image
not
available

4° Bor
103 9 (17

d by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung

pro 1832.

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Siebzehnter Band.

Enthaltend:

Die Verordnungen der höchsten Staats-Behörden, des Königlichen Ober-Präsidii und des Königlichen Consistorii zu Breslau für die Provinz Schlesien, der Königlichen Regierung zu Oppeln, des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor, des Provincial-Steuer-Directorats und anderer öffentlichen Behörden.

Oppeln,
gedruckt bei J. F. W. Weilshäuser, Königl. Regierungs-Buchdrucker.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Bibliothek München

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück I.

Oppeln, den 3ten Januar 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 18 enthält:

(Nro. 1324.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31sten October 1831, über die Verpflichtung der Eigenthümer zur Berichtigung des Besitz-Titels ihrer Grundstücke.

(Nro. 1325.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6ten November 1831, das gerichtliche Verfahren gegen Gemüthskranke in der Rheinprovinz betreffend.

(Nro. 1326.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15ten November 1831, wegen Wiederaufnahme der associationsfähigen Güter der Altmark in den Creditverband der Kur- und Neumark.

(Nro. 1327.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21sten November 1831, wornach bei Zahlungen an die Staats-Casse in Silbergelde, auch Friedrichsd'or zum Course von $5\frac{2}{3}$ Rthlr angenommen werden sollen.

(Nro. 1328.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17ten December 1831, wegen verlängerten Capital-Indults für die Ost- und Westpreußische Landschaft.

Verordnungen und Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 1. Betrifft die Begnadigung derjenigen Individuen, welche die

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 22sten November d. J. alle diejenigen, welche die zur Abwehrung der Cholera erlassenen Verordnungen ohne Verletzung besonderer Pflichten übertreten haben, und nach dem jetzt außer Anwendung kommenden Gesetz vom 15ten Juni c. in sämmtlichen betreffenden

 Pro-

Digitized by Google

zur Abwehrung der Cholera erlaſſenen Verfügungen ohne Verletzung beſonderer Pflichten übertreten haben.

Provinzen bereits zur Strafe verurtheilt ſind, gänzlich zu begnadigen und gleichzeitig zu beſtimmen geruht, daß die noch anhängigen Unterſuchungen niedergeſchlagen werden ſollen.

Dies wird unter der Maaßgabe hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jedoch nach einer uns anderweit zugekommenen Eröffnung, für alle diejenigen Uebertretungen, welche eine rein polizeiliche Anordnung betroffen haben, den Polizei-Behörden die Feſtſtellung der Strafe überlaſſen bleibt.

Oppeln, den 28. December 1831.

Nr. 2: Die Aufnahme der Friedrichsd'or bei Zahlungen an Königliche Caſſen zu dem Curſe von 5⅔ Rthlr. betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nach dem ergangenen hohen Finanz-Miniſterial-Reſcript vom 5ten d. M. des Königs Majeſtät durch die Allerhöchſte Cabinets Ordre vom 21ſten November c. zu genehmigen geruht haben, daß vom 1ſten Januar 1832 ab, bei allen an die Staats-Caſſen in Silbergeld zu leiſtenden Zahlungen auch Friedrichsd'ors zu dem feſten Courſe von 5⅔ Rthlr. angewendet und angenommen werden dürfen. Oppeln, d. 20. December 1831.

Obwieszczenie względem przyięcia Fridrichsdorow do kasz krolewskich przy zapłaceniu podatkow po 5 talarow 20 czeskich.

Uwiadomiamy Publiczność, że podług reskryptu Pres. Ministerium skarbu z 5. m. b. na fundamencie rozkazu krolewskiego gabinetowego z 21. Listop. r. b. od 1. Stycznia r. 1832, Fridrichsdory przy każdym płaceniu podatkow w kurancie do kass krolewskich podług kursu po 5. Talarow 20 czeskich płacone bydź mogą i przyięte bydź muszą.

Opole, d. 20. Grudnia 1831.

Wegen baldiger Einſendung etwaiger noch rückſtändiger, den Contumaz-Fonds betreffender Liquidation.

Um das Caſſen- und Rechnungs-Geſchäft in Cholera- und Contumaz-Angelegenheiten recht bald zum Schluſſe zu bringen, werden die betreffenden Königlichen Landräthlichen Aemter und die Magiſtrate unſers Verwaltungs-Bezirks hierdurch aufgefordert, alle etwa bis jetzt noch rückſtändig gebliebenen Liquidationen ſolcher Koſten, die den Contumaz- oder Cholera-Fonds betreffen, binnen 4 Wochen zweifach nebſt den dazu gehörenden Juſtificatorien bei uns einzureichen und die Anweiſung der liquidirten Beträge zu gewärtigen.

Oppeln, den 27. December 1831.

Nr. 3. Das Forum in Eheſcheidungsſachen katholiſcher Glaubensgenoſſen betreffend.

Den Oberſchleſiſchen Untergerichten wird zur Pflicht gemacht, die im § 7 des Reglements vom 8ten Auguſt 1750 enthaltene Anweiſung, wornach diejenigen Eheſcheidungsſachen, in welchen beide Theile ſich zum katholiſchen Glauben bekennen, vor das Biſchöfliche Conſiſtorium zu Breslau gehören, genau zu befolgen, und ſich mit der Inſtruction und Entſcheidung ſolcher Sachen nicht zu befaſſen.

Ratibor, den 14. December 1831.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht von Oberſchleſien.

Das

Digitized by Google

Nr. 4. Zur Erläuterung der §§ 515, 534 und 535 der Criminal-Ordnung.

Das Königliche hohe Justiz-Ministerium hat, als eine Erläuterung der §§ 515, 534 und 535 der Criminal Ordnung, mittelst Rescripts vom 12ten November c. a. verordnet:

daß jeder Angeschuldigte befugt sei auf seine Kosten eine Abschrift oder Ausfertigung der wider ihn ergangenen Criminal-Erkenntnisse mit den dazu gehörigen Gründen, so weit sie ihn betreffen, zu verlangen,

und werden demnach sämmtliche Königliche Untergerichte des hiesigen Departements hierdurch angewiesen, für die Folge hiernach zu verfahren.

Ratibor, den 16. December 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Consistorial- und Schulrath Ribbek zu Erfurt, zum General-Superintendenten für Schlesien und zum Director des Königlichen Consistorii zu Breslau zu ernennen geruht.

Personal-Veränderungen im Ressort der Königlichen General-Commission zu Breslau.

Es wurden ernannt:

der Vermessungs-Revisor Lieutenant Bauer gleichzeitig zum dritten Expedienten der Königlichen General-Commission;

der Königliche Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Müller zu Groß-Glogau, zum Kreis-Justiz-Commissarius für den Glogauer Kreis;

der Königliche Ober-Landes-Gerichts-Assessor Sommerbrodt zu Strehlen, zum Kreis-Justiz-Commissarius für den Strehlener Kreis;

der Justitiarius Hoffmann zu Schimischow bei Groß-Strehlitz, zum Kreis-Justiz-Commissarius für den Groß-Strehlitzer Kreis,

der Conducteur Lieutenant Brandt zu Oels, zum Kreis-Conducteur für den Wartenberger Kreis;

der Canzlei-Gehülfe Dühr zum Gemeinheitstheilungs-Actuarius bei der Königlichen Special-Oeconomie-Commission in Gleiwitz.

Ausgeschieden sind:

der dritte Expedient Baron von Wechmar; derselbe hat den Salz-Factor-Posten in Liegnitz erhalten;

die Oeconomie-Commissarien Jekel in Oppeln, Schulze in Pologwitz, Otto zu Schweidnitz, Richter zu Liegnitz, und zwar der Erstere mit Pension.

Ferner

Digitized by Google

Ferner und zwar auf ihr Ansuchen:

die Kreis-Justiz-Commissarien Strehla zu Friedeberg a. Q.; Adamczick zu Groß-Strehlitz; Reinsch zu Strehlen;

die Conducteurs Wolff zu Brieg und Frey zu Pohlnisch-Wartenberg, so wie endlich

der Gemeinheits-Theilungs-Actuarius Paschke zu Löwenberg.

Personal-Veränderungen im Ressort des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor:

Befördert sind:

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Müller zu Landsberg an der Warthe zum Ober-Landes-Gerichts-Rath in Ratibor;

der invalide Feldwebel Rupnow zum Boten-Meister bei dem Fürstenthums-Gericht zu Neisse;

der Unterofficier Gerra zu Gleiwitz zum Boten und Executor beim Königlichen Stadt-Gericht zu Loslau.

Gestorben sind:

der Justiz-Rath Görlich und der Assessor und Inquisitor Drabich, beide beim Fürstenthums-Gericht zu Neisse;

der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Kosch zu Neisse;

der Boten-Meister Langer ebendaselbst.

Verzeichniß

der vorgefallenen Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

Nummer.	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Gerichtshalters.	Namen des wieder angestellten Gerichtshalters.
1	Czienskowitz	Cosel	Justizrath Werner	Justitiarius Geisler zu Ratibor.
2	Hennersdorff und Geltendorff	Grottkau	Assessor Drabich	Justitiarius Aulich zu Neisse.
3	Nieder-Giersdorff	Grottkau	Stadtrichter Friehmelt zu Löwen	Justitiarius Schindler zu Grottkau.

Nach-

Nachweiſung der Cholera-Kranken im Oppelnſchen Regierungs-Bezirk vom 20ſten Juli bis 24ſten December 1831.

Ortſchaften.	Monat und Tag.	Bekand nach der letzten Nachweiſung.	Anzahl der neu hinzugetretenen Kranken.	Summa.	Hiervon ſind: genesen.	Hiervon ſind: geſtorben.	Befinden ſich noch in ärztl. Behandl. und werden in die nächſte Nachweiſ. als Beſt. übertrag.
Zugang.							
Ratiborer Kreis.	December.						
Stadt Ratibor	Vom 17. bis 24.	2	1	3	2	1	„
Neugarthen	„	4	4	8	3	„	5
Altendorff	„	1	2	3	1	„	2
Deutſch-Crawarn .	„	„	1	1	„	1	„
Studzienna	„	3	2	5	3	2	„
Groß-Petrowitz...	Vom 18. bis 24.	„	1	1	„	1	„
Bojanow.....	Vom 20. bis 24.	„	1	1	„	1	„
Neuſtädter Kreis.	Zuſammen	10	12	22	9	6	7
Kerpen	Am 4. und 5.	„	2	2	„	2	„
Leobſchützer Kreis.							
Türmitz	Vom 17. bis 24.	1	„	1	„	„	1
Mocker	„	„	8	8	1	3	4
Bleskau	Vom 15. bis 24.	„	7	7	„	3	4
Rackau	„	„	2	2	„	1	1
Deutſch-Neukirch .	Vom 16. bis 24.	„	9	9	1	5	3
Sauerwitz	Vom 19 bis 24.	„	4	4	1	3	„
Falkenberger Kreis.	Zuſammen	1	30	31	3	13	13
Bielitz	Vom 17. bis 24.	1	1	2	„	2	„
Arnsdorff.....	„	„	1	1	1	„	„
	Zuſammen	1	2	3	1	2	„

Ort-

Ortschaften.	Monat und Tag.	Bestand nach der letzten Nachweisung.	Anzahl der neu hinzugetretenen Kranken.	Summa.	Hiervon sind genesen.	Hiervon sind gestorben.	Befinden sich noch in ärztl. Behandl. und werden in die nächste Nachweis. als Best. übertrag.
Neisser Kreis.							
Stadt Neisse	Vom 10. bis 17.	29	56	85	25	27	53
Lassoth	„	1	„	1	1	„	„
Neusorge	„	2	4	6	„	2	4
Hermsdorff	„	3	1	4	„	„	4
Lindewiese	Vom 14. bis 17.	„	1	1	„	1	„
	Zusammen ...	35	62	97	26	30	41
	Summa	47	108	155	59	55	61
Im Ganzen sind erkrankt ꝛc.	Im Beuthener Kreise		317	135	182		„
	„ Pleßer „		60	18	42		„
	„ Ratiborer „		482	181	294		7
	„ Coseler „		82	25	57		„
	„ Neustädter „		94	22	72		„
	„ Oppelner „		85	28	55		„
	„ Tost-Gleiwitzer „		1	„	1		„
	„ Groß-Strehlitzer „		7	„	7		„
	„ Leobschützer „		129	54	62		13
	„ Falkenberger „		24	7	17		„
	„ Neisser „		212	67	134		41
	Summa ...		1521	537	923		61
	Darunter sind vom Militair ...		120	42	63		15

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 1

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 1.

Oppeln, den 3ten Januar 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Der gefährliche Vagabond Johann Pudziers aus Goradze Groß-Strehlitzer Kreises, welcher zur Aufnahme ins Corrections-Haus zu Schweidnitz bestimmt ist, hat zuvor zur Heilung böser Füße in das Kranken-Institut zu Pilchowitz gesendet werden müssen, ist aber seinen Begleitern aus dem Nachtquartier zu Kieferstädtel entsprungen.

Da an der Verhaftung dieses verschmitzten und daher gefährlichen Herumtreibers gelegen ist, so werden sämmtliche Polizei-Behörden und Gendarmen aufgefordert, auf den nachstehend signalisirten Johann Pudziers zu achten, im Betreffungsfalle zu arretiren und der nächsten Polizei-Behörde zum Transport an das Landräthliche Amt zu Groß-Strehlitz zu überliefern.

Oppeln, den 23. December 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Derselbe ist aus Goradze Groß-Strehlitzer Kreises gebürtig, katholischer Religion, 53 Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat schwarzbraune Augenbraunen, bedekte Stirn, schwarzbraune Haare, braune Augen, spitzige und breite Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzbraunen Bart, unvollständige Zähne, rundes Kinn, ist von schlanker Gestalt, ovaler Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe, spricht pohlnisch und deutsch und ist der kleine Finger seiner rechten Hand steif.

Bekleidet war derselbe mit einem blautuchenen Ueberrocke, einem Paar weißleinwandenen Hosen, schwarzledernen Halbstiefeln, einem alten, schwarzen Filzhute und einem alten, gelben Halstuche.

Bekanntmachungen der Behörden.

Veräußerung von Dienstländereien. Die zum Rent-Amt Kupp gehörigen ehemaligen Dienstländereien des Justiz-Amts-Secretairs zu Kupp, bestehend in 9 Morgen 50 □R. Acker und 5 Morgen Wiesengrund, sollen zusammen oder einzeln im Wege der öffentlichen Licitation veräußert oder vererbpachtet werden.

Hierzu steht der Termin auf den 15ten Februar k. J. im Rent-Amts-Gebäude zu Kupp an, und wird Nachmittags von 2 bis 5 Uhr abgehalten werden.

Kauf- oder Erbpachtslustige haben sich daher im gedachten Termine einzufinden, nach erfolgtem Ausweis über ihre Zahlungsfähigkeit ihr Gebot abzugeben und wenn es annehmlich befunden wird, den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Bedingungen können bei dem Rent-Amt Kupp eingesehen werden, und wird dasselbe den sich Meldenden die zu veräußernden Gegenstände auf Verlangen vorzeigen.

Oppeln, den 15. December 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Subhastations-Anzeige. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das, im Neisser Kreise belegene, landschaftlich auf 17423 Rthlr. 21 sgr. 8 pf. taxirte, rittermäßige Vorwerk Waldorff öffentlich verkauft werden soll, und der letzte und peremtorische Bietungstermin auf den 20sten October 1832 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Zöllmer im hiesigen Ober-Landes-Gerichte anstehet.

Ratibor, den 9. December 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Subhastation. Die zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Kaufmanns Wilhelm Friedrich Krüger gehörigen, unter städtischer Jurisdiction belegenen Grundstücke, und zwar:

1) die auf dem Markte hierselbst belegene, mit Kram-, Branntweinbrennerei und Ausschanks-Gerechtigkeit berechtigte Baude sub Nro. 167, gerichtlich taxirt auf 1017 Rthlr. 25 Sgr.;
2) das auf dem Unterhacken belegene Haus nebst Garten sub Nro. 49, gerichtlich taxirt auf 508 Rthlr. 5 Sgr.;
3) die auf dem Sandberge gegen Kuhnau zu gelegene Scheune sub Nro. 311, taxirt auf 40 Rthlr.;

4) die

4) die vor dem pohlnischen Thore belegene Erbpachts-Wiese sub Litt. G., taxirt auf 120 Rthlr.;

5) den gegen Neuhoff zu, an der Landstraße belegenen Säegarten sub Litt. C., taxirt auf 30 Rthlr.;

6) den gegen Neuhoff zu, belegenen Säegarten sub Litt. L., taxirt auf 160 Rthlr.

sollen auf den Antrag der Gläubiger subhastirt werden und ist Behufs dessen ein einziger peremtorischer Licitations-Termin auf

den 20sten Januar 1832

des Nachmittags um 3 Uhr auf unserer Gerichtsstube anberaumt worden.

Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit in Person vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen; wobei bemerkt wird, daß wer zum Bieten zugelassen werden will, zuvörderst eine Caution und zwar bei der Baude von 200 Rthlr., wegen der Scheune von 20 Rthlr. und wegen eines jeden der übrigen Grundstücke von 80 Rthlr. baar erlegen und seine Zahlungsfähigkeit nachweisen muß.

Creutzburg, den 26. October 1831.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Subhastation. Von dem unterzeichneten Gericht wird hiermit bekannt gemacht, daß im Wege der nothwendigen Subhastation das dem Joseph Krautwald gehörige, zu Köppernig Neisser Kreises gelegene Bauergut sub Nro. 59, welches auf 2267 Rthlr. 16 Sgr. 5 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, an den Meistbietenden verkauft werden soll.

Zahlungs- und Besitzfähige Kauflustige werden daher eingeladen, in den anstehenden Bietungs-Terminen, nehmlich

den 27sten Februar 1832
den 30sten April 1832

besonders aber in dem letzten und peremtorischen Termine

den 3ten Juli 1832

früh um 9 Uhr vor dem hierzu ernannten Commissarius Herrn Justiz-Rath von Wittich in dem Partheien-Zimmer des Gerichts persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen.

Die Taxe ist in dem Partheien-Zimmer zur Einsicht ausgehängt.

Neisse, den 10. December 1831.

Königlich Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Subhastations-Patent. Die zum Nachlasse der verstorbenen Ober-Amtmann Barbara Kayl gehörigen, gerichtlich auf 2594 Rthlr. 20 Sgr. gewürdigten, hierselbst belegenen Realitäten sollen Theilungshalber im Wege der freiwilligen Subhastation, sowohl im Ganzen als im Einzelnen, in termino peremtorio

den 13ten Februar 1832

Vormittags um 9 Uhr vor dem Commissario, Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Viola im gerichtlichen Sessions-Zimmer auf dem hiesigen Rathhause, öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu wir hiermit besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bedeuten vorladen, daß der Zuschlag der Einwilligung den extrahentischen Erben vorbehalten bleibt.

Ober-Glogau, den 2. December 1831.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Nachstehendes Werk:

Ausführliche Tabellen für den Quart-Inhalt der Bottiche und Fässer, so wie der darin befindlichen Flüssigkeit, von Neisch und Winkler, Berlin bei Eichler.

wird dem betreffenden gewerbetreibenden Publicum hierdurch empfohlen.

Oppeln, den 22. December 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bau-Verdingung. Auf Befehl der Königlichen Hochpreislichen Regierung zu Oppeln vom 25sten v. M, soll der Bau eines Stall-, Schüttboden- und Wagenschuppen-Gebäudes in dem Pfarr-Gehöfte zu Kostenthal an den Mindestfordernden verdungen werden.

Hierzu habe ich einen Termin in loco Kostenthal Dienstags den 31sten Januar 1832 Mergens um 9 Uhr angesetzt, wozu ich Cautionsfähige Bau-Unternehmer mit dem Beifügen einlade, daß die Bedingungen, Anschlag und Zeichnung, während der Amtsstunden vom 10ten k. M. ab, beliebig in meinem Amts-Locale und beim Termin eingesehen werden können.

Cosel, den 27. December 1831.

Der Königliche Kreis-Landrath von Lange.

Aufgehobene Auction. Auf Befehl Eines Königlichen Hochpreislichen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien, wird der von mir auf den 9ten Januar und folgende Tage

Tage im Schlosse zu Tillowitz anberaumte Termin zur Verauctionirung des Gräflich von Praschmaschen Mobiliar-Nachlasses vorläufig aufgehoben.

Falkenberg, den 28. December 1831.

Von Commissions wegen.
Gorke, Justitiarius.

Schlesische Cholera-Zeitung.

Nach der in Nro. 11 neuer Folge der Schlesischen Cholera-Zeitung gegebenen Benachrichtigung des ärztlichen Comité für Schlesien, erscheint noch eine dritte und letzte Folge dieser Cholera-Zeitung.

Gern bin ich bereit gewesen, auch diese Series ins Leben treten zu lassen und ist der Ertrag derselben nach Abzug der Selbstkosten, der Stiftung für Wittwen von Aerzten dieser Stadt bestimmt.

Vorausbezahlung von 10 Sgr. für zwölf Nummern nehmen wiederum an

Die Expedition der privilegirten Schlesischen Zeitung, so wie alle Wohllöblichen Postämter.

Breslau, den 27. December 1831.

Wilhelm Gottlieb Korn.

Leipziger Lebens-Versicherungs-Anstalt. Dem Unterzeichneten ist die Agentur der Leipziger Lebens-Versicherungs-Anstalt für Oberschlesien übertragen worden, und ist derselbe bereit, mündlich oder auf postfreie Anfragen die sich meldenden Interessenten von den überaus mäßigen Bedingungen der Aufnahme in Kenntniß zu setzen. Das Unternehmen ist so reell und unter so soliden Garantieen ins Leben getreten, daß mit Grund auf eine zahlreiche Theilnahme zu rechnen seyn wird.

J. Bender in Oppeln.

Ackerschaffer, welche sich über ihre vorzügliche Brauchbarkeit und Moralität genügend ausweisen können und der polnischen Sprache kundig sind, finden ein besonders vortheilhaftes Unterkommen. Auskunft ertheilt Herr Gastwirth Schäfer in Krappitz.

Dem Major außer Diensten von Bavier und dem Obersten von Schepeler zu Aachen ist unter dem 8ten November 1831 ein Patent

auf

auf die von ihnen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Zusammensetzung aller Reitsättel zur Erreichung einer größere Elastizität, für den Zeitraum von sechs hinter einander folgenden Jahren, vom Tag der Ausfertigung an gerechnet, und gültig im ganzen Umfange der Monarchie ertheilt worden.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück II.

Oppeln, den 10ten Januar 1832.

Verordnungen und Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 5. Bekanntmachung des Zeitpunkts, von welchem ab die Vorschriften der neuen Pharmacopoe in den Apotheken in Anwendung kommen sollen.

In Ansehung der, nach der Bekanntmachung im Amtsblatte pro 1827, Stück 36, Nr. 85, bereits im Druck erschienenen, neuen Ausgabe der Königlich Preußischen Landes-Pharmacopoe, hat das hohe Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten den 1sten März k. J. als den Zeitpunkt festgesetzt, von welchem ab die Vorschriften dieser Pharmacopoe in allen Apotheken in Ausübung gebracht werden müssen, und es soll eine Ausnahme nur allein bei den aus frischen Kräutern bereiteten Extrakten Statt finden, für welche der Termin bis zum 1sten August k. J. bestimmt worden ist.

Diese Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 29. December 1831.

Wegen rechtzeitiger Einreichung der Jahres-Cassen-Abschlüsse pro 1831.

Die Königlichen Cassen des Regierungs-Ressorts werden hierdurch erinnert, ihre Jahres-Abschlüsse pro 1831, wozu der 31ste Januar k. J. als End-Termin unverändert beibehalten bleibt, in unmittelbarer Folge nach diesem Termin mit der nächst abgehenden Post, oder auch nöthigen Falls durch expresse Boten dergestalt abzusenden, daß solche ohnfehlbar bis zum 4ten Februar k. J. hier eingehen.

Die hiernach bis zum definitiven Abschluß verstattete Zwischenzeit ist sorgfältig zu benutzen, um die Einnahme-Rückstände möglichst vollständig einzuziehen und an die Regierungs-Haupt-Casse abzuliefern, und alle Ausgabe-Reste zu berichtigen. Bestände dürfen schlechterdings bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung nicht zurückgehalten werden.

Die Herren Cassen-Curatoren werden aufgefordert, auf die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften bei eigener Vertretung zu halten.

Oppeln, den 31. December 1831.

Nr. 6. Die Rechnungsbücher der Boten und Executoren betreffend.

Durch die Verfügung des Justiz-Ministers vom 30sten September 1825 (Jahrbücher Band 28, Seite 140) ist festgesetzt worden, daß die Boten und Executoren, welchen die Insinuations-, Meilen- und Executions-Gebühren ganz oder theilweise Statt-Gehalts beigelegt worden sind, dieselben zwar von den Partheien unmittelbar für sich erheben können, darüber aber besondere Rechnungsbücher führen müssen, aus denen der summarische Betrag am Jahresschlusse in die Salarien-Cassen-Rechnungen aufgenommen und als durchlaufende Post verrechnet wird. Bei dieser Einrichtung entgeht den Gerichten nicht allein die Cassen-Quote von den Boten-Gebühren, sondern es entsteht auch der Uebelstand, daß wenn die Boten und Executoren, welche die Gebühren nicht sämmtlich, sondern nur bis zu einem gewissen Betrage beziehen, im Laufe des Jahres mehr als diesen Betrag eingenommen haben, einen Ueberschuß hinter sich behalten, welchen sie bei der Abrechnung zu Ende des Jahres an die Casse abzuführen häufig nicht im Stande sind. Die gedachten Rechnungsbücher liefern ferner für den Fall, wo die Boten und Executoren auf einen Maximal-Betrag der Gebühren gesetzt sind, keine, das Cassen-Interesse hinreichend sichernde Controlle. Da nun dieser Fall der häufigste ist, und die Boten und Executoren, welche noch unbeschränkt die Gebühren beziehen, sich schon auf eine geringe Zahl vermindert haben, so ist die durch das Rescript vom 30sten September 1825 getroffene Anordnung den Verhältnissen nicht ferner entsprechend. Es wird daher bestimmt, daß die Insinuations-, Meilen- und Executions-Gebühren vom 1sten Januar k. J. in jeder einzelnen Sache bei der Casse nebst der Quote zum Ansatz gebracht, und so weit sie den Boten und Executoren zukommen, gleich den übrigen durchlaufenden Posten verrechnet werden sollen; eine Ausnahme hiervon und die Beibehaltung der zeitherigen Einrichtung und Rechnungsbücher, wird jedoch in Ansehung derjenigen Executoren nachgegeben, welche nicht am Sitze des Gerichts wohnen, da bei diesen die obige Bestimmung nicht ohne große Weitläufigkeiten auszuführen ist.

A. 4829. Berlin, den 25. September 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrages:
v. Kamptz.

An
sämmtliche Königliche Gerichte.

Nach vorstehender Anweisung haben die Königlichen Untergerichte von Oberschlesien sich sofort auf das Genaueste zu achten.

Ratibor, den 30. December 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Nach-

Nachweisung der Cholera-Kranken im Oppelnschen Regierungs-Bezirk vom 20sten Juli bis 31sten December 1831.

Ortschaften.	Monat und Tag.	Bestand nach der letzten Nachweisung	Zugang seit der letzten Nachweisung	Summa	Hiervon sind genesen.	Hiervon sind gestorben.	Bestand nach der letzten Nachweisung, und zwar in der Behandl.	in der Behandl.	als Rest verbleibt.
Pleßer Kreis.	December.								
Stadt Pleß.....	Vom 27. bis 31.	„	6	6	„	3			3
Ratiborer Kr.									
Stadt Ratibor....	Vom 24. bis 31.	„	3	3	„	2			1
Neugarthen.....	„	5	„	5	5	„			„
Altendorff.....	„	2	7	9	4	2			3
Bojanow.....	Vom 28. bis 31.	„	2	2	1	„			1
Woinowitz.....	„	„	2	2	„	„			2
Leobschützer Kr.	Zusammen.....	7	14	21	10	4			7
Liptin.....	V. 24. Nov. bis 31. Dc	„	24	24	8	16			„
Dirschel.....	Vom 15. bis 31.	„	25	25	16	5			4
Neu-Katscher....	Vom 28. bis 31.	„	2	2	1	1			„
Bieskau.....	Vom 24. bis 31.	4	12	16	6	7			3
Rackau.....	„	1	„	1	„	1			„
Deutsch-Neukirch .	„	3	5	8	4	„			4
Türmitz.....	„	1	„	1	„	„			1
Mocker.....	„	4	1	5	2	2			1
Sauerwitz.....	„	„	1	1	„	„			1
Lehn-Langenau ...	„	„	3	3	„	3			„
Falkenberger Kreis.	Zusammen.....	13	73	86	37	35			14
Dorf Friedland...	Vom 28. bis 31.	„	2	2	„	2			„
Neisser Kreis.									
Stadt Neisse....	Vom 24 bis 31.	33	24	57	17	13			27
Neusorge.....	„	4	2	6	3	1			2
Hermsdorff.....	„	4	2	6	4	„			2
Arnoldsdorff.....	Vom 21. bis 31.	„	1	1	„	1			„
Stadt Ziegenhals .	Vom 25. bis 31.	„	1	1	„	1			„
Grottkauer Kr	Zusammen.....	41	30	71	24	16			31
Märzdorff.....	Vom 29. bis 31.	„	9	9	2	5			2
	Summa.....	61	134	195	79	65			37

Ort-

Ortschaften.	Monat und Tag.	Bestand nach der letzten Nachweisung.	Anzahl der neu hinzugetretenen Kranken.	Summa.	Hiervon sind genesen.	Hiervon sind gestorben.	Befinden sich noch in ärztl. Behandl. und werden in die nächste Nachweis. als Best. übertrag.
Im Ganzen sind erkrankt ꝛc.	Im Beuthener	Kreise....		317	135	182	„
	„ Pleßer	„		66	18	45	3
	„ Ratiborer	„		496	191	298	7
	„ Coseler	„		82	25	57	„
	„ Neustädter	„		94	22	72	„
	„ Oppelner	„		83	28	55	„
	„ Tost-Gleiwitzer	„		1	„	1	„
	„ Groß-Strehlitzer	„		7	„	7	„
	„ Leobschützer	„		202	91	97	14
	„ Falkenberger	„		26	7	19	„
	„ Neisser	„		272	91	150	31
	„ Grottkauer	„		9	2	5	2
		Summa ...		1655	610	988	57
	Darunter sind vom Militair ...			125	48	64	13

Nachstehende Candidaten:

Friedrich Ernst Pfeiffer aus Görlitz, 25¾ Jahr alt,
Carl Friedrich Crüger aus Breslau, 24¾ Jahr alt,
Johann Friedrich Wilhelm Haupt aus Breslau, 27 Jahr alt,
Wilhelm Gustav Julius Biehler zu Nieder-Mahleau bei Trebnitz, 26¼ Jahr alt,
Ernst Theodor Rudolph Fengler zu Racicz, 29 Jahr alt,
Heinrich Otto Eduard Karthaus zu Groß-Reimdchen, 26½ Jahr alt,
Carl August Hollstein zu Sapraschine, 26 Jahr alt,
Johann Gottlieb Treutmann zu Tannhausen, 26½ Jahr alt,
Carl Adolph Höfer zu Oppeln, 24¾ Jahr alt,
Eduard Gustav Adolph Fleck zu Skarsine, 25½ Jahr alt,
Albrecht Wilhelm Wachler zu Breslau, 24½ Jahr alt,
Carl Heinrich Eduard Günther zu Parchwitz, 29 Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 28. November 1831.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 2

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 2.

Oppeln, den 10ten Januar 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der im öffentlichen Anzeiger zum 39sten Stück des diesjährigen Amtsblatts steckbrieflich verfolgte Einlieger Mathias Brzoza aus Adamowitz, ist wieder aufgegriffen und zur gefänglichen Haft gebracht worden.

A. I. VIIb Oppeln, den 24. December 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte, im Königreich Pohlen aufgegriffene und anher abgelieferte Militair-Sträfling Ignatz Gonschior, ist am 3ten d. M. und zwar in dem Walde zwischen Borallno und Brande, seinen Transporteurs entsprungen.

Da an der Wiederaufgreifung dieses gefährlichen Verbrechers viel gelegen ist, so werden die Polizei-Behörden und die Gendarmerie zur möglichsten Achtsamkeit und sorgfältigen Nachforschungen hierdurch angewiesen, und ist der ꝛc. Gonschior nach seiner Habhaftwerdung wohl geschlossen an die Königliche Commandantur in Neisse oder das Königliche Landräthliche Amt hierselbst abzuliefern.

Oppeln, den 6. Januar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Derselbe ist aus Ringwitz Neustädter Kreises gebürtig, katholischer Religion, 30 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, etwas bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, braune Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund,

braunen Bart, fehlerhafte Zähne, ovales Kinn, ist von schlanker Gestalt, länglicher Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe und spricht polnisch und etwas deutsch. Zu bemerken ist, daß er sich fälschlich auch Ignatz Kulla nennt.

Bekleidet war derselbe mit einer hellgrautuchnen Jacke mit schwarzem Sammetkragen, einem Paar dunkelgrauen Tuchhosen, einem Paar Commiß-Halbstiefeln und einer blautuchnen, mit schwarzem Baranken besetzten Mütze.

Steckbrief. Es ist am 24sten d. M. Abends um 5 Uhr aus dem hiesigen Königlichen Zuchthause der Züchtling, Schneider und Inwohner Johann Gottlob Folge aus Klein-Gollnisch Bunzlauer Kreises, heimlich entwichen, und werden daher alle Behörden ganz ergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Jauer, den 25. December 1831.

Königlich Preußisches Zuchthaus-Directorium.

Signalement. Derselbe ist 29 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 9¾ Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, platte und breite Stirn, schwärzliche Augenbraunen, graue und tief liegende Augen, breite Nase, kleinen Mund, unvollständige Zähne, schwärzlichen Bart, breites Kinn, ovales, mageres und nicht zu großes Gesicht, ist von blasser und kränklicher Gesichtsfarbe, hagerer Gestalt, hatte am Ballen der rechten Hand eine Schramme, und fehlt ihm am Zeigefinger der linken Hand ein Glied.

Bekleidet war derselbe mit einer schwarztuchenen Mütze, einem blautuchenen, neuen Ueberrocke mit carmoisinrothem Kragen, dergleichen Kanten an den Aufschlägen und mit gelben, blanken Knöpfen, einer schwarztuchenen Weste, grautuchenen Beinkleidern und Halbstiefeln.

Steckbrief. Der wegen Todtschlag zur Criminal-Untersuchung gezogene Einlieger Andreas Wienczyk aus Trokenberg, ist vor seiner Verhaftung heimlich entwichen.

Wir ersuchen alle Civil- und resp. Militair-Behörden dienstergebenst, auf denselben zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Begleitung an uns abzuliefern.

Carlshoff bei Tarnowitz, den 4. Januar 1832.

Das Gerichts-Amt der Gräflich Henkel von Donnersmark Beuthen-Siemianowitzer Herrschaften.

Richter.

Signalement. Der Jendra oder Andreas Wienczyk ist aus Lazarowka Beuthener Kreises gebürtig, hielt sich in Trokenberg auf, ist katholischer Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat schwarzbraune und etwas verschnittene Haare, ziemlich hohe Stirn, brau-

braune Augenbraunen, blaue Augen, kurze, runde und etwas in die Höhe gedrückte Nase, breiten und aufgeworfenen Mund, etwas röthlichen Bart, weiße Zähne, rundes Kinn, ist von schlanker Gestalt, gesunder und runder Gesichtsbildung, bräunlicher Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch und etwas deutsch.

Bekleidet war derselbe mit einer abgetragenen, schwarztuchenen Jacke, einer warmen, mit schwarzen Baranken besetzten Mütze, grauleinwandenen Beinkleidern, einem Paar neuen Halbstiefeln mit hohen Absätzen und Hufeisen, und einem weißen Hemde.

Bekanntmachungen der Behörden.

Verkauf von Forstparzellen. Die Forstparzellen, genannt:

1) die Margsdorffer Sandberge, von überhaupt 60 Morgen 171 □ Ruthen Flächen-Inhalt;
2) die Wierscher Krzenschel, von 32 Morgen 52 □ Ruthen Flächen-Inhalt, und
3) der Bodländer Krzenschel, von 35 Morgen 42 □ Ruthen Flächen-Inhalt,

in der Oberförsterei Bodland Creutzburger Kreises, sollen, und zwar die Margsdorffer Sandberge entweder im Ganzen, oder in sechs Loosen, zu resp. 4 Morgen 80 □ Ruthen, 130 □ Ruthen, 1 Morgen 58 □ Ruthen, 5 Morgen 131 □ Ruthen, 13 Morgen 49 □ Ruthen und 35 Morgen 83 □ Ruthen, im Wege des Meistgebots in termino den 15ten Februar im Jagdschloß Bodland Vormittags um 10 Uhr vor dem ernannten Commissarius, Herrn Regierungs- und Forst-Rath Ewald öffentlich verkauft werden.

Zahlungs- und besitzfähige Käufer werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine einzufinden und nach vorheriger Cautions-Bestellung in Pfandbriefen, Staats-Papieren oder baarem Gelde ihre Gebote abzugeben.

Die Verkaufs-Bedingungen sind 4 Wochen vor dem Termine in der Oberförsterei zu Jagdschloß Bodland, bei dem Königlichen Rent-Amt zu Creutzburg, so wie in der Forst-Registratur der unterzeichneten Regierung einzusehen, auch wird selbige der Commissarius im Termine bekannt machen.

Ueber die Eintheilung der Margsdorffer Sandberge in sechs Loose wird der Herr Oberförster Meix zu Jagdschloß Bodland auf Verlangen die erforderliche Auskunft ertheilen.

Auf Nachgebot kann nur unter besondern Umständen gerücksichtigt werden.

Oppeln, den 30. November 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Subhastation. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Erbpachts-Gerechtigkeit auf das, im Ratiborer Kreise belegene, zum Königlichen Domainen-Amte Rybnik gehörige Vorwerk Ellgoth, welches gerichtlich auf 963 Rthlr. 21 sgr. 8 pf. taxirt worden ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, und der letzte und peremtorische Bietungs-Termin auf den 9ten Mai 1832 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Drogand im hiesigen Ober-Landes-Gerichte anstehet.

Ratibor, den 27. September 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Subhastations-Anzeige. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Toster Kreise belegene, landschaftlich auf 19321 Rthlr. 20 sgr. 6 pf. taxirte Rittergut Zacharzowitz öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, und der letzte und peremtorische Bietungstermin auf den 6ten October 1832 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Drogand im hiesigen Ober-Landes-Gerichte anstehet.

Ratibor, den 25. November 1831.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Subhastations-Patent. Zur Resubhastation der zu Uschütz Rosenberger Kreises belegenen, auf 200 Rthlr. geschätzten Friedrich Deditius'schen Freistelle, haben wir, da der Käufer Krzon nicht bezahlen kann, einen peremtorischen Licitations-Termin auf den 15ten März 1832 Nachmittags um 2 Uhr in loco Uschütz angesetzt, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige vorgeladen werden.

Landsberg, den 15. December 1831.

Das Gerichts-Amt Uschütz.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Güther-Verpachtung. Die Cämmerei-Güther der Stadt Patschkau werden mit dem 24sten Juni d. J. pachtlos, und in einem auf den 24sten April Vormittags um 9 Uhr anstehenden peremtorischen Termine auf anderweitige sechs Jahre öffentlich, und zwar jedes Gut, als Kamitz, Nieder-Gostitz und Ober-Gostitz, einzeln für sich verpachtet. Die Pacht-Bedingungen sind zu jeder Zeit in unserer Canzlei einzusehen.

Patschkau, den 4. Januar 1832.

Der Magistrat.

Ban-

Bau-Verdingung in Budkowitz. Auf Befehl einer Königlichen Hochlöblichen Regierung hierselbst, soll der Neu-Bau der Wirthschafts-Gebäude bei der Pfarrthei in Budkowitz an den Mindestfordernden in Verding gegeben werden. Hierzu ist ein Termin den 31sten Januar 1832 von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr im Pfarrhause zu Budkowitz anberaumt und werden alle entrepriselustige, so wie cautionsfähige Werkmeister eingeladen, dem Termine beizuwohnen. Anschläge, Zeichnungen und technische Baubedingungen werden am Termine selbst vorgelegt werden.

Oppeln, den 30. December 1831.

Königlicher Kreis-Landrath.
von Marschall.

Brauerei- und Kretscham-Verpachtung. Beim Dominio Deutsch-Krawarn Ratiborer Kreises, ist vom 1sten April 1832 ab, auf drei oder sechs hinter einander folgende Jahre, die Brauerei, so wie ein ganz neu massiv erbaueter Kretscham, mit Schiefer gedeckt und vortheilhaft eingerichtet, an einer sehr lebhaften Straße, nahe an der Pfarrkirche belegen, unter annehmbaren, den jetzigen Zeitverhältnissen angemessenen Bedingungen zu verpachten.

Zur Brauerei gehören, den Groß-Kretscham mit eingerechnet, vier Schankstätten in zwei sehr großen Gemeinden, die das Bier vom Pächter beziehen müssen. Es kann übrigens auch über jede Pacht einzeln, im Fall es gewünscht werden sollte, unterhandelt werden. Pachtliebhaber haben sich bei dem Wirthschaftsamte zu Deutsch-Krawarn zu melden, wo die Pacht-Bedingungen jederzeit eingesehen werden können.

Deutsch-Krawarn, den 2. Januar 1832.

Das Wirthschafts-Amt.

Meine hierselbst belegene Brandweinbrennerei mit den dazu gehörigen Utensilien und Wohngebäude, nebst Brandwein-Gewölbe, Kellern und Stallung, Scheuer und 1 Quart Acker, sind von mir entweder zu verpachten, oder auch aus freier Hand zu verkaufen.

Die Pacht- und Kaufbedingungen sind bei mir zu jeder Zeit in portofreien Briefen zu erfragen.

Lublinitz, den 31. December 1831.

M. Troplowitz.

Die Eröffnung meiner zu Peiskretscham neu angelegten Apotheke, gebe ich mir die Ehre hierdurch ergebenst zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

A. Hudzik, Apotheker.

An-

Ankündigung. Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königlich Preußischen Staaten, 16te Lieferung, gr. 4 in farb. Umschlage geheftet, mit 3 Kupfern, Preis 2 Rthlr. im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße Nr. 81 in Berlin. Desgleichen:

15te	Lieferung	mit	2	Kupfern.	Preis	$2\frac{1}{6}$ Rthlr.
14te	»	»	1	»	»	2 »
13te	»	»	1	»	»	$2\frac{1}{6}$ »
12te	»	»	»	»	»	2 »
11te	»	»	2	»	»	2 »
10te	»	»	1	»	»	2 »
9te	»	»	2	»	»	$1\frac{2}{3}$ »
8te	»	»	1	»	»	2 »
7te	»	»	18	»	»	$2\frac{1}{3}$ »
6te	»	»	2	»	»	1 »
5te	»	»	8	»	»	3 »

Aus der 5ten Lieferung besonders abgedruckt:

» Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, mit Angabe der innern Einrichtung derselben und der Construction ihrer einzelnen Theile; vom Garten-Director Otto und Bau-Inspector Schramm. « Mit 6 Kupfern. Preis $1\frac{1}{3}$ Rthlr.

Ackerschaffer-Leute, welche darüber ihre vorzügliche Brauchbarkeit und Moralität genügend ausweisen können und der polnischen Sprache kundig sind, finden ein besonders vortheilhaftes Unterkommen. Auskunft ertheilt Herr Gastwirth Schäfer in Krappitz.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück III.

Oppeln, den 17ten Januar 1832.

Verordnungen und Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 7. Ueber die Strafbefugniß der Local-Polizei-Behörden.

In der Verordnung vom 23sten Juni 1830 (vide Amtsblatt pro 1830, Stück XXVII) ist in Gemäßheit Allerhöchster Bestimmung den Local-Polizei-Behörden die Befugniß beigelegt worden, die local-polizeilichen Contraventionen und die Vergehungen wider die landespolizeilichen Verschriften zu untersuchen und zu bestrafen, sobald die Uebertretung derselben auch der betreffenden Local-Polizei entgegen, und nicht mit einem Verbrechen verbunden ist, welches gesetzlich eine Criminal- oder fiscalische Untersuchung nach sich zieht. Diese Befugniß ist von den Local-Polizei-Behörden öfters überschritten worden, und es haben sich dieselben bisweilen die Ahndung von Verbrechen, namentlich von kleinen gemeinen Diebstählen erlaubt, obwohl die Cognition derselben den Justiz-Behörden zusteht.

Wir haben zwar die Polizei-Behörden bereits in unserer Amtsblatt-Verfügung vom 17ten März 1820 (vid. Amtsblatt pro 1820, Seite 116), mit Bezug auf ein Publicandum des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien vom 23sten November 1819 (vid. Amtsblatt pro 1819, Seite 496), auf ein Rescript des hohen Ministerii des Innern vom 28sten Februar 1820, des Inhalts:

daß die Untersuchung und Bestrafung von dergleichen kleinen Diebstählen vor die Gerichte gehören, und die Vorschrift des allgemeinen Landrechts § 1124, Tit. 20, Theil II, wegen polizeimäßiger Führung der Untersuchung sich nur auf das Verfahren, und nicht auf das Ressort bezieht,

aufmerksam gemacht, und dieselben zur Nachachtung aufgefordert; es wird jedoch dieses Publicandum bei den dagegen vorgekommenen Ueberschreitungen hiermit wiederholt, und mit der Warnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Uebertreter nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil II, Tit. 10, § 76 bis 82, und

Tit. 20, § 323 werden bestraft, und zum Ersatz des, durch ein solches vorschriftswidriges Verfahren etwa verursachten Schadens angehalten werden sollen.

Oppeln, den 23. December 1831.

Erinnerung wegen der rückständigen Nachweisungen über die Obstbaumschulen.

Sämmtliche Landräthliche und Domainen-Aemter, so wie auch die Herrn Kreis-Schulen-Inspectoren, welche noch mit Einsendung der Nachweisungen, über den Zustand der mit den Elementar-Schulen verbundenen Obstbaumschulen für das abgelaufene Jahr im Rückstande sind, werden mit Hinweisung auf die diesfällige Verordnung vom 26sten Juni 1829 hierdurch aufgefordert, die gedachte Nachweisung unfehlbar binnen 14 Tagen einzureichen.

A. I. X. 135. Oppeln, den 7. Januar 1832.

Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zum Aufbau des Schulhauses zu Heiligenbeil im Regierungs-Bezirk Königsberg.

Zum Wiederaufbau des im Jahre 1807 abgebrannten Schulhauses zu Heiligenbeil im Regierungs-Bezirk Königsberg, ist Behufs der Unterstützung der äußerst bedürftigen Schul-Gemeinde eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte in der Provinz Schlesien bewilligt worden.

Sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter, Magistrate und die Herren Superintendenten werden demnach hierdurch aufgefordert, die Einsammlung dieser Collecte in den evangelischen Kirchen und in den Häusern der evangelischen Einwohner dergestalt zu veranlassen, daß die Einsendung der Gelder unter Beifügung eines Sortenzettels an unsere Haupt-Casse spätestens bis zum 25sten Februar d. J. erfolgt. Die Magistrate haben bis dahin die eingesammelten Gelder an die betreffenden Kreis-Steuer-Cassen abzuführen und dies gleichzeitig den Landräthlichen Aemtern anzuzeigen, welche an uns über den Gesammt-Betrag, so wie die Herren Superintendenten über den Ausfall der in den Kirchen gesammelten Beiträge bis zum vorgedachten Termine berichten werden.

Oppeln, den 3. Januar 1832.

Der in Breslau verstorbene Regierungs- und Medicinal-Rath Herr Dr. Mogalla, hat dem Bürger-Hospital in Oppeln ein Legat von 500 Rthlr. ausgesetzt, von welchem die Zinsen als Beitrag zum Unterricht und zur nothdürftigen Bekleidung eines hülflosen Bürgerkindes vom Anfange des 5ten bis zur Vollendung des 20sten Lebensjahres verwendet werden sollen; die Verleihung alternirt übrigens zwischen den Geschlechtern sowohl, als den beiden christlichen Confessionen.

Oppeln, den 19. December 1831.

Bei der im Monat September d. J. gewesenen Ueberschwemmung, haben der Bürger Krzizock und der Schneider Smolka zu Kranowitz Ratiborer Kreises, mehrere Menschen trotz der starken Strömung des Wassers mit Anstrengung und eigener Lebensgefahr gerettet.

Diese

Diese mit Muth und Menschenfreundlichkeit ausgeführte Handlung wird hierdurch mit dem Beifügen öffentlich belobt, daß einem jeden von ihnen eine Prämie von 5 Rthlr. ausgezahlt worden ist.

Oppeln, den 29. December 1831.

Nr. 8. Wegen Sicherung der Untersuchungs-Kosten bei dem öffentlichen Verkauf eines mit der Criminal-Jurisdiction beliehenen Grundstückes.

Es pflegt nicht selten zu geschehen, daß Criminal-Untersuchungs-Kosten in Kaufgelder-Liquidations-Prozessen nach bereits ergangenen Präclusorien oder nach erfolgter Ausschüttung der Massen gefordert oder von den neuen Besitzern der subhastirten Grundstücke, wegen der auf der letztern lastenden Verpflichtung zur Uebertragung dieser Kosten, verlangt werden. Die Gerichtsbehörden, welche die nothwendigsten Kosten vorschließen müssen, werden durch dergleichen verspätete Anmeldungen nicht allein gefährdet, sondern diese Verspätungen ziehen auch die unangenehmsten Prozesse nach sich. Diese Uebelstände sind leicht zu vermeiden, wenn die Inquisitoriate und Untergerichte unsers Gerichts-Bezirks, als wozu dieselben hierdurch ausdrücklich angewiesen werden, von jetzt an, sobald der öffentliche Verkauf eines mit der Criminal-Jurisdiction beliehenen Grundstücks oder der über die Kaufgelder desselben eröffnete Liquidations-Prozeß durch die öffentlichen Blätter zu ihrer Kenntniß gelangt, sogleich in ihren Repertorien nachsehen lassen, ob bei ihnen Untersuchungen über Individuen aus der Jurisdiction solcher Grundstücke schweben oder geschwebt haben, und demnächst die rückständigen oder künftig erst festzusetzenden Kosten (wobei die gerichtlichen von den Verpflegungs-Kosten gehörig zu trennen), vollständig liquidiren und resp. vorbehältlich anmelden, und die laufenden Kosten und Vorschüsse auf den Grund des § 270, Tit. 50, P. I. der Gerichts-Ordnung, der §§ 601 und 632 der Criminal-Ordnung, des § 6 des Reglements vom 15ten August 1750 (Kornsche Edict. S. B. 5, S. 471), und des Rescripts vom 30sten Juni 1828 (von Kamptz's Jahrbücher B. 31, S. 290), aus der bereitesten Masse, oder wenn das betreffende Grundstück bereits adjudicirt worden, von dem neuen Erwerber fordern.

Breslau, den 30. December 1831.

Der Criminal-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Nr. 9. Durchschnitts- und Martini-Marktpreise pro 1831.

Unsern sämmtlichen Special-Commissarien machen wir in den drei nachstehenden Nachweisungen A. B. C. die Durchschnitts- und Martini-Preise pro 1831 der angegebenen Getreide- und Futter-Sorten hierdurch und mit der Anweisung bekannt, sich bei den Rente-Berechnungen in den durch die Gesetze bestimmten Fällen genau darnach zu richten.

Breslau, den 31. December 1831.

Königliche General-Commission von Schlesien.

A.

Nachweisung

der Marktpreise für Roggen an Marchnitz 1831, auf den acht Normal-Bezirks-Märkten des Regierungs-Departements Oppeln, welche nach Anleitung des § 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 festgestellt worden, und welche bei Berechnung des im Jahre 1831 zu entrichtenden Geldbetrages, einer schon vor diesem Jahre nach den Grundsätzen des § 73 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung in Roggen ausgesprochenen, jedoch in Gelde zu entrichtenden Rente dergestalt zum Grunde zu legen sind, daß $\frac{1}{10}$ dieser Roggen-Marktpreise und $\frac{2}{10}$ der im Jahre 1831 bezahlten Geldrente den Betrag ergeben, der im Jahre 1831 als Geldrente für jeden Preußischen Scheffel Roggen entrichtet werden muß.

Namen der Marktstädte.	Der Preußische Scheffel Roggen. Mthlr	sgr.	pf.
1) Cosel, für die Kreise Cosel und Groß-Strehlitz	1	5	11
2) Creutzburg, für die Kreise Creutzburg und Rosenberg	1	14	7
3) Gleiwitz, für die Kreise Tost-Gleiwitz, Lublinitz und Beuthen	1	4	5
4) Leobschütz, für den Leobschützer Kreis	1	3	2
5) Neisse, für die Kreise Neisse, Grottkau und Falkenberg	1	12	»
6) Neustadt, für den Neustädter Kreis	1	7	6
7) Oppeln, für den Oppelnschen Kreis	1	8	»
8) Ratibor, für die Kreise Ratibor, Rybnik und Pleß	»	28	11

B.

B.

Nachweisung

der Durchschnitts-Preise von Getreide, Heu und Stroh, welche in Gemäßheit der §§ 73 und 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und der §§ 5 und 27 der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821, bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen, und bei Abfindung der Berechtigten in Rente, für den Zeitraum von Martini 1831 bis 1832 den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen.

Namen der Marktstädte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Der Centner Heu			Das Schock Stroh		
	in Preußischem Maaß und Gewicht.																	
	Mltr	Sa.	Pf.	Mltr	Sa.	Pf.	Mltr	Sa.	Pf.	Mltr	Sa.	Pf.	Mltr.	Sa.	Pf.	Mltr	Sa.	Pf.
1) Cosel, für die Kreise Cosel und Groß-Strehlitz	1	13	9	1	2	1	»	22	3	»	16	4	»	16	7	3	5	»
2) Creutzburg, für die Kreise Creutzburg und Rosenberg	1	22	11	1	3	8	»	25	5	»	18	2	»	19	2	4	23	»
3) Gleiwitz, für die Kreise Tost-Gleiwitz, Lublinitz und Beuthen	1	16	4	1	4	6	»	25	2	»	18	8	»	18	7	4	5	9
4) Leobschütz, für den Leobschützer Kreis	1	12	2	1	3	7	»	21	11	»	17	4	»	19	10	3	12	»
5) Neisse, für die Kreise Neisse, Grottkau und Falkenberg	1	16	»	1	7	4	»	25	5	»	18	1	»	20	11	3	8	2
6) Neustadt, für den Neustädter Kreis	1	18	2	1	4	6	»	23	2	»	18	6	»	21	7	3	7	9
7) Oppeln, für den Oppelnschen Kreis	1	20	2	1	6	»	»	27	1	»	20	4	»	19	»	3	26	4
8) Ratibor, für die Kreise Ratibor, Rybnik und Pleß	1	10	9	»	29	9	»	25	5	»	15	8	»	17	1	2	25	11

C.

C.

Nachweisung

der Durchschnitts-Preise an Getreide, Heu und Stroh, welche bei Rente-Berechnungen, betreffend die Dienstregulirung bäuerlicher Besitzer ohne Eigenthum, nach Artikel 46 der Declaration vom 29sten Mai 1816 in dem Zeitraume von Martini 1831 und 1852 zum Grunde gelegt werden sollen.

Namen der Marktstädte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Der Centner Heu			Das Schock Stroh		
	in Preußischem Maaß und Gewicht.																	
	Rt'r.	sg.	pf.	Rt'r.	sg.	pf.	Rt'r.	sg.	pf.	Rt'r.	sg.	pf.	Rt'r.	sg.	pf.	Rt'r.	sg.	pf.
1) Cosel, für die Kreise Cosel und Groß-Strehlitz	1	13	»	1	2	10	»	25	1	»	17	8	»	16	7	3	3	»
2) Creutzburg, für die Kreise Creutzburg und Rosenberg	1	20	»	1	3	2	»	24	10	»	17	8	»	17	8	4	16	8
3) Gleiwitz, für die Kreise Tost-Gleiwitz, Lublinitz und Beuthen	1	17	9	1	6	2	»	27	1	»	19	7	»	16	11	3	29	9
4) Leobschütz, für den Leobschützer Kreis	1	10	5	1	3	7	»	22	1	»	17	8	»	20	1	3	6	»
5) Neisse, für die Kreise Neisse, Grottkau und Falkenberg	1	12	10	1	6	5	»	24	8	»	18	2	»	20	11	3	8	2
6) Neustadt, für den Neustädter Kreis	1	14	11	1	5	5	»	23	3	»	18	7	»	19	8	3	12	4
7) Oppeln, für den Oppelner Kreis	1	15	4	1	5	3	»	25	»	»	19	7	»	17	7	3	17	3
8) Ratibor, für die Kreise Ratibor, Rybnik und Pleß	1	8	9	1	»	7	»	22	2	»	17	2	»	17	1	2	25	11

Mit

Nr. 10. Den Zollvertrag mit dem Kurfürstenthum Hessen betreffend.

Mit Bezug auf den, durch die Gesetzsammlung verkündigten Vertrag über den Beitritt des Kurfürstenthums Hessen zum Preußisch-Hessischen Zollverein mache ich bekannt, daß dieser Beitritt, einer Benachrichtigung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz zufolge, wie vertragsmäßig bestimmt worden, mit dem 1sten Januar d. J. zur Ausführung, und damit auch der Beitritt des Fürstenthums Waldeck zum Vollzug gekommen ist.

Vorläufig wird hierüber Folgendes bekannt gemacht.

Im Kurfürstenthume werden folgende Haupt- und Nebenämter I. errichtet:

1) An der Grenze gegen Hannover

das Haupt-Zollamt zu Karlshafen an der Weser, mit Niederlagerecht;
» » » Cassel, mit Niederlagerecht;
» Nebenzollamt I. » Giselwerder an der Weser;
» » » Gertenbach an der Werra;
» » » Marshausen oder Hebenhausen, auf der Straße von Göttingen nach Witzenhausen;

2) An der Grenze gegen die sächsischen Herzogthümer

das Haupt-Zollamt zu Rasdorff, ohne Niederlagerecht, auf der Straße von Eisenach nach Fulda;
das Nebenzollamt I. zu Netra, auf der Straße von Eisenach nach Cassel;
» » » Phillippsthal, auf der Straße von Vacha nach Hersfeld;

3) An der Grenze gegen Baiern

das Nebenzollamt I. zu Dolbach;
» » » Gelnhausen, mit einem detachirten Assistenten zu Sahlmünster, hauptsächlich wegen der Passage durch das Baierische auf der großen Straße nach Frankfurt;
das Haupt-Zollamt zu Hanau, mit Niederlagerecht;

4) Gegen das Frankfurter Gebiet

jenes Haupt-Zollamt zu Hanau mit einem Ansageposten und Neben-Zollamte I. zu Mainkur;
das Neben-Zollamt zu Bockenhain;
auch wird im Großherzogthum Hessen gegen Frankfurt zu Rödelheim ein Neben-Zollamt I. errichtet;

5) Im Innern des Kurfürstenthums

das Haupt-Steueramt zu Marburg, ohne Niederlagerecht.

Dagegen sind folgende Zollstellen, als solche gegen das Kurfürstenthum Hessen, gegen einige zeither ausgeschlossene Landestheile des Großherzogthums Hessen, und gegen das Fürstenthum Waldeck, mit dem 1sten Januar 1832 aufgehoben:

auf

auf der Linie von Herstelle an der Weser bis Gladenbach im Großherzogthum Hessen;

auf der Linie von Hohen-Gandern bis Treffurt in der Provinz Sachsen, vor welcher jedoch diejenigen Aemter, welche zugleich als solche gegen Hannover und die sächsischen Herzogthümer bestehen, in dieser Beziehung beibehalten bleiben;

auf der Linie von Collar im Großherzogthum Hessen bis Velbel, dieses ausgeschlossen, und bleibt das dasige Haupt-Zollamt künftig als gegen das Frankfurter Gebiet errichtet, bestehen.

Breslau, den 5. Januar 1832.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Bigeleben.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat December 1831

Nro.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
1	Stadt Beuthen	1	6	"	1	2	"	"	26	"	"	22	6	"	"	"	4	"	"
2	" Tosel	1	13	5	1	2	"	"	25	9	"	15	"	"	15	"	2	25	"
3	" Creutzburg	2	2	2	1	13	7	1	2	9	"	20	8	"	16	1	5	5	7
4	" Falkenberg	1	22	"	1	9	1	1	1	"	"	18	5	"	20	"	3	15	"
5	" Gleiwitz	1	14	5	1	"	7	"	25	9	"	15	2	"	18	6	4	"	"
6	" Grottkau	1	25	"	1	11	"	"	28	6	"	19	"	"	16	"	5	"	"
7	" Leobschütz	1	12	4	1	1	8	"	25	4	"	15	11	"	18	"	2	20	"
8	" Lublinitz	1	16	4	1	5	6	1	2	5	"	24	6	"	18	"	6	"	"
9	" Neisse	1	16	5	1	7	11	"	27	6	"	16	10	"	20	"	5	5	"
10	" Neustadt	1	15	"	1	6	5	"	24	"	"	16	6	"	20	"	5	15	"
11	" Oppeln	1	15	6	1	6	"	"	27	5	"	17	5	"	15	"	5	22	6
12	" Pleß	"	"	"	1	"	9	"	"	"	"	17	10	"	12	"	2	10	"
13	" Ratibor	1	9	"	"	27	6	"	25	9	"	15	1	"	17	"	5	"	"
14	" Rosenberg	2	4	4	1	7	6	"	27	8	"	18	10	"	14	6	5	26	6
15	" Rybnick	1	28	9	1	6	3	"	29	3	"	20	5	"	19	"	5	20	"
16	" Groß-Strehlitz	1	14	8	1	4	6	1	"	"	"	19	6	"	14	9	4	7	6

Na

Bau-Verdingung. Bei dem zur Königlichen Oberförsterei Dembio gehörigen Unterförstergehöfte Tempelhoff, soll die Ausführung nachstehender Baulichkeiten an Mindestfordernde verdungen werden:

1) die Vergrößerung des Wohngelasses im massiven Wohnhause und Umdeckung der Ziegelbedachung;
2) der Neubau des Stall-Gebäudes von Schrotholz, 41 Fuß lang, 28½ Fuß breit;
3) der Neubau der Scheuer von Schrotholz, 58½ Fuß lang, 26½ Fuß breit;
4) die Erweiterung der Umzäunung des Gehöftes, in der Länge von 397 Fuß.

Vor dem Unterzeichneten hierorts steht hierzu ein Bietungs-Termin auf den 26sten d. M. von 9 bis 12 Uhr an, wozu approbirte Werkmeister eingeladen werden. Nachgebote bleiben unberücksichtigt.

Oppeln, den 11. Januar 1832.

Illing,
Königlicher Bau-Inspector.

Bau-Verdingung. Auf Veranlassung einer Verfügung der Königlichen Hochlöblichen Provinzial-Steuer-Direction zu Breslau, soll die Lieferung der Materialien und die Ausführung der Arbeiten zum Bau eines Salz-Magazin-Gebäudes auf der Clodnitz-Canal-Niederlage bei Gleiwitz, von Bindwerk 108 Fuß lang 39½ Fuß tief, öffentlich an den Mindestfordernden verdungen werden.

Es ist hierzu ein Licitations-Termin auf Mittwoch den 25sten Januar c. Nachmittags von 3 bis 6 Uhr im Königlichen Clodnitz-Canal-Amts-Hause zu Gleiwitz angesetzt, wozu cautionsfähige Uebernehmungslustige und besonders qualificirte Werkmeister mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die bei der Licitation zum Grunde zu legenden Bedingungen auch vorher bei dem Königlichen Bau-Inspector Herrn Feller zu Gleiwitz eingesehen werden können.

Unterzeichneter ist bereit, alle Versicherungen für die Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft anzunehmen, wobei bemerkt wird, daß die geringste zu versichernde Summe die Höhe von 300 Rthlr. erreichen muß. Wer geneigt seyn sollte, sich von der Zweckmäßigkeit dieses billigen Instituts zu überzeugen, erhält die Statuten gratis, auch ist keine Ausnahme wegen der Cholera-Sterbefälle gemacht, wo der versicherte Betrag ebenfalls prompt von der Gesellschaft bezahlt wird.

Kurze Versicherungen bezahlen übrigens einen höhern Beitrag.

Ratibor, den 10. Januar 1832.

Kaufmann J. C. Klause.

Brauerei- und Kretscham-Verpachtung. Beim Dominio Deutsch-Krawarn Ratiborer Kreises, ist vom 1sten April 1832 ab, auf drei oder sechs hinter einander folgende Jahre, die Brauerei, so wie ein ganz neu massiv erbaueter Kretscham, mit Schiefer gedeckt und vorth[illegible]ret, an einer sehr lebhaften Straße, nahe an der Pfarrkirche belegen, unter annehmbaren, den jetzigen Zeitverhältnissen angemessenen Bedingungen zu verpachten.

Zur Brauerei gehören, ~~den Groß~~-Kretscham mit eingerechnet, vier Schankstätten in zwei sehr großen Gemeinden, die das Bier vom Pächter beziehen müssen. Es kann übrigens auch über jede Pacht einzeln, im Fall es gewünscht werden sollte, unterhandelt werden. Pachtliebhaber haben sich bei dem Wirthschaftsamte zu Deutsch-Krawarn zu melden, wo die Pacht-Bedingungen jederzeit eingesehen werden können.

Deutsch-Krawarn, den 2. Januar 1832.

Das Wirthschafts-Amt.

In einigen Tagen wird das Sachregister zum Amtsblatt pro 1831 bei der Redaction für den Preis von 10 Sgr. zu haben seyn. Pränumeranten-Sammler erhalten einen Rabatt von 25 pro Cent.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 3

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 3.

Oppeln, den 17ten Januar 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Jahrmarkts-Bewilligung. Von Sr. Herrn Ober-Präsidenten Excellenz ist genehmigt, daß für die Folge zu Bauerwitz an den jedesmaligen Kramjahrmarkt-Tagen zugleich Roß- und Viehmarkt abgehalten werden darf. Dies wird dem handeltreibenden Publicum hierdurch bekannt gemacht.

Oppeln, den 12. Januar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Jahrmarkts-Sache. Der auf den 23sten Januar d. J. Montags angesetzte hiesige Jahr-, Kram- und Vieh-Markt, wird ohne alles Hinderniß hier abgehalten, welches hiermit dem Handel- und Gewerbetreibenden Publicum bekannt gemacht wird.

Neisse, den 6. Januar 1832.

Der Magistrat.

Steckbrief. Der bei dem, in dem Dorfe Strzyinszenic im Königreich Pohlen ansäßigen Maximilian von Cielensky als Bediente angestellt gewesene, ehemalige Militair Woyciech Sochaczewsky, hat sich nach Beraubung seines Brodtherrn auf flüchtigen Fuß gesetzt, und nach einer diesfälligen Mittheilung der Königlich Pohlnischen Woywodschafts-Commission in Kalisch, ist es bis jetzt nicht gelungen sich seiner Person zu versichern.

Sein Signalement folgt nachstehend; das geraubte Geld hat in folgenden Sorten bestanden, als: 114 Stück holländischen Ducaten, 6 Stück dergl. von pohlnischem Gepräge, 15 Stück dergl. im Werth von 25 pohlnischen Gulden, 3 Stück russischen Goldstücken à 5 Rubel, einem sächsischen Augustd'or, dem Werth von 500 pohlnischen Gulden in Fünf-Guldenstücken, zwei pohlnischen Thalern, einem sächsischen Species, 3 Stück pohlnischen Zwei-

Gulden-Stücken, mit dem Gepräge aus der Zeit der letzten Revolution, so wie endlich in dem Werthe von 120 polnischen Gulden in polnischen und russischen Papiergelde.

Der Sochaczewsky ist ohngefähr in dem Alter von 25 Jahren, von schlanker Figur, er hat ein rundes, glattes Gesicht, kleine, fein gebildete Nase, kleine Augen, blonde Haare und trug vor seiner Entweichung einen kleinen Stutzbart.

Seine Bekleidung bestand in einem grautuchenen, mit einer Pelerine versehenen Mantel, in einem dunkelgrüntuchenen Spencer ohne Aufschläge der noch aus seiner früheren Militair-Zeit herrührte. Er trug mit Leder besetzte Pantalons von dunkelgrünem Tuch, und hat außerdem noch neue graue Tuchhosen mitgenommen. Seine Kopfbekleidung bestand in einer grünen Fouragier-Mütze mit einem Schilde das einen ponceaurothen Vorstoß hatte. Außerdem hat er noch einige Hemden von feiner Hausleinwand und andere gewöhnliche Kleidungsstücke bei sich geführt, die nicht erst näher genannt werden, da sie zu einer eigenthümlicheren Bezeichnung nicht führen. Schlüßlich wird nur noch bemerkt, daß der ꝛc. Sochaczewsky in dem von Herrn v. Cielensky erhaltenen Entlassungs-Attest, die Erlaubniß bekommen hatte sich nach dem Großherzogthum Posen zu begeben.

Die mit Verwaltung der Polizei beauftragten Behörden und die Gendarmerie werden hiernach angewiesen, auf den Entwichenen zu attendiren und ihn bei der etwaigen Aufgreifung mit den bei sich führenden Sachen an das nächste Landräthliche Amt abliefern zu lassen, welches uns demnächst zur weiteren Verfügung schleunige Anzeige zu machen hat.

Oppeln, den 13. Januar 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Steckbrief. Der wegen verübten Diebstahls bei dem Domainen-Justiz-Amt Bodland-Neuhoff in Criminal-Untersuchung befangene Freistellen-Besitzer Michael Schleier aus Borland, ist am Abend des 5ten d. M. aus dem Gefängniß in Creutzburg entwichen.

Die mit Verwaltung der Polizei beauftragten Behörden, so wie die Gendarmerie werden angewiesen, auf den Entwichenen nach dem untenstehenden Signalement zu attendiren und den Schleier nach seiner Wiederaufgreifung geschlossen an das vorgedachte Domainen-Justiz-Amt abliefern zu lassen.

Oppeln, den 13. Januar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Derselbe ist 48 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat braune Haare, braune Augenbraunen, bedeckte Stirn, graue Augen, spitzige Nase, längliches Kinn und ist von untersetzter Statur und gesunder Gesichtsfarbe

Bekleidet war derselbe mit einer schwarzen Pelzmütze, einem blautuchnen Mantel, einem langen Schaafpelz, grauleinenen Beinkleidern, langen Stiefeln, einem blaugeblümten Halstuche und einer rothgeblümten sammtmanchesternen Weste.

Steck-

Steckbrief. Der Kreis-Cassen-Rendant Johann Hirschling zu Bernkastel, dessen Signalement nachstehend folgt, hat eine bedeutende Summe aus der ihm anvertrauten Staats-Casse entnommen und sich eines ansehnlichen Cassendefects schuldig gemacht, diesemnächst aber sich auf flüchtigen Fuß angeblich nach St. Petersburg, gesetzt.

Alle Behörden des Inn- und Auslandes werden ergebenst ersucht, den Flüchtigen anzuhalten und davon dem Unterzeichneten Nachricht zu geben.

Trier, den 30. December 1831.

Der Ober-Procurator beim Königlich Preußischen Landgerichte,
Heintzmann.

Signalement. Derselbe hat Tyrol zum Vaterlande, hielt sich gewöhnlich in Bernkastel auf, ist katholischer Religion, ungefähr 60 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat wenige, dunkelbraune Haare, platte Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, aufgeworfene, ungewöhnlich große Nasenlöcher, großen Mund, gute Zähne, dunkelbraunen Bart, ein breites, voll s und gelbliches Gesicht, ist von starker, untersetzter Statur, gesunder Gesichtsfarbe, hat auf dem Vorderkopfe gar keine Haare, streicht solche von hinten zur Stirne, vermittelst eines Kammes, den er gewöhnlich im Haare trägt und spricht deutsch, im Tyroler Dialect, so wie auch pohlnisch und russisch.

Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastations-Patent. Die sub Nro. 17 hierselbst belegene, dem Müller Joseph Ploppa gehörige, gerichtlich auf 593 Rthlr. 28 sgr. gewürdigte Wassermühle mit 2 Gängen, wobei sich 17 Morgen 112 □Ruthen Acker befinden, wird im Wege der Execution in den nachstehenden Terminen:

1) den 7ten December 1831,
2) den 7ten Januar 1832, jedesmal Vormittags um 9 Uhr und
3) den 11ten Februar 1832, Nachmittags um 2 Uhr,

von denen der letzte peremtorisch ist, an hiesiger Gerichtsstätte, subhastirt. Taxe und Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Schimischow, den 18. October 1831.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Schimischow.

Subhastation. Das sub Nro. 154 des Hypothekenbuchs der Stadt Loslau verzeichnete, auf 310 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Haus ist von uns sub hasta gestellt und der peremtorische Bietungs-Termin auf

den 10ten Februar 1832

in

in der hiesigen Stadt-Gerichts-Canzlei angesetzt worden, welches Kauflustigen, die sich mit Caution versehen müssen, bekannt gemacht wird.

Loslau, den 6. November 1831.

Königlich s Preußisches Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent. Die dem Andreas Lieson gehörige Kretscham-Possession Nr. 5 zu Leschna, auf 505 Rthlr. taxirt, soll auf Antrag der Creditoren subhastirt werden, und haben wir hierzu einen Licitations-Termin auf den 3ten April seq. in loco Zembowitz anberaumt.

Kauflustige Zahlungsfähige werden hiermit eingeladen, zu gedachter Zeit vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und sonächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Landsberg, den 8. December 1831.

Das Gerichts-Amt Zembowitz.

Subhastations-Patent. Im Wege der Execution wird die sub Nro. 6 zu Groß-Hoschütz belegene Häusler-Stelle nebst Aeckern, zusammen auf 280 Rthlr. geschätzt in dem peremtorischen Termine den 14ten März 1832 Nachmittags im hiesigen Gerichtslocale, wo die Taxe jederzeit eingesehen werden kann, subhastirt, und soll der Zuschlag insofern nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, an den Meistbietenden erfolgen.

Deutsch-Krawarn, den 20. December 1831.

Das Gerichts-Amt Deutsch-Krawarn.

Mühlen-Verpachtung. Zur öffentlichen Verpachtung der zum Nachlasse des Müllers Matheus Lampa in Schillersdorf gehörigen zweigängigen Wasser-Mühle, mit den dazu gehörigen Grundstücken von circa 46 Breslauer Scheffeln Aussaat bester Qualität und einer kleinen Wiese, ist ein Termin auf

den 28sten Februar 1832

Vormittags um 9 Uhr in unserer hiesigen Gerichts-Canzlei anberaumt, wozu cautionsfähige Pachtlustige eingeladen werden.

Schloß Schillersdorf, den 31. December 1831.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Schillersdorf.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Der Regierungs-Secretair Sinnhold zu Liegnitz hat ein Werk unter dem Titel:

„die Klassensteuer-Verfassung des Preußischen Staates"

herau

herausgegeben, welches in der G. W. Leonhardtschen Buchhandlung daselbst für den Ladenpreis von 20 Sgr. zu haben ist

Da dasselbe den Klassensteuer-Verwaltungs-Beamten in passenden Fällen von nützlichem Gebrauche seyn kann, so nehmen wir Veranlassung, auf dieses Werk hierdurch aufmerksam zu machen und dasselbe zu empfehlen.

Oppeln, den 31. December 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Seit dem fünfjährigen Bestehen unseres hier errichteten Instituts, welches unter der Firma

„Anfrage- und Adreß-Bureau zu Breslau"
(im alten Rathhause)

bekannt und dem hiesigen wie dem auswärtigen Publico gewidmet ist, war unser Haupt-Augenmerk und eifrigstes Bestreben stets dahin gerichtet, dasselbe so gemeinnützig wie möglich zu machen. Unsere auf dieses Institut verwendete unabläßige Mühe hat bei der Vielseitigkeit desselben manch günstigen Erfolg herbeigeführt, aber auch die wohlwollende Unterstützung, welche von Seiten des hiesigen wie des auswärtigen Publicums uns bisher geworden ist, werden wir keineswegs verkennen und fühlen uns daher verpflichtet, allen denen, welche uns mit ihrem Zutrauen beehrt haben, den wärmsten und gefühltesten Dank hierdurch abzustatten.

Bei dem neubegonnenen Jahre erlauben wir uns aber auch, unser Bureau dem fortdaurenden Wohlwollen und der geneigten Theilnahme des gesammten Publicums hiermit neuerdings recht angelegentlich zu empfehlen, da auch fernerhin unsere Handlungsweise stets von dem Grundsatze geleitet werden wird, durch reelle und solide Behandlung jedes Einzelnen, das in uns gesetzte Vertrauen nicht allein uns zu erhalten, sondern auch immer fester und fester zu begründen.

Um jedoch auch denjenigen Hiesigen und Auswärtigen, welche bis jetzt vielleicht von unserer Anstalt noch keine genaue Kunde haben, wenigstens einen allgemeinen Ueberblick zu verschaffen, halten wir es für nothwendig, der verschiedenen Geschäftszweige hier zu erwähnen, welche das Ganze dieses Bureaus bilden.

Dasselbe beschäftigt und empfiehlt sich daher mit:

1) Nachweisungen und Vermittelungen bei An- und Verkäufen, Pachtungen und Verpachtungen
   von Landgütern aller Art und jeder Größe so wie in jeder beliebigen Gegend, nicht nur in Schlesien sondern auch in den benachbarten Provinzen; ingleichen
   von Apotheken, Fabriken, Mühlen, Gast-, Schank- und Privathäusern, sowohl in den Städten als auf dem Lande; so wie

Ein-

Ein- und Verkauf von Getreide jeder Gattung und daraus gewonnenen Fabrikaten, Berg-Produkten, Brenn-, Nutz- und Farbehölzern, Stähren, Mutterschaafen, Wolle, Röthe ꝛc.;

2) Uebernahme aller Arten Commissions-Artikel zum Verkauf, als: Waaren, Sachen und Gegenstände jeglicher Gattung;

3) Beschaffung und Unterbringung von Geldern auf Hypotheken und Wechsel, so wie Uebernahme von Geschäften in Geld-, Handels- und allen andern Angelegenheiten;

4) Ein- und Verkauf von Staats- und andern Papieren, Erhebung von Geldern, Einziehung und Auszahlung von Zinsen;

5) Verauctionirungen aller Arten von Waaren und anderen Gegenständen;

6) Nachweisung und Unterbringung

von Administratoren, Apotheker- und Handlungsgehülfen, Hauslehrern, Gouvernanten, Oeconomen und dergl.;

von Pensionairs und Lehrlingen zur Apotheke, Chyrurgie, Handlung und Oeconomie, eben so für Künstler und Handwerker;

von männlichen und weiblichen Domesticalen und Gesinde;

7) Uebernahme und Beschaffung von zu vermiethenden Wohnungen jeder Größe und Art, meublirt und nicht meublirt, sowohl hierorts und in den übrigen Städten der Provinz, als auch auf dem Lande;

8) Anfertigung aller Arten schriftlicher Aufsätze, z. B Eingaben, Bittschriften, Contracte u. s. w., auch Uebersetzungen aus fremden Sprachen und dergl.;

9) Revision und Regulirung von Handlungsbüchern, Wirthschafts-, Forst- und andern Rechnungen. Zugleich empfehlen wir

10) die zur Bequemlichkeit des Publicums seit längerer Zeit errichtete National-, Kunst- und Industrie-Ausstellung zur gütigen Beachtung, so wie

11) die uns von der Liegnitzer Rustical-Feuer-Societät übertragene Haupt-Agentur zur Annahme von Versicherungen. Ferner

12) Königlich Preußische Stempel-Papiere und Karten zum Verkauf.

Bei allen diesen mannigfachen Geschäften, deren specielle Bedingungen jederzeit in unserem Geschäfts-Locale zu erfahren sind, haben wir es uns zur festen Pflicht gemacht, nicht nur mit der größten Solidität, Pünktlichkeit und Verschwiegenheit zu verfahren, sondern auch die möglichste Billigkeit damit zu verbinden, um uns des ehrenvollen Vertrauens auch ferner würdig zu zeigen und die Gunst des verehrten Publicums immer mehr zu erlangen, in deren Fortdauer wir uns nochmals hiermit empfohlen haben wollen.

Breslau, den 1. Januar 1832.

Anfrage- und Adreß-Bureau
am Ringe im alten Rathhause.

Bau-

Nachweisung der Cholera-Kranken im Oppelnschen Regierungs-Bezirk vom 20sten Juli 1831 bis 7ten Januar 1832.

Ortschaften.	Monat und Tag.	Verbleiben nach der letzten Nachweisung.	Zugang der neu hinzugekommenen Kranken.	Summa.	Hiervon sind: genesen.	Hiervon sind: gestorben.	Befinden sich noch in Behandlung.
Zugang.							
Pleßer Kreis.							
Stadt Pleß.....	V. 31. Dec bis 7. Jan.	3	1	4	3	„	1
Ratiborer Kreis.							
Stadt Ratibor....	V. 31. Dec. bis 7. Jan.	1	„	1	1	„	„
Plania.....	„	„	2	2	„	2	„
Altendorff	„	3	„	3	2	1	„
Bojanow.....	„	1	„	1	„	„	1
Woinowitz	„	2	1	3	1	1	1
Leobschützer Kreis.	Zusammen	7	3	10	4	4	2
Türmitz	V. 31. Dec. bis 7. Jan.	1	„	1	„	„	1
Mocker	„	1	„	1	1	„	„
Bieskau	„	3	13	16	7	5	4
Deutsch-Neukirch .	„	4	9	13	2	9	2
Sauerwitz	„	1	„	1	1	„	„
Dirschel.....	„	4	1	5	3	2	„
Neisser Kreis.	Zusammen	14	23	37	14	16	7
Stadt Neisse	V. 31. Dec. bis 7. Jan	27	12	39	15	8	16
Neusorge.....	„	2	1	3	3	„	„
Hermsdorff	„	2	„	2	2	„	„
Grottkauer Kreis.	Zusammen	31	13	44	20	8	16
Märzdorff	V. 31. Dec. bis 7. Jan	1	„	1	„	1	„
	SUMMA	56	40	96	41	29	26

Ortschaften.	Monat und Tag.	Bestand nach der letzten Nachweisung.	Anzahl der neu hinzugetretenen Kranken.	Summa.	Hiervon sind: genesen	Hiervon sind: gestorben.	Befinden sich noch in ärztl. Behandl. und werden in die nächste Nachweis. als Best. übertrag.
Im Ganzen sind erkrankt ꝛc.	Im Neustädter Kreise	....		317	135	182	„
	„ Pleßner	„	....	67	21	45	1
	„ Ratiborer	„	....	499	195	302	2
	„ Coseler	„	....	82	25	57	„
	„ Neustädter	„	....	94	22	72	„
	„ Oppelner	„	....	83	28	55	„
	„ Tost-Gleiwitzer	„	....	1	„	1	„
	„ Groß-Strehlitzer	„	....	7	„	7	„
	„ Leobschützer	„	....	225	105	113	7
	„ Falkenberger	„	....	26	7	19	„
	„ Neisser	„	....	285	111	158	16
	„ Grottkauer	„	....	8	2	6	„
		Summa	...	1694	654	917	26
	Darunter sind vom Militair		...	127	95	67	5

Personal-Chronik.

Zur fernern Vermeidung einiger bisherigen Mißverständnisse finde ich mich veranlaßt, hierdurch ausdrücklich bekannt zu machen,

daß der Königliche Ober Landes-Gerichts-Rath Herr **Behrends**, welcher anfänglich nur interimistisch zum Universitäts-Richter hierselbst ernannt worden war, bereits seit dem 11ten August 1827 definitiv als Universitäts-Richter an der hiesigen Königlichen Universität angestellt ist.

Breslau, den 5. Januar 1832.

Der Königliche außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte und Curator der Universität.

Neumann.

Die interimistische Verwaltung der, vom 1sten Januar d. J. erledigten Landraths-Stelle des Leobschützer Kreises, ist dem Regierungs-Referendarius **Liersz** übertragen worden.

Zum unbesoldeten Rathsherrn in Oppeln ist der Kaufmann **Leopold Schliwa** gewählt und bestätigt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück IV.

Oppeln, den 24sten Januar 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 19 enthält:

(Nro. 1329.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25sten November 1831, wegen Bestrafung der Schiffer, welche die Schiffsleute ohne Losschein heuern, oder unwahre Losscheine ausstellen.

(Nro. 1330.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4ten December 1831, betreffend die genauere Beobachtung der Grenzen zwischen landeshoheitlichen und fiscalischen Rechts-Verhältnissen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 11. Publicandum, das Umherziehen mit Kramwaaren betreffend.

Die zum Handel mit groben kurzen Waaren ausgefertigten Gewerbescheine konnten in Absicht der Handelsartikel keinen Zweifel erregen, weil in der bisherigen Erhebungs-Rolle über die Abgaben die kurzen Waaren in grobe und feine getheilt, und sub a diejenigen Gegenstände benannt waren, welche unter „grobe kurze Waaren" zu verstehen gewesen.

Diese Eintheilung ist in der neuen, von des Königs Majestät pro $18\frac{32}{33}$ vollzogenen Erhebungs-Rolle nicht beibehalten worden. In dieser erscheint nur die generelle Bezeichnung „kurze Waaren" und diejenigen, die nach den früheren Tarifen zu den groben kurzen Waaren gehörten, sind gegenwärtig in verschiedene Tarifpositionen vertheilt worden. Auf diese Weise könnten allerdings Zweifel entstehen, mit welchen kurzen Waaren ein Handel im Umherziehen zu treiben erlaubt sey. Diesen zu beseiti-

tigen, haben die hohen Ministerien des Handels, der Finanzen und des Innern bestimmt, daß unter dem Namen „grobe kurze Waaren" keine, sondern Statt dieser, die Gewerbescheine zum Handel mit Kramwaaren erheilt werden sollen. Unter diese gehören namentlich und allein alle Waaren, gefertigt, ganz oder theilweise, aus Alabaster, Marmor und Speckstein, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, lohgarem Leder und Juchten, Meerschaum, unedlen Metallen, Papier, Schildpatt und Stroh; oder theilweise, aus Email, Glas, Fayance, oder weißem Porzellan, in Verbindung mit unedlen Metallen, oder anfangs genannten Urstoffen gefertigt, als: feine Holzwaaren, feine Bürstenbinder-, Drechsler-, Kammmacher-, Korbflechter-, Siebmacher-, Schnitz-Waaren, und sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Eisen-, Guß- und andere Waaren; feine Blei-, Zinn-, Kupfer-, Messing- und dergleichen groblackirte Waaren; Gürtler- und Nadler-Waaren, Buchbinder-Arbeiten aus Papier und Pappe, grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen; feine bossirte Wachswaaren; Blei- und Rothstifte, Fingerhüte, Kämme, Knöpfe, Messer, Näh- und Stricknadeln, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisches Pflaster und Siegellack, Parfümerien, Pfeifenköpfe aus Holz, Meerschaum, Erdgeschirr, Fayance, weißem Porcellan ꝛc., mit unechten Beschlägen, Pfeifenröhre, Scheeren, Schnallen, Streichen, feine Seife, in Täfelchen und Kugeln, Spielzeug, Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh; Fischbein-, Spahn- und Rohr-Hüte ohne Garnirung; Glas und unechte Steine, in Verbindung mit unedlen Metallen, Holzuhren, Spiegel, feine Werkzeuge ꝛc., überhaupt alle dahin gehörende Waaren, außer Verbindung mit Gespinnsten, Gold, Silber, Platina, Semilor, oder anderen feinen Metallgemischen, Perlmutter, Perlen und echten Steinen.

Indem wir dies hiermit zur Kenntniß des gewerbetreibenden Publicums bringen, haben sich insbesondere auch diejenigen Handelstreibenden hiernach zu achten, die sich vielleicht noch im Besitz von Gewerbescheinen befinden, welche vor dem Eingange dieser Bestimmung auf grobe kurze Waaren ausgefertigt worden sind.

Oppeln, den 15. Januar 1832.

Nr. 12. Ueber die Unzulässigkeit von Adressen in öffentlichen Angelegenheiten an die deutsche Bundesversammlung.

Zufolge eines Rescripts des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 30sten v. M. wird hierdurch folgender Beschluß, welchen die deutsche Bundes-Versammlung am 27sten October 1827 gefaßt hat, in Gemäßheit der darauf sich beziehenden Allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs vom 13ten v. Mts. zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht:

da der Bundes-Versammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine

eine Befugniß hierzu aber in der Bundesverfassung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein, die Autorität der Bundes-Regierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letztern zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist; so erklärt die Bundesversammlung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen seyen.

Oppeln, den 12. Januar 1832.

Rückständige Nachweisungen der angestellten Geistlichen und Schullehrer.

Mehrere der Herren Superintendenten, Erzpriester und Kreis-Schulen-Inspectoren sind mit Einreichung der Uebersichten von den im zweiten halben Jahre angestellten oder höher beförderten Geistlichen, Schullehrer und Schulgehülfen noch im Rückstande, obgleich der dazu festgesetzte Termin längst verstrichen ist.

Da von diesen Special-Uebersichten die Zusammenstellung der dem hohen Ministerio der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vorzulegenden Haupt-Uebersicht abhängt, deren Vorlegung aber nicht länger anstehen darf, so werden die Herren Superintendenten, Erzpriester und Kreis-Schulen-Inspectoren an die schleunigste Einreichung der rückständigen Uebersichten in der im Amtsblatt ausführlich vorgeschriebenen Form hierdurch erinnert.

Oppeln, den 18. Januar 1832.

Der in Berlin verstorbene Justizrath und Kammergerichts-Secretair Johann Friedrich Heilmann, hat dem Schulwesen zu Falkenberg ein in Staatspapieren oder Pfandbriefen zu zahlendes Capital von 4000 Rthlr vermacht, mit der Bestimmung, daß von den 160 Rthlr. jährlichen Zinsen, 100 Rthlr. gegen Zulassung armer Kinder zum unentgeltlichen Unterrichte unter die Schullehrer der niedern Klassen verhältnißmäßig vertheilt, 40 Rthlr. an eine arme Bürgers- oder Officianten-Tochter, die sich verheirathet, am Tage nach ihrer Trauung gezahlt und die übrigen 20 Rthlr. dazu verwendet werden sollen, um der Schuljugend am 28sten August jeden Jahres ein Mittag-Essen zu geben, welche Verwendung auch für diejenigen Schulkinder, welche sich ganz vorzüglich durch Fleiß und Sittlichkeit auszeichnen, eintreten wird.

Diese wohlthätige Stiftung wird hierdurch dankbar zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 12. Januar 1832.

 Die

Nr. 13. Die Einsendung der monatlichen Gefangenlisten und Negativ-Atteste betreffend.

Die monatlichen Gefangenlisten und Negativ-Atteste werden von einigen Untergerichten des hiesigen Gerichts-Bezirks häufig noch mittelst besonderer Begleitungs-Berichte eingereicht.

Es wird aber hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß diese Begleitungs-Berichte zur Vermeidung der vielen Schreiberei in unserer Verfügung vom 1sten November v. J. ausdrücklich erlassen worden sind, und es nur der gehörigen Ausfüllung und Unterschreibung der Negativ-Atteste und Gefangen-Listen, welche die Buchhandlung Graß und Barth hierselbst in gedruckten Formularen zu billigen Preisen zum Verkauf ausbietet, bedarf.

Breslau, den 14. Januar 1832.

Der Kriminal-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Nr. 14. Verhandlungen über die Abtretung des Rechts zu dem Bezuge der, in Stelle der sonstigen gutsherrlichen Rechte constituirten Rente, unterliegen nicht dem Kaufwerthstempel, sondern blos dem Cessionsstempel.

Da die Bestimmung in den §§ 14 und 15, Tit. I. der Hypotheken-Ordnung auf die, in Stelle der sonstigen gutsherrlichen Rechte constituirten Renten nicht Anwendung findet, letztere vielmehr nie auf ein besonderes, sondern immer auf das Folium des belasteten Gutes sub rubr. II. eingetragen werden, so hat sich das Königliche Finanz-Ministerium mit dem Justiz-Ministerium darin einverstanden erklärt, daß die Abtretung des Rechts zu dem Bezuge solcher Renten gegen einen bestimmten Preis, nicht als Kauf zu betrachten, und einem Kaufwerthstempel nicht zu unterwerfen sey, sondern die Verhandlung darüber blos dem Cessionsstempel unterliege.

Hiernach haben sich die Königlichen Gerichts-Behörden in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 16. November 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrages:
v. Kamptz.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

Vorstehendes Rescript wird den Untergerichten des Oberschlesischen Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 10. Januar 1832.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Per-

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem beurlaubten Garde-Landwehrmann Franz Kaffka zu Groß-Peterwitz im Ratiborer Kreise, für sein verdienstliches Benehmen bei Lebensrettung des Georg Kollar, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Der zeitherige Rathmann und Stadt-Cämmerer Trautmann zu Ziegenhals, ist wiederum auf anderweite sechs Jahre gewählt und in gedachter Eigenschaft bestätigt worden.

Gestorben sind:

der katholische Schullehrer Miemietz zu Alt-Rosenberg, und
der interimistische Schullehrer Chytraus zu Pohlnisch-Weichsel.

Nachweisung der Cholera-Kranken im Oppelnschen Regierungs-Bezirk

vom 20sten Juli 1831 bis 14ten Januar 1832.

Ortschaften.	Monat und Tag.	Bestand nach der letzten Nachweisung.	Anzahl der neu hinzugetretenen Kranken.	Summa.	Hiervon sind: genesen.	Hiervon sind: gestorben.	Befinden sich noch in ärztl. Behandl. und werden in die nächste Nachweis. als Rest. übertrag.
Pleßer Kreis.	Januar 1832.						
Stadt Pleß.....	Vom 7. bis 14.	1	„	1	„	„	1
Ratiborer Kreis.							
Bojanow.....	Vom 7. bis 14.	1	„	1	1	„	„
Woinowitz.....	„	1	„	1	1	„	„
Leobschützer Kreis.	Zusammen	2	„	2	2	„	„
Türmitz.....	Vom 7. bis 14.	1	„	1	1	„	„
Bieskau.....	„	4	3	7	4	3	„
Deutsch-Neukirch .	„	2	„	2	1	1	„
Neisser Kreis.	Zusammen	7	3	10	6	4	„
Stadt Neisse	Vom 6. bis 14.	16	6	22	6	2	14
	Summa	26	9	35	14	6	15

Ort-

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblattes Stück 4

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 4.

Oppeln, den 24sten Januar 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Jahrmarkts-Verlegung. Der auf den 5ten März d. J. angesetzte erste Kram- und Vieh-Markt zu Guttentag kann an diesem Tage nicht abgehalten werden und wird derselbe am 12ten März statt finden, welches dem gewerbetreibenden Publicum hierdurch bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 15. Januar 1832

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufgegriffener Taubstumme. In dem Dorfe Skorkau Rosenberger Kreises ist ein taubstummer Mensch aufgegriffen worden, dessen Heimath und Ortsangehörigkeit noch unbekannt ist.

Derselbe ist ohngefähr 30 Jahr alt, gegen 7 Zoll groß, hat braune Haare, blonden Bart, kleine Nase, blaue Augen, ovales Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe.

Bekleidet ist derselbe mit einem alten Pelze, zerrissenen leinenen Hosen, alten schwarzen Tuchmütze mit braunem Baranken, grauleinenen Hemde und alten Stiefeln.

Diejenigen Polizeibehörden, welche von der Ortsangehörigkeit dieses unglücklichen Menschen Kenntniß haben, werden angewiesen, davon dem Landräthlichen Amte zu Rosenberg sofort Anzeige zu machen.

Oppeln, den 16. Januar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Behörden.

Verkauf von Forst-Grundstücken. Die nachstehend benannten Forst-Grundstücke in der Oberförsterei Cosel, als:

1) die

1) die auf dem sogenannten Lissock belegenen Grundstücke				
a. die ehrliche Wiese von	6	Morgen	19	□Ruthen
b. die vormalige Buhnenmeister-Wiese von	2	„	„	„
2) die Mechnitzer Erlenbruch-Fläche von	21	„	82	„
3) der Dienst-Acker des vormaligen Waldwärters zu Clodnitz von	1	„	90	„
4) die bei der Regulirung des neuen Clodnitzer Weges von dem Königlichen Forste abgeschnittenen beiden Parzellen				
im Jagen 24 von	6	„	42	„
im Jagen 17 von	„	„	155	„

sollen, und zwar jedes für sich, in dem auf

den 24sten Februar d. J.

angesetzten Termine, von dem dazu ernannten Commissarius Herrn Regierungs- und Forst-Rath Ewald öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine im Oberförsterhause zu Klodnitz Vormittags um 10 Uhr einzufinden und nach vorheriger Cautions-Bestellung in Pfandbriefen, Staatspapieren oder baarem Gelde ihre Gebote abzugeben.

Die allgemeinen Verkaufs-Bedingungen sind bei der Oberförsterei zu Clodnitz und im Rent-Amts-Locale zu Cosel einzusehen; auch wird solche der Commissarius im Termine bekannt machen.

Auf Nachgebote kann nur unter besondern Umständen gerücksichtiget werden.

Oppeln, den 7. Januar 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Brennholz-Verkauf. Es sollen auf den diesseitigen Oder-Ablagen in dem dazu auf den 1sten März d. J. Vormittags um 10 Uhr angesetzten Termine in loco Stoberau, folgende Brennhölzer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden:

1) auf der Ablage Gräfenort oberhalb Oppeln 272 Klaftern Kiefern;
2) auf der Ablage zu Czarnowanz 294½ Klafter Erlen;
3) auf der Ablage zu Klink 27½ Klafter Buchen, 206½ Klafter Birken und Erlen, 11 Klaftern Eichen, 1716⅜ Klaftern Kiefern, 413½ Klafter Fichten;
4) auf der Ablage zu Stoberau 716⅞ Klaftern Buchen, 19½ Klafter Eschen, 1228½ Klafter Birken und Erlen, 71⅛ Klaftern Eichen, 2347⅝ Klafter Kiefern, 285¼ Klafter Fichten.

Kauf-

Kauflustige werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine zu Stoberau einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Bis dahin können die Holzklaftern auf den genannten Ablagen zu jeder schicklichen Zeit in Augenschein genommen werden.

Oppeln, den 13. Januar 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Entwendete Staatsschuldscheine. In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1819, § 6 (Gesetzsammlung Nr. 549), wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Schänker Moses Steiner zu Pleß, folgende Staatsschuldscheine, als

Nro. 45941, Litt. D. über 25 Rthlr., und
» 58283, » K. » 25 »

angeblich entwendet worden sind.

Es werden daher diejenigen, welche sich jetzt im Besitz der oben bezeichneten Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem genannten ꝛc. Steiner anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 9. Januar 1832.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Subhastation. Die den Mathias Brycheyschen Erben gehörige, sub Nro. 24 hierselbst belegene Großbürger-Besitzung nebst den dazu gehörigen Realitäten, welche zusammen dem Material-Werthe der Gebäulichkeiten nach auf 3402 Rthlr. 21 sgr. 8 pf. und dem Ertrags-Werthe nach, auf 8657 Rthlr. 21 sgr. 8 pf. gerichtlich gewürdigt worden, soll im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Dem Antrage der Interessenten zufolge haben wir daher, da in dem bereits am 15. November c. angestandenen peremtorischen Licitations-Termine nur ein Meistgebot von 2200 Rthlr. erfolgt ist, einen anderweiten peremtorischen Licitations-Termin auf den 26sten März 1832 Nachmittags um 2 Uhr an unserer gewöhnlichen Gerichtsstelle anberaumt, und laden hierzu zahlungs- und besitzfähige Kauflustige zur Abgabe ihrer Gebote mit dem Versprechen des Zuschlags, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen, und mit dem Bemerken vor:

daß wenn auf das Ganze wieder kein annehmbares Gebot erfolgen sollte, solches parzellenweise rücksichtlich der Felder veräußert werden wird.

Nicolai, den 27. December 1831.

Fürstlich Anhalt-Köthen Plesser Stadt-Gericht.

Avertissement. Dem kauflustigen Publicum wird hiermit bekannt gemacht, daß zum öffentlichen Verkauf der zu Kamin bei Beuthen in Oberschlesien sub Nro. 4 des

Hypotheken-Buches belegenen Mathus Kuschchen Bauerstelle, welche auf 350 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden und worauf schon ein Gebot von 400 Rthlr. gethan ist, Behufs der Erbtheilung ein peremtorischer Termin auf den 24sten Februar c. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichts-Canzlei zu Zabrze ansteht.

Gleiwitz, den 9. Januar 1832.

Reichs-Gräflich Henkel v. Donnersmarksches Gerichts-Amt der Herrschaft Zabrze.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Verpachtung. Die zum Nachlasse des Freigärtner George Gorzel gehörigen, zu Januschkowitz im Coseler Kreise belegenen, sub Nro. 38 des Hypothekenbuchs aufgeführten Realitäten sollen in termino

den 12ten März c.

Vormittags um 8 Uhr in der Gerichts-Stube zu Groß-Strehlitz öffentlich auf 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu hierdurch Cautions- und Pachtlustige eingeladen werden.

Groß-Strehlitz, den 7. Januar 1832.

Königlich Preußisches Domainen-Justiz-Amt Himmelwitz.

Auctions-Anzeige. Das zum Freigärtner George und Marianne Gorzelschen Nachlasse gehörige Mobiliar, bestehend in Ackergeräthschaften, Vieh, Kornbeständen und Kleidungsstücken soll auf den Antrag der Vormundschaft in termino den 9ten Februar 1832 zu Januschkowitz, auctionis lege gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Groß-Strehlitz, den 7. Januar 1832.

Königlich Preußisches Justiz-Amt Himmelwitz.

Bau-Verdingung. Der höhern Orts genehmigte Neubau eines massiven Pfarrhauses in Walzen Neustädter Kreises, soll im Wege der Licitation an den Mindestfordernden zur Ausführung verdungen werden. Es ist hierzu ein Termin in der Landräthlichen Canzlei zu Neustadt, auf den 3ten Februar l. J. Nachmittags um 2 Uhr anberaumt. Entrepriselustige und gehörig qualificirte Werkmeister werden daher aufgefordert, in diesem Termin zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Qualificirtesten und Mindestfordernden der Zuschlag von der Königlich Hochlöblichen Regierung ertheilt werden wird. Riß, Anschlag und Bedingungen werden im Termine vorgelegt werden.

Neisse, den 10. Januar 1832.

Wollenhaupt,
Königlicher Bau-Inspector.

Bau-

Bau-Verdingung. Der Neubau einer in massiven Pfeilern zu errichtenden Scheune auf der Pfarrthei zu Kujau im Neustädter Kreise, ist höhern Orts genehmigt, und soll zur Ausführung an den Mindestfordernden in Entreprise verdungen werden. Hierzu ist in Gemeinschaft mit dem Königlichen Landräthlichen Officio ein Licitations-Termin auf den 3ten Februar l. J. früh um 9 Uhr in Neustadt anberaumt worden. Entrepriselustige und gehörig legitimirte Werkmeister werden eingeladen, daselbst im Local des Landräthlichen Officii zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem qualificirten Mindestfordernden der Bau nach erfolgter hohen Genehmigung der Königlichen Hochlöblichen Regierung überlassen werden soll. Riß und Anschlag, so wie die Bedingungen sollen im Termine vorgelegt werden.

Neisse, den 10. Januar 1832.

Wollenhaupt,
Königlicher Bau-Inspector.

Bau-Verdingung. Die Reparatur der pfarrtheilichen Wirthschafts-Gebäude und des Kirchthurms in Friedersdorf, ist von der Königlichen Hochlöblichen Regierung genehmigt, und soll in Gemeinschaft mit dem Königlichen Landräthlichen Officio verdungen werden. Hierzu ist ein Termin auf den 3ten Februar d. J. früh um 10 Uhr in der Landräthlichen Canzlei in Neustadt anberaumt. Gehörig qualificirte Werkmeister und Entrepriselustige wollen sich in diesem einfinden, um ihre Gebote abzugeben, wo dann der Mindestfordernde den Zuschlag der Entreprise zu gewärtigen hat. Anschlag und Bedingungen werden im Termine vorgelegt werden.

Neisse, den 10. Januar 1832.

Wollenhaupt,
Königlicher Bau-Inspector.

Getreidemarkt. Eine Königlich Hochlöbliche Regierung zu Oppeln, hat die Stadt Ottmachau mit der Concession zur Abhaltung eines öffentlichen Getreidemarkts, welcher immer Freitags und das erstemal den 3ten Februar d. J. früh um 11 Uhr seinen Anfang nehmen wird, zu beleihen geruht. Alle resp. Verkäufer von Feld-, Garten-, Teich- und Forst-Erzeugnissen, so wie diesfällige Kauflustige werden daher hierdurch eingeladen, beregten Getreide- und Wochenmarkt zahlreich zu besuchen.

Ottmachau, den 14. Januar 1832.

Der Magistrat.

Brau-Urbar-Verpachtung. Da die Pacht des hiesigen städtischen Brau-Urbars mit Ende d.s März c. a. endet, so haben wir auf das Gesuch der hiesigen brauberechtigten Bürgerschaft einen Termin zur Verpachtung des gedachten Brau-Urbars auf den 24sten Fe-

Februar 1832 früh um 10 Uhr in dem Geschäfts-Locale des unterzeichneten Magistrats anberaumt, wozu wir Pacht- und Cautionsfähige mit dem Bemerken einladen, daß die diesfälligen Pacht-Bedingungen während der gesetzlichen Amtsstunden in unserer Registratur zur Durchsicht bereit liegen.

Gleiwitz, den 17. Januar 1832.

Der Magistrat.

Brau-Urbar-Verpachtung. Das der hiesigen Brau-Commune angehörige Brau-Urbar, womit ein sehr geräumiges und gut eingerichtetes Wohnhaus verbunden, in welchem zeither die Gastwirthschaft und der Bier- und Brandwein-Schank betrieben worden ist, wird ultimo März 1832 pachtlos, und soll auf den Antrag der Brauberechtigten anderweitig verpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf

den 23sten Februar 1832

Vormittags auf dem Rathhause hierselbst anberaumt, und laden dazu Cautionsfähige und Pachtlustige mit dem Beifügen ein, daß die dieser Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können.

Krappitz, den 16. Januar 1832.

Der Magistrat.

Brauerei- und Kretscham-Verpachtung. Beim Dominio Deutsch-Krawarn Ratiborer Kreises, ist vom 1sten April 1832 ab, auf drei oder sechs hinter einander folgende Jahre, die Brauerei, so wie ein ganz neu massiv erbaueter Kretscham, mit Schiefer gedeckt und vortheilhaft eingerichtet, an einer sehr lebhaften Straße, nahe an der Pfarrkirche belegen, unter annehmbaren, den jetzigen Zeitverhältnissen angemessenen Bedingungen zu verpachten.

Zur Brauerei gehören, den Groß-Kretscham mit eingerechnet, vier Schankstätten in zwei sehr großen Gemeinden, die das Bier vom Pächter beziehen müssen. Es kann übrigens auch über jede Pacht einzeln, im Fall es gewünscht werden sollte, unterhandelt werden. Pachtliebhaber haben sich bei dem Wirthschaftsamte zu Deutsch-Krawarn zu melden, wo die Pacht-Bedingungen jederzeit eingesehen werden können.

Deutsch-Krawarn, den 2. Januar 1832.

Das Wirthschafts-Amt.

Meinen geehrten Abnehmern zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich wieder recht guten weißen und braunen Gersten-Malz zu billigen Preisen abzulassen habe.

Groitkau, den 18. Januar 1832.

Mayer Sittenfeld

Extraordinaire Beilage zum Amtsblatt Stück IV. pro 1832.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17ten Januar 1830 wird der Termin, bis zu welchem Klassensteuerermäßigungs-Gesuche für dieses Jahr bei den betreffenden Landräthen angebracht werden können, für die Kreise Creutzburg, Cosel, Grottkau, Leobschütz, Lublinitz, Neisse, Rosenberg und Gleiwitz auf den 1sten März, und für die übrigen Kreise des hiesigen Regierungs-Bezirks auf den 1sten April d. J. festgesetzt. Nach Ablauf dieser Termine können Ermäßigungsgesuche, die sich auf die Jahresveranlagung gründen, pro 1832 nicht weiter berücksichtigt werden und wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, am 20. Januar 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die Klassensteuer-Ermäßigungs-Gesuche betreffend.

Na fundamencie rozkazu gabinetowego krolewskiego z 17. Stycznia r. 1830 opowiada się Publiczności: że wszyscy ci, ktorzy w tem roku w podatkach klassyczyynych ulgę sobie życzą, w cyrkułach Koselskim, Grottkowskim, Kluszburskim, Lubczyckim, Niskim, Oleskim i Gliwickim aż do pierwszego Marca u Landratow cyrkułow swoich, a ci w tu nie mianowanych cyrkułach departamentu tuteyszego mieszkaiące, aż do pierwszego kwietnia r. b. u Landratow swoich się meldować mogą. Po tych terminach prożby żadne względem tych podatkow na rok biezący 1832 iuż więccy przyięte bydź nie mogą. Niechże się każdy podług tego opowiadania publicznego rządzi.

Opole, d. 20. Stycznia 1832.

Regencya Krolewska.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verkauf einer Schlauchspritze. Die bei Einrichtung der Contumaz-Anstalt zu Klein-Chelm angekaufte ganz neue, fahrende, doppelarmige Schlauchspritze nebst einem Neanderschen Wasserkübel, 12 Streh-Eimern und 4 großen Wasserbottigen, soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ein Termin auf Dienstag den 7ten Februar c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr zu Berun-Zabrzeg, wo die zu veräußernden Gegenstände aufgestellt sind, angesetzt worden.

Nicolai, den 19. Januar 1832.

Spalding,
Wege-Baumeister.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück V.

Oppeln, den 31sten Januar 1832.

Nr. 15. Wegen Einsendung der Rechnungen pro 1831.

Auf den Grund der, von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer ergangenen Bestimmung wegen Einsendung der Rechnungen pro 1831 zur Super-Revision werden hiermit sämmtliche Königliche Special-Cassen des Regierungs-Ressorts, namentlich die directen Steuer-, Domainen-Rent-Amts- und Forst-Verwaltungs-Cassen aufgefordert, die Jahres-Rechnungen pro 1831 ohnfehlbar in der Zeit vom 15ten Februar bis 10ten März c. einzureichen.

Es soll als Beweis vorzüglicher Dienst-Thätigkeit anerkannt werden, wenn nicht der letzte End-Termin abgewartet wird, sondern noch früher, und zwar im Laufe des Monats Februar c. die Einsendung der Rechnungen erfolgt. Nach Ablauf des 10ten März d. J. werden dagegen die, mit den Rechnungen im Rückstande gebliebenen Rendanten in Ordnungsstrafe genommen werden.

Oppeln, den 25. Januar 1832.

Königliche Regierung.

Nr. 16. Publicandum, die Absendung der Criminal-Verbrecher und Inhaftaten an das Ständische Inquisitoriat zu Cosel betreffend.

Durch die Bekanntmachung vom 18ten September v. J. (Amtsblatt pro 1831, Stück XXXIX, Seite 254), sind die Gerichte des hiesigen Departements mit Hinsicht auf den durch Ueberschwemmung entstandenen, damaligen Nothstand des Ständischen Inquisitoriats zu Cosel angewiesen worden, einstweilen mit Absendung von Criminal-Verbrechern und Inhaftaten nicht anders vorzugehen, als wenn dieselben zuvor von gedachtem Inquisitoriat Vergewisserung erhalten haben, daß die Aufnahme auch wirklich erfolgen könne. Dieser Nothstand ist nun zwar gegenwärtig nicht mehr vorhanden, allein in Folge der im Inquisitoriat Statt gefundenen Cholera-Krankheit, und der noch nicht völlig verschwundenen Gefahr einer Erneuerung dieses Uebels, ist die größte Vorsicht bei Aufnahme von Verbrechern und Inhaftaten, und insbesondere Verhütung jeglicher Ueberfüllung der Gefängnißräume erforderlich. Dies erwägend, werden sämmtliche Gerichte des Departements anderweit angewiesen, annoch vor der

Hand

Hand und bis auf weitere Bekanntmachung wegen Absendung der geeigneten Subjecte, dem Ständischen Inquisitoriat zu Cosel die Zahl derselben und die Natur des Verbrechens zeitig namhaft zu machen, und vor der Absendung selbst, dessen Erklärung über die Annahme oder die sonst zu nehmenden Maaßregeln abzuwarten.

Ratibor, den 17. Januar 1832.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.
Criminal-Senat.

Nachdem die asiatische Cholera in den Königlich Preußischen Provinzen rechts der Elbe beinahe allenthalben theils ganz aufgehört hat, theils im Erlöschen begriffen ist, hat es angemessen geschienen, die militairische Besetzung der diesseitigen Grenze gegen das Königreich Preußen vom Dorfe Neudorf an der Spree an, bis zu den laut Bekanntmachung vom 3ten December vorigen Jahres um Leipzig aufgestellten Anmeldungsposten gänzlich einzuziehen, so wie auch die Contumaz-Anstalt auf der Pleise bei Großenheim einstweilen wieder aufzulösen. Dagegen wird die, zufolge der gedachten Bekanntmachung im Umkreise Leipzigs, namentlich auch gegen Halle und Magdeburg getroffene Einrichtung, so wie die von der Spree bis zur böhmischen Grenze, ingleichen die gegen das Königreich Böhmen gezogene militairische Beobachtungslinie vor der Hand annoch unverändert beibehalten.

Auch bewendet es allenthalben bei den durch die Verordnungen vom 27sten October und 7ten December vorigen Jahres in Betreff derjenigen Personen, Waaren und Viehtransporte, welche aus angesteckten oder verdächtigen Orten kommen, ertheilten Vorschriften, und es haben daher dergleichen Reisende, Waarenführer oder Vieh-Transporteurs fortwährend, wie bisher, einer zehn- oder beziehungsweise fünftägigen Contumaz in einer der, an der Sächsisch-Preußischen Grenze noch bestehenden Contumaz-Anstalten sich zu unterwerfen, oder einen eben so langen Aufenthalt in unverdächtigen Gegenden (nach welchem es übrigens künftig keiner Desinficirung mehr bedarf), nachzuweisen, bevor ihnen der Eintritt in hiesige Lande gestattet ist.

Uebertretungen oben gedachter Vorschriften werden mit den durch die Verordnung vom 7ten December vorigen Jahres festgesetzten Strafen unnachsichtlich und zwar um so unfehlbarer geahndet werden, als wegen erhöhter Polizei-Aufsicht im Innern Anordnung getroffen worden ist, weshalb alle Reisenden im Zweifelsfalle über ihre Berechtigung zum Eintritt in hiesige Lande bei der nächsten Grenz-Behörde oder sonst Erkundigungen einzuziehen haben.

Hinsichtlich der aus Berlin kommenden Personen oder Transporte wird, zur Vermeidung aller Ungewißheit hierdurch bekannt gemacht, daß solchen der freie Eintritt in hiesige Lande erst von dem Zeitpunkte an gestattet werden kann, von welchem die

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 5

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 5.

Oppeln, den 31sten Januar 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Die Ehefrau des Windmüllers Köhler in Schoffczütz, Auguste geb. Samisch, hat sich einer, wegen Verdacht des Diebstahls gegen sie eingeleiteten Untersuchung, durch Erschleichung einer Legitimations-Karte zur Reise nach Oppeln, zu entziehen gewußt.

An letzterem Orte ist sie zwar eingetroffen, hat sich aber schon seit längerer Zeit von dort wiederum entfernt, und soll bei Gelegenheit der neuerdings vorgekommenen Truppenbewegungen nach Brieg oder Breslau gezogen seyn.

Die mit Verwaltung der Polizei beauftragten Behörden werden daher angewiesen, auf die ꝛc. Köhler Acht zu haben, im Betretungsfalle sie zu verhaften und unter sicherer Begleitung an das Königliche Landräthliche Officium in Rosenberg abliefern zu lassen.

Ihr Signalement folgt nachstehend.

Oppeln, den 27. Januar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Dieselbe ist evangelischer Religion, 22 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braune Haare, breite und etwas hohe Stirn, braune Augenbraunen, braungraue Augen, spitze, große Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, langes Kinn, ist von untersetzter Gestalt, ovaler Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch und deutsch in auffallend schnarrendem Tone.

Bei ihrer Entfernung war dieselbe mit einem rosenrothen, schon abgetragenen Kleide, einer schwarztuchnen Jacke mit einem sammetnen Kragen, einer weißen Haube, wollenen Strümpfen und kalbledernen Knöchelschuhen bekleidet. In ihrem Päckchen hatte sie weiter nichts, als ein weißes Bastattkleid mit einer weißen breiten Krause.

Getreidemarkt. Eine Königlich Hochlöbliche Regierung zu Oppeln, hat die Stadt Ottmachau mit der Conceſſion zur Abhaltung eines öffentlichen Getreidemarkts, welcher immer Freitags und das erſtemal den 3ten Februar d. J. früh um 11 Uhr ſeinen Anfang nehmen wird, zu beleihen geruht. Alle resp. Verkäufer von Feld-, Garten-, Teich- und Forſt-Erzeugniſſen, ſo wie dieſfällige Kaufluſtige werden daher hierdurch eingeladen, beregten Getreide- und Wochenmarkt zahlreich zu beſuchen.

Ottmachau, den 14. Januar 1832.

Der Magiſtrat.

Bekanntmachungen der Behörden.

Subhaſtations-Patent. Die sub Nro. 17 hierſelbſt belegene, dem Müller Joſeph Ploppa gehörige, gerichtlich auf 593 Rthlr. 28 ſgr. gewürdigte Waſſermühle mit 2 Gängen, wobei ſich 17 Morgen 112 □Ruthen Acker befinden, wird im Wege der Execution in den nachſtehenden Terminen:

1) den 7ten December 1831,
2) den 7ten Januar 1832, jedesmal Vormittags um 9 Uhr und
3) den 11ten Februar 1832, Nachmittags um 2 Uhr,

von denen der letzte peremtoriſch iſt, an hieſiger Gerichtsſtätte, ſubhaſtirt. Taxe und Kaufbedingungen ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Schimiſchow, den 18. October 1831.

Das Gerichts-Amt der Herrſchaft Schimiſchow.

Subhaſtation. Auf den Antrag eines Real-Gläubigers ſoll die den Jacob und Vincentia Halfahrſchen Eheleuten gehörige, sub Nro. 135 zu Tworkau Ratiborer Kreiſes belegene, und auf 902 Rthlr. 16 ſgr. 9 pf. gerichtlich abgeſchätzte, ſogenannte Wald-Waſſer-Mühle, im Wege der nothwendigen Subhaſtation öffentlich verkauft werden.

Die Bietungs-Termine, von denen der letzte peremtoriſch iſt, ſind auf den 24ſten Februar, 27ſten März und 30ſten April dieſes Jahres in der Tworkauer Gerichts-Canzlei angeſetzt, wozu kaufluſtige Zahlungsfähige mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß dem Meiſtbietenden der Zuſchlag ertheilt werden ſoll, wenn nicht geſetzliche Hinderniſſe eine Ausnahme zuläßig machen.

Uebrigens kann die Taxe in unſerer hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden.

Schillersdorf, den 18. Januar 1832.

Das Gerichts-Amt der Herrſchaft Tworkau.

Be-

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Aufgehobener Spritzen-Verkauf. Der von dem Wegebaumeister Spalding in Nicolai, nach der extraordinairen Beilage zum diesjährigen Amtsblatt Stück IV auf den 7ten Februar d. J. zu Berun-Zabrzeg anberaumte Termin des Verkaufs der, der ehemaligen Contumaz-Anstalt in Klein-Chelm gehörenden Feuerspritze nebst Löschgeräthschaften, wird eingetretener Umstände wegen, nicht abgehalten werden, sondern hierdurch aufgehoben.

Oppeln, den 26. Januar 1832.

Königliche Regierung.

Holz-Versteigerung. Im Forst-Distrikt Matzwitz bei Ottmachau, wird das pro 1832 zum Abtriebe bestimmte Holz, bestehend in Nadel- und Strauchhölzern, auf den 15ten Februar c. a. Morgens um 9 Uhr meistbietend versteigert werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schwammelwitz, den 22. Januar 1832.

Böhm, Königlicher Oberförster.

Bau-Verdingung. Es ist der Bau eines neuen massiven Pfarrhauses zu Reinschdorff Neisser Kreises, höhern Orts genehmigt, und soll an den Mindestfordernden im Wege der Licitation verdungen werden; hierzu ist ein Termin auf den 6ten k. M. früh um 10 Uhr in der Canzlei des Königlichen Landräthlichen Officii hierselbst anberaumt. Entrepriseswillige und gehörig qualificirte Werkmeister wollen sich in diesem in Gemeinschaft mit dem Landräthlichen Officio anberaumten Termin hierselbst einfinden, ihre Gebote zu Protocoll geben und hat der bestens qualificirte Mindestfordernde den Zuschlag der Entreprise, nach eingeholter hoher Approbation der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu gewärtigen.

Neisse, den 11. Januar 1832.

Wollenhaupt,
Königlicher Bau-Inspector.

Unterzeichneter ist bereit, alle Versicherungen für die Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft anzunehmen, wobei bemerkt wird, daß die geringste zu versichernde Summe die Höhe von 300 Rthlr. erreichen muß. Wer geneigt seyn sollte, sich von der Zweckmäßigkeit dieses billigen Instituts zu überzeugen, erhält die Statuten gratis, auch ist keine Ausnahme wegen der

der Cholera-Sterbefälle gemacht, wo der versicherte Betrag ebenfalls prompt von der Gesellschaft bezahlt wird.

Kurze Versicherungen bezahlen übrigens einen höheren Beitrag.

Ratibor, den 10. Januar 1832.

Kaufmann J. C. Klause.

Brau-Urbar-Verpachtung. Das der hiesigen Brau-Commune angehörige Brau-Urbar, womit ein sehr geräumiges und gut eingerichtetes Wohnhaus verbunden, in welchem zeither die Gastwirthschaft und der Bier- und Brandwein-Schank betrieben worden ist, wird ultimo März 1832 pachtlos, und soll auf den Antrag der Brauberechtigten anderweitig verpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf

den 25sten Februar 1832

Vormittags auf dem Rathhause hierselbst anberaumt, und laden dazu Cautionsfähige und Pachtlustige mit dem Beifügen ein, daß die dieser Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können.

Krappitz, den 16. Januar 1832.

Der Magistrat.

Meinen geehrten Abnehmern zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich wieder recht guten weißen und braunen Gersten-Malz zu billigen Preisen abzulassen habe.

Grottkau, den 18. Januar 1832.

Mayer Sittenfeld.

---

die Königlich Preußische Behörde selbst, gedachte Residenz für völlig gesund erklärt haben wird.

Von vorstehenden Anordnungen werden übrigens die betreffenden ausländischen Behörden gleichzeitig in Kenntniß gesetzt.

Dresden, den 16. Januar 1832.

Die wegen der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera Allerhöchst verordnete Commission.

Fortgesetzte ärztliche Beobachtungen über die Verbreitung der asiatischen Cholera haben ergeben, daß die durch die Bekanntmachung vom 27sten October 1831, § 9 bestimmte Ausdehnung, innerhalb welcher der Umkreis angesteckter Orte als verdächtig anzusehen ist, unbedenklich annoch einer Einschränkung unterworfen werden könne.

Es wird daher andurch Folgendes verordnet:

§ 1.

Nur der Umkreis einer Meile von einem von der asiatischen Cholera angesteckten Orte wird fernerhin als verdächtig behandelt.

§ 2.

Personen, Waaren und Vieh-Transporte aber, welche den Verdächtigkeitskreis eines angesteckten Ortes nur auf der Durchreise berührt, jedoch innerhalb desselben weder übernachtet, noch beziehungsweise gelagert haben, oder aus der Emballage genommen worden sind, sollen dieserhalb nicht weiter für verdächtig angesehen, mithin auch der durch die Verordnung vom 7ten December v. J., § 1 vorgeschriebenen fünftägigen Contumaz oder äußern Desinficirung nicht mehr unterworfen werden.

Dresden, den 16. Januar 1832.

Die wegen der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera Allerhöchst verordnete Commission.

Personal-Chronik.

Im sechzigsten Lebensjahre und nach ein und vierzig Dienstjahren vollendete der Oberforstmeister Süßenbach heute seine irdische Laufbahn. Unermüdeter, bis zur persönlichen Aufopferung erhobener Diensteifer und unerschütterliche Treue waren ihm unzertrennliche Gefährten in seinem Berufe. Eine tiefe Trauer voll Hochachtung und Anhänglichkeit, voll Verehrung und Liebe, von uns, seinen Amtsgenossen und von seinen Untergebenen seinem Andenken gewidmet, ist das sprechendste Denkmal für den Werth des Verstorbenen.

Oppeln, am 27. Januar 1832.

Das Regierungs-Collegium.

Nach-

Nachweisung der Cholera-Kranken im Oppelnschen Regierungs-Bezirk vom 20sten Juli 1831 bis 21sten Januar 1832.

Ortschaften.	Monat und Tag.	Bestand nach der letzten Nachweisung.	Zuzahl der neu hinzugetretenen Kranken.	Summa.	Hiervon sind: genesen.	Hiervon sind: gestorben.	Befinden sich noch in ärztl. Behandl. und werden in die nächste Nachweis. als Best. übertrag.
Pleßer Kreis.	Januar 1832.						
Stadt Pleß.....	Vom 14. bis 21.	1	„	1	„	„	1
Ratiborer Kreis.							
Borutin.....	Vom 1. bis 7.	„	4	4	2	2	„
Boleslau.....	Vom 5. bis 8.	„	3	3	„	3	„
Ober-Ottitz.....	Vom 15. bis 21.	„	1	1	1	„	„
Neustädter Kr.	Zusammen.....	„	8	8	3	5	„
Wiesau, Gräflich..	Vom 16. bis 20.	„	8	8	„	4	4
Stadt Neustadt...	Vom 17. bis 20.	„	6	6	„	5	1
Leobschützer Kreis.	Zusammen.....	„	14	14	„	9	5
Bieskau.....	Vom 14. bis 21.	„	3	3	„	1	2
Neisser Kreis.							
Stadt Neisse....	Vom 6. bis 14.	14	„	14	14	„	„
	Summa....	15	25	40	17	15	8
Im Ganzen sind erkrankt ꝛc.	Im Beuthener Kreise....			317	135	182	„
	„ Pleßer „			67	21	45	1
	„ Ratiborer „			507	200	307	„
	„ Coseler „			82	25	57	„
	„ Neustädter „			108	22	81	5
	„ Oppelner „			83	28	55	„
	„ Tost-Gleiwitzer „			1	„	1	„
	„ Groß-Strehlitzer „			7	„	7	„
	„ Leobschützer „			231	111	118	2
	„ Falkenberger „			26	7	19	„
	„ Neisser „			291	131	160	„
	„ Grottkauer „			8	2	6	„
	Summa ...			1728	682	1038	8
	Darunter sind vom Militair ...			128	62	66	„

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück VI.

Oppeln, den 7ten Februar 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 17. Bekanntmachung die neue Königlich Preußische Arznei-Taxe betreffend.

Durch das im nachstehenden Abdruck befindliche Publicandum des hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 24sten December v. J. ist die Einführung der neuen Königlich Preußischen Arznei-Taxe angeordnet, nach welcher sich die Apotheker vom 1sten März d. J. ab, zu achten haben. In Ansehung dieser Taxe selbst ist von gedachtem hohen Ministerio mittelst Rescripts vom 16ten v. M. noch Folgendes bemerkt und bestimmt worden, wonach die Apotheker sich gleichfalls zu achten haben.

1) Bei der Feststellung der Preise für das Chinium, Chinium sulphuricum, Cinchonium sulphuricum, Morphium, Morphium aceticum, Strychnium nitricum in der Arznei-Taxe, sind die Fabrikpreise zum Grunde gelegt worden, weshalb auch den Apothekern die käufliche Beschaffung dieser Präparate unter den, in der Vorrede zur neuen Pharmacopöe festgesetzten Bedingungen verstattet seyn soll.

2) Bei dem Aether sulphuricus ist in der Taxe statt des vorgeschriebenen Spiritus Vini alcoholicatus der käufliche Spiritus Vini rectificatissimus zu 90% Tralles und ebenso bei denjenigen Extracten, zu deren Bereitung Weingeist in Anwendung kommt, statt des von den Apothekern selbst zu bereitenden Spiritus, käuflicher Spiritus in Anrechnung gebracht worden. Es soll daher auch den Apothekern verstattet seyn, zur Bereitung der angeführten Präparate den in der Taxe in Anrechnung gebrachten Spiritus in Anwendung zu ziehen.

3) Bei nachstehenden Syrupen, als:

Syrupus Balsami peruviani,
» Capitum papaveris,
» Chamomillæ,

Syrupus Cinnamomii,
» Corticum Aurantiorum,
» Croci,
» Glycyrrhizæ,
» Ipecacuanhæ,
» Mannæ,
» Menthæ,
» Rhei,
» Rhœados,
» Senegæ,
» Sennæ,
» Succi Citri,

ist statt des vorgeschriebenen Saccharum albissimum in der Taxe der Saccharum album in Anrechnung gebracht, weshalb von den Apothekern auch nur Letzteres zur Bereitung der genannten Syrupe zu verwenden ist.

Schlüßlich wird den Apothekern bekannt gemacht, daß die neue Arznei-Taxe bei dem Regierungs-Secretair Hartwig hierselbst, und bei dem Buchhändler Pluhn in Berlin, das Exemplar für 10 Sgr. zu haben ist.

Oppeln, den 2. Februar 1832.

Die im Laufe der Zeit eingetretene Gestaltung mannigfacher Verhältnisse hat einen so wesentlichen Einfluß auf den Betrieb des Kunstgewerbes der Apotheker gehabt, daß die, der bisherigen Arznei-Taxe zum Grunde gelegten Principien nicht ferner anwendbar sind. Durch das Erscheinen der neuen Landes-Pharmacopöe, die mit dem 1sten März k. J. in Wirksamkeit tritt, ist gleichfalls eine gänzliche Umarbeitung dieser Taxe nothwendig geworden. Es ist demnach eine neue Arznei-Taxe, bei deren Bearbeitung eine richtige Würdigung der zur Zeit obwaltenden Verhältnisse und eine gleiche Wahrnehmung der Interessen, sowohl des Publicums als der Apotheker, die Haupt-Rücksichten gebildet haben, auf Veranlassung des unterzeichneten Ministerii aufgestellt worden.

Nach dieser Arznei-Taxe haben sich die Apotheker des Königl. Preußischen Staates vom 1sten März 1832 ab überall, bei Vermeidung der im Medicinal-Edikte vom 27sten September 1725 festgesetzten Strafe von 25 Rthlr. genau zu richten, sämmtliche dabei betheiligte Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen.

Berlin, den 24. December 1831.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Altenstein.

Des

Nr. 18. Betrifft die Verheirathung und Possessionirung der Militairpflichtigen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4ten September v. J. zu bestimmen geruht, daß die nach der Verordnung vom 19ten April 1824 (Amtsblatt vom 18ten Mai 1824, Stück XXII. Nr. 113) den Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansäßig machen, vorzuhaltende Bedeutung, daß sie durch die Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Militairdienst nicht überhoben würden, statt, wie bisher, in jedem einzelnen Falle durch die Landräthe oder Behörden, jetzt alljährlich durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht, dagegen aber sämmtlichen Geistlichen die Anweisung ertheilt werden soll, die Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots an jene Bestimmung zu erinnern, wo übrigens bei der hierüber aufzunehmenden Verhandlung in keinem Falle ein Stempelbogen anzuwenden ist.

In Folge des von den hohen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern und der Polizei an uns unter dem 19ten October v. J. diesfällig ergangenen Erlasses, wird diese Allerhöchste Bestimmung zum Nachverhalt hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oppeln, den 25. Januar 1832.

Nr. 19. Wegen Behandlung der fremden wandernden Handwerks-Gesellen.

Nach einem Erlasse Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten, werden zwar über das Einwandern fremder Handwerksgesellen aus inficirten und von der Cholera ergriffenen Gegenden von dem hohen Ministerio des Innern und der Polizei anderweite Bestimmungen erfolgen. Bis diese ergangen seyn werden, soll es aber bei den diesfälligen, im vorjährigen Amtsblatte Stück 41, Nr. 189, Seite 266 seq. bekannt gemachten Anordnungen verbleiben. Dagegen kann unter jetzt ganz veränderten Verhältnissen die in der erwähnten Bekanntmachung getroffene Anordnung, nach welcher auch den bereits im Lande befindlichen Handwerksgesellen nur bei nachgewiesener Bestellung oder in dringenden Privat-Angelegenheiten das Umherwandern gestattet seyn soll, nicht weiter fortbestehen, vielmehr sollen nunmehr unter Aufhebung dieser Anordnung die früheren allgemeinen Bestimmungen wieder in Wirksamkeit treten.

Dies wird den Polizei-Behörden zur Beachtung bekannt gemacht.

Oppeln, den 26. Januar 1832.

Nr. 20. Den Verkauf des frischen Fleisches, der Backwaaren ꝛc. betreffend.

Um die über unsere, unterm 24sten August 1827 durch das Amtsblatt Pag. 173 erlassene Verfügung entstandenen Zweifel, besonders rücksichtlich des Fleischverkaufs zu beseitigen, wird Folgendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wenn der § 14 des Hausirregulativs vom 28sten April 1824 selbst den umherziehenden Handel mit frischem Fleische auf den Grund eines nur ausnahmsweise zu er-

ertheilenden Gewerbescheins auf die nächste Umgegend des Wohnorts beschränkt, so liegt hierin zugleich der Beweis, daß frisches Fleisch nicht zu den im § 4 jenes Regulativs genannten selbst gewonnenen Producten und selbst verfertigten Waaren gehört, welche der Inländer auch außer seinem Wohnorte in der Umgegend von 2 Meilen zum Verkaufe umhertragen oder schicken kann, ohne dazu eines Gewerbescheins zu bedürfen.

Der tägliche Verkauf des frischen Fleisches ist also nur den Bewohnern des Orts im Polizeibezirk gestattet. Außerhalb dieses Bezirks wohnende Landleute oder Fleischer dürfen frisches Fleisch blos auf Wochenmärkte zum Verkauf bringen. Dagegen können Backwaaren und sonstige zur Nahrung dienende ländliche Erzeugnisse von jedem inländischen Verfertiger oder Producenten auch außer den Markttagen und zwar auch in der Umgegend des Wohnorts, so wie dieselbe in der Eingangs genannten Verfügung bezeichnet ist, auf einen bloßen Erlaubnißschein der Kreis-Polizeibehörde zum Verkauf umhergetragen oder gesandt werden.

Die Ausländer bleiben auch rücksichtlich dieser Gegenstände auf die Wochenmärkte und zwar jeder nur auf die einer einzigen Stadt beschränkt. Will derselbe mit jenen Fabrikaten oder Erzeugnissen die Wochenmärkte mehrerer Städte besuchen, so ist er verpflichtet, einen Gewerbeschein zu lösen.

In Bezug auf das Einbringen von Fleisch, Brod und Mehl nach mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten bleibt es bei den im Amtsblatt publicirten Verfügungen vom 29sten Januar 1825 und 2ten November 1826, nach welchen in diesen Städten auch Backwaaren und Mehl nur an Wochenmarkttagen von den außerhalb der Bannmeile wohnenden Bäckern und Mehlhändlern zum Verkauf gebracht werden darf.

Wollen dergleichen Gewerbetreibende Brod und Mehl täglich zum Verkauf hereinbringen, so müssen sie den zum umherziehenden Handel nöthigen Gewerbeschein lösen.

Oppeln, den 27. Januar 1832.

Nr. 21. Die Beschälerstationen pro 1832 betreffend.

Aus dem Landgestüt zu Leubus werden auch in diesem Jahre Beschäler zur Verbesserung der Pferdezucht in unserem Verwaltungs-Bezirk gesandt und aufgestellt werden, nämlich:

1) zu Brzesnitz Ratiborer Kreises.....3 Beschäler.
2) zu Zaudits desselben Kreises.....3 »
3) zu Bauerwitz Leobschützer Kreises.....2 »
4) zu Gröbnig desselben Kreises.....2 »
5) zu Deutsch-Neukirch desselben Kreises.....3 »

6) zu

6) zu Buchelsdorf Neustädter Kreises ....4 Beschäler
7) zu Bielau Neisser Kreises .....2 »
8) zu Friedrichseck desselben Kreises .....2 »
9) zu Sarnau Creutzburger Kreises .....2 »
10) zu Reisewitz Grottkauer Kreises .....3 »
11) zu Halbendorf desselben Kreises .....2 »

Der Abgang derselben von Leubus nach den genannten Stationen ist auf den 11ten Februar d. J. bestimmt.

Indem wir dies den Dominien, Gemeinden und Pferdezüchtern bekannt machen, erachten wir dabei für nothwendig, die im Amtsblatt pro 1818, Stück XV, Seite 153 bis 155 befindliche Verordnung vom 11ten April 1818, wegen Auswahl guter, zur Zucht tauglicher Stuten in Erinnerung zu bringen, zugleich aber auch die darin enthaltenen Vorschriften gegen die mit nicht geköhrten und gebrannten Hengsten betroffenen Leute auf das genaueste in Anwendung zu bringen.

Oppeln, den 30. Januar 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 22. Die Erfordernisse derjenigen betreffend, welche sich dem Staatsdienst als Juristen widmen, um zur ersten juristischen Prüfung zugelassen zu werden.

Nachstehendes Rescript des hohen Justiz-Ministerii vom 30sten December pr., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Bei der großen Zahl derjenigen, welche sich dem Staatsdienst als Juristen widmen, ist es nothwendig, diejenigen davon abzuhalten, welche weder durch Talent begünstigt sind, noch durch Fleiß zu den Erwartungen berechtigt haben, welche eine unerläßliche Bedingung ihrer künftigen Beförderung sind. Diejenigen, welche bis zu ihrem ersten Eintritt in den Staatsdienst weder die Kraft und das Talent, noch die Anstrengung besitzen, wegen ihrer Schulstudien sich das Zeugniß Nr. 2 zu erwerben, gewähren keine Hoffnung für die im Staatsdienst erforderliche Anstrengung und Ausdauer.

Das Justiz-Ministerium verordnet daher, daß derjenige, welcher beim Abgange vom Gymnasio nur Nr. 3 erhalten, und auch während der academischen Studien keine höhere Qualification durch die Prüfung bei den wissenschaftlichen-Prüfungs-Commissionen der Universitäten erworben hat, mit dem Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung zurückgewiesen werden soll.

Die-

Diese Maaßregel soll mit dem October künftigen Jahres in Wirksamkeit treten, und bis dahin werden Dispensations-Gesuche vom vollständigen triennio academico der inzwischen mit Nr. 3 versehenen Abgegangenen, nicht berücksichtiget werden.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht hat sich hiernach zu achten und diese Verfügung durch das Amtsblatt seines Departements zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. December 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrages:
v. Kamptz.

Ratibor, den 24. Januar 1832.

Nr. 23 Die Dreidinge und Dreidingsgelder betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Cabinets-Ordre vom 22sten October v. J. zu bestimmen geruht, daß die Aufhebung oder das Fortbestehen der Dreidinge und Dreidingsgelder einer besondern legislativen Berathung unterzogen werden soll. Bevor hierzu die Einleitung getroffen werden kann, bedarf es noch einer Auskunft über folgende Punkte:

1) auf welchen Privat-Dominien vor Erlassung des Rescripts vom 13ten Juli 1827, welches hauptsächlich die Königlichen Domainen-Güter betrifft, die Dreidinge observanzmäßig abgehalten worden?
2) welche Gegenstände auf den Dreidingstagen in der letzten Zeit wirklich verhandelt worden?
3) durch welche amtliche Personen die Abhaltung der Dreidinge geschehen ist?
4) ob das Dominium die Dreidingsgelder allein bezogen, oder ob die Beamten daran, und zu welchen Beträgen, participirt haben?

Sämmtliche Untergerichte des Oberschlesischen Departements werden angewiesen, binnen 14 Tagen die vorstehend aufgestellten Fragen gründlich und erschöpfend zu beantworten, eventuell einen Negativ-Bericht in gleicher Frist anher abzustatten.

Ratibor, den 24. Januar 1832.

Die Einreichung der Salarien-Cassen-Rechnungen betreffend.

Die Unter-Gerichte, deren Salarien-Cassen-Rechnungen der Revision der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer unterworfen sind, werden darauf aufmerksam gemacht, daß diese Rechnungen pro 1831 im Laufe des Monats März d. J. unfehlbar hier eingehen müssen.

Ratibor, den 27. Januar 1832.

Es

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 9ten Januar 1829, Pag. 8 des Amtsblatts, die Vormundschafts- und Curatel-Tabellen für das Jahr 1831, spätestens bis Ende des Monats März c. allhier eingehen müssen.

Die Vormundschafts- und Curatel-Tabellen betreffend.

Ratibor, den 27. Januar 1832.

Die mit eigenen Etats versehenen Untergerichte unsers Departements werden hierdurch erinnert, in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 31sten Januar 1829 die angeordneten Jahres-Abschlüsse pro 1831 unfehlbar bis zum 15ten März d. J. bei 5 Rthlr. unerläßlicher Strafe (welche den säumigen Cassen-Beamten trifft), vollständig und mit der Jahresrechnung übereinstimmend einzureichen, auch die danach sich ergebenden Ueberschüsse gleichzeitig an die Haupt-Untergerichts-Salarien-Casse abzuführen, und wie dies geschehen, Anzeige zu leisten.

Die Jahres-Rechnungs-Extracte betreffend.

Ratibor, den 31. Januar 1832.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den zeitherigen Regierungs-Assessor von Hippel, zum Landrath des Kreises Pleß zu ernennen geruht.

Der Regierungs-Referendarius von Oppeln-Bronikowsky, ist von der Königlichen Regierung in Posen zu dem hiesigen Regierungs-Collegio versetzt worden.

Der Königliche Ober-Zoll-Inspector Löser in Berun-Zabrzeg, ist durch das, von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogene Patent vom 2ten Januar c. zum Steuer-Rath ernannt.

In Ober-Glogau sind der Stadt-Aelteste, Kaufmann Herrmann und der Bürger Johann Pohl zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und als solche bestätigt worden.

Der invalide Unterofficier George Gregoschek ist als dritter Aufseher bei dem Königlichen Armenhause in Creutzburg angestellt worden.

Nach-

Nachweisung der Cholera-Kranken im Oppelnschen Regierungs-Bezirk vom 20sten Juli 1831 bis 28sten Januar 1832.

Ortschaften.	Monat und Tag.	Bestand nach der letzten Nachweisung.	Zuzahl der neu hinzugetretenen Kranken.	Summa.	Hiervon sind: genesen.	Hiervon sind: gestorben.	Befinden sich noch in ärztl. Behandl. und werden in die nächste Nachweis. als Best. übertrag.
Pleßer Kreis.	Januar 1832.						
Stadt Pleß.....	Vom 21. bis 28.	1	„	1	„	„	1
Neustädter Kr.							
Wiesau, Gräflich..	Vom 21. bis 28.	4	1	5	4	„	1
Stadt Neustadt...	„	1	5	6	4	2	„
Kunzendorff.....	„	„	5	5	2	2	1
Klein-Strehlitz ...	„	„	1	1	„	1	„
Leobschützer Kr.	Zusammen	5	12	17	10	5	2
Bieskau	Vom 21. bis 28.	2	3	5	4	1	„
Neisser Kreis.							
Baucke	Vom 21. bis 28.	„	1	1	„	1	„
	SUMMA	8	16	24	14	7	3
Im Ganzen sind erkrankt ꝛc.	Im Beuthener Kreise....			517	155	182	„
	„ Pleßer „			67	21	45	1
	„ Ratiborer „			507	200	307	„
	„ Coseler „			82	25	57	„
	„ Neustädter „			120	32	86	2
	„ Oppelner „			83	28	55	„
	„ Tost-Gleiwitzer „			1	„	1	„
	„ Groß-Strehlitzer „			7	„	7	„
	„ Leobschützer „			234	115	119	„
	„ Falkenberger „			26	7	19	„
	„ Neisser „			292	131	161	„
	„ Grottkauer „			8	2	6	„
	SUMMA ...			1744	696	1045	3
	Darunter sind vom Militair ...			128	62	66	„

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 6

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 6.

Oppeln, den 7ten Februar 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte, wegen mehrerer gemeinen und gewaltsamen Diebstähle bei dem unterzeichneten Justiz-Amte verhaftet gewesene Sebastian Reck, ist aus dem hiesigen Arrest entsprungen.

Da uns an der Wiederaufgreifung dieses gefährlichen Verbrechers viel gelegen ist, so werden alle Behörden, insbesondere die Polizei-Behörden und Gendarmerie ergebenst ersucht, mit der sorgfältigsten Achtsamkeit auf denselben zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und wohl geschlossen an uns abzuliefern.

Kupp, den 30. Januar 1832.

Königliches Justiz-Amt.

Signalement. Derselbe ist aus Chroszczyz Oppelner Kreises gebürtig, katholischer Religion, 32 Jahr alt, ein Strich unter dem Maaß groß, hat dunkelbraunes Haar, braune Augenbraunen, braune Augen, etwas gewölbte Nase, gewöhnlichen Mund, lichtbraunen Bart, vollständig gute Zähne, ist von untersetzter Gestalt, länglicher Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe und spricht nur pohlnisch.

Bekleidet war derselbe mit einem runden, alten Filzhute, einer blautuchenen, zerrissenen Weste mit einem Knopfe, einer bläulich grauen, zerrissenen Tuchjacke, gleichartigen Beinkleidern, mit rindsledernen Schuhen und einem zerrissenen Hemde von mittlerer Leinwand.

Kirchen-Beraubung. In der Nacht vom 9ten bis 10ten d. M. ist aus dem Tabernakel in der Kirche zu Walzen Neustädter Kreises, mittelst gewaltsamen Einbruchs ein silbernes, inwendig vergoldetes Ciborium nebst Deckel, woran ein silbernes Kreuz mittelst einer Schraube von innen befestigt war, in dem Deckel selbst aber der Name des Pfarrers Franz Suchan mit der Jahreszahl 1792 graviert ist, gestohlen worden.

Die mit Verwaltung der Polizei beauftragten Behörden, so wie die Gendarmerie, werden zu möglichst genauer Nachforschung über diesen Gegenstand angewiesen, und hat Jedermann, dem das vorbeschriebene silberne Gefäß, oder auch nur ein Theil davon zu Gesichte kommen sollte, oder der über den Thäter und Hehler dieses Diebstahls etwas weiß, oder später erfährt, sobald als möglich seiner Orts-Obrigkeit, oder dem Erzpriester Müller in Kostenthal Cosseler Kreises, darüber Anzeige zu machen.

Oppeln, den 20. Januar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufruf eines Verschollenen. Der dienstlose Knecht Franz Rzesnik, alias Rzesnitzeck aus Groß-Pluschnitz Groß-Strehlitzer Kreises, welcher sich eine Zeit über bei dem Ackerbürger Valentin Marzon zu Tost, aufgehalten und während dieser Zeit gemeinschaftlich mit dem Knecht Joseph Schonowsky in dem eine viertel Meile von Tost befindlichen Steinbruche gearbeitet hat, ist aus demselben am 26sten October v. J. in sein Quartier nicht zurückgekehrt und der Schonowsky behauptet, daß der Rzesnik nach Wischnitz Tosser Kreises, zu einem dortigen Bauer, bei dem er früher gedient, einer kleinen Forderung wegen sich begeben habe.

Der Bauer in Wischnitz, wohin der Rzesnik gegangen seyn soll, ist zwar ermittelt worden, der Vermißte aber nicht zu ihm gekommen.

Da Verdacht erhoben worden, daß der Rzesnik verunglückt oder gar aus dem Wege geschafft seyn könnte, so werden die Polizei-Behörden, so wie Jedermann, der einige Wissenschaft von dem Verbleiben und Aufenthalt des Rzesnik, dessen Signalement nachstehend folgt, haben sollte, aufgefordert, dem Magistrate zu Tost davon sofort Mittheilung zu machen.

Oppeln, den 26. Januar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Derselbe ist aus Groß-Pluschnitz Groß-Strehlitzer Kreises gebürtig, katholischer Religion, 20 Jahr alt, hat blondes Haar, eine niedrige breite Stirn, blaue Augen, kurze und vorstehende Nase, breiten Mund, rundes Kinn, ist von kleiner, untersetzter Gestalt, runder und breiter Gesichtsbildung und gesunder Gesichtsfarbe.

Bekleidet war er bei seinem Verschellen mit einer runden Tuchmütze mit rothen Streifen, einer schadhaften Weste von buntem Kattun, einer schadhaften Jacke von dunklem Tuche, schadhaften Beinkleidern von grober Leinwand, und guten zweinäthigen Stiefeln.

Nach

Nach einem Schreiben des Kaiserlich-Königlichen Gubernii zu Brünn, ist auf der Herrschaft Salowitz Brünner Kreises, in einem Heuwagazine eine Weibsperson todt gefunden worden, welche nach dem Obductions-Befunde in Folge einer chronischen Leberkrankheit und wegen Mangel an ärztlicher Hülfe gestorben ist. Bei ihr ist ein Entlassungsschein aus der Kaiserlich-Königlichen Contumaz-Anstalt zu Göding vom 25sten September v. J. und ein Zettel in lateinischer Sprache d. d. Hollitsch, den 18ten August v. J. gefunden worden, wonach diese Person Josepha Franke geheißen und aus Mittelbach im Preußischen seyn soll, wohin sie sich, nachdem sie ausweislos in Ungarn umhergezogen, hat begeben wollen.

Nach der Personbeschreibung war die Verstorbene von mittlerer Statur, gegen 40 Jahr alt, hatte schwarze Haare, braune Augen, eine kleine Nase, kleinen Mund und fast noch alle Zähne. Ihre Bekleidung war höchst elend.

Da nun ein Ort Namens Mittelbach hier nicht bekannt ist, so wird das Ableben dieser angeblichen Josepha Franke hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und es werden die etwaigen Anverwandten derselben aufgefordert, wenn sie es für nöthig erachten, sich entweder schriftlich oder persönlich an das oben gedachte Gubernium in Brünn zu wenden, und das Weitere zu gewärtigen.

Oppeln, den 31. Januar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Erledigtes eiserne Kreuz. Der ehemals in der 10ten Compagnie des 23sten Infanterie-Regiments gestandene Unterofficier Johann Bauer aus Warschau gebürtig, wird als der nächste Erbberechtigte zum eisernen Kreuz, da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort völlig unbekannt ist, hiermit aufgefordert, sowohl diesen zur Geltendmachung seiner desfallsigen Ansprüche, als auch seine sonstigen dahin gehörigen Verhältnisse dem obengedachten Regiment zu Neisse, unfehlbar bis zum 1sten Juni d. J. anzuzeigen, widrigenfalls die Berechtigung auf den nächstfolgenden übertragen werden wird.

Neisse, den 22. Januar 1832.

Der Oberst und interim. Regiments-Commandeur.
von Kwiatkowsky.

Erledigtes eiserne Kreuz. Auf Grund einer Bestimmung der Königlichen Hochlöblichen General-Ordens-Commission vom 21sten August 1819, § 5, wird der im ehemaligen 13ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment gestandene Wehrmann

Friedrich Dreßler,

 dessen

dessen Geburts- und Aufenthaltsort völlig unbekannt ist, hiermit aufgefordert, seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort, so wie seine Adresse dem Commando des Königlichen 1sten Bataillons 11ten Landwehr-Regiments zu Glatz, binnen dato und 8 Wochen, spätestens aber bis zum 1sten Mai d. J. anzuzeigen, indem derselbe als nächster Erbberechtigter nunmehr zum wirklichen Besitz des eisernen Kreuzes zweiter Klasse gelangen, bei Unterlassung der verlangten Anzeige, davon aber vorläufig ausgeschlossen werden soll.

Glatz, den 30. Januar 1832.

von Tschischwitz,
Oberst-Lieutenant und Commandeur des 1sten Bataillons (Glatzer) 11ten Landwehr-Regiments.

Bekanntmachungen der Behörden.

Verkauf von Forst-Grundstücken. Die nachstehend benannten Forst-Grundstücke in der Oberförsterei Cosel, als:

1) die auf dem sogenannten Lissock belegenen Grundstücke
   a. die ehrliche Wiese von ..... 6 Morgen 19 □Ruthen,
   b. die vormalige Buhnenmeister-Wiese von ..... 2 „ „ „
2) die Mechnitzer Erlenbruch-Fläche von ..... 21 „ 82 „
3) der Dienst-Acker des vormaligen Waldwärters zu Clodnitz von ..... 1 „ 90 „
4) die bei der Regulirung des neuen Clodnitzer Weges von dem Königlichen Forste abgeschnittenen beiden Parzellen
   im Jagen 24 von ..... 6 „ 42 „
   im Jagen 17 von ..... „ „ 155 „

sollen, und zwar jedes für sich, in dem auf

den 24sten Februar d. J.

angesetzten Termine, von dem dazu ernannten Commissarius Herrn Regierungs- und Forst-Rath Ewald öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine im Oberförsterhause zu Klodnitz Vormittags um 10 Uhr einzufinden und nach vorheriger Cautions-Bestellung in Pfandbriefen, Staatspapieren oder baarem Gelde ihre Gebote abzugeben.

Die

Die allgemeinen Verkaufs-Bedingungen sind bei der Oberförsterei zu Clodnitz und im Rent-Amts-Locale zu Cosel einzusehen; auch wird solche der Commissarius im Termine bekannt machen.

Auf Nachgebote kann nur unter besondern Umständen gerücksichtiget werden.

Oppeln, den 7. Januar 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Brennholz-Verkauf. Es sollen auf den diesseitigen Oder-Ablagen in dem dazu auf den 1sten März d. J. Vormittags um 10 Uhr angesetzten Termine in loco Stoberau, folgende Brennhölzer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden:

1) auf der Ablage Gräfenort oberhalb Oppeln 272 Klaftern Kiefern;
2) auf der Ablage zu Czarnowanz 294½ Klafter Erlen;
3) auf der Ablage zu Klink 27½ Klafter Buchen, 206½ Klafter Birken und Erlen, 11 Klaftern Eichen, 1716⅛ Klaftern Kiefern, 413½ Klafter Fichten;
4) auf der Ablage zu Stoberau 716⅞ Klaftern Buchen, 19½ Klafter Eschen, 1228½ Klafter Birken und Erlen, 71⅜ Klaftern Eichen, 2347⅛ Klafter Kiefern, 285¼ Klafter Fichten.

Kauflustige werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine zu Stoberau einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Bis dahin können die Holzklaftern auf den genannten Ablagen zu jeder schicklichen Zeit in Augenschein genommen werden.

Oppeln, den 13. Januar 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Brennholz-Verkauf. Es sollen mehrere Quantitäten Kiefern, Fichten und Eichen Scheitholz, in der Oberförsterei Proskau, und zwar in folgenden Forstschutz-Bezirken:

1) Jaschkowitz, Jagen 64 und 67, etwa ⅔ Meilen von der Oder entfernt, 526½ Klafter Kiefern, 1012½ Klafter Fichten und 34½ Klafter Eichen;
2) Hellersfleis, in den Jagen 49, 52, 60, 70, 71 und 81, etwa 1¼ Meile von der Oder entfernt, zusammen 625½ Klafter Kiefern, 313½ Klafter Fichten und 604 Klaftern Eichen, und
3) Wilhelmsberg, in den Jagen 4, 5, 11, 46 und 47, etwa ⅓ Meile von der Oder entfernt, zusammen 203 Klaftern Eichen;

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu der Licitations-Termin

den 3ten März d. J.

an-

ansteht und im Oberförster-Hause zu Proskau, Vormittags um 10 Uhr abgehalten werden wird.

Kauflustige werden eingeladen, sich an gedachtem Termine in Proskau einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Licitations-Bedingungen sind vierzehn Tage vor dem Termine bei der Oberförsterei zu Proskau und in der Registratur der unterzeichneten Regierung einzusehen, auch werden solche vor dem Anfange der Licitation den anwesenden Licitanten bekannt gemacht werden. Niemand wird indessen zur Licitation hinzugelassen, welcher nicht als zahlungsfähig hinlänglich bekannt ist und eine angemessene Caution baar, oder in Staatspapieren oder Pfandbriefen deponiren kann.

Oppeln, den 30. Januar 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Verpachtung der Herrschaft Lublinitz. Es wird beabsichtiget, die von dem verstorbenen Justizrathe Franz von Grottowsky zur Errichtung einer Erziehungs-Anstalt testamentarisch bestimmte Herrschaft Lublinitz an den Meistbietenden zu verpachten.

Es gehören dazu acht Vorwerke mit

3334	M.	M.	13	□R. Acker,
475	»	»	64	» Wiesen,
176	»	»	24	» Weide,
19	»	»	150	» Garten,
76	»	»	45	» Teiche,

einem hohen Ofen, drei Frischfeuern, zwei Zainhütten, Brennerei, Brauerei, Pottaschsiederei, Ziegel- und Kalkbrennerei, einer Brettschneidemühle, die Jagd auf den Dominial- und Rusticalfeldern, Mauth- und Marktstandsgeld-Erhebung, die baaren Gefälle, todtes und lebendes Inventarium.

Die Anzahl der Frischfeuer kann bei dem Wasser-Ueberfluß ohne bedeutende Kosten vermehrt werden.

Indem nach Bewandniß der Umstände die Verpachtung des ganzen Güter-Complex zusammen erfolgen, oder auch eine Vereinzelung der Pachtstücke in der Maaßgabe Statt finden kann, daß die Hüttenwerke mit den beiden Vorwerken Petershoff und Koschmieder zu einem Theile und die übrigen Vorwerke mit den verschiedenen Wirthschafts-Zweigen zum andern Theile in Pacht genommen werden, soll die Pachtperiode auf 18 Jahre bestimmt werden und mit dem 1sten Juli d. J. anfangen.

Die

Die der Verpachtung zur Grundlage dienenden Bedingungen können bei uns gegen Erstattung der Schreibgebühren nachgesucht, in unserer Registratur in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingesehen und werden in dem Bietungs-Termine selbst vorgelegt werden. Auch sind wir erbötig, gegen Vergütigung der Schreibgebühren die im vorigen Monate bewirkten Ertrags-Veranschlagungen auf Verlangen in Abschrift mitzutheilen.

Die Guts-Administration ist angewiesen, einem jeden Pachtlustigen die genauste Besichtigung aller Branchen willfährig zu gestatten.

Zur Concurrenz der Pachtbewerber wird ein Termin auf

den 12ten April d. J.

Vormittags um 10 Uhr in dem Schlosse zu Lublinitz vor dem Regierungs-Rath Heidfeld abgehalten werden, bei welchem die Pachtungsgebote abgegeben werden können.

Indeß muß jeder Bewerber, welcher zum Mitbieten gelassen werden will, noch vor Abgabe seines Gebotes vorläufig eine Caution von Eintausend Thalern in annahmbaren Staatspapieren bei dem Commissarius niederlegen.

Oppeln, den 31. Januar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Domainen-Verpachtung. Das im Breslauer Kreise 1½ Meile von der Hauptstadt entfernte, auf dem rechten Oderufer gelegene Königliche Domainen-Amt Steine, bestehend aus den Vorwerken Steine und Wüstendorf, soll mit den dazu gehörigen Zinsen und Ehrungen der genannten beiden Ortschaften und der Dorfschaft Margareth, vom 1sten Juni d. J. an auf 12 Jahre verpachtet werden.

Der Termin hierzu steht auf den 20sten März d. J. in dem Geschäfts-Locale der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung Vormittags um 10 Uhr an, wozu sich Pachtlustige einfinden und vorher den der Information wegen vorzulegenden Ertrags-Anschlag und die Pachtbedingungen in der Domainen-Registratur einsehen können. Es dient hierbei zur Nachricht, daß, da bei der Pachtung alle Ansprüche auf irgend eine Remission bei Unglücksfällen jeglicher Art aufgegeben, und von dem Pächter alle Bauten übernommen werden müssen, die Pachtbewerber um so mehr gehalten sind, ihre Sicherheit und Tüchtigkeit zu der Pacht vor der Zulassung zum Gebot nachzuweisen.

Breslau, den 12. Januar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Guts-Verkauf. Das im Breslauer Kreise belegene, ehemals geistliche Gut Meleschwitz, welches in das Eigenthum des Domainen-Fiscus übergegangen ist, soll höherer Bestimmung gemäß im Wege des Meistgebots veräußert werden.

Zu

Zu diesem 3 Meilen von Breslau, 2 Meilen von Ohlau entfernten, nahe an der Oder liegenden, jedoch gegen Ueberschwemmung hinlänglich geschützten Gute gehören:

745 Morgen 128 □ R. Ackerland;
2 » 127 » Baustellen;
3 » 8 » Gartenland;

zwei zu beiden Seiten der Oder, ganz nahe an diesem Strome gelegene Wiesen, welche zwar nicht vermessen sind, die aber nach einer Abschätzung 720 Centner Heu und Grummet abwerfen können;

eine unvermessene Hutungsfläche an der Oder von ungefähr 30 Morgen, und verschiedenes Unland, imgleichen Wege, Gräben, unvermessen.

Außerdem ist das Gut mit einem Wohnhause und den erforderlichen Wirthschafts-Gebäuden versehen.

Der zu dieser Veräußerung angesetzte Bietungs-Termin wird den 27sten März d. J. auf der Regierung von Morgens um 10 Uhr bis Abends um 6 Uhr durch den Departements-Rath, Herrn Regierungs-Rath Nöldechen abgehalten werden, gegen welchen die Competenten sich vor dem Zulassen zum Gebote über ihre Vermögens-Verhältnisse und Besitzfähigkeit auszuweisen haben.

Die bei dem Verkauf zum Grunde zu legenden Bedingungen können etwa 14 Tage vor dem anstehenden Licitations-Termine in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden.

Die Local-Besichtigung des Gutes steht jedem frei und wird der dermalige Pächter desselben die benöthigte nähere Auskunft über die Lage der Grundstücke und über die sonstigen Realitäten ꝛc. ꝛc. ertheilen.

Breslau, den 17. Januar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Gemeinheits-Theilungs-Sache. Zwischen dem Dominio der Fideicommißherrschaft Slawenczitz und den in den Dörfern Althammer, Quarkhammer, Smolnitz und Leboschowitz befindlichen, bisher unerblichen und uneigenthümlichen sogenannten Viertel-Bauern, ist eine Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse eingeleitet. Dies wird in Gemäßheit der von der Königlichen General-Commission dem unterzeichneten Gerichts-Amte ertheilten Ermächtigung nach Vorschrift des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7ten Juni 1821 hierdurch öffentlich bekannt gemacht und zugleich allen denjenigen, welche ein Interesse dabei zu haben vermeinen, anheimgestellt, sich innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem zu diesem Behufe auf den 24sten März d. J. Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Canzlei anstehenden Termine zu melden und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen.

Die

Die Nichterscheinenden müssen die vollzogene Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Birawa, am 26. Januar 1832.

Fürstlich-Hohenlohesches Gerichts-Amt der Herrschaft Slawenczitz.

Subhastation. Das sub Nro. 77 zu Sacrau Cosseler Kreises gelegene Freibauergut der Joseph Kubellaschen Erben, auf 479 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich taxirt, soll im Wege der freiwilligen Subhastation in dem anberaumten Termine den 19ten März 1832 Vormittags um 10 Uhr zu Sacrau im Ganzen oder in Parzellen öffentlich verkauft oder unter annehmbaren Bedingungen verpachtet werden, wozu zahlungsfähige Käufer oder Pächter eingeladen werden.

Cosel, den 26. Januar 1832.

Graf Larisch von Männichsches Gerichts-Amt der Herrschaft Sacrau.

Subhastations-Anzeige. Zur nothwendigen Subhastation der Franz Hilbichschen, sub Nro. 103 zu Volkmannsdorf Neisser Kreises belegenen, zinshaften und laudemialpflichtigen Freigärtnerstelle nebst dazu gehörigen Garten und Ackerland von 4½ Scheffel Breslauer Maas Aussaat, auf 250 Rthlr. abgeschätzt, haben wir einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 2ten April 1832 Nachmittags um 2 Uhr

in dem herrschaftlichen Wohnhause zu Volkmannsdorf angesetzt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige hiermit eingeladen werden. Der Zuschlag erfolgt an den Best- und Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen.

Die diesfällige Taxe kann zu jeder Zeit in der Canzlei des unterzeichneten Gerichtshalters zu Neisse und im Kretscham zu Volkmannsdorf eingesehen werden.

Neisse, den 17. Januar 1832.

Das Gerichts-Amt der rittermäßigen Scholtisei Volkmannsdorf.

Klose.

Avertissement. Dem kaufluſtigen Publicum wird hiermit bekannt gemacht, daß zum öffentlichen Verkauf der zu Kamin bei Beuthen in Oberschlesien sub Nro. 4 des Hypotheken-Buches belegenen Mathus Kuschschen Bauerstelle, welche auf 350 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden und worauf schon ein Gebot von 400 Rthlr. gethan ist, Behufs der Erbtheilung ein peremtorischer Termin auf den 24sten Februar c. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichts-Canzlei zu Zabrze ansteht.

Gleiwitz, den 9. Januar 1832.

Reichs-Gräflich Henkel v. Donnersmarksches Gerichts-Amt der Herrschaft Zabrze.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Von dem Bürgermeister von der Heide zu Calbe an der Saale, ist eine Schrift „das Preußische Gesinde-Recht" betitelt, in Druck erschienen, welche bei dem Verfasser bis zum 1sten April c. für den Preis von 26 sgr., wobei derselbe die Bestellungs- und Uebersendungs-Kosten trägt, zu haben ist, wofür dann im Buchhandel ein höherer Preis eintreten wird.

Da dieses Werk eine zweckmäßige Zusammenstellung der das Gesindewesen betreffenden Verordnungen enthält, so wird dasselbe besonders für die mit der Polizeiverwaltung beauftragten Aemter als nützlich anempfohlen.

Oppeln, den 1. Februar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Auctions-Anzeige. Die nach der hierselbst verstorbenen verwittwet gewesenen Weißgärber Appollonia Schneider verbliebenen Sachen, bestehend in: Gold, Silber, Kleidungsstücken und Hausgeräthen, sollen in dem auf den 20sten Februar c. Nachmittags um 2 Uhr und die folgenden Tage des Nachmittags vor dem Commissario Herrn Land- und Stadt-Richter Reichel angesetzten Termine, in dem Hause der Erblasserin, in dem Zimmer linker Hand par-terre vorn heraus gegen gleich baare Bezahlung öffentlich veräußert werden.

Kauflustige und Zahlungsfähige werden hierzu eingeladen.

Ober-Glogau, den 10. Januar 1832.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Bau-Verdingung. Der Neubau der Pfarrwohnung zu Pawonkau Lublinitzer Kreises, soll im Wege der öffentlichen Licitation an den Mindestfordernden übergeben werden. Ich habe zur Abgabe der diesfälligen Gebote einen Termin auf den 25sten Februar c. in loco Pawonkau auf der Pfarrthei Vormittags um 9 Uhr anberaumt, und fordere alle Licitationsfähige Bauverständige hiermit auf, in Termino zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und nach eingeholter höherer Approbation den Zuschlag zu gewärtigen.

Zeichnung und Anschlag wird am Tage des Termines zur Einsicht vorgelegt werden.

Lublinitz, den 31. Januar 1832.

Königliches Landräthliches Amt.

Bau-Verdingung. Es soll der Neubau der Stall-Gebäude auf der Pfarrthei zu Constadt Creutzburger Kreises, öffentlich dem Mindestfordernden und zwar für jeden der da-

dabei nöthigen Handwerker besonders in Entreprise gegeben; die alten Stall-Gebäude dagegen dem Meistbietenden überlassen werden.

Der Bietungs-Termin zum Verkauf der alten Gebäude steht auf den 9ten Februar a. c. früh um 10 Uhr in loco Constadt und der wegen Verdingung des Neubaues an demselben Tage Nachmittags um 2 Uhr an.

Es werden hiermit qualificirte und cautionsfähige Entreprise-lustige zu diesem Termine eingeladen.

Der Riß, Anschlag und Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit im Geschäfts-Locale des unterzeichneten Amtes vom 26sten d. M. ab, als auch am Termine selbst eingesehen werden.

Creutzburg, den 18. Januar 1832.

Königliches Landräthliches Amt.

Verkauf von Lerchenbäumen. Höherer Bestimmung zufolge sollen in der ohnweit Radstein gelegenen Forst-Parzelle, die Dambine genannt, eine Quantität Lerchenbäume, welche zur Bequemlichkeit der Käufer in mehrere kleine Loose getheilt worden, auf dem Stamme meistbietend verkauft werden.

Hierzu ist ein Licitations-Termin auf den 22sten Februar c. als an einer Mittwoch früh um 9 Uhr an Ort und Stelle anberaumt worden.

Zahlungsfähige Kauflustige werden daher hiermit eingeladen, sich an dem vorgenannten Tage zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden.

Ehrzellitz, den 31. Januar 1832.

Königliche Oberförsterei.

Kleie-Verkauf. Den 23sten Februar a. c. Vormittags wird im hiesigen Königlichen Magazin ein Vorrath guter Roggen-Kleie meistbietend in kleinen Quantitäten versteigert werden.

Cosel, den 31. Januar 1832.

Königliche Festungs-Magazin-Verwaltung.

Brau-Urbar-Verpachtung. Das der hiesigen Brau-Commune angehörige Brau-Urbar, womit ein sehr geräumiges und gut eingerichtetes Wohnhaus verbunden, in welchem zeither die Gastwirthschaft und der Bier- und Brandwein-Schank betrieben worden ist, wird ultimo März 1832 pachtlos, und soll auf den Antrag der Brauberechtigten anderweitig verpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf

den 23sten Februar 1832

Vor-

Vormittags auf dem Rathhause hierselbst anberaumt, und laden dazu Cautionsfähige und Pachtlustige mit dem Beifügen ein, daß die dieser Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können.

Krappitz, den 16. Januar 1832.

Der Magistrat.

Unterzeichneter ist bereit, alle Versicherungen für die Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft anzunehmen, wobei bemerkt wird, daß die geringste zu versichernde Summe die Höhe von 300 Rthlr. erreichen muß. Wer geneigt seyn sollte, sich von der Zweckmäßigkeit dieses billigen Instituts zu überzeugen, erhält die Statuten gratis, auch ist keine Ausnahme wegen der Cholera-Sterbefälle gemacht, wo der versicherte Betrag ebenfalls prompt von der Gesellschaft bezahlt wird.

Kurze Versicherungen bezahlen übrigens einen höheren Beitrag.

Ratibor, den 10. Januar 1832.

Kaufmann J. C. Klause.

Meinen geehrten Abnehmern zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich wieder recht guten weißen und braunen Gersten-Malz zu billigen Preisen abzulassen habe.

Grottkau, den 18. Januar 1832.

Mayer Sittenfeld.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück VII.

Oppeln, den 14ten Februar 1832.

Nr. 24. Wegen der Tantieme für die bei den Beschäler-Stationen angestellten Beamten.

In Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30sten v. M. betreffend die, zur Verbesserung der Pferdezucht in unserm Verwaltungs-Bezirk für das Jahr 1832 bezeichneten Beschäler-Stationen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß höherer Bestimmung zufolge, von nun ab den, die Beschälung auf den Stationen leitenden Beamten für jede erste Bedeckung ein Silbergroschen pro Stute von den Stuten-Besitzern, als Entschädigung für ihre diesfällige Mühwaltung gezahlt werden soll.

Oppeln, den 6. Februar 1832.

Königliche Regierung.

Nr. 25. Die den ehemaligen Mitgliedern der, durch die vormalige Westphälische Regierung aufgehobenen Stifter bewilligten Pensionen ꝛc. sollen keiner Arrestlegung unterworfen seyn.

Nachstehendes Rescript des Königlichen Justiz-Ministerii vom 9ten December v. J. wird den betheiligten Gerichten des Oberschlesischen Departements zur Beachtung in den etwa vorkommenden geeigneten Fällen bekannt gemacht:

Seine Königliche Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 7ten d. M. allergnädigst festzustellen geruht, daß die von Allerhöchst denenselben den ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der durch die vormalige Westphälische Regierung aufgehobenen Stifter bewilligten Pensionen und Competenzen, nach den Grundsätzen des § 66 des Reichs-Deputations-Schlusses beurtheilt werden und daher keiner Arrestlegung unterworfen seyn sollen.

Sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden haben sich in vorkommenden Fällen nach dieser Allerhöchsten Bestimmung zu achten.

Berlin, den 9. December 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrages:
v. Kamptz.

Ratibor, den 23. Januar 1832.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im Ressort des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor:

Befördert sind:

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Fürstenthal zum Justizrath bei dem Königlichen Fürstenthums-Gericht zu Neisse;

der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Ullrich zum Referendarius;

der Unterofficier Thomas zu Peiskretscham, zum Boten und Executor bei dem Königlichen Stadt-Gericht zu Peiskretscham;

der Unterofficier Kolarek zu Oppeln zum Boten beim Königlichen Justiz-Amt Oppeln;

der Gendarm Fischer zu Oppeln zum Executor beim Königlichen Justiz-Amt Amt Oppeln.

Versetzt ist:

der Justiz-Amts-Assessor von Oertzen zu Oppeln, zum Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Landsberg a. W.

Gestorben ist:

der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Schöpp zu Neustadt.

Verzeichniß

der vorgefallenen Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

Nummer.	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Gerichtshalters.	Namen des wieder angestellten Gerichtshalters.
1	Roswadze	Gr. Strehlitz	Justiz-Rath Werner	Justitiarius Hoffmann zu Schimischow.
2	Riegersdorff	Pleß	Stadtrichter Kubitzky zu Sohrau	Stadtrichter Gründel zu Nicolai.
3	Hennersdorff und Gellendorff	Grottkau	Fürstenthums-Gerichts-Assessor Drabich	Justitiarius Aulich zu Neisse.
4	Neuwalde	Neisse	Justitiarius Theiler	Justitiarius Hoffrichter zu Neisse.

Der

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 7

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 7.

Oppeln, den 14ten Februar 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Die im öffentlichen Anzeiger zum 5ten Stück des diesjährigen Amtsblatts steckbrieflich verfolgte Ehefrau des Windmüllers Köhler zu Schoffczütz, ist in Oppeln aufgegriffen und dem Gerichts-Amte Albrechtsdorf überliefert worden.

Oppeln, den 4. Februar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbrief. Aus dem hiesigen Gefängnisse ist der nachstehend bezeichnete Inquisit Johann Hobura aus Straffenau (pohlnisch: Krassowa) bei Gnadenfeld, welcher wegen Verdacht der Theilnahme an einem Pferdediebstahle in Verhaft gewesen, in der Nacht vom 5ten zum 6ten Februar c. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns gegen Erstattung der gesetzlichen Transportkosten abliefern zu lassen.

Birawa, den 6. Februar 1832.

Fürstlich Hohenlohesches Gerichts-Amt der Herrschaft Slawenzitz.

Signalement. Derselbe ist aus der Colonie Straffenau (pohlnisch: Krassowa) in Oberschlesien gebürtig, katholischer Religion, Tagelöhner, 18 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, eine runde gewölbte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, blaue Augen, kurze Nase, kleinen Mund, weiße und vollständige Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, ist von ziemlich starker Statur, gesunder Gesichtsfarbe, ovaler Gesichtsbildung, spricht pohlnisch und hat mehrere Sommersprossen im Gesichte.

Bekleidet war er mit einer dunkelbraunen Tuch-Jacke, einer grautuchenen Weste mit gelben Metallknöpfen, Hosen von roher Leinwand, rindsledernen Halbstiefeln, einer grünmanchesternen Mütze mit Fuchs-Besatz.

Steckbrief. Aus dem hiesigen Gefängnisse ist der nachstehend näher bezeichnete Inculpat Franz Czech aus Goslawitz bei Oppeln, welcher wegen Pferdediebstahl in Verhaft gewesen, in der Nacht vom 5ten zum 6ten Februar d. J. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und gegen Erstattung der Transportkosten anher abliefern zu lassen.

Birawa, den 6. Februar 1832.

Fürstlich Hohenloheſches Gerichts-Amt der Herrschaft Slawenzitz.

Signalement. Derselbe ist aus Goslawitz Oppelner Kreises gebürtig, katholischer Religion, von Profession ein Schneider, 35 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, gute Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, ist von schwächlicher Statur, blasser Gesichtsfarbe, ovaler Gesichtsbildung und spricht pohlnisch, böhmisch und mährisch.

Bekleidet war derselbe mit einem dunkelblauen tuchenen Mantel, einer grünen Tuch-Jacke, einer gelben Piquee-Weste, blautuchenen Hosen, rindsledernen Stiefeln und einem runden Filzhute.

Steckbrief. Die nachstehend signalisirte, von uns wegen dringenden Verdachts eines, zu Beuthen begangenen Kleiderdiebstahls zur Kriminal-Untersuchung gezogene, am 16ten August 1831 aber gegen juratorische Caution in ihre Heimath Smillowitz Plesser Kreises, entlassene Marianna Suchannek wird, da sie ihren Wohnort verlassen und gegenwärtig unstät in der Welt sich herumtreibt, hiermit steckbrieflich verfolgt.

Es werden daher alle resp. Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst ersucht, auf die Verbrecherin zu invigiliren, solche im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abzuliefern.

Carlshoff, den 4. Februar 1832.

Das Gerichts-Amt der Gräflich Henkel von Donnersmark Beuthen-Siemianowitzer Herrschaften.

Richter.

Signalement. Dieselbe ist aus Groß-Paniow Beuthener Kreises gebürtig, hielt sich in Smillowitz Plesser Kreises auf, ist katholischer Religion, 35 Jahr alt, hat schwarzbraune Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, platte Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn, ist von mittlerer Gestalt, breiter Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch.

Bekleidet war dieselbe mit einer grautuchnen Jacke, einem Kleide von dunkelblauem Camlot, einem bunten Halstuche, einer rothgestreiften Schürze und einer blaugeblümten Haube.

Landes-Verweisung. Während des 4ten Quartals v. J. ist über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden: der Schmidt Paul Paschnicka aus Parziemiech im Königreiche Pohlen, welcher katholischer Religion, 25 Jahre alt und 5 Fuß 4 Zoll groß

groß ist, braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, mittlere Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn und ovale Gesichtsbildung hat, und von mittlerer Gestalt ist.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den Polizeibehörden in den Städten und auf dem Lande zugleich die größte Aufmerksamkeit auf den Paschnicka, insofern er sich etwa wieder diesseits betreten lassen sollte, anempfohlen.

Oppeln, den 2. Februar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Straßenraub. Am 24sten Januar c. Abends um 7 Uhr ist die Frau des Tuchkaufmann Golewski aus Kempen, auf der Straße von Landsberg nach Pitschen zwischen der Colonie Tenczinau und Carlowitz Rosenberger Kreises, im Walde von einem ihr unbekannten, sehr großen und starken Mann mit ihrem Fuhrwerk angehalten worden, welcher unter dem Vorgeben, pohlnischen Brandwein im Wagen zu suchen, das Kästchen mit den ganzen Jahrmarkts-Einnahmen geraubt hat.

Am folgenden Tage ist dieses Kästchen geöffnet und ausgeleert am Wege ohnweit der Colonie Carlowitz gefunden worden.

In dem Kästchen haben sich nach Angabe der ꝛc. Golewski befunden:

1) 4 Ducaten, 3 Stück von 1830 und 1 Stück alter Art;
2) 1 Preußischer Friedrichsd'or und pohlnisches russisches Geld 40 Rthlr.;
3) 2 russische Assignaten à 10 Rubel;
4) 50 Stück Silberrubel;
5) 4 Stück 20 Copekenstücke;
6) 1 25 Copekenstück;
7) Pohlnische Scheidemünzen im Werth von 10 Rthlr.;
8) ein Preußisches Thalerstück;
9) Preußisches Courant circa 10 Rthlr., und ein Rest pohlnisches Courant-Geld, dessen Summa nicht angegeben worden.

Dieser Straßenraub wird sämmtlichen Polizeibehörden und Gendarmen mit der Aufgabe bekannt gemacht, die Ermittelung des Thäters sich angelegen seyn zu lassen, wozu auch sonst Jedermann hiermit aufgefordert wird.

Oppeln, den 6. Februar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Prodigalitäts-Erklärung. Da der Bauer Michael Peter zu Woytz durch das am 16ten December v. J. publicirte Resolut gerichtlich für einen Verschwender erklärt worden ist, so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit dem ꝛc. Peter ferner kein Credit ertheilt wird.

Ottmachau, den 31. Januar 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Edic-

Edictal-Citation. Nachbenannte im verflossenen Jahre entwichene Soldaten:

1) der Musketier August Zappe aus Neuwalde im Trebnitzer Kreise;
2) der Füsilier Ignatz Mainka aus Georgenberg im Beuthener Kreise;
3) der Musketier Anton Picka aus Himmelwitz im Groß-Strehlitzer Kreise;
4) der Musketier Wilhelm Gumberg aus Neisse;
5) der Musketier Gottlieb Richter aus Hermsdorf im Hirschberger Kreise;
6) der Musketier Ferdinand Pinkert aus Breslau;
7) der Füsilier Hanns Marschall aus Bukowine im Wartenberger Kreise;
8) der Musketier Gottfried Klinkert aus Bettlern im Breslauer Kreise;
9) der Musketier Martin Nickel aus Petersdorff im Prenzlauer Kreise;
10) der Musketier David Schneider aus Zweibrodt im Breslauer Kreise;
11) der Musketier Johann Czichos aus Bralin im Wartenberger Kreise;
12) der Musketier Anton Braunert aus Wilkau im Neumarkter Kreise;

sämmtlich vom 10ten Infanterie-Regiment, und

13) der Tambour Carl Graff aus Wartenberg vom 10ten Landwehr-Regiment,

werden hierdurch vorgeladen, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem auf

den 14ten April d. J.

Vormittags um 11 Uhr anberaumten peremtorischen Termine in dem Verhörzimmer auf hiesiger Hauptwache persönlich einzufinden und wegen ihrer Entweichung zu verantworten, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie der Desertion in contumaciam für überführt erachtet werden, und nach Vorschrift des Edicts vom 17ten November 1764 auf Anheftung ihrer Namen an den Galgen und Confiscation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens erkannt werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von den vorstehend Vorgeladenen etwas an Geld oder Geldeswerth in Händen haben, angewiesen, denselben bei Strafe des doppelten Ersatzes, Verlust ihrer Rechte und anderweitiger gesetzlicher Ahndung nichts verabfolgen zu lassen, sondern dem unterzeichneten Gericht ungesäumt, und spätestens bis zum peremtorischen Termine davon Anzeige zu machen.

Breslau, den 28. Januar 1832.

Königliches Gericht der 11ten Division.

von Block, Generalmajor und interimistischer Divisions-Commandeur. — Heinzius, Divisions-Auditeur.

Bekanntmachungen der Behörden.

Veräußerung oder Vererbpachtung der Lehn-Scholtisei zu Groß-Chelm.

Die dem Fiscus anheimgefallene Lehnscholtisey zu Groß-Chelm Amts Imielin, nebst den dazu gehörigen Grundstücken, soll veräußert oder vererbpachtet werden. Die Ver-

äu-

Der zeitherige Cämmerer und Rathmann Gabriel zu Patschkau, ist als solcher anderweit auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Dem bisherigen Schwimmmeister Götze hierselbst, ist die Stelle des verstorbenen Buhnen-Meisters Andrezky verliehen worden.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat Januar 1832.

Nro.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
1	Stadt Beuthen	1	15	„	1	2	„	„	26	„	„	20	„	„	15	„	4	„	„
2	„ Cosel	1	13	„	1	5	9	„	24	3	„	16	9	„	15	„	2	25	„
3	„ Creutzburg.....	1	28	2	1	7	9	„	29	„	„	20	6	„	16	2	5	7	6
4	„ Falkenberg	1	29	„	1	8	„	„	29	„	„	20	3	„	19	„	3	15	„
5	„ Gleiwitz.....	1	17	„	1	5	3	„	21	2	„	17	„	„	14	10	3	19	„
6	„ Grottkau	1	22	6	1	11	„	„	28	6	„	19	„	„	16	„	2	20	„
7	„ Leobschütz.....	1	13	2	1	1	10	„	23	8	„	15	4	„	18	„	2	10	„
8	„ Lublinitz.....	1	21	9	1	4	7	1	1	4	„	25	3	„	20	„	6	„	„
9	„ Neisse	1	15	1	1	7	4	„	27	1	„	17	4	„	20	„	3	5	„
10	„ Neustadt	1	12	5	1	3	11	„	26	10	„	14	10	„	20	„	3	15	„
11	„ Oppeln	1	16	„	1	6	6	„	27	4	„	17	6	„	16	„	3	29	„
12	„ Pleß	„	„	„	1	1	5	„	„	„	„	18	1	„	12	„	2	15	4
13	„ Ratibor	1	7	2	„	29	10	„	24	4	„	15	10	„	17	„	2	25	„
14	„ Rosenberg	1	25	7	1	8	8	1	„	„	„	22	„	„	15	„	4	5	„
15	„ Rybnick	1	23	1	1	4	8	„	29	3	„	20	3	„	19	„	3	20	„
16	„ Groß-Strehlitz.	1	15	3	1	4	9	1	„	„	„	19	„	„	14	8	3	3	„

Nach-

Nachweisung der Cholera-Kranken im Oppelnschen Regierungs-Bezirk vom 20sten Juli 1831 bis 4ten Februar 1832.

Ortschaften.	Monat und Tag.	Bestand nach der letzten Nachweisung.	Anzahl der neu hinzugetretenen Kranken.	Summa.	Hiervon sind: genesen.	Hiervon sind: gestorben.	Befinden sich noch in ärztl. Behandl. und werden in die nächste Nachweisung als Best. übertrag.
Pleßer Kreis.							
Stadt Pleß.....	Vom 28. Januar bis 4. Februar.	1	„	1	1	„	„
Neustädter Kr.							
Stadt Neustadt...	Vom 28. Januar bis 4. Februar.	„	9	9	2	5	2
Wiesau, Gräflich..	„	1	„	1	„	1	„
Kunzendorff.....	„	1	„	1	1	„	„
Jassen.....	„	„	4	4	2	„	2
Dittersdorff.....	„	„	1	1	„	1	„
Schnellewalde	„	„	1	1	„	1	„
Neisser Kreis.	Zusammen	2	15	17	5	8	4
Stadt Neisse.....	V. 28. Jan. bis 4. Fb.	„	3	3	„	„	3
	Summa	3	18	21	6	8	7
Im Ganzen sind erkrankt ꝛc.	Im Beuthener Kreise....			317	135	182	„
	„ Pleßer „			67	22	45	„
	„ Ratiborer „			507	200	307	„
	„ Coseler „			82	25	57	„
	„ Neustädter „			135	57	94	4
	„ Oppelner „			83	28	55	„
	„ Tost-Gleiwitzer „			1	„	1	„
	„ Groß-Strehlitzer „			7	„	7	„
	„ Leobschützer „			234	115	119	„
	„ Falkenberger „			26	7	19	„
	„ Neisser „			295	131	161	3
	„ Grottkauer „			8	2	6	„
	Summa ...			1762	702	1053	7
	Darunter sind vom Militair ...			131	62	66	3

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück VIII.

Oppeln, den 21sten Februar 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 2 enthält:

(Nro. 1334). Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9ten Juli 1831, wegen der durch die Regierung in Coblenz zu erlassenden öffentlichen Aufgebots der Anspruchsberechtigten auf die Polcher Dingtags-Besitzungen.

(Nro. 1335). Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17ten December 1831, wegen Erweiterung der von der Direction der See-Assecuranz-Compagnie zu Stettin auszustellenden Vollmacht.

(Nro. 1336). Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4ten Januar 1832, wegen Einführung der revidirten Städte-Ordnung in der Stadt Posen.

(Nro. 1337). Anhang zur Erweiterungs-Urkunde für die Königlich Preußischen Orden und Ehrenzeichen vom 18ten Januar 1810, d. d. den 22sten Januar 1832.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Justiz-Amt Ober-Radoschau, welches zeither von dem Stadtrichter Küchler zu Loslau verwaltet worden ist, zufolge Anordnung des hohen Justiz-Ministerii vom 1sten März d. J. an, mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Rybnik vereinigt werden wird.

Ratibor, den 27. Januar 1832.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Personal-Chronik.

Der katholische Schullehrer und Organist Lonczyk in Bujakow, ist gestorben.

Nachweisung der Cholera-Kranken im Oppelnschen Regierungs-Bezirk vom 20sten Juli 1831 bis 11ten Februar 1832.

Ortschaften.	Monat und Tag.	Bestand nach der letzten Nachweisung.	Anzahl der neu hinzugetretenen Kranken.	Summa.	Hiervon sind: genesen.	Hiervon sind: gestorben.	Befinden sich noch in ärztl. Behandl. und werden in die nächste Nachweis. als Best. übertrag.
Neustädter Kr.	Februar 1832.						
Stadt Neustadt...	Vom 4. bis 11.	2	6	8	„	6	2
Klein-Strehlitz ...	„	„	4	4	„	1	3
Jassen	„	2	„	2	„	„	2
Kreywitz	„	„	3	3	„	3	„
Pogorsz	„	„	1	1	1	„	„
Leobschützer Kr.	Zusammen	4	14	18	1	10	7
Flecken Tropplowitz.	Vom 4. bis 11.	„	1	1	„	1	„
Dorf Tropplowitz..	„	„	3	3	„	1	2
Neisser Kreis.	Zusammen	„	4	4	„	2	2
Stadt Neisse.....	Vom 4. bis 11.	3	1	4	„	„	4
Ritterswalde	Vom 8. bis 11.	„	6	6	3	3	„
	Zusammen	3	7	10	3	3	4
	Summa	7	25	32	4	15	13
Im Ganzen sind erkrankt ꝛc.	Im Beuthener Kreise....			317	135	182	„
	„ Pleßer „			67	22	45	„
	„ Ratiborer „			507	200	307	„
	„ Coseler „			82	25	57	„
	„ Neustädter „			149	38	104	7
	„ Oppelner „			83	28	55	„
	„ Tost-Gleiwitzer „			1	„	1	„
	„ Groß-Strehlitzer „			7	„	7	„
	„ Leobschützer „			238	115	121	2
	„ Falkenberger „			26	7	19	„
	„ Neisser „			302	134	164	4
	„ Grottkauer „			8	2	6	„
	Summa ...			1787	706	1068	13
	Darunter sind vom Militair ...			132	62	66	4

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 8

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 8.

Oppeln, den 21sten Februar 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der im öffentlichen Anzeiger zum 3ten Stück des diesjährigen Amtsblatts steckbrieflich verfolgte Freistellen-Besitzer Michael Schleyer aus Bodland, hat sich zur gefänglichen Haft selbst sistirt.

Oppeln, den 7. Februar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbrief. Auf Requisition der Woiwodschafts-Commission zu Kalisch, wird hierdurch bekannt gemacht, daß ein gewisser Stephan Kaminsky, welchem in Ermangelung des wirklichen Postillions die Beförderung der Reitpost von Klonow nach Miechow übertragen gewesen, mit dem Pferde und den ihm anvertrauten Poßsachen entwichen ist.

Das Pferd, welches der Kaminsky ritt, war braun, auf einem Auge blind und an dem Sattel ein lederner Beutel befestigt, in welchem sich vier leinene Beutel mit Briefen angefüllt befanden, auch hatte er einen Staffetten-Beutel bei sich. Sonst hat der Kaminsky in Blazskow gewohnt und besitzt einen Militair-Abschied vom 7ten December v. J., Nr. 214.

Da an der Wiederhabhaftwerdung des Stephan Kaminsky und besonders daran gelegen ist zu erfahren, wo die Briefe geblieben sind, so werden sämmtliche Polizei-Behörden und Gendarmen angewiesen auf den nachstehend näher signalisirten Kaminsky, der sich vielleicht auf diesseitiges Gebiet begeben, zu attendiren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an das

nächste Landräthliche Amt zur Beförderung an die nächste pohlnische Grenz-Behörde abzuliefern.

Oppeln, den 3. Februar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Derselbe ist 25 Jahr alt, nicht groß, hat röthlichen Bart, hellblaue Augen, eine kurze Nase, runden Kinn; er hatte zwei grüne Mäntel mit gelbem Postkragen bei sich; unter dem Mantel hatte er einen Pelz an und eine pohlnische Fouragier-Mütze auf.

Steckbrief. Der vor Kurzem aus dem Corrections-Hause zu Schweidnitz mit einem Zwangs-Passe in seine Heimath entlassene Corrigende Mathes Lipka aus Tworkau Ratiborer Kreises, hat die ihm vorgeschriebene Tour nicht verfolgt, und ist im Reichenbacher Kreise aufgegriffen und von dem Landräthlichen Amt dieses Kreises auf den Transport gegeben worden. Auf dem Transporte von Ober-Glogau nach Leobschütz ist jedoch der Lipka in der Nähe von Kittelwitz seinem Begleiter entsprungen.

Da derselbe hierdurch an den Tag gelegt, daß er sich in seine Heimath zu redlichem Broderwerb nicht begeben, sondern sich herumtreiben will, er auch von dem Landräthlichen Amte Ratiborer Kreises als ein gefährlicher Mensch gekannt ist; so werden sämmtliche Polizei-Behörden und Gendarmen angewiesen, auf diesen nachstehend signalisirten Mathes Lipka zu attendiren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an das nächste Landräthliche Amt zum weitern Transport an das Landräthliche Amt in Ratibor abzuliefern.

Oppeln, den 14. Februar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Der Mathes Lipka ist aus Tworkau Ratiborer Kreises gebürtig, katholischer Religion, 27 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braunes Haar, halbbedeckte, gewölbte Stirn, braune, schwache Augenbraunen, blaugraue Augen, spitze Nase, einen, auf den Seiten herabgezogenen Mund, schwachen, blonden Bart, vollständige Zähne, ovales Kinn, er ist von mitteler Gestalt, ovaler Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch. Auf der rechten Hand hat er ein kleines Maal.

Bekleidet war er mit einer schwarztuchenen runden Mütze ohne Schild, einer schwarzseidenen Halsbinde, einer brauntuchenen kurzen Jacke, einer blau- und graustreifigen halbseidenen Weste mit Perlenmutterknöpfen, einem Paar rohleinenen und darunter einem Paar schwarzmanchesternen Hosen und kurzen Stiefeln.

Po-

Polizeiliche Aufforderung. Der Musketier Franz Rehmel vom 2ten Bataillon des 11ten Infanterie-Regiments, hat sich am 4ten d. M. aus der Caserne zu Breslau entfernt und ist bis jetzt dahin nicht zurückgekehrt.

Der Franz Rehmel ist 22½ Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, aus Kröschendorf Neustädter Kreises gebürtig, und war bei seinem Entweichen mit einer blautuchenen Dienstjacke mit Achselklappen, worauf Nr. 11, mit einem Paar grautuchenen Dienstbosen mit rother Paspel, mit blautuchener Feldmütze ohne Schirm, mit einem Paar fast neuen Halbstiefeln und mit einer weißen flanellenen Leibbinde bekleidet.

Sämmtliche Polizeibehörden und Gendarmen werden angewiesen, auf diesen Franz Rehmel zu attendiren und ihn im Betreffungsfalle festzunehmen und an das nächste Landräthliche Amt zur Veranlassung seines Transports nach Breslau an oben gedachtes Bataillon abzuliefern.

Oppeln, den 9. Februar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Erledigtes eiserne Kreuz. Der ehemals in der 10ten Compagnie des 23sten Infanterie-Regiments gestandene Unterofficier Johann Bauer aus Warschau gebürtig, wird als der nächste Erbberechtigte zum eisernen Kreuz, da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort völlig unbekannt ist, hiermit aufgefordert, sowohl diesen zur Geltendmachung seiner desfallsigen Ansprüche, als auch seine sonstigen dahin gehörigen Verhältnisse dem obengedachten Regiment zu Neisse, unfehlbar bis zum 1sten Juni d. J. anzuzeigen, widrigenfalls die Berechtigung auf den nächstfolgenden übertragen werden wird.

Neisse, den 22. Januar 1832.

Der Oberst und interim. Regiments-Commandeur.
von Kwiatkowsky.

Erledigtes eiserne Kreuz. Auf Grund einer Bestimmung der Königlichen Hochlöblichen General-Ordens-Commission vom 21sten August 1819, § 5, wird der im ehemaligen 13ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment gestandene Wehrmann

Friedrich Dreßler,

dessen Geburts- und Aufenthaltsort völlig unbekannt ist, hiermit aufgefordert, seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort, so wie seine Adresse dem Commando des Königlichen 1sten Bataillons 11ten Landwehr-Regiments zu Glatz, binnen dato und 8 Wochen, spätestens aber bis zum 1sten Mai d. J. anzuzeigen, indem derselbe als nächster Erbberechtigter nunmehr

zum

zum wirklichen Besitz des eisernen Kreuzes zweiter Klasse gelangen, bei Unterlassung der verlangten Anzeige, davon aber vorläufig ausgeschlossen werden soll.

Glatz, den 30. Januar 1832.

von Tschischwitz,
Oberst-Lieutenant und Commandeur des 1sten Bataillons (Glatzer) 11ten Landwehr-Regiments.

Bekanntmachungen der Behörden.

Brennholz-Verkauf. Es sollen mehrere Quantitäten Kiefern, Fichten und Eichen Scheitholz, in der Oberförsterei Proskau, und zwar in folgenden Forstschutz-Bezirken:

1) Jaschkowitz, Jagen 64 und 67, etwa $\frac{2}{3}$ Meilen von der Oder entfernt, $526\frac{1}{2}$ Klafter Kiefern, $1012\frac{1}{2}$ Klafter Fichten und $34\frac{1}{2}$ Klafter Eichen;
2) Hellersfleis, in den Jagen 49, 52, 60, 70, 71 und 81, etwa $1\frac{1}{4}$ Meile von der Oder entfernt, zusammen $625\frac{1}{2}$ Klafter Kiefern, $313\frac{1}{2}$ Klafter Fichten und 604 Klaftern Eichen, und
3) Wilhelmsberg, in den Jagen 4, 5, 11, 46 und 47, etwa $\frac{1}{3}$ Meile von der Oder entfernt, zusammen 203 Klaftern Eichen;

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu der Licitations-Termin

den 3ten März d. J.

ansteht und im Oberförster-Hause zu Proskau, Vormittags um 10 Uhr abgehalten werden wird.

Kauflustige werden eingeladen, sich an gedachtem Termine in Proskau einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Licitations-Bedingungen sind vierzehn Tage vor dem Termine bei der Oberförsterei zu Proskau und in der Registratur der unterzeichneten Regierung einzusehen, auch werden solche vor dem Anfange der Licitation den anwesenden Licitanten bekannt gemacht werden. Niemand wird indessen zur Licitation hinzugelassen, welcher nicht als zahlungsfähig hinlänglich bekannt ist und eine angemessene Caution baar, oder in Staatspapieren oder Pfandbriefen deponiren kann.

Oppeln, den 30. Januar 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Do-

Domainen-Verpachtung. Das im Breslauer Kreise 1½ Meile von der Hauptstadt entfernte, auf dem rechten Oderufer gelegene Königliche Domainen-Amt **Steine**, bestehend aus den Vorwerken **Steine** und **Wüstendorf**, soll mit den dazu gehörigen Zinsen und Ehrungen der genannten beiden Ortschaften und der Dorfschaft **Margareth**, vom 1sten Juni d. J. an auf 12 Jahre verpachtet werden.

Der Termin hierzu steht auf **den 20sten März** d. J. in dem Geschäfts-Locale der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung Vormittags um 10 Uhr an, wozu sich Pachtlustige einfinden und vorher den der Information wegen vorzulegenden Ertrags-Anschlag und die Pachtbedingungen in der Domainen-Registratur einsehen können. Es dient hierbei zur Nachricht, daß, da bei der Pachtung alle Ansprüche auf irgend eine Remission bei Unglücksfällen jeglicher Art aufgegeben, und von dem Pächter alle Bauten übernommen werden müssen, die Pachtbewerber um so mehr gehalten sind, ihre Sicherheit und Tüchtigkeit zu der Pacht vor der Zulassung zum Gebot nachzuweisen.

Breslau, den 12. Januar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Domainen-Verkauf. In Folge höherer Anordnung soll neben der, nach unserer Bekanntmachung vom 12ten d. M. auf den 20sten März d. J. anberaumten Verpachtung des Domainen-Amts **Steine**, auch das Ausgebot desselben zur Veräußerung Statt finden, und die Zeitverpachtung nur dann eintreten, wenn keine annehmlichen Gebote auf den Kauf oder Vererbpachtung abgegeben werden. Zahlungsfähige Erwerbslustige haben sich daher am genannten Tage, nehmlich am 20sten März d. J. Vormittags um 10 Uhr im Geschäfts-Locale der unterzeichneten Königlichen Regierung einzufinden, sich vor Abgabe des Gebots über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, und ihre Kaufgebote sodann abzugeben.

Nachstehende Realitäten werden übrigens zur Veräußerung gestellt:

1) das Vorwerk **Steine** bestehend aus

7 M.	57 □R.	Hof;
11 »	37 »	Gartenland;
1105 »	109 »	Aecker;
164 »	118 »	Wiesen;
171 »	» »	Hutungen und Triften;
68 »	104 »	Unland;
Zusammen... 1528 M.	65 □R.	

2) das daran grenzende Vorwerk **Wüstendorff** bestehend aus:

3 Mor-

3 M.	18 □R.	Hofraum;
6 »	4 »	Gartenland;
654 »	49 »	Aecker;
443 »	140 »	Wiesen;
98 »	125 »	Hutungen und Triften;
33 »	136 »	Unland;
Zusammen... 1239 M.	112 □R.	

Die Veräußerungs-Bedingungen können vom 1sten März d. J. ab in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden, und dient hier zur vorläufigen Nachricht, daß die Hälfte des Erwerbspreises jeden Falls am Tage der Natural-Uebergabe, nehmlich am 1sten Juni d. J. baar eingezahlt werden muß. Die andere Hälfte kann entweder als Kaufgeld betrachtet, und muß dann binnen Jahresfrist unter Verzinsung baar berichtiget, oder es kann solche auch in eine jährliche jedoch binnen zehn Jahren abzulösende Rente verwandelt werden, in welchem letzteren Fall die Erwerbung die Natur der Erbpacht annimmt.

Breslau, den 8. Februar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Wiesen-Verkauf. Außer den nach unserer Bekanntmachung von heute zum Verkauf zu stellenden Vorwerken Steine und Wüstendorff im Breslauschen Kreise, am rechten Oder-Ufer gelegen, sollen auch die separat gelegenen Miethswiesen bei Wüstendorff von 541 Morgen 31 □R. Flächen-Inhalt, parzellenweise, jedoch nur gegen baare und vollständige Erlegung der Kaufgelder am Tage der Natural-Uebergabe, den 1sten Juni 1832 zum Verkaufe im Wege des Meistgebots gestellt werden.

Hierzu steht der Termin auf den 21sten März d. J. im Amtshause zu Steine an, an welchem Tage sich Erwerbslustige daselbst einfinden und ihre Gebote, welche aber nur von Personen, deren Zahlungsfähigkeit vollständig nachgewiesen oder resp. wenn von ihnen zuvor Caution geleistet worden ist, angenommen werden, abgeben können.

Die näheren Veräußerungs-Bedingungen sind vom 20sten Februar d. J. an in unserer Domainen-Registratur und im Amte Steine einzusehen.

Breslau, den 8. Februar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Guts-Verkauf. Das im Breslauer Kreise belegene, ehemals geistliche Gut Meleschwitz, welches in das Eigenthum des Domainen-Fiscus übergegangen ist, soll höherer Bestimmung gemäß im Wege des Meistgebots veräußert werden.

Zu

Zu diesem 3 Meilen von Breslau, 2 Meilen von Ohlau entfernten, nahe an der Oder liegenden, jedoch gegen Ueberschwemmung hinlänglich geschützten Gute gehören:

745 Morgen 128 □R. Ackerland;
2 » 127 » Baustellen;
3 » 8 » Gartenland;

zwei zu beiden Seiten der Oder, ganz nahe an diesem Strome gelegene Wiesen, welche zwar nicht vermessen sind, die aber nach einer Abschätzung 720 Centner Heu und Grummet abwerfen können;

eine unvermessene Hutungsfläche an der Oder von ungefähr 30 Morgen, und verschiedenes Unland, imgleichen Wege, Gräben, unvermessen.

Außerdem ist das Gut mit einem Wohnhause und den erforderlichen Wirthschafts-Gebäuden versehen.

Der zu dieser Veräußerung angesetzte Bietungs-Termin wird den 27sten März d. J. auf der Regierung von Morgens um 10 Uhr bis Abends um 6 Uhr durch den Departements-Rath, Herrn Regierungs-Rath Nöldechen abgehalten werden, gegen welchen die Competenten sich vor dem Zulassen zum Gebote über ihre Vermögens-Verhältnisse und Besitzfähigkeit auszuweisen haben.

Die bei dem Verkauf zum Grunde zu legenden Bedingungen können etwa 14 Tage vor dem anstehenden Licitations-Termine in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden.

Die Local-Besichtigung des Gutes steht jedem frei und wird der dermalige Pächter desselben die benöthigte nähere Auskunft über die Lage der Grundstücke und über die sonstigen Realitäten ꝛc. ꝛc. ertheilen.

Breslau, den 17. Januar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Subhastation. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Erbpachts-Gerechtigkeit auf das, im Ratiborer Kreise belegene, zum Königlichen Domainen-Amte Rybnik gehörige Vorwerk Ellgoth, welches gerichtlich auf 963 Rthlr. 21 sgr. 8 pf. taxirt worden ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, und der letzte und peremtorische Bietungs-Termin auf den 9ten Mai 1832 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Drogand im hiesigen Ober-Landes-Gerichte ansiehet.

Ratibor, den 27. September 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Dem Publico wird bekannt gemacht, daß seit dem 1sten Januar d. J. die Verkaufspreise für die Gesetzsammlung aus früherer Zeit abermals bedeutend herabgesetzt worden.

Ein vollständiges Exemplar auf Druckpapier von 1806 bis zum Jahre 1830 einschließlich, kömmt jetzt nur auf 10 Rthlr. 15 sgr. zu stehen, und der Preis für nicht bis zu diesem Zeitraume reichende Exemplare regulirt sich dergestalt, daß für jeden Jahrgang der von 1830 zurückgehend weniger verlangt wird, insofern die Bestellung auf eine ununterbrochene Jahres-Folge gerichtet ist, 15 sgr weniger zu bezahlen sind; daher 1 Exemplar von 1806 bis 1829 nur 10 Rthlr. und eins von 1806 bis 1828 9 Rthlr. 15 sgr. u. s. f. kostet. Schreib-Papier-Exemplare werden mit einem Aufschlage von 50 p. c. des Preises für Druck-Papier-Exemplare erlassen.

Bei dieser Gelegenheit glaubt das unterzeichnete Comptoir auch die Nachricht erneuern zu müssen,

daß zu der Gesetzsammlung von 1806 bis 1830 ein vollständiges und gründlich ausgearbeitetes Sachregister 43 Bogen stark erschienen ist und zu 20 sgr. das Exemplar auf Druck-Papier, von allen Post-Anstalten der Monarchie ohne den geringsten Aufschlag zu beziehen ist.

Berlin, im Februar 1832.

Vereinigtes Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comptoir.

Subhastations-Patent. Auf den Antrag eines Creditors soll die dem Freibauer Walzer Lelonek gehörige Freistelle Nr. 9 zu Wendzin, nebst Zubehör, welche auf 400 Rthlr. gerichtlich taxirt worden ist, subhastirt werden, und haben wir hierzu einen Licitations-Termin auf den 15ten April c. Nachmittags um 2 Uhr in Wendzin anberaumt. Kauflustige Zahlungsfähige werden hiermit vorgeladen, zu gedachter Zeit vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Landsberg, den 20. Januar 1832.

Das Gerichts-Amt Wendzin.

Schneider.

Subhastation. Auf Antrag der Barbara Mickaschen Erben wird die sub Nro. 16 zu Klein-Lagiewnik Lublinitzer Herrschaft und Kreises gelegene, reluirte, ortsgerichtlich auf 180 Rthlr. geschätzte Freibauerstelle in termino peremtorio

den 28sten April 1832

Nachmittags um 2 Uhr zu Lublinitz im Wege der freiwilligen Subhastation dem Meist- und Bestbietenden verkauft.

Lublinitz, den 5. Februar 1832.

Das Gerichts-Amt Lublinitz.

Sub-

Subhastation. Das zu Katscher Leobschützer Kreises, sub Nro. 74 belegene, massiv erbaute, dem Seifensieder Joseph Scherholz gehörige Haus nebst Hofraum und einer wohl eingerichteten Seifensieder-Werkstatt, mit den nöthigen Utensilien, oder auch ohne dieselben, ist sofort aus freier Hand, oder auch in dem auf

den 28sten Februar c.

Nachmittags um 2 Uhr in der hiesigen Gerichts-Canzlei angesetzten, freiwilligen, gerichtlichen Subhastations-Termine zu verkaufen und das Nähere bei dem Eigenthümer selbst zu erfahren.

Katscher, den 9. Februar 1832.

Königliches Gericht der Städte Bauerwitz und Katscher.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Verkauf von Eichen. Es sollen im hiesigen Oberwalde 173 Stück meistentheils Brennholz-Eichen auf dem Stamme öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und ist hierzu ein Termin auf den 28sten d. M. im Walde selbst, bei der Colonie Klink anberaumt worden. Kauflustige werden hierzu eingeladen, und können die Eichen, mit deren Vorzeigung der hiesige Königliche Unterförster beauftragt ist, von heute an in Augenschein genommen, so wie die Verkaufsbedingungen hierselbst eingesehen werden.

Poppelau, den 7. Februar 1832.

Königliche Oberförsterei.

Aufforderung. Der in den Jahren 1823—1826 bei dem hiesigen Kaufmann Joseph Oppolsky als Handlungsdiener gewesene George Thometzky wird hiermit aufgefordert, dem Unterzeichneten recht bald seinen gegenwärtigen Aufenthalt bekannt zu machen.

Gleiwitz, den 10. Februar 1832.

Der Königliche Justiz-Commissarius
Weidlich.

Holz-Verkauf. In Folge höherer Anordnung soll eine Parthie von
90 — 100 Klaftern schwaches Eichenholz und
11 Klaftern Erlen-Scheitholz,
auf der Oderablage bei Winow im Wege der Licitation zu Loosen von 5 bis 10 Klaftern meistbietend verkauft werden und ist dazu auf Montag den 5ten März d. J. von 8 bis 12 Uhr in der Königlichen Amts-Ziegelei bei Winow ein Termin angesetzt. Hierauf re-

flec-

flectirende Kaufliebhaber können ſich das Holz von dem Hülfsjäger Jaſchek zu Winow täglich vorzeigen laſſen.

Königliche Oberförſterei Proskau.

Concert-Anzeige. Donnerſtags den 8ten März c. wird Unterzeichneter im hieſigen Rathhaus-Saale das Oratorium von J. Haydn:

„Die Schöpfung"

aufzuführen die Ehre haben. Einlaßkarten zu 10 Sgr., ſo wie Textbücher zu 2 Sgr., ſind in der Weinhandlung des Herrn Kapuscziński, in meiner Wohnung und Abends an der Caſſe zu haben. Einlaß 4 Uhr. Anfang halb 7 Uhr.

Oppeln, den 18. Februar 1832.

Carl Julius Hoffmann,
Chor-Director an der katholiſchen Pfarrkirche und
Lehrer am Königlichen Gymnaſio hierſelbſt.

Saamen-Haafer-Verkauf. Das Dominium Friedland offerirt reinen guten Saamen-Haafer von ganz gleicher Sorte zum Verkaufe. Beſtellungen und Anfragen erbittet ſich das Wirthſchafts-Amt franco.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück IX.

Oppeln, den 28sten Februar 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 3 enthält:

(Nro. 1338). Verordnung, wegen der, nach dem Gesetze vom 27sten März 1824 die Anordnung der Provinzial-Stände im Großherzogthum Posen betreffend, vorbehaltenen Bestimmungen. Vom 15ten December 1830.

(Nro. 1339). Declaration der §§. 17 und 18 des Gesetzes vom 21sten April 1825, wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse ꝛc. in den Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen gehört haben. Vom 15ten Januar 1832.

(Nro. 1340.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9ten Februar 1832, betreffend die Ernennung des wirklichen Geheimen Rathes von Kamptz und des Ober-Landes-Gerichts-Vice-Präsidenten Mühler in Breslau, zu Justiz-Ministern.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Häusler George Jung aus Deutsch-Kamitz, hat durch seine Wirksamkeit und Mühewaltung es möglich gemacht, daß der von ihm auf der Straße von Neisse nach Heidau im erfrorenen Zustande angetroffene Bauer Anton Elsner aus Winsdorff, durch weiter angewandte Rettungsmittel wieder ins Leben hat zurückgebracht werden können.

Die verdienstliche Handlung des ꝛc. Jung wird hierdurch öffentlich anerkannt und belobt.

Oppeln, den 17. Februar 1832.

Unter der Aufsicht des Königlichen Ober-Ceremonien-Meisters Herrn von Buch Excellenz im Allerhöchsten Auftrage, erscheint alljährlich das Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat.

Sämmtlichen Unterbehörden des Regierungs-Ressorts wird anheimgestellt, sich dieses Werk, welches ein allgemeines Interesse hat, anzuschaffen, dessen Bestellung durch die Redaction des Amtsblatts hierselbst bewirkt werden wird, und an welche daher die diesfälligen Aufträge zu richten sind.

Oppeln, den 18. Februar 1832.

Die zu Neisse verstorbene Frau Regierungs-Räthin von Lutzenkirchen, geborne von Kranichstädt, hat in ihrem hinterlassenen Testamente dem bürgerlichen Kranken-Hospital zu Neisse 100 Rthlr. vermacht.

Nr. 26. Betrifft die bei Vollstreckung der Executionen an Militairpersonen, Beamten und Pensionairs vorgefundenen baaren Gelder.

Dem Königlichen Ober-Landes-Gericht wird die, wegen Vollstreckung der Executionen in die bei Militairpersonen, Beamten und Pensionairs vorgefundenen baaren Gelder, unterm 11ten December v. J. an das Königliche Staats-Ministerium ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre, hierbei abschriftlich mitgetheilt, um die Executoren mit näherer Anweisung zu versehen, daß sie die hiernach dem Beschlage nicht unterworfenen Gelder nicht in Beschlag nehmen, sobald sie durch Vorzeigung der Bestallung oder sonst auf glaubhafte Weise von der, der Execution nicht unterworfenen Summe in Kenntniß gesetzt werden.

A. 16700. Berlin, den 9. Januar 1832.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrages:
v. Kamptz.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

Vorstehendes Rescript des hohen Justiz-Ministerii, welches uns mit der Allerhöchsten Königlichen Cabinets-Ordre vom 11ten December 1831, die sich bereits in der diesjährigen Gesetzsammlung Nro. I, Seite 2, abgedruckt befindet, zugekommen ist, wird den Königlichen Kreis-Justizräthen und sonstigen Gerichtsbehörden des Departements bekannt gemacht, um sich danach zu achten und für die geeigneten etwa vorkommenden Fälle das Verfahren der Executoren in dem erforderlichen Maaße zu dirigiren und überhaupt dieselben mit zweckmäßigen Verhaltungsmaaßregeln zu versehen, damit der Allerhöchsten Willensmeinung genau entsprochen werde.

Ratibor, den 10. Februar 1832.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Da

Nr. 27. Die Bedingungen der Aufnahme in die Königlichen Schullehrer-Seminarien der Provinz betreffend.

Da die Prüfung der, in die Seminarien aufzunehmenden Candidaten in Kurzem Statt findet, sehen wir uns veranlaßt, die zur Aufnahme erforderlichen Bedingungen hierdurch bekannt zu machen.

1) Jeder Präparand muß körperlich ganz gesund, von äußern Gebrechen frei, mit gutem Gehör und Gesicht, einer gesunden Brust und reinen Stimme begabt seyn.

2) Bei seiner Aufnahme muß er mindestens 17 und nicht über 20 Jahr alt seyn. Aeltere Jünglinge können nur auf ihre Kosten als Gäste aufgenommen werden, sind aber wie sich versteht, den Gesetzen des Seminars unterworfen.

3) Der Aufzunehmende muß gute, aufgeweckte Geistesanlagen, leichte Auffassung, gesunde Urtheilskraft, so wie die Gabe der Mittheilung besitzen.

4) Das wichtigste aller Erfordernisse ist aber ein unzweideutiger, guter Charakter, welcher sich durch Reinheit der Sitten, Unbescholtenheit des Wandels, durch Fleiß und treue Pflicht-Erfüllung, mit einem Wort, durch eine wahrhaft christliche Lebensweise kund thut.

5) Hinsichtlich der Kenntnisse fordert das Seminar:

a. Im Christenthum: eine gründliche auf die Bekanntschaft mit der heiligen Schrift und den Catechismus begründete Religions-Kenntniß, die sich nicht auf ein blos eingelerntes Gedächtnißwerk beschränkt, sondern durch klare, bestimmte Religions-Begriffe, und eine deutliche Einsicht der innigen Verbindung der Religions-Wahrheiten mit dem christlichen Leben offenbaret;

b. in der deutschen Sprache: laute, richtige, gute Aussprache, richtiges, von Provinzialfehlern und falscher Betonung freies Sprechen, richtiges, fertiges, ausdrucksvolles Lesen, eine gute Handschrift auch beim Schnellschreiben, Sicherheit in der Rechtschreibung, Fertigkeit einen kleinen Aufsatz ohne erhebliche Fehler gegen Gedanken und Sprache abzufassen; endlich auch die Elemente der Sprachlehre;

c. im Rechnen: Fertigkeit im Kopfrechnen, so wie im Zifferrechnen, nicht nach einer mechanischen Methode, sondern mit klarer Einsicht in die Gründe des Verfahrens;

d. in den Realien: wird weniger auf den großen Umfang des Wissens, als auf die Gründlichkeit der erlangten Vorkenntnisse im geographischen, historischen, naturwissenschaftlichen gesehen, dabei aber eine vorzügliche Beachtung des Vaterländischen gefordert werden;

e. in der Musik: wird die Fähigkeit leichte Stücke nach einmaliger Durchsicht richtig zu singen, einen leichten, aufgesetzten Choral richtig zu spielen, eine gründliche Vorkenntniß in den Elementen des Clavier- und Violinspielens, so wie die Anfangsgründe des Generalbasses vorausgesetzt.

6) Der

6) Der Aufzunehmende muß nachweisen können, daß er im Stande sey, sich im Seminar zu erhalten, falls er auch keine Unterstützung erhalten sollte, welche aber keinem wahrhaft armen und dabei tüchtigen, sittlichen und fleißigen Seminaristen ganz entgehen wird. Jedoch muß jeder bei seinem Eintritt das Kostgeld für das erste Jahr vorausbezahlen.

7) Jeder Eintretende muß sich durch einen Revers verpflichten nach überstandener Prüfung die ersten drei Jahre hindurch jede Lehrerstelle zu verwalten, welche von der Königlichen Regierung ihm angewiesen werden wird, im entgegengesetzten Falle aber, oder wenn er sich dem öffentlichen Schulamte ganz entzieht, die Kosten, die er dem Seminar gemacht, namentlich die Summe der erhaltenen Unterstützung zu ersetzen.

8) Jeder Präparand hat das Zeugniß des Schullehrers, unter dessen Leitung er sich vorgebildet hat, des betreffenden Pfarrers und Kreis-Schulen-Inspectors verschlossen dem Director des Seminars zu überreichen.

9) Die Schullehrer, Pfarrer und Schulen-Inspectoren fordern wir insbesondere auf, bei Ertheilung der Zeugnisse mit der größten Genauigkeit zu verfahren, sich nicht blos allgemeiner Ausdrücke zu bedienen, sondern den Aufzunehmenden recht genau nach den Einzelnheiten seines Characters, seines Wandels, seiner Lebensgewohnheiten, seiner Geistes-Anlagen und seiner Vorkenntnisse zu schildern; indem nur auf solche vollständig ausgestellte Zeugnisse Rücksicht genommen werden kann. Zugleich fordern wir dieselben auf, diejenigen, welche die geforderten Bedingungen nicht erfüllen, insbesondere aber solche, welche wegen Mangel an Geistesanlagen wenig zu leisten vermögen, oder gar jene, welche leichtsinnig, roh, unchristlich gesinnt, oder gar sittlich verdorben sind, vom Schulstande abzuhalten.

Dagegen erwarten wir, daß Geistliche und Schullehrer es sich werden angelegen seyn lassen aus den fähigsten und tüchtigsten Schülern, gute Präparanden zu bilden, und sich dadurch ein wesentliches Verdienst um die segensreiche Wirksamkeit des Schulwesens und dessen fortschreitende Bildung zu erwerben.

S. C. VII. 16. Jan. Breslau, den 13. Februar 1832.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Da die wichtigsten auswärtigen Handelsplätze, mit welchen das Königreich Sachsen in Geschäfts-Verbindung steht, wie Magdeburg, Hamburg, Stettin ꝛc. insgesammt wieder von der osiatischen Cholera befreit sind, auch ohnehin nach neuerlichen Erfahrungen und den Ansichten fast aller Aerzte, eine Weiterverbreitung der Krankheit durch Waaren nicht mehr anzunehmen ist, so wird nunmehr der Waarenverkehr ganz freigegeben, und die Ein- und Durchfuhr von Gütern ohne Desinficirung und Contumazirung gestattet. Dagegen bleibt das Einbringen von Lumpen und der Handel mit alten Kleidern zur Zeit noch streng verboten, so wie es auch bei Personen,

nen, Vieh und solchen Effecten, welche unmittelbar den Menschen zum Gebrauche gedient haben, z. B. Kleidern, Wäsche, Betten, imgleichen bei Waaren, die von herumziehenden Personen zum Verkaufe ausgeboten werden, bei den deßhalb bestehenden Vorschriften noch bemerket.

Da hiernächst neuerlich Breslau, so wie fast die ganze Provinz Schlesien von der asiatischen Cholera frei geworden ist, so wird die bei Oelsch an der Sächsisch Preußischen Grenze errichtete Contumaz-Anstalt für Personen und Waaren wieder aufgehoben.

Es wird solches anburch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 7. Februar 1832.

Die wegen der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera Allerhöchst verordnete Commission.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere als mortificirt nachgewiesenen Staatsschuldscheine.

Des Documents Nro.	Lt.	Betrag. Rthlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Documents Nro.	Lt.	Betrag. Rthlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
49050	E	50	vom 2. September 1830.	49583	E	25	vom 21. Juli 1831.
13803	D	200	vom 20. December 1830.	32811	G	100	vom 14. October 1830.
40087	Y	25	vom 14. Februar 1831.	34054	A	1000	
61737	Q	25		55567	A	1000	
45053	E	50		55568	A	1000	
42688	W	50		25081	A	500	
49612	X	25	vom 17. März 1831.	7809	A	400	
70229	F	100		11893	D	100	vom 31. October 1831.
121698	F	25		12902	E	100	
132841	H	25		21161	E	100	
5167	A	100	vom 21. Juli 1831.	18026	F	25	
49569	Y	25		18026	G	25	
49570	F	25		18026	I	25	
49583	D	25		18026	K	25	
49570	M	25					

Berlin, den 31. December 1831.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

Nach-

Nachweisung der Cholera-Kranken im Oppelnschen Regierungs-Bezirk vom 20sten Juli 1831 bis 18ten Februar 1832.

Ortschaften.	Monat und Tag.	Bestand nach der letzten Nachweisung.	Anzahl der neu hinzugetretenen Kranken.	Summa.	Hiervon sind genesen.	Hiervon sind gestorben.	Befinden sich noch in ärztl. Behandl. und werden in die nächste Nachweis. als Best. übertrag.
Neustädter Kr.	Februar 1832.						
Stadt Neustadt...	Vom 11. bis 18.	2	1	3	2	1	„
Klein-Strehlitz ...	„	3	„	3	2	1	„
Jassen	„	2	„	2	2	„	„
Loncznik	„	„	1	1	„	1	„
Zeiselwitz	„	„	4	4	„	2	2
Schnellewalde	Vom 18. bis 18.	„	3	3	„	„	3
Leobschützer Kr.	Zusammen	7	9	16	6	5	5
Flecken Tropplowitz.	Vom 9. bis 18.	„	6	6	3	3	„
Dorf Tropplowitz..	„	2	3	5	3	2	„
Neisser Kreis.	Zusammen	2	9	11	6	5	„
Stadt Neisse.....	Vom 11. bis 18.	4	1	5	5	„	„
Ritterswalde	„	„	1	1	„	1	„
Heidau	Vom 15. bis 18.	„	4	4	„	2	2
	Zusammen	4	6	10	5	3	2
Im Ganzen sind erkrankt ꝛc.	Im Beuthener Kreise....			317	135	182	„
	„ Pleßer „			67	22	45	„
	„ Ratiborer „			307	200	307	„
	„ Coseler „			82	25	57	„
	„ Neustädter „			158	44	109	5
	„ Oppelner „			83	28	55	„
	„ Tost-Gleiwitzer „			1	„	1	„
	„ Groß-Strehlitzer „			7	„	7	„
	„ Leobschützer „			247	121	126	„
	„ Falkenberger „			26	7	19	„
	„ Neisser „			308	139	167	2
	„ Grottkauer „			8	2	6	„
	Summa ...			1811	725	1081	7
	Darunter sind vom Militair ...			133	67	66	„

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 9

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 9.

Oppeln, den 28sten Februar 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der im öffentlichen Anzeiger zum 27sten Stück des Amtsblatts pro 1830 steckbrieflich verfolgte Militairsträfling, Musketier Benedict Walczuck alias Drung, ist am 5ten d. M. im Walde bei Bielschowitz Beuthener Kreises, aufgegriffen worden.

Oppeln, den 17. Februar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung und Steckbrief. Am 12ten Februar c. ist in dem nach Oppersdorff zu belegenen Wäldchen gegen 1000 Schritt von dem Dorfe Lindewiese Neisser Kreises, seitwärts dem Fußsteige nach dem letzteren Orte, ein neugeborenes, ausgetragenes Kind gefunden worden, dessen Hals mit dem Bande eines dabei gelegenen Zipfeltuches zweimal stark zugeschnürt war. Die heimliche Geburt des Kindes und dessen unmittelbar darauf erfolgte Erwürgung ist gerichtlich festgestellt. Die natürliche Mutter des Kindes zu ermitteln ist gesetzliche Vorschrift und wir ersuchen die Behörden und Jedermann, alles nach Kräften zur Entdeckung der Thäterin beizutragen, namentlich die bis zum 12ten Februar c. schwanger gewesenen gebährungsfähigen Wittwen und Mädchen, deren Leibesfrucht nicht da ist, zu ermitteln und der Obrigkeit anzuzeigen. Letztere ersuchen wir, die Angezeigten durch den vereideten Kreis-Wundarzt oder Geburtshelfer sofort untersuchen zu lassen, im begründeten Fall des Verdachts zur Arretirung der Person zu schreiten und mit dem Befunde des Arztes die Person sicher anher zu liefern.

Bemerkt wird, daß das bei dem Kinde gefundene Zipfeltuch von gewöhnlicher, ländlicher, weißer Leinwand ungeflickt und länglich viereckig ist, auch nur an drei Zipfeln des-

ſelben ſich 18 Zoll lange Bänder von zweimal über einander genähter Leinwand befinden, daß dieſes Tuch kleine grüne Streifen und einzelne Flachsfaden enthält, welche nachweiſen, daß Gemüſe und Flachs darin getragen worden iſt, daß endlich der Verdacht der That auf eine in der Nacht vom 10ten zum 11ten d. Mts. in Lindewieſe geweſene, hochſchwangere, gegen 23 Jahr alte Perſon fällt, welche ziemlich groß, voll und ſtark gebaut, von geſundem Anſehen war, ein hübſches Geſicht, ſchwarze Haare, weiße geſunde Zähne und zur Bekleidung eine Pelz-Commode von weißem Mohr mit Beſatz von grauen Kaninchen, ein aſchgraues, großes Umſchlagetuch von wollenem Zeuge mit Frangen, einen blauen Spenſer mit ſchwarz ausgezacktem Sammet, einen grünkattunen Hängerock, eine rothgrundirte und gelbgeſtreifte Schürze, weißwollene Strümpfe ohne bunte Zwickel und ſchwarzlederne, vorne zugebundene ſogenannte Knöchelſchuhe trug.

Außerdem trug ſie einen ovalen Henkelkorb von weißen Ruthen und ein weißleinenes Zipfeltuch von ſogenannter Mittelleinwand, ganz übereinſtimmend mit dem aufgefundenen Tuche und nannte ſich Roſe oder Roſalie.

Neiſſe, den 18. Februar 1832.

Königliches Fürſtenthums-Gerichts-Inquiſitoriat.

Edictal-Citation. Nachbenannte im verfloſſenen Jahre entwichene Soldaten:

1) der Musketier Auguſt Zappe aus Neuwalde im Trebnitzer Kreiſe;
2) der Füſilier Ignatz Mainka aus Georgenberg im Beuthener Kreiſe;
3) der Musketier Anton Picka aus Himmelwitz im Groß-Strehlitzer Kreiſe;
4) der Musketier Wilhelm Gumberg aus Neiſſe;
5) der Musketier Gottlieb Richter aus Hermsdorf im Hirſchberger Kreiſe;
6) der Musketier Ferdinand Pinkert aus Breslau;
7) der Füſilier Hanns Marſchall aus Bukowine im Wartenberger Kreiſe;
8) der Musketier Gottfried Klinkert aus Bettlern im Breslauer Kreiſe;
9) der Musketier Martin Nickel aus Petersdorff im Prenzlauer Kreiſe;
10) der Musketier David Schneider aus Zweibrodt im Breslauer Kreiſe;
11) der Musketier Johann Czichos aus Bralin im Wartenberger Kreiſe;
12) der Musketier Anton Braunert aus Wilkau im Neumarkter Kreiſe;

ſämmtlich vom 10ten Infanterie-Regiment, und

13) der Tambour Carl Graff aus Warrenberg vom 10ten Landwehr-Regiment,

werden hierdurch vorgeladen, ſich binnen 6 Wochen, ſpäteſtens aber in dem auf

den 14ten April d. J.

Vormittags um 11 Uhr anberaumten peremtoriſchen Termine in dem Verhörzimmer auf hieſiger Hauptwache perſönlich einzufinden und wegen ihrer Entweichung zu verantworten, widrigenfalls ſie zu gewärtigen haben, daß ſie der Deſertion in contumaciam für überführt erachtet werden, und nach Vorſchrift des Edicts vom 17ten November 1764 auf Anheftung ihrer Na-

Namen an den Galgen und Confiscation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens erkannt werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von den vorstehend Vorgeladenen etwas an Geld oder Geldeswerth in Händen haben, angewiesen, dieselben bei Strafe des doppelten Ersatzes, Verlust ihrer Rechte und anderweitiger gesetzlicher Ahndung nichts verabfolgen zu lassen, sondern dem unterzeichneten Gericht ungesäumt, und spätestens bis zum peremtorischen Termine davon Anzeige zu machen.

Breslau, den 28. Januar 1832.

Königliches Gericht der 11ten Division.

von Block,
Generalmajor und interimistischer Divisions-Commandeur.

Heinzius,
Divisions-Auditeur.

Bekanntmachungen der Behörden.

Verpachtung der Herrschaft Lublinitz. Es wird beabsichtiget, die von dem verstorbenen Justizrathe Franz von Grottowsky zur Errichtung einer Erziehungs-Anstalt testamentarisch bestimmte Herrschaft Lublinitz an den Meistbietenden zu verpachten.

Es gehören dazu acht Vorwerke mit

3334	M.	M.	13	□ R. Acker,
475	»	»	64	» Wiesen,
176	»	»	24	» Weide,
19	»	»	150	» Garten,
76	»	»	45	» Teiche,

einem hohen Ofen, drei Frischfeuern, zwei Zainhütten, Brennerei, Brauerei, Pottaschsiederei, Ziegel- und Kalkbrennerei, einer Brettschneidemühle, die Jagd auf den Dominial- und Rusticalfeldern, Mauth- und Marktstandsgeld-Erhebung, die baaren Gefälle, todtes und lebendes Inventarium.

Die Anzahl der Frischfeuer kann bei dem Wasser-Ueberfluß ohne bedeutende Kosten vermehrt werden.

Indem nach Bewandniß der Umstände die Verpachtung des ganzen Güter-Compler zusammen erfolgen, oder auch eine Vereinzelung der Pachtstücke in der Maaßgabe Statt finden kann, daß die Hüttenwerke mit den beiden Vorwerken Petershoff und Koschmieder zu einem Theile und die übrigen Vorwerke mit den verschiedenen Wirthschafts-Zweigen zum andern Theile in Pacht genommen werden, soll die Pachtperiode auf 18 Jahre bestimmt werden und mit dem 1sten Juli d. J. anfangen.

Die der Verpachtung zur Grundlage dienenden Bedingungen können bei uns gegen Erstattung der Schreibgebühren nachgesucht, in unserer Registratur in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingesehen und werden in dem Bietungs-Termine selbst vorgelegt werden. Auch sind

wir

wir erbötig, gegen Vergütigung der Schreibgebühren die im vorigen Monate bewirkten Ertrags-Veranschlagungen auf Verlangen in Abschrift mitzutheilen.

Die Guts-Administration ist angewiesen, einem jeden Pachtlustigen die genauste Besichtigung aller Branchen willfährig zu gestatten.

Zur Concurrenz der Pachtbewerber wird ein Termin auf

den 12ten April d. J.

Vormittags um 10 Uhr in dem Schlosse zu Lublinitz vor dem Regierungs-Rath Heidfeld abgehalten werden, bei welchem die Pachtungsgebote abgegeben werden können.

Indeß muß jeder Bewerber, welcher zum Mitbieten gelassen werden will, noch vor Abgabe seines Gebotes vorläufig eine Caution von Eintausend Thalern in annahmbaren Staatspapieren bei dem Commissarius niederlegen.

Oppeln, den 31. Januar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Domainen-Verkauf. In Folge höherer Anordnung soll neben der, nach unserer Bekanntmachung vom 12ten d. M. auf den 20sten März d. J. anberaumten Verpachtung des Domainen-Amts Steine, auch das Ausgebot desselben zur Veräußerung Statt finden, und die Zeitverpachtung nur dann eintreten, wenn keine annehmliche Gebote auf den Kauf oder Vererbpachtung abgegeben werden. Zahlungsfähige Erwerbslustige haben sich daher am genannten Tage, nehmlich am 20sten März d. J. Vormittags um 10 Uhr im Geschäfts-Locale der unterzeichneten Königlichen Regierung einzufinden, sich vor Abgabe des Gebots über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, und ihre Kaufgebote sodann abzugeben.

Nachstehende Realitäten werden übrigens zur Veräußerung gestellt:

1) das Vorwerk Steine bestehend aus

7 M.	57 □R.	Hof;
11 »	37 »	Gartenland;
1105 »	109 »	Aecker;
164 »	118 »	Wiesen;
171 »	» »	Hutungen und Triften;
68 »	104 »	Unland;
Zusammen... 1528 M.	65 □R.	

2) das daran grenzende Vorwerk Wüstendorff bestehend aus:

3 M.	18 □R.	Hofraum;
6 »	4 »	Gartenland;
654 »	49 »	Aecker;
443 »	140 »	Wiesen;
98 »	125 »	Hutungen und Triften;
33 »	136 »	Unland;
Zusammen... 1239 M.	112 □R.	

Die

Die Veräußerungs-Bedingungen können vom 1sten März d. J. ab in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden, und dient hier zur vorläufigen Nachricht, daß die Hälfte des Erwerbspreises jeden Falls am Tage der Natural-Uebergabe, nehmlich am 1sten Juni d. J. baar eingezahlt werden muß. Die andere Hälfte kann entweder als Kaufgeld betrachtet, und muß dann binnen Jahresfrist unter Verzinsung baar berichtiget, oder es kann solche auch in eine jährliche jedoch binnen zehn Jahren abzulösende Rente verwandelt werden, in welchem letzteren Fall die Erwerbung die Natur der Erbpacht annimmt.

Breslau, den 8. Februar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Wiesen-Verkauf. Außer den nach unserer Bekanntmachung von heute zum Verkauf zu stellenden Vorwerken Steine und Wüstendorff im Breslauschen Kreise, am rechten Oder-Ufer gelegen, sollen auch die separat gelegenen Miethswiesen bei Wüstendorff von 541 Morgen 31 □R. Flächen-Inhalt, parzellenweise, jedoch nur gegen baare und vollständige Erlegung der Kaufgelder am Tage der Natural-Uebergabe, den 1sten Juni 1832 zum Verkaufe im Wege des Meistgebots gestellt werden.

Hierzu steht der Termin auf den 21sten März d. J. im Amtshause zu Steine an, an welchem Tage sich Erwerbslustige daselbst einfinden und ihre Gebote, welche aber nur von Personen, deren Zahlungsfähigkeit vollständig nachgewiesen oder resp. wenn von ihnen zuvor Caution geleistet worden ist, angenommen werden, abgeben können.

Die näheren Veräußerungs-Bedingungen sind vom 20sten Februar d. J. an in unserer Domainen-Registratur und im Amte Steine einzusehen.

Breslau, den 8. Februar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Gemeinheits-Theilungs-Sache. Zwischen dem Dominio der Fideicommißherrschaft Slawenczitz und den in den Dörfern Althammer, Quarkhammer, Smolnitz und Leboschowitz befindlichen, bisher unerblichen und uneigenthümlichen sogenannten Viertel-Bauern, ist eine Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse eingeleitet. Dies wird in Gemäßheit der von der Königlichen General-Commission dem unterzeichneten Gerichts-Amte ertheilten Ermächtigung nach Vorschrift des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7ten Juni 1821 hierdurch öffentlich bekannt gemacht und zugleich allen denjenigen, welche ein Interesse dabei zu haben vermeinen, anheimgestellt, sich innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem zu diesem Behufe auf den 24sten März d. J. Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Canzlei anstehenden Termine zu melden und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen.

 Die

Die Nichterscheinenden müssen die vollzogene Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Birawa, am 26. Januar 1832.

Fürstlich-Hohenlohesches Gerichts-Amt der Herrschaft Slawenczitz.

Subhastation. Theilungshalber wird die im Dorfe Alt-Tarnowitz Beuthenschen Kreises sub Nro. 4 des Hypotheken-Buchs belegene, den Erben des verstorbenen Gärber Michael Michatoz zugehörige, am 4ten October 1831 auf 155 Rthlr. 10 sgr. mit den dazu gehörigen Gebäulichkeiten, Gärten und 7 Morgen 154 □Ruthen Ackerländern gerichtlich taxirte Freihäusler-Stelle, in Termino unico et peremtorio den 26sten April d. J. in der hiesigen Gerichts-Canzlei subhastirt werden.

Dem Publicum wird dies hiermit bekannt gemacht, und wird gegen das vom Kauflustigen, Besitz- und Zahlungsfähigen Licitanten abzugebende Meist- und Best-Gebot der Zuschlag unter Genehmigung der Interessenten erfolgen.

Tarnowitz, den 12. Februar 1832.

Das Reichsgräflich Henkel von Donnersmarksche Gericht der Herrschaft Alt-Tarnowitz.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Auctions-Avertissement. Zufolge hohen Auftrages sollen mehrere zum Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Scholzschen Nachlasse gehörigen Bücher, wovon das Verzeichniß zu jeder Zeit während der Amtsstunden bei dem unterzeichneten Stadt-Gericht zur Einsicht bereit liegt, in termino den 20sten März c. a. Vormittags um 9 Uhr in dem hiesigen Stadt-Gerichts-Locale gegen gleich baare Bezahlung verauctionirt werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Tarnowitz, den 11. Februar 1832.

Das Gericht der Stadt Tarnowitz.

Preis von hundert Ducaten

für

die bewährteste practische Auflösung folgender Aufgabe,

nämlich:

einen solchen Heitz- und Sparofen zu construiren, der ohne versteckte und sichtbare Ofenröhrenklappen und frei von jeder der Gesundheit und dem Leben des Menschen nachtheiligen und gefährlichen Einrichtung mit dem wenigsten Brennmaterial die erforderliche Wärme am längsten gewährt.

Bei

Bei der Menge von Heitz- und Sparöfen, welche seit 1666 erfunden worden sind, vermißt man noch immer die möglichst vollkommene Auflösung dieses Problems, die aber auch wohl nur den vereinten Bemühungen der Baukünstler, Chemiker und practischen Physiker gelingen dürfte. Dem bisherigen Mangel an diesem Verein mag es wohl mit Recht zugeschrieben werden können, daß selbst die ausgemachtesten Erfahrungen über Wärmehalter und Wärmeleiter in Rücksicht der Auskleidung heitzbarer Räume und der Wahl der Materie zu Oefen nicht in dem ausführbaren Grade benutzt worden sind. Der Luxus, der so gern das Wesentliche zerstört oder vergessen läßt, trieb zur Ungebühr sein Spiel. So findet man noch immer glasirte Kacheln, die bekanntlich schlechte Wärmeleiter sind, und Wände, Decken aus Material, welches die Wärme durchläßt. Die Ofenfabrikanten, die gleichsam die Baumängel heitzbarer Räume zu decken suchten, trafen bei ihren Oefen oft Einrichtungen, die auf die Gesundheit und das Leben der Menschen zerstörend wirkten. Dies gilt nun besonders von den Ofenröhrenklappen. Wenn diese zu früh geschlossen werden, so dringt der Kohlendampf in die Wohnung, beraubt die Menschen, die ihn einathmen müssen, da sie gewöhnlich des Nachts in diesen Fall kommen, aller zur Selbsthülfe nöthigen Besinnung, und hat, wenn ein seltnes Glück ihren Zustand noch entdecken läßt, entweder alle Rettungsversuche bereits vergeblich gemacht, oder wenn er sein Opfer noch nicht erstickte, meistentheils eine immerwährende Kränklichkeit und ein näheres Lebensende entschieden. Tief erschütternd ist die Gewißheit, daß, so lange jenes Ofenklappen-Schließen bestehen darf, noch viele Menschen Gesundheit und Leben verlieren werden. Denn die menschenfreundlichsten Belehrungen über die schädlichen und tödtenden Wirkungen des Kohlendampfes wirken, so wie das Androhen der Strafe von Seiten der Polizei, und selbst der gräßliche Anblick im Kohlendampf Erstickter, entweder gar nichts oder nur vorübergehend, wo die Bequemlichkeit das Schließen der Ofenröhrenklappen unkundigen, dummen und vergeßlichen Dienstboten überläßt, wo der Geiz sein Holz noch gewisser als sein Leben bedroht glaubt, wo endlich der Zufall alle Berechnungen nicht nur eingebildeter, sondern auch wirklicher Vorsicht vereiteln kann. In der That, wir können diese wichtige Angelegenheit der Sicherheitspolizei nur dann für erledigt, und die Einrichtung der Oefen für gefahrlos halten, wenn die Einwirkung des Kohlendampfes verhütet, und dies durch Abschaffen der Ofenröhrenklappen bewirkt wird.

Die Preiscontribuenten setzen, um das Abschaffen der Ofenröhrenklappen zu veranlassen, ihre ganze Hoffnung auf deutschen Erfindungsgeist und Kunstfleiß zu einer Zeit, wo Chemie und Physik zur sichern Bearbeitung dieses Gegenstandes mehr als je die Hände biethen und die Auflösung obiger Aufgabe erleichtern können.

Wer diese Aufgabe zur Zufriedenheit Eines Königlichen Preußischen Hohen Ministerii des Innern practisch löst, dadurch den Gebrauch der Ofenröhrenklappen völlig ausschließt, und darüber von Einer Königlichen Hochlöblichen technischen Deputation für Gewerbe, welcher die Prüfung der Bewerbungen und die Zuerkennung des Preises übertragen worden ist, bei

dem

dem hiesigen Königlichen Hochlöblichen Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz ein Zeugniß vorlegt, dem werden hundert vollwichtige holländische Ducaten sogleich ausgezahlt werden.

Groß-Glogau, den 25. December 1831.

Im Namen der Preiscontribuenten
Dr. Vogel,
Königlicher Medicinal-Rath.

Da ich in der von der Königlichen Prüfungs-Commission für Bauhandwerker zu Oppeln am 16ten August 1831 abgehaltenen Prüfung bestanden, und in den verschiedenen Arten der Maschinen-Constructionen, insbesondere im Bau der Getreide-Mahl-Mühlen, Graupen-Mühlen, Holländischen Wind-Mühlen, Oehl-Mühlen, Papier-Mühlen, Hirse-Mühlen, Frischfeuer und Stampfwerke, so wie von Roß-Mühlen mit Siedeschneiden und Dreschmaschinen, meine Qualification bewiesen habe, so bin ich als Meister in diesen so wie in allen andern Maschinen- und Mühlen-Bau-Arten Seitens der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln bestätigt worden, welches ich dem Publico hiermit ergebenst anzeige, um mich in vorkommenden Fällen mit dergleichen Aufträgen gefälligst zu versehen.

Falkenberg, den 23. Februar 1832.

Vom ersten April an in Oppeln wohnhaft.

Langosch,
Maschinen- und Mühlen-Baumeister.

In der Schloß Oberberger Stammschäferei sind dieses Jahr 540 Stück Stähre zu 20, 30 und 80 Rthlr. das Stück, und Mutterschaafe zu 15 und 30 Rthlr. zu verkaufen. Diejenigen, welche Schaafe halten und durch Ueberschwemmung verunglückt sind, bekommen Credit bis Johanni und Michaeli c. a. Der Ruf dieser Schäferei ist bekannt, die Schaafe sind gesund.

Das Wirthschafts-Amt.

Haus-Verkauf. Mein hierselbst auf der Kirchgasse belegenes, vor sechs Jahren neu und massiv erbautes Haus sub Nro. 66, bestehend aus sieben Stuben, einem Gewölbe und zwei Kellern, nebst einem alten kleinen Hinterhause, Schuppen ꝛc., will ich aus freier Hand verkaufen, und ersuche Kauflustige, sich persönlich oder in portofreien Briefen an mich zu wenden.

Friedland bei Neisse, den 10. Februar 1832.

Die verehel. Kaufmann Schüller.

Dem

Dem Papierfabrikanten Johann Dechelhäuſer zu Siegen iſt unter dem 17ten Januar d. J. ein Patent

1) auf die Anwendung der für neu und eigenthümlich anerkannten, durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Einrichtung zur Reinigung des Papierzeuges und zur Trennung des Ganzzeuges vom Halbzeuge, ſowohl für ſich, als in Verbindung mit den bekannten Holländern und Stampfen;
2) auf die ebenfalls durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Dampf-Trocken-Vorrichtung für die in der Bütte geſchöpften und geformten Papierbogen, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung,

für den Zeitraum von zehn nach einander folgenden Jahren und den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Ober-Landes-Gerichts-Rath Moritz Bachmann zu Paderborn, iſt unter dem 21ſten Januar 1832 ein Patent

auf den von demſelben durch Zeichnungen und Beſchreibung erläuterten Authodographen, oder eine Maſchine zur Verzeichnung einer mit ihr durchlaufenen Bahn mit allen Winkeln und Krümmungen im verkleinerten Maaßſtabe, und in Verbindung mit einer Maſchine zur Verzeichnung der Abweichungen der Bahn von der Horizontal-Ebene im Profil, in beliebig gewähltem Maaßſtabe, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung,

gültig für den Zeitraum von acht hinter einander folgenden Jahren, vom Ausfertigungstage an gerechnet, und im ganzen Umfang des Preußiſchen Staates ertheilt worden.

Den Kaufleuten L. Herrmann und Comp. in Berlin iſt unter dem 26ſten Januar 1832 ein vom Tage der Ausfertigung ſechs hinter einander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußiſchen Staates gültiges Patent

auf ein von dem Seidenwirkermeiſter Fritzmann erdachtes, durch Beſchreibung erläutertes und für neu und eigenthümlich erkanntes Werkzeug, um Pferdehaare in Gewebe aus dieſem Material einzutragen,

ertheilt worden.

Seine hierorts neu errichtete Apotheke beehrt ſich zur geneigten Beachtung ganz ergebenſt zu empfehlen.

Krappitz, den 20. Februar 1832.

Der Apotheker 1ſter Claſſe,
Eduard Wollny.

Das

Das Brau- und Brandwein-Urbar bei dem Fürstbischöflichen Oberhospital-Gute Grunau bei Neisse, ist anderweitig zu verpachten. Der Antritt der Pacht kann zu Ostern oder zu Johanni dieses Jahres erfolgen und sind die nähern Bedingungen der Verpachtung zu jeder Zeit beim hiesigen Wirthschafts-Amte zu erfahren. Noch wird bemerkt, daß zu dem Urbar 12 Morgen tragbarer Acker und 8 Morgen guter Wiesenwachs gehören, weshalb auch die früheren Pächter 10 bis 12 Kühe gehalten haben.

Grunau, den 6. Februar 1832.

Als approbirter Zimmermeister empfehle ich mich Einem geehrten Publico ergebenst zur Uebernahme und Ausführung von Neubauten und Reparaturen.

Friedland bei Neisse.

Jändel.

Als practischer Arzt empfiehlt sich

Ujest, den 8. Februar 1832.

Dr. Schültzky.

Saamen-Haafer-Verkauf. Das Dominium Friedland offerirt reinen guten Saamen-Haafer von ganz gleicher Sorte zum Verkaufe. Bestellungen und Anfragen erbittet sich das Wirthschafts-Amt franco.

Gestohlene Doppelflinte. Unterm 10ten Februar c. a. ist einem Forst-Beamten bei Krappitz eine Doppelflinte, mit Percussions-Schlössern, auf den Läufen mit der eingelegten Inschrift, „Johann Kuschik, zur Zeit bestallter Förster in Conradau" entwendet worden. Es wird daher Jedermann, dem dieses Gewehr vorkommen sollte, ersucht, darüber Anzeige bei dem Herrn Kaufmann Cohn in Krappitz gegen Erstattung der Kosten gefälligst zu machen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück X.

Oppeln, den 6ten März 1832.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 29. Magistrate, Seminarien, Gymnasien, Kreis-Chirurgen, Kreis-Thierärzte, Salzämter und Salzfactoreien, haben fernerhin keinen Anspruch auf Frei-Exemplare des Amtsblatts.

Nach den Verordnungen vom 27sten October 1810 und 28sten März 1811, sind Magistrate, wenn sie auch die Stadt-Polizei verwalten, zur Bezahlung eines Exemplars des Amtsblatts verpflichtet, ohne daß sie ein zweites Exemplar gratis erhalten können. Diese Bestimmungen sind bisher häufig nicht genau beachtet worden, es ist gegenwärtig aber durchaus erforderlich, daß sie zur pünktlichen Anwendung kommen.

Eben so sind Seminarien und Gymnasien, Kreis-Chirurgen, Kreis-Thierärzte, Salzämter und Salz-Factoreien, höheren Bestimmungen zu Folge zum Empfange von Frei-Exemplaren des Amtsblatts fernerhin nicht berechtigt. Wo dergleichen Frei-Exemplare in den Amtsblätter-Bedarfs-Nachweisungen für das 1ste Semester d. J. angesetzt sind, da werden sie als solche gestrichen und den zahlbaren Exemplaren zugesetzt werden, insofern die bisherigen Empfänger dasselbe gegen Bezahlung verlangen, indem sie, wenn dies nicht der Fall ist, ganz abgesetzt werden müssen.

Die Landräthlichen Aemter und Magistrate werden hierauf aufmerksam gemacht, um sich hiernach mit der Regierungs-Haupt-Casse über die Pränumerations-Gelder zu berechnen, oder ihre Erklärung über die fernerhin ausfallenden Exemplare binnen 4 Wochen an die Redaction des Amtsblatts abzugeben. Schriftliche Erinnerungen über diesen Gegenstand werden daher unsererseits nicht weiter erfolgen.

Für die Folge versteht es sich übrigens von selbst, daß das hier Mitgetheilte bei Veranlagung des Amtsblätter-Bedarfs überall als Princip beachtet werden muß.

Oppeln, den 21. Februar 1832.

Nr. 29. Betrifft die Feldmesser, welche die Prüfung vor dem 8ten September 1831 bestanden haben.

Zum Nachverhalt wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß Se. Excellenz der Königliche Staats- und Minister des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen Herr von Schuckmann mittelst Rescripts vom 15ten d. M. in Verfolg der, für die Prüfung der Feldmesser und derjenigen, welche sich dem Baufache im Dienste des Staats oder als Privat-Baumeister widmen, unterm 8ten September v. J. erlassenen und in der extraordinairen Beilage zum 45sten Stück unseres Amtsblatts pro 1831 enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Feldmesser, welche sich dem Baufache im Dienste des Staats widmen, und vor dem 8ten September 1831 die Feldmesser-Prüfung bestanden, folgende erläuternde Bestimmung zu erlassen geruhet haben:

1) Ein Zeugniß, wodurch dem Feldmesser nur zulängliche Kenntnisse bescheinigt worden sind, wird nur als ein bedingtes Fähigkeitszeugniß betrachtet, erfüllt mithin die Bedingung § 9 der Vorschriften vom 8ten September 1831 nicht; es berechtigt mithin weder zur Zulassung zur Allgemeinen Bauschule, noch zur Zulassung zur Vorprüfung, in der Absicht in den Staatsdienst zu treten.

   Solchen Feldmessern bleibt es überlassen, sich einer nochmaligen Feldmesserprüfung zu unterwerfen und dadurch ein unbedingtes Fähigkeitszeugniß zu erlangen.

2) Den, vor dem 8ten September 1831 geprüften Feldmessern sollen die Bauausführungen, mit welchen sie bis zu diesem Zeitpunkte beschäftigt werden, eben so angerechnet werden, als wenn sie in Gemäßheit der §§ 11 und 18 der Vorschriften von jenem Tage, nach der Vorprüfung Statt gefunden hätten.

   Hieraus folgt, daß diejenigen, welche dadurch jenen Vorschriften hinsichtlich der Zeit oder der Art der Beschäftigung nicht vollständig genügt haben, nur das Fehlende nach überstandener Prüfung nachzuholen brauchen, um sich zur Nachprüfung melden zu können.

3) Sollten Feldmesser von der transitorischen Bestimmung § 29 der Vorschriften vom 8ten September 1831 keinen Gebrauch machen wollen, und sich der Prüfung nach den neuen Bestimmungen unterwerfen, so wird die Königliche Ober-Baudeputation die bereits früher ertheilten Probearbeiten danach erforderlichen Falls auf Verlangen modificiren.

   Im Allgemeinen wird auf die Anfrage, wie der mit einem unbedingten Fähigkeitszeugnisse versehene Feldmesser, den § 9 vorgeschriebenen Nachweis, daß er sich als Feldmesser bewährt habe, führen müsse, bestimmt, daß die Bescheinigungen darüber von Königlichen Beamten gültig ausgestellt werden können, welche im Baufache angestellt sind, oder die Aufsicht auf die Cataster-Vermessungen oder über Gemeinheitstheilungen, oder bei Landesvermessungen führen.

Oppeln, den 26. Februar 1832.

Dem

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 10

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 10.

Oppeln, den 6ten März 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Aufhebung. Der unter dem 9ten Februar d. J. steckbrieflich verfolgte Musketier Franz Rehmel vom 2ten Bataillon 11ten Infanterie-Regiments, ist eingebracht worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 24. Februar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbriefs Widerruf. Der Pag. 306 des öffentlichen Anzeigers zum vorjährigen Amtsblatt steckbrieflich verfolgte Anton Sigmundczik aus Nendza, ist aufgegriffen und an das ständische Inquisitoriat in Cosel abgeliefert worden.

Oppeln, den 3. März 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbriefs-Widerruf. Der in Nr. 7 des öffentlichen Anzeigers steckbrieflich verfolgte Franz Czech aus Goslawitz, ist durch den Magistrat zu Oppeln wiederum hierher überliefert worden.

Birawa, am 24. Februar 1832.

Fürstlich Hohenlohesches Gerichts-Amt der Herrschaft Slawenczitz.

Steckbrief. Nach einer Benachrichtigung der Königlichen Pohlnischen Woiwodschafts-Commission in Kalisch, ist ein gewisser Carl Benedikt Jankowsky auch Rotter genannt, am 3ten v. M. aus dem Gefängniß der Inquisition in Kalisch entwichen.

Da er ein gefährlicher Verbrecher und wegen bedeutender Diebstähle und Paßverfälschung zur Haft gebracht worden ist, so werden die mit Verwaltung der Polizei beauftragten Behörden, so wie die Gendarmen hierdurch angewiesen, auf denselben sorgfältig zu atten-

diren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und in sichern Gewahrsam zu bringen, uns aber zur weitern Entschließung und Anordnung sofort Anzeige zu machen.

Uebrigens ist der Jankowsky aus dem Dorfe Radlice oder wahrscheinlich Radlin hiesigen Regierungsbezirks gebürtig, und soll sich, bevor er nach Pohlen kam, in dem Dorfe Godow, Rybniker Kreises aufgehalten haben. Er ist 31 Jahre alt, hat ein rundes Gesicht, kurzes Kinn, gewöhnliche Nase, hohe Stirn, graue Augen, dunkelblonde Haare und einen starken Bart.

Seine Bekleidung bestand bei der Entweichung in einem grauen Mantel mit großem Kragen, einem grauen Ueberrock von heller Farbe und dergleichen Beinkleidern, einer schwarztuchenen Weste, einem seidenen Halstuch, flanellener Jacke und einem Vorhemdchen. Außer dem vorbemerkten, hat er noch mehrere andere Kleidungsstücke mit sich genommen, worunter eine blaue Mütze mit schwarzem Baranken besetzt, die meiste Bezeichnung trägt.

Uebrigens ist der Jankowsky der deutschen und pohlnischen Sprache mächtig und versteht zu schreiben.

Oppeln, den 3. März 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbrief. Alle Gerichts- und Polizei-Behörden werden hiermit dringend ersucht, den, des Raubmordes an der Wittwe Anna Rosina Kessel zu Neusorge höchst verdächtigen Dienstknechts Anton Schiller aus Heidersdorff bei Neisse, der mit einer gewissen Theresia Neumann aus Pilkendorff Grottkauer Kreises verkehrt, und wahrscheinlich in ihrer Gesellschaft sich auf die Flucht begeben hat, aufzugreifen und an das unterzeichnete Gericht mit starker sicheren Begleitung, nebst der Theresia Neumann gegen Erstattung der Kosten abzuliefern. Das Signalement des Anton Schiller folgt nachstehend.

Neisse, den 8. Februar 1832.

Königliches Fürstenthums-Gericht.

Signalement. Derselbe ist katholischer Religion, 27 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blondes, an den Seiten langes, lockiges Haar, platte, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kurze und dicke Nase, großen Mund, blonden Schnautzbart, gesunde und vollständige Zähne, rundes Kinn, runde und ovale Gesichtsbildung, ist von untersetzter Gestalt, weißer, aber gesunder Gesichtsfarbe und spricht deutsch. Als besonderes Kennzeichen muß hier angeführt werden, daß sich auf dem rechten Arme desselben ein rothes Herz mit den Buchstaben A. S. darunter, eingeätzt befindet.

Zur Zeit des verübten Mordes war derselbe mit einer blautuchnen kurzen Jacke, grauleinenen langen Hosen, Stiefeln, einer blautuchnen Weste und einer Militair-Mütze bekleidet.

Steckbrief. Am Abend des 22sten Februar d. J. sind die nachstehend signalisirten Züchtlinge Carl Preuß, Johann Czuna, Friedrich Duckersheim und Michael Radtke aus der hiesigen Strafanstalt entsprungen.

Sämmt-

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, die Entwichenen im Betretungsfalle zu verhaften und geschlossen an uns abliefern zu lassen.

Görlitz, den 22. Februar 1832.

Königliche Zuchthaus-Direction.

Signalement des Preuß. Derselbe ist aus Kornick im Großherzogthum Posen gebürtig, katholischer Religion, Scharfrichter, 43 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzes Haar, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, dunkeln Bart, spitzes Kinn, ist von schlanker Gestalt, gesunder Gesichtsfarbe, länglicher Gesichtsbildung, spricht deutsch im märkischen Dialect und hat am rechten Arme eine, einen halben Zoll lange und einen Zoll breite Narbe von einem Brande.

Bekleidet war derselbe mit Jacke und Hosen von halb gelbem, halb grauem Tuch, Schuhen, einer grautuchnen Mütze und einer Weste von halb grauem und halb schwarzem Tuch.

Signalement des Czuna. Derselbe ist aus Heinrichsdorf in Oberschlesien gebürtig, katholischer Religion, Schuhmacher, 39 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat hellbraunes Haar, niedrige und bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, starke und längliche Nase, aufgeworfene Lippen, einen fehlerhaften Zahn, hellbraunen Bart, rundes Kinn, ist von großer und schlanker Gestalt, gesunder Gesichtsfarbe, länglicher Gesichtsbildung, spricht deutsch und pohlnisch, hat ein Grübchen im Kinn, zwei Schuß- und Stichwunden auf der Hüfte, zwei Säbelhiebwunden am Kopfe, hinter dem Ohre vernarbte Drüsengeschwüre und auf beiden Armen rothein geätzte Figuren.

Bekleidet war derselbe mit Jacke und Hosen von halb gelbem, halb grauem Tuch, Schuhen, einer tuchnen Mütze und einer Weste von halb schwarzem, halb grauem Tuch.

Signalement des Duckersheim. Derselbe ist aus Bärwalde in der Neumark gebürtig, evangelischer Religion, Tagelöhner, 30 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, gewölbte Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, volle und gute Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, ist von untersetzter Gestalt, gesunder Gesichtsfarbe, länglicher Gesichtsbildung, spricht deutsch im märkischen Dialekt, hat über dem Knöchel des linken Zeigefingers eine Narbe, und fehlen ihm am linken Fuße alle Zehen.

Bekleidet war derselbe mit Jacke und Hosen von halb grauem, halb schwarzem Drillich, Schuhen, einer grautuchnen Mütze und einer Weste von halb grauem, halb schwarzem Tuch.

Signalement des Radtke. Derselbe ist aus Königsberg in Preußen (oder auch angeblich aus Warschau) gebürtig, evangelischer Religion, Tischler, 25 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, hohe Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, volle Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, ist von schlanker Statur, blasser Gesichtsfarbe, voller Gesichtsbildung, spricht deutsch und pohlnisch,

nisch, hat Hiebwunden am linken Daumen, und sind auf seinem linken Arme die Buchstaben A. O. R. und das Tischler-Wappen eingeätzt.

Bekleidet war derselbe mit Jacke und Hosen von halb gelbem, halb grauem Tuch, Schuhen, einer grautuchnen Mütze und einer Weste von halb grauem, halb schwarzem Tuch.

Edictal-Citation. Nachbenannte im verflossenen Jahre entwichene Soldaten:

1) der Musketier August Zappe aus Neuwalde im Trebnitzer Kreise;
2) der Füsilier Ignatz Mainka aus Georgenberg im Beuthener Kreise;
3) der Musketier Anton Picka aus Himmelwitz im Groß-Strehlitzer Kreise;
4) der Musketier Wilhelm Gumberg aus Neisse;
5) der Musketier Gottlieb Richter aus Hermsdorf im Hirschberger Kreise;
6) der Musketier Ferdinand Pinkert aus Breslau;
7) der Füsilier Hanns Marschall aus Bukowine im Wartenberger Kreise;
8) der Musketier Gottfried Klinkert aus Bettlern im Breslauer Kreise;
9) der Musketier Martin Nickel aus Petersdorff im Prenzlauer Kreise;
10) der Musketier David Schneider aus Zweibrodt im Breslauer Kreise;
11) der Musketier Johann Czichos aus Bralin im Wartenberger Kreise;
12) der Musketier Anton Braunert aus Wilkau im Neumarkter Kreise;

sämmtlich vom 10ten Infanterie-Regiment, und

13) der Tambour Carl Graff aus Wartenberg vom 10ten Landwehr-Regiment,

werden hierdurch vorgeladen, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem auf

den 14ten April d. J.

Vormittags um 11 Uhr anberaumten peremtorischen Termine in dem Verhörzimmer auf hiesiger Hauptwache persönlich einzufinden und wegen ihrer Entweichung zu verantworten, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie der Desertion in contumaciam für überführt erachtet werden, und nach Vorschrift des Edicts vom 17ten November 1764 auf Anheftung ihrer Namen an den Galgen und Confiscation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens erkannt werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von den vorstehend Vorgeladenen etwas an Geld oder Geldeswerth in Händen haben, angewiesen, denselben bei Strafe des doppelten Ersatzes, Verlust ihrer Rechte und anderweitiger gesetzlicher Ahndung nichts verabfolgen zu lassen, sondern dem unterzeichneten Gericht ungesäumt, und spätestens bis zum peremtorischen Termine davon Anzeige zu machen.

Breslau, den 28. Januar 1832.

Königliches Gericht der 11ten Division.

von Block,
Generalmajor und interimistischer Divisions-Commandeur.

Heinzius,
Divisions-Auditeur.

Da

Nr. 30.
Die Aufhebung der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzte Immediat-Commission betreffend.

Dem Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß die wegen der Maaßregeln zur Abwehrung der Cholera niedergesetzte Immediat-Commission aufgehört hat, und die diesfälligen Geschäfte an die betreffenden hohen Ministerien übergegangen sind.

Oppeln, den 23. Februar 1832.

Nr. 31.
Wegen Prüfung der Pumpen- und Brunnenmacher.

Da nach einem Rescript des Königlichen hohen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 24sten December 1831 das Erforderniß einer sachverständigen Prüfung der Pumpen- und Brunnenmacher auf die Verfertigung solcher Pumpen, welche mit Brunnen-Anlagen, Röhren-Strecken und andern Anlagen, bei deren unzuverläßiger Ausführung gemeine Gefahr obwalten kann, in Verbindung stehen, zu beschränken, dagegen die Verfertigung loser Pumpen, Schiffspumpen und dergleichen, ohne eine solche Prüfung der Geschicklichkeit nachzugeben geruht haben, so wird solches Behufs der Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 24. Februar 1832.

Nr. 32.
Wegen der von den Domainen-Pächtern rechtzeitig zu extrahirenden Atteste der Baubeamten über erfüllte Bauverpflichtungen.

Vorschriftsmäßig muß jeder Domainen-Amts-Jahres-Rechnung ein Attest über die Erfüllung der dem Pächter obliegenden Bauverbindlichkeiten, Dachdeckungen, Grabenräumungen ꝛc. beigefügt werden.

Diese Atteste bei den Departements-Baubeamten nachzusuchen, lassen die Pächter in der Regel bis kurz vor dem Rechnungsschluß (Anfangs des nächsten Kalenderjahres) anstehen. Da dies nun in die Wintermonate trifft, wo eine gründliche Prüfung der erfüllten Bauverpflichtungen, namentlich aber der bewirkten Grabenräumungen nicht thunlich ist, so werden sämmtliche Domainen-Pächter hierdurch verpflichtet, den Departements-Baubeamten schon zeitig im Herbste die Erfüllung ihrer contraktmäßigen Bau- und andern Verbindlichkeiten in Beziehung auf Grabenräumungen, Strohbedachungen und Baumpflanzungen nachzuweisen, damit die von denselben auszustellenden Atteste der laufenden Rechnung beigefügt werden können.

Fehlen diese Atteste, so wird angenommen werden, daß die Domainen-Pächter den obgedachten gesetzlichen oder contraktmäßigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, also die für diesen Fall bestimmten Nachtheile, Weiterungen, Kosten, Ordnungs- und Conventional-Strafen eintreten müssen.

Sämmtliche Bauinspectoren werden aber hierdurch angewiesen, bis zum 15ten October jeden Jahres zu berichten, ob diese Nachweise von allen Domainen-Pächtern deren Departements geführt worden sind.

Oppeln, den 28. Februar 1832.

In

Nr. 33. Bestimmung der officinellen Preise der Blutigel.

In Folge Rescripts des hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 16ten v. M., wird für das hiesige Regierungs-Departement der officinelle Preis der Blutigel, mit Rücksicht auf die Jahreszeiten, und zwar für den Zeitraum vom 1sten Mai bis ult. October pro Stück auf 1 Sgr., und für den Zeitraum vom 1sten November bis ult. April pro Stück auf 2½ Sgr. hierdurch festgesetzt, wonach sich die Apotheker vom 1sten März d. J. ab zu achten haben.

Oppeln, den 24. Februar 1832.

Nr. 34. Dominien und Domainen-Beamte dürfen das in verlagspflichtigen Krügen vorgefundene fremde Getränk nicht confisciren.

Die Königlichen hohen Ministerien des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten und der Finanzen, haben mittelst Rescripts vom 7ten v. M. anderweitig entschieden, daß, da die Confiscation der in einem verlagspflichtigen Kruge vorgefundenen fremden Getränke in den Gesetzen nicht begründet sey, die Dominien und Domainen-Beamten zur Beschlagnahme von dergleichen Getränken nicht befugt seyen.

Sämmtlichen Dominien und Domainen-Beamten wird dies mit Bezug auf die Amtsblatt-Verordnung vom 16ten September 1819 (Amtsblatt pro 1819, Pag. 402) hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Oppeln, den 27. Februar 1832.

Der zu Ludgierzowitz Ratiborer Kreises verstorbene Bleicher George Riebel, hat in seinem hinterlassenen Testamente der dasigen Kirche 50 Rthlr., und der Schule daselbst 50 Rthlr. vermacht. Von den Zinsen der Letztern sollen fleißige arme Schulkinder Bücher und Schreibmaterialien erhalten.

Oppeln, den 14. Februar 1832.

Personal-Chronik.

Bei der am 22sten Januar d. J. Statt gefundenen Feier des Krönungs- und Ordensfestes, haben des Königs Majestät dem Oberlehrer Böbel am Gymnasium in Gleiwitz, dem Garnison-Prediger Birkenstock in Cosel, dem Wasserbau-Inspector Uhlig ebendaselbst, dem Bau-Inspector Erdmann in Neisse, den Ober-Hütten-Inspectoren Paul auf Creutzburgerhütte und Martini auf Königshütte, so wie dem Oberamtmann Becker in Lassowitz, den rothen Adlerorden 4ter Klasse, das allgemeine Ehrenzeichen aber, dem Rector Walter bei der evangelischen Stadtschule in Tarnowitz, dem Knappschafts-Aeltesten Fischer auf der Königsgrube bei Beuthen, und dem Gerichtsmann Tschöpe zu Gesäß, allergnädigst zu verleihen geruht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XI.

Oppeln, den 13ten März 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 4 enthält:

(Nro. 1341.) Die, die Stelle einer, mit der Großherzoglich-Hessischen Regierung erneuerten Militair-Durchmarsch- und Etappen-Convention, vertretende Ministerial-Erklärung; vom 7ten October 1828.

(Nro. 1342.) Die, die Stelle einer, mit der Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachschen Regierung erneuerten Militair-Durchmarsch- und Etappen-Convention, vertretende Ministerial-Erklärung; d. d. Berlin, den 12ten Januar 1832.

Nro. 5 enthält:

(Nro. 1343.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5ten Februar 1832, enthaltend die Bestätigung der Instruction, über das, in Betreff der asiatischen Cholera, in allen Provinzen des Preußischen Staats, zu beobachtende Verfahren.

Nro. 6 enthält:

(Nro. 1344.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11ten Februar 1832, wegen Regulirung des Cautions-Wesens für die Staats-, Cassen- und Magazin-Beamten.

(Nro. 1345.) Declaration des § 30 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 2ten November 1810; d. d. den 19ten Februar 1832.

(Nro. 1346.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25sten Februar 1832, womit der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1832 publicirt wird.

Der verstorbene Hofrath und Justitiarius Gruner zu Carlsruhe, hat in seinem hinterlassenen und am 27sten October v. J. publicirten Testamente der Commune zu Carlsruhe ein Legat von 120 Rthlr., von welchem die Zinsen zur Unterstützung eines hülfsbedürftigen Mitgliedes der Commune verwendet werden sollen, ausgesetzt.

Oppeln, den 27. Februar 1832.

Königliche Regierung.

Nr. 35. Wegen Beobachtung der bestehenden Vorschriften bei den, von den Königlichen Inquisitoriaten und Untergerichten in Kriminal-Sachen einzureichenden General-Kosten-Rechnungen.

Von mehreren Untergerichten und sonst hierbei concurrirenden Behörden, wird die Beobachtung der wegen Anfertigung der General-Kosten-Rechnungen in Criminal-Sachen bestehenden, in unsern General-Verfügungen vom 25sten Mai 1824 (Amtsblatt pro 1824, Stück XXIII, S. 185), und vom 22sten December 1830 (Amtsblatt pro 1831, Stück I, S. 8), und vom 14ten Januar v. J. (Amtsblatt pro 1831, Stück VI, S. 47) enthaltenen Vorschriften dergestalt unterlassen, daß die Rechnungen in vielen Fällen zur Umarbeitung zurückgesandt werden müssen, aber auch späterhin bei der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer vielfache und zeitraubende Ausstellungen veranlassen. Namentlich findet sich am häufigsten zu rügen, daß

a. bei den Diäten, die Tage der auswärtigen Operationen in den Liquidationen nicht angegeben,
b. in Ansehung der Reisekosten, die Meilenzahl, der Character und Wohnort der Zeugen, und in Betreff der Verpflegungskosten die Tage, an welchen die Inhaftaten für Rechnung des Criminal-Fonds verpflegt worden, nicht gehörig bescheinigt,
c. bei den Scabinats-Gebühren, die Atteste über die Berechtigung der Actuarien zum Genusse derselben nicht beigefügt, und daß
d. die Arznei-Kosten durch die von der Königlichen Regierung festgesetzten Liquidationen nicht justificirt werden, wobei zugleich bescheinigt seyn muß, daß nach erfolgter Festsetzung der Kosten, die Recepte vernichtet worden sind.

Indem sämmtlichen Inquisitoriaten und Untergerichten des Departements die genaueste Befolgung jener General-Verfügungen daher nochmals ernstlichst in Erinnerung gebracht wird, werden dieselben auch noch darauf aufmerksam gemacht, daß, da den Assessoren der Untergerichte bei Reisen in Königlichen Dienstangelegenheiten nur die Vergütigung der Kosten für die ordinaire Post, nach den tarifmäßigen Sätzen und in dem Falle, wo solche nicht hat benutzt werden können, ein Anspruch auf Ersatz der, dadurch erweislich entstandenen Kosten einer Miethsfuhre zusteht, künftig hiernach bei Anfertigung und Justification der Liquidationen verfahren; in dem Falle aber, wo die Benutzung der Extra-Post entweder weniger kostspielig, als die einer Miethsfuhre, oder besonderer Verhältnisse wegen unvermeidlich gewesen ist, die Zahlung der liquidirenden Kosten durch Quittungen der Postbehörden erwiesen werden muß.

Zu-

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 11

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 11.

Oppeln, den 13ten März 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Die im öffentlichen Anzeiger zum 7ten Stück des diesjährigen Amtsblatts steckbrieflich verfolgte Mariane Suchanek aus Smillowitz, ist aufgegriffen und an uns abgeliefert worden.

Carlshof, den 18. Februar 1832.

Das Gerichts-Amt der Gräflich Henkel von Donnersmark Beuthen Siemianowitzer Herrschaften.

Steckbriefs-Widerruf. Der im öffentlichen Anzeiger v. J. Nr. 43, Seite 305 verfolgte Inquisit Woitek Dubiel aus Kunzendorff-Bielschowitz, ist wiederum aufgegriffen und zur gefänglichen Haft gebracht worden.

Gleiwitz, den 26. Februar 1832.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Zabrze.

Gefundener Leichnam. Den 26sten Februar c. ist auf den städtischen Aeckern bei Katscher gegen Rösnitz zu, eine unbekannte schon ältliche Frauens-Person todt gefunden worden. Dieselbe war fast ganz entkleidet.

An und bei ihr sind folgende Sachen vorgefunden worden: ein Hemde auf dem Leibe, ein Leibel, eine Jacke, ein leinwandener Rock, ein blauzeugener Rock, eine weiße Haube, eine blaugedruckte Schürze, ein Paar Garn-Strümpfe und ein Paar Schuhe.

Da der Name und Wohnort derselben bisher nicht ausgemittelt werden konnte, und da nur aus deren ärmlichen Kleidern geschlossen wird, daß sie eine Bettlerin aus den pohlnischen Dörfern um Troppau sei, so wird dieser Todesfall hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bauerwitz, den 1. März 1832.

Königliches Gericht der Städte Bauerwitz und Katscher.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Subhastation. Das Publicum wird benachrichtigt, daß zum öffentlichen Verkauf der zu Ruda bei Beuthen belegenen Anton Schironschen Freibauerstelle, Nr. 11 des Hypotheken-Buches, welche gerichtlich auf 245 Rthlr. abgeschätzt ist, ein einziger peremtorischer Termin auf den 11ten Mai c. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtscanzlei zu Ruda ansteht.

Gleiwitz, den 23. Februar 1832.

Gräflich von Ballestremsches Gerichts-Amt der Majorats-Herrschaft Plawniowitz, Ruda und Biskupitz.

Offenes Kreis-Physicat. Der Kreis-Physicats-Posten im Wreschener Kreise wird durch den freiwilligen, durch fortwährende Krankheit bedingten Zurücktritt des jetzigen Kreis-Physici erledigt.

Es werden daher qualificirte Aerzte, denen an einer Anstellung gelegen, oder bereits angestellte Physiker, denen eine Versetzung wünschenswerth ist, aufgefordert, sich bei uns unter Einreichung ihrer Qualifications-Zeugnisse, binnen 6 Wochen zu melden.

Posen, den 24. Februar 1832.

Königlich Preußische Regierung.

Verdingung von Arbeitskräften. Mit Genehmigung der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz, sollen die Arbeitskräfte der, im hiesigen Zuchthause befindlichen Sträflinge zum Betrieb eines Fabrikgeschäfts verdungen werden.

Die näheren Bedingungen sind von der, dem Entrepreneur freistehenden Wahl des Fabrikgeschäfts abhängig, und bemerken wir vorläufig nur, daß Seitens der hiesigen Anstalt dem Entrepreneur gewährt werden:

A. Die Arbeitskräfte von ohngefähr 320 Sträflingen, einschließlich 50 weiblichen Gefangenen (ohne Arbeits-Geräthe), in folgenden täglichen Arbeitszeiten:

1) bei den männlichen Sträflingen,

a. während der Monate April bis incl. September... 12½ Stunden,

b. wäh-

b. während der Monate Januar, Februar, März, October, November und December ..... 11¼ Stunden

2) bei den weiblichen Sträflingen

wie ad a. ..... 10¾ »

» » b. ..... 8½ »

B. An Arbeitsgelaß vier große Säle und zwei Stuben, und außerdem einiger Bodenraum.

C. Die Beheizung und Beleuchtung dieser Arbeitsgelasse.

D. Die nöthige Beaufsichtigung der Züchtlinge während der Arbeit;

so wie, daß wir äußerst billige Bedingungen zu stellen im Stande sind, und daß die Wahl unter mehreren sich meldenden Entrepreneurs der Königlich Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz, vorbehalten bleibt.

Fabrikunternehmern, die hierauf zu rücksichtigen geneigt sind, fordern wir auf, sich in portofreien, bis zum 1sten Juli c. a. an uns einzusendenden Submissionen

a. über die Art des zu errichtenden Fabrik-Geschäfts und

b. über die zu gewährenden Tagelohnsätze für jeden männlichen und weiblichen Arbeiter mit Andeutung der gewünschten Contracts-Bedingungen,

zu äußern.

Jauer, den 28. Februar 1832.

Königliches Zuchthaus-Directorium.

Verpachtung von Eisenwerken. Die zur Herrschaft Medzibor gehörigen, im Jahre 18⅞ neu angelegten, zwei Meilen von Festenberg, vier Meilen von Oels und eine Meile von Medzibor entfernt, zu Luschenhammer befindlichen Eisenwerke, sollen von Michaelis d. J. an, auf drei Jahre anderweitig meistbietend verpachtet werden.

Diese Eisenwerke enthalten zwei Frischfeuer und einen ohnweit derselben am Abfluß-Canal belegenen Zainhammer, und gewähren vermöge der vortheilhaften Lage und des ungestörten Wasserzuflusses einen besonders sichern Betrieb, wobei mindestens alljährlich 4000 Centner Stabeisen und 600 Centner Zain-Eisen gefertigt werden.

Es ist daher auf

den 10ten April d. J.

früh um 9 Uhr in unserm Geschäfts-Locale hierselbst ein Bietungstermin festgesetzt, und werden Pachtlustige eingeladen sich hierzu in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte einzufinden, dabei über ihre Qualification und Cautionsfähigkeit genügend auszuweisen und ihre Gebote abzugeben, worauf der Zuschlag nach eingegangener herzoglicher Genehmigung zu gewärtigen ist.

Die

Die Pachtbedingungen können übrigens zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen und die Eisenwerke an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Oels, den 22. Februar 1832.

Herzoglich Braunschweig-Oelsche Cammer.

Güther-Verpachtung. Die Oeconomie der, im Fürstenthum Oppeln und dessen Lublinitzer Kreise, 2½ Meile von der Kreisstadt, 2 Meilen von Rosenberg, 4 Meilen von Creutzburg und 5 Meilen von Oppeln belegenen Herrschaft Guttentag, bestehend in zwölf Vorwerken, Brau- und Brennerei, und den Zinsen und Diensten der Einsassen, soll von Johannis d. J. ab, anderweitig auf neun Jahre, entweder insgesammt, oder nach Umständen in zwei Abtheilungen meistbietend verpachtet werden.

Die erste Abtheilung wird hiernach die sieben Vorwerke: Schloßvorwerk Guttentag, Goslawitz, Glowzitz, Zwoos, Rendzin, Rzendowitz und Bziunkau enthalten, zu welchen folgende Flächen gehören, als: 44 Morgen 133 □ Ruthen Gartenland, 3303 Morgen 57 □ Ruthen Ackerland, 701 Morgen 141 □ Ruthen Wiesen, 96 Morgen 65 □ Ruthen Teiche, 248 Morgen 86 □ Ruthen Huttung und Gräserei, 69 Morgen 5 □ Ruthen Läden, 34 Morgen 159 □ Ruthen Wege und Unland, 20 Morgen 110 □ Ruthen Hofraum und Baustellen, zusammen also 4519 Morgen 16 □ Ruthen.

Die zweite Abtheilung besteht aus den fünf Vorwerken Blachow, Alt-Warlow, Neu-Warlow, Makowzitz und Marzatke, an Flächenraum enthaltend: 24 Morgen 28 □ Ruthen Gartenland, 2297 Morgen 26 □ Ruthen Ackerland, 391 Morgen 150 □ Ruthen Wiesen, 56 Morgen 164 □ Ruthen Teiche, 403 Morgen 79 □ Ruthen Huttung und Gräserei, 205 Morgen 177 □ Ruthen Läden, 40 Morgen 72 □ Ruthen Wege und Unland, 13 Morgen 11 □ Ruthen Gehöfte und Baustellen, zusammen also 3412 Morgen 167 □ Ruthen.

Behufs dieser alternativen Verpachtung ist auf den 11ten April c. a. früh um 10 Uhr in unserm Geschäfts-Locale hierselbst, ein Bietungs-Termin angesetzt, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden, sich in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte einzufinden und nach genügendem Ausweis über ihre Qualification und Cautionsfähigkeit ihre Gebote abzugeben. Die Pacht-Bedingungen können übrigens zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen und die Guts-Realitäten an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Oels, den 4. März 1832.

Herzoglich Braunschweig-Oelsche Cammer.

Zugleich wird hierbei bemerkt, daß fernerhin jeder Verstoß gegen obige Vorschriften und jede diesfällige Verabsäumung nicht nur durch Rücksendung der betreffenden Liquidationen auf Kosten des schuldbar fehlenden Theils, sondern auch durch eine eben so unnachsichtlich durch Post-Vorschuß zu realisirende Ordnungsstrafe von zwei Rthlr. für jeden Uebertretungsfall geahndet werden soll.

Ratibor, den 6. März 1832.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.
Criminal-Senat.

Nr. 56. Die Prüfungen im Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Breslau betreffend.

1) Alle diejenigen Jünglinge evangelischer Confession, welche Behufs der weitern Ausbildung für das Amt eines Volksschullehrers, die Aufnahme in die genannte Anstalt wünschen, haben sich den 11ten April daselbst einzustellen, wo Nachmittags um 1 Uhr die Anmeldung, und die folgenden Tage die Prüfung derselben Statt finden wird.

Die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme erfolgen kann, finden sich bereits angegeben in dem hochverehrlichen Erlasse Eines Hochpreislichen Königlichen Provinzial-Schulcollegii der Provinz Schlesien vom 13ten Februar d. J. (Amtsblatt Nr. IX, Seite 47 u. d. f.)

Es wird hier noch bemerkt, daß das gleich beim Eintritt auf ein Jahr vorauszubezahlende Kostgeld 20 Rthlr. beträgt.

2) Den 16ten und 17ten April ist die Prüfung der abgehenden Seminaristen, zu welcher sich schon den 14ten vorher auch die einzufinden haben, welche bereits Schullehrer- oder Adjuvanten-Stellen interimistisch verwalten.

3) Den 25sten April und die folgenden Tage werden diejenigen geprüft werden, welche länger als 2 Jahre aus der Anstalt mit dem Zeugniß Nro. II oder III entlassen worden sind.

4) Diejenigen, welche sich außerhalb des Seminars zum Schul-Amte vorbereitet, und von einer hohen Behörde nach Einreichung der erforderlichen Atteste die Zulassung zur Prüfung Behufs der Anstellung bewilligt erhalten haben, wollen sich den 14ten April früh um 8 Uhr einfinden, wo sie das Weitere vernehmen werden.

Der, übrigens nicht öffentlichen Prüfung unter 2 ist, nach einem hochverehrlichen Rescript des hohen Ministerii den Herren Superintendenten und allen andern Geistlichen beizuwohnen gestattet, und werden dieselben hiermit ehrerbietigst eingeladen.

Breslau, den 28. Februar 1832.

Das Königliche evangelische Schullehrer-Seminar.

Per-

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den, dem zweiten Husaren-Regiment (zweiten Leib-Husaren-Regiment) agregirten, bei dem Königlichen General-Commando des VIten Armee-Corps Dienste leistenden Rittmeister Johann Ernst Carl Schmidt in den Adelstand zu erheben geruhet.

Der zeither interimistisch angestellte Kreis-Secretair Nowak zu Pleß, ist als solcher vom 1sten März c. ab definitiv angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Ressort des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor:

Befördert sind:

der Stadt-Gerichts-Assessor Kretschmer zu Ratibor zum Justizrath;

der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Nawarra zum Secretair beim Königlichen Landgericht zu Krotoszyn;

der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Kauffer zum Referendarius;

der Unterofficier Thomaschewski zum Gerichtsdiener und Executor beim Königlichen Stadt-Gericht zu Oppeln.

Versetzt sind:

die Ober-Landes-Gerichts-Assessoren Graf von Schweinitz zu Breslau und Kühnemann zu Frankfurt a. O., so wie der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius v. Prittwitz zu Breslau, zum Ober-Landes-Gericht in Ratibor, und

der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Cirves zu Breslau zum Königlichen Fürstenthums-Gericht in Neisse.

Verzeichniß

der vorgefallenen Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

Nummer.	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Gerichtshalters.	Namen des wieder angestellten Gerichtshalters.
1	Berkendorff	Neisse	Justizrath Görlich	Justitiarius Aulich zu Neisse.
2	Schönwalde	Neisse	derselbe	
2	Friedewalde	Grottkau	derselbe	

Extraordinaire Beilage zum Amtsblatt Stück XI
pro 1832.

Allerhöchste Cabinets-Ordre

vom 5ten Februar 1832

enthaltend die Bestätigung der Instruction über das, in Betreff der asiatischen Cholera in allen Provinzen des Preußischen Staats zu beobachtende Verfahren.

Die Erfahrungen, welche über die asiatische Cholera seit ihrer Erscheinung in den betroffenen Provinzen der Monarchie gesammelt sind, haben zu Resultaten geführt, die theils eine Aufhebung, theils eine erweiterte Beschränkung der Maaßregeln begründen, welche vor und bei dem Ausbruche der Krankheit eingeleitet, und unter mehreren, später verfügten Modificationen bisher in Anwendung gebracht worden sind. Ich habe in Folge dieser Erfahrungen durch die von Mir angeordnete Immediat-Commission über das fernerhin zu beobachtende Verfahren diejenige Instruction ausarbeiten lassen und genehmigt, welche das Staats-Ministerium anliegend empfängt, und Ich will, daß, abgesehen von allen entgegenstehenden Ansichten der Aerzte über die zur Zeit noch unerforschte Natur der Krankheit, den Vorschriften dieser unterm 31sten v. M. von dem Chef der Immediat-Commission vollzogenen Instruction von Seiten sämmtlicher Behörden und aller Einwohner des Staats pünktlich und bei Vermeidung der gesetzlichen Ahndung nachgelebt werde, weshalb Ich hierdurch noch besonders festsetze:

1) Wider öffentliche Beamte, welche bei Ausführung und Anwendung der Instruction den Anordnungen derselben vorsätzlich oder aus Fahrläßigkeit entgegen handeln, wird nach den wegen Uebertretung der Amtspflichten vorgeschriebenen Untersuchungs-Formen und Strafbestimmungen verfahren.
2) Einschwärzungen von Gegenständen, deren Einfuhr aus dem Auslande durch § 23 der Instruction untersagt ist, werden nach Maaßgabe der Vorschriften im § 111 der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818 bestraft.

3) An-

3) Anderweitige Vergehungen gegen die Festsetzungen der Instruction sollen als Uebertretung eines Polizei-Gesetzes zur Untersuchung und Bestrafung gezogen, und in der Regel mit einer Geldbuße von 10 Rthlr. oder 14tägigem Gefängnisse geahndet, diese Strafe insonderheit auch auf denjenigen angewendet werden, der im Falle des § 9 der Instruction von seinem Aufenthaltsorte ohne Paß oder Legitimationskarte abreist, und zu solchen Personen gehört, denen der Paß oder die Legitimationskarte nicht ertheilt werden dürfte.

4) Ausnahmen von dieser Regel (Nr. 3) finden Statt, und es soll eine Geldbuße von 10 bis 50 Rthlr. oder Gefängniß von 14 Tagen bis 6 Wochen gegen diejenigen erkannt werden, welche die im § 5 angeordnete Anzeige eines Krankheits- oder Todesfalls unterlassen, wenn ihnen bekannt war, daß der Kranke an der asiatischen Cholera gelitten, gegen diejenigen, die mit Verletzung einer, von der Behörde angeordneten Kranken-Isolirung den Vorschriften der §§ 13 und 14 zuwider handeln, und gegen den Schiffer, der die im § 24 angeordnete Anzeige vom Ausbruche der asiatischen Cholera auf seinem Schiffe unterläßt, die Quarantaine verletzt, oder sonst die Vorschriften in den §§ 29 und 30 übertritt.

Die von Mir genehmigten Ministerial-Erlasse vom 5ten April und 1sten Juni v. J., die nachträglichen Bestimmungen der Immediat-Commission vom 5ten und 22sten August, 12ten September, 7ten, 16ten und 25sten October v. J., so wie Meine wegen der Legitimations-Karten ergangene Ordre vom 6ten Juni v. J. und die darauf bezügliche Ministerial-Verfügung von demselben Tage, werden, in so weit sie in die Instruction vom 31sten v. M. nicht ausdrücklich wieder aufgenommen sind, aufgehoben und außer Kraft gesetzt. Ich beauftrage das Staats-Ministerium, gegenwärtigen Erlaß nebst der Instruction und deren Beilage durch die Gesetzsammlung und durch die Amtsblätter der Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. Februar 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

In-

Instruction

über das

in Betreff der asiatischen Cholera in allen Provinzen des Preußischen Staates zu beobachtende Verfahren.

§ 1.

Da die Natur der Cholera, die Ursachen ihrer Erscheinung und die Wege ihrer Verbreitung noch immer nicht genügend haben erforscht werden können, so sind, in allen Theilen der Monarchie für den besorglichen Fall des Eintritts oder der Wiederkehr dieser Krankheit, vorbereitende Anstalten einzurichten und zu unterhalten, um, wo das Bedürfniß eintritt, sogleich in Thätigkeit gesetzt werden zu können. Orts- und Kreis-Commissionen.

Wo daher nicht schon Sanitäts-Commissionen zu diesem Zweck organisirt sind, sind solche überall sogleich und zwar:

a. in allen zu keinem landräthlichen Kreise gehörigen Städten,

b. in allen landräthlichen Kreisen

besondere Sanitäts-Commissionen in dem Maaße zu bilden, daß das dazu zu wählende Personal unverzüglich in Wirksamkeit treten kann, sobald solches nach verständigem Ermessen der betreffenden Verwaltungs-Behörde nöthig wird. Sowohl die schon bestehenden als die noch zu bildenden Sanitäts-Commissionen, bleiben fortdauernd organisirt, bis sie durch eine allgemeine Verordnung wieder aufgehoben werden.

Diese Commissionen bestehen in den ad a. bezeichneten Städten:

aus dem zugleich den Vorsitz führenden Vorstande der Ortspolizei-Behörde;

wo dieselbe nicht zugleich die Ortsverwaltungs-Behörde ist, auch aus dem Vorstande oder einem von demselben zu deputirenden Mitgliede der letztern;

aus einem oder mehreren von der Ortspolizei-Behörde zu bestimmenden Aerzten;

aus

aus mindestens drei von den Vertretern der Commune (Stadtverordneten oder Gemeinde-Rath), zu erwählenden angesehenen Einwohnern der Stadt;

in Garnisonorten aber außerdem noch aus einem oder mehreren von den Militair-Befehlshabern zu bestimmenden Officieren.

In den ad b. gedachten Kreisen bestehen sie aus dem den Vorsitz führenden Landrath oder Verwalter des landräthlichen Amtes, dem Kreis-Physicus und mehreren auf dem Kreistage zu erwählenden Eingesessenen des Kreises.

§ 2.

Bezirks- und Revier-Commissionen.

In den Kreisen müssen für die einzelnen Ortschaften, von denen jedoch nach dem Ermessen des Landraths mehrere zu einem Bezirk vereinigt werden können, ähnliche besondere Orts- oder Bezirks-Commissionen, welche der Kreis-Commission untergeordnet sind, gebildet werden, und zwar in den Städten durch die Orts-Verwaltungs-Behörden, auf dem Lande durch die Landräthe. Die Vorstände der Polizei-Verwaltung gehören von selbst zu diesen Commissionen; auch gebühret selbigen in den Städten der Vorsitz. Ob in größeren Städten, mögen sie nun zu einem Kreise gehören oder nicht, außer der Orts-Sanitäts-Commission noch besondere Special- (Schutz- oder Revier-) Comissionen zu bilden, hängt von der Ortsverwaltungs-Behörde ab. Diese Special-Commissionen, zu deren jeder wenigstens ein Arzt oder Wundarzt, ein Polizei- oder Communal-Beamter und mehrere von den Vertretern der Commune zu erwählende Mitglieder der Bürgerschaft gehören müssen, sind der Orts-Commission untergeordnet. Wo das Personal nicht zureicht, können dieselben Aerzte und Beamten gleichzeitig bei mehreren Commissionen angestellt werden.

§ 3.

Obliegenheiten der Commissionen, so lange die Krankheit entfernt ist.

Dem vorsichtigen und verständigen Ermessen der Verwaltungs-Behörden ist es nach § 1 überlassen, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann die vorbereitenden Einleitungen zu den für den Ausbruch der Cholera erforderlichen Anstalten an jedem Ort zu beginnen und zu diesem Zweck die Sanitäts-Commissionen in Wirksamkeit zu setzen sind, so wie sie auch bei größerer Annäherung der Gefahr zu bestimmen haben (§ 4), wann diese vorbereiteten Veranstaltungen, immer in möglichst zu beschränkendem, die Verhältnisse des Orts berücksichtigenden Maaße, in Thätigkeit gesetzt werden müssen. In der ersten Periode beschränkt sich die Wirksamkeit der Sanitäts-Commissionen hauptsächlich darauf:

daß dieselben auf den Gesundheitszustand des Orts oder Bezirks, für welchen sie gebildet sind, im Allgemeinen wachen;

alle

alle Ursachen, welche die Empfänglichkeit für die Krankheit vermehren, wohin z. B. Unreinlichkeit in jeder Beziehung, Mangel an geräumigen Wohnungen, reiner Luft, gesunden Nahrungsmitteln und warmer Bekleidung gehört, möglichst entfernen;

das Publicum über die Symptome der Krankheit und das bei deren Ausbruch zu beobachtende Verfahren mit umsichtiger Schonung belehren,

die für den Fall des Ausbruchs der Krankheit erforderlichen Heil- und Verpflegungs-Anstalten ermitteln und deren Einrichtung vorbereiten, und

die Polizei-Behörden überhaupt in allen, die Verhütung des Ausbruchs und der Verbreitung der Krankheit betreffenden Angelegenheiten unterstützen.

Da, wo die erforderlichen Vorbereitungen Communal-Mittel in Anspruch nehmen, haben die Sanitäts-Commissionen sich darüber mit der Communal-Behörde zu vernehmen, und ihr die nach den Local-Verhältnissen zweckmäßigste Erledigung derselben anheim zu geben, wenn diese sich aber hierbei säumig bezeigen sollten, unverzüglich der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen und Remedur nachzusuchen.

§ 4.

Obliegenheiten der Commissionen bei Annäherung der Krankheit.

Bei größerer Annäherung der Gefahr werden die Sanitäts-Commissionen nicht nur im Allgemeinen zu einer erhöhten Aufmerksamkeit und Fürsorge hinsichtlich des Gesundheitszustandes verbunden, sondern auch berechtigt und verpflichtet, selbstständig in den Grenzen der Local-Polizei-Gewalt, die erforderlichen sanitätspolizeilichen Anordnungen zu treffen, namentlich aber, die Einrichtung zweckmäßiger nicht zu entfernt gelegener und gehörig vertheilter Krankenanstalten, die Beschaffung der nöthigen Arzneimittel und Utensilien, desgleichen die Einrichtung des erforderlichen Personals an Aerzten, Krankenwärtern ꝛc. schleunigst zu vollenden, ferner für besondere Begräbnißplätze, falls solche nach den unten folgenden Bestimmungen überhaupt nöthig seyn möchten, zu sorgen.

§ 5.

Fortsetzung.

Sobald der im § 4 gedachte Fall eingetreten und durch die Orts-Commission zur Kenntniß des Publicums gebracht ist, sind alle Familienhäupter, Hauswirthe und Medicinal-Personen schuldig, von jedem in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden, der Cholera verdächtigen oder auch nur plötzlich eingetretenen, Erkrankungs oder Todesfalle, der betreffenden Revier-, Orts- oder Bezirks-Commission ungesäumt, schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen, und diese muß alsdann den Fall durch den Commissionsarzt oder eine andere Medicinal-Person, wo es irgend möglich ist, näher untersuchen lassen.

Die

Die Beerdigung des Todten darf in einem solchen Falle nur auf die schriftliche Erlaubniß des Arztes erfolgen. Konnte eine ärztliche Untersuchung nicht statt finden, so ist zur Beerdigung die Erlaubniß des Ortsvorstehers erforderlich.

Auch müssen sich alsdann alle Sanitäts-Commissionen, deren Mitglieder an einem Orte wohnen, täglich, die übrigen aber wenigstens zweimal wöchentlich, zu einer bestimmten Zeit zu etwa nöthigen Berathungen versammeln und wöchentlich wenigstens einmal der vorgesetzten Behörde, mithin die städtischen Special-Commissionen der Orts-Commission, die Orts- und Bezirks-Commissionen in den landräthlichen Kreisen der Kreis-Commission und diese, so wie die unmittelbaren städtischen Sanitäts-Commissionen wieder der Provinzial-Regierung, letztere aber dem Ober-Präsidenten Bericht über den Gesundheitszustand erstatten.

§ 6.

Schutzvereine. Außer den Gesundheits-Commissionen sind bei Annäherung der Gefahr eines Ausbruchs der Cholera nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde in den Städten auch Schutzvereine zu organisiren, welche unter besonderen dazu bestellten Vorstehern die Verpflichtung übernehmen, die Sanitäts-Commissionen und Polizei-Behörden nach näherer Anweisung derselben, in deren Bemühungen für die Erhaltung des Gesundheitszustandes zu unterstützen, überhaupt auf Ausführung aller sanitätspolizeilichen Vorschriften, während der Dauer der Gefahr, und noch mehr nach dem Ausbruch der Krankheit zu wachen, auch sich den zu diesem Behufe erforderlichen Dienstleistungen, soweit sie nicht mit einem unmittelbaren Verkehr mit Kranken verbunden, oder nicht auf andere Weise zweckmäßig zu beschaffen sind, zu unterziehen, wenn die Sanitäts-Commission in Uebereinstimmung der Ortsverwaltungs-Behörde solches für nöthig hält. Der Vorsteher des Schutzvereins wird durch seine desfallsige Ernennung zugleich Mitglied der Orts-Sanitäts-Commission.

Wo mehrere besondere Revier- (Schutz-) Commissionen existiren, ist auch der Schutzverein in Abtheilungen zu theilen und jeder Revier-Commission ein Abtheilungsvorsteher, welcher allenfalls auch bei mehreren derselben zugleich fungiren kann, beizugeben.

Die Wahl und Zahl der Mitglieder der Schutzvereine und deren Vorsteher bleibt den Orts-Obrigkeiten überlassen, sie dürfen aber dabei nur auf solche Ortseinwohner Rücksicht nehmen, welche das Amt nicht gegen Entgelt, sondern aus reinem Bürgersinn übernehmen und deren Persönlichkeit dafür Bürgschaft leistet.

§ 7.

Obliegenheiten der Commissionen Auf die erste Nachricht davon, daß Jemand im Orte an der asiatischen Cholera erkrankt oder verstorben sei, hat die betreffende Revier-, Orts- oder Bezirks-

zirks-Commission, das wirkliche Dasein der Krankheit durch ihren Arzt konstatiren zu lassen, und wenn das Gutachten desselben die Nachricht bestätigt, außer den übrigen und nach den unten folgenden Bestimmungen zu ergreifenden Maaßregeln unverzüglich davon ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde und der Provinzial-Regierung, Anzeige zu machen; auch Abschrift derselben an den Ober-Präsidenten einzusenden, und die Bewohner des Orts davon in Kenntniß zu setzen.

bei dem Ausbruch der Cholera.

Sobald dem ersten Erkrankungsfalle ein zweiter oder wohl gar ein dritter nachfolgt, sind die Sanitäts-Commissionen schuldig außer den erneuerten Berichten an die vorgesetzten Behörden, auch an den benachbarten Sanitäts-Commissionen schleunigst auf geeignete Weise von der Erscheinung der Krankheit Nachricht zu geben, die Ober-Präsidenten und Provinzial-Regierungen aber verpflichtet, selbige durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publicums zu bringen

§ 8.

Von dem ersten, als Cholera constatirten Erkrankungs- oder Todesfalle an, hat die Sanitäts-Commission Einrichtungen zu treffen, daß in ihrem Locale zu jeder Zeit wenigstens ein Mitglied anwesend sei, welches bei Gefahr im Verzuge so befugt als verpflichtet ist, die erforderlichen Anordnungen sogleich zu treffen.

Journalführung und Bericht-Erstattung während der Dauer der Krankheit.

Auch ist durch den Arzt der Commission ein Journal über alle Cholerakranke zu führen, in welchem der Name, das Alter, die Religion, der Stand oder das Gewerbe und die Wohnung des Kranken, so wie der Zeitpunkt der Erkrankung und die muthmaaßliche Veranlassung zu derselben angegeben, außerdem aber vermerkt werden muß, wo und durch wen der Kranke behandelt werde, und wann er genesen oder verstorben sei.

Auch ist darin täglich die Zahl der vom vorigen Tage übrig gebliebenen, so wie die Zahl der neu hinzugekommenen Kranken, imgleichen der genesenen und verstorbenen summarisch anzugeben, auch die Witterung zu vermerken, und wöchentlich zweimal ein solcher summarischer Extract an die Provinzial-Regierung einzusenden und zwar von den Commissionen, welche unmittelbar unter denselben stehen, direct, sonst aber durch die nächst vorgesetzte Orts- oder Kreis-Commission.

§ 9.

Mit dem nach § 7 constatirten Dasein der Cholera an einem Ort tritt dieser in die Categorie der inficirten, und bleibt darin, bis nach der Beerdigung oder der vollständigen Genesung des letzten Kranken 10 volle Tage verstrichen, und alle vorgeschriebenen Reinigungen bewirkt sind, ohne daß sich ein neuer Erkrankungsfall ereignet hätte.

Wirkungen der Erklärung, daß ein Ort angesteckt sey und Dauer derselben

Wäh-

Während dieses Zeitraums dürfen überhaupt an solchen Orten nur solche Reisepässe und Legitimationskarten ausgegeben werden, in denen das Dasein der Cholera am Orte gewissenhaft angegeben ist, und auch diese nur an solche Personen, denen die betreffende Revier-, Orts- oder Bezirks-Commission bescheiniget hat, daß sie jetzt noch gesund auch soweit der Commission es bekannt ist, in den letzten 5 Tagen mit keinem Cholerakranken in irgend einem unmittelbaren Verkehr gewesen sind, oder in einem Hause gewohnt haben, worinn während dieser Zeit Cholerakranke sich befanden.

§ 10.

Verhütung ungewöhnlicher Anhäufungen von Menschen.

Während des Bestehens der Krankheit an einem Orte, haben die Sanitäts-Commissionen alle ungewöhnliche Anhäufungen von Menschen auf einen engen Raum möglichst zu verhüten. Breitet sich die Krankheit erheblich aus, so können die Orts-Commissionen nach Umständen auch die Schließung der öffentlichen Vergnügungs- und andern Versammlungsorte, mit Ausschluß der Kirchen, imgleichen die Aufhebung der Wochenmärkte anordnen, oder geeignete Modificationen Behufs der Verminderung der Gefahr der Ansteckung vorschreiben. Jahrmärkte können nur auf Veranlassung des Ober-Präsidenten der Provinz, Messen nur durch Verfügung der betreffenden Ministerien aufgehoben werden.

§ 11.

Bestimmungen über die Schulen

Hinsichtlich der Schulen sollen zwar die gesetzlichen Bestimmungen, den Schulbesuch betreffend, in keinem von der Cholera inficirten Orte zur strengen Anwendung kommen, doch soll auch die gänzliche Schließung der Schulen nicht ohne dringende Noth erfolgen, und nur von den Sanitäts-Commissionen besonders darauf gewacht werden, daß in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten und die Ueberfüllung vermieden werde.

§ 12.

Behandlung der Kranken a. im Allgemeinen.

Bei der Behandlung der Cholerakranken kommt es vor allem darauf an, ihnen die schleunigste und zugleich dauernd wirksamste Hülfe zu gewähren.

Die Beurtheilung, ob ihnen diese in der Wohnung oder in einer zu diesem Zwecke eingerichteten Krankenanstalt am angemessensten zu Theil werden kann, hängt hauptsächlich von dem Krankheits-Zustande, der Beschaffenheit der Wohnung und den sonstigen Verhältnissen des Kranken, imgleichen von der Einrichtung und Entfernung der Krankenanstalt ab; doch darf in der Regel kein Kranker wider den Willen des Familienhaupts aus seiner Wohnung entfernt werden, und in zweifelhaften Fällen darf solches immer erst auf den Beschluß der betreffenden Revier- oder Orts-Commission geschehen, welche übrigens jedenfalls im Voraus

dafür

dafür zu sorgen hat, daß der Transport auf eine für den Kranken nicht gefährliche und jedes Aufsehen vermeidende Weise, durch besondere, zu diesem Behufe anzustellende, mit den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln bekannt zu machende, und nach jedesmaliger Beendigung ihres Geschäfts zu desinficirende Personen, bewirkt werde. Wie diese und alle im Verfolg dieser Instruction nach vorgeschriebenen Desinfectionen zu bewirken sind, ist in der beiliegenden Anweisung bestimmt.

§ 13.

b. wenn der Kranke in seiner Wohnung bleibt

Will und kann der Kranke in seiner Wohnung bleiben, so hängt auch die Wahl des Arztes insofern von ihm und seinen Angehörigen ab, als er überhaupt die Kosten seiner Krankenpflege selbst zu tragen im Stande ist; der Commissionsarzt ist aber jedenfalls befugt und verpflichtet, die Befolgung der sanitäts-polizeilichen Vorschriften zu controlliren, wofür übrigens aber auch der behandelnde Arzt verantwortlich bleibt. Letzterem liegt zugleich ob, die Orts- (oder Revier-) Sanitäts-Commission unverzüglich von dem Krankheitsfall zu benachrichtigen, damit diese die im § 14 bestimmte Anordnung treffen kann.

§ 14.

Fortsetzung. Absonderung der Kranken.

Diese Anordnungen haben den Schutz und die Sicherstellung der übrigen Bewohner des Hauses und der Nachbarschaft zum Zwecke, und bestehen:

a. in der Absonderung des Kranken und seiner nächsten Umgebung,
b. in dem anzuwendenden Reinigungs-Verfahren.

Da in vielen Fällen die Erfahrung gemacht worden ist, daß an Orten, wo zu einer schleunigen und sorgfältigen Absperrung des ganzen Hauses geschritten ward, in welchem der erste Erkrankungsfall sich ereignete, die Krankheit sich nicht weiter verbreitet hat, so werden die Sanitäts-Commissionen wohl thun, solche Absperrungen da, wo sie mit keinen besondern Schwierigkeiten verknüpft seyn sollten, in den ersten Erkrankungsfällen versuchsweise zu unternehmen. Es wird solches namentlich auf dem Lande und in wenig bewohnten Häusern oft thunlich seyn. Außerdem aber und überall, wo eine Unterdrückung der Krankheit gleich bei ihrem Entstehen nicht hat gelingen wollen, ist die Absonderung des Kranken weder auf das ganze Haus noch unbedingt auf ganze Wohnungen auszudehnen. Vielmehr kann solche auf einen Theil der letztern beschränkt werden, sobald dieser die nöthigen Bedingungen erfüllt. Dies ist allenthalben der Fall, wo der zu isolirende Theil des Hauses oder auch nur einer Wohnung so beschaffen ist, daß er von den übrigen in demselben Hause befindlichen bewohnten Räumen ganz abgesondert werden kann, und also einen eigenen, nicht durch andere bewohnte Zimmer führenden

Eingang besitzt oder sogleich erhalten kann. In vielen Fällen, wo die Localität an sich die Beschaffung eines solchen isolirten Raumes nicht zuläßig macht, wird solches durch freiwillige zeitige Entfernung oder Ausmiethung einzelner Personen bewirkt werden können.

Es wird sodann der Kranke selbst mit den zu seiner Wartung und Pflege erforderlichen Personen und denjenigen seiner Angehörigen, die sich nicht von ihm trennen wollen, von den sämmtlichen übrigen Bewohnern des Hauses in der Art abgesondert, daß jede unmittelbare Communication mit denselben, so wie jeder unmittelbare Verkehr nach Außen sicher dadurch verhindert wird.

Die übrigen mit dem Kranken nicht zugleich abgesonderten Bewohner des Hauses, die zu dem Hausstande des Kranken gehören, so wie alle andere Personen, welche bis dahin mit demselben in Verbindung gekommen sind, müssen sowohl hinsichtlich ihrer Personen als auch ihrer Kleider vorschriftsmäßig desinficirt werden, wonach ihnen der freie Verkehr mit andern ohne Weiteres zu verstatten ist.

Den Orts- (oder Revier-) Sanitäts-Commissionen liegt die Ausführung und Aufrechthaltung dieser Maaßregeln zunächst ob; die Mittel, welche sie dazu anwenden wollen, bleiben ihrem Ermessen, unter billiger und humaner Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse, überlassen. Die Ortspolizei-Behörde hat außerdem die Ausführung aller dieser Schutzmaaßregeln zu controlliren.

Wenn während der Dauer der Absonderung des Krankenzimmers jemand von den mit den Kranken isolirten Personen die Wohnung aus triftigen Gründen verlassen muß, so darf dies nur mit Vorwissen und unter Genehmigung der Sanitäts-Commission oder eines von ihr Beauftragten geschehen, welchem dann die Veranlassung zu der erforderlichen Desinfection des austretenden Individuums obliegt, ehe demselben der freie Verkehr gestattet werden kann. Gleiches gilt von der Zulassung aller derer, welche in dringenden Geschäften, oder aus andern persönlichen Interessen den Cholerakranken oder die ihn umgebenden Personen in der abgesperrten Wohnung aufzusuchen und mit ihnen in Communication zu treten, genöthigt sind. Nur die den Kranken besuchenden Aerzte und Geistlichen sind zu jeder Zeit, ohne vorherige Genehmigung der Sanitäts-Commission, so wie die Mitglieder der Commission selbst, welche von Amtswegen in der Krankenwohnung zu thun haben, sowohl zum Eintritt in dieselbe als zu der ungehinderten Entfernung aus derselben befugt, und nur auf ihre Amtspflicht verbunden, unmittelbar nach jedem solchen Besuch sich und ihre Kleider vorschriftsmäßig zu reinigen.

Die Absonderung der Krankenwohnung dauert so lange, als der Kranke sich darin befindet, und bis nach seiner Entfernung daraus oder nach seiner durch den

Arzt

Arzt erklärten völligen Genesung, die Reinigung sowohl seiner als aller mit ihm abgesondert gewesenen Personen, auch die der Wohnung und der Effecten vollständig und gründlich unter amtlicher Aufsicht bewirkt worden ist.

§ 15.

c. wenn der Kranke in das Hospital gebracht wird.

Kann der Kranke dagegen in seiner Wohnung nicht bleiben, und wird derselbe nach § 12 Behufs seiner Behandlung in eine Heilanstalt gebracht; so unterliegen alle Personen, welche mit ihm seit seiner Erkrankung in näherer Verbindung gestanden, z. B. ihm die vorläufige Hülfe geleistet haben, so wie die von ihm seitdem bewohnten Räume und gebrauchten Effecten, nur einer gründlichen Reinigung und Desinfection, ehe den Ersteren der freie Verkehr mit andern Personen verstattet werden kann, oder die Letztern zur anderweitigen Benutzung frei gegeben werden dürfen.

§ 16.

Desinfections-Anstalten.

Die in den vorstehenden §§ 14 und 15 verordneten Desinfectionen der Personen, ihrer Effecten ꝛc., können zwar an Ort und Stelle und sogleich durch den Schutz-Commissionsarzt oder unter Aufsicht eines Deputirten der Schutz-Commission, von einem andern Sachverständigen vollführt werden; es wird aber am zweckmäßigsten seyn, an jedem Orte, wo es nur immer ausführbar ist, ein oder mehrere Desinfections-Bureaux zu organisiren und besondere Desinfections-Commissionen unter der Leitung eines Polizei- oder Communal-Beamten, und unter der Mitwirkung eines Apothekers oder sonstigen Sachverständigen zu ernennen, unter deren amtlicher Aufsicht dieses Geschäft auf jedesmaliges Erfordern der Sanitäts-Commission, theils an Ort und Stelle, theils in besonders dazu eingerichteten Localien vollführt wird. Die Kosten des Desinfections-Verfahrens werden lediglich von der Commune getragen.

§ 17.

Verpflegung abgesonderter Personen.

Dafür, daß es den Bewohnern isolirter Räume an den nöthigen Bedürfnissen nicht fehle, hat die betreffende Sanitäts-Commission zu sorgen und solche Einrichtungen zu treffen, daß sie von diesen Bedürfnissen regelmäßig unterichtet wird. Jede unmittelbare Berührung zwischen den Abgesonderten und denen, welche ihnen ihre Bedürfnisse zutragen, ist jedoch zu vermeiden.

Fehlt es den Isolirten an den nöthigen Geldmitteln, so hat die Commune denselben die nothwendigen Lebensbedürfnisse, mit Einschluß der Arzneien vorschußweise, und im Fall wirklicher Armuth, unentgeltlich zu liefern.

Die etwaige nähere Erörterung darüber, ist jedenfalls bis nach Aufhebung der getroffenen polizeilichen Maaßregeln auszusetzen.

 Die

§ 18.

Behandlung der Leichen; Entfernung der Angehörigen.

Die Leichname der in Privat-Wohnungen an der Cholera Verstorbenen sind, sobald die ärztliche Anerkennung des wirklich erfolgten Todes statt gefunden hat, in besondere möglichst isolirte Räume zu bringen und bis zur Beerdigung nach der Desinfections-Instruction zu behandeln.

Jede desfallsige Anordnung des Commissionsarztes muß pünktlich befolgt werden. Die mit dem Verstorbenen in Gemeinschaft gewesenen Angehörigen, müssen gleich nach dem erfolgten Tode aus dem Krankenzimmer entfernt und nöthigenfalls bis nach dessen gänzlicher Reinigung anderweitig untergebracht werden.

§ 19.

Beerdigung der Todten.

Die Beerdigung der an der Cholera Verstorbenen, darf vor Ablauf der allgemein gesetzlich bestimmten Zeit nur dann erfolgen, wenn der Arzt die dringende Nothwendigkeit der frühern Beerdigung pflichtmäßig bescheinigt. Sie geschieht unter Beobachtung der von den Sanitäts-Commissionen vorzuschreibenden Vorsichtsmaaßregeln, in der Regel nach eingetretener Dunkelheit und erfolgt auf den gewöhnlichen Kirchhöfen, sofern dieselben entweder außerhalb des Orts oder in nicht sehr eng umbauten Theilen desselben liegen. Wo dies nicht der Fall ist, müssen die Orts- oder Kreis-Sanitäts-Commissionen im Voraus für die Ermittelung und Befriedigung anständiger Beerdigungsplätze, für deren Abtheilung nach den etwa vorhandenen verschiedenen Religions-Partheien und für ihre Einweihung nach dem Ritus der betreffenden Confession sorgen. Die Särge müssen verpicht werden und die Gräber, wo möglich, eine Tiefe von mindestens 6 Fuß erhalten. Für diejenigen Personen, welche die Leichen behandeln und einsargen, gelten dieselben Vorschriften, wie für diejenigen, welche mit Cholerakranken in Gemeinschaft gestanden haben.

§ 20.

Besondere Anstalten in den Hospitälern.

In den Krankenanstalten müssen die Kranken, sobald sie für genesen erklärt, und der vollständigen Reinigung ihrer Personen und Effecten unterworfen worden sind, noch auf mehrere Tage in einen von den Krankenzimmern abgesonderten Raum gebracht und daselbst vor ihrer gänzlichen Entlassung beobachtet werden.

Die Krankenanstalten sind, wie sich von selbst versteht, nach der Aufnahme des ersten Cholerakranken zu sperren, und sodann erst nach völliger Räumung und demnächstiger Reinigung und Desinfection aller Räume und Utensilien, wieder zu entsperren.

§ 21.

Reiseverkehr im Inlande.

Hinsichtlich des Reiseverkehrs im Inlande bleibt es zwar im Uebrigen bei den Bestimmungen des allgemeinen Paß-Edicts vom 22sten Juni 1817, jedoch wer-

werden für diejenigen Provinzen, in welchen die Cholera entweder zum Ausbruch gekommen ist, oder welche von derselben nahe bedroht sind, mit Bezug auf die Bestimmungen des § 9, für jetzt folgende Modificationen angeordnet:

1) In den Pässen muß der Gesundheitszustand des Ausstellungsorts angegeben, und wenn letzterer zu den inficirten Orten gehört, zugleich erwähnt seyn, daß der Paßinhaber vor seiner Abreise den im § 9 erwähnten Nachweis geführt habe.

2) Wer nicht paßpflichtig ist und eine Reise unternehmen will, auf welcher er eine oder mehrere Nächte außerhalb seines Wohnorts zubringt, muß, sofern er auf der Reise gesunde Orte berührt, mit einer von der Ortspolizei-Behörde unentgeltlich auszustellenden Legitimationskarte versehen seyn, in welcher der Name, Stand, Wohnort und das Alter des Inhabers, imgleichen der Gesundheitszustand des Ausstellungsortes angegeben, und in inficirten Orten zugleich die Führung des im § 6 vorgeschriebenen Nachweises zu erwähnen ist.

3) Oeffentliche Beamte jeder Art, welche sich auf Dienstreisen befinden, imgleichen commandirte Militair-Personen und ganze Militair-Commandos bedürfen keiner Legitimationskarten, sondern nur ihrer Dienstordre oder Marschroute, und auch diese ist bei solchen Beamten, zu deren gewöhnlichen Dienstverrichtungen Reisen in gewissen Bezirken gehören, z. B. Landräthe, Kreis-Physiker, Grenzbeamten, Gendarmen, Postschirrmeister und Postillons, innerhalb dieser Bezirke, nicht erforderlich.

4) Pässe, wenn sie in sanitätspolizeilicher Hinsicht Gültigkeit behalten sollen, desgleichen die ad 2 gedachten Legitimationskarten, müssen an jedem Orte, wo der Reisende übernachtet, von der Ortspolizei-Behörde unter Angabe des Gesundheitszustandes visirt werden, und das Visa ist an inficirten Orten dann nur zu ertheilen, wenn der Reisende sich in einem cholerafreien Hause aufgehalten hat, und soviel bekannt, nicht mit Cholerakranken in Communication gewesen ist, oder wenn nachher (nach dem Aufenthalt in einem inficirten Hause) fünf Tage verstrichen sind.

5) Denjenigen, welche weder mit einem solchergestalt eingerichteten Paß oder einer solchen Legitimationskarte versehen sind, sich auch nicht in dem sub Nro. 3 angegebenen Falle befinden, kann in jedem gesunden Orte der Aufenthalt verweigert werden.

Dem Ministerio des Innern und der Polizei bleibt die nähere Bestimmung überlassen, wann und in welchen Provinzen oder Landestheilen diese Modificationen

nen der allgemeinen Paß-Gesetzgebung eingeführt werden, oder wieder aufhören sollen.

§ 22.

Reiseverkehr mit dem Auslande.

Hinsichtlich des Eingangs von Reisenden aus dem Auslande, werden zwar nach den Umständen besondere Bestimmungen für die Zukunft noch vorbehalten; für jetzt aber wird darüber noch Folgendes verordnet:

1) Alle über die Landesgrenzen aus Ländern, in denen die Cholera herrscht, unmittelbar eingehende Personen, müssen nicht nur mit gehörigen Eingangspässen nach Maaßgabe des Paß-Edicts vom 22sten Juni 1817, versehen seyn, sondern sich auch durch amtliche Bescheinigungen darüber ausweisen, daß sie aus gesunden Orten kommen, oder wenigstens in den letzten fünf Tagen ihrer Reise sich an gesunden Orten aufgehalten haben. In Hinsicht der über See ankommenden Personen genügt dasjenige, was in den §§. 29 und 30 angeordnet ist.
2) Bei Reisenden aus angesteckten Ländern, welche unmittelbar vor ihrem Eintritt ins Land durch Nachbarstaaten gekommen sind, in denen die Cholera noch nicht herrscht, und welche an ihren Grenzen ein gleiches Sicherungsverfahren angeordnet haben, soll für ihre Zulassung der Nachweis, daß sie daselbst die dieserhalb gemachten Anforderungen erfüllt haben, genügen, sofern ihre Pässe übrigens in Ordnung sind.
3) Für den unmittelbaren nachbarlichen Grenzverkehr genügt, in sanitätspolizeilicher Hinsicht, die sichere persönliche Kunde der diesseitigen Grenz-Polizeibehörde, und der Ausweis des grenznachbarlichen Ortsvorstandes über den dortigen Gesundheitszustand.
4) Allen Personen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht zu entsprechen vermögen, ist der Eingang in das Land ganz untersagt.
5) Bei weiterer Fortsetzung der Reise gelten hinsichtlich der Ausländer dieselben Vorschriften, welche im § 21 hinsichtlich der Inländer gegeben sind.

§ 23.

Waarenverkehr

Da die bisherigen Erfahrungen nicht ergeben haben, daß durch Waaren, Briefe und Gelder eine Verschleppung der Krankheit veranlaßt worden, so unterliegt der Waarenverkehr, unter der im § 27 gemachten Ausnahme, so wenig an den Grenzen als im Innern des Staats, einer Beschränkung. Da jedoch mit der ferneren Benutzung von Kleidungsstücken, Betten und ähnlichen Gegenständen, welche zum unmittelbaren Gebrauch von Cholerakranken gedient haben, so lange Gefahr verbunden ist, bis solche vollständig gereinigt und desinficirt worden, so wird

wird die Einbringung von bereits gebrauchten Betten und getragenen Kleidungsstücken, desgleichen von Lumpen, als Handelsartikel aus Ländern, in denen die Cholera herrscht oder innerhalb der letzten zwei Monate geherrscht hat, ganz untersagt. Gegenstände dieser Art, welche die nach den vorstehenden Bestimmungen zuzulassenden Reisenden zu ihrem eigenen persönlichen Gebrauch bei sich führen, sind aber zum Eingange gestattet.

Für das Innere des Landes wird bestimmt, daß alle Gegenstände, welche mit Cholerakranken in unmittelbare Berührung gekommen sind, nicht eher wieder in den Verkehr kommen, oder von einem Orte zum andern versandt werden dürfen, bis die Reinigung, nach Anleitung der Desinfections-Instruction erfolgt ist; dafür daß dies ordnungsmäßig geschieht, sind die Sanitäts-Commissionen verantwortlich, und in der Voraussetzung, daß diese ihre Pflichten in dieser Beziehung vollständig erfüllen, wird der Verkehr mit den gedachten Gegenständen im Innern des Landes keinen weitern Beschränkungen unterworfen.

§ 24.

Für die inländische Flußschifffahrt sind auf allen Wasserstraßen an bestimmten, von den Ober-Präsidenten zu bezeichnenden Punkten, genaue Revisionen des Gesundheitszustandes der auf den Schiffen befindlichen Mannschaft durch die Orts-Polizeibehörden oder andere geeignete, speciell damit beauftragte Beamte, und wo es möglich ist, unter Zuziehung eines Arztes, anzuordnen. Bestimmungen für die inländische Schifffahrt a. im Allgemeinen.

Jedem inländischen Flußschiffer muß von der Polizei-Behörde seines Abgangsorts ein Gesundheitsschein ertheilt werden, in welchem die auf dem Schiffe befindliche Mannschaft mit verzeichnet wird, und welcher an jedem Revisions-Orte visirt werden muß. Wenn Personen während der Fahrt von dem Fahrzeuge entlassen oder durch andere ersetzt werden, so darf dies nur unter Vorwissen der Polizei-Behörde des Orts, wo die Entlassung oder der Wechsel Statt findet, geschehen, und muß von derselben in den Gesundheitsschein unter Beidrückung des Amtssiegels eingetragen und zugleich bescheinigt werden, daß der Entlassene im unverdächtigen Gesundheitszustande gewesen ist.

§ 25.

Wenn auf einem Flußfahrzeuge während der Reise die Cholera ausbricht, so ist der Schiffer oder dessen Vertreter verpflichtet, dies der Polizei-Behörde des nächsten Orts, welchen er auf seiner Fahrt zu berühren hat, anzuzeigen, das Fahrzeug selbst aber noch in einiger Entfernung von diesem Orte anzuhalten. Von Seiten der gedachten Polizei-Behörde ist sodann das Schiff sofort zu isoliren und unter Observation zu stellen, auch dafür zu sorgen, daß die Mannschaft mit deren b. in Erkrankungsfällen auf den Schiffen.

etwanigen Bedürfnissen unter den erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln versehen werde.

Die Freilassung des Schiffes erfolgt erst, wenn der Krankheitszustand auf demselben gehoben, die Mannschaft sammt ihren Effecten vorschriftsmäßig gereinigt und innerhalb 5 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist, was in dem Gesundheitsschein attestirt werden muß.

§ 26.

Nähere Bestimmungen über die Gesundheitsscheine der Schiffer.

Die Gesundheitsscheine der Schiffer müssen eine ausdrückliche Anweisung zur Befolgung desjenigen enthalten, wozu sie nach vorstehenden §§ 24 und 25 verpflichtet sind.

§ 27.

Desinfection der Waaren auf Schiffen.

Die auf einem Fahrzeuge, worauf die Cholera sich gezeigt hat (§ 25) befindlichen Waaren werden am Ausladeorte, soweit sie mit den Erkrankten in Berührung gekommen seyn können, was in jedem einzelnen Falle dem pflichtmäßigen Ermessen der Orts-Sanitäts-Commissionen zur Beurtheilung überlassen bleibt, wie solche Gegenstände behandelt, welche sich in der Wohnung eines Cholerakranken befunden haben; sie dürfen daher den Empfängern nicht eher verabfolgt werden, bevor sie nicht durch die gedachten Commissionen der vorschriftsmäßigen Desinfection, und zwar in Ermangelung besonderer Locale dazu, auf den Schiffen selbst unterworfen worden sind.

Die Schiffsmannschaft muß sich am Orte der Ausladung ebenfalls einer nochmaligen Reinigung ihrer Personen unterwerfen, und auch das Schiff muß durch Abwaschen, Scheuern, Lüften und Räucherung gereinigt werden. Die Ortspolizei-Behörden haben auf die Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen und in allen Fällen, wo es erforderlich ist, die Sanitäts-Commissionen zum sofortigen Einschreiten aufzufordern.

§ 28.

Beobachtungs-Quarantaine der Seeschiffe und der aus dem Auslande kommenden Flußschiffe.

Alle über See eingehenden Schiffe werden ohne Ausnahme einer viertägigen Beobachtungs-Quarantaine unterworfen. Nur in denjenigen Häfen, welche selbst von der Cholera ergriffen sind, ist es den Behörden gestattet, diese Observations-Quarantaine zu erlassen.

Eben so werden die Flußfahrzeuge, welche aus Gegenden des Auslandes kommen, wo die Cholera herrscht, an dem Eingangspunkte auf der Grenze fünf Tage hindurch unter Observation gestellt.

§ 29.

Behandlung derselben nach

Hat sich während dieser Observation kein bedenklicher Erkrankungsfall auf dem Schiffe ergeben, und hat dasselbe auch während der Reise keine Cholerakranken an

Bord

Bord gehabt, worüber durch Einsicht der Schiffspapiere und Vernehmung des Schiffsführers und der Mannschaft, die möglichste Ueberzeugung gewonnen werden muß, so sind die Seeschiffe zur Practik in dem Hafen, die eingehenden Flußfahrzeuge aber zur Fortsetzung ihrer Reise zu verstatten. Beendigung der Quarantaine.

Hat aber das Schiff Cholerakranke an Bord gehabt, kommt es mit selbigen an, oder zeigt sich diese Krankheit unter der Mannschaft oder den Reisenden während der Observations-Quarantaine; so ist damit bei den an der Grenze in Quarantaine liegenden Flußfahrzeugen nach § 25, und bei den vor dem Hafen angekommenen Seeschiffen, nachdem der Kranke von dem Schiffe entfernt worden ist, nach Vorschrift des § 27, jedoch mit der Maaßgabe zu verfahren, daß eine Desinfection der in den Lagerungsräumen der Seeschiffe befindlichen Handlungsgüter niemals Statt findet.

§ 30.

Auf denjenigen Strömen, auf welchen die Handelsschifffahrt, in Folge der unter den betheiligten Uferstaaten darüber abgeschlossenen Vereinbarungen, für frei erklärt worden ist, sollen die fremden Schiffer, welche nicht Cholerakranke an Bord haben und ohne im Preußischen Gebiete ein- oder ausladen oder sonstigen Verkehr treiben zu wollen, lediglich die freie Durchfahrt in Anspruch nehmen, wider ihren Willen zu einer Observations-Quarantaine an den Grenzen nicht angehalten werden. Ausnahmen für ausländische Flußschiffer.

Dergleichen Schiffern ist alsdann jedoch jedes Betreten der Ufer, selbst zum Behufe des Treidelns, zu untersagen; sie sind bei ihrem Eintritte in das Preußische Gebiet darüber zu vernehmen, ob sie unter diesen Bedingungen die Befreiung von der Observations-Quarantaine verlangen, und im Falle der Bejahung, mit einer besondern, während ihrer Durchfahrt auf dem Mastbaume zu führenden Flagge zu versehen, damit bei Erhebung der Gebühren und andern etwanigen Veranlassungen mit der gehörigen Vorsicht gegen sie verfahren werden könne.

Berlin, den 31. Januar 1832.

Die wegen der Maaßregeln zur Abwehrung der Cholera niedergesetzte Immediat-Commission.

Der Chef.
von Thile I.

Anweiſung
zum Desinfections-Verfahren.

I. Mitel zur Desinfection.

Die Mittel, welche den Anſteckungsſtoff zu zerſtören vermögen, ſind verſchieden nach der Verſchiedenheit der zu reinigenden Gegenſtände, und beſtehen im Allgemeinen in:

A. Waſchungen mit gewiſſen Flüſſigkeiten,
B. Räucherungen und
C. Durchlüften der zu reinigenden Dinge.

A. Zu den Waſchungen dienen:

1) Die ſtarke Chlorkalkſolution, beſtehend aus einer Auflöſung von 4 Loth Chlorkalk in einem Quart Waſſer, die man von dem Rückſtande abgießen kann;
2) die ſchwache Chlorkalkſolution, aus einem Lothe Chlorkalk in einem Quart Waſſer aufgelöſt und von dem Rückſtande abgegoſſen;
3) ſcharfe Aſchenlauge;
4) Auflöſung von weißer und grüner Seife im Waſſer.

B. Die Räucherungen werden gemacht:

1) mittelſt Chlorgas,
   a. man nimmt 9 Theile gepulverten Kochſalzes, 8 Theile gepulverten Braunſteins und 16 bis 18 Theile concentrirter Schwefelſäure. Das Pulver des Braunſteins reibt man in einem vertieften Gefäße von Glas, Porzellan oder

oder Steingut, mit dem Kochsalze zusammen und gießt dann die Schwefelsäure nach und nach hinzu, indem man das Gefäß sanft bewegt, oder die Mischung mit einem thönernen Pfeifenstiele oder Glasstabe umrührt.

b) wo nicht große Räume und große Massen mit Chlorgas zu durchräuchern sind, auch wo man Chlorkalk in hinreichender Menge haben kann, ist folgendes Verfahren zu empfehlen: „Man vermischt 2 bis 3 Theile concentrirter Salzsäure von 1,150 mit einem Theile Chlorkalk, indem man den letztern nach und nach in ein hinlänglich tiefes Glas oder Gefäß von Porzellan oder Steingut, in welchem die Salzsäure enthalten ist, schüttet und dabei das Gefäß bewegt.

2) Mittelst salpetersaurer Dämpfe. In eine Schaale von Porzellan Glas oder Steingut, schüttet man ein Theil gepulverten Salpeter, und gießt mit gehöriger Vorsicht nach und nach etwas mehr, als die Hälfte weißer oder nicht sehr braun gefärbter concentrirter Schwefelsäure (Vitriolöl) hinzu, indem man das Gemisch von Zeit zu Zeit mit einem Stabe von Glas oder mit einem thönernen Pfeifenstiel umrührt. Die bei diesem Verfahren sich entwickelnden Dämpfe sind von weißer Farbe, und können ohne sonderliche Beschwerde eingeathmet werden. Sollte man sich zum Umrühren eines aus Metall oder Holz bestehenden Stabes bedienen, so würden für die Lungen sehr schädliche schweflichte und salpetersaure Dämpfe entstehen.

C. Das Durchlüften geschieht, indem man die zu reinigenden Gegenstände einer freien Zugluft aussetzt.

II. Verfahren bei der Desinfection.

A. Desinfection der Personen.

Diese findet statt:

1) bei den von der Cholera Genesenen;

2) bei den mit den Cholerakranken (in ihren Wohnungen oder in den Heilanstalten) abgesondert gewesenen, den Wärtern und Angehörigen der Kranken, die mit ihnen zusammen geblieben sind;

3) bei denen, die auch nur auf kürzere Zeit zu den Kranken gekommen sind, wie z. B. den Aerzten, Geistlichen, den Mitgliedern der Schutz-Commissionen, so wie bei denjenigen Personen, welche die Wohnung vor der Sperre

 ver-

verlassen wollen, und überhaupt allen, welche mit den Kranken in Verbindung gekommen sind;

4) bei den Cholera-Krankenträgern und Todten-Gräbern;

5) bei denjenigen Personen, welche sich auf Schiffen befinden, auf denen während der Reise (oder während der Observations-Quarantaine) Cholerakranke vorgekommen sind.

Das Verfahren selbst besteht in Folgendem:

ad 1. Personen, welche von der Cholera genesen sind, müssen in Seifenwasser gebadet oder wenigstens über den ganzen Körper vollständig abgewaschen werden. Ihre Kleidung muß auf die weiter unten angegebene Weise desinficirt werden.

ad 2. Personen, welche mit den Kranken abgesondert waren, unterliegen demselben Verfahren.

ad 3. Personen, die nur kurze Zeit in der inficirten Wohnung sich aufgehalten haben, müssen, bevor sie dieselben verlassen, die Hände und das Gesicht mit gewöhnlichem Seifenwasser waschen. Hierauf werden die Kleidungsstücke, einschließlich die Kopfbedeckung mit salpetersauren Dämpfen oder bei gehöriger Vorsicht mit Chlorgas einige Minuten lang durchräuchert, wozu ein Loth Salzsäure und ein Quentchen Chlorkalk mehr als hinreichend ist.

ad 4. Die Cholerakrankenträger und Todtengräber müssen sich nach jedesmaliger Beendigung ihres Geschäftes mit der schwachen Chlorkalk-Solution waschen, worauf ihre Kleidungsstücke, wie sub 3 angegeben, zu durchräuchern sind. Auch müssen dieselben, wenn die Umstände es gestatten, von Zeit zu Zeit ein lauwarmes Seifenbad nehmen.

ad 5. Bei den Personen, die sich auf Schiffen befinden, wo Cholerakranke vorgekommen sind, ist das sub Nro. 4 angegebene Verfahren zu beobachten.

Anmerkung. Die Leichen von an der Cholera Verstorbenen werden, mit Freilassung des Gesichts, in große Betttücher eingeschlagen, die in eine starke Chlorkalksolution getaucht sind.

B. Desinfection der Wohnungen.

Die Wohnungen müssen theils, während die Kranken sich in denselben befinden, öfters gereinigt, theils, nachdem die Kranken daraus entfernt sind, gründlich desinficirt werden.

1) Ver-

1) Verfahren, während die Kranken sich in den Wohnungen befinden.

In den Zimmern, in welchen Cholerakranke liegen, sind täglich vorzunehmende salpetersaure Räucherungen besonders zu empfehlen. Statt derselben kann man auch Tücher, welche in die starke Chlorkalksolution getaucht sind, im Zimmer aufhängen. Zu demselben Zwecke ist folgende Vorrichtung brauchbar:

ein aus Latten angefertigter, etwa 6 Fuß langer und 3 Fuß breiter auf Füßen stehender Rahmen wird mit Leinewand überspannt, die alle 2 Stunden mit der starken Chlorkalksolution mittelst eines Borstenpinsels überstrichen wird. Hierdurch wird eine schwache und allmählige Räucherung bewirkt, welche den Lungen nicht beschwerlich ist. Will man dieselbe verstärken, so darf man die Leinewand nur mit dem in Essig getauchten Pinsel überstreichen.

Anmerkung. Rathsam ist es, dergleichen Räucherungen von Zeit zu Zeit auch in den übrigen nicht abgesonderten Räumen der Häuser, in welchen sich Cholerakranke befinden, vorzunehmen. Alle von den Kranken ausgeleerten Materien müssen baldigst fortgeschafft, und die Geschirre, in denen sie enthalten waren, mit der starken Chlorkalksolution ausgespült werden. In Häusern, wo keine Cholerakranke sich befinden, sind indessen solche Räucherungen zwecklos und deshalb zu widerrathen, da sie blos als Desinfections-, nicht als Schutzmittel dienen können.

2) Verfahren, nachdem die Kranken aus den Wohnungen entfernt sind.

Solche Wohnungen werden mit den in ihnen befindlichen Meubles und andern Effecten, bei geschlossenen Thüren und Fenstern, mit Chlorgas stark durchräuchert. (Metallsachen können vorher aus den Wohnungen entfernt oder mit Oel eingerieben werden, da selbst ächte Vergoldungen durch Chlorgas anlaufen.) Auf ein Zimmer, welches 20 Fuß tief, 15 Fuß breit und 10 Fuß hoch ist, mithin 3000 Kubikfuß enthält, nimmt man ein Gemenge von 16 Loth Braunstein, 18 Loth Kochsalz und 56 Loth Schwefelsäure.

Nach vollendeter Räucherung wird das Zimmer einige Stunden hindurch dem Zugange der freien Luft ausgesetzt, ehe es zum Aufenthalt von Menschen benutzt werden darf.

Sodann werden Thüren, Fenster, Fußböden und überhaupt alles nicht polirte, lackirte oder gebeizte Holzwerk mit Lauge gescheuert.

Anmerkung. Die Räume in den Schiffen, in denen sich Cholerakranke befuden oder befunden haben, unterliegen demselben Desinfections-Verfahren wie

wie die Wohnungen. Doch sind in letzterem Falle die Chlorräucherungen noch stärker vorzunehmen, und mehrmals, drei Tage hinter einander, zu wiederholen.

C. Desinfection der Betten, Kleider und sonstigen Effecten, welche mit den Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind.

1) Betten.

a. Federbetten. Diese werden zuerst einige Stunden hindurch in verschlossenem Raum mit Chlorgas durchräuchert, alsdann aufgeschnitten, die Federn gekesselt und hierauf dem Zutritte der freien Luft ausgesetzt.

b. Matratzen werden wie die Betten in einer verschlossenen Kammer mit Chlor stark durchräuchert und sodann dem Zutritt der freien Luft ausgesetzt.

Seegras, Heu, Heckerling und dergl., wenn solche zum Ausstopfen der Matratze gebraucht worden sind, werden am besten verbrannt. Eben so das Stroh aus den Strohsäcken.

c. Wollene Decken werden in einem verschlossenen Raume stark mit Chlorgas durchräuchert und hierauf sorgfältig gewaschen oder wo möglich gewalkt.

d. Das Bettzeug muß zuerst in der schwachen Chlorkalksolution, drei Stunden hindurch, eingeweicht und sodann gewaschen und ausgespült, oder wenigstens mit einer starken Lauge sorgfältig und gründlich gereinigt werden.

2) Kleidungsstücke.

a. Leinene Kleidungsstücke und Wäsche werden wie Bettzeug behandelt.

b. Wollene und baumwollene nicht waschbare Zeuge, Pelzwerk und dergl., werden in verschlossenem Raume stark mit Chlorgas oder mit salpetersauren Dämpfen durchräuchert und sodann durchlüftet. Die waschbaren Zeuge dagegen werden mit Seife gewaschen.

c. Seidene Stoffe werden, wenn sie dieselbe ertragen, einer schwächeren Chlorräucherung unterworfen, jedenfalls aber durchlüftet.

d. Schuhe und Stiefeln und andere Bekleidungsstücke von Leder, müssen mit der schwachen Chlorkalksolution gewaschen und dann durchlüftet werden.

3) Sonstige Effecten, die mit den Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind.

a. Alle

a. Alle nicht polirte, lackirte oder gebeizte und mit Oelfarbe angestrichene Meubles, z. B. Bettstellen, werden mit der schwachen Chlorkalksolution und darauf mit Wasser gewaschen.

b. Bett- und Fenstervorhänge, Fußdecken und dergleichen Dinge werden nach ihrer Beschaffenheit entweder blos geräuchert, oder geräuchert und gewaschen.

c. Leibstühle, Nachtgeschirre, Steckbecken, werden mit der starken Chlorkalksolution ausgespült und hierauf mit Wasser und Sand oder mit Aschenlauge ausgescheuert.

d. Chirurgische u. s. w. Instrumente werden mit Seifenwasser abgewaschen und getrocknet.

e. Metallgeld wird mit Seifenwasser abgewaschen.

f. Bücher und andere Papiere werden bei der Durchräucherung des Zimmers der Einwirkung des Chlors ausgesetzt.

Anmerkung. Sachen ohne Werth, mit denen der Kranke in unmittelbare Berührung gekommen ist, müssen verbrannt oder tief vergraben werden.

D. Desinfection der Waaren.

Von den Waaren, falls sie mit Cholerakranken in unmittelbare Berührung gekommen wären (§ 27 und 29 der Instruction), bedürfen besonders Bett- und Schreibfedern, thierische Haare, Flachs, Hanf, Werg, Wolle und Baumwolle, rohe Häute und Felle, so wie Pelzwerk jeder Art, einer sorgfältigen Desinfection. Diese wird bewirkt, indem sie mit Chlor durchräuchert und sodann gelüftet werden, wobei sie aus ihrer etwanigen Emballage herausgenommen und so gelagert werden müssen, daß sie sowohl dem Chlorgase als auch der Luft hinreichend ausgesetzt sind.

Bei den übrigen mit Cholerakranken in unmittelbare Berührung gekommenen Waaren genügt eine äußere Reinigung der Emballage, durch Abspülung der Fässer und Kisten mit Wasser, und Durchräucherung oder Vertauschung der abgenutzten, aus altem Tauwerk, Stricken, Matten, Packleinen u. dgl. bestehenden Emballagen, mit neuer Verpackung, unter welchen Mitteln den Umständen nach zu wählen ist.

E. Desinfection der Kranken-Tragekörbe, Transport- und Leichenwagen; sie müssen stark mit Chlorgas durchräuchert und äußerlich mit der schwachen Chlorkalksolution abgewaschen werden.

Schluß-

Schluß-Anmerkung. Alle Räucherungen in verschlossenen Räumen müssen so vollzogen werden, daß die dabei beschäftigten Personen sich den Chlordämpfen nicht mit aussetzen. Letztere müssen sich daher, sobald die Dämpfe sich zu entwickeln anfangen, sogleich aus dem Räucherungs-Locale entfernen, auch selbes nicht eher wieder betreten, als bis durch Eröffnung der Thüren und hierauf der Fenster, die Dämpfe sich verzogen haben.

Berlin, den 31. Januar 1832.

Die wegen der Maaßregeln zur Abwehrung der Cholera niedergesetzte Immediat-Commission.

Der Chef.
von Thile I.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XII.

Oppeln, den 20sten März 1832.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 37. Bestimmung für Erkrankungsfälle der Gestütsknechte.

In Folge einer von dem Königlichen Ober-Stallmeister Herrn v. Knobelsdorff ergangenen, und Seitens des Königlichen hohen Ministerii des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten genehmigten Bestimmung, soll bei vorkommenden Krankheiten der Gestütsknechte nach den Bestimmungen der §§ 85 et seq. der Gesinde-Ordnung vom 8ten November 1810 (Gesetzsammlung Nro. 5 pro 1810, Pag. 101 bis 120), „wonach die Gestüts-Verwaltung nur für die Cur derjenigen Kranken zu sorgen hat, welche sich das Uebel durch den Königlichen Dienst zugezogen haben, wogegen in allen andern Fällen der Kranke selbst die Cur- und Medicin-Kosten tragen muß," verfahren werden.

Wir machen demnach solches mit dem Beifügen hierdurch öffentlich bekannt:

daß bei sich ereignenden Krankheitsfällen, wo die Heilung des stationirten Gestüts- oder Miethsknechtes der Gestüts-Verwaltung zur Last fällt, in Folge der vorstehend erwähnten Bestimmung der angenommene Arzt nach Vorschrift der Medicinal-Taxe, welche einen Unterschied zwischen begüterten und armen Kranken macht, nur die geringsten Sätze liquidiren darf.

Oppeln, den 27. Februar 1832.

Nr. 38. Herabsetzung der Prämie für Erlegung eines jungen Wolfes.

Nach der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 26sten Februar 1817, Stück XI, Seite 150 und 151, ist für die Erlegung eines jungen Wolfes in dem Zeitraume vom 1sten Juni bis Ende September eine Prämie von 8 Thalern festgesetzt worden. Nach einem

einem von dem hohen Ministerio des Innern und der Polizei am 17ten Januar c. ergangenen Rescripte, ist aber diese Prämie für einen in gedachtem Zeitraum erlegten jungen Wolf auch auf 4 Thaler, wie für einen Restwolf, jetzt herabgesetzt worden. Dies wird hiermit zum Nachverhalt bekannt gemacht.

Oppeln, den 2. März 1832.

Nr. 39. Die Anmeldung der, in Gewerbesteuer-Contraventions-Sachen zur persönlichen Haft gebrachten ausländischen Hausirer betreffend.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 5ten October 1826 (Amtsblatt von 1826, Seite 280), wornach die wegen Gewerbesteuer-Contraventionen von den Verwaltungs-Behörden zur persönlichen Haft gebrachten, ausländischen Hausirer sofort mit den aufgenommenen Verhandlungen an das nächste Gericht, Behufs der sogleich einzuleitenden Untersuchung abzuliefern sind, werden die gedachten Behörden hierdurch nachträglich angewiesen, in solchen Fällen auch uns gleichzeitig jedesmal von der eingeleiteten Untersuchung und deren Ueberweisung an das zu benennende Gericht, Anzeige zu machen, damit das fiscalische Interesse von uns wahrgenommen und jeder auf diese Art einzuleitende Prozeß der betreffenden Kreis-Casse sogleich für die Prozeß-Nachweisung überwiesen werden könne.

Oppeln, den 4. März 1832.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 40. Die Gebühren der Executoren betreffend.

In der allgemeinen Gebühren-Taxe für die Obergerichte, Abschnitt IV, Nro. 16, Litt. b. 5, und in der allgemeinen Gebührentaxe für die Untergerichte in den großen Städten, Abschnitt IV, Nro. 15, Litt. b. 7, werden den Executoren außer den Meilengeldern täglich 8 Ggr. oder 10 Sgr. an Zehrungskosten zugebilligt; in der allgemeinen Gebührentaxe für die sonstigen Untergerichte, Abschnitt IV, Nro. 15, Litt. b. 5, werden ihnen aber nur 4 Ggr. oder 5 Sgr. täglich an Futterungskosten für das Pferd ausgesetzt; an Zehrungskosten ist ihnen für ihre Person nichts angewiesen. Letzteres beruht auf einer Omission, und es wird daher festgesetzt, daß die Executoren der Untergerichte zweiter Klasse neben den Futterungskosten ad 5 Sgr., auch 5 Sgr. an Zehrungskosten täglich, mithin gleich den Executoren der Obergerichte und der Untergerichte der ersten Klasse 10 Sgr. liquidiren können. Diese Zehrungs- und Fütterungskosten vertreten die Stelle der Diäten, und fließen auch dann, wenn die Executoren ganz auf fixes Gehalt gesetzt oder ihnen ein Theil der Gebühren

ren an der Stelle des Gehalts angewiesen werden, nicht, wie die Meilengelder, zur Casse, sondern kommen, als ein Ersatz für bare Auslagen, den Executoren zu. In dem Genusse dieser Zehrungs- und Futterungskosten macht es keinen Unterschied, wenn den Executoren ein gewisses Quantum zum Unterhalt eines Pferdes besonders ausgesetzt worden ist; dagegen können von den Obergerichts-Executoren nach der ausdrücklichen Bestimmung der Gebührentaxe Abschnitt IV, Nro. 16, Litt. b. 5, die gedachten Kosten nicht berechnet werden, wenn die Schuldner ihnen freie Beköstigung und Fütterung zu gewähren sich bereit erklären sollten.

Nach vorstehenden, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer festgesetzten Bestimmungen, haben sich sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden zu achten.

Berlin, den 1. August 1831.

Ministerium der Justiz.

Sack.

An
sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden.

Vorstehendes Rescript wird den Königlichen Untergerichten des Oberschlesischen Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 9. März 1832.

Nr. 41. Betrifft die Commissions-Gebühren, besonders bei Auctionen, Inventuren und Taxen.

Mit der im Berichte des Königlichen Ober-Landes-Gerichts vom 18ten April c. entwickelten Ansicht in Bezug auf die, von dem Land- und Stadt-Gerichts-Secretair N. zu N. bezogenen Commissions-Gebühren, ist das Justiz-Ministerium nicht einverstanden. Was

1) die Copialien für die den Käufern bei Auctionen mitgetheilten Rechnungen betrifft, so können solche schon deshalb von den Actuarien nicht bezogen werden, weil dabei ein unzuläßiges Creditiren der Auctions-Gelder vorausgesetzt wird. Es können daher dergleichen Copialien den Actuarien nicht bewilligt werden.

Eben so

2) ist es unzuläßig, bei Auctionen besondere Hebegebühren in Ansatz zu bringen, da die Allgemeine Gebühren-Taxe diesen Satz nicht kennt. Auch kann der Actuarius für Proclamata und Notificatorien bei Auctionen nichts liquidiren.

3) In Ansehung der Gebühren für Anfertigung und Ausfertigung von Inventarien und Taxen so wie für Siegelungen, hat es lediglich bei den Bestimmungen des Rescripts vom 20sten August 1819 sein Bewenden, und kann den Actuarien

tuarien ein Mehreres, als in diesem Rescript bewilligt worden, nicht zugestanden werden.

Berlin, den 11. Juni 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrages:
v. Kamptz.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Hamm.

Vorstehendes Rescript wird den Königlichen Untergerichten des Oberschlesischen Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 9. März 1832.

Personal-Chronik.

Von des Königs Majestät ist der Graf von Sedlnitzky auf Löwitz, zum Landrath des Leobschützer Kreises ernannt worden.

Der erledigte Salzfactor-Posten zu Maltsch, ist durch den bisherigen dortigen Controlleur Engelhardt wieder besetzt.

Zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission des Rosenberger Kreises ständischer Seits, sind für die Jahre $18\frac{3}{34}$ gewählt und bestätigt worden:

I. für den Ritterstand:

a. der Major a. D. und Landschafts-Director von Reisewitz auf Wendrin zum Mitgliede;
b. der Landesälteste von Aulock auf Ober-Seichwitz, zum Stellvertreter;

II. für die Städte:

a. der ehemalige Bürgermeister Dresow zu Rosenberg, und der Bürgermeister Reichert zu Landsberg, zu Mitgliedern;
b. der Bürgermeister Kienel zu Rosenberg, und der Cämmerer Kramer zu Landsberg, zu Stellvertretern;

III. für das Rusticale:

a. der Gerichts-Schulze Kosiol zu Schönwald, zum Mitgliede;
b. der Gerichts-Schulze Zielonka zu Wendrin, zum Stellvertreter.

Nach-

Nachweisung der Cholera-Kranken im Oppelnschen Regierungs-Bezirk vom 20sten Juli 1831 bis 5ten März 1832.

Ortschaften.	Monat und Tag.	Bestand nach der letzten Nachweisung.	Anzahl der neu hinzugetretenen Kranken.	Summa.	Hiervon sind: genesen.	Hiervon sind: gestorben.	Befinden sich noch in ärztl. Behandl. und werden in die nächste Nachweis. als Best. übertrag.
Zugang.							
Neustädter Kreis.	Vom 18. Februar						
Schnellewalde	bis 3. März.	3	1	4	2	2	„
Loneznik	„	„	1	1	1	„	„
Zeiselwitz	„	2	„	2	1	1	„
Kröschendorf	„	„	1	1	1	„	„
Leobschützer Kreis.	Zusammen	5	3	8	5	3	„
	Vom 18. Februar						
Geppersdorff	bis 3. März.	„	1	1	„	1	„
Flecken Tropplowitz.	„	„	1	1	„	1	„
	Zusammen	„	2	2	„	2	„
Neisser Kreis.	Vom 18. Februar						
Heidau	bis 3. März.	2	„	2	2	„	„
	Zusammen	7	5	12	7	5	„
Im Ganzen sind erkrankt ꝛc.	Im Beutpener Kreise			317	135	182	„
	„ Pleßer „			67	22	45	„
	„ Ratiborer „			507	200	307	„
	„ Coseler „			82	25	57	„
	„ Neustädter „			161	49	112	„
	„ Oppelner „			83	28	55	„
	„ Tost-Gleiwitzer „			1	„	1	„
	„ Groß-Strehlitzer „			7	„	7	„
	„ Leobschützer „			249	121	128	„
	„ Falkenberger „			26	7	19	„
	„ Neisser „			308	141	167	„
	„ Grottkauer „			8	2	6	„
	Summa ...			1816	730	1086	„
	Darunter sind vom Militair ...			133	67	66	„

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat Februar 1852.

Nro.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
1	Stadt Beuthen	1	15	»	1	2	»	»	28	»	»	21	»	»	15	»	4	»	»
2	» Cosel	1	11	6	1	5	9	»	26	»	»	17	»	»	15	»	2	25	»
3	» Creutzburg	1	27	5	1	5	10	1	1	2	»	22	8	»	17	5	5	7	6
4	» Falkenberg	1	28	6	1	9	8	1	»	6	»	20	10	»	18	»	3	»	»
5	» Gleiwitz	1	14	10	1	2	4	»	24	8	»	18	2	»	14	»	3	11	3
6	» Grottkau	1	24	»	1	13	6	1	3	»	»	19	»	»	16	»	2	15	»
7	» Leobschütz	1	14	»	1	1	9	»	24	7	»	16	»	»	18	»	2	5	»
8	» Lublinitz	1	22	1	1	5	»	1	1	6	»	23	»	»	20	»	6	»	»
9	» Neisse	1	11	10	1	8	»	»	28	2	»	18	3	»	20	»	3	5	»
10	» Neustadt	1	15	»	1	5	11	»	27	2	»	16	6	»	16	»	3	»	»
11	» Oppeln	1	16	4	1	9	»	1	»	3	»	20	6	»	18	»	4	10	»
12	» Pleß	»	15	»	»	29	1	»	»	»	»	18	1	»	12	»	2	»	»
13	» Ratibor	1	17	»	»	27	7	»	25	8	»	17	2	»	16	»	2	15	»
14	» Rosenberg	2	9	3	1	15	9	1	»	»	»	21	6	»	14	9	4	»	»
15	» Rybnick	1	23	9	1	6	3	»	29	3	»	23	3	»	19	»	3	20	»
16	» Groß-Strehlitz	1	13	4	1	4	1	»	28	6	»	17	5	»	14	»	3	1	7

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 12

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 12.

Oppeln, den 20sten März 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Der hier in Criminal-Untersuchung wegen gewaltsamen Diebstahls befindlich gewesene Fleischergeselle Mathias Padzewinski aus Pleß, ist mittelst Durchbruchs in der vergangenen Nacht aus dem hiesigen Stockhause entsprungen.

Wir ersuchen alle Civil- und Militair-Behörden ganz ergebenst, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Begleitung an uns abliefern zu lassen.

Carlshof bei Tarnowitz, den 10. März 1832.

Das Gerichts-Amt der Gräflich Henkel v. Donnersmark Beuthen-Siemianowitzer Herrschaften.

Richter.

Signalement. Derselbe ist aus Pleß gebürtig, katholischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augen, mittleren Mund und Nase, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ist von mittlerer Gestalt, ovaler Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe, spricht pohlnisch und ist blatternarbig.

Bekleidet war er mit einem blautuchenen Rocke, einer blautuchenen Weste, einem Paar rohleinenen Hosen, einem leinenen Hemde und einem weißleinenen Halstuche.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte, wegen Verdacht eines Kuh-Diebstahls zu Königshütte, bei uns in Untersuchung und Verhaft befindlich gewesene Tagelöhner Melcher Ludwikowsky angeblich aus Poremba Rudaer Antheils, ist in der heutigen Nacht aus dem hiesigen Stockhause mittelst gewaltsamer Durchbrechung der Mauer entsprungen.

Es werden daher sämmtliche Civil- und Militair-Behörden ersucht, auf denselben zu invigiliren ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an uns abzuliefern.

Tarnowitz, den 10. März 1832.

Königlich Preußisches Justiz-Amt der Königshütte.

Signalement. Derselbe ist aus Zdow in Pohlen gebürtig, hält sich in der Regel nicht an einem bestimmten Orte auf (wogegen seine Frau angeblich zu Poremba Rudaer Antheils wohnt), ist katholischer Religion, 33 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen und Augen, mittelmäßige Nase und Mund, braunrothen, starken Bart, gute Zähne, rundes Kinn, lange Gesichtsbildung, blasses Gesicht und spricht pohlnisch.

Bekleidet war er mit einer kurzen, dunkelblauen Tuch-Jacke mit schwarzmanchesternem Kragen, rohleinenen Hosen, leinenem Hemde, einem Paar Stiefeln, dunkelblauer Tuchweste und einem alten, schwarzen, runden Hute.

Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 2ten zum 3ten d. M. sind dem Müller Jacob Zoglowecк zu Boritsch im Groß-Strehlitzer Kreise, die nachstehend bezeichneten Effecten durch gewaltsamen Einbruch entwendet worden.

Die Polizei-Behörden und die Gendarmerie werden aufgefordert, auf diese Gegenstände zu achten, und über etwaige Ermittelungen und Verdachtsgründe sich mit dem Königlichen Landräthlichen Officio in Groß-Strehlitz oder dem Gerichts-Amte der Herrschaft Schimischow in Beziehung zu setzen.

Oppeln, den 16. März 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der geraubten Effecten:

Ein Gebett Betten, bestehend in drei Unterbetten, wovon eines mit breit rothgestreiftem Drillich, ein zweites mit gelbem Nankin, und ein drittes mit weißer Hausleinwand als Indelt überzogen waren; vier Kopfkissen mit Indelten von rothgestreifter Leinwand und weißen Ueberzügen, gez. J. OL.; ein Oberbett mit gleicher Indelt und Ueberzug, gez. J. OL.; ein Betttuch von weißer Leinwand; ein Oberbett mit einem Indelt von weißer Leinwand und rothgestreifter Züche; ein Kopfkissen mit Indelt von grau- und blaugestreifter Leinwand; ein Unterbett mit Indelt von weißer Leinwand; drei tuchene Ueberröcke, noch wenig getragen, wovon zwei von lichtblauer Farbe mit Tuchknöpfen, der dritte von dunkelblauem Tuche mit, mit Seide übersponnenen Knöpfen versehen waren; eine Weste von gelbem Zeuge mit blauen Streifen und Blümchen, woran auch ein Pickeskragen befindlich; ein Taufbettchen mit rosaseidener Indelt, mit weißem Mull überzogen, mit ächten Spitzen besetzt und mit Flaumfedern gefüllt; ein Unterkleidchen von Rosaseide für ein Kind zum Tauf-Anzuge; ein

Frauen-

Frauenkleid von weißem Baſtard mit weißer Baumwollenſtickerei; zwei Frauen-Umſchlagetücher, beide dunkelroth und mit Frangen von gleicher Farbe beſetzt; ein feines Tiſchtuch ohngefähr vier Ellen lang und etwas weniger breit, nebſt fünf dazu paſſenden Servietten, deren jede mit einem Kreuz von rothem türkiſchen Garn gezeichnet war; ein Tiſchtuch von gleicher Größe und Güte; ein großes gezogenes Tiſchtuch von fünf bis ſechs Ellen Länge, ungezeichnet; vier Handtücher, ſämmtlich gezogen, drei mit Sternchen, eines mit Streifen und Blumen; zwei feine leinwandene Betttücher, gez. E. OL.; drei Stück kleinwergene Betttücher; vier zugeſchnittene Frauenhemden ohne Ermel, wovon zwei von ganz feiner Hausleinwand, zwei von etwas ſtärkerer Hausleinwand; zwei Oberbette und drei Kopfkiſſen-Ueberzüge von weißer, ſtarker Hausleinwand mit blauen und grauen Streifen; ein Oberbett-Ueberzug mit feinen, blauen Streifen, carrirt; ein Vorhang von einem ſogenannten Himmelbette, in drei Stücken, mit einer Krauſe verſehen; der Vorhang iſt von weißem Kattun mit lichtblauen Streifen und mit Blumen von derſelben Farbe; eine Bettdecke von rothem Kattun, worauf Eichenblätter, Eicheln und Vögel; ein ſilberner Gemüſe-Löffel von etwa 8 oder 10 Loth Schwere.

Kirchen-Beraubung. Die katholiſche Pfarrkirche in Dolna Groß-Strehlitzer Kreiſes, iſt in der Nacht vom 7ten bis 8ten März der nachſtehend bezeichneten Effecten und Gelder durch gewaltſamen Einbruch beraubt worden.

Die Polizei-Behörden und die Gendarmerie werden zu diesfälligen Nachforſchungen veranlaßt, und haben bei vorkommenden Ermittelungen und Verdachtsgründen mit dem Königlichen Landräthlichen Officio in Groß-Strehlitz in Communication zu treten.

Oppeln, den 16. März 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die geraubten Effecten beſtehen in einem ſilbernen, durchaus vergoldeten Meßkelch, E. P. ſignirt und 1¾ Pfund ſchwer; einer ſilbernen, ganz vergoldeten Patena; einer ſilbernen, gleichmäßig ganz vergoldeten Kranken-Patena; einem ſilbernen Oel-Gefäß; einem ſchwach vergoldeten, einen Fuß hohen, kupfernen Crucifix; einem meſſingenen Crucifix in Form einer Monſtranz; dem Deckel einer kupfernen Hoſtien-Büchſe; einer weißſeidenen Caſel mit bunten Blumen und unächten Borten; einer dergleichen von rother und einer dritten von brauner Farbe, gleichmäßig mit rother Einfaſſung; einem violettſeidenen Kelchtuch mit weißen Blumen, Burſe und Pale, einem dergleichen von blauer Seide mit bunten Blumen und rothem Beſatz; zwei weißſeidenen Kelch-Tüchern; einem ſchwarzcammelottenen Veſper-Mantel mit gelben Bändern; einem geſtickten Monſtranz-Tuch mit roſenfarbenen Bändern; vier ſeidenen bunten Altar-Tüchern; vier Alben; vier Humeralien, ſechs Cingulen und fünf Corporalien von Leinwand mit Spitzen beſetzt; einem blauſeidenen Beutel; einer Kranken-Burſa; einem alten kupfernen Sprengkeſſel; einem mit Eiſen beſchlage-

nen Kirchenkaſten mit dem darin befindlichen Gelde; ſo wie auch ſonſt einigem Gelde, was für die Miniſtranten beſtimmt geweſen, und der kleine Beſtand des Klingelbeutels.

Verlorener Gewerbeſchein. Der Mechanicus Bailly aus Warmbrunn, hat entweder auf dem Wege von Oppeln nach Falkenberg, oder in Falkenberg ſelbſt, den von der Königlichen Regierung in Liegnitz ausgeſtellten, und demnächſt auch auf das Breslauer Regierungs-Departement ausgedehnten Gewerbeſchein verloren.

Zur Verhütung eines Mißbrauches, wird dies hiermit bekannt gemacht.

Oppeln, den 12. März 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Erledigtes eiſerne Kreuz. Auf Grund einer Beſtimmung der Königlichen Hochlöblichen General-Ordens-Commiſſion vom 21ſten Auguſt 1819, § 5, wird der im ehemaligen 13ten Schleſiſchen Landwehr-Infanterie-Regiment geſtandene Wehrmann

Friedrich Dreßler,

deſſen Geburts- und Aufenthaltsort völlig unbekannt iſt, hiermit aufgefordert, ſeinen gegenwärtigen Aufenthaltsort, ſo wie ſeine Adreſſe dem Commando des Königlichen 1ſten Bataillons 11ten Landwehr-Regiments zu Glatz, binnen dato und 8 Wochen, ſpäteſtens aber bis zum 1ſten Mai d. J. anzuzeigen, indem derſelbe als nächſter Erbberechtigter nunmehr zum wirklichen Beſitz des eiſernen Kreuzes zweiter Klaſſe gelangen, bei Unterlaſſung der verlangten Anzeige, davon aber vorläufig ausgeſchloſſen werden ſoll.

Glatz, den 30. Januar 1832.

von Tſchiſchwitz,
Oberſt-Lieutenant und Commandeur des 1ſten Bataillons (Glatzer) 11ten Landwehr-Regiments.

Bekanntmachungen der Behörden.

Verpachtung der Herrſchaft Lublinitz. Es wird beabſichtiget, die von dem verſtorbenen Juſtizrathe Franz von Grottowsky zur Errichtung einer Erziehungs-Anſtalt teſtamentariſch beſtimmte Herrſchaft Lublinitz an den Meiſtbietenden zu verpachten.

Es gehören dazu acht Vorwerke mit

3334	M. M.	13	□R.	Acker,
475	» »	64	»	Wieſen,
176	» »	24	»	Weide,

19 M.

19 M. M. 150 □R. Garten,
76 » » 45 » Teiche,

einem hohen Ofen, drei Frischfeuern, zwei Zainhütten, Brennerei, Brauerei, Pottaschsiederei, Ziegel- und Kalkbrennerei, einer Brettschneidemühle, die Jagd auf den Dominial- und Rusticalfeldern, Mauth- und Marktstandsgeld-Erhebung, die baaren Gefälle, todtes und lebendes Inventarium.

Die Anzahl der Frischfeuer kann bei dem Wasser-Ueberfluß ohne bedeutende Kosten vermehrt werden.

Indem nach Bewandniß der Umstände die Verpachtung des ganzen Güter-Complex zusammen erfolgen, oder auch eine Vereinzelung der Pachtstücke in der Maaßgabe Statt finden kann, daß die Hüttenwerke mit den beiden Vorwerken Petershoff und Koschmieder zu einem Theile und die übrigen Vorwerke mit den verschiedenen Wirthschafts-Zweigen zum andern Theile in Pacht genommen werden, soll die Pachtperiode auf 18 Jahre bestimmt werden und mit dem 1sten Juli d. J. anfangen.

Die der Verpachtung zur Grundlage dienenden Bedingungen können bei uns gegen Erstattung der Schreibgebühren nachgesucht, in unserer Registratur in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingesehen und werden in dem Bietungs-Termine selbst vorgelegt werden. Auch sind wir erbötig, gegen Vergütigung der Schreibgebühren, die im vorigen Monate bewirkten Ertrags-Veranschlagungen auf Verlangen in Abschrift mitzutheilen.

Die Guts-Administration ist angewiesen, einem jeden Pachtlustigen die genauste Besichtigung aller Branchen willfährig zu gestatten.

Zur Concurrenz der Pachtbewerber wird ein Termin auf

den 12ten April d. J.

Vormittags um 10 Uhr in dem Schlosse zu Lublinitz vor dem Regierungs-Rath Heidfeld abgehalten werden, bei welchem die Pachtungsgebote abgegeben werden können.

Indeß muß jeder Bewerber, welcher zum Mitbieten gelassen werden will, noch vor Abgabe seines Gebotes vorläufig eine Caution von Eintausend Thalern in annahmbaren Staatspapieren bei dem Commissarius niederlegen.

Oppeln, den 31. Januar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Subhastations-Anzeige. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Toster Kreise belegene, landschaftlich auf 19321 Rthlr. 20 sgr. 6 pf. taxirte Rittergut Zacharzowitz öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, und der letzte und peremtorische Bietungstermin auf den 6ten October 1832 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Drogand im hiesigen Ober-Landes-Gerichte anstehet.

Ratibor, den 25. November 1831.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

 Sub-

Subhaſtations-Patent. Es ſoll die zum Nachlaß der verſtorbenen Johanna Neumann gehörige Freigärtnerſtelle in Gohle Roſenberger Kreiſes, auf 59 Rthlr. taxirt, in dem auf den 8ten Mai c. Nachmittags um 2 Uhr in Landsberg anſtehenden peremtoriſchen Licitations-Termine auf Antrag der Erben öffentlich verkauft werden, wozu Zahlungsfähige Kaufluſtige mit dem Bemerken vorgeladen werden: daß der Meiſtbietende den Zuſchlag zu gewärtigen hat, ſofern nicht geſetzliche Umſtände entgegenſtehen.

Landsberg, den 19. Februar 1832.

Das Gerichts-Amt Wzieſko.

Subhaſtation. Der sub Nro. 28 zu Kaundorff Neiſſer Kreiſes belegene, auf 560 Rthlr. gerichtlich geſchätzte Kretſcham, welcher mit der Schlacht-, Back-, Brandweinbrennerei-, Bier- und Brandweinſchank-Gerechtigkeit beliehen iſt, nebſt einem Garten von 110 □ Ruthen Ackerfläche und einer Wieſe von 5 Morgen 100 □ Ruthen, ſoll auf

den 22ſten Mai d. J.

in dem herrſchaftlichen Wohnhauſe zu Kaundorf ſubhaſtirt werden.

Neiſſe, den 13. Februar 1832.

Das Gerichts-Amt der rittermäßigen Scholtiſei Kaundorf.

Subhaſtations-Patent. Auf den Antrag der Erben, iſt zum Verkauf der, in der Colonie Donnersmark Roſenberger Kreiſes belegenen, und auf 138 Rthlr. 15 ſgr. geſchätzten Joſeph Roſina Schwalbeſchen Colonie-Stelle der Termin auf den 9ten Mai c. Nachmittags um 2 Uhr in loco Landsberg angeſetzt worden, zu welchem Zahlungsfähige Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden,

daß der Meiſtbietende den Zuſchlag zu gewärtigen hat, ſofern nicht geſetzliche Umſtände entgegenſtehn.

Landsberg, den 20. Februar 1832.

Das Gerichts-Amt Wzieſko.

Bekanntmachungen vermiſchten Inhalts.

Erledigte Kreis-Chirurgen-Stellen. Die Kreis-Chirurgen-Stellen des Pleſſer und Roſenberger Kreiſes ſind erledigt. Es werden daher hierzu qualificirte, der pohlniſchen Sprache kundige Wundärzte, welche dieſe Poſten zu erlangen wünſchen, aufgefor-

gefordert, sich mit Einreichung ihrer Approbationen innerhalb 6 Wochen bei der unterzeichneten Regierung zu melden.

Oppeln, den 12. März 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Auctions-Anzeige. Im Auftrage der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln, sollen die für das Cantonnements-Lazareth des im Beuthener Kreise stationirt gewesenen Sanitäts-Cordons angeschafften Utensilien, bestehend in wollenen Decken, Bettlacken, Strohsäcken ꝛc., meistbietend gegen gleich baare Bezahlung veräußert werden.

Es ist zu diesem Behuf ein Licitations-Termin auf **den 4ten April c. und folgende Tage** früh um 9 Uhr in dem Praczkaschen Hause auf der Krakauer Gasse in Beuthen anberaumt worden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Beuthen, den 14. März 1832.

Der Königliche Landrath Graf **Henkel von Donnersmark.**

Dem Kaufmann **Carl Wilhelm Heinrich Apel** zu Delitzsch ist ein Patent

auf eine von dem Inspector des physicalischen Apparats an der Universität Leipzig, **August Wilhelm Fuchs**, angegebene Presse mit zusammengesetzten Hebeln und veränderlichen Stützpunkten in ihrer ganzen, mittelst Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, jedoch ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile derselben, allein oder in einer anderen Zusammensetzung, zu beschränken,

auf sechs nach einander folgende Jahre, vom 16. Februar 1832, dem Tage der Ausfertigung, an gerechnet, und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Verpachtung. Die zum Nachlasse des **Georg Kubis** gehörige, sub Nro. 31 zu Groß-Darkowitz belegene Bauerstelle, soll in termino **den 18ten April c.** hierorts öffentlich verpachtet werden.

Schloß Schillersdorf, den 9. März 1832.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Schillersdorf.

Auction. Der Kaufmann Herr **Lazar Birkenfeld** hierselbst beabsichtigt sein ihm gehöriges Waarenlager, bestehend in seidenen und halbseidenen Zeugen, Merinos, Bombassins, Kattunen, großen und kleinen modernen Umschlage-Tüchern, Shawls, feinen und andern Westen, so wie in vielen sonstigen Band- und Schnittwaaren, im Wege der freiwilligen Auction an den Meist- und Bestbietenden, jedoch nur gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen.

Zu diesem Behufe ist ein Termin auf

den 27sten März d. J.

Vor-

Vormittags um 8 Uhr und die darauf folgenden Tage vor dem Unterzeichneten in der Behausung des Herrn Birkenfeld auf der Oberstraße hierselbst anberaumt worden und werden Kauflustige hierzu eingeladen.

Cosel, den 12. März 1832.

Der Stadt-Gerichts-Secretair Maasse.

Auction. Von Seiten des unterzeichneten Commissarii Eines Königlichen Hochpreislichen Pupillen-Collegii von Oberschlesien, sollen die zum Nachlasse der verstorbenen Frau Babette verwittweten Landräthin von Zawadzki gehörigen Effecten, bestehend in: Juwelen, Silbergeschirre, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräthen, in termino

den 9ten April c.

Vormittags um 9 Uhr zu Gieraltowitz, eine Meile von Gleiwitz, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden.

Gleiwitz, den 11. März 1832.

Der Königliche Kreis-Justiz- und Criminal-Rath Engel.

Auction. Von Seiten des unterzeichneten Commissarii eines Königlichen Hochpreislichen Pupillen-Collegii von Oberschlesien, sollen die zum Nachlasse des verstorbenen Rittmeister Carl Gräf gehörigen Effecten, bestehend in Wäsche, Kleidungsstücken und Hausgeräthen, in termino

den 2ten April c.

Vormittags um 9 Uhr im Sterbehause zu Rosberg bei Beuthen, gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft werden.

Gleiwitz, den 11. März 1832.

Engel,
Königlicher Kreis-Justiz- und Criminal-Rath.

Verpachtung von Eisenwerken. Die zur Herrschaft Medzibor gehörigen, im Jahre 18$\frac{3}{8}$ neu angelegten, zwei Meilen von Festenberg, vier Meilen von Oels und eine Meile von Medzibor entfernt, zu Luschenhammer befindlichen Eisenwerke, sollen von Michaelis d. J. an, auf drei Jahre anderweitig meistbietend verpachtet werden.

Diese Eisenwerke enthalten zwei Frischfeuer und einen ohnweit derselben am Abfluß-Canal belegenen Zainhammer, und gewähren vermöge der vortheilhaften Lage und des ungestörten Wasserzuflusses einen besonders sichern Betrieb, wobei mindestens alljährlich 4000 Centner Stabeisen und 600 Centner Zain-Eisen gefertigt werden.

Es ist daher auf

den 10ten April d. J.

früh um 9 Uhr in unserm Geschäfts-Locale hierselbst ein Bietungstermin festgesetzt, und werden

den Pachtlustige eingeladen sich hierzu in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte einzufinden, dabei über ihre Qualification und Cautionsfähigkeit genügend auszuweisen und ihre Gebote abzugeben, worauf der Zuschlag nach eingegangener herzoglicher Genehmigung zu gewärtigen ist.

Die Pachtbedingungen können übrigens zu jeder schicklichen Zeit in unserer Regist atur eingesehen und die Eisenwerke an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Oels, den 22. Februar 1832.

Herzoglich Braunschweig-Oelsche Cammer.

Güther-Verpachtung. Die Oeconomie der, im Fürstenthum Oppeln und dessen Lublinitzer Kreise, 2½ Meile von der Kreisstadt, 2 Meilen von Rosenberg, 4 Meilen von Creutzburg und 5 Meilen von Oppeln belegenen Herrschaft Guttentag, bestehend in zwölf Vorwerken, Brau- und Brennerei, und den Zinsen und Diensten der Einsassen, soll von Johannis d. J. ab, anderweitig auf neun Jahre, entweder insgesammt, oder nach Umständen in zwei Abtheilungen meistbietend verpachtet werden.

Die erste Abtheilung wird hiernach die sieben Vorwerke: Schloßvorwerk Guttentag, Goslawitz, Glowzitz, Zwoos, Rendzin, Rzendowitz und Bziunkau enthalten, zu welchen folgende Flächen gehören, als: 44 Morgen 133 □ Ruthen Gartenland, 5303 Morgen 57 □ Ruthen Ackerland, 701 Morgen 141 □ Ruthen Wiesen, 96 Morgen 65 □ Ruthen Teiche, 248 Morgen 86 □ Ruthen Huttung und Gräserei, 69 Morgen 5 □ Ruthen Läden, 34 Morgen 159 □ Ruthen Wege und Unland, 20 Morgen 110 □ Ruthen Hofraum und Baustellen, zusammen also 4519 Morgen 16 □ Ruthen.

Die zweite Abtheilung besteht aus den fünf Vorwerken Blachow, Alt-Warlow, Neu-Warlow, Makowzitz und Marzatke, an Flächenraum enthaltend: 24 Morgen 28 □ Ruthen Gartenland, 2297 Morgen 26 □ Ruthen Ackerland, 591 Morgen 150 □ Ruthen Wiesen, 36 Morgen 164 □ Ruthen Teiche, 405 Morgen 79 □ Ruthen Huttung und Gräserei, 205 Morgen 177 □ Ruthen Läden, 40 Morgen 72 □ Ruthen Wege und Unland, 13 Morgen 11 □ Ruthen Gehöfte und Baustellen, zusammen also 3412 Morgen 167 □ Ruthen.

Behufs dieser alternativen Verpachtung ist auf den 11ten April c. a. früh um 10 Uhr in unserm Geschäfts-Locale hierselbst, ein Bietungs-Termin angesetzt, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden, sich in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte einzufinden und nach genügendem Ausweis über ihre Qualification und Cautionsfähigkeit ihre Gebote abzugeben. Die Pacht-Bedingungen können übrigens zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen und die Guts-Realitäten an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Oels, den 4. März 1832.

Herzoglich Braunschweig-Oelsche Cammer.

Na-

Natural-Zinsen-Verpachtung. Die, zum ehemaligen Ratiborer Collegiat-Stift, jetzt an die Königliche Regierung zu Oppeln zu entrichtenden Natural-Zinsen, bestehend in:

1) 76 Klaftern Holz vom Dominio Barglowka;
2) 35 Klaftern schlesisch, weiches Holz von dem Dominio Krziskowitz;
3) 12 Scheffeln Roggen, 4 Scheffeln Gerste, 2 Scheffeln Erbsen und 1 Scheffel Heidekorn Breslauer Maaß von dem Dominio Pstrzonsna;
4) 6 Scheffeln Roggen und 2 Scheffeln Gerste Breslauer Maß von dem Dominio Poniencezücz;

sollen auf Verfügung der Königlich Hochpreislichen Regierung zu Oppeln, vom 1sten Juli 1832 bis dahin 1835 also auf drei nach einander folgende Jahre verpachtet werden.

Der Licitations-Termin hierzu ist auf den 6ten April c. in dem hiesigen Königlichen Kreis-Steuer-Amte festgesetzt, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Die Pacht-Bedingungen sind zu jeder beliebigen Zeit in dem unterzeichneten Amte einzusehen.

Ratibor, den 11. März 1832.

Königliches Kreis-Steuer-Amt.

Arrende-Verpachtung. Zur öffentlichen Verpachtung der hiesigen städtischen Brandwein-Brennerei und des damit verbundenen Kretschams-Verlages auf den Cämmereidörfern Trinnek, Richtersdorf und Zernich städtischen Antheils, auf drei nach einander folgende Jahre vom 1sten Juni 1832 ab, haben wir einen Bietungs-Termin auf

den 10ten April

Vormittags um 10 Uhr in unserm rathhäuslichen Sessions-Zimmer anberaumt, wozu wir cautionsfähige Pachtlustige hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß die diesfälligen Pachtbedingungen während der gesetzlichen Amtsstunden in unserer Registratur zu erfahren sind.

Gleiwitz, den 10. März 1832.

Der Magistrat.

Auctions-Anzeige. In Folge Verfügung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung hierselbst vom 2ten hujus sollen nachstehende noch recht gute und brauchbare Utensilien des hier eingerichtet gewesenen Cantonnements-Lazareths, als: 64 Stück wollene Decken, 48 Stück große Strohsäcke, 48 Stück Strohpolster, 51 Stück Bettdecken, 42 Stück Handtücher, 50 Stück Hemde, 42 Stück Krankenröcke, 42 Paar Beinkleider, 42 Paar Pantoffeln, 42 Paar wollene Socken, 22 Stück blecherne Eßlöffel, in termino den 5ten

April

April c. a. Vormittags um 9 Uhr in dem Geschäfts-Local des hiesigen Servis-Amtes, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiermit einladen.

Oppeln, den 14. März 1832.

Der Magistrat.

Auction. Nach näherer Bestimmung Eines Königlichen Hochpreislichen Ober-Landes-Gerichts soll nunmehr mit Versteigerung des Gräflich Ludwig von Praschmaschen Mobiliar-Nachlasses vorgeschritten werden. Ich habe dazu einen Termin auf

den 2ten April c. und folgende Tage

auf dem Schlosse zu Tillowitz anberaumt, und bemerke nur noch, daß dieses Mobiliare in verschiedenen Uhren, Gläsern, Porzellan und anderem Geschirr, wenigem Silberzeuge, vielen, sehr schönen Meubles, Gewehren aller Art, musikalischen Instrumenten, unter welchen sich eine Violine von Stratuari vom Jahre 1650 befindet, einer Menge ganz neuer Kinderwäsche, Leinenzeug und Betten, allerhand Sachen zum Bedarf, Lampen, Kupferstichen, Büchern und Musikalien, ferner in einer Menge nicht gebrauchter, completter Fenster, Thüren und neuen Schlösser, so wie in einem vorzüglichen Billard besteht, und gegen sofortige baare Bezahlung versteigert werden wird.

Falkenberg, den 1. März 1832.

Im Auftrage Eines Königlichen Hochpreislichen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Gorke, Justitiarius.

Haus-Verkauf. Mein in Oppeln am Ringe belegenes Eckhaus mit einer eingerichteten Handlungs-Gelegenheit versehen, beabsichtige ich sofort aus freier Hand zu verkaufen, oder auch zu verpachten. Hierauf Reflectirende werden ersucht, sich der nähern Bedingungen wegen, in portofreien Briefen an den unterzeichneten Eigenthümer zu wenden.

Brieg, den 6. März 1832.

Leopold Thamme.

In Alt-Tarnowitz, ganz nahe bei der Stadt Tarnowitz, ist sogleich eine Ziegelei, ein Kalkofen und der große Schloßgarten zu verpachten. Näheres beim Rent-Amt zu Schloß Neudeck.

Bau-Verdingung. Auf dem Gute Miſtitz Coſeler Kreiſes, ſoll hoher Landſchaftlicher Anordnung zu Folge, der Wiederaufbau zweier abgebrannten Dominial-Scheuern, von bedeutender Größe, mit maſſiven Pfeilern und mit Ziegeln gedeckt, mit Inbegriff der dazu erforderlichen Baumateriallen, an den Mindeſtfordernden verdungen werden.

Cautionsfähige Bau-Unternehmer und insbeſondere qualificirte Werkmeiſter werden eingeladen

den 24ſten März d. J.

Vormittags um 10 Uhr auf dem herrſchaftlichen Hofe in Miſtitz zu erſcheinen, um ihre diesfälligen Gebote abzugeben.

Die Koſten-Anſchläge und ſonſtigen Bedingungen werden im Termine vorgelegt werden, und bleibt der Zuſchlag der hohen Landſchaftlichen Behörde vorbehalten.

Groß-Grauden bei Gnadenfeld, den 29. Februar 1832.

Früſon,
Landes-Aelteſter Coſeler Kreiſes.

Mit Bezug auf den, Pag. 72—73 des diesjährigen Anzeigers abgedruckten Steckbrief wird bemerkt, wie es aus Gründen nicht unwahrſcheinlich iſt, daß der darin bezeichnete Verbrecher Johann Czuna, eigentlich »Johann Czura« heißen mag. Die undeutliche Handſchrift im Manuſcript macht dieſe wichige Bezeichnung zweifelhaft.

Die Redaction des Amtsblatts.

Die Inſertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XIII.

Oppeln, den 27sten März 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 7 enthält:

(Nro. 1347.) Königlich Preußische Militair-Kirchen-Ordnung, vom 12ten Februar 1832.

Verordnungen und Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 42. Wegen Wiedereröffnung des Königlichen Correctionshauses zu Schweidnitz nach erfolgter Behebung der Ueberfüllung desselben.

Die zeitherige Ueberfüllung des Königlichen Correctionshauses zu Schweidnitz, erzeugt durch Uebernahme von Sträflingen, die das Königliche Arbeitshaus zu Brieg wegen seines beschränkten Locals nicht fassen konnte, machte die Schließung jener Anstalt auf einige Zeit nöthig. Nachdem nun aber das Königliche Arbeitshaus durch den beendigten Erweiterungs-Bau bedeutend mehr Gelaß zur Aufnahme von, zur Zuchthausstrafe Verurtheilten gewonnen hat, hört die von Seiten des Correctionshauses seit einiger Zeit in Nothfällen Statt gefundene Vertretung des Arbeitshauses auf, und die Aufnahmen in das Correctionshaus können nunmehr wieder, nach Maßgabe der hierunter bestehenden Vorschriften, nach wie vor Statt finden.

Indem wir sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter, Magistrate und übrigen Polizei-Behörden hiervon in Kenntniß setzen, finden wir uns jedoch auch durch vorgekommene Mißbräuche veranlaßt, den § 3 des Publicandi vom 28sten October 1803 über die Erweiterung der Corrections-Anstalt zu Schweidnitz hier in Erinnerung zu bringen, der wörtlich so lautet:

„Weil aber die ins Correctionshaus aufzunehmenden Subjecte, nach der Einrichtung der Anstalt, schlechterdings arbeitsfähig seyn müssen, so können Kranke und Gebrechliche, die wenig oder gar nichts zu arbeiten im Stande sind, darin

keine

keine Aufnahme finden, und wenn ferner Bettler, die mit epileptischen Zufällen behaftet sind, Krüppel, Schwangere, Mütter mit Säuglingen und ganz entkräftete Greise dorthin geschickt werden, sollen sie auf Kosten desjenigen, der sie nach dem Correctionshause geschickt hat, an ihn wieder zurückgeschickt werden."

und sämmtliche eben gedachte Behörden auf dessen Befolgung, bei Vermeidung des darin auf Contraventionen gelegten Nachtheils, aufmerksam zu machen.

Oppeln, den 15. März 1832.

Nr. 43. Betrifft die Schauämter zur Köhrung der Beschäler, die von Privatpersonen gehalten werden.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4ten Januar v. J. (Amtsblatt Seite 25 und 26) betreffend die Köhrung der, von Privatpersonen Behufs der Bedeckung der Stuten gehaltenen Beschäler, wird dem hierbei interessirten Publicum zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, daß die Köhrung gedachter Beschäler

1) bei dem Schauamte zu Pleß am 15ten März jeden Jahres,
2) bei dem Schauamte zu Groß-Strehlitz am zweiten Mittwoch im Monat Januar jeden Jahres, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, und endlich
3) bei dem Schauamte zu Lublinitz am 10ten Januar jeden Jahres

Statt finden wird.

Oppeln, den 17. März 1832.

Nr. 44. Bekanntmachung der Druckfehler in der neuen Arzneitaxe.

Nach einem Rescript des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 29sten v. M., sind in der neuen Arzneitaxe bei den nachbenannten Arzneimitteln in Ansehung der Preise Druckfehler eingeschlichen, die folgendermaßen berichtigt werden müssen:

1) bei Acidum succinic. crud., 1 Drachma, muß der Preis heißen 4 Sgr. 4 Dr.;
2) bei Adeps suillus, 1 Unze = 1 Sgr. 4 Dr.;
3) bei Cort. ligni Sassafras. conc., 1 Unze = 2 Sgr. 2 Dr.;
4) bei Elæos Chamomillæ, 1 Drachma = 3 Sgr.;
5) bei Liquor Ammonii succinici, 1 Drachma = 1 Sgr. 4 Dr.;
6) bei Medulla Bovis, 1 Unze = 2 Sgr. 6 Dr.;
7) bei Mel rosatum, 1 Unze = 1 Sgr. 8 Dr.;
8) bei Morphium, 1 Gran = 2 Sgr.;
9) bei Morphium aceticum, 1 Gran = 2 Sgr.;
10) bei Oleum Cassiæ cinnam., 1 Drachma = 2 Sgr.;
11) bei Oleum Neroli, 1 Scrupel = 10 Sgr. 8 Dr.;
12) bei Radix Artemisiæ conc., 1 Unze = 1 Sgr. 8 Dr.;
13) bei Radix Artemisiæ subt. pulv., 1 Unze = 2 Sgr. 8 Dr.;
14) bei Tinctura Rhei aquosa, 1 Unze = 3 Sgr.

End.

Endlich ist

15) zu bemerken, daß bei Secale cornutum die Zahl 4 in der Reihe „Silbergroschen" in mehreren Exemplaren der Taxe undeutlich oder gar nicht ausgedruckt ist.

Die Kreisphysiker und Apotheker werden hiervon in Kenntniß gesetzt, um danach die Exemplare der Taxe zu berichtigen, wobei noch bemerkt wird, daß bei dem Buchhändler Plahn in Berlin ein Verzeichniß dieser Druckfehler unentgeltlich zu haben ist.

Oppeln, den 19. März 1832.

Das Dominium Zuzella Oppelner Kreises, hat an dem Wege von Cosel nach Krappitz ohnweit Ellguth ein neues Vorwerk erbauet, und ihm mit unserer Zustimmung den Namen „Dallwigs-Ruhe" beigelegt.

Oppeln, den 5. März 1832.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Ratibor und Breslau.

Nr. 45. Die Militair-Behörden sollen von jeder, wider Militairpflichtige eingeleiteten Untersuchung und erkannten Strafen in Kenntniß gesetzt werden.

Es ist zur Kenntniß des Justiz-Ministeriums gelangt, daß von den Civilgerichten die Bestimmung des Rescripts vom 17ten September 1819 (Jahrbuch Band 14, Seite 66), wornach den betreffenden Kreis-Landrathen von jeder, gegen einen Militairpflichtigen eingeleiteten Untersuchung, und von dem Ausfall des Erkenntnisses dabei Nachricht gegeben werden soll, häufig unbeachtet bleibt und dadurch veranlaßt wird, daß Leute in Truppentheile eingestellt werden, bei denen erst nach ihrer Einstellung zur Sprache kommt, daß sie sich in Untersuchung befinden.

Sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden werden daher zur genauen Befolgung jener Verfügung hierdurch wiederholt angewiesen.

Berlin, den 26. August 1831.

Ministerium der Justiz.
Sack.

An
sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden.

Das vorstehende Rescript des hohen Justiz-Ministerii wird namentlich, und insbesondere den Inquisitoriaten und betreffenden Untergerichten des Oberschlesischen Departements zur gleichmäßigsten genauesten Befolgung bekannt gemacht.

Ratibor, den 9. März 1832.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

 Es

Nr. 46. Die Vollstreckung der Executionen in die bei Militair-Personen, Beamten und Pensionairs vorgefundenen baaren Gelder betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der Allerhöchsten Verordnung vom 11ten December 1831 (Gesetzsammlung pro 1832, Seite 2) das bei Executionen gegen active und pensionirte Officiere, Militair- und Civil-Beamte sich vorfindende baare Geld bis auf Höhe derjenigen Summe, welche dem Betrage des gesetzlich freibleibenden Theils des Dienst-Einkommens oder der Pension für den Zeitraum von der Execution bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensions-Zahlung gleichkommt, der Ausspändung nicht unterworfen seyn soll.

Die sämmtlichen Gerichte und Justizräthe unsers Bezirks haben sich nach dieser Bestimmung nicht allein selbst zu achten, sondern auch ihre Executoren dieserhalb und wegen des zu berechnenden Betrages der freibleibenden Summe ein für allemal mit Instruction zu versehen, auch dieselben darin anzuweisen, in den bezeichneten Fällen von der Beschlagnahme der baaren Gelder abzustehen, sobald sie durch Vorzeigung der Bestallung, des Pensions-Rescripts oder sonst auf glaubhafte Weise von dem Betrage der der Execution nicht unterworfenen Summe in Kenntniß gesetzt werden. Auch müssen die Executoren in einzelnen Fällen nach Maaßgabe derselben mit besondern Verhaltungsregeln versehen werden.

Breslau, den 13. März 1832.

Nr. 47. Betrifft die Cautions-Verhältnisse der Beamten der indirecten Steuer-Parthie.

Mit Bezug auf die durch das letzte Stück des Amtsblatts angekündigte, in dem am 3ten d. M. ausgegebenen Stücke der Gesetzsammlung enthaltene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11ten Februar c., wegen Regulirung des Cautionswesens für die Staats-Cassen- und Magazin-Beamten, werden sämmtliche zur indirecten Steuerverwaltung gehörige cautionspflichtige Beamte hierdurch aufgefordert, sich baldigst und innerhalb der angeordneten sechswöchentlichen Frist gegen das ihnen vorgesetzte Haupt-Zoll- oder Steuer-Amt schriftlich zu erklären, ob sie die bisherige Caution stehen lassen, oder ob sie dieselbe zurücknehmen und statt deren die Sicherheit in baarem Gelde nach den jetzt ertheilten neuen Vorschriften bestellen wollen. Wer seine bisherige Caution stehen lassen will, hat mit der schriftlichen Erklärung hierüber, wenn die Caution in Staatsschuldscheinen oder Pfandbriefen besteht, zugleich die ihm etwa behändigten Zins-Coupons, bei Pfandbriefen aber die landschaftliche Zins-Recognition zu überreichen. Wer dagegen die bisherige Caution zurücknehmen will, hat sich zu erklären, ob er die neue Caution in baarem Gelde sofort erlegen wolle, oder ob er darein willige, daß die bestellte Caution, wenn dieselbe in Staatsschuldscheinen oder Pfandbriefen besteht, hier nach dem Course verkauft und ihm der etwaige Ueberschuß zurückgegeben werde.

Breslau, den 16. März 1832.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Bigeleben.

Es

Nr. 48. Betrifft den Religionsunterricht auf den Gymnasien.

Es ist zeither Grundsatz gewesen, daß, da an jedem Gymnasium nur Ein Religionslehrer, und zwar von der Confession der übrigen Lehrer angestellt ist, die Eltern solcher Zöglinge, welche einer andern Confession als die Lehrer zugethan sind, für den gehörigen Religionsunterricht durch einen der Orts-Geistlichen ihrer Confession Sorge zu tragen haben. Da dies öfters nicht mit der gehörigen Ordnung und Sorgfalt geschehen, es aber dringend nöthig ist, daß allen Schülern ohne Ausnahme ein gründlicher Religions-Unterricht ertheilt werde; so haben wir den Directoren und Rectoren der katholischen Gymnasien zur Pflicht gemacht, im Einvernehmen mit dem ersten evangelischen Geistlichen, und den Directoren der evangelischen Gymnasien im Einvernehmen mit dem ersten katholischen Geistlichen des Orts, einen gründlichen und wohlgeordneten Religions-Unterricht derjenigen Schüler einzurichten, für welche kein eigener Religionslehrer am Gymnasio befindlich ist; ferner darauf strenge zu halten, daß diese Schüler den Religionsstunden ordentlich und fleißig beiwohnen, und auf die von dem Geistlichen, welcher den Religions-Unterricht ertheilt, auszustellenden Zeugnisse bei Ertheilung der Censuren sorgfältig Rücksicht zu nehmen. Wir fordern demnach die betreffenden Eltern und Vormünder auf, auch ihrerseits ihre Söhne und Pflegebefohlenen zu dem Besuche der Religionsstunden anzuweisen und den betreffenden Religionslehrer und Director thätig zu unterstützen.

Da dieser Unterricht nicht auf den gewöhnlichen Confirmanden-Unterricht beschränkt bleiben darf, sondern dem Bedürfniß der Gymnasial-Schüler gemäß, ertheilt werden muß; so sind die Geistlichen nicht verpflichtet diesen Unterricht unentgeltlich zu ertheilen, sondern die Eltern verbunden, dieselben für ihre größere Bemühung zu remuneriren.

Breslau, den 8. März 1832.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nachstehende Candidaten der Theologie:

Johann Carl Gottlieb Müller zu Nimkau bei Neumarkt, 26 Jahr alt;
Carl Friedrich August Glebitsch zu Breslau, 25 Jahr alt;
Carl Gottlob Schellenberg zu Festenberg, 29 Jahr alt;
Christian Sigismund Ernst zu Skohl bei Jauer, 25½ Jahr alt;
Friedrich Wilhelm Ludwig Kriebel zu Liegnitz, 25½ Jahr alt;
Johann Gottfried Schmidt zu Breslau, 31 Jahr alt;
Gustav Leopold Emil Münster zu Schmitsdorff bei Nimptsch, 26 Jahr alt;

haben nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 3. März 1832.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Wir

Wir haben den nachstehenden Candidaten der Theologie:

Gustav Herrmann Krosse aus Pollentschine bei Trebnitz, 25 Jahr alt;
Albert Julius Landeck aus Ratibor, 24 Jahr alt;
Friedrich Julius Rudolph Herrmann Langenmayr zu Schweidnitz, 23 Jahr alt;
Albert Eduard Julius Biedermann zu Peterwitz, 23 Jahr alt;
Johann Friedrich Theodor Pech zu Görlitz, 24 Jahr alt;
Friedrich August Ferdinand Speer zu Rausse, 33 Jahr alt;
Carl Friedrich Benjamin Strauß zu Kraschen, 26 Jahr alt;
Heinrich Wilhelm Hönd schker aus Kossenblatt, 25 Jahr alt;
Carl Friedrich Benjamin Haupt zu Schweidnitz, 25 Jahr alt;
Adolph Alexander Heinze zu Saabor, 25½ Jahr alt;
Franz Carl Friedrich Meyer zu Hünern, 23½ Jahr alt;
George Wilhelm Berthold Ottomar Peters zu Trebnitz, 22½ Jahr alt;
Wilhelm Gottlob Krug zu Breslau, 29 Jahr alt;
Julius Gubalke zu Brieg, 21½ Jahr alt;

nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 3. März 1832.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik.

Die bisherigen Rathmänner Daniel Koch, Joseph Fritsch und Franz Guttmann zu Landsberg, sind wiederum, und der Schneidermeister Johann Wolniock ebendaselbst zum Rathmann gewählt und bestätigt worden.

In Tost sind der Stadtverordneten-Vorsteher Krawietz zum Cämmerer, der Seifensiedermeister Baron zum unbesoldeten Rathmann, und der Kürschner Conrath in letzterer Eigenschaft wiederum gewählt und bestätigt worden.

In Ratibor ist der Tuchkaufmann Langer zum unbesoldeten Rathmann gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Regierungs-Referendarius von Oppeln-Bronikowsky ist gestorben.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 13

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 13.

Oppeln, den 27sten März 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Vervollständigung. Mit Bezugnahme auf den Pag. 71—72 des öffentlichen Anzeigers zum diesjährigen Amtsblatt, hinter einem gewissen Carl Benedict Jankowsky auch Rotter genannt, erlassenen Steckbrief werden die Polizei-Behörden und die Gendarmerie hierdurch aufmerksam gemacht, wie es fast keinem Zweifel unterliegt, daß dieser Jankowsky mit dem unterm 29sten October pr. (vid. den öffentlichen Anzeiger, zum Amtsblatt vom 8. November 1831 Pag. 517—518) von dem Gerichtsamt Golkowitz steckbrieflich verfolgten, ehemaligen Schullehrer Carl Rotter aus Godow eine und dieselbe Person ist.

Oppeln, den 16. März 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbrief. Der gefährliche Vagabond, Schmiedegeselle Simon Danisch aus Bawollno Oppelner Kreises, welcher zur Aufnahme ins Corrections-Haus bestimmt ist, hat sich von seinem Wohnorte heimlich entfernt, und sein Aufenthaltsort ist bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen.

Da an der Verhaftung desselben gelegen ist, so werden sämmtliche Civil- und Militair-Behörden ersucht, auf den ꝛc. Danisch Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu wollen.

Oppeln, den 14. März 1832.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Signalement. Derselbe ist aus Bawollno Oppelner Kreises gebürtig, ohngefähr 23 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat schwarzbraune Augenbraunen und dergleichen Haare, niedrige Stirn, graue Augen, spitzige, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen Bart, weiße, ge-

sunde Zähne, spitziges Kinn, ist von schlanker Gestalt, ovaler Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch und deutsch.

Bekleidet war er mit einer runden Sammtmütze ohne Schild, einer dunkelblautuchenen Jacke und einem Paar rohledernen Beinkleidern.

Steckbrief. Der, wegen eines Diebstahls in Untersuchung befindliche und nachstehend näher signalisirte Bergmann Gottlieb Nebe aus Colonie Josephsdorff Beuthener Kreises, ist auf dem Transporte nach Cosel seinen Begleitern in dem Dorfe Kandzierze am 18ten d. Mts. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Nebe zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und gegen Erstattung der Kosten an uns abzuliefern.

Tarnowitz, den 19. März 1832.

Gräflich Henkel v. Donnersmark Freistandesherrliche Beuthener Gericht.

Signalement. Derselbe ist aus Königshütte Beuthener Kreises gebürtig, hat sich aber zuletzt in der Colonie Josephsdorff Beuthener Kreises aufgehalten, ist evangelischer Religion, Bergmann, 25 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blondes Haar, freie Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, blaue Augen, mittelmäßige Nase und Mund, blonden Bart, gute Zähne, spitzes Kinn, ist von schlanker Gestalt, langer Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe, spricht deutsch und pohlnisch und sein linker Arm ist etwas krumm.

Bekleidet war er mit einem schwarzleinwandenen Bergmanns-Kittel, einer schwarztuchenen Weste, einem Paar grautuchenen und einem Paar blautuchenen Hosen, zwei Stück Hemden, einem weißen Cambri-Halstuche, einem Paar Halbstiefeln und einer dunkelblautuchenen Mütze mit Schild.

Steckbrief. Aus dem hiesigen Stockhause sind die beiden, wegen gewaltsamer Diebstähle verhaftet gewesenen Inculpaten Mazurczyk und Wionzek entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf die Flüchtlinge Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Pleß, den 21. März 1832.

Fürstlich Anhalt-Cöthen-Plesser Fürstenthums-Gericht.

Signalement des Andreas Mazurczyk. Derselbe ist aus Studzienitz gebürtig, katholischer Religion, 24 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, ziemlich hohe Stirn, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, etwas aufgestutzte Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen Bart, weiße und vollständige Zähne, rundes Kinn, ist von schlanker Gestalt, länglicher Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe, spricht pohlnisch und ist pockennarbig.

Si-

Signalement des Morcin Wionzek. Derselbe ist aus Petrowitz gebürtig, katholischer Religion, 19 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat schwarzes Haar, hohe Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, kleine und spitze Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, gesunde und vollständige Zähne, rundes Kinn, ist von kleiner Gestalt, regelmäßiger Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe und spricht polnisch.

Marktsache. Der bisher zu Grottkau Freitags stattgefundene Getreidemarkt, wird vom 5ten April d. J. ab mit dem daselbst Donnerstags stattfindenden Wochenmarkte zugleich abgehalten werden.

Dem betreffenden Publicum wird dies hiermit bekannt gemacht.

Oppeln, den 14. März 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Wochenmarkt zu Steinau. Im Marktflecken Steinau wird in Zukunft der demselben nach seinen Privilegien zustehende, jedoch seit einiger Zeit nicht stattgehabte Wochenmarkt, und zwar jedesmal Donnerstags wieder abgehalten werden, welches hierdurch zur Kenntniß des betreffenden Publicums gebracht wird.

Oppeln, den 21. März 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Roß- und Viehmarkt zu Steinau. Die dem Marktflecken Steinau nach seinen Privilegien zustehenden, jedoch seit langer Zeit nicht stattgehabten beiden Roß- und Viehmärkte werden für die Folge, und zwar jedesmal zugleich mit den daselbst stattfindenden beiden Kramjahrmärkten wieder abgehalten werden, welches hierdurch zur Kenntniß des betreffenden Publicums gebracht wird.

Oppeln, den 21. März 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastations-Anzeige. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das, im Neisser Kreise belegene, landschaftlich auf 17423 Rthlr. 21 sgr. 8 pf. taxirte, rittermäßige Vorwerk Waltdorff öffentlich verkauft werden soll, und der letzte und peremtorische Bietungstermin auf den 20sten October 1832 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Zöllmer im hiesigen Ober-Landes-Gerichte anstehet.

Ratibor, den 9. December 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Ablösungs-Sache. Nachdem bei der Fidei-Commiß-Herrschaft Beuthen insbesondere dem dazu gehörigen Gute Kochlowitz, die von der Gräflich Hugo von Henkelschen Vormundschaft in Antrag gebrachte Wald-Servituts-Ablösung insoweit vorgeschritten, daß bereits die Ermittelung der an die Berechtigten, die Bauern von Kochlowitz, zu gewährenden Entschädigung vorgelegt werden kann, so werden in Gemäßheit der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 nicht nur diese Servituts-Ablösung, aber auch alle andere auf dieser Herrschaft vielleicht noch vorkommenden Dienst-, Zehnt-, Mühlen- und Zins-Ablösungen hiermit öffentlich bekannt gemacht, und alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, ad terminum den 25sten April d. J. Vormittags um 10 Uhr allhier in Rudoltowitz mit der im obigen allegirten Gesetze enthaltenen Verwarnigung vorgeladen, sich zu melden und ihre etwaigen Rechte dabei wahrzunehmen, so wie sich auch zugleich zu erklären, ob sie bei den künftigen sich noch zu ereignenden Ablösungen dieser Herrschaft zugezogen seyn wollen, widrigenfalls bei ihrem Ausbleiben sie mit ihren künftigen Ein- und Widersprüchen nicht mehr gehört werden sollen.

Rudoltowitz, den 27. Februar 1832.

Königliche Special-Commission.
von Schimonsky.

Subhastation. Auf Antrag der Barbara Mickaschen Erben wird die sub Nro. 16 zu Klein-Lagiewnik Lublinitzer Herrschaft und Kreises gelegene, reluirte, ortsgerichtlich auf 180 Rthlr. geschätzte Freibauerstelle in termino peremtorio

den 28sten April 1832

Nachmittags um 2 Uhr zu Lublinitz im Wege der freiwilligen Subhastation dem Meist- und Bestbietenden verkauft.

Lublinitz, den 5. Februar 1832.

Das Gerichts-Amt Lublinitz.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Auction. Dem Publico mache ich hierdurch bekannt, daß nachbenannte Utensilien des hierselbst etablirt gewesenen Cantonnements-Lazareths für die Truppen des Sanitäts-Cordons, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden sollen, und zwar: 40 Stück Bettlacken, 30 Stück Strohsäcke, 30 Stück Strohpolster, 40 Stück Krankenröcke, 40 Paar Krankenhosen, 40 Paar wollene Socken, 30 Stück Handtücher, 30 Paar Pantoffeln, 30 Stück Kopftafeln und 80 Stück wollene Bettdecken.

Zu

Zu diesem Verkauf ist Terminus auf den 26sten April Vormittags um 10 Uhr in der Landräthlichen Canzlei hierselbst angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Zahlung sofort nach dem Zuschlage geleistet werden muß.

Lublinitz, den 14. März 1832.

Das Königliche Landräthliche Officium.

Auction. In Folge höherer Befehle sollen die bei dem hiesigen Garnison-Lazareth entbehrlich gewordenen, zu den Cholera-Sanitäts-Anstalten gehörig gewesenen Utensilien, bestehend in: 60 Bettlacken, 50 Strohsäcken, 50 Strohpolstern, 50 Handtüchern, 50 Krankenröcken, 50 Paar Krankenbeinkleidern, 50 Hemden, 50 Paar Pantoffeln, 50 Paar wollenen Socken und 50 wollenen Decken, meistbietend und gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Ich habe hierzu einen Termin auf den 10ten April d. J. und die folgenden Tage in dem am hiesigen Ringe belegenen deutschen Gasthofe von früh 9 Uhr an anberaumt, mache dieses hiermit bekannt und lade Kauflustige ein, sich in diesem Termine einzufinden.

Gleiwitz, den 23. März 1832.

Der Kreis-Landrath von Brettin.

Eichen-Verkauf. In Gemäßheit der hohen Regierungs-Verfügung vom 4ten d. Mts., sollen die, in der Oberförsterei Schwarzwasser noch verkäuflichen 34 Stück Bau- und Werk-Eichen, einschließlich ihrer Brennholz-Masse, auf dem Stamme im Versteigerungs-Wege veräußert werden.

Hierzu wird ein Bietungs-Termin auf den 30sten d. M. von Morgens um 9 Uhr ab in dem Dienst-Locale des Försters zu Schwarzwasser festgesetzt.

Die Verkaufs-Bedingungen werden am bezeichneten Tage vor dem Beginn der Versteigerung bekannt gemacht. Die Zahlung des Kaufwerthes oder Meistgebots geschieht gleich nach beendeter Versteigerung.

Der Förster zu Schwarzwasser ist mit Vorzeigung der Eichen beauftragt.

Dambrowka, den 17. März 1832.

Die Königliche Oberförsterei.

Güther-Verpachtung. Die Cämmerei-Güther der Stadt Patschkau werden mit dem 24sten Juni d. J. pachtlos, und in einem auf den 24sten April Vormittags um 9 Uhr anstehenden peremtorischen Termine auf anderweitige sechs Jahre öffentlich, und zwar jedes Gut, als Kamitz, Nieder-Gostitz und Ober-Gostitz, einzeln für sich verpachtet. Die Pacht-Bedingungen sind zu jeder Zeit in unserer Canzlei einzusehen.

Patschkau, den 4. Januar 1832.

Der Magistrat.

Ho-

Hoher Anordnung zufolge, sollen die zwei bei Schloß Löwen und ein bei dem Vorwerk Fröbeln gelegenen Zier- und Gemüse-Gärten, zusammen circa 5 Morgen betragend, gegenwärtig im besten Zustande, nebst einem kleinen Fruchthause, neunzehn Frühbeeten, Wein, Obstbäumen und andern edlen Früchten, an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden.

Es ist hierzu ein Termin auf den 5ten April d. J. in loco Schloß Löwen anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen bei dem hiesigen Rent-Amt jederzeit zur Einsicht bereit liegen.

Schloß Löwen bei Brieg, den 18. März 1832.

Siebert, im Auftrage.

Offene Viehpacht. Bei dem zur Herrschaft Schnellendorf, Falkenberger Kreises, gehörigen Vorwerk Groß-Schnellendorf soll die zu Johanni c. a. offen werdende Rindviehpacht, wiederum vergeben werden, wozu ein Termin auf den 9ten April d. J. Vormittags auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Klein-Schnellendorf ansteht.

Jacobsdorf, den 10. März 1832.

Der Curator Bonorum.
Graf Pückler.

In Alt-Tarnowitz, ganz nahe bei der Stadt Tarnowitz, ist sogleich eine Ziegelei, ein Kalkofen und der große Schloßgarten zu verpachten. Näheres beim Rent-Amt zu Schloß Neudeck.

Nachdem ich wiederum neue Sendungen von ganz feinen niederländischen Zephirs (oder Damen-Tuchen) in gewöhnlicher Tuchbreite, wie auch alle Gattungen von feinen, mittel feinen Tüchern und Casimirs erhalten, auch wie sonst in ordinairen Tuchen und Flanellen vollständig assortirt bin, so verfehle ich nicht, dies hierdurch anzuzeigen und um geneigte Abnahme unter Zusicherung der möglichst billigsten Preise ganz ergebenst zu bitten.

Oppeln, den 21. März 1832.

L. E. Schliwa.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XIV.

Oppeln, den 5ten April 1832.

Nr. 49. Ueber die Beaufsichtigung der Dampfmaschinen.

Ueber die Frage, unter welchen Modificationen die Allerhöchste Cabinetsordre vom 1sten Januar d. J. die Anlage von Dampfmaschinen betreffend, und die zur Vollziehung derselben von den Königlichen Ministerien des Innern unterm 15ten October v. J. erlassene Instruction auch auf solche Dampfmaschinen anzuwenden sey, welche unter Aufsicht Königlicher Behörden betrieben werden, ist von den gedachten Königlichen Ministerien bestimmt worden, daß bei dergleichen Anlagen, eben so wie bei den andern die Einwirkung der ordentlichen Polizeibehörde in vorgeschriebener Form erforderlich sey, indeß sowohl bei Feststellung der Zulässigkeit, als bei der Untersuchung über bedingtermaaßen erfolgte Aufstellung der sachverständige Beamte (§ 1. der Instruction) von der Behörde, unter deren Aufsicht der Betrieb der Dampfmaschine zu stehen kommt, ernannt werden soll. Nimmt die Polizeibehörde Anstand, auf das Gutachten dieses Beamten die nöthige Bescheinigung zu ertheilen, so muß sie ihrer eignen vorgesetzten Behörde, so wie der Behörde, von welcher jener Beamte ernannt worden, die Gründe anzeigen, damit über diese dann die gemeinschaftliche Entscheidung beider Behörden erfolge.

Dies wird hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Breslau, den 23. März 1832.

Der Königliche wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merckel.

Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 50. Bekanntmachung der Punkte zur Revision des Gesundheitszustandes der, die Oder befahrenden Schiffer von Oderberg bis Breslau.

In Gemäßheit des § 24 der Instruction vom 31sten Januar d. J. über das in Betreff der asiatischen Cholera zu beobachtende Verfahren, sind zur Revision des Gesundheitszustandes der, die Oder befahrenden Schiffer in dem hiesigen Departement die Städte:

Ratibor, Cosel, Krappitz und Oppeln,

und in dem Departement der Königlichen Regierung zu Breslau die Städte:

Brieg und Steinau

als Aufsichtspunkte bestimmt worden, welches hierdurch zur Kenntniß der die Oder befahrenden Schiffer gebracht wird.

Oppeln, den 29. März 1832.

Obgleich im ersten Stück des Amtsblatts vom gegenwärtigen Jahre Seite 3 bereits bekannt gemacht worden ist, daß des Königs Majestät den bisherigen Consistorial- und Schulrath Herrn Ribbeck zum General-Superintendenten der Provinz Schlesien und zum Director des Königlichen Consistorii in Breslau zu ernennen geruhet haben, so sind wir doch außerdem unterm 20sten v. M. von Einem hohen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, noch besonders in Bezug auf die Ernennung des Herrn General-Superintendenten Ribbeck beauftragt worden, die Behörden sowohl zur Willfährigkeit in ihrer amtlichen Beziehung zu demselben, als auch die ihm untergeordnete Geistlichkeit zur schuldigen Ehrerbietung und Beachtung seiner Anordnungen in kirchlichen und Schulangelegenheiten aufzufordern. Wir thun das mit desto mehr Vertrauen, da bereits bei Gelegenheit der Ernennung des verstorbenen General-Superintendenten Bobertag in unserm Amtsblatte Jahrgang 1829, Pag. 196 und 197, unterm 25sten Juli 1829 über die Anstellung und den Wirkungs-Kreis des General-Superintendenten das Wesentlichste bekannt gemacht worden ist.

Oppeln, den 15. März 1832.

Ver-

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Ratibor und Breslau.

Nr. 51. Betrifft den Erbschaftsstempel von der Substanz und resp. von den Nutzungen, welche dem Erben, Donatar oder Legatar erst in Zukunft anheimfallen sollen.

Der § 16 des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822 verordnet:

„Für Nutzungen, welche dem Erben, Donatar oder Legatar erst in Zukunft anheimfallen sollen, kann die Zahlung des Erbschaftsstempels nicht eher verlangt werden, bis der Anfall wirklich erfolgt ist."

Diese Bestimmung ist von vielen Seiten dahin ausgelegt worden, daß sie die Reservation des Erbschaftsstempels von Erbanfällen der Substanz, auf welcher der Nießbrauch eines Dritten ruhet, anordne, daß also von solchen Erbanfällen, auf welchen einem Dritten ein Nießbrauchsrecht constituirt worden, der Erbschaftsstempel erst nach Beendigung des letztern, und erst dann, wenn der Erbe wirklich zur Nutzung der ihm angefallenen Erbschaft gelange und in den Nießbrauch eintrete, verlangt werden könne.

Für diese Auslegung hat man angeführt:

1) daß sie der frühern gesetzlichen Bestimmung im § 2 der Declaration vom 27sten Juni 1811 (Gesetzsammlung von 1811, Seite 313) entspreche;
2) daß nach § 9 des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822, der Erbschaftsstempel nur von demjenigen Betrage gezahlt werden solle, um den der Erbe oder Legatar durch den Empfang der Erbschaft oder des Legats wirklich reicher werde, eine solche Bereicherung aber erst dann eintrete, wenn die Nutzungen der Erbschaft für den Substanz-Erben disponibel würden;
3) daß es ungewiß sey, ob der Erbe der Substanz auch den Anfall derselben erleben werde;
4) daß Fälle vorkommen könnten, wo dem Nießbraucher ein so ausgedehntes Recht durch den Erblasser eingeräumt worden, daß er auch über die Substanz disponiren könne, wo es also ganz ungewiß sey, ob und was in der That dereinst auf den Substanz-Erben kommen werde;
5) daß der Substanz-Erbe ganz arm und somit unvermögend seyn könne, den Erbschaftsstempel für die Ererbung der Substanz zu entrichten, während der Erbe des Nießbrauchs seinerseits keine Verpflichtung habe, den Stempelbetrag für jenen vorzuschießen und dadurch seinen Nießbrauch zu verringern.

Hierauf ist, im Einverständniß mit dem Königlichen Finanz-Ministerium jener § 16 dahin näher erläutert und bestimmt worden:

daß

daß grundsätzlich Erbschaften, welche durch den, einem Dritten constituirten Nießbrauch einstweilen noch beschwert sind, nicht blos hinsichts dieses Nießbrauchs von dem Nießbraucher, sondern auch hinsichts der Substanz von dem Substanzerben gleich nach dem Anfalle zu versteuern sind;

daß aber nicht der Werth der Substanz, so wie solcher ohne die Last jenes Nießbrauchs sich ergeben würde, sondern nur derjenige Werth zu versteuern ist, den die Substanz nun weniger hat, weil die Nutzung zur Zeit noch nicht gezogen werden kann;

daß über die Berechnung dieses Werths vorläufig und bis zur beendigten Revision des, Stempelgesetzes, auf die allgemeinen Vorschriften §§ 9 und 4 Litt. f. zu recurriren und wenn der Substanzerbe des Dafürhaltens ist, daß der auf dem Anfall lastende Nießbrauch ihn zu einem Abzuge von dem Werthe der Substanz in Bezug auf die Festsetzung des Erbschaftsstempels berechtige, über solche Anträge die Steuerbehörde zu hören;

daß der Steuerbehörde in diesem Falle, wenn eine Einigung zwischen ihr und dem Stempelpflichtigen über den Betrag des zu berichtigenden Erbschaftsstempels nicht eintritt, unbenommen bleibt, die Erhebung des Erbschaftsstempels nach dem vollen Werthe des Nachlasses und ohne Rücksicht auf den Nießbrauch bis zu des letzteren Erledigung auszusetzen, und bis dahin nur Sicherheitsbestellung für den Betrag zu verlangen;

daß eine solche Befugniß, Sicherheitsbestellung zu begehren, ihr auch dann zusteht, wenn sie sich bewogen findet, dem Substanzerben zur Berichtigung der von ihm zu erlegenden Stempelsteuer, Stundung zu bewilligen, als worüber sie auf den Antrag der Erben um Stundung jederzeit zu hören ist;

daß endlich bei der ausdrücklichen Vorschrift des § 16,

daß für den Erbschaftsstempel die ganze Erbschaftsmasse hafte;

diese Sicherstellung in beiden Fällen aus dem, dem Nießbrauche einstweilen noch unterworfenen Nachlasse selbst gefordert werden kann.

Berlin, den 10. Februar 1832.

Der Justiz-Minister.
v. Kamptz.

Vorstehender Auszug aus dem hohen Rescript vom 10ten Februar d. J. wird den sämmtlichen Untergerichten des oberschlesischen Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 16. März 1832.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Es

Nr. 52. Verordnung, die Vollstreckung der Criminal-Urtel betreffend.

Es ist uns ein von des Herrn Justizministers v. Kamptz Excellenz erlassenes Rescript vom 14ten Februar d. J. zugekommen, welches für das Gebiet des Strafrechts die näheren Bestimmungen über die Befugnisse der Gerichtsbehörden und das von ihnen zu beobachtende Verfahren hinsichts der Straf-Verwandlungen, imgleichen der zu bewilligenden Terminal-Abbüßungen und Unterbrechungen rechtskräftig erkannter Strafen enthält, und in dieser Beziehung namentlich und speciell sich dahin ausspricht:

So viel

I. das Strafverwandlungsrecht betrifft, so beabsichtigen die in dem erwähnten § 590 enthaltenen Bestimmungen, die allgemeinen Grundsätze des allgemeinen Landrechts Theil II, Tit. 20, § 86 ff. auch auf solche Fälle anzuwenden, in welchen ein bereits rechtskräftiges Erkenntniß zu verwandeln ist, weil es nicht vollzogen werden kann. Damit dieser Zweck desto bestimmter und auf kürzerem Wege erreicht wird, haben die Landes-Justiz-Collegien und die zur Abfassung von Criminal-Erkenntnissen berechtigten Untergerichte so viel irgend zulässig eventualiter auf eine zu substituirende Strafe zu erkennen. Wo dies nicht geschehen oder nicht zureicht, oder durch später bekannt gewordene Verhältnisse nicht ausführbar geworden, soll das erkennende Gericht richterlich die zu substituirende Strafe ermessen und Behufs der Genehmigung bei dem Justiz-Minister in Antrag bringen. Dies Gericht hat, die Verwandlung mag von dem Verurtheilten selbst nachgesucht oder von Amtswegen für nothwendig erachtet worden seyn, die Gründe für dieselbe, die Verhältnisse des Verurtheilten, die für ihn aus der Vollstreckung der Strafe zu besorgenden Nachtheile, und bei Geldstrafen insonderheit ob die gänzliche Unvermögenheit desselben oder nur eine temporaire vorhanden, und überhaupt alles, was zur Sache gehört, genau und gewissenhaft zu prüfen und dem Justiz-Minister vorzutragen. Der Justiz-Minister wird auf den Bericht des erkennenden Richters prüfen, ob die substituirte Strafe dem schon rechtskräftig ergangenen Erkenntnisse genug gethan und die substituirte Strafe der vorher erkannten Strafe angemessen, oder ob dadurch dem landesherrlichen Milderungsrechte vorgegriffen sey. Der Justiz-Minister wird die substituirte Strafe, wenn er sie angemessen hält, genehmigen und deshalb das Gericht mit weiterer Anweisung versehen, wogegen er berechtigt ist, wenn er befindet, daß die substituirte Strafe zu milde ermessen sey, sie bis auf das Maaß zu verschärfen, welches er als verhältnißmäßig gegen die rechtskräftige, zu verwandelnde Strafe anerkannt, wogegen dem Inculpaten wie bisher das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung zusteht. Sollte aber der Justiz-Minister die durch das Gericht ermessene anderweitige Strafe verhältnißmäßig zu hart befinden; so ist zwar dem Verurtheilten das Rechtsmittel verbehalten, allein es bleibt auch dem Justiz-Minister überlassen, nach Bewandniß der Umstände Begnadigung oder Milderung bei des Königs Majestät in Antrag zu bringen.

Was

Was demnächst

II. die Befugniß, Terminal-Abbüßungen und Unterbrechungen rechtskräftig feststehender Strafen zu bewilligen, betrifft; so wird dadurch von der durch die Criminal-Ordnung § 536 dem Richter ertheilten Vorschrift, rechtskräftig erkannte Strafen unverzüglich zu vollstrecken, eine Ausnahme angeordnet, wenn in der Person oder in den Verhältnissen des Verurtheilten Gründe enthalten sind, welche für die Strafvollstreckung Modalitäten erfordern, damit sie dem Verurtheilten kein Strafübel zufüge, welches dasjenige, was das Gesetz bestimmt, übersteigt. Dahin gehören nicht bloß die in der allgemeinen Criminal-Ordnung § 536 angeführten, sondern auch analoge Fälle, und insonderheit bedeutende Nachtheile für den Gewerbe- und Nahrungsstand, die häuslichen und öffentlichen Verhältnisse des Verurtheilten, die Unvermögenheit desselben die Geldstrafe in ungetrennter Summe zu zahlen, wie denn die Criminal-Ordnung § 590 die Verwandlung der Geldstrafe in eine Gefängnißstrafe nur bei gänzlicher Unvermögenheit vorschreibt, diese aber bei der Fähigkeit sie theilweise zu erlegen, noch keineswegs vorhanden ist, überhaupt gehören dahin alle, in obgedachter Cathegorie stehende und durch die Praxis hinreichend bezeichneten Fälle. Es ist bis vor kurzem allgemein von den Gerichtshöfen und von dem Justiz-Ministerium der Grundsatz festgehalten, daß Terminal-Strafabbüßungen und Unterbrechungen erkannter Strafen nur vom Justiz-Minister bewilligt und daher nur bei ihm nachgesucht werden können, und daß selbst Gerichtshöfe, welchen diese Befugniß vom Justiz-Minister ausdrücklich übertragen worden, angenommen haben, daß diese Befugniß mit dem richterlichen Amte nicht vereinbarlich sey, wie dies insonderheit aus den vom Cammergericht unterm 11ten September 1809 und 7ten Mai 1821 erstatteten (Jahrb. Hefte LXXIII, S. 201) und den daselbst abgedruckten Berichten anderer Oberlandesgerichte hervorgeht. Es ist bekannt, daß das Justiz-Ministerium in neuern Zeiten und besonders im verflossenen Jahre den Gerichtshöfen eröffnet hat, daß sie in den dazu geeigneten Fällen Terminal-Abbüßungen selbst bewilligen können, und mehreren Oberlandesgerichten dazu die Befugniß ein für allemal beigelegt hat. Es liegt auch von selbst vor, daß die jedesmalige Nachsuchung derselben bei dem Justiz-Ministerium in den gewöhnlichsten Fällen, besonders bei entferntern Gerichten nicht ausführbar seyn und die ohnehin so gehäuften Geschäfte des Justiz-Ministeriums nur ohne Noth vermehren würde. Des Königs Majestät haben daher durch die an das Justiz-Ministerium unterm 15ten December v. J. erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre die obgedachte, vom Justiz-Minister in neuern Zeiten den Gerichten delegirten Befugniß zu generalisiren und zu bestimmen geruht, daß die Genehmigung des Justiz-Ministers und die Anzeige an denselben nur in den Fällen erforderlich seyn soll, wenn das Urtheil seiner Bestätigung zu unterwerfen gewe-

wesen ist. Die Unterbrechung einer schon angetretenen Strafe und die Terminal-Abbüßung ist entweder ein Aufschub der Strafe, wenn er sich durch die im § 536 der Criminal-Ordnung angeführten und durch analoge Fälle begründen läßt, wobei alsdann ebenso, wie vorbemerkt, verfahren werden muß, oder sie sind, insofern sie sich nicht durch schonende Rücksichten auf persönliche Verhältnisse des Verurtheilten, z. B. auf seinen Gewerb- und Nahrungszustand motiviren lassen, als eine Milderung der Strafe zu betrachten. Obgleich in diesem Falle eine Strafmilderung eintreten und daher die Bestimmung zum Strafmilderungsrecht gehören würde, so haben dennoch des Königs Majestät es bei der bisherigen Praxis dahin bewenden lassen, daß der Justiz-Minister dergleichen Unterbrechungen und Terminal-Abbüßungen der Strafe zu genehmigen befugt seyn soll, und zwar theils auf den Antrag oder den beifälligen Bericht des betreffenden Gerichts oder außerhalb desselben. In Fällen der letzten Art, wohin insonderheit der Fall gehört, daß der Verurtheilte sich unmittelbar an den Justiz-Minister wendet, und er das Gesuch an das Gericht zu verweisen Bedenken trägt, und den Bericht der vollstreckenden Behörde erfordert, ist der Justiz-Minister nach wie vor befugt, auf den beifälligen Bericht der vollstreckenden Behörde eine solche mildernde Modification der rechtskräftigen Strafe zu genehmigen oder die Allerhöchste Entscheidung im Wege der Milderung zu erwirken. Im erstern Fall hingegen haben die Gerichtsbehörden die Gründe des auf Befristung oder successive Abbüßung gerichteten Antrages genau und gewissenhaft und mit Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse des Verurtheilten zu prüfen und dem Justiz-Minister vorzutragen. Es ist völlig unzuläßig, diese Anträge und Berichte ganz allgemein zu fassen und auf allgemeine Grundsätze, z. B. daß nach § 536 der Criminal-Ordnung die Strafen unverzüglich vollstreckt werden sollen, u. s. w. zu beschränken, da dieses alles dem Justiz-Minister eben so bekannt ist wie den Gerichtshöfen, und ihm die Pflicht obliegt, darauf zu halten, daß dies von demselben geschehe, es aber in den hier zur Frage stehenden Fällen nicht auf diese Regel, sondern vielmehr darauf ankommt, ob die zur Ausnahme von derselben angeführten Umstände gegründet sind, und dies der eigentliche Gegenstand des Berichts des Gerichts ist. Es ist daher auch eben so unzuläßig, daß die Gerichtsbehörden ihre Berichte auf die allgemeine Aeußerung, daß sie den Antrag nicht unterstützen können, daß sie sich dagegen erklären u. s. w., beschränken, da es hierbei nicht auf ihre Genehmigung, sondern darauf ankommt, die von dem Verurtheilten angeführten Umstände und deren Wahrheit gründlich zu ermitteln, dies aber am vollständigsten durch die gerichtliche Behörde, welche die Verhältnisse desselben kennt oder bald ermitteln kann, bewirkt wird.

Die Gerichtsbehörden werden daher angewiesen, hierauf gebührende Aufmerksamkeit zu verwenden, nöthigenfalls darüber mit den Polizei-, Communal- oder Dienstbe-

hör-

hörden zu communiciren, und besonders, wenn sie pflichtmäßig glauben wider die Gewährung des Gesuches berichten zu müssen, die Gründe dieser ihrer Ansicht dem Justiz-Minister bestimmt anzuzeigen. Es ist in eben der Art bei den Berichten zu verfahren, welche der Justiz-Minister über die bei ihm eingehenden Gesuche dieser Art erfordern wird. Der Justiz-Minister wird demnächst auf die eingegangenen Berichte der Gerichtsbehörde weiteren Beschluß fassen und nach Befinden an des Königs Majestät Bericht erstatten, weshalb den fernern Beschlüssen von den Gerichtsbehörden durch Vollstreckung der Strafe auch hier nicht vorgegriffen werden kann, sondern ihr Anstand gegeben werden muß.

Hierdurch ist das Verfahren auch für die Fälle geregelt, in welchen ein Aufschub, eine Unterbrechung oder eine Terminal-Abbüßung der Strafe nicht durch das im § 536 der Criminal-Ordnung vorausgesetzte, und dem pflichtmäßigen, vernünftigen Ermessen der betreffenden Gerichtsbehörde vorbehaltene Erforderniß begründet, sondern durch schonende Rücksichten auf persönliche Verhältnisse des Verurtheilten z. B. auf seinen Gewerbs- und Nahrungsstand motivirt wird. Diese Fälle würden eigentlich für den Weg der landesherrlichen Milderung geeignet seyn, des Königs Majestät haben aber durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15ten December v. J. die bisherige Verfassung zu bestätigen geruht, nach welcher der Justiz-Minister auf den jedesmaligen Antrag des betreffenden Gerichts oder, wenn der Verurtheilte sich unmittelbar an denselben wendet und er das Gesuch an das Gericht zu verweisen Bedenken trägt, auf den diesfälligen Bericht der vollstreckenden Behörde eine solche mildernde Modification der rechtskräftigen Strafe zu genehmigen ermächtigt ist, und durch die obengedachte Allerhöchste Cabinets-Ordre wiederholentlich autorisirt worden ist.

Die Inquisitoriate und sonstigen Gerichtsbehörden des Departements haben sich nach diesen Bestimmungen und Maaßgaben sorgfältig und genau zu achten, und insonderheit bei dergleichen vorkommenden, irgend bedenklichen Fällen die Verbescheidung des Criminal- und resp. ersten Senats des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts einzuholen; so wie nicht minder darauf bedacht zu seyn, daß die zur Straf-Verwandlung oder andern Strafmodification motivirenden Umstände jedesmal vollständig und gehörig constatirt und außer Zweifel gestellt werden.

Ratibor, den 16. März 1832.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Es

Auction. Nach näherer Bestimmung Eines Königlichen Hochpreislichen Ober-Landes-Gerichts soll nunmehr mit Versteigerung des Gräflich Ludwig von Praschmaschen Mobiliar-Nachlasses vorgeschritten werden. Ich habe dazu einen Termin auf

den 2ten April c. und folgende Tage

auf dem Schlosse zu Tillowitz anberaumt, und bemerke nur noch, daß dieses Mobiliare in verschiedenen Uhren, Gläsern, Porzellan und anderem Geschirr, wenigem Silberzeuge, vielen, sehr schönen Meubles, Gewehren aller Art, musikalischen Instrumenten, unter welchen sich eine Violine von Stratuari vom Jahre 1650 befindet, einer Menge ganz neuer Kinderwäsche, Leinenzeug und Betten, allerhand Sachen zum Bedarf, Lampen, Kupferstichen, Büchern und Musikalien, ferner in einer Menge nicht gebrauchter, completter Fenster, Thüren und neuen Schlösser, so wie in einem vorzüglichen Billard besteht, und gegen sofortige baare Bezahlung versteigert werden wird.

Falkenberg, den 1. März 1832.

Im Auftrage Eines Königlichen Hochpreislichen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Gorke, Justitiarius.

Bau-Verdingung. Auf dem Gute Mistitz, Coseler Kreises, soll hoher Landschaftlicher Anordnung zu Folge, der Wiederaufbau zweier abgebrannten Dominial-Scheuern von bedeutender Größe, mit massiven Pfeilern und mit Ziegeln gedeckt, mit Inbegriff der dazu erforderlichen Baumaterialien, an den Mindestfordernden verdungen werden.

Cautionsfähige Bau-Unternehmer und insbesondere qualificirte Werkmeister werden eingeladen

den 24sten März d. J.

Vormittags um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Hofe in Mistitz zu erscheinen, um ihre diesfälligen Gebote abzugeben.

Die Kosten-Anschläge und sonstigen Bedingungen werden im Termine vorgelegt werden, und bleibt der Zuschlag der hohen Landschaftlichen Behörde vorbehalten.

Groß-Grauden bei Gnadenfeld, den 29. Februar 1832.

Früson,
Landes-Aeltester Coseler Kreises.

Pistoriussche Brenn-Apparate. Da schon hinlänglich bekannt ist, welche Vortheile dergleichen Apparate gewähren, und in mehreren Schriften nur Berliner anempfohlen werden, so erlaube ich mir hiermit anzuzeigen, daß von mir in Kirchberg bei Falkenberg, in Löwitz bei Leobschütz und in Neustadt selbst

Pistoriussche Brenn-Apparate

angefertigt, aufgestellt und in Betrieb gesetzt worden sind. Ich bitte Jeden sich an genannten Orten Ueberzeugung zu verschaffen, daß ich die tadellose Anfertigung solcher Apparate herzustellen im Stande bin.

Um baldige Aufträge bittet, und verspricht zugleich die möglichst billigsten Preise und die reellste Ausführung.

Neustadt, den 2. März 1832.

Carl Hameter, Kupferschmidtmeister.

Haus-Verkauf. Mein in Oppeln am Ringe belegenes Eckhaus mit einer eingerichteten Handlungs-Gelegenheit versehen, beabsichtige ich sofort aus freier Hand zu verkaufen, oder auch zu verpachten. Hierauf Reflectirende werden ersucht, sich der nähern Bedingungen wegen, in portofreien Briefen an den unterzeichneten Eigenthümer zu wenden.

Brieg, den 6. März 1832.

Leopold Thamme.

Am 18ten März d. J. wird das alte Schulhaus in Dembio mit den dazu gehörigen Nebengebäuden und dem daran belegenen Gärtchen, im dasigen Kretscham an den Meistbietenden versteigert werden. Der Termin nimmt um 2 Uhr Nachmittags seinen Anfang, wo auch die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Loch,
Schulze in Fallmirowitz, im Auftrage der Gemeinde zu Dembio.

äußerung oder Vererbpachtung geschieht im Ganzen oder in einzelnen Parzellen, je nach dem Wunsche der Kauf- oder Erbpachtslustigen.

Der diesfällige Termin ist auf den 22sten März d. J. angesetzt und wird in dem ehemaligen Contumaz-Directions-Gebäude zu Klein-Chelm Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr abgehalten werden.

Die Bedingungen sind sowohl bei dem Rent-Amt Imielin als in der Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung zu jeder schicklichen Zeit einzusehen, auch können die Grundstücke und Gebäude in Augenschein genommen werden. Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden, der bis zum Eingange der höheren Genehmigung an sein Gebot gebunden bleibt.

Jeder Bietende hat sich über seine Besitz- und Zahlungsfähigkeit vor dem Termine auszuweisen und erforderlichen Falls zur Sicherung seines Gebots eine verhältnißmäßige Summe zu deponiren.

Oppeln, den 7. Februar 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Guts-Verkauf. Das im Breslauer Kreise belegene, ehemals geistliche Gut Meleschwitz, welches in das Eigenthum des Domainen-Fiscus übergegangen ist, soll höherer Bestimmung gemäß im Wege des Meistgebots veräußert werden.

Zu diesem 3 Meilen von Breslau, 2 Meilen von Ohlau entfernten, nahe an der Oder liegenden, jedoch gegen Ueberschwemmung hinlänglich geschützten Gute gehören:

745 Morgen 128 □ R. Ackerland;
2 » 127 » Baustellen;
3 » 8 » Gartenland;

zwei zu beiden Seiten der Oder, ganz nahe an diesem Strome gelegene Wiesen, welche zwar nicht vermessen sind, die aber nach einer Abschätzung 720 Centner Heu und Grummet abwerfen können;

eine unvermessene Hutungsfläche an der Oder von ungefähr 30 Morgen, und verschiedenes Unland, imgleichen Wege, Gräben, unvermessen.

Außerdem ist das Gut mit einem Wohnhause und den erforderlichen Wirthschafts-Gebäuden versehen.

Der zu dieser Veräußerung angesetzte Bietungs-Termin wird den 27sten März d. J. auf der Regierung von Morgens um 10 Uhr bis Abends um 6 Uhr durch den Departements-Rath, Herrn Regierungs-Rath Nöldechen abgehalten werden, gegen welchen die Competenten sich vor dem Zulassen zum Gebote über ihre Vermögens-Verhältnisse und Besitzfähigkeit auszuweisen haben.

Die bei dem Verkauf zum Grunde zu legenden Bedingungen können etwa 14 Tage vor dem anstehenden Licitations-Termine in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden.

Die Local-Besichtigung des Gutes steht jedem frei und wird der dermalige Pächter desselben die benöthigte nähere Auskunft über die Lage der Grundstücke und über die sonstigen Realitäten ꝛc. ꝛc. ertheilen.

Breslau, den 17. Januar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Domainen-Verpachtung. Das im Breslauer Kreise 1½ Meile von der Hauptstadt entfernte, auf dem rechten Oderufer gelegene Königliche Domainen-Amt Steine, bestehend aus den Vorwerken Steine und Wüstendorf, soll mit den dazu gehörigen Zinsen und Ehrungen der genannten beiden Ortschaften und der Dorfschaft Margareth, vom 1sten Juni d. J. an auf 12 Jahre verpachtet werden.

Der Termin hierzu steht auf den 20sten März d. J. in dem Geschäfts-Locale der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung Vormittags um 10 Uhr an, wozu sich Pachtlustige einfinden und vorher den der Information wegen vorzulegenden Ertrags-Anschlag und die Pachtbedingungen in der Domainen-Registratur einsehen können. Es dient hierbei zur Nachricht, daß, da bei der Pachtung alle Ansprüche auf irgend eine Remission bei Unglücksfällen jeglicher Art aufgegeben, und von dem Pächter alle Bauten übernommen werden müssen, die Pachtbewerber um so mehr gehalten sind, ihre Sicherheit und Tüchtigkeit zu der Pacht vor der Zulassung zum Gebot nachzuweisen.

Breslau, den 12. Januar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Subhastation. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die gerichtlich auf 2504 Rthlr. taxirte Erbpachts-Gerechtigkeit der zum Königlichen Domainen-Amte Rybnik gehörigen Vorwerke, Ober- und Mittel-Schwirklau, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen, und der letzte peremtorische Bietungstermin auf den 25sten April k. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Fürstenthal ansteht.

Ratibor, den 2. September 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Subhastation. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die im Groß-Strehlitzer Kreise belegene, gerichtlich auf 134480 Rthlr. 12 sgr. taxirte Herrschaft Schimischow, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, und der letzte und peremtorische Bietungs-Termin auf den 22sten August 1832 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Studnitz im hiesigen Ober-Landes-Gerichte ansteht.

Ratibor, den 7. October 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Sub-

Subhastations-Patent. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das, dem Ludwig Gröbner gehörige, sub Nro. 161 des städtischen Hypothekenbuches verzeichnete Haus, welches auf 108 Rthlr. gewürdigt worden, im Wege der Execution

den 16ten April c. Vormittags um 8 Uhr

hierselbst an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll.

Ujest, den 26. Januar 1832.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Auctions-Anzeige. Zum öffentlichen Verkauf des Mobiliar-Nachlasses des verstorbenen pensionirten Kreis-Justiz-Secretair Elias Thertolla hierselbst, bestehend in Juwelen, einer Stockuhr, Silbergeschirr, Porzellan, Gläsern, Kupfer, Messing, Blech und Eisenwaaren, diversen Meubles, Kleidungsstücken, Kupferstichen, Büchern und Hausgeräthen, steht ein Termin auf den 27sten Februar c. Vormittags um 10 Uhr vor dem hiesigen Rathhaus-Gebäude an, und laden wir hierzu Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag gegen gleich baare Bezahlung sofort erfolgen wird.

Nicolai, den 8. Februar 1832.

Fürstlich Anhalt-Köthen-Pleßner Stadt-Gericht.

Bau-Verdingung. Auf Befehl Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung soll der Neubau eines kleinen Wirthschafts-Gebäudes, eines Kellers und eines Backofens bei dem Schul- und Organisten-Hause in Sczedrzik, an den Mindestfordernden verdungen werden. Hierzu stehet ein Termin auf den 21sten d. Mts. von früh um 9 Uhr bis Mittags um 12 Uhr in loco Sczedrzik an, und werden alle approbirte und cautionsfähige Werkmeister eingeladen, diesem Termine beizuwohnen. Zeichnungen und Anschlag werden am Termin selbst vorgelegt.

Oppeln, den 4. Februar 1832.

Königlicher Kreis-Landrath.
von Marschall.

Verkauf von Eichen. Es sollen im hiesigen Oberwalde 173 Stück meistentheils Brennholz-Eichen auf dem Stamme öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und ist hierzu ein Termin auf den 28sten d. M. im Walde selbst, bei der Colonie Klink anberaumt worden. Kauflustige werden hierzu eingeladen, und können die Eichen, mit deren Vorzeigung der hiesige Königliche Unterförster beauftragt ist, von heute an in Augenschein genommen, so wie die Verkaufsbedingungen hierselbst eingesehen werden.

Poppelau, den 7. Februar 1832.

Königliche Oberförsterei.

Müh-

Mühlen-Verpachtung. Die hiesige vom Neißwasser betriebene dreigängige Mahlmühle, soll in einer öffentlich abzuhaltenden Licitation auf hiesigem Rathhause auf drei Jahre verpachtet werden.

Pachtlustige werden daher eingeladen, in termino den 27sten April d. J. zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und nach Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Pachtbedingungen sind zu jeder schicklichen Zeit in hiesiger Raths-Canzlei einzusehen.

Patschkau, den 13. Januar 1832.

Der Magistrat.

Haus-Verkauf. Mein hierselbst auf der Kirchgasse belegenes, vor sechs Jahren neu und massiv erbautes Haus sub Nro. 66, bestehend aus sieben Stuben, einem Gewölbe und zwei Kellern, nebst einem alten kleinen Hinterhause, Schuppen ꝛc., will ich aus freier Hand verkaufen, und ersuche Kauflustige, sich persönlich oder in portofreien Briefen an mich zu wenden.

Friedland bei Neisse, den 10. Februar 1832.

Die verehel. Kaufmann Schüller.

Güther-Verpachtung. Die Cämmerei-Güther der Stadt Patschkau werden mit dem 24sten Juni d. J. pachtlos, und in einem auf den 24sten April Vormittags um 9 Uhr anstehenden peremtorischen Termine auf anderweitige sechs Jahre öffentlich, und zwar jedes Gut, als Kamitz, Nieder-Gostitz und Ober-Gostitz, einzeln für sich verpachtet. Die Pacht-Bedingungen sind zu jeder Zeit in unserer Canzlei einzusehen.

Patschkau, den 4. Januar 1832.

Der Magistrat.

Kleie-Verkauf. Den 23sten Februar a. c. Vormittags wird im hiesigen Königlichen Magazin ein Vorrath guter Roggen-Kleie meistbietend in kleinen Quantitäten versteigert werden.

Cosel, den 31. Januar 1832.

Königliche Festungs-Magazin-Verwaltung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen Verbandes mit dem Königlichen Fürstenthums-Gericht zu Neisse und mit der Neiß-Grottkauer Fürstenthums-Landschaft, die Dominien und Ortschaften Ober- und Nieder-Plottnitz und Gallenau Frankensteiner Kreises, Hertwigswalde, Ober-Pomsdorf, Neuhaus nebst Kattersdorf, Liebenau, Bruckſteine, Wehrdorf und Alt- und Neu-Herbsdorf Münsterberger Kreises, hinsichtlich der Justizverwaltung dem Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk angehören, und das Ober-Landes-Gericht zu Ratibor als Oberaufsichts- und Appellations- und resp. Revisions-Behörde anzuerkennen haben.

Die Jurisdictions-Veränderung von Ober- und Nieder-Plottnitz, Gallenau, Hertwigswalde, Ober-Pomsdorf, Neuhaus, Kattersdorff, Liebenau, Bruckſteine, Wehrdorff und Alt- und Neu-Herbsdorff betreffend.

Breslau, den 14. März 1832.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Es ist vorgekommen, daß Gesuche um Bewilligung eines Maischsteuer-Credits ohne Stempel eingereichet worden sind.

Nr. 53. Der gesetzliche Stempel ist bei Gesuchen um Maischsteuer-Credit zu adhibiren.

Da nun die Bestimmungen im § 3 Litt. e. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822, auf dergleichen Gesuche keine Anwendung finden, so wird in Zukunft, wenn dieselben nicht auf fünf Silbergroschen Stempel geschrieben sind, der Bescheidstempel in jedem Falle nach § 23 des gedachten Gesetzes um fünfzehn Silbergroschen erhöht werden.

Breslau, den 21. März 1832.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Personal-Chronik.

Durch den heute im sieben und funfzigsten Jahre seines Lebens und im sechs und dreißigsten seines Dienstes erfolgten Tod des Regierungsrathes Benda, verloren wir eines unserer wertheſten Mitglieder.

Seltene Talente, reger Diensteifer und ein, allem Schönen und Rechten offenes, redliches Gemüth, waren seine hervortretendsten Eigenschaften. Sie werden ihm auch unter uns ein unvergängliches Andenken bewahren.

Oppeln, den 28. März 1832.

Das Regierungs-Collegium.

In Schurgast ist der ehemalige Ober-Amtmann Heintzel zum Bürgermeister gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Bürgermeister Zellner und der Cämmerer Röther zu Pleß, sind auf anderweite sechs Jahre wieder gewählt und bestätigt worden.

Zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission des Rybniker Kreises ständischer Seits, sind für die Jahre $18\frac{3}{4}\frac{2}{4}$ gewählt und bestätigt worden:

1) für den Ritterstand:

a. der Gutsbesitzer von Stengel zu Nieder-Jastrzemb, zum Mitgliede;
b. der Gutsbesitzer von Schweinichen zu Lohnitz, zum Stellvertreter;

2) für die Städte:

a. der Bürgermeister Beer zu Loslau, und der Bürgermeister von Pelchrczim zu Sohrau, zu Mitgliedern;
b. der Bürgermeister Zelasco und der Stadtverordneten-Vorsteher Prussowsky zu Rybnik, zu Stellvertretern;

3) für das Rustical:

a. der Freigutsbesitzer Schindler zu Wilchwa, zum Mitgliede;
b. der Freigutsbesitzer von Larisch zu Radoschau, zum Stellvertrter.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts-Stück 14

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 14.

Oppeln, den 3ten April 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der Pag. 7—8 des öffentlichen Anzeigers zum diesjährigen Amtsblatt steckbrieflich verfolgte Militair-Sträfling Ignatz Gonschior, ist im Lublinitzer Kreise wieder aufgegriffen worden.

Oppeln, den 31. März 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbriefs-Widerruf. Der mittelst Steckbriefs vom 30sten Januar d. J. verfolgte Inculpat Sebastian Reck aus Chroeczütz, ist wieder aufgegriffen worden.

Kupp, den 20. März 1832.

Königliches Justiz-Amt.

Steckbrief. Aus dem hiesigen Inquisitions-Arreste sind:

a. in der Nacht vom 25sten zum 26sten d. M.

1) der wegen geständigen Raubmordes in Untersuchung gewesene Maurergeselle und Landwehr-Artillerist Anton Reisewitz aus Petersdorff Falkenberger Kreises, und
2) der wegen gewaltsamer Diebstähle in Criminal-Untersuchung befangene Einlieger und Zimmermann Michael Klameth aus Steinsdorff Neisser Kreises, ferner

b. in der Nacht vom 26sten zum 27sten d. M.

der wegen gewaltsamen Diebstahls in Verhaft gewesene Inculpat Carl Müller eigentlich Carl Dambraot entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Inquisitoriat nach Neisse abliefern zu lassen.

Neisse, den 27. März 1832.

Das Inquisitoriat des Königlichen Fürstenthums-Gerichts.

Signalement des Anton Reisewitz. Derselbe ist aus Kühschmalz in Schlesien gebürtig, hielt sich gewöhnlich in Petersdorff Falkenberger Kreises auf, ist katholischer Religion, Maurergeselle und Landwehr-Artillerist, 27 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, platte Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, lange und dicke Nase, großen Mund, gesunde und vollständige Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, ist von sehr starker und robuster Statur, brauner aber bleicher Gesichtsfarbe, voller und runder Gesichtsbildung, spricht deutsch und trägt im linken Ohre einen alten messingenen Ring. Beide Ohren sind gestochen; auf dem rechten Unterarm der innern Seite ist eine Figur mit den Buchstaben A. R. und der Jahreszahl 1823 roth tatowirt.

Bekleidet war er mit einer grautuchenen Jacke, grautuchener Weste, grautuchenen Hosen, langen Stiefeln und grautuchener Mütze.

Signalement des Michael Klameth. Derselbe ist aus Steinsdorff Neisser Kreises gebürtig, hielt sich gewöhnlich zu Schnellendorff auf, ist katholischer Religion, Einlieger und Zimmermann, 42 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, großen Mund, unvollständige Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, ist von untersetzter Statur, blasser Gesichtsfarbe, breiter Gesichtsbildung und spricht deutsch.

Bekleidet war er mit einem grauen Kittel von Drillich, grauleinwandenen Hosen und einem Paar Pelzhosen darunter, langen Stiefeln und einem alten Filzhute; außerdem trägt er einen alten lichteblauen Tuchmantel bei sich.

Signalement des Carl Müller. Derselbe ist aus Landsberg a. W. gebürtig, hielt sich gewöhnlich in Bodense, einem Dorfe im Königreich Pohlen, angeblich nicht fern von Lublinitz, auf, ist katholischer Religion, 28 Jahr alt, 5 Fuß 10 Zoll groß, hat blondes Haar, platte Stirn, blonde Augenbraunen, hellblaue Augen, spitzige Nase, kleinen, etwas nach der rechten Seite schiefen Mund, vollständige und gute Zähne, blonden Bart, rundes Kinn mit einer auffallenden Grube, ist von schlanker Gestalt, gesunder Gesichtsfarbe, ovaler Gesichtsbildung und spricht pohlnisch und gebrochen deutsch.

Auf

Auf dem rechten Unterarm hat derselbe einen roth tatovirten Todtenkopf; ferner mehrere andere Zeichen; — auf dem linken Unterarme: K. darunter eine Fleischerart und ein Ochsenkopf nebst Messer und Wurststrichter; darunter: J. † N. † R. † J.; nebenbei befinden sich noch andere Zeichen, die sich im Druck ohne die Anfertigung besondrer Formen nicht wiedergeben lassen.

Bekleidet war derselbe mit einem Kittel von grauem Drillich, grauleinenen Hosen und einem Paar leinenen Unterhosen, Halbstiefeln, einer schwarzseidenen Militair-Halsbinde, Hosenträgern von grauem Tuch und einem neuen leinenen Hemde. Außerdem hat derselbe einen blautuchnen Mantel mit schwarzem Sammetkragen und eine wollene Schlafdecke, schwarz gestempelt und mit Nr. 23 gezeichnet, mitgenommen.

Steckbrief. Der wegen Verdacht des Diebstahls im Oesterreichischen aufgegriffene und in die diesseitigen Staaten ausgelieferte Dienstknecht Alexander Schrammeck aus Kranowitz, hat auf dem Transporte begriffen, Gelegenheit gefunden in der Nacht vom 22sten zum 23sten März aus dem Gefängniß zu Bauerwitz zu entweichen.

Die mit Verwaltung der Polizei beauftragten Behörden und Gendarmerie werden angewiesen auf den ꝛc. Schrammeck unter Beachtung des nachstehenden Signalements zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und unter sicherer Begleitung an die Königlichen Landräthlichen Officien in Leobschütz oder Ratibor abliefern zu lassen.

Oppeln, den 30. März 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Derselbe ist aus Kranowitz gebürtig, katholischer Religion, 33 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, schwarzen Bart, gute Zähne, ovales Kinn, ist von mittlerer Gestalt, ovaler Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch und deutsch.

Bekleidet war er mit einer kurzen grünen Tuchjacke, langen grauen Hosen nebst dergleichem Mantel.

Steckbrief. Martin Respondek, — welcher circa 27 Jahr alt, aus Lomnitz hiesigen Kreises gebürtig und 10 Zoll groß ist, braune, kurz verschnittene Haare hat und mit einer runden, blautuchenen Militairmütze mit einem Schilde, einer dunkelblautuchenen Bauerjacke, grautuchenen Militairhosen, einer kattunenen, gelblichen, queergestreiften Weste und einem weißen Halstuche bekleidet war; — ist vor seiner, wegen mehrerer begangenen Diebstähle noth-

nothwendig gewesenen Verhaftung entwichen, und es wird ersucht, auf ihn invigiliren und im Aufgreifungsfalle denselben an das unterzeichnete Gericht abliefern zu lassen.

Rosenberg, den 27. März 1832.

Das Gerichts-Amt Borek.

Bekanntmachung. In unserer Bekanntmachung vom 31sten Januar d. J. haben wir den Termin zur öffentlichen Kenntniß gebracht, in welchem am 12ten April d. J. und zwar auf dem Schlosse zu Lublinitz, die in der Justizrath von Grotowskyschen Fundation zur Einrichtung einer Erziehungsanstalt gehörige Herrschaft Lublinitz öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden sollte. Höheren Anordnungen zufolge sollen nunmehr in diesem Termine, welcher deshalb auch nicht im Schlosse zu Lublinitz, sondern in unserm hiesigen Regierungs-Gebäude abgehalten werden wird, auch über den Verkauf der Herrschaft Lublinitz licitirt und demnächst entschieden werden, ob der Verkauf oder die Verpachtung, je nachdem der eine oder die andere dem Interesse der Stiftung förderlicher erscheinen möchte, vorgezogen wird. Indem wir dies hierdurch mit der an alle Kauf- und Pachtlustige gerichteten Aufforderung bekannt machen, sich in dem am 12ten April d. J. Vormittags um 10 Uhr anberaumten Licitations-Termine vor dem Herrn Regierungs-Rath Heidfeld in unserm Sitzungssaale einzufinden, versprechen wir zugleich dem Meist- und Bestbietenden für den Fall, daß der Verkauf beliebt werden sollte, den Zuschlag entweder sofort oder bis zum 19ten k. M. zu ertheilen. Diejenigen, welche auf die Ausbietung zum Verkauf, oder zur Pacht rücksichtigend nähere Erkundigung über die Verhältnisse der Lublinitzer Güter einzuziehen wünschen, mögen sich deshalb an den Oberpräsidial-Secretair und Hofrath Herrn Rudolph zu Breslau, an unsere hiesige Registratur oder an die Gutsadministration zu Lublinitz wenden, wo sie vollständige Auskunft erhalten werden. Nur im Allgemeinen bemerken wir, hier wiederholt für die Kauflustigen, daß die Herrschaft Lublinitz, welche landschaftlich auf 212316 Rthlr. 16 sgr. 8 pf. taxirt ist, acht Vorwerke hat, worauf 3334 Magdeburgische Morgen 13 □R. Ackerland; 475 Morgen 64 □R. Wiesen; 176 Morgen 24 □R. Weide; 19 Morgen 150 □R. Garten; 76 Morgen 45 □R. Teiche; einen Forst von 27623 Morgen, zu einer jährlichen Abnutzung von 285 Morgen 72 □R. und einen Holzertrag von 6330½ Klafter; 2073 Rthlr. beständige Gefälle; Brauerei und Brennerei; eine Pottaschsiederei; eine Brettschneidemühle; Kalksteinbrüche; Kalköfen; einen hohen Ofen; drei Frischfeuer, von denen eins jedoch jetzt abgebrannt ist und zwei Zainhütten.

Der Verkauf erfolgt jedenfalls mit allen Rechten, Pflichten und ausstehenden Forderungen in Pausch und Bogen und ohne Leistung irgend einiger Gewähr.

Ausgeschlossen vom Verkauf sind allein, das von zwei Seiten durch die Guttentager Straße begrenzte Ackerstück von 30 Morgen 146 □Ruthen und die daran stoßende Wiese

von

von 10 Morgen 27 □Ruthen, welche beide Parzellen dem Schlosse und dem Schloßvorwerke gegenüber liegen, und dermalen mit den bei einem Verkauf zu verlegenden Brennerei und Schankgebäuden besetzt sind, ferner die der auf diesem Platze zu errichtenden Erziehungsanstalt testamentarisch vorbehaltene Büchersammlung des verstorbenen Justizrath von Grotowsky, dann der dem Dominio nach § 3 der Edicte vom 28sten October 1810 und 15ten September 1818 zustehende Anspruch auf Entschädigung für den aufgehobenen Getränkezwang und endlich der dem Hauptmann von Grotowsky als früherem Miteigenthümer zustehende Antheil an den rückständigen Gutsrenuen.

Oppeln, den 31. März 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Auctions-Anzeige. Zufolge höhern Befehls sollen die für das Cantonnements-Lazareth des im Plesser Kreise stationirt gewesenen Sanitäts-Cordons angeschafften Utensilien, bestehend in: Strohsäcken, Strohpolstern, wollenen Decken, Bettlacken, Hemden, Handtüchern, Krankenröcken und Hosen, irdenen und eisernen Geschirren ꝛc., in loco Pleß öffentlich im Wege der Auction in dem Termine, den 17ten April c. a. und die folgenden Tage, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung und gegen Entrichtung der Insertions-Gebühren und andern Kosten verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Pleß, den 22. März 1832.

Der Kreis-Landrath von Hippel.

Bau-Verdingung. Zum Wiederaufbau der abgebrannten Dominial-Scheuern und Wirthschafts-Gebäude des Gräflich von Schlippenbachschen Dominii, ist zur Verdingung an die Mindestfordernden sowohl Maurer und Zimmermeister und Kleber, ein Termin auf den 16ten April a. c. anberaumt.

Sachverständige Werkmeister werden demnach aufgefordert, sich an gedachtem Tage Vormittags um 9 Uhr auf dem gedachten Dominio einzufinden und ihre Gebote abzugeben, wobei sich der Eigenthümer jedoch die Wahl ausdrücklich vorbehält.

Hennersdorf, den 30. März 1832.

Graf von Schlippenbach.

Ri-

Rigaer Leinsaamen-Verkauf. Dem Publicum wird hiermit bekannt gemacht, daß zu dem Waarenlager des Kaufmanns Eduard Thamme, welches

den 5ten April 1832

und die darauf folgenden Tage im Wege der Auction veräußert werden wird, auch

186 Scheffel Preußisch Maaß

Rigaer Leinsaamen gehören; derselbe wird daher dem kauflustigen Publicum zum Verkauf in kleinen Quantitäten feilgeboten, und werden Käufer zu diesem Ende auf

den 16ten April 1832

vorgeladen.

Oppeln, den 26. März 1832.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Luge. Lange.

Holz-Verkauf. Mit Genehmigung der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln, soll die Rinde der in den diesjährigen Etatsschlägen zum Abtrieb kommenden Fichten und Eichen, wozu auch die jungen Eichen-Bestände im Follwarker Oderwalde gehören, im Wege der Licitation meistbietend verkauft werden, wozu auf

Montag den 16ten April d. J.

von 9 bis 12 Uhr im Geschäfts-Locale der unterzeichneten Oberförsterei ein Termin angesetzt ist, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die betreffenden Forstbeamten angewiesen sind, die Etatsschläge auf Erordern vorzuzeigen.

Königliche Oberförsterei Proskau.

1000 Scheffel a. M. Kartoffeln à 19 sgr. 3 pf., sind zu verkaufen in Nicklasdorf bei Grottkau.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XV.

Oppeln, den 10ten April 1832.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Erlassenen hohen Befehlen zufolge sollen die General-Sanitäts-Berichte über die Provinz Schlesien alljährlich durch den Druck bekannt gemacht werden, und der Jahrgang 1830 den Anfang dieses fortlaufenden Werkes bilden.

Wir laden daher alle diejenigen ein, welche an dieser Schrift ein Interesse nehmen, besonders Aerzte und Wundärzte, sich mit ihren Subscriptionen auf dasselbe bei den Königlichen Kreis-Physikern der Kreise, in welchen sie wohnhaft sind, zu melden.

Die Königlichen Kreis-Physicate aber fordern wir auf, die Listen der bei ihnen sich gemeldeten Subscribenten, an uns binnen zwei Monaten einzureichen.

Der Preis eines Jahrganges wird etwa Zehn Silbergroschen betragen.

Oppeln, den 5. April 1832.

Betrifft den bevorstehenden gänzlichen Abschluß des Contumaz- und Cholera-Fonds.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter, Magistrate und sonstigen Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks, welche noch Anforderungen an den Contumaz- und Cholera-Fonds zu haben vermeinen, werden mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 27sten December v. J. (Amtsblatt pro 1832, Stück I, Pag. 2) zur Einsendung ihrer etwaigen, aber gehörig justificirten Liquidationen unfehlbar binnen vier Wochen, hierdurch aufgefordert, weil nach Ablauf dieser peremtorischen Frist die Rechnungen geschlossen werden sollen.

Oppeln, den 5. April 1832.

Nr. 54. Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Königlichen

1) Herr Ober-Staabs-Roßarzt und Professor Naumann wird Montags und Dienstags von 2 bis 3 Uhr allgemeine Pathologie, Mittwochs und Donnerstags allgemeine Therapie und Arzneimittellehre, Freitags und Sonnabends in denselben Stunden die Lehre vom Exterieur vortragen.

2) Herr

Thierarzneischule im bevorstehenden Sommer-Semester vom 24sten April bis 15. September c. gehalten werden.

2) Herr Professor Dr. med. Reckleben, Privat-Docent an der hiesigen Universität, wird Mittwochs und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr Diätetik, Freitags und Sonnabends in denselben Stunden über die Seuchen der Hausthiere lesen. Von 1 bis 2 Uhr Nachmittags am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag wird derselbe über Gestütskunde Vorlesungen halten.

3) Herr Professor Dr. med. Gurlt hält Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr über allgemeine Naturgeschichte und von 11 bis 12 Uhr über Physiologie, so wie Mittwochs und Donnerstags von 2 bis 3 Uhr über Osteologie Vorlesungen. Ferner hält derselbe am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 3 bis 4 Uhr Nachmittags Vorträge über Botanik, macht wöchentlich botanische Excursionen, und hält Freitags um 2 Uhr Demonstrationen auf dem zoologischen Museum. Die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere geschehen unter seiner Leitung.

4) Herr Ober-Lehrer und Ober-Thierarzt Dr. Hertwig hält Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr Vorlesungen über allgemeine Chyrurgie, Repetitionen über dieselbe und über Arzneimittellehre täglich von 6 bis 7 Uhr Abends. Derselbe ertheilt ferner täglich von 7 bis 9 Uhr Vormittags und von 4 bis 6 Uhr Nachmittags Unterricht im Krankenstalle.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann leitet täglich die pharmaceutischen Arbeiten in der Schul-Apotheke. Derselbe hält Montags und Mittwochs von 10 bis 11 Uhr und Sonnabends von 10 bis 12 Uhr über Pharmacologie und Formulare, und Montags, Dienstags und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr über Physik Vorträge und Repetitionen.

6) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Körber wird täglich Vormittags von 9 bis 10 Uhr praktischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen und in noch zu bestimmenden Stunden Repetitionen über allgemeine Pathologie und Therapie und über Seuchenlehre halten.

7) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Weber wird in noch zu bestimmenden Stunden Repetitionen über Diätetik und Exterieur halten.

8) Herr Dr. phil. Störig, Professor extraordinarius an der Universität, wird wöchentlich dreimal über Züchtung und Pflege des Schaafviehes, dessen Krankheiten und deren Heilung Vorträge halten.

9) Der Vorsteher der Schmieden, Herr Thierarzt Müller, wird Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr über die Schmiedekunst Vorträge halten und die practischen Uebungen in der Instructions-Schmiede leiten.

10) Herr Professor Dr. med. Reckleben und Herr Thierarzt Müller übernehmen den Unterricht derjenigen Beschlagschmiede, welche zugleich Thierärzte vierter Klasse werden wollen, wenn sich dazu eine hinlängliche Anzahl melden wird.

11) Herr Registrator Tönnies wird in noch zu bestimmenden Stunden zu schriftlichen Stylübungen Anleitung geben.

Per-

Personal-Chronik.

An die Stelle des, zum Buhnenmeister ernannten, vormaligen Schwimmmeisters Götz ist der Bataillons-Tambour und Staabshorniſt Adamy als Schwimmmeister hierselbst angestellt worden.

In Groß-Strehlitz sind die Bürger Webermeister Joseph Kempsky, Gastwirth Anton Kunze und Bäckermeister Ernst Krischke zu unbesoldeten Rathmännern erwählt und als solche bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Ressort des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor:

Befördert sind:

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor und Stadt-Gerichts-Director von Tepper zum zweiten Kreis-Justiz-Rath des Ratiborer Kreises, und

der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Storch zum Assessor bei dem Königlichen Domainen-Justiz-Amt Oppeln.

Der Ober-Landes-Gerichts-Präsident von Jariges ist nach Groß-Glogau versetzt worden.

Verzeichniß

der vorgefallenen Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

Nummer.	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Gerichtshalters.	Namen des wieder angestellten Gerichtshalters.
1	Groß-Neundorff	Neisse	Justiz-Commiss.-Rath Engelmann zu Neisse	Justitiarius Aulich zu Neisse.
2	Schmelzdorff	Neisse	Assessor Drabich	Justitiarius Klose zu Neisse.
3	Nieder-Gogelau	Rybnik	Stadtrichter Kublitzky zu Sohrau	Justitiarius v. Wrochem zu Loslau.
4	Fuchswinkel	Neisse	Assessor Drabich	Land- und Stadtgerichts-Assessor Beyer zu Ottmachau.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat März 1832.

Nro.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
1	Stadt Beuthen	1	20	»	1	5	»	»	28	»	»	22	6	»	15	»	4	»	»
2	» Cosel	1	12	6	1	5	9	»	27	»	»	17	6	»	15	»	2	20	»
3	» Creutzburg	1	28	4	1	8	9	1	5	10	»	25	9	»	16	6	5	7	6
4	» Falkenberg	1	22	6	1	10	5	1	1	»	»	21	1	»	19	»	3	»	»
5	» Gleiwitz	1	14	»	1	2	9	1	1	1	»	19	8	»	14	5	3	10	»
6	» Grottkau	1	20	»	1	14	»	1	2	»	»	17	6	»	16	»	2	15	»
7	» Leobschütz	1	15	»	1	2	1	»	27	1	»	16	6	»	20	»	2	5	»
8	» Lublinitz	1	25	»	1	5	10	1	1	10	»	26	»	»	20	»	6	»	»
9	» Neisse	1	10	11	1	8	1	»	29	8	»	19	8	»	20	»	3	5	»
10	» Neustadt	1	12	4	1	4	6	»	27	7	»	16	5	»	18	»	3	»	»
11	» Oppeln	1	16	5	1	7	9	1	2	5	»	21	3	»	17	5	4	»	»
12	» Pleß	»	»	»	»	28	10	»	»	»	»	19	4	»	12	»	2	»	»
13	» Ratibor	1	8	9	»	28	9	»	25	5	»	16	10	»	16	»	2	15	»
14	» Rosenberg	1	21	9	1	11	3	1	1	7	»	21	9	»	15	»	4	»	»
15	» Rybnick	1	23	9	1	6	5	»	29	3	»	23	3	»	19	»	5	20	»
16	» Groß-Strehlitz	1	16	9	1	3	10	1	»	2	»	19	2	»	15	»	3	20	»

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 15

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 15.

Oppeln, den 10ten April 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte, wegen gewaltsamen Diebstahls in Untersuchung befindliche Schmidt Johann Jedrczinski aus Korpitz, ist gestern Nachmittags aus unserem Gefängnisse entsprungen, und wir ersuchen sämmtliche Civil- und Militair-Behörden auf denselben zu invigiliren und ihn im Betretungsfalle an uns gegen Erstattung der Kosten abzuliefern.

Neisse, den 4. April 1832.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Friedland.

Signalement. Derselbe ist aus Neisse gebürtig, hielt sich gewöhnlich in Korpitz auf, ist katholischer Religion, 24 bis 26 Jahr alt, 6 Fuß 4 bis 6 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, bedeckte Stirn, braune, schmale Augenbraunen, blaue Augen, starke und grade Nase, regelmäßigen Mund, braunen Bart, vollständige und weiße Zähne, gewöhnliches Kinn, ist von mehr schlanker als starker Gestalt, regelmäßiger und etwas länglicher Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe, spricht deutsch und hat hinter dem rechten Ohre zwei, durch Krankheit entstandene Schrammen.

Bekleidet war er mit einer kurzen Jacke mit gelben Knöpfen, engen Hosen in die Stiefeln, und Weste mit Perlmutterknöpfen, alles von dunkelblauem Tuche, einem kattunenen Halstuche mit rothen und gelben Blumen, langen Stiefeln, blauer Tuchmütze mit breiten Barancken-Streifen.

Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 26sten zum 27sten v. M. sind neun Räuber in das Haus des, von Groß-Gorzütz Ratiborer Kreises, entfernt wohnenden Angerhäuslers Joseph Holomeck eingedrungen, haben den Besitzer so wie dessen Ehefrau und drei Kinder auf empörende Art gemißhandelt und folgende Effecten, als: 19 sgr. baares Geld; einen halbleinenen und wollenen Weiber-Rock; einen dergleichen Weiber-Rock; vier Ellen kirschbraunen Zeug

zu einem Weiberrock; zwei gezogene Umhängetücher mit Frangen, das eine mit rothen Streifen; ein weißmusselines Weiber-Tuch; sechs Schürzen von verschiedener Farbe; drei Kopftücher; vier Stück Weiber-Oberhemde; drei leinene Tücher; drei viertel Ellen Cambri; ein grobes Weiberhemde; ein grünseidenes, geblumtes Weiber-Leibchen; ein Oberbett mit gestreiften Ueberzügen; ein Paar rothe Strümpfe; ein Oberhemde, und ein Paar feine leinene Hosen geraubt.

Dem einen der Räuber hat der ꝛc. Holomeck bei der Vertheidigung einen Finger beinahe abgebissen und zwei andern die Gesichter blutig gekratzt.

Sämmtliche Polizei-Behörden und Gendarmen werden angewiesen, zur Ermittelung der Räuber, wozu die erwähnte Verletzung des einen oder des andern beitragen kann, mitzuwirken, auch wird Jedermann aufgefordert, wenn von den geraubten Gegenständen etwas zum Verkauf angeboten oder irgendwo vorgefunden werden sollte, die Sache mit dem Inhaber anzuhalten und der Orts-Polizei-Behörde zum weitern Veranlassen anzuzeigen.

Oppeln, den 5. April 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestrafung des Wigaß. Der Tagearbeiter und Landwehrmann Franz Wigaß von hier, ist wegen wiederholten, großen gemeinen Diebstahls nach mehrmals erlittener Bestrafung aus dem Soldatenstande gestoßen, des Bürgerrechts und Besitzfähigkeit eines Grundstückes in den Königlichen Preußischen Staaten für unfähig erklärt und zu funfzig Peitschenhieben, vierjähriger Zuchthausstrafe und Einsperrung im Correctionshause bis zur Besserung und zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes verurtheilt worden, welches vorschriftlich hiermit bekannt gemacht wird.

Brieg, den 24. März 1832.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Verlorner Paß. Der Bäcker-Geselle Carl Wilhelm Hoffmann aus Grünberg, hat seinen zuletzt am 26sten März d. J. in Troppau visirten, und vom Dorf-Gerichte in Colonie Choriuskowitz eingesehenen Reise-Paß d. d. Grünberg den 21. Januar c., am 30sten d. M. auf dem Wege von Colonie Choriuskowitz nach Gleiwitz verloren.

Ich mache dieses zur Vermeidung eines jeden Mißbrauchs hiermit bekannt.

Gleiwitz, den 31. März 1832.

Der Kreis-Landrath von Brettin.

Bekanntmachungen der Behörden.

Brennholz-Verkauf. Es sollen

1) in der Oberförsterei Grudschütz, im Jagen 39 der Groschowitzer Heide

818¼ Klafter Kiefern-Leibholz, und

60¾ « » » Astholz,

und

und 2) in der Oberförsterei Dembio, am Chronstauer Flößbache bei Dembiohammer

241½ Klafter Birken-Leibholz

45½ » » [illegible]

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; wozu ein Termin auf

Donnerstag den 3ten [illegible]

anberaumt worden.

Kauflustige werden eingeladen, sich an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr auf dem Regierungs-Hause hieselbst, einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Die Bedingungen können in der Regierungs-Forst-Registratur und bei den betreffenden Oberförstereien zu jeder schicklichen Zeit eingesehen und werden auch im Termine bekannt gemacht werden.

Oppeln, den 30. März 1832.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Verkauf der Domainen-Vorwerke Steine und Wüstendorff.

Behufs der höhern Anordnung zufolge, anderweitig wieder aufgenommenen Veräußerung des Königlichen Domainen-Amts Steine, dergestalt daß die Realitäten schon mit dem 1sten Juni d. J. überwiesen werden sollen, wird die unterm 24sten v. M. aufgehobene Bekanntmachung vom 8ten v. M. mit der Maaßgabe wiederhergestellt,

daß zum Verkauf und wenn dieser ja nicht Statt finden sollte, zur Vererbpachtung der Vorwerke Steine und Wüstendorff ein neuer Bietungstermin auf den 24sten April d. J. von Vormittags um 10 Uhr an, hier im Regierungs-Locale anberaumt worden ist, so daß zuerst die Kaufgebote und demnächst die Gebote auf Erbpacht angenommen werden.

Es werden daher Erwerbslustige eingeladen, an diesem Tage zu erscheinen, und nach gehörigem Ausweise über ihre Zahlungs- und Dispositionsfähigkeit gegen den, die Licitation leitenden Commissarius ihre Gebote abzugeben.

Wiederholt wird hier, daß

1) das Vorwerk Steine, aus

7	Morgen	57	□R.	Hofraum;
11	»	37	»	Gartenland;
1105	»	509	»	Aecker;
164	»	118	»	Wiesen;
171	»	»	»	Hutungen und Triften, und
68	»	104	»	Unland;

überhaupt aus einer Fläche von 1528 Morgen 65 □R.

2) das Vorwerk Wüstendorff, aus

8	Morgen	18	□R.	Hofraum;
6	»	4	»	Gartenland;

654 Mor-

443	Morgen	49	□R.	Aecker;
443	»	140	»	Wiesen;
98	»	125	»	Hutungen und Triften, und
83	»	136	»	Unland;

überhaupt aus einer Fläche von 1289 Morgen 112 □R. bestehen.

Die Veräußerungs-Bedingungen können acht Tage vor dem Termine in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden; die örtliche Besichtigung steht bald jedem Bewerber frei, nach desfalsiger Anmeldung bei dem Amts-Administrator Hesse zu Steine.

Vorläufig dient zur Nachricht, daß die Hälfte des Erwerbspreises jeden Falls am Tage der Natural-Uebergabe den 1sten Juni d. J. baar eingezahlt werden muß, die andere Hälfte aber, entweder als Kaufgeld betrachtet und dann binnen Jahres-Frist unter Verzinsung zu 5 pro Cent berichtiget, oder solche auch, wenn ein Erbpachtsverhältniß eintreten soll, in ährliche, binnen zehn Jahr abzulösende Rente verwandelt werden kann, daß es jedoch in der Wahl des Fiscus steht zu verlangen, daß statt dessen, neben dem Erbstandsgelde ein Theil des Erbpachts-Canons zu Capital erhoben und in letzterem bald bei der Uebergabe gezahlt und nur der überschießende Theil des Canons die abzulösende Rente bildet.

Breslau, den 28. März 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Behufs der höheren Anordnung zufolge, anderweitig wieder aufgenommenen Veräußerung des Königlichen Domainen-Amts Steine dergestalt, daß die Realitäten schon mit dem 1sten Juni d. J. überwiesen werden sollen, wird die unterm 24sten v. M. aufgehobene Bekanntmachung vom 8ten v. M. mit der Maaßgabe wiederhergestellt,

daß zum parzellenweisen Verkauf, und wenn dieser nicht Statt finden sollte, zur Vererbpachtung der bei Wüstendorff belegenen Miethswiesen von einem Gesammt-Flächen-Inhalt von 541 Morgen 31 □Ruthen ein neuer Bietungs-Termin auf

den 26sten April d. J.

im Amts-Hause zu Steine, von Vormittags um 9 Uhr an, anberaumt worden ist, in welchem zuerst die Kaufgebote und demnächst die Gebote auf Erbpacht werden angenommen werden.

Erwerbslustige müssen sich gegen den, die Licitation abhaltenden Commissarius über ihre Zahlungsfähigkeit vor der Zulassung zum Gebote genügend ausweisen und die Meistbietenden bald im Termine eine Caution zur Sicherheit ihrer Gebote deponiren. Das Kaufgeld muß am Tage der Uebergabe baar auf einmal eingezahlt werden.

Im Fall der Erbpacht hängt es von der Wahl des Fiscus ab, zu verlangen, daß neben dem Erbstandsgelde, ein Theil des Erbpachts-Canons zu Capital erhoben, und in letzterem

terem bald bei der Uebergabe gezahlt werde, und nur der überschießende Theil des Canons die abzulösende Rente bildet.

Die Veräußerungs-Bedingungen können acht Tage vor dem Termine bei uns und bei dem Domainen-Amte Steine eingesehen und die Grundstücke zu jeder Zeit besichtigt werden.

Breslau, den 28. März 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Subhastations-Patent. Das unterzeichnete Justiz-Amt subhastirt die, zu Himmelwitz Groß-Strehlitzer Kreises sub Nro. 2 belegene, auf 1183 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzte Papiermühle, nebst den dazu gehörigen Grundstücken in termino

den 10ten März
den 7ten April c.

und peremtorie

den 5ten Mai c.,

welches Kauflustigen und Zahlungsfähigen hiermit bekannt gemacht wird.

Groß-Strehlitz, den 17. Januar 1832.

Das Königliche Preußische Justiz-Amt Himmelwitz.

Subhastation. Auf den Antrag eines Real-Gläubigers soll die den Jacob- und Vincentia Halfahrschen Eheleuten gehörige, sub Nro. 135 zu Tworkau Ratiborer Kreises belegene, und auf 902 Rthlr. 16 sgr. 9 pf. gerichtlich abgeschätzte, sogenannte Wald-Wasser-Mühle, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden.

Die Bietungs-Termine, von denen der letzte peremtorisch ist, sind auf den 24sten Februar, 27sten März und 30sten April dieses Jahres in der Tworkauer Gerichts-Canzlei angesetzt, wozu kauflustige Zahlungsfähige mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eine Ausnahme zuläßig machen.

Uebrigens kann die Taxe in unserer hiesigen Registratur eingesehen werden.

Schillersdorf, den 18. Januar 1832.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Tworkau.

Subhastation. Auf den Antrag eines Real-Gläubigers haben wir zum öffentlichen, nothwendigen Verkaufe des hierselbst sub Nro. 133 gelegenen, dem Stellmacher Jacob Kipka gehörigen Hauses nebst dem dazu gehörigen Wallgarten, zusammen auf 516 Rthlr. 20 sgr. gewürdigt, einen einzigen und peremtorischen Termin auf den 25sten Juni c. a. anberaumt, und laden zu demselben zahlungsfähige Kauflustige hiermit ein.

Krappitz, den 31. März 1832.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Sub-

Subhastations-Patent. Auf den Antrag der Extrahenten der Subhastation der sub Nro. 1 des Kreutzendorfer Hypothekenbuches gelegenen, dem Erbrichter Eduard Hoffmann gehörigen Erbrichterei, welche auf 12548 Rthlr. 11 sgr. 8 pf. taxirt worden, haben wir einen nochmaligen peremtorischen Bietungstermin auf den 24sten Mai d. J. in der Gerichtscanzlei zu Soppau angesetzt, wozu wir zahlungsfähige Kauflustige mit dem Eröffnen vorladen, daß insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme erfordern, der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden erfolgen soll.

Leobschütz, den 8. März 1832.

Das Gericht der Güter des deutschen Ordens.

Subhastation. Auf den Antrag des Curators der Gräflich Ludwig v. Praschmaschen erbschaftlichen Liquidations-Masse, soll die, zu dieser Masse gehörige, sub Nro. 14 zu Weiderwitz belegene Wassermühle, nebst Zubehör, wovon die Bäulichkeiten dem Material-Werthe nach auf 294 Rthlr., die Grundstücke nach ihrem Ertrage à 5 pro Cent auf 521 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. gerichtlich taxirt worden sind, in termino peremtorio

den 15ten Juni c.

in loco Weiderwitz, Vormittags um 9 Uhr an den Meistbietenden veräußert werden. Wir laden hiermit alle Kauflustige, Zahlungs- und Besitzfähige ein, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen, zu gewärtigen. Die Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Falkenberg, den 27. März 1832.

Das Reichsgräfliche von Praschma-Tillowitzer Gerichts-Amt.

Gorke, Justitiarius.

Subhastations-Patent. Schuldenhalber soll das dem Christian Holenz gehörige, sub Nro. 42 zu Schönfeld belegene, auf 614 Rthlr. 25 sgr. gerichtlich geschätzte Bauergut, im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden in den hierzu auf

den 7ten Mai d. J.
den 4ten Juni d. J. und
den 5ten Juli d. J.

Vormittags um 10 Uhr in loco Schönfeld anberaumten Terminen, von denen der letztere peremtorisch ist, zum Bieten eingeladen und ihnen der Zuschlag unter den gesetzlichen Bestimmungen zugesichert.

Pitschen, den 27. März 1832.

Das Gerichts-Amt Schönfeld.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Bauverdingung. Der Bau der Umzäunung eines neuen Kirchhofes in Schlawenczitz, soll dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Es werden demnach Baulustige, die mit den nöthigen Kenntnissen und Mitteln versehen sind, eingeladen, sich

am 12ten Mai Vormittags um 9 Uhr

in der Schlawenczitzer Gerichtscanzlei einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Den Anschlag und die Zeichnung der neuen Anlage können zu jeder schicklichen Zeit in der Registratur des unterzeichneten Gerichts nachgesehen, Gebote nach dem Termin aber nicht füglich berücksichtigt werden.

Birawa, den 28. März 1832.

Fürstlich Hohenlohesches Gerichts-Amt der Herrschaft Schlawenczitz.

Mühlen-Verpachtung. Die Mahl- und Brettmühle nebst Zubehör zu Nieder-Niewiadom wird auf anderweite sechs Jahre in termino den 22sten Mai c. in loco Nieder-Niewiadom verpachtet, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Koslau, den 1. April 1832.

Das Niewiadomer Gerichts-Amt.

Vererbpachtung. Das dem hiesigen fürstbischöflichen Oberhospital gehörige, $\frac{3}{8}$ Meilen von Neisse gelegene Rittergut Senkwitz, welches

1) aus dem bis auf eine Stelle zu 6 — 8 Stück Rindvieh reducirten Wirthschaftsgebäuden nebst Garten von	5	Morgen	19 □ R.
2) Acker im Felde	157	»	97 »
3) Wiesewachs und Gräserei	28	»	91 »
4) Holzung	23	»	5 »
beisammen	214	Morgen	32 □ R. Fläche

besteht, soll mit hoher Genehmigung in einzelnen Parzellen in Erbpacht ausgethan werden, wovon das Gehöfte mit Garten, 18 Morgen Feldacker und 7 Morgen Forst und Gräserei die Hauptparzelle bildet.

Zur Ausbildung der diesfälligen Erbpachtsloose an den Meistbietenden haben wir einen Termin auf den 18ten Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr in loco Senkowitz vor unserm Commissario, Commissions-Assessor Herrn Vorsteher Polenz angesetzt, wozu wir cautionsfähige Erbpachtslustige hierdurch mit dem Beifügen einladen, daß die Erbpachtsbedingungen jederzeit in der Canzlei des Oberhospitals hierselbst, einzusehen sind.

Neisse, den 14. März 1832.

Fürstbischöfliche Oberhospital-Commission.

Of-

Offener Schullehrer-Posten. Da zur Zeit der Schullehrer-Posten in Zawada Tost-Gleiwitzer Kreises vacant ist, so können sich qualificirte und mit guten Zeugnissen versehene Subjecte wegen Erlangung desselben bei dem unterzeichneten Dominio des baldigsten melden.

Zawada bei Peiskretscham, den 4. April 1832.

Der Guthsbesitzer Ertel,
qua dominium.

Für Destillateurs, Kaufleute, Oeconomen ꝛc. Da jetzt die mehrsten größern Destillateurs, um ihre doppelten Branntweine (Aquavite) und Liqueure schön und dabei billig herzustellen, dieselben nicht mehr über die Blase gehen lassen, sondern auf kaltem Wege zusammensetzen, so habe ich es mir angelegen seyn lassen, eine Anweisung auszuarbeiten, nach welcher jedermann im Stande ist, seine doppelten Branntweine und Liqueure, ohne die geringste Kenntniß von der Destillation zu haben, sich selbst durch Anwendung von aetherischen Oelen und Extracten, ohne Anwendung einer Destillirblase, von einem Quart an bis zu jeder beliebigen Quantität eben so schön und bedeutend billiger herzustellen, als dies nur immer bei Benutzung einer Blase möglich ist. Die hiesigen doppelten Branntweine und Liqueure, die vor vielen andern den Vorrang behaupten, kosten auf diese Weise angefertigt, die erstern pr. Berl. Quart etwa 4 Sgr, die letztern etwa 9 Sgr. — Dieser Anweisung ist zugleich die Bereitung des Rums nach den neuesten Grundsätzen, so wie die einfachste und zweckmäßigste Reinigung des rohen Branntweins vom Fusel beigefügt.

Alle meine Angaben beruhen nicht auf spitzfindigen Theorien und Recepikrämereien, sondern auf einer reell begründeten, langjährigen Erfahrung. Den Preis für die quäst. Anweisung habe ich auf 3 Rthlr. Preuß. Courant, franco unter der Adresse „C. A. Steinert & Comp." einzusenden, gestellt.

Berlin, im April 1832.

C. A. Steinert.

Kleesaamen-Verkauf. Ich habe ein Quantum neuen ächten rothen Steuerschen Kleesaamen erhalten, welchen ich zu geneigter Abnahme billig offerire.

Ratibor, den 1. April 1832.

Joseph Doms.

Königliche Stammschäferei zu Panten. Der Verkauf der zu entäußernden Böcke aus freier Hand, findet mit dem 3ten April anfangend, hierselbst Statt.

Thaer.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XVI.

Oppeln, den 17ten April 1832.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 55. Ueber die Unzweckmäßigkeit des Köpfens der Weidenbäume.

Die Unzweckmäßigkeit des leider allgemein üblichen Köpfens der Weidenbäume veranlaßt uns, eine, von der Direction des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königlich Preußischen Staaten zu Berlin uns mitgetheilte, über diesen Gegenstand von dem dortigen Kunstgärtner und Stadt-Verordneten Pierre Bouché gelieferte Abhandlung wegen ihrer Zweckmäßigkeit zur allgemeinen Beachtung hierdurch nachstehend öffentlich bekannt zu machen.

Oppeln, den 9. April 1832.

Fast allgemein verbreitet und besonders üblich in holzarmen Gegenden, ist das Anpflanzen der Weidenbäume an Landstraßen, Triften und Plätzen bei den Dörfern, um sie als leicht und schnellwachsende Holzgewächse vorzüglich zum Brennmaterial zu benutzen. Fünf bis sechs Jahre, nachdem sie gesteckt sind, werden sie geköpft, d. h. die jungen Triebe werden bis dicht an den Stamm weggehauen und diese Operation wird alle 4 – 5 Jahre wiederholt. Werden die Bäume älter, so entsteht in ihnen eine Stockung des reichlichen Saftes, von dem sie erfüllt werden und der sich nicht in die abgehauenen Zweige verbreiten kann, ferner sammelt sich das Regenwasser auf dem breitern kopfförmigen Ende des Stammes, und beides giebt Gelegenheit zum Faulen desselben. Daher trifft man die älteren Stämme theilweise mehr und mehr verstorben an, was lediglich eine Folge des Abhauens der Zweige bis an den Stamm ist. Um diesem Uebelstande abzuhelfen würde folgendes Verfahren zweckmäßig seyn, da der Holzgewinn nicht nur derselbe bleibt, sondern auch ein jeder Baum, der gesund bleibt viel länger und stärker benutzbar ist.

Man haue also zur bestimmten Zeit nur ein Drittel oder die Hälfte der Zweige herunter und nach einigen Jahren die übrigen, überdies lasse man beim Abhauen

zwei

zwei Fuß von den Trieben am Stamme stehen. So findet der Saft stets Gelegenheit sich in die Zweige zu verbreiten und die unförmliche kopfförmige Verdickung des Stammes findet nicht Statt.

Der gar nicht oder nur wenig geköpfte Weidenbaum bleibt länger gesund, liefert daher längeres Holz und bietet dem Auge einen viel schöneren Anblick dar, als der auf gewöhnliche Weise geköpfte und verstümmelte.

Nr. 56. Wegen der, im Laufe dieses Jahres aufzubringenden gewöhnlichen Feuer-Societäts-Beiträge.

Nachdem die Anfertigung der General-Ausschreibung und Subrepartition der im Laufe dieses Jahres aufzubringenden gewöhnlichen Feuer-Societäts-Beiträge Behufs Vergütung der Brandschäden aus dem Jahre 1831 erfolgt ist, werden die Magistrate unseres Verwaltungs-Bezirks hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, den nach Maaßgabe der beigefügten Repartition von jeder Stadt aufzubringenden Beitrag auf die associirten Hausbesitzer im Verhältniß der assecurirten Summen zu vertheilen und sämmtliche Beiträge dergestalt einzuziehen, daß dieselben unfehlbar bis zum 1sten Juli d. J. an die zur Empfangnahme angewiesene Regierungs-Haupt-Casse hierselbst eingezahlt seyn müssen.

Es wird den Magistraten die pünktliche Einhaltung des bestimmten Einzahlungs-Termins hierdurch zur besondern Pflicht gemacht, damit das Retablissement der durch den Brand verunglückten Grundbesitzer nicht ungebührlich verzögert wird, widrigenfalls die Reste executivisch beigetrieben werden müssen.

Die Magistrate der Städte Tost, Ujest, Leobschütz, Zülz und Pleß, welche dergleichen Brand-Bonificationen noch zu erhalten haben, werden angewiesen, vier Wochen nach dem Einzahlungs-Termin, mithin zum 1sten August d. J. ihre Quittungen an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse einzusenden und demnächst die Auszahlung zu gewärtigen.

Sobald die Gelder an die Damnificaten vertheilt sind, müssen deren Special-Quittungen, wozu bei einer Bonification von 50 Rthlr. und darüber der gesetzliche Stempelbogen zu verwenden ist, außerdem aber noch die Atteste der betreffenden Magistrate darüber,

daß das Retablissement der durch Feuer beschädigten Gebäude, für welche die Bonification gewährt worden, vollständig beendigt sey, und die Gelder ihrem Zwecke gemäß richtig verwendet worden,

noch vor dem Jahresschlusse der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse zum Rechnungsbelage eingesendet werden.

Diese Vorschriften gelten auch für die beiden Magistrate in Hultschin und Ratibor, denen die Brand-Bonifications-Beiträge bereits gezahlt worden sind.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die betreffenden Magistrate die noch zu fordern habenden Brand-Vergütungsgelder mit den von ihnen pro 1831 zu leisten-

stenden Beiträgen, entweder ganz bis zur Höhe der erstern, oder sofern die Beiträge dazu etwa nicht ausreichen sollten, wenigstens theilweise durch Quittungs-Austausch mit der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse abrechnen können.

Oppeln, den 2. April 1832.

Repartition

der von den Städten des Regierungs-Departements Oppeln im Jahre 1832 aufzubringenden gewöhnlichen Feuer-Societäts-Beiträge Behufs Vergütigung der Brandschäden, die sich im Laufe des Jahres 1831 ereignet haben.

	Die Brandschäden betragen:	Rthlr.	sgr.	pf.
1	Im Breslauer Regierungs-Departement, laut Nachweisung vom 15ten März 1832	2808	4	5
2	Im Liegnitzer Regierungs-Departement, laut Nachweisung ohne Datum	1769	12	9
3	Im Oppelnschen Regierungs-Departement, laut Nachweisung vom 21sten Februar 1832	4250	»	»
	zusammen	34100	17	2
	Hierzu tragen bei, nach Verhältniß des Feuer-Societäts-Catasters eines jeden Regierungs-Departements, und zwar:			
1	Das Breslauer von seinem Indictions-Quanto von 7,487,915 Rthlr	17329	11	»
2	» Liegnitzer » » » » » 3,951,945 »	9146	»	»
3	» Oppelner » » » » » 3,294,810 »	7625	6	2
	Summa 14,734,670 »	34100	17	2
	Das Regierungs-Departement Oppeln hat daher außer seinen eigenen Brandschäden von 4250 Rtl. » sgr. » pf noch einen an das Regierungs-Departement Breslau zu zahlenden Zuschuß von 3375 » 6 » 2 »			
	macht obige	7625	2	6
	außerdem aber noch			
1	die Verwaltungs-Kosten und Pensionen für das Jahr 1832 mit	405	»	»
2	auf kleine gleich zu vergütende Brände	250	»	»
3	auf Postgeld und unvorhergesehene Ausgaben	50	10	3
	mit überhaupt	8328	16	5
	aufzubringen, und es ist daher von dem Versicherungs-Betrage von 100 Rthlr. ein Beitrag von 7 sgr. 7 pf. zu leisten.			

Nach diesem Maaßstabe fällt nun auf die Stadt:

Nummer.	Namen.	Zum Indictions-Betrage von Rthlr.	ein Beitrag von Rthlr.	sgr.	pf.
1	Bauerwitz	77960	197	2	»
2	Beuthen	98360	248	19	»
3	Constadt	57200	94	1	»
4	Cosel	106110	268	6	8
5	Creutzburg	157290	397	17	10
6	Falkenberg	28550	72	5	»
7	Gleiwitz	145280	367	7	1
8	Ober-Glogau ..	22510	56	27	»
9	Grottkau	57350	145	29	»
10	Guttentag	51650	130	8	»
11	Hultschin	38580	97	15	8
12	Katscher	75910	191	24	10
13	Krappitz	75020	189	11	»
14	Landsberg	39770	100	15	11
15	Leobschütz	154350	390	5	4
16	Leschnitz	40600	102	18	10
17	Loslau	23570	59	17	5
18	Lublinitz	60050	151	22	5
19	Neisse	190990	482	23	5
	Latus ...	1,459,060	3688	5	5

Nummer.	Namen.	Zum Indictions-Betrage von Rthlr.	ein Beitrag von Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport ..	1,459,060	3688	5	5
20	Neustadt	118510	299	17	»
21	Nicolai	42540	107	15	11
22	Oppeln	221470	559	24	10
23	Ottmachau	62440	157	25	»
24	Patschkau	68030	171	28	11
25	Peiskretscham ..	75070	189	22	10
26	Pitschen	83560	210	21	6
27	Pleß	54210	137	»	1
28	Ratibor	350150	885	3	1
29	Rosenberg	101420	256	11	»
30	Rybnik	39170	99	25	2
31	Schurgast	23100	58	11	9
32	Sohrau	65020	164	10	8
33	Gr. Strehlitz ..	113940	288	»	5
34	Tarnowitz	93150	236	6	8
35	Tost	106070	268	5	8
36	Ujest	70040	177	[illegible]	4
37	Ziegenhals	61240	154	24	»
38	Zülz	86220	217	28	4
	Summa	3,294,810	8328	16	5

Nr. 57. Wegen des Abdrucks und der Verbreitung der Communal-Rechnungs-Extracte in den großen und mittleren Städten.

Obzwar im § 183, Litt. d. der Städteordnung über das Rechnungswesen, genaue Vorschriften enthalten sind; so finden wir uns veranlaßt, wegen des Verfahrens bei Abnahme der Communal-Rechnungen in den großen und mittlern Städten, hier noch ausdrücklich auf die dort ausgesprochene Bestimmung hinzuweisen, nehmlich:

in großen und mittlern Städten werden die Rechnungs-Extracte mit einem Auszuge aus der Uebersicht der verwaltenden Behörde und den Bemerkungen des

des Magistrats, imgleichen die Erinnerungen und hiernächst die Entscheidungen abgedruckt, wovon jeder Stadtverordnete ein Exemplar umsonst, und jeder Bürger auf Verlangen dergleichen gegen Bezahlung erhält.

Die Magistrate der, in erwähnte beide Klassen gehörigen Städte haben also diese Vorschrift nicht außer Acht zu lassen, sondern gehörig zu befolgen, und daß solches auch geschehen in den jährlichen Verwaltungs-Berichten anzuzeigen.

Oppeln, den 4. April 1832.

Nr. 58. Wegen Aufbringung der Bombardements-Entschädigungs-Beiträge für den 10ten Termin.

Da die, in dem vorjährigen Amtsblatt, Stück XXVI, Pag. 160 — 161 abgedruckte Repartition, wegen der, zum neunten Termin aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge, Behufs Vergütigung der Bombardements-Schäden in den Schlesischen Festungs-Städten aus den Jahren des Krieges 180$^{6}/_{7}$, gleichzeitig auch für die im zehnten und Schluß-Termine, also für 1832 noch zu entrichtenden derartigen Beiträge, angelegt worden ist, so werden die Magistrate unseres Verwaltungs-Bezirkes hierdurch aufgefordert, den nach Maaßgabe jener Repartition auf jede Stadt subrepartirten Beitrag auf die associirten Hausbesitzer nach dem Feuer-Societäts-Cataster für das Jahr 1806 zu vertheilen und sämmtliche Beiträge dergestalt einzuziehen, daß dieselben unfehlbar bis zum 15ten August d. J. an die zur Empfangnahme angewiesene Regierungs-Haupt-Casse hierselbst, eingezahlt seyn müssen.

Was die bei diesem Schluß-Termine etwa vorkommenden völlig uneinziehbaren Beiträge betrifft, so verweisen wir die Magistrate, wegen deren Ermittelung und Feststellung, lediglich auf unsere Circular-Verfügung vom 27ten November 1828, so wie auf die derselben beigefügt gewesene gedruckte Instruction, und gewärtigen die Einsendung der zweifachen Nachweisung jedenfalls bis zum 1sten August d. J., werden auch nach dem unbenutzten Ablaufe dieses Termins annehmen, daß uneinziehbare Beiträge nicht vorgekommen sind, und daher auf später eingehende Anträge keine Rücksicht weiter nehmen, vielmehr die säumigen Behörden für die zu spät angemeldeten uneinziehbaren Rückstände verantwortlich machen.

Da nun mit diesem zehnten Termine die Ausschreibung der Beiträge für Bombardements-Schäden ihre Endschaft erreicht, so wird es den Magistraten zur besondern Pflicht gemacht, kräftigst dahin zu wirken, daß die Beiträge zur gehörigen Zeit eingezogen, und an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse abgeführt werden.

Oppeln, den 7. April 1832.

Nr. 59. Wegen der Kosten für Verhaftung ꝛc. und polizeiliche Untersuchung gegen unvermögende Personen.

Durch unsere Verfügung vom 5ten October v. J. (Amtsblatt pro 1831, Stück 41, Seite 268) wurde den Polizei-Behörden bekannt gemacht, daß die Verpflichtung zur Tragung der Kosten für die Verhaftung, Verwahrung und polizeiliche Untersuchung gegen unvermögende Personen nach der Vorschrift der Criminal-Ordnung § 623 seq. entschieden werden solle.

Gegen

Gegen diesen Grundsatz sind jedoch mehrmals Zweifel erhoben worden, weshalb das hohe Ministerium des Innern und der Polizei sich gegenwärtig mit dem hohen Justiz-Ministerio dahin geeinigt und mittelst Erlasses vom 8ten Februar d. J. bestimmt hat:

daß ein solches aus der Analogie der vorgedachten Gesetz-Stelle hergeleitetes Verfahren nicht Statt finden kann, vielmehr aus dem Grunde, weil die Gesetze eine solche Erstattung in polizeilichen Untersuchungs-Sachen nicht ausdrücklich vorschreiben, ein Anspruch darauf fernerhin nicht anzuerkennen sey; wobei es sich übrigens von selbst verstehe, daß hierdurch die Vorschriften, in Betreff der Erstattung von Unterstützungen an Arme, so wie die Kosten, welche aus der Detention und dem Transport der Bettler und Vagabonden entstehen, überall nicht berührt werden.

Indem hiernach die Bestimmung unserer, im Eingange gedachten Amtsblatt-Verfügung aufgehoben wird, werden die Polizei-Behörden unsers Departements angewiesen, den nunmehr angenommenen und höhern Orts festgestellten Grundsatz zu befolgen, wonach die Polizei-Obrigkeit des Orts, wo das Polizei-Vergehen begangen worden, keinen Anspruch auf Erstattung von Detentions- und Untersuchungskosten gegen die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts des Uebertreters hat.

Oppeln, den 9. April 1832.

Der Landesälteste, Herr von Aulock auf Kochanowitz, hat seiner, auf eigene Kosten erbauten Kirche auch zwei Glocken von einem Werthe von 1000 bis 1500 Rthlr. geschenkt, deren Einweihung am 19ten März d. J. bei einer großen Volksmenge und feierlichem Gottesdienste Statt gefunden hat.

Diese verdienstliche Handlung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 2. April 1832.

Nr. 60. Die Tantieme der Rendanten betreffend.

Bei diesseitiger Revision der gerichtlichen Salarien-Cassen-Rechnungen hat bisher die von solchen Rendanten, welche auf einen Tantieme-Genuß von der Sportel-Einnahme angewiesen sind, berechnete und bezogene Tantieme, von mehreren Gattungen der Einnahme defectirt werden müssen, und zwar

1) von den Prozeßwerth-Stempelgeldern,
weil sie von diesen durch einen Beschluß des Königlichen Staats-Ministerii vom 20sten April 1825 und durch die darauf gegründete Verfügung des Königlichen Justiz-Ministerii vom 3ten Juni 1825 — Jahrbücher Heft 50, 5, 255 — für unzulässig erklärt worden;

2) von fiscalischen Stempel- und andern durchlaufenden Geldstrafen,
weil diese nach dem Rescript des Königlichen Justiz-Ministerii vom 26sten Januar 1825 — Jahrbücher Heft 49, 5, 122 — nicht tantiemepflichtig sind;

3) von

3) von erstatteten, niedergeschlagenen, vorschußweise verausgabten, durchlaufenden Geldern, ferner
4) von zurückgezahlten Kostenvorschuß-Beständen und irrthümlich erhobenen Kosten, und
5) von sonstigen, zu den Sporteln nicht gehörigen Einnahmen,

weil diese sub 5 bis 5 gedachten Gattungen von Einnahmen nach dem Einverständniß des Königlichen Justiz-Ministerii mit uns, nicht für tantiemepflichtig erachtet werden können.

Jetzt haben des Königs Majestät auf diesfälligen Bericht des Königlichen Staats-Ministerii mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4ten Januar d. J. zu bestimmen geruht, daß

zu 1) alle Rendanten der gerichtlichen Sportel-Cassen, welchen bestallungsmäßig die Tantieme von den Sporteln unbeschränkt zugesichert ist, solche auch von den Prozeßwerthstempeln beziehen können, und es soll diese Begünstigung unserm Vorschlage zufolge auch denjenigen von diesen Cassen-Beamten zu Statten kommen, welche in Folge der, nach jener frühern Bestimmung diesseits aufgestellten Erinnerungen, entweder die bereits bezogene Tantieme erstattet, oder gar nicht weiter berechnet haben.

Dagegen ist

zu 2, 3 und 4 entschieden worden, daß die Ansprüche auf eine Tantieme von diesen Einnahmen wegfallen müssen, weil letztere nicht zu den Sporteln gehören;

zu 5) aber haben des Königs Majestät die Zulässigkeit einer Tantieme in jedem einzelnen Falle unserer Erwägung zu überlassen geruht.

Wir werden diesem gemäß

zu 1) alle, wegen der von Cassen-Beamten, welche vor dem 1sten Januar 1825 mit Berechtigung auf unbeschränkten Tantieme-Genuß angestellt worden, bezogenen Tantieme von den Prozeßwerthstempeln aufgestellten und noch nicht erledigten Monita und Vorbehalte löschen, und die bereits zur Soll-Einnahme gestellten Beträge und Einnahme-Reste als niedergeschlagen, die bereits erstatteten, defectirten, so wie die von den bemerkten Cassen-Beamten nicht bezogenen Beträge an Tantieme von den Prozeßwerthstempeln aber in den folgenden Rechnungen in Ausgabe passiren lassen, sobald
   a. dargethan wird, daß der Cassen-Beamte auf die Tantieme von den Sporteln, ohne weitere Beschränkung, bestallungsmäßig angewiesen ist;
   b. der Betrag der von den Prozeßwerthstempeln zu erhebenden, nachliquidirten und zur Ausgabe gebrachten Tantieme bereits rechnungsmäßig feststeht, oder, wo dies nicht der Fall ist, durch die bereits früher eingereichten und wieder einzureichenden oder noch aufzustellenden vollständigen Tantieme-Berechnungen nachgewiesen wird.

Soll-

Sollten ad a. die Bestallungen der Cassen-Beamten noch nicht bei uns eingereicht worden seyn, so muß dies mit der betreffenden Notaten-Beantwortung oder Rechnung noch geschehen, und zwar in gehörig beglaubigten Abschriften.

Hinsichtlich der neu angestellten, nach ihren Bestallungen nur zur Tantieme von den portopflichtigen Gebühren berechtigten Cassen-Beamten, verbleibt es nach der Allerhöchsten Bestimmung dabei,

daß sie von den Prozeßwerthstempel-Geldern, da von diesen nach § 19 des Stempelsteuer-Gesetzes vom 7ten März 1822 keine Cassen-Quote erhoben werden darf, auch keine Tantieme zu beziehen haben.

Anderer Seits müssen aber auch

zu 2, 3, 4 und 5 die, wegen der, von den daselbst erwähnten Einnahmen — zu welchen ad 5 auch die Zuchthaus- und Armen-Gefälle, Laudemien-Gelder u. a. m. gehören — erhobenen Tantieme aufgestellten diesseitigen Erinnerungen, nunmehr erledigt, und muß von den Gerichten für die Erledigung und resp. Einziehung der defectirten Beträge und deren Nachweisung durch die nächste Rechnung gesorgt werden, weil die dagegen erhobenen Reclamationen durch die Allerhöchste Entscheidung zurückgewiesen sind.

Sollte ad 5 ein Cassen-Beamte eine specielle Bewilligung für sich nachzuweisen im Stande seyn, so wird darüber Bericht erwartet.

2585. Potsdam, den 24. März 1832.

Ober-Rechnungs-Cammer.
Aschenborn.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

Vorstehendes Rescript wird den sämmtlichen Königlichen Untergerichten des Departements zur genauesten Nachachtung und promptesten Befolgung bekannt gemacht.

Ratibor, den 6. April 1832.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Nr. 61. Die Bestrafung der Forst-Polizei-Contraventionen betreffend.

Den sämmtlichen Gerichts-Behörden unsers Bezirks wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach den Bestimmungen des hohen Justiz-Ministerii vom 6ten Februar und 19ten März d. J. sämmtliche Forst-Polizei-Contraventionen, sofern nur nicht außer der Uebertretung des Polizei-Gesetzes zugleich ein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen begangen worden (§ 13, Tit. 17, Thl. 2 d. A. L. R.), nicht von den Gerichten, sondern von den Polizei-Behörden untersucht und bestraft werden sollen.

Breslau, den 3. April 1832.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Da seit dem 15ten d. M. der letzte Cholerakranke als vollkommen genesen entlassen worden, und seit jenem Tage keine neue Erkrankung sich mehr gezeigt hat, so wird die hiesige Stadt nunmehr als von der Cholera völlig befreit, hiermit erklärt.

Neisse, den 27. Februar 1832.

Die Orts-Sanitäts-Commission.

Pferdediebstahl. In der Nacht vom 7ten zum 8ten Februar c. sind dem Gräflich von Skorcynaschen Wirthschafts-Inspector Herrn Maier zu Klimentow im Königreich Pohlen, zwei Pferde und zwar: ein Fuchs-Wallach, 5 Jahr alt, circa 5 Fuß 2 Zoll groß, mit einem weißen Schweife und Mähre und einer Schnurblesse, und ein Dunkelfuchs-Wallach, im 5ten Jahre, circa 5 Fuß 2 Zoll groß, mit einem kleinen Stern, nebst einem englischen Sattel und zwei weißen Trensen aus dem Stalle gestohlen worden.

Es wird dieß mit dem Ersuchen bekannt gemacht, den unredlichen Eigenthümer dieser Pferde im Betretungsfalle mit denselben anzuhalten, und der nächsten Kreisbehörde zu übergeben, hiervon aber das unterzeichnete Landräthliche Amt zur weitern Veranlassung benachrichtigen.

Bemerkt wird, daß der Herr ꝛc. Maier erbötig ist, denjenigen, der zur Zurückschaffung der Pferde ihm verhelfen wird, angemessen zu belohnen.

Beuthen, den 1. März 1832.

Der Königliche Landrath Graf von Henkel.

Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastation. Von dem unterzeichneten Gericht wird hiermit bekannt gemacht, daß im Wege der nothwendigen Subhastation das dem Joseph Krautwald gehörige, zu Köppernig Neisser Kreises gelegene Bauergut sub Nro. 59, welches auf 2267 Rthlr. 16 Sgr. 5 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, an den Meistbietenden verkauft werden soll.

Zahlungs- und Besitzfähige Kauflustige werden daher eingeladen, in den anstehenden Bietungs-Terminen, nehmlich

den 27sten Februar 1832

den 30sten April 1832

besonders aber in dem letzten und peremtorischen Termine

den 3ten Juli 1832

früh um 9 Uhr vor dem hierzu ernannten Commissarius Herrn Justiz-Rath von Wittich in dem Partheien-Zimmer des Gerichts persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen.

Die Taxe ist in dem Partheien-Zimmer zur Einsicht ausgehängt.

Neisse, den 10. December 1831.

Königlich Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Ablösungs-Sache. Nachdem bei der Fidei-Commiß-Herrschaft Beuthen insbesondere dem dazu gehörigen Gute Kochlowitz, die von der Gräflich Hugo von Henkelschen Vormundschaft in Antrag gebrachte Wald-Servituts-Ablösung insoweit vorgeschritten, daß bereits die Ermittelung der an die Berechtigten, die Bauern von Kochlowitz, zu gewährenden Entschädigung vorgelegt werden kann, so werden in Gemäßheit der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 nicht nur diese Servituts-Ablösung, aber auch alle andere auf dieser Herrschaft vielleicht noch vorkommenden Dienst-, Zehnt-, Mühlen- und Zins-Ablösungen hiermit öffentlich bekannt gemacht, und alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, ad terminum den 25sten April d. J. Vormittags um 10 Uhr allhier in Rudoltowitz mit der im obigen allegirten Gesetze enthaltenen Verwarnigung vorgeladen, sich zu melden und ihre etwaigen Rechte dabei wahrzunehmen, so wie sich auch zugleich zu erklären, ob sie bei den künftigen sich noch zu ereignenden Ablösungen dieser Herrschaft zugezogen sein wollen, widrigenfalls bei ihrem Ausbleiben sie mit ihren künftigen Ein- und Widersprüchen nicht mehr gehört werden sollen.

Rudoltowitz, den 27. Februar 1832.

Königliche Special-Commission.
von Schimonsky.

Aufgehobene Subhastation. Die unter dem 15ten December 1831 verfügte Resubhastation der zu Uschütz Rosenberger Kreises belegenen, auf 200 Rthlr. geschätzten Friedrich Oeditius'schen Freistelle, wird, da das Kaufgeld bezahlt worden ist, hierdurch wieder aufgehoben, welches öffentlich bekannt gemacht wird.

Landsberg, den 9. Februar 1832.

Das Gerichts-Amt Uschütz.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Acker-Verpachtung. Das den Andreas und Appolonia Schneiderschen Kindern gehörige, sub Nro. 109 des Hypothekenbuches vermerkte lange Quart Acker von 15 Scheffel Breslauer Maaß Aussaat, so wie der zum Schneiderschen Ringhause gehörige Viehweide-Acker, soll auf sechs hinter einander folgende Jahre, und zwar von Martini 1831 bis dahin 1837, öffentlich an den Meist- und Bestbietenden in dem auf den 15ten März c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtrichter Reichel anstehenden Termine in dem Sessionszimmer auf hiesigem Rathhause verpachtet werden, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termine selbst werden bekannt gemacht werden.

Ober-Glogau, den 14. Februar 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Bau-

Bauverdingung. Auf Verlangen der Alt-Coseler Kirch- und Schul-Interessenten werde ich den Neubau des dortigen Organisten- und Schulhauses an den Mindestfordernden öffentlich verdingen.

Hierzu habe ich einen Termin in loco Alt-Cosel auf den 27sten März c. a. als Dienstags Morgens um 10 Uhr anberaumt, wozu ich cautionsfähige qualificirte Entrepriselustige mit dem Beifügen hiermit einlade:

daß die Bau-Bedingung sowohl in meinem Amts-Locale vor dem Termine, als auch am Termine selbst eingesehen werden kann.

Cosel, den 25. Februar 1832.

Königlicher Kreis-Landrath von Lange.

Auctions-Anzeige. Zufolge höhern Befehls sollen in der Contumaz-Anstalt zu Landsberg Mittwoch den 21sten März und in den folgenden Tagen Vormittags um 9 Uhr, die zum Theil noch ungebrauchten Utensilien aus der Contumaz-Anstalt, als Tische, Stühle, Bettstellen, Strohsäcke und Heu-Madratzen, wollene Decken, Badewannen, Böttcherwaaren, eine Mangel, Haus- und Küchengeräthe, Gläser, irrdene, blecherne, eiserne, Fayence- und Bunzlauer Geschirr, Bettwäsche, verschiedene hölzerne Geräthschaften, eine Waage mit Gewichten, einiges Handwerkzeug, Laternen, Körbe, eiserne Zangen, Straßenlampen mit Reverbers, einige Feuerlöschgeräthschaften u. s. w. öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung versteigert werden.

Weiß, Königlicher Bau-Inspector.

Acten-Verkauf. Dem commercirenden Publico machen wir hiermit bekannt, daß eine Quantität alter nutzloser Acten von 7 Centnern in Preuß. Gewicht, bei dem hiesigen Justiz-Amte auf

den 26sten März c.

Vormittags um 9 Uhr in Quantitäten von Einem Centner allhier öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen, und laden wir Kauflustige ein, sich in diesem Termine in dem hiesigen Geschäfts-Zimmer einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, der Zuschlag ertheilt werden wird.

Kupp, den 27. Februar 1832.

Königliches Justiz-Amt.

Offene Lehrerstelle. Da die hiesige zweite Lehrer- und Organisten-Stelle erledigt ist, so werden hierauf Reflectirende und mit guten Zeugnissen versehene Personen welche dergleichen Posten vorzustehen im Stande sind, aufgefordert, sich deshalb bei dem unterzeichneten Magistrat bald zu melden.

Peiskretscham, den 27. Februar 1832.

Der Magistrat.

Auc-

Auctions-Anzeige. Das Waaren-Lager des hiesigen Kaufmanns Eduard Thamme, bestehend in Tabaken, Farbewaaren, Weinen, Brandwein ꝛc, soll

den 9ten April 1832

öffentlich im Wege der gerichtlichen Auction, an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Oppeln, den 24. Februar 1832.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht zu Oppeln.

Bau-Verdingung. Bei dem landschaftlich sequestrirten Gute Blaszeowitz z. Lohnau im Coseler Kreise gehörig, wird der Bau eines neuen massiven Schaafstalls, nebst Schäferwohnung beabsichtigt, und ist zur Entreprise dieses Baues der Licitations-Termin auf den 31sten März a. c. Vormittags um 9 Uhr in der Amtswohnung zu Lohnau anberaumt, wozu Cautionsfähige Sachverständige eingeladen werden. Der Zuschlag geschieht, mit Genehmigung der Hochlöblichen Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft an den Mindestfordernden. Der Anschlag ist zu jeder Zeit beim unterzeichneten Curator bonorum zu ersehen.

Wronin, den 29. Februar 1832.

A. Himl,
Curator bonorum.

6400 Rthlr. sind gegen 5 Procent Zinsen sofort und zwar zu verschiedenen Theilen auf ländliche Grundstücke, welche unter die Gerichtsbarkeit des Königlichen Hochlöblichen Fürstenthums-Gericht hierselbst oder des Königlichen Wohllöblichen Stadt-Gerichts zu Ottmachau gehören, auszuleihen.

Auch können Lehrlinge zu Künsten, zur Handlung und zu Handwerken untergebracht werden. Näheres sagt das Anfrage- und Adreß-Bureau zu Neisse.

Als practischer Arzt empfiehlt sich
Ujest, den 8. Februar 1832.

Dr. Schültzky.

Saamen-Haafer-Verkauf. Das Dominium Friedland offerirt reinen guten Saamen-Haafer von ganz gleicher Sorte zum Verkaufe. Bestellungen und Anfragen erbittet sich das Wirthschafts-Amt franco.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 16

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 16.

Oppeln, den 17ten April 1832.

Steckbriefs-Widerruf. Von den aus dem Inquisitoriat in Neisse entsprungenen, Pag. 103—105 des öffentlichen Anzeigers steckbrieflich verfolgten Verbrechern, ist der Carl Müller alias Dambraot im Rosenberger Kreise wieder aufgegriffen worden.

Oppeln, den 10. April 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastation. Das Publicum wird benachrichtigt, daß zum öffentlichen Verkauf der zu Ruda bei Beuthen belegenen Anton Schironschen Freibauerstelle, Nr. 11 des Hypotheken-Buches, welche gerichtlich auf 245 Rthlr. abgeschätzt ist, ein einziger peremtorischer Termin auf den 11ten Mai c. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtscanzlei zu Ruda ansteht.

Gleiwitz, den 23. Februar 1832.

Gräflich von Ballestremsches Gerichts-Amt der Majorats-Herrschaft Plawniowitz, Ruda und Biskupitz.

Subhastations-Patent. Die zu dem Nachlasse des verstorbenen Bürgers und Schuhmachers Gottlieb Eckert zu Constadt gehörigen Grundstücke, bestehend:

1) aus einem Hause bei Constadt, in der Namslauer Vorstadt sub Nro. 13 belegen, taxirt auf 80 Rthlr.;
2) aus einem Säegarten sub Nro. 42, taxirt auf 115 Rthlr.;

sollen wegen Erbtheilung subhastirt werden, und wir haben Behufs dessen einen peremtorischen Licitations-Termin auf

den 14ten Juni c. a.

Vormittags um 9 Uhr auf unserer Gerichts-Stube in Constadt anberaumt. Kauflustige Bietungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimm-

ten Zeit vor uns zu erscheinen und ihre Gebote zu Protocoll zu geben, wobei zugleich bekannt gemacht wird, daß wer zum Bieten zugelassen werden will, zuvörderst seine Zahlungsfähigkeit nachweisen, und wegen eines jeden der beiden Grundstücke eine baare Caution von 25 Rthlr. erlegen muß.

Creutzburg, den 20. März 1832.

Königlich Preußisches Stadt- und Land-Gericht.

Subhastations-Patent. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die den Albertine Bekstein alias von Steinschen Erben gehörige, sub Nro. 30 zu Zyrowa belegene Freibauerstelle, welche auf 368 Rthlr. gewürdigt worden, theilungshalber im Termine

den 23sten Juni c.

Vormittags um 8 Uhr in loco Zyrowa an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll.

Ujest, den 28. März 1832.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Zyrowa.

Subhastation. In Folge Antrags eines Realgläubigers soll in termino peremtorio den 25sten Juni c. a. Nachmittags um 2 Uhr das dem Schlossermeister Jacob Sczirba gehörige, und auf hiesiger Tarnowitzer Vorstadt sub Nro. 178 des Hypotheken-Buches gelegene, und vorigen Monat auf 406 Rthlr. 28 sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzte Haus öffentlich und meistbietend verkauft werden.

Kauflustige werden hierzu mit dem Beifügen eingeladen, daß die Taxe in den gewöhnlichen Amtsstunden in unserer Registratur eingesehen werden kann, und daß der Meistbietende im Termine selbst ein drittel des Plusliciti einzahlen muß.

Lublinitz, den 29. März 1832.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Subhastation. Die auf 40 Rthlr. gewürdigte Thomas Opelbussche Kleingärtnerstelle Nro. 29 des Hypothekenbuches zu Zalensche, wird im einzigen peremtorischen Bietungs-Termine den 1sten Juni c. im Schlosse zu Zalensche subhastirt, weshalb Kauflustige hierzu mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe bei dem unterzeichneten Richter oder im Kretscham zu Zalensche eingesehen werden kann.

Gleiwitz, den 4. April 1832.

Das Gerichts-Amt des Ritter-Guts Zalensche.

Subhastation. Die sub Nro. 28 hierorts belegene, auf 30 Rthlr. taxirte Martin Wieczorekssche Häuslerstelle soll im Wege der freiwilligen Subhastation in dem peremtorischen Licitations-Termine den 30sten Mai c. öffentlich verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden.

Schloß Schillersdorf, den 7. April 1832.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Schillersdorf.

Sub-

Subhastation. Zur Fortsetzung der Subhastation über die sub Nro. 28 zu Groß-Darkowitz Ratiborer Kreises belegene, auf 444 Rthlr. geschätzte, Franz Dubeksche Bauerstelle, ist ein peremtorischer Licitations-Termin auf den 26sten Mai c. in hiesiger Gerichtscanzlei anberaumt, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige eingeladen werden.

Schloß Schillersdorf, den 6. April 1832.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Schillersdorf.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Vererbpachtung. Das dem hiesigen fürstbischöflichen Oberhospital gehörige, $\frac{3}{8}$ Meilen von Neisse gelegene Rittergut Senkwitz, welches

1)	aus dem bis auf eine Stelle zu 6 — 8 Stück Rindvieh reducirten Wirthschaftsgebäuden nebst Garten von	5 Morgen	19 □ R.
2)	Acker im Felde	157 »	97 »
3)	Wiesewachs und Gräserei	28 »	91 »
4)	Holzung	23 »	5 »
	beisammen	214 Morgen	32 □ R. Fläche

besteht, soll mit hoher Genehmigung in einzelnen Parzellen in Erbpacht ausgethan werden, wovon das Gehöfte mit Garten, 18 Morgen Feldacker und 7 Morgen Forst und Gräserei die Hauptparzelle bildet.

Zur Ausbildung der diesfälligen Erbpachtslose an den Meistbietenden haben wir einen Termin auf den 18ten Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr in loco Senkowitz vor unserm Commissario, Commissions-Assessor Herrn Vorsteher Pölenz angesetzt, wozu wir cautionsfähige Erbpachtslustige hierdurch mit dem Beifügen einladen, daß die Erbpachtsbedingungen jederzeit in der Canzlei des Oberhospitals hierselbst, einzusehen sind.

Neisse, den 14. März 1832.

Fürstbischöfliche Oberhospital-Commission.

Kartoffel-Verkauf. In Folge hohen Auftrages werde ich den 27sten d. M. Vormittags um 10 Uhr einige hundert Scheffel gute Kartoffeln auf dem herrschaftlichen Hofe zu Comorno hiesigen Kreises an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung öffentlich verkaufen.

Cosel, den 10. April 1832.

Der Königliche Kreis-Justiz-Rath Reichell.

Arrende-Verpachtung zu Ober-Langendorf bei Ziegenhals. Hierzu steht ein Termin auf den 23sten April c., Vormittags um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse daselbst an, wozu cautionsfähige Pächter hierdurch eingeladen werden.

Der Landschaftliche Sequestor Hoezel, im Auftrage.

Zink-

Zinkhütten-Verkauf. Die nahe an der von Königshütte nach Gleiwitz führenden Chaussee belegenen zwei Zinkhütten **Morgenroth** und **Deutschehütte**, erstere aus 6 und letztere aus 4 Doppel-Zink-Destillirösen bestehend, mit allen dazu gehörigen, in gutem Zustande befindlichen Wohngebäuden, Materialien-Schoppen und Geräthschaften, und dem zum Betriebe dieser Hütten theilweise benöthigten Gallmey und Steinkohlen-Bedarf, sollen aus freier Hand sowohl jede Hütte einzeln, als auch beide zusammen, an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Käufer werden daher hierdurch eingeladen, sich entweder in portofreien Briefen oder auch mündlich an die Unterzeichneten, bei welchen die Kaufsbedingungen zu erfahren sind, zu wenden und ihre Gebote spätestens bis zum 22sten Mai d. J. daselbst abzugeben.

Gleiwitz, den 9. April 1832. **C. F. Stark, Harnisch,**
Lehnsträger und Eigenthümer der Hütten.

Offener Schullehrer-Posten. Da zur Zeit der Schullehrer-Posten in Zawada Tost-Gleiwitzer Kreises vacant ist, so können sich qualificirte und mit guten Zeugnissen versehene Subjecte wegen Erlangung desselben bei dem unterzeichneten Dominio des baldigsten melden.

Zawada bei Peiskretscham, den 4. April 1832.

Der Guthsbesitzer Ertel,
qua dominium.

Gasthofs-Empfehlung. Einem hohen Adel und hochzuverehrenden Publicum zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich meine Gastwirthschaft, welche ich bisher in dem Ringhause Nro. 9 zur goldenen Krone betrieben, jetzt auf den Ring in das Gräflich von **Renard**sche Haus verlegt habe.

Indem ich versichere, daß das Haus den Reisenden alle Bequemlichkeit darbietet, verspreche ich zugleich bemüht zu seyn, das mir bisher geschenkte Vertrauen durch billige Preise und reelle Bedienung zu rechtfertigen.

Groß-Strehlitz, den 19. März 1832.

Anton Kunze,
Gastwirth zur goldenen Krone.

R. Lachs in **Oppeln** empfiehlt ganz ergebenst ein vollständig assortirtes Lager, von mittel und ganz feinen niederländischen Tuchen, so wie Drap de Dame und Drap de Zephir zu den nur möglichst billigen Preisen.

Bei dem Dominio **Norock** ist eine Gärtnerstelle zu vergeben und das Nähere bei dem dasigen Wirthschafts-Amte zu erfahren.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XVII.

Oppeln, den 24sten April 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 8 enthält:

(Nro. 1348.) Übereinkunft zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung, wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 18ten Februar 1832.

(Nro. 1349.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13ten April 1831, über die Einführung der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 in die, zum provincialständischen Verbande des Königreichs Preußen gehörenden Städte, woselbst sie noch nicht eingeführt worden.

(Nro. 1350.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26sten April 1831, über die Einführung der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 in die, zum provincialständischen Verbande des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz, gehörenden Städte.

(Nro. 1351.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28sten Februar 1832, über das Verfahren bei Einführung der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 in die, mit derselben noch nicht versehenen Städte des Königreichs Preußen und in die Städte des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz.

(Nro. 1352.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8ten März 1832, über die Verpflichtung zur Wegräumung des Schnees von den Kunst-Straßen.

Nr. 62. Enthält die Beschlüße der deutschen Bundesversammlung gegen Preßunfug.

Nachdem in der 38sten Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 10ten November prt. wörtlich beschlossen worden ist:

Da

Da sämmtliche Mitglieder des Deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander übernommen haben, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren und diese Absicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde, in neuerer Zeit aber der Mißbrauch der periodisch-politischen Presse in einer höchst bedauerlichen Weise zugenommen hat; so bringt die Bundesversammlung sämmtlichen Bundes-Regierungen diese, bis zur Vereinbarung über ein definitives Preßgesetz, in voller Kraft verbleibende gegenseitige Verpflichtung mit dem Ersuchen in Erinnerung, die geeigneten Mittel und Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufsicht über die in ihren Staaten erscheinenden Zeitblätter nach dem Sinn und Zweck der bestehenden Bundesbeschlüsse gehandhabt werde;

nachdem die Deutsche Bundesversammlung ferner in der 39sten Sitzung am 19ten November prt. den Beschluß gefaßt hat, laut welchem

die Versendung und Verbreitung des in Straßburg bei G. Silbermann erscheinenden Zeitblatts „das constitutionnelle Deutschland" in allen deutschen Bundesstaaten untersagt und die Regierungen ersucht werden, diesen Beschluß öffentlich bekannt zu machen, auch zur Handhabung desselben die geeigneten Verfügungen zu treffen und diese baldmöglichst zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen;

nachdem endlich in der neunten diesjährigen Sitzung der deutschen Bundesversammlung am 2ten d. M. folgender Beschluß gefaßt worden ist:

Die Bundesversammlung hat sich aus den, von der Bundes-Commission in Preß-Angelegenheiten erstatteten Vorträgen und vorgelegten Artikeln der in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter, die „Deutsche Tribune" und der „Westbote", so wie auch der in Hanau erscheinenden „neuen Zeitschwingen" überzeugt, daß diese Zeitblätter, die Würde und Sicherheit des Bundes und einzelner Bundesstaaten verletzen und den Frieden und die Ruhe Deutschlands gefährden, die Bande des Vertrauens und der Anhänglichkeit zwischen Regenten und Volk aufzulösen sich bestreben, die Autorität der Regierungen zu vernichten trachten, die Unverletzlichkeit der Fürsten angreifen, Personen und Eigenthum durch Aufforderung zur Gewalt bedrohen, zum Aufruhr anreitzen, eine politische Umgestaltung Deutschlands und Anarchie herbeizuführen und staatsgefährliche Vereine zu bilden und zu verbreiten suchen, — sie hat daher auf den Grund des provisorischen Preßgesetzes vom 20sten September 1819, § 1, 6 und 7, welches nach den einstimmig und wiederholt gefaßten Beschlüssen aller Bundesglieder so lange in Kraft besteht, bis der Deutsche Bund sich über neue gesetzliche Maaßregeln vereinigt haben wird, so wie in pflichtmäßiger Fürsorge für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Bunde, im Namen und aus Autorität desselben beschlossen:

Die

1) Die in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter, die „Deutsche Tribune“ und der „Westbote“, dann das zu Hanau erscheinende Zeitblatt: die „neuen Zeitschwingen“, so wie diejenigen Zeitungen, die etwa an die Stelle der drei genannten, — unter was immer für einem Titel — treten sollten, werden hierdurch unterdrückt und in allen Deutschen Bundesstaaten verboten;

2) In Folge dessen dürfen die Herausgeber gedachter Zeitblätter, nehmlich der Deutschen Tribune Dr. Wirth, des Westboten Dr. Siebenpfeiffer, und der Redacteur der neuen Zeitschwingen, angeblich George Stein, nach Vorschrift des § 7 des Bundesbeschlusses vom 20sten September 1819 binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden;

3) Die Bundes-Regierungen werden durch ihre Gesandtschaften ersucht, diesen Beschluß unverzüglich in den Gesetz- oder Amtsblättern bekannt zu machen;

4) Sämmtliche Regierungen, besonders die Königlich Baierische und die Kurfürstlich Hessische werden ersucht, diesen Beschluß zur Vollziehung zu bringen;

5) Die Gesandtschaften werden binnen vier Wochen die Bundes-Versammlung in Kenntniß setzen, daß und in welcher Weise diese Bekanntmachung und Vollziehung erfolgt ist;

so werden die vorstehenden Beschlüsse, dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29 März 1832.

Der Minister des Innern und der Polizei.
Freiherr von Brenn.

Nr. 63. Ueber das bei der Dismembration von Grundstücken zu beobachtende Verfahren.

Nachstehendes Reskript der Königlichen hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 15ten Januar d. J., welches wegen des, bei der Dismembration von Grundstücken zu beobachtenden Verfahrens an die Königliche Regierung zu Cöslin ergangen, und uns zur gleichmäßigen Beachtung zugefertiget worden ist, wird den Landräthlichen sowohl, als auch den Gerichts-Aemtern unseres Verwaltungs-Bezirks, zur genauesten Nachachtung hiermit zur Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 12. April 1832.

Nach § 4 des Edicts vom 9ten October 1807, so wie nach dem Publicando vom 21sten März 1810 ist bei der Dismembration von Grundstücken nur die Anzeige an die Landes-Polizei-Behörde erforderlich, und fehlt es an einem gesetzlichen Grunde, wie das Ober-Landes-Gericht zu Cöslin gethan,

vor Abschließung des Dismembrations-Vertrages einen förmlichen Consens der Regierung, worin zugleich die Vertheilung der Steuern bestimmt wird, zu verlangen.

 Viel-

Vielmehr ist es genügend, um das bei Dismembrationen obversirende Interesse der Steuer-Verwaltung, so wie das landespolizeiliche Interesse wahrzunehmen, wenn das Gericht bei Aufnahme des Vertrages eine Bescheinigung des Landraths darüber verlangt:

daß ihm von der beabsichtigten Dismembration, Anzeige gemacht worden, und daß er diese Anzeige der Regierung eingereicht habe;

wobei sich jedoch von selbst versteht, daß dieses Verfahren nur für genügend erachtet werden kann, so weit es sich um Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesses und dessen der Steuer-Verwaltung handelt, wogegen es, im Fall das zu dismembrirende Grundstück etwa mit grundherrlichen Abgaben und Verpflichtungen belastet ist, dem den Vertrag aufnehmenden Richter, so wie der Hypotheken-Behörde obliegt, sich die Genügung der

§ 2 des Land-Cultur-Edicts vom 14ten September 1811 und des

§ 29 der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821

deshalb ertheilten Vorschriften gehörig nachweisen zu lassen.

Berlin, den 15. Januar 1832.

Ministerium des Innern, für Handel und Gewerbe. von Schuckmann.

Finanz-Ministerium. Maassen.

Ministerium des Innern und der Polizei. von Brenn.

An die Königliche Regierung zu Cöslin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 64. Wegen Einlaß roher Wolle aus dem Freistaat Krakau, Gallizien, Mähren und Oesterreichisch Schlesien.

In Betracht, daß die Rinderpest in dem Freistaat Krakau, in Gallizien, Mähren und Oesterreichisch Schlesien schon jetzt bedeutend nachgelassen hat und von den betreffenden Regierungen zur gänzlichen Unterdrückung derselben zweckmäßige Anordnungen getroffen worden sind, wird nunmehr schon jetzt vorläufig nachgegeben, daß rohe Schaafwolle aus dem Freistaate Krakau, aus Gallizien, Mähren, und Oesterreichisch Schlesien eingelassen werden kann, insofern durch amtliche Atteste nachgewiesen wird, daß sowohl der Ort, aus welchem die Wolle herstammt, als auch der Ort, in welchem sie verpackt worden und insbesondere noch die Orte, welche der Transport berührt hat, von der Rinderpest frei sind.

Indem hiernach die betreffenden Eingangs-Aemter instruirt sind, wird hiervon das dabei betheiligte Publicum in Kenntniß gesetzt.

Oppeln, den 19. April 1832.

Wir

Nr. 65. Gastwirthe welche ihre Pferde auch an andere als an die bei ihnen einkehrenden Fremden vermiethen, müssen besondere Gewerbesteuer entrichten.

Wir machen hierdurch bekannt, daß nach höheren Orts ergangener Bestimmung diejenigen Gastwirthe, welche ihre Pferde auch an andere, als an die bei ihnen einkehrenden Fremden vermiethen, eine besondere Gewerbesteuer als Lohnfuhrleute entrichten müssen. Hiernach haben sich sowohl die betreffenden Gewerbetreibenden als die Steuerveranlagungs-Behörden genau zu achten.

Oppeln, den 12. April 1832.

Nachdem das Königliche Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, auf den Grund der neuen Landes-Pharmacopoe, in Bezug auf die in den Apotheken der größeren und kleineren Städte vorräthig zu haltenden Arzneien, eine Series medicaminum, nach welcher die Apotheken-Revisionen werden abgehalten werden, hat ausarbeiten lassen, auch diese neue Series nunmehr in Druck erschienen ist, wird den Apothekern hiervon Kenntniß mit der Benachrichtigung gegeben, daß Exemplare der neuen Series medicaminum für den portofrei einzusendenden Preis von 6 Sgr. pro Exemplar bei dem Regierungs-Secretair Hartwich hierselbst zu haben sind.

Oppeln, den 15. April 1832.

Die zu Deutsch-Neukirch Leobschützer Kreises verstorbene Johanna verwittwete Bürgerauszüglerin Furch geborne Laschke, hat in ihrem hinterlassenen Testamente der Wenzeslai-Kirche daselbst 11 Rthlr. 12 sgr. und der dasigen Armen-Casse 7 Rthlr. 15 sgr. vermacht, und sollen die Zinsen von letzteren alljährlich unter die Armen vertheilt werden.

Oppeln, den 5. April 1832.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Nr. 66. Die Absendung der Criminal-Verbrecher und Inhaftaten an das ständische Inquisitoriat zu Cosel betreffend.

Die unterm 18ten September v. J. und 17ten Januar d. J. (Amtsblatt pro 1831, Stück XXXIX, Seite 254 und pro 1832 Stück V, Seite 27) einstweilen vorgeschriebenen Maaßregeln wegen Absendung der Criminal-Verbrecher und Inhaftaten an das Ständische Inquisitoriat zu Cosel, fallen nunmehr wieder weg, und werden hierdurch zurückgenommen.

Dagegen wird den sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements zur Pflicht gemacht, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe Folgendes zu beobachten:

a. bei summarischen Untersuchungen von nicht ganz kurzer Dauer und wo mehrere Inquisiten an das ständische Inquisitoriat zu Cosel abzusenden sind, dem Letzteren einen Posttag vor der beabsichtigten Absendung über Anzahl der Transportaten und Art des Verbrechens kurze Nachricht zu geben;

b. die Transporte so zu dirigiren, daß sie nicht zur ganz späten Abendzeit erst in Cosel eintreffen können und müssen, und

c. nicht

c. nicht zu weite Tagereisen machen zu lassen, z. B. 6 — 8 Meilen in einem, oder 11 — 13 Meilen im Winter in zwei Tagen.

Ratibor, den 30. März 1832.

Nr. 67. Betrifft die Vollziehung des Gesetzes vom 11. Februar 1832 über die Cautionen der Staatsbeamten

Zur Vollziehung der in Nr. 5 der Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Cabinetsordre vom 11ten Februar d. J. wegen Regulirung des Cautions-Wesens für die Staats-Cassen- und Magazin-Beamten, ergehen an die Königlichen und aus Staats-Fonds dotirten Untergerichte unseres Departements auf Grund eines hohen Justiz-Ministerial-Rescripts vom 12ten v. M. nachstehende Anweisungen:

1) die sämmtlichen, vorgedachten Gerichten angehörigen Beamten, welche Cautionen bestellt haben (auch die Deposital-Rendanten) sind zu der im § 8 der Allerhöchsten Cabinetsordre vorgeschriebenen Erklärung über die Belassung der schon bestellten, oder über die Bestellung neuer Cautionen in baarem Gelde sofort aufzufordern.
2) Wer seine bisherige Caution stehen lassen will, hat, insofern solche in Staatsschuldscheinen oder Pfandbriefen bestehet, diese und zugleich die dazu gehörigen Zins-Coupons resp. Recognitionen zu überreichen. Von den Zins-Coupons können die auf den nächsten Juli fälligen zurückgehalten, und noch in bisheriger Art realisirt werden.
3) Wer dagegen die bisherige Caution zurücknehmen will, hat dafür sofort die baare Caution zu erlegen, oder in dem geeigneten Falle sich zu äußern, daß er den Verkauf der Staatspapiere und Pfandbriefe nach dem Course genehmige.
4) Die nach 1, 2, 3 abzugebenden Erklärungen sind von den betreffenden Gerichten zu Protocoll zu nehmen. Zugleich ist eine Nachweisung nach dem nachstehend bezeichneten Schema A abzufassen und gerichtlich zu beglaubigen.
5) Die gerichtlichen Verhandlungen und Nachweisungen müssen spätestens bis zum 20sten Mai c. hier eingehen.
6) Gleichzeitig und mittelst besonderer Berichte sind die zur Absendung an die Königliche General-Staats-Casse geeigneten Cautions-Documente nebst Zins-Coupons resp. Recognitionen (confr. Nro. 2) zur weitern Beförderung unter portofreier Rubrik hieher zu schicken.

Beizulegen ist eine beglaubigte Nachweisung nach dem unten folgenden Schema B.

7) In den Fällen, wo die Einlösung der zeitherigen Caution durch baare Erlegung ihres Betrages erfolgen soll, kann dieser von dem betreffenden Gericht einstweilen depositalmäßig asservirt werden, bis zur Transmission Anweisung erfolgt.

Den Gerichten wird die genaueste und pünktliche Befolgung dieser Anordnungen zur angelegentlichen Pflicht gemacht.

Ratibor, den 13. April 1832.

A.

A., Schema zur Nachweisung über das Cautionsverhältniß sämmtlicher zur Sicherheits-Leistung verpflichteten Cassen- und Magazin-Beamten

Nro.	Bezeichnung der Casse oder des Magazins und des Orts wo dieselben befindlich.	Etatsmäßiger oder nach dreijähriger Frequenz ermittelter Jahres-Betrag der Einnahme derselben.	Bezeichnung der dabei angestellten cautionspflichtigen Beamten.	Name und Character der jetzigen Stellen-Inhaber.	Deren jährliche Dienst-Einnahme an fixem Gehalt, Tantieme ꝛc.	An Caution ist nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. Februar 1833 zu leisten in baarem Gelde:	Die dermalen geleistete Caution beläuft sich		und ist bestellt					Erklärung des Cautions-Verpflichteten über die Belassung der alten oder Bestellung einer neuen Caution.
							auf baarem Gelde	durch Staats-schuld-scheine	durch andere eigentliche Staats-Effecten.	durch landschaftliche Pfandbriefe.	in andern auf den Inhaber lautenden Papieren		durch Hypotheken-Verschreibungen, Bürgschaften ꝛc.	
												nähere Bezeichnung derselben.		
					(Nach den Grundsätzen zu berechnen, welche bei Ermittelung der Pensionsberechtigungen vorgeschrieben sind)		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.			

den ten 183

Unterschrift

B., Schema zur Nachweisung derjenigen Cautionen, Hinsichts welcher die angelegten Schuld-Documente in das Eigenthum des Staats übergehen.

Des Cautionspflichtigen			Rückweisung auf Abtheilung und Nummer unter welcher selbiger im Haupt-Verzeichnisse A. aufgeführt ist.	Specielle Bezeichnung der hinterlegten Papiere		Angabe der beigefügten Zins-Coupons		Haupt-Betrag für jeden Cautionspflichtigen.
Name.	Dienst-Character.	Wohnort.		nach Art, Littera und Nummer.	Betrag. Rthlr.		Betrag. Rthlr.	Rthlr.

den ten 1832.

Unterschrift

Nr. 68. Wegen wiederholter Prüfung derjenigen Schüler, die bei der ersten das Zeugniß Nr. 3 erhalten haben.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat hinsichtlich der nochmaligen Prüfung derjenigen Schüler, welche bei ihrer ersten Immatriculations-Prüfung das Zeugniß Nro III erhalten haben, festgesetzt, daß die Bestimmung, welcher zufolge die, von den Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen geprüften Immatriculanden, denen das Zeugniß Nro III ertheilt worden, nur noch einmal und zwar innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten, zur Prüfung zugelassen werden dürfen, auch auf diejenigen Schüler, welche die Abiturienten-Prüfung bei den Gymnasien schon einmal bestanden, und das Zeugniß Nro III erhalten haben, angewendet werde, Falls sie auch in einer zweiten Prüfung nur dasselbe Zeugniß erworben haben. Dies wird zur Beachtung für die Eltern und Vormünder solcher Jünglinge, welche sich den Studien widmen wollen, hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 2. April 1832.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

Nachdem des Königs Majestät geruht haben, den Landrath Groß-Strehlitzer Kreises, von Crousaz seiner hinfälligen Gesundheit wegen in Ruhestand zu setzen, so ist die einstweilige Verwaltung des dortigen Landräthlichen Amts dem Regierungs-Referendarius Liersz übertragen worden.

Der Kreis-Secretair Hadamczik zu Lublinitz, ist in derselben Eigenschaft nach Grottkau versetzt und an dessen Stelle der ehemalige Gendarmen-Wachtmeister Albert als Kreis-Secretair in Lublinitz angestellt.

Nachdem von des Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Ingelfingen Durchlaucht die interimistisch geführte Verwaltung des Königlichen Landräthlichen Amtes zu Lublinitz niedergelegt worden ist; so hat solche der Hauptmann a. D. und Gutsbesitzer Herr von Koscielski auf Ponoschau nunmehr übernommen.

Der Bürgermeister Gruner in Cosel ist auf anderweite sechs Jahre gewählt worden.

Der Privatschreiber Anton Klausa ist zum Cämmerer in Tarnowitz gewählt, und in dieser Eigenschaft bestätiget worden.

Als Hebammen sind nach erhaltenem Unterricht und abgelegter Prüfung approbirt worden

im Rybniker Kreise:

die Theresia Reinbrecht zu Pilchowitz;
die Rosina Gierschner zu Smolina;
die Mariane Römisch zu Sohrau;

im Cosler Kreise:
die Franciska Rothkegel zu Kostenthal;
die Theresia Seifert zu Cosel;
im Neisser Kreise:
die Catharina Fietz zu Neisse;
die Barbara Ludwig zu Deutsch-Kamitz;
die Maria Müller zu Gierschdorff;
die Barbara Werner zu Neisse;
die Mariane Meyer zu Dürrarnsdorff,
die Anna Baar zu Groß-Neundorff;
die Theresia Jenscher zu Reinsdorff;
die Francisca Ramsch zu Ziegenhals;
die Louise Scoruppa zu Neunz;
die Johanna Emilie Kramaczeck zu Neisse;
im Groß-Strehlitzer Kreise:
die Catharina Wischkowsky zu Leschnitz;
die Dorothea Dachmann zu Zyrowa;
die Johanna Zierowsky zu Leschnitz;
im Gleiwitzer Kreise:
die Antonie Wende zu Gleiwitz;
die Veronica Marquart daselbst;
die Helena Wiese zu Peiskretscham;
die Theresia Scapczik zu Laband;
im Creutzburger Kreise:
die Susanna Anders zu Simmenau;
im Neustädter Kreise:
die Francisca Bannholzer zu Ober-Glogau;
die Catharina Wiecke zu Kohlsdorff;
die Margaretha Scholz daselbst;
im Ratiborer Kreise:
die Antonia Friebel zu Hultschin;
im Leobschützer Kreise:
die Johanna Rösler zu Piltsch;
die Anna Gilge zu Leobschütz;
im Falkenberger Kreise:
die Theresia Zygan zu Brande;
im Plesser Kreise:
die Mariane Römisch zu Pleß.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 17

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 17.

Oppeln, den 24sten April 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Vervollständigung. Unter Bezugnahme auf den, von dem Gerichtsamt Boreck Rosenberger Kreises, hinter den gefährlichen Verbrecher Martin Respondeck erlassenen, Pag. 105 — 106 des öffentlichen Anzeigers zum diesjährigen Amtsblatt bereits abgedruckten Steckbrief bemerken wir zur Vervollständigung des Signalements, daß der rc. Respondeck Warzen auf dem Kinne und einen steifen Finger hat, auf welche Umstände als besondere Kennzeichen seiner Persönlichkeit die Polizei-Behörden hierdurch aufmerksam gemacht werden.

Uebrigens wird dem Wiederaufgreifer dieses Verbrechers eine Prämie von zehn Reichsthalern hiermit zugesichert.

Oppeln, den 19. April 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbrief. Der Nagelschmiedgeselle Johann Heinrich Riebe aus Damnutz im Königreich Hannover, welcher mit einem, im Februar d. J. von dem Magistrate zu Dannenberg erhaltenen Wanderbuche sich in die Preußischen Staaten begeben haben soll, und dessen Signalement nachstehend befindlich, ist in eine dort, wegen Münzverfälschung schwebende Untersuchung verwickelt und soll in Folge Verfügung des hohen Ministerii des Innern und der Polizei, mit den bei sich habenden Sachen angehalten und festgenommen werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und Gendarmen werden daher angewiesen, auf den unten signalisirten Johann Heinrich Riebe genau zu attendiren und wenn er sich irgend wo be-

treffen lassen sollte, ihn sofort zu verhaften, die bei ihm vorgefundenen Sachen zu verzeichnen und uns davon zum weitern Verfügen Anzeige zu machen.

Oppeln, den 18. April 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Derselbe ist, aus Damnatz Amts Dannenberg gebürtig, 21 Jahre alt, etwa 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blondes Haar, blonde Augenbraunen, bläuliche Augen, eine stumpfe und kurze Nase, einen gewöhnlichen Mund, schwachen Bart, bedeckte Stirn, ist von gedrungner Statur, runder Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe, und in der oberen Reihe auf der linken Seite fehlt ihm ein Zahn.

Früher war derselbe mit einem blauen Oberrock bekleidet.

Steckbrief. Der, von dem Königlichen Inquisitoriat zu Neisse mittelst Steckbriefs vom 23sten v. M. (vide Seite 104 des öffentlichen Anzeigers) verfolgte Dieb Carl Müller alias Dabraot, ist nach seiner Habhaftmachung auf dem Transporte von Falkenberg nach Neisse vor Waltdorff seinen Begleitern mit den Fesseln abermals entsprungen.

Mit Hinweisung auf den früheren, oben erwähnten Steckbrief werden sämmtliche Polizei-Behörden und Gendarmen angewiesen, auf diesen Carl Müller alias Dabraot genau zu attendiren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und unter Beobachtung der strengsten Sicherheitsmaaßregeln seinen Transport an das Inquisitoriat nach Neisse zu bewirken.

Oppeln, den 19. April 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbrief. Die nachstehend signalisirten ehemaligen Unterofficiere der pohlnischen Insurrections-Armee Vitalis Biedrzycky und Xaver Rogowsky, welche eines begangenen Diebstahls von 100 Rthlr. bereits beständig gewesen sind, haben Gelegenheit gefunden auf dem Transport von Wieruszow nach Kalisch am 12ten v. M. zu entweichen.

Da es nicht unwahrscheinlich ist, daß sich diese Verbrecher in die diesseitigen Staaten gezogen haben können, so werden die Polizei-Behörden und die Gendarmerie hierdurch angewiesen, nach nachstehendem Signalement auf sie zu achten und im Betretungsfall festzunehmen, uns aber zur weiteren Verfügung ungesäumt darüber Anzeige zu machen.

Oppeln, den 21. April 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. 1. Der Vitalis Biedrzycki ist aus Cracau gebürtig, 18 Jahre alt, von mittlerer Statur, er hat graue Augen, ein längliches Gesicht, proportionirte Nase, trägt den Kopf etwas links geneigt und kann polnisch lesen und schreiben.

2. Der

2. Der Xaver Rogowski ist aus Cracau gebürtig, 16 Jahr alt, hat graue Augen, blonde Haare, rundes Gesicht, proportionirte Nase und kann polnisch lesen und schreiben.

Steckbrief. In der Nacht vom 10ten zum 11ten April c. ist

a. der wegen Diebstahl und Theilnahme an einem Raubmorde zur Untersuchung gezogene Einlieger Franz Klose aus Groß-Mahlendorff, und

b. der, wegen gewaltsamen Diebstahls in Untersuchung befindliche Franz Heerde aus Seiffersdorff,

gewaltsam aus dem hiesigen Gefängniß entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf diese beiden sehr gefährlichen Verbrecher aufmerksam zu seyn, sie anzuhalten, und wohl geschlossen und unter sicherer Begleitung nach Neisse abzuliefern.

Neisse, den 11. April 1832.

Das Inquisitoriat des Königlichen Fürstenthums-Gerichts.

Signalement des Franz Klose. Derselbe ist aus Groß-Mahlendorff gebürtig, katholischer Religion, einige 30 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat dunkelblondes und langes Haar, freie, aber runzliche Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, graublaue Augen, kleine und spitzige Nase, kleinen Mund, blonden und langen Bart, gesunde Zähne, von welchen oben auf der linken Seite ein Backenzahn fehlt, spitziges Kinn, ist von untersetzter, aber doch schwächlicher Gestalt, länglicher und hagerer Gesichtsbildung, bleicher und gelblicher Gesichtsfarbe, spricht deutsch und hat auf der Kopfplatte dünnes Haar.

Bekleidet war er mit einer grautuchenen Jacke, Weste, Hosen und Mütze, einem gestreiften Halstuche, einem Paar Schuhen und wollenen Socken.

Signalement des Franz Heerde. Derselbe ist aus Seiffersdorff gebürtig, katholischer Religion, 46 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzes Haar, platte und bedeckte Stirn, schwarze, sehr starke Augenbraunen, schwarze, tiefliegende und sehr kleine Augen, kleine und spitzige Nase, großen, aufgeworfenen Mund, schwarzen Bart, nicht mehr ganz vollständige Zähne, spitzes Kinn, ist von untersetzter Gestalt, gewöhnlicher, jedoch magerer Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe und spricht deutsch.

Bekleidet war er mit einer blautuchenen Jacke, roth- und hellgestreiftem Halstuche, dunkel- und hellgestreiften Sommerhosen, aschgrauer Tuchmütze mit schwarzem Schirm und langen Stiefeln.

Steckbrief. Der Sohn des Schächters Goldberger aus Tarnowitz, Namens Samuel, soll wegen gefährlicher Verletzung eines Menschen zur Untersuchung gezogen werden.

Da

Da jedoch derselbe vor seiner Verhaftung die Flucht ergriffen hat, so ersuchen wir alle Civil- und resp. Militair-Behörden hiermit ergebenst, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns abzuliefern.

Carlsbof, den 17. April 1832.

Das Gerichts-Amt der Gräflich Henkel von Donnersmark Beuthen-Siemianowitzer Herrschaften.

Signalement. Derselbe ist aus Kostow Plesser Kreises gebürtig, hielt sich gewöhnlich in Tarnowitz auf, ist mosaischer Religion, 16 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, kleinen Mund, gute Zähne, spitzes Kinn, ist von schlanker Gestalt, ovaler Gesichtsbildung und gesunder Gesichtsfarbe.

Aufgegriffener Blödsinniger. In der Stadt Krappitz ist wegen Blödsinnigkeit eine Mannsperson am 9ten Februar d. J. angehalten, welche angeblich Joseph Prossa heißen will, sonst aber ganz unbekannt, unten näher signalisirt und an das Landräthliche Amt zu Leobschütz abgeliefert ist, auch die Gegend von Chrzelitz genau zu kennen scheint.

Sämmtliche Polizei-Behörden und Gemeinden des hiesigen Regierungs-Departements werden zur Ermittelung der Ortsangehörigkeit dieses Menschen und seiner Anverwandten aufgefordert und zugleich angewiesen, die Nachrichten hierüber an uns ungesäumt einzuberichten.

Oppeln, den 16. April 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Derselbe ist angeblich katholischer Religion, sein Alter ist unbestimmt, er ist 5 Fuß groß, hat schwarzes Haar, freie und hohe Stirn, graue Augenbraunen, lichtblaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, grauen Bart, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, ist von schwacher und kleiner Gestalt, länglicher Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe und spricht polnisch. Seine Bekleidung bestand in Lumpen.

Diebstahls-Anzeige. Dem Kaufmann Simon Guttmann in Beuthen sind in der Nacht vom 2ten zum 3ten d. M. die nachstehend bezeichneten Effecten mittelst gewaltsamer Durchbrechung der Mauer aus seinem Gewölbe gestohlen worden.

Die Polizei-Behörden und die Gendarmerie werden angewiesen, sich die Ermittelung der Thäter und Wiedererlangung der geraubten Gegenstände in ihrem Verwaltungskreise angelegen seyn zu lassen, und im Entdeckungsfalle sich mit dem Magistrat in Beuthen in Beziehung zu setzen.

Oppeln, den 17. April 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10 Stück weißen mit rothen Blumen gedruckten Kattun circa 450 Ellen, in Resten dergleichen Kattun circa 150 Ellen, 180 Ellen Kattun mit blauem und grünem Grund, 130 Ellen feiner Kattun mit blauem und grünem Grund, 5½ Dutzend Purpur-Tücher, 7 Stück ⅝ dergleichen, 2½ Dutzend ⅝ dergleichen, 2½ Dutzend ⅝ gelbe Tücher, 4½ Dutzend weiße Tücher mit Blumen, 3½ Dutzend blaue und grüne Tücher mit Blumen, 2½ Dutzend leinene bunte Tücher ¾ groß, 16 Stück dergleichen ⅝ groß, 19 Stück bunte leinene Schürzen, 180 Ellen bunten gestreiften Zeug, 17 dergleichen blau, 2¾ Stück schwarzen und bunten Kittey, 5 Ballen karrirte bunte Leinwand, 2½ Dutzend ⅞ große baumwollene Tücher, 9 Stück gezogene Tischtücher, 84 Ellen Cammlot, 80 Ellen gestreiften Nanking, 21 Ellen doppelten Futterbarchent, 3 Reste weißer Leinwand circa 45 Ellen, 2 Stück Echertin in Resten, 130 Ellen Ghingham, 2 Dutzend Westen, 2½ Dutzend baumwollene Strümpfe, 5 Dutzend ordinaire Schnupftücher von Baumwolle, 3 Schachteln mit verschiedenen seidenen Bändern, 10 Stück weiße Leinwand, 2 Päckchen schmale weiße Bänder, 20 Stück bunte baumwollene Bänder, 3 Packete schwarze und bunte Frisolet-Bänder, 30 Stück ordinaire Spitzen, 5 Stück weißen und bunten Zwirn.

Aufgebot des Joseph Unger. Der in den Jahren 1813 in dem ehemaligen 11ten, jetzigen 7ten Landwehr-Regiment gestandene Wehrmann Joseph Unger, ist zur Ererbung eines erledigten eisernen Kreuzes an der Reihefolge.

Derselbe wird hiermit öffentlich aufgefordert, dem unterzeichneten Commando binnen sechs Wochen von seinem gegenwärtig unbekannten Aufenthalte Anzeige zu machen, widrigenfalls das Erbrecht auf den nächsten Expectanten übergehen und er mit seinen etwaigen später geltend zu machenden Ansprüchen auf die folgende Erledigung verwiesen werden wird.

Schweidnitz, den 13. April 1832.

von Monsterberg,
Major und Commandeur des 1sten Bataillons
(Schweidnitzer) 7ten Landwehr-Regiments.

Bestrafung des Wigaß. Der Tagearbeiter und Landwehrmann Franz Wigaß von hier, ist wegen wiederholten großen gemeinen Diebstahls nach mehrmals erlittener Bestrafung aus dem Soldatenstande gestoßen, des Bürgerrechts und Besitzfähigkeit eines Grundstückes in den Königlichen Preußischen Staaten für unfähig erklärt und zu funfzig Peitschenhieben, vierjähriger Zuchthausstrafe und Einsperrung im Correctionshause bis zur Besserung und zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes verurtheilt worden, welches vorschriftlich hiermit bekannt gemacht wird.

Brieg, den 24. März 1832.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Be-

Bekanntmachungen der Behörden.

Aufgebot zweier Staatsschuldscheine. In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1819, § 6 (Gesetzsammlung Nr. 549), wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Prediger Herrn Quint auf dem Königlichen Hüttenwerke Malapane in Oberschlesien folgende Staatsschuldscheine, als:

Nro. 40143 Litt. P. über 25 Rthlr., und
» 40232 » W. » 25 »

angeblich abhanden gekommen sind.

Es werden daher diejenigen, welche sich jetzt im Besitze der oben bezeichneten Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staatspapiere oder dem genannten Herrn Prediger Quint anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 9. April 1832.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

Subhastation. Der sub Nro. 28 zu Kaundorff Neisser Kreises belegene, auf 560 Rthlr. gerichtlich geschätzte Kretscham, welcher mit der Schlacht-, Back-, Brandweinbrennerei-, Bier- und Brandweinschank-Gerechtigkeit beliehen ist, nebst einem Garten von 110 □Ruthen Ackerfläche und einer Wiese von 5 Morgen 100 □Ruthen, soll auf

den 22sten Mai d. J.

in dem herrschaftlichen Wohnhause zu Kaundorf subhastirt werden.

Neisse, den 15. Februar 1832.

Das Gerichts-Amt der rittermäßigen Scholtisei Kaundorf.

Subhastation In Folge Antrags eines Realgläubigers, soll gegen gleich baare Zahlung in termino den 28sten Mai c. Nachmittags um 2 Uhr, das in hiesiger Kreisstadt sub Nro 21 des Hypothekenbuches gelegene Haus, nebst dem daran gelegenen freien Platze, zusammen auf 110 Rthlr. 10 sgr. im September prt. und diesen Monat gerichtlich gewürdigt, öffentlich und meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden hierzu mit dem Beifügen eingeladen, daß die Taxe in den gewöhnlichen Amtsstunden bei uns eingesehen werden kann, und daß auf Nachgebote nicht gerücksichtigt werden wird.

Lublinitz, den 22. Februar 1832.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Sub-

Subhastation. Das unterzeichnete Gericht macht hiermit bekannt, daß die sub Nro. 12 zu Ullersdorf Grottkauer Kreises belegene, auf 180 Rthlr. abgeschätzte Windmühle, nebst einer kleinen Ackerparcelle und einer Wiese auf

den 19ten Juni d. J.

im herrschaftlichen Schlosse daselbst subhastirt werden wird.

Ullersdorf, den 21. März 1832.

Das Gerichts-Amt Ullersdorf.

Subhastation. Von dem unterzeichneten Gericht wird hiermit bekannt gemacht, daß im Wege der nothwendigen Subhastation das dem Joseph Krautwald gehörige, zu Köppernig Neisser Kreises gelegene Bauergut sub Nro. 59, welches auf 2267 Rthlr. 16 Sgr. 3 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, an den Meistbietenden verkauft werden soll.

Zahlungs- und Besitzfähige Kauflustige werden daher eingeladen, in den anstehenden Bietungs-Terminen, nehmlich

den 27sten Februar 1832

den 30sten April 1832

besonders aber in dem letzten und peremtorischen Termine,

den 3ten Juli 1832

früh um 9 Uhr vor dem hierzu ernannten Commissarius Herrn Justiz-Rath von Wittich in dem Partheien-Zimmer des Gerichts persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen.

Die Taxe ist in dem Partheien-Zimmer zur Einsicht ausgehängt.

Neisse, den 10. December 1831.

Königlich Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Subhastations-Patent. Die zu dem Nachlasse des verstorbenen Bürgers und Schuhmachers Gottlieb Eckert zu Constadt gehörigen Grundstücke, bestehend:

1) aus einem Hause bei Constadt, in der Namslauer Vorstadt sub Nro. 13 belegen, taxirt auf 80 Rthlr.;

2) aus einem Säegarten sub Nro. 42, taxirt auf 115 Rthlr.;

sollen wegen Erbtheilung subhastirt werden, und wir haben Behufs dessen einen peremtorischen Licitations-Termin auf

den 14ten Juni c. a.

Vormittags um 9 Uhr auf unserer Gerichts-Stube in Constadt anberaumt. Kauflustige Bietungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit vor uns zu erscheinen und ihre Gebote zu Protocoll zu geben, wobei zugleich bekannt gemacht wird, daß wer zum Bieten zugelassen werden will, zuvörderst seine Zahlungster-

fähigkeit nachweisen, und wegen eines jeden der beiden Grundstücke eine baare Caution von 25 Rthlr. erlegen muß.

Creutzburg, den 20. März 1832.

Königlich Preußisches Stadt- und Land-Gericht.

Subhastation. In Folge Antrags eines Realgläubigers soll in termino peremtorio den 25sten Juni c. a. Nachmittags um 2 Uhr das dem Schlossermeister Jacob Sczirba gehörige, und auf hiesiger Tarnowitzer Vorstadt sub Nro. 178 des Hypotheken-Buches gelegene, und vorigen Monat auf 406 Rthlr. 28 sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzte Haus öffentlich und meistbietend verkauft werden.

Kauflustige werden hierzu mit dem Beifügen eingeladen, daß die Taxe in den gewöhnlichen Amtsstunden in unserer Registratur eingesehen werden kann, und daß der Meistbietende im Termine selbst ein drittel des Plusliciti einzahlen muß.

Lublinitz, den 29. März 1832.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Vererbpachtung. Das dem hiesigen fürstbischöflichen Oberhospital gehörige, $\frac{3}{8}$ Meilen von Neisse gelegene Rittergut Senkwitz, welches

1)	aus dem bis auf eine Stelle zu 6 — 8 Stück Rindvieh reducirten Wirthschaftsgebäuden nebst Garten von	5	Morgen	19 □ R.
2)	Acker im Felde	157	»	97 »
3)	Wiesewachs und Gräserei	28	»	91 »
4)	Holzung	23	»	5 »
	beisammen	214	Morgen	32 □ R. Fläche

besteht, soll mit hoher Genehmigung in einzelnen Parzellen in Erbpacht ausgethan werden, wovon das Gehöfte mit Garten, 18 Morgen Feldacker und 7 Morgen Forst und Gräserei die Hauptparzelle bildet.

Zur Ausbildung der diesfälligen Erbpachtslooſe an den Meistbietenden haben wir einen Termin auf den 18ten Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr in loco Senkowitz vor unserm Commissario, Commissions-Assessor Herrn Vorsteher Polenz angesetzt, wozu wir cautionsfähige Erbpachtslustige hierdurch mit dem Beifügen einladen, daß die Erbpachtsbedingungen jederzeit in der Canzlei des Oberhospitals hierselbst, einzusehen sind.

Neisse, den 14. März 1832.

Fürstbischöfliche Oberhospital-Commission.

Pa-

Patent-Verleihung. Dem Tischlermeister Carl August Badmeier zu Berlin, ist unter dem 6ten April 1832 ein vom Ausfertigungstage, für fünf hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent auf

eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Zusammensetzung von Holz-Fußböden auf Gebälk ohne Nagelung,

ertheilt worden.

Bauverdingung. Auf Befehl der Königlichen Hochpreislichen Regierung zu Oppeln, soll in dem Dorfe Januschkowitz hiesigen Kreises, ein Schulhaus von Schrotholz neu erbaut und dieser Bau an den Mindestfordernden verdungen werden.

Zu diesem Behuf habe ich einen Licitations-Termin in meinem Amts-Locale hierselbst, auf den 22sten Mai d. J. als Dienstags, Vormittags um 10 Uhr angesetzt, wozu ich qualificirte cautionsfähige Entrepriselustige mit dem Bemerken einlade:

daß die Bau-Bedingungen, Anschlag und Zeichnung sowohl am Termine als auch während der Amtsstunden, in meinem Geschäfts-Locale eingesehen werden können.

Cosel, den 13. April 1832.

Königlicher Kreis-Landrath von Lange.

Gruben-Verkauf. Im Auftrage Eines Königlichen Preußischen Hochlöblichen Ober-Bergamts für die Schlesischen Provinzen, haben wir zum öffentlichen Verkauf der Landesherrlichen Steinkohlen-Grube bei Birkultau (die Hoym-Grube genannt), aus einer Fundgrube und zwölfhundert Maaßen vermessenem Felde bestehend, sammt dem dazu gehörigen Inventario und allen Pertinenzien an Maschinen und Gebäuden, deren Verkaufsbedingungen, Beschreibung und resp. Taxe jederzeit bei uns eingesehen werden kann (jedoch ohne das Beamten-Haus, Hoff, Garten und Pertinenzien), einen Licitations-Termin auf den 26sten Juli c. a. Vormittags um 10 Uhr in unserm Amtshause hierselbst, vor dem ernannten Commissario, dem Königlichen Berg-Justiz-Rath Herrn Krickende anberaumt.

Dem Publico machen wir dies mit dem Bemerken hierdurch bekannt, daß nicht nur der Zuschlag der Genehmigung der hohen Ober-Berghauptmannschaft, sondern auch derselben die Wahl unter mehreren Licitanten vorbehalten bleibt, und daß jeder Kauflustige, ehe er zum Bieten gelassen wird, eine Caution von mindestens 500 Rthlr. baar oder in öffentlichen inländischen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren bei der hiesigen Königlichen Berg-Zehnt Casse zu deponiren hat.

Tarnowitz, den 30. März 1832.

Königlich Preußisches Oberschlesisches Berg-Amt.

Auction. Das unterzeichnete Gericht wird den 30sten April c. an der Brücke bei Klein-Chelm, mehrere zum Achtelhüfner Johann und Hedwige Mendrellaschen Nachlasse

lasse gehörige Gegenstände, bestehend in: 9 Stämmen Kiefern-Bauholz, 48 Klaftern Kiefern-Scheitholz, 3 Krippen einer neuen Gallere, 3 Werkstätte zum Gallerenbau ꝛc. gegen sofortige Zahlung an den Meistbietenden öffentlich verkaufen.

Nicolai, den 13. April 1832.

Königliches Domainen-Justiz-Amt Imielin.

Verpachtung. Die Realitäten und sonstigen Revenüen des Hospitals ad Stum Nicolaum hieselbst, so wie die Verpflegung der Hospitaliten sollen vom 1ten Juli c. ab, auf sechs hinter einander folgende Jahre verpachtet werden, wozu wir Terminum auf den 19ten Juni d. J. im Rathhaus-Locale angesetzt haben. Cautionsfähige Pachtlustige hiezu einladend, bemerken wir daß die Pachtbedingungen so wie die Revenüen-Anschläge in unserer Registratur von jetzt an täglich eingesehen werden können.

Ober-Glogau, den 15. April 1832.

Der Magistrat.

Kleesaamen-Verkauf. Ich habe ein Quantum neuen ächten rothen Steyerschen Kleesaamen erhalten, welchen ich zu geneigter Abnahme billig offerire.

Ratibor, den 1. April 1832.

Joseph Doms.

Brau-Urbar-Verpachtung. Bei dem Dominio Hennersdorf ist das Brau-Urbar zu verpachten, und ist hierzu ein Termin auf den 13ten Mai c. Vormittags um 9 Uhr im Schlosse daselbst anberaumt.

Annonce. Einem hohen Adel und hochgeehrten Publico zeige ich hierdurch ganz ergebenst an, daß ich in meinem Hause Nr. 201 hierselbst, neben meiner Liqueur-Fabrik, auch noch eine Spezerei-, Taback- und Farbe-Waaren-Handlung angelegt habe.

Indem ich hiermit um geneigten Zuspruch bitte, versichere ich zugleich bei guten Waaren, die reellste Bedienung und billigsten Preise.

Oppeln, den 18. April 1832.

Moritz Cohn.

R. Lachs in Oppeln empfiehlt ganz ergebenst ein vollständig assortirtes Lager, von mittel und ganz feinen niederländischen Tuchen, so wie Drap de Dame und Drap de Zephir zu den nur möglichst billigen Preisen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XVIII.

Oppeln, den 1sten Mai 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 9 enthält:

(Nro. 1353.) Börsen-Ordnung für die Corporation der Kaufmannschaft zu Stettin. Vom 17ten März 1832.

(Nro. 1354.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7ten April 1832, wegen anderweiter Verlängerung der Anmeldungs-Frist für die Fideicommiß-Anwarter in den Landes-Theilen des ehemaligen Großherzogthums Berg, bis zum 30sten April 1834.

Die nachstehende Allerhöchste Cabinetsordre:

Nr. 69. Ueber die Verhältnisse der zünftigen Handwerks-Gesellen.

Auf Ihren Bericht vom 26. Juni c. will Ich überall, wo die Zünfte-Verfassung mit mehr oder weniger Beschränkung in der Monarchie noch besteht, die in den Innungs-Artikeln zwangsweise vorgeschriebene Wanderpflicht der zünftigen Handwerksgesellen von jetzt an gänzlich abgestellt wissen.

Da jedoch mit der Bestimmung gewisser Wanderjahre beabsichtigt und der noch bestehende Zunftverband wesentlich darauf gerichtet ist, daß die Lehrlinge eines zünftigen Handwerks nach ihrer Lossprechung noch eine festgesetzte Zeit hindurch die erlernte Profession als Geselle treiben, so soll kein zünftiger Handwerksgeselle, vor Ablauf der, durch die einzelnen Innungs-Artikel zum Wandern bestimmten Zeit, ohne ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Provincial-Regierungen nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. II, Tit. VIII, § 329 zur Erlangung des zunftmäßigen Meister-Rechts zugelassen werden.

Sie

Sie haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Töplitz, den 1. August 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Schuckmann und Freiherrn v. Brenn.

wird hierdurch zur Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß nach diesen Bestimmungen Ansprüche auf Unterstützung, welche reisende Handwerksgesellen bisher unter Bezugnahme auf die zeitherige Verpflichtung zum Wandern an Gewerbsgenossen und Gemeinen gemacht haben, nunmehr um so unbedenklicher zurückgewiesen werden können.

Breslau, den 21. April 1832.

Der Königliche wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merckel.

Nr. 70. Ueber Verpackung und Bezeichnung der Poststücke.

Ungeachtet der im Porto-Tax-Regulative vom 18ten December 1824, Abschnitt VI, § 80—89 enthaltenen Vorschriften über die zweckmäßige Verpackung und die dauerhafte Bezeichnung der mit den Posten zu befördernden Päckereien und Gelder, welche Vorschriften durch die Amtsblätter bekannt gemacht worden sind, kommen doch häufig Fälle vor, in welchen durch unzweckmäßige Verpackung und mangelhafte Bezeichnung der Post-Stücke Beschädigungen, Verwechselungen und Verluste herbeigeführt werden, die Beschwerden und Entschädigungs-Ansprüche zur Folge haben.

Folgende Bestimmungen werden daher wiederholt in Erinnerung gebracht:

1) Alle mit den Posten zu versendende Packete, ohne Ausnahme, müssen dem Inhalte angemessen, und nach Maaßgabe der Weite des Transports haltbar verpackt, gehörig verschnürt und versiegelt und die Emballage muß gut vernähet seyn.

2) Dieselben sind mit einigen lesbaren, großen Buchstaben und allenfalls mit einer Nummer, desgleichen mit dem Bestimmungsorte, und wenn in diesem keine Post-Anstalt befindlich ist, mit dem Namen der nächsten Post-Anstalt, Geld-Packete aber außerdem mit der darin befindlichen Summe, deutlich zu bezeichnen.

Mit Ausnahme der in Wachstuch, besonders wenn solches von schwarzer oder anderer dunkler Farbe ist, verpackten Sendungen ist in der Regel die schwarze Farbe zur Signatur anwendbar, wozu gute schwarze Dinte, oder eine

eine Mischung von Mastix-Firniß, Terpentinöhl und Kienruß oder aber von Kienruß mit Brandwein aufgelöset und mit Kienöhl oder Lackfirniß versetzt, benutzt werden kann.

Packete, deren Emballage aus Wachstuch besteht, müssen hingegen auf der Glanz-Seite mit rother Farbe gezeichnet werden, wozu entweder eine Mischung von Zinnober oder Mennig, Kienöhl und Lackfirniß, oder eine solche von Terpentinöhl, Mastix-Firniß und Zinnober, zweckmäßig angewendet werden kann.

3) Bestehen die Sendungen aus Wild, Fischkörben ꝛc., oder sind sie in Matten verpackt, so daß die Signatur nicht unmittelbar darauf angebracht werden kann, so muß ein hinreichend großes Stück Holz, Leder oder Leinwand an die Sendung oder an die Haupt-Emballage geheftet und zum Anbringen der deutlichen Signatur benutzt werden. Die Befestigung dieser Gegenstände erfordert aber eine besondere Aufmerksamkeit, damit das Ablösen oder Abscheuern unterwegs vermieden wird.

Die Post-Anstalten sind wiederholt angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften bei den zur Post gelieferten werdenden Gegenständen strenge zu halten und nur haltbar und vorschriftsmäßig sowohl verpackte als gezeichnete Päckereien ꝛc. zur Beförderung anzunehmen. Jeder Absender, welchem wegen Nicht-Befolgung der gedachten Vorschriften eine Sendung zurückgewiesen wird, hat die daraus etwa entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen.

Eine Vervollständigung der Emballage kann wegen der damit verbundenen Störung im Geschäfts-Betriebe, den Post-Beamten nicht zugemuthet werden; dagegen werden dieselben in Fällen, wo dem Absender zur Ergänzung der mangelhaften Signatur die Gelegenheit fehlt, diese gegen eine Vergütung, welche für eine Signatur mit schwarzer Farbe auf 1 sgr. und für eine solche mit rother Farbe auf 1½ sgr. festgestellt worden ist, bewerkstelligen lassen.

Frankfurth am Main, den 7. April 1832.

Der General-Postmeister.
Nagler.

Verordnung der Königlichen Regierung.

Nr. 71. Publicandum, im Betreff des Reiseverkehrs u. der sanitäts polizeilichen Controlle der Fluß-Schifffahrt.

Nachdem nunmehr die Cholera in Schlesien ganz verschwunden ist, hat das hohe Ministerium des Innern und der Polizei genehmigt, daß die in der Instruction vom 31sten Januar d. J. über

über das in Betreff der Asiatischen Cholera in allen Provinzen des Preußischen Staates zu beobachtende Verfahren

(vid. extraord. Beilage zum Amtsblatt Stück XI, pro 1832) im § 21, sub 1 bis 5 incl. enthaltenen Bestimmungen wieder außer Kraft und Wirksamkeit treten und daß daher auch in Schlesien der Reiseverkehr fortan lediglich nach den allgemeinen Paßvorschriften beurtheilt und demjenigen, welcher demnach eines Passes nicht bedarf, überlassen seyn soll, auf welche Weise er bei einer Reise im Inlande sich legitimiren will.

Dagegen bleibt die in gedachter Instruction wegen der sanitäts-polizeilichen Controlle der Fluß-Schifffahrt im § 24 enthaltene Vorschrift noch in Wirksamkeit, wonach jedem inländischen Flußschiffer von der Polizei-Behörde seines Abgangs-Ortes ein Gesundheitsschein ertheilt werden muß, in welchem die auf dem Schiffe befindliche Mannschaft mit verzeichnet wird und welcher an jedem Revisions-Orte, wozu im hiesigen Regierungs-Departement nach der Bekanntmachung im XIV. Stück, Seite 72 des diesjährigen Amtsblattes, Ratibor, Cosel, Krappitz und Oppeln bestimmt sind, vorgezeigt und visirt werden muß.

Diese Bestimmungen werden dem Publikum und den Oder-Schiffern hierdurch bekannt gemacht.

Oppeln, den 27. April 1832.

Personal-Chronik.

Der bisherige Königliche Bau-Conducteur Gabriel, ist als Wegebaumeister in Beuthen angestellt worden.

Die approbirten Feldmesser Sabinsky, Möbius, Klopsch und Wocke, sind als solche vereidet worden.

In Hultschin sind der Apotheker Janetzki und der bisherige Stadtverordnete Johann Kolibay zu Rathmännern gewählt und als solche bestätiget worden.

In Ujest ist der Coffetier Apfeld zum Cämmerer und Rathmann, und der Bürger und Seifensieder Henkel zum unbesoldeten Rathmann gewählt und bestätigt.

Der Kaufmann Skutsch zu Leschnitz ist zum unbesoldeten Rathmann gewählt worden.

Der Pfarrer Jurczyk in Tworkau, der Schullehrer Carl Lamatsch in Twardawa, und der zweite Elementar-Schullehrer und Organist Johann Florian in Grottkau, sämmtlich zur katholischen Confession gehörig, sind gestorben.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 18

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 18.

Oppeln, den 1sten Mai 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Jahrmarkts-Verlegung. Der auf den 17ten Mai d. J. angesetzte Krammarkt zu Rost, wird am 24sten Mai d. J. und der daselbst auf eben diesen Tag angesetzte Viehmarkt am 23sten Mai d. J. abgehalten werden, welches dem betreffenden Publicum hiermit bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 26 April 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbrief. Der, wegen verübten kleinen Diebstählen, bereits zur Haft und Strafe gezogen gewesene Grögor Pasculla aus Zlottnick, treibt sich wieder in betrügerischer Absicht auf dem Lande umher und bietet namentlich, als angeblicher Eigenthümer von Kalksteinbrüchen, Kalk zum Verkauf an, worauf er auch bei darbietender Gelegenheit Angeld nimmt.

Er soll daher aufs neue zur Untersuchung gezogen werden, ist aber bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen. Da nun an seiner Wiederaufgreifung um so mehr gelegen ist, als sich im weitern Verlauf seines Herumtreibens neue Verbrechen von ihm erwarten lassen, so werden die, mit Verwaltung der Polizei beauftragten Behörden angewiesen, auf den ꝛc. Pasculla zu attendiren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an das Königliche Domainen-Justiz-Amt Proskau unter sicherer Begleitung abliefern zu lassen.

Oppeln, den 27. April 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Derselbe ist katholischer Religion, 22 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, kleine Nase, proportionirten Mund, braunen Bart, gute Zähne, das Kinn mit einem Grübchen, ist von schlanker Gestalt, ovaler Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe und spricht das Deutsche im pohlnischen Dialect.

Bekleidet war er mit einer blautuchenen Jacke, rohleinenen Hosen, gestreiftem Halstuche und schwarzem Hute.

Steckbrief. Der, eines bei dem hiesigen Oberjäger Lepiarcz verübten, gewaltsamen Diebstahls dringend verdächtige Jäger Franz Czaja, hat sich seiner Arretirung durch die Flucht entzogen, weshalb wir sämmtliche Polizei-Behörden dienstergebenst ersuchen, auf den Franz Czaja zu invigiliren, und ihn im Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Schloß Schillersdorff, den 19. April 1832.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Schillersdorff.

Signalement. Derselbe ist aus Rybnik Rybniker Kreises gebürtig, katholischer Religion, 27 Jahr alt, 5 Fuß [illegible] Zoll groß, hat braunes Haar, hohe Stirn, schwarze Augen, kleine Nase, kurzes Kinn, ist von mittlerer Gestalt, länglicher Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe und spricht polnisch.

Steckbrief. Die nachstehend näher bezeichneten Militair-Sträflinge Franz Kalke und August Dziuba, von dem der Erstere wegen gewaltsamen Diebstahls zu einem Jahr, der Letztere aber wegen mehrerer gewaltsamen Diebstähle zu zehn Jahr Festungs-Strafe rechtskräftig verurtheilt worden, sind am 23sten d. M. aus der Kasematte der Militair-Sträflinge hieselbst entwichen.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hiermit dienstergebenst ersucht, auf gedachte Verbrecher genau vigiliren, sie im Betretungsfall arretiren und gegen Erstattung aller Kosten gefesselt an uns abliefern zu lassen.

Cosel, den 24. April 1832.

Die Königliche Commandantur.

Signalement des Franz Kalke. Derselbe ist aus Würben Ohlauer Kreises gebürtig, 37 Jahr 6 Monat alt, ist katholischer Religion, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat schwarzes Haar, schmale flache Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, grade, kurze und spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart und Backenbart, er hat gute und vollständige

Zäh-

Zähne, ein rundes Kinn, ist von magerer Gestalt, runder Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe, spricht deutsch und pohlnisch und hat oben am rechten Ohr eine Lücke im Fleische.

Bekleidet war er mit einer runden, tuchenen Mütze mit Schirm, einem blau- und weißgestreiften, leinenen Halstuche, einer dunkelgrauen, kurzen tuchenen Jacke, einer dergleichen Weste, einem Paar dergleichen Hosen, einem Paar weißen wollenen Socken, einem Paar Halbstiefeln und einem Hemde.

Signalement des August Dziuba. Derselbe ist aus Jacobswalde gebürtig, katholischer Religion, 28 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ist von schlanker Gestalt, ovaler Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe, pockennarbig und spricht deutsch und pohlnisch.

Bekleidet war er mit einer schwarztuchenen Mütze mit Schild, einer grautuchenen Jacke mit dergleichen Knöpfen, einer dergleichen Weste, einem Paar grautuchenen Hosen, einem Paar Halbstiefeln, einem Paar wollenen Socken und einem Hemde.

Steckbrief. Der, in Nr. 7 des diesjährigen Anzeigers, Seite 44 steckbrieflich verfolgte Franz Czech aus Goslawitz bei Oppeln, ist nach seiner Wiedereinlieferung in der verflossenen Nacht abermals aus dem gerichtsamtlichen Gefängnisse hierselbst entwichen.

Indem wir sämmtliche öffentliche Behörden um ihre Mitwirkung zur Wiederhabhaftwerdung des Flüchtlings ersuchen, verweisen wir hinsichtlich des Signalements auf das gedachte Stück des öffentlichen Anzeigers.

Bekleidet war er mit einem dunkelblauen Tuchmantel, Beinkleidern und Jacke von grauem Tuche, rindsledernen Stiefeln, übrigens ohne Kopfbedeckung.

Birawa, am 21. April 1832.

Fürstlich Hohenlohesches Gerichts-Amt der Herrschaft Schlawenzitz.

Aufgegriffener Taubstumme. Es ist ein taubstummer Knabe 11 Jahr alt, aus dem Oesterreichischen herüber gebracht worden, welcher, da er sich durch etwas Schreibfähigkeit verständlich machen kann, sich Carl Köhler nennt und behauptet, aus Dirschel im Leobschützer Kreise, gebürtig zu seyn, von wo er sich vor 5 Jahren nach Wien begeben haben, und dort in einer Schule gewesen seyn will, aus welcher er ausweislos fortgelaufen ist.

Die Angabe des Knaben Köhler, aus Dirschel gebürtig zu seyn, hat sich nicht bestätigt. Um die Ortsangehörigkeit dieses Knaben, dessen Personbeschreibung unten folgt, zu ermitteln, werden sämmtliche Orts-Vorstände, besonders des Leobschützer und Neustädter

ter Kreises angewiesen, in ihren Gemeinden nachzuforschen, ob ein taubstummer Knabe von circa 5 Jahren sich aus dem Orte entfernt hat, und von der Ermittelung hierüber dem Landräthlichen Amte Anzeige zu machen, von welchem wir sodann zur weitern Veranlassung Bericht erwarten.

Oppeln, den 18. April 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung. Der Carl Köhler ist angeblich katholisch, von kleiner Statur und ovaler Gesichtsbildung, hat blonde Haare, blaue Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund. Bekleidet ist derselbe mit einer grünen Jacke, gelben Weste, rothgestreiftem Halstuche, Strümpfen und Schuhen.

Verlorene Brieftasche. Der Blutegelhändler Christian Friedrich Barnick aus Wittstock, hat seinen, von der Königlichen Regierung in Potsdam unterm 5ten März d. J. fürs Ausland ertheilten und auf ein Jahr gültigen Reisepaß, am 20sten d. Mts. auf der Reise von Pleß nach Berun verloren. Derselbe war in einer rothsaffianen Brieftasche befindlich, worin sich nachfolgende Gegenstände außer einigen Kleinigkeiten befunden haben, als:

1) ein, von der Regierung in Potsdam ausgestellter Gewerbeschein für das Jahr 1830;
2) ein Berechtigungsschein zur Tragung der eisernen Denkmünze für Nicht-Combattanten;
3) 117 Gulden in verschiedenen österreichischen Einlösungsscheinen, und
4) ein Landwehrpaß des 2ten Aufgebots, von der Behörde des ersten Bataillons des 2ten Garde-Landwehr-Regiments ausgestellt.

Zur Verhütung des Mißbrauches mit den vorgedachten Papieren, wird dieß unter der Aufforderung an den etwaigen Finder bekannt gemacht, daß der Magistrat in Oppeln zur weitern Besorgung und resp. Zurückgabe an den Eigenthümer, die bemerkte Brieftasche mit ihrem Inhalt in Empfang zu nehmen angewiesen worden ist.

Oppeln, den 25. April 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufgebot des Joseph Unger. Der in den Jahren 18$\frac{1}{14}$ im ehemaligen 11ten, jetzigen 7ten Landwehr-Regiment gestandene Wehrmann Joseph Unger, ist zur Erwerbung eines erledigten eisernen Kreuzes an der Reihefolge.

Derselbe wird hiermit öffentlich aufgefordert, dem unterzeichneten Commando binnen sechs Wochen von seinem gegenwärtig unbekannten Aufenthalte Anzeige zu machen, widrigenfalls das

das Erbrecht auf den nächsten Expectanten übergehen und er mit seinen etwaigen später geltend zu machenden Ansprüchen auf die folgende Erledigung verwiesen werden wird.

Schweidnitz, den 13. April 1832.

von Monsterberg,
Major und Commandeur des 1sten Bataillons
(Schweidnitzer) 7ten Landwehr-Regiments.

Erledigtes eiserne Kreuz. Der ehemals in der 10ten Compagnie des 23sten Infanterie-Regiments gestandene Unterofficier Johann Bauer aus Warschau gebürtig, wird hiermit der nächste Erbberechtigte zum eisernen Kreuz, da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort völlig unbekannt ist, hiermit aufgefordert, sowohl diesen zur Geltendmachung seiner desfallsigen Ansprüche, als auch seine sonstigen dahin gehörigen Verhältnisse dem obengedachten Regiment zu Neisse, unfehlbar bis zum 1sten Juni d. J. anzuzeigen, widrigenfalls die Berechtigung auf den nächstfolgenden übertragen werden wird.

Neisse, den 22. Januar 1832.

Der Oberst und interim. Regiments-Commandeur.
von Kwiatkowsky.

Bestrafung des Wigaß. Der Tagearbeiter und Landwehrmann Franz Wigaß von hier, wegen wiederholten großen gemeinen Diebstahls nach mehrmals erlittener Bestrafung aus dem Soldatenstande gestoßen, des Bürgerrechts und Besitzfähigkeit eines Grundstückes in den Königlichen Preußischen Staaten für unfähig erklärt und zu funfzig Peitschenhieben, vierjähriger Zuchthausstrafe und Einsperrung im Correctionshause bis zur Besserung und zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes verurtheilt worden, welches vorschriftlich hiermit bekannt gemacht wird.

Brieg, den 24. März 1832.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Bestrafung des Findeiß. Der Tagearbeiter und Landwehrmann Heinrich Findeiß von hier, ist wegen dritten kleinen Diebstahls, aus dem Soldatenstande ausgestoßen, zur Erwerbung des Bürgerrechts und zum Besitz eines Grundstückes in den Preußischen Staaten für unfähig erklärt, mit einer körperlichen Züchtigung von vierzig Peitschenhieben und sechswöchentlicher Gefängnißstrafe belegt, nach ausgestandener Strafe aber, nach dem Schweidnitzer Correctionshause gebracht worden, um darin so lange zu verbleiben, bis die Vorgesetzten dieser Anstalt sich überzeugt haben, daß derselbe durch die erlittene Strafe wirklich gebessert worden, daß er im Stande sey, sich auf eine ehrliche Art zu ernähren, und daß durch seine Freilassung die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet werde.

Brieg, den 14. April 1832.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastations-Patent. Zur Fortsetzung der Subhastation des dem Schlosser Thomas Kroker gehörigen, auf 109 Rthlr. 1 sgr. gewürdigten Hauses Nr. 101 zu Leschnitz, auf welches im letzten Termine bloß 70 Rthlr. geboten worden, ist terminus auf den 24sten Mai c. Vormittags um 10 Uhr in Leschnitz anberaumt worden, und werden Kauflustige hierzu eingeladen.

Groß-Strehlitz, den 18. März 1832.

Das Königliche combinirte Gericht der Städte Groß-Strehlitz und Leschnitz.

Subhastations-Patent. Die dem Müller Daniel Kabitz gehörige, in der hiesigen pohlnischen Vorstadt belegene, sogenannte Hospital-Wassermühle, mit zwei Gängen und einer Lohstampe sub Nro. 1, deren materielle Werth auf 1674 Rthlr. 20 sgr., der Ertragswerth aber auf 1471 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, soll auf den Antrag eines Realgläubigers subhastirt werden, wozu ein einziger peremtorischer Licitations-Termin auf

den 6ten Juli a. c.

Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichts-Stube hierselbst anberaumt worden.

Kauflustige, Biethungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit hier zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und den Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen, zu gewärtigen.

Wer zum Biethen zugelassen werden will, muß zuvörderst eine baare Caution von 500 Rthlr. erlegen und seine Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Creutzburg, den 5. April 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent Auf den Antrag eines Realgläubigers, wird die im hiesigen Städtchen sub Nro. 1 gelegene, bürgerliche Besitzung, bestehend aus einem massiven Wohnhause, Stallung und Scheuer von Holz, Acker, Garten- und Wiesenland von circa 9 Morgen, am 12ten März d. J. auf 855 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich gewürdiget, wovon die Taxe hier und bei dem Königlichen Stadt-Gericht in Oppeln, zu jeder schicklichen Zeit nachgesehen werden kann, subhastirt, und es stehen zu deren Veräußerung die Licitations-Termine auf

den 19ten Mai,
den 20sten Juni

und der peremtorische den 20sten Juli d. J. in der hiesigen Gerichtscanzlei an, wozu Kauflustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden erfolgen soll, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen.

Proskau, den 12. April 1832.

Königlich Preußisches Domainen-Justiz-Amt

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Brennholz-Verkauf. Es sollen auf der Ober-Ablage zu Stoberau, in dem dazu anberaumten Termine

den 18ten Mai c.,

Freitags Vormittags um 10 Uhr zu Stoberau, folgende Brennhölzer öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden; als:

101½	Klaftern	Weiß-Buchen,
124¾	»	Roth-Buchen,
11	»	Buchen gemengt,
3⅞	»	Eschen,
124⅜	»	Birken,
7¼	»	Birken und Erlen gemengt,
3573⅜	»	Kiefern,
1522¼	»	Fichten.

Kauflustige werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine zu Stoberau einzufinden und ihre Gebothe abzugeben. Bis dahin können die Holz-Klaftern auf der Ablage zu jeder schicklichen Zeit in Augenschein genommen werden.

Oppeln, den 23. April 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Von dem Hauptmann im Königlichen Krieges-Ministerio Dr. Moritz Meyer ist vor kurzem bei dem Buch- und Musikhändler Schlesinger in Berlin eine kleine Schrift:

„die Feuerlösch-Anstalten in Paris und Mailand im Vergleiche mit den unsern,"

herausgegeben worden.

Bei der von dem Königlichen hohen Ministerio des Innern und der Polizei anerkannten Zweckmäßigkeit dieser Schrift, beeilen wir uns ihre Erscheinung hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und sämmtlichen Landräthlichen Aemtern und Magistraten zur Anschaffung zu empfehlen.

Oppeln, den 17. April 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bei dem Buchhändler E. S. Mittler, Stechbahn Nr. 3 zu Berlin, erscheint in Commission gleich nach Michaelis dieses Jahres, ein von dem Herrn Hofrath und geheimen Archivar bei dem Königlichen Post-Departement, Matthias herausgegebenes Werk über Posten und Post-Regale, mit Hinsicht auf Volksgeschichte, Statistik, Archäologie und Erdkunde, in zwei Bänden für den Preis von 3 Rthlr.

Dies

Dies wird mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß der Regierungs-Secretair Ronge hierselbst, mit der Sammlung von Subscribenten auf dieses Werk beauftragt ist.

Oppeln, den 19. April 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verpachtung Königlicher Jagden. Nachstehende Königliche Feldjagden in den Kreisen Grottkau und Neisse, sollen vom 1sten September d. J. ab, anderweitig auf die nächsten zwölf Jahre meistbiethend verpachtet werden, und zwar die Reviere von:

Würben und Brünschwitz, Kalkau, Rathmannsdorff u. Mösen,	Morgens von 8 bis 10 Uhr	Montags den 21. Mai c. a.
Krackwitz, Schwammelwitz, Heinersdorff, Lobedau,	Morgens von 10 bis 12 Uhr	
Bischofswalde, Winsdorff, Markersdorff, Kupferhammer u. Wellenhof, Neuwalde, Altewalde, Ellguth;	Morgens von 8 bis 10 Uhr / Morgens von 10 bis 12 Uhr	Dienstags den 22. Mai c. a.

sämmtliche in Ottmachau im Gasthofe zum Stern; ferner

Klodebach, Ludwigsdorff, Hansdorff und Rieglitz,	Morgens von 8 bis 10 Uhr	Mittwochs den 23. Mai c. a.
Schönheide, Rennersdorff, Kamnig;	Morgens von 10 bis 12 Uhr	

in Neisse im Gasthofe zum Mohr; ferner:

Schmolitz und Reimen, Perschkensstein, Beigwitz, Mogwitz;	Morgens von 9 bis 11 Uhr	Donnerstags den 24. Mai c. a.
Hermsdorff bei Weidenau, Reinschdorff;	Morgens von 11 bis 1 Uhr	

im herrschaftlichen Schlosse zu Franzdorf bei Neisse.

Die Bedingungen können in dem Termine selbst eingesehen, Nachgebote nach Verlauf der zu jeder Verpachtung anberaumten Tageszeit aber nicht mehr berücksichtigt werden.

Schwammelwitz, den 15. April 1832. Böhm, Königlicher Oberförster.

Ver-

Verpachtung. Die Realitäten und sonstigen Revenüen des Hospitals ad Stum Nicolaum hierselbst, so wie die Verpflegung der Hospitaliten sollen vom 1sten Juli c. ab, auf sechs hinter einander folgende Jahre verpachtet werden, wozu wir Terminum auf den 19ten Juni d. J. im Rathhaus-Locale angesetzt haben. Cautionsfähige Pachtlustige hiezu einladend, bemerken wir daß die Pachtbedingungen, so wie die Revenüen-Anschläge in unserer Registratur von jetzt an täglich eingesehen werden können.

Ober-Glogau, den 15. April 1832.

Der Magistrat.

Kalk-Verkauf. Bei der Kalkbrennerei des Dominii Stolz Frankensteiner Kreises, ist auch in diesem Jahre zu jeder Zeit frischgebrannter Kalk, zu den bekannten vorjährigen Preisen, 5 sgr. pro Scheffel Düngekalk und 3½ sgr. pro Scheffel Kalkasche, zu haben.

Außer dem Labegeld von 1 sgr. pro Stück Zugvieh, ist sonst kein Trinkgeld an das bei der Brennerei angestellte Personale zu entrichten, und darf kein Arbeiter bei Verlust der Arbeit ein selbst dargebotenes anderes oder höheres Douceur annehmen. Anzeigen vorgekommener Contraventionen werden mit Dank angenommen und dabei Uebertretungen unnachsichtlich gerügt.

Richtiges Maaß ohne Uebermaaß, und die prompteste Bedienung mit vorzüglichem Fabricat versprechend, bittet um gefällige Abnahme.

Stolz bei Frankenstein, den 12. April 1832.

Das Wirthschafts-Amt.

Bauverdingung. Zufolge höheren Befehls soll der Bau eines neuen Stallgebäudes in dem Pfarrgehöfte zu Bodland Rosenberger Kreises, an den Mindestfordernden öffentlich verdungen werden.

Ich habe hierzu einen Termin in der Pfarrthei zu Bodland auf den 14ten Mai c. a. als Montags des Morgens um 10 Uhr anberaumt, zu welchem ich gehörig qualificirte und cautionsfähige Entrepriselustige hiermit einlade.

Riß und Anschlag liegt zu jeder Zeit in meinem Amts-Locale zur beliebigen Ansicht bereit; die technischen Bedingungen werden am Termine selbst, von dem Königlichen Bau-Inspector Weiß bekannt gemacht werden.

Rosenberg, den 14. April 1832.

Der Königliche Kreis-Landrath von Taubadel.

Arrende-Verpachtung zu Ober-Langendorf bei Ziegenhals. Hierzu ist ein anderweitiger Termin auf den 28sten Mai c. Vormittags um 10 Uhr auf dem dasigen Schlosse anberaumt, wozu cautionsfähige Pächter hierdurch eingeladen werden.

Der Sequestor Hözel, im Auftrage.

Mühlen-Verpachtung. Zur Verpachtung der zu Lassowitz Beuthener Kreises, eine viertel Meile von der Stadt Tarnowitz belegenen Dorfmühle, steht ein Termin auf

den 25sten Mai c. a.

Nachmittags um 2 Uhr in dem herrschaftlichen Hofe zu Lassowitz an, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Carlshof, den 20. April 1832.

Das Gerichts-Amt der Gräflich Henkel von Donnersmark Beuthen-Siemianowitzer Herrschaften.

Offene Rindvieh-Pacht. Auf dem Dominium Wellenhoff ganz nahe bei Neisse, soll die zu Johanni c. a. offen werdende Rindvieh-Pacht wieder vergeben werden, wozu ein Licitations-Termin auf den 21sten Mai d. J. Nachmittags um 2 Uhr auf oben benanntem Dominium ansteht.

Eitau, den 13. April 1832

Der Curator bonorum, Merkel.

Mineral-Brunnen-Anzeige. Vom 6ten Mai dieses Jahres ab, bekomme ich neue Zufuhren in allen inn- und ausländischen Mineral-Brunnen, und empfehle solche in einzelnen Flaschen und Kruken, so wie in ¼ und ½ Kisten zu den billigsten Preisen.

Oppeln, den 29. April 1832.

J. M. Schlesinger, Groschowitzer Gasse Nr. 42.

Die Pacht der hiesigen Brau- und Brennerei geht Ende September c. zu Ende. Zur anderweitigen Verpachtung auf drei Jahre, können sich Erwerbslustige bis zum 1sten Juni c. hier anmelden, und die Pachtbedingungen einsehen.

Rosnochau bei Ober-Glogau, den 24. April 1832.

Das Wirthschafts-Amt.

Von der in Berlin neu constituirten Hagel-Assecuranz-Gesellschaft ist mir eine Agentur übertragen worden, und empfehle mich daher zu geneigten Aufträgen.

M. Sittenfeld in Grottkau.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XIX.

Oppeln, den 8ten Mai 1832.

Nach dem Abgange des zum Dirigenten der Abtheilung des Innern und der Polizei bei der Königlichen Regierung in Minden ernannten Herrn Ober-Regierungs-Rath Roltzsch, welcher zugleich als Königlicher Commissarius der Verwaltungs-Commission der Irren-Versorgungs-Anstalt in Plagwitz bei Löwenberg vorstand, ist dieser Vorsitz und die Leitung der Geschäfte bei dieser Behörde nunmehr dem Königlichen Regierungs-Rath Herrn Tschirner zu Liegnitz übertragen worden, daher sämmtliche Behörden, welche mit der gedachten Verwaltungs-Commission in Schriftwechsel stehen, oder welche bei solcher Anträge zu machen haben, selbige künftig unter Adresse des Herrn Regierungs-Raths Tschirner in Liegnitz, als ernannten Königlichen Commissarius und Vorstandes der Verwaltungs-Commission der Irren-Versorgungs-Anstalt in Plagwitz einsenden wollen.

Breslau, den 27. April 1832.

Der Königliche wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merckel.

Verordnung und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nr. 72. Die Zahlung der Beiträge zur allgemeinen

Nach Inhalt des ergangenen Rescripts des Königlichen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe-Angelegenheiten vom 20sten März c. ist genehmiget worden, daß

Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Silbergelde betreffend.

daß gegenwärtig, nachdem der Cours der Friedrichsd'or, bei deren Einzahlung für Silbergeld von die Staats-Cassen allgemein auf 15½ Procent Agio bestimmt ist, eben dieser Cours auch bei den Zahlungen an Beiträgen zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, die in weniger als einem halben Friedrichsd'or bestehen, oder von Beamten, die in ihrem Gehalte keinen Gold-Antheil beziehen, in Silbergeld geleistet werden, vom 1sten Juli 1832 ab, bei der General-Wittwen-Casse in Anwendung kommen darf, wovon wir die Interessenten der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt hiermit in Kenntniß setzen.

Oppeln, den 18. April 1832.

Bei dem, im Oppelnschen Kreise belegenen Dörfchen Borrek, ist ein, zu dem Königlichen Domainen-Amte Czarnowanz gehöriges Vorwerk neu erbauet und demselben der Name „Oberhoff" beigelegt worden.

Oppeln, den 21. April 1832.

Der zu Comeise verstorbene Joseph Krömer, hat der Schul- und der Armen-Casse daselbst, und zwar einer jeden drei Thaler vermacht.

Oppeln, den 22. April 1832.

Die zu Constadt Creutzburger Kreises verstorbene, unverehelichte Susanne Elbrecht, hat in ihrem hinterlassenen Testamente der evangelischen Stadt-Pfarr-Kirche zu Constadt 500 Rthlr., und der evangelischen Kirche zu Skalung gedachten Kreises 200 Rthlr. vermacht.

Oppeln, den 25. April 1832.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 73. Ueber Einrichtung und Beaufsichtigung der Deposital-Verwaltung.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht erhält hierdurch den Auftrag, binnen sechs Monaten einen Bericht über die Lage des Rechnungswesens seiner Depositorien, des gerichtlichen und des Pupillar-Depositerii, so wie der sämmtlichen, seiner Oberaufsicht unterworfenen Königlichen, gerichtlichen und Pupillar-Untergerichts-Depositorien einzureichen und demselben eine tabellarische Uebersicht beizufügen, woraus zu ersehen seyn muß:

1) bis zu welchem Jahre einschließlich, der Rendant seine Decharge erhalten hat; und

2) wie

2) wie weit von diesem Jahre (zu 1) an gerechnet:

die Depositat-Rechnungen gelegt, moniert, oder abgenommen worden sind.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht hat diesem Gegenstande seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, sich die Abschrift der letzten Rechnungs-Decharge einsenden zu lassen, und wenn sich eine Nachläßigkeit der Rendanten oder des Gerichts bemerklich macht, die nöthigen Maaßregeln zu treffen, um diesen wichtigen Zweig der Verwaltung ganz in Ordnung zu bringen und für die Folge darin zu erhalten.

Zu diesem Zwecke ist:

1) darauf zu sehen, daß die Zinsen-Termine aller, aus den Depositorien gemachten Darlehne, auf die Termine Johanni und Weihnachten jeden Jahres gestellt, und wenn sie nicht spätestens am zweiten Depositat-Tage im Monat Juli und Januar eingegangen seyn sollten, die Capitalien gekündiget werden. Es ist daher schon im Mai und November ein General-Mandat an das Depositorium zur Annahme der Zinsen sämmtlicher General-Depositat-Privat-Darlehne, von dem Rendanten zu entwerfen und von dem Gericht zu erlassen, woraus unter besondern, jedem einzelnen Darlehne gewidmeten Nummern der Name des Darlehns, die Capitals-Summe, der Zinsfuß und der anzunehmende Geldbetrag der fälligen Zinsen, aufgeführt seyn muß. Gleichzeitig ist jeder der Darlehns-Schuldner zu benachrichtigen, an welchem Tage und in welchem Betrage die Zahlung von ihm geleistet werden soll.

2) Ist die Eintragung der einzuzahlenden Zinsen im Mandaten-Buche so zu bewirken, daß daraus der Name des Darlehns und der davon einzuzahlende Zinsen-Betrag ersichtlich bleibt, damit jede wirkliche Zinsen-Zahlung besonders nachgetragen werden kann, und der Präsident oder Rath, welcher das General-Decernat der Depositat-Angelegenheiten bearbeitet, sogleich zu übersehen im Stande ist, welche Zinsen im Rückstande verblieben sind, und wo der Fall der Kündigung eintritt.

3) Muß der Jahresschluß des Depositorii am letzten März oder April jeden Jahres erfolgen, und die Rechnung selbst innerhalb acht Wochen gelegt werden.

4) Sind vom Rendanten, oder dessen Gehülfen, vollständige Depositat-Extracte aus den Manualien über die Verwaltung des letzten Jahres zu fertigen, und statt der bloßen Bestands-Anzeigen bei der Depositat-Session in Vortrag zu bringen, damit jeder Decernent den Depositat-Verkehr des verflossenen Depositat-Jahres zu prüfen, im Stande ist; der Extract auch dem Vormunde oder Curator abschriftlich mitgetheilt werden kann. Für diese Depositat-Extracte können keine Gebühren bei gebührpflichtigen Massen vielmehr nur Copialien in Ansatz gebracht werden, welche von den einzelnen Massen an den Ren-

 dan-

danten zu bezahlen sind, und deren Zahlung durch ein General-Mandat verfügt wird.

Ein solcher Depositat-Extract muß zugleich eine Nachweisung enthalten, worin der Bestand der Masse an Activis besteht, und zu welchem Zinsfuß die letzteren ausgeliehen sind.

5) Statt der bisher eingeforderten Depositat-Tabellen und Bestands-Anzeigen sind von den Königlichen Untergerichten spätestens im Monat September:
   a. der attestirte Jahres-Abschluß des Depositorii;
   b. das Verzeichniß der einzelnen Massen und ihres Bestandes, welcher aufgerechnet seyn und mit dem Abschluß übereinstimmen muß;
   c. das Protocoll über die Depositat-Revisionen, und
   d. das Protocoll über die erfolgte Abnahme der Depositat-Rechnung,

   an das Königliche Ober-Landes-Gericht in beglaubter Abschrift einzusenden. Beträgt die Anzahl der einzelnen Special-Massen des General-Depositorii über 300 so ist zu b. das Verzeichniß der einzelnen Massen, so wie es zur Legung der Depositat-Rechnung, oder zur Abhaltung der Depositat-Session erforderlich gewesen, im Original einzureichen und nach erfolgter Einsicht wiederum zurückzusenden.

6) Hat das Königliche Ober-Landes-Gericht jede Veranlassung dazu zu benutzen, die Depositoria der ihm untergeordneten Gerichte zu revidiren, auch von Zeit zu Zeit rechnungskundige Commissarien zu diesem Zweck in das Departement zu senden.

Berlin, den 2. April 1832.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

Indem vorstehende Anordnungen des Hohen Justiz-Ministerii zur pünktlichsten Befolgung bekannt gemacht, und die unter Nr. 6 befohlenen successiven Revisionen der Depositorien sämmtlicher Untergerichte hiermit angekündigt werden, erhalten die Königlichen Untergerichte unseres Departements die Anweisung:

a die im Eingange des Rescripts bezeichneten Berichte, tabellarischen Uebersichten und Abschriften der letzten Rechnungs-Decharge unfehlbar bis Ende des Monats Juli d. J. einzureichen;

b. zu 1, 2, 3 und 4 des Rescripts sofort das Erforderliche vorzubereiten und zu veranlassen, auch daß und wie dieses geschehen, in den unter Litt. a. eingeforderten Berichten anzuzeigen;

c. zu

c. zu 5 mit den Einsendungen an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht und resp. an das Pupillen-Collegium im nächsten Monat September c. den Anfang zu machen.

Ratibor, den 26. April 1832.

Nr. 74. Betrifft die Insinuationen auf Requisition des Breslauer Ober-Landes-Gerichts.

Auf Grund des § 25, Tit. 7, Thl. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, ist zwischen dem Hochlöblichen Ober-Landes-Gericht zu Breslau, und dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht die Uebereinkunft getroffen worden, daß die Kreis-Justiz-Räthe und Untergerichte des einen Departements, die aus dem andern Departement wegen Insinuationen ergehenden Aufträge, ohne weitere Rücksprache, gegenseitig befolgen sollen.

Es wird daher den Kreis-Justiz-Räthen und Untergerichten von Oberschlesien zur Pflicht gemacht, die diesfälligen Aufträge des Hochlöblichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau, sogleich als sie eingegangen sind, zur Vollziehung zu bringen, und die darüber zu erstattenden Berichte in kürzester Frist unmittelbar an jene Behörde zu adressiren.

Ratibor, den 27. April 1832.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß zum 1sten Mai d. J. die beiden einmeiligen Chausseegeld-Empfangs-Stellen zu Mocrolohna und Tost eingehen sollen, und an deren Stelle von dem nehmlichen Tage ab, das Chausseegeld für zwei Meilen in jeder Richtung in dem, zur Empfangs-Stelle eingerichteten bisherigen Wärterhause bei Blottnitz erhoben werden wird.

Breslau, den 27. April 1832.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung desselben:

Der Regierungs-Rath Wendt.

Personal-Chronik.

Nachstehende Candidaten der Theologie:

Otto Eduard Succow zu Diezdorff, 26 Jahr alt;
Eduard Gotthold Mehwald zu Neisse, 25 Jahr alt;
Gottlieb Sawade zu Sandewalde, 26 Jahr alt;
Carl Wilhelm Volkmann zu Reichenbach, 25½ Jahr alt;

haben nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 17. April 1832.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Die

Die approbirten Feldmesser Nolda und Wille, sind als solche vereidet worden.

Der Doctor der Medicin Florian Bannerth in Königshütte, ist als practischer Arzt und Operateur approbirt worden.

Der invalide Unterofficier Franz Neugebauer, ist als Kreisbote des Falkenberger Kreises angestellt worden.

Der Pastor Gründel in Pommerswitz, der katholische Pfarrer Heinze in Comprachcütz und der Pfarr-Administrator Krömer in Groß-Grauden, sind gestorben.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat April 1832.

Nro.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel. Rtl.	sgr.	pf.	Roggen pro Scheffel. Rtl.	sgr.	pf.	Gerste pro Scheffel. Rtl.	sgr.	pf.	Hafer pro Scheffel. Rtl.	sgr.	pf.	Heu pro Centner. Rtl.	sgr.	pf.	Stroh pro Schock. Rtl.	sgr.	pf.
1	Stadt Beuthen	1	20	"	1	5	"	1	"	"	"	25	6	"	15	"	4	"	"
2	" Cosel	1	14	3	1	5	"	"	25	9	"	17	9	"	15	"	2	20	"
3	" Creutzburg	1	26	7	1	7	"	1	4	8	"	24	2	"	16	1	5	1	10
4	" Falkenberg	1	18	6	1	8	6	1	1	"	"	20	9	"	20	"	3	"	"
5	" Gleiwitz	1	12	4	1	"	5	"	29	"	"	18	5	"	14	"	3	15	"
6	" Grottkau	1	15	6	1	8	6	"	28	"	"	17	"	"	16	"	2	15	"
7	" Leobschütz	1	12	5	1	"	7	"	26	"	"	16	2	"	18	"	2	5	"
8	" Lublinitz	1	26	"	1	8	7	1	2	10	"	28	"	"	20	"	6	"	"
9	" Neisse	1	10	7	1	7	5	"	28	1	"	20	1	"	20	"	5	15	"
10	" Neustadt	1	11	1	1	5	5	"	27	5	"	18	"	"	18	"	3	"	"
11	" Oppeln	1	11	9	1	5	6	"	29	6	"	19	5	"	16	5	3	24	"
12	" Pleß	"	"	"	"	27	10	"	"	"	"	20	10	"	12	5	2	4	6
13	" Ratibor	1	8	1	"	26	10	"	24	5	"	16	"	"	16	"	2	15	"
14	" Rosenberg	1	25	1	1	8	6	1	"	8	"	25	8	"	15	"	4	1	8
15	" Rybnick	1	25	9	1	5	5	"	29	5	"	25	5	"	19	"	5	20	"
16	" Groß-Strehlitz	1	17	8	1	2	9	1	"	10	"	21	5	"	15	"	5	25	"

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 19

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 19.

Oppeln, den 8ten Mai 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Warnungs-Anzeige. Der Töpfergeselle Peter Schöps aus Zülz, erschlug am 20sten November 1828 am hellen Tage Morgens zwischen 9 und 10 Uhr in dem hiesigen Bürgerhause Nr. 84 der Schloßgasse, mit einer 3¼ pr. Pf. schweren Axt die seit 3 Wochen verehelichte Actuar Maria Angela Linke geborne Glatschke und die sich bei derselben aufhaltende 15jährige Catharina Menzler aus Zülz. Außer einigen unbedeutenden Verletzungen brachte er Ersterer mit der Axt zehn Hauptwunden am Kopfe und mit einem Tischmesser einen Schnitt in den Hals bei, und Letzterer vier Verwundungen am Kopfe. Mehrere dieser Verletzungen waren bei beiden Personen absolut tödtlich. Nach diesem Doppelmorde raubte Schöps aus einem in der Wohnstube der Actuar Linkeschen Eheleute befindlichen unverschlossenen Schubkasten eine goldene Kette, ein Paar goldene Ohrringe, einen goldenen Trauring, 9 Stück silberne Kaffeelöffel und 105 Rthlr. 25 sgr. 6 pf. Man schöpfte bald Verdacht auf ihn, und noch an demselben Tage wurde Schöps in dem Dorfe Krobusch bei Zülz verhaftet, und gestand bald das verübte Verbrechen.

Der Criminal- und zweite Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien erkannten auf die von dem unterzeichneten Inquisitoriat geführte Untersuchung:

daß Peter Schöps wegen verübten Raubmordes mit dem Rade von unten vom Leben zum Tode zu richten.

Diese Sentenzen sind durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre de dato Potsdam, den 27sten September v. J. bestätigt und von uns an dem, noch nicht volle 24 Jahre alten Inquisiten vollstreckt worden.

Dies bringen wir hiermit dem § 549 der Criminal-Ordnung gemäß zur öffentlichen Kenntniß.

Neustadt, den 27. April 1832.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Steckbriefs-Widerruf.*) Die im Steckbriefe vom 18ten Februar d. J. näher bezeichnete und verfolgte Person ist aufgegriffen und eingeliefert worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Neisse, den 9. April 1832.

Das Inquisitoriat des Königlichen Fürstenthums-Gerichts.

Steckbriefs-Widerruf. Der aus dem hiesigen Stockhause entsprungene, Pag. 85—86 des öffentlichen Anzeigers steckbrieflich verfolgte Melchior Ludwikowsky ist wieder aufgegriffen worden.

Tarnowitz, den 27. April 1832.

Königlich Preußisches Justiz-Amt der Königshütte.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte, wegen Pferdediebstahls zur Criminal-Untersuchung gezogene Knecht Nicolaus Gorskulla aus Olmütz, ist unterm 25sten April c. aus dem Gefängnisse entwichen. Alle resp. Gerichts- und Polizei-Behörden werden daher hiermit ersucht, auf den gedachten Nicolaus Gorskulla zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Groß-Strehlitz, den 26. April 1832.

Das Gerichts-Amt Groß-Stein-Stubendorff.

Signalement. Er ist aus Stubendorff gebürtig, katholischer Religion, 24 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blaue Augen, breite Nase, mittlern Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ist von mittlerer und untersetzter Gestalt, länglicher Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe, spricht pohlnisch und hat unter der Nase eine Narbe von einem Säbelhiebe.

Bekleidet war derselbe mit einer hellblauen Tuchjacke, einem Paar rohleinenen Hosen, einem leinenen Hemde, einer schwarztuchenen Halsbinde und einer weißzeugenen Sommermütze.

Steckbrief. In der Nacht vom 28sten zum 29sten v. M. ist auf dem Transport von hier nach Cosel zu Witschin der, wegen mehrerer begangener gewaltsamer Diebstähle zur Cri-

*) videat. Pag. 61—62 des Anzeigers.

Die Redaction.

Criminal-Untersuchung gezogene, und nachstehend näher signalisirte, berüchtigte Blazek Nowak aus Sodow Lublinitzer Kreises gebürtig, entwichen. Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, ersuchen wir alle resp. Militair- und Civil-Behörden hiermit dienstlichst, auf den Entflohenen ein wachsames Auge zu haben, im Betretungsfalle solchen zu arretiren, und an uns unter sicherer Begleitung abzuliefern.

Beuthen, den 1. Mai 1832.

Das Gerichts-Amt Schwientochlowitz.

Signalement. Der Aufenthaltsort desselben ist unbestimmt, er ist katholischer Religion, 26 Jahr alt, 5 Fuß 1¾ Zoll groß, hat schwarzbraune, etwas kräusliche Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, wenig Bart, gute Zähne, ovales Kinn, ist von mittlerer Statur, runder Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch.

Bekleidet war er mit einem noch guten, grautuchenen Mantel mit einem kleinen und einem großen Kragen, einer noch guten, lichtblauflanellenen, kurzen Jacke mit drei gelben Knöpfen, einem Paar noch ziemlich guten, blautuchenen, langen Beinkleidern, einem Paar kalbledernen, noch guten Stiefeln, einer blautuchenen Kappe oder Mütze mit einem, oben schwarz und unten grün lakirten Schilde, einem Hosenträger von Band mit Leder besetzt, einem noch guten Hemde, einem blaugestreiften Halstuche, einer schwarztuchenen Weste mit einer Reihe weißer Knöpfe.

Aufgegriffener Taubstumme. Am 30sten v. M. ist in Tillowitz Falkenberger Kreises, ein circa einige zwanzig Jahre alter taubstummer Mensch angehalten worden, über dessen Ortsangehörigkeit bis jetzt nichts zu ermitteln gewesen ist.

Er ist 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare und Augenbraunen, blaugraue Augen, schwachen Bart, eine starke Nase, aufgeworfenen Mund, unvollständige Zähne, breites Kinn, längliche Gesichtsbildung, und eine braune Gesichtsfarbe. Ueber seine Bekleidung ist uns die, so nöthige Mittheilung nicht gemacht worden; sie kann daher auch vorläufig nicht angegeben werden.

Die Ortsobrigkeiten werden angewiesen, die ihnen über diesen Menschen bekannten Data oder etwaige Vermuthungen, durch welche die Identität desselben begründet werden könnte, dem Königlichen Landräthlichen Officio in Falkenberg zum weitern Verfahren auf das schleunigste mitzutheilen.

Oppeln, den 4. Mai 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Kirchenberaubung. In der Nacht vom 3ten zum 4ten d. M., sind aus der Sacristey der Kirche zu Ponischowitz Tost-Gleiwitzer Kreises, die nachstehend bezeichneten Effecten, als:

a. ein

a. ein silberner, durchaus vergoldeter Kelch;
b. eine silberne, von beiden Seiten vergoldete Patena, und
c. ein messingnes versilbertes Crucifix, auf dessen Rückseite eine Reliquie sich befindet, mittelst gewaltsamen Einbruchs entwendet worden.

Den Polizei-Behörden und der Gensdarmerie wird die möglichste Achtsamkeit auf diese Gegenstände unter dem Bemerken empfohlen, daß diesfällige Mittheilungen an das Königliche Landräthliche Officium in Gleiwitz zu richten sind.

Oppeln, den 5. Mai 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufgebot des Joseph Unger. Der in den Jahren 18$\frac{13}{14}$ im ehemaligen 11ten, jetzigen 7ten Landwehr-Regiment gestandene Wehrmann Joseph Unger, ist zur Ererbung eines erledigten eisernen Kreuzes an der Reihefolge.

Derselbe wird hiermit öffentlich aufgefordert, dem unterzeichneten Commando binnen sechs Wochen von seinem gegenwärtig unbekannten Aufenthalte Anzeige zu machen, widrigenfalls das Erbrecht auf den nächsten Expectanten übergehen und er mit seinen etwaigen später geltend zu machenden Ansprüchen auf die folgende Erledigung verwiesen werden wird.

Schweidnitz, den 13. April 1832.

von Monsterberg,
Major und Commandeur des 1sten Bataillons
(Schweidnitzer) 7ten Landwehr-Regiments.

Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastation. Das unterzeichnete Gericht macht hiermit bekannt, daß die sub Nro. 12 zu Ullersdorf Grottkauer Kreises belegene, auf 180 Rthlr. abgeschätzte Windmühle, nebst einer kleinen Ackerparzelle und einer Wiese auf

den 19ten Juni d. J.

im herrschaftlichen Schlosse daselbst subhastirt werden wird.

Ullersdorf, den 21. März 1832.

Das Gerichts-Amt Ullersdorf.

Subhastations-Patent. Die sub Nro. 1 zu Ober-Sodow belegene Wassermühle nebst 105 Morgen 101 □ Ruthen Acker, gerichtlich auf 2282 Rthlr. taxirt, wird auf den Antrag eines Realgläubigers in nachstehenden Terminen in loco Sodow

den 17ten Juli c.,
den 11ten September c. und
den 6ten November c.

Nach-

Nachmittags um 2 Uhr, von denen der letztere peremtorisch ist, meistbiethend verkauft.

Taxe und Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Rosenberg, den 26. April 1832.

Das Gerichts-Amt Sodow.

Subhastation. Das unterzeichnete Gericht macht hiermit bekannt, daß die sub Nro. 51 in hiesiger Vorstadt belegene, zum Magdalena Weinbergschen Nachlasse gehörige, auf 138 Rthlr. 10 sgr. gewürdigte Häuslerstelle, theilungshalber in Termino peremtorio den 12ten Juli c. subhastirt werden wird.

Ottmachau, den 10. April 1832.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Subhastation. In terminis den 14ten Juni c. loco Lublinitz, und den 14ten August c. loco Stahlhammer Nachmittags um 2 Uhr, wovon der letzte peremtorisch ist, verkaufen wir Schuldenhalber die den Nieglusschen Eheleuten, modo Erben gehörige ganze Freibauerstelle von 2 — 300 Morgen Land zu Kaminitz Mynny Lubschauer Herrschaft, deren gerichtliche Taxe in toto auf 268 Rthlr. ausgefallen ist.

Lublinitz, den 27. April 1832.

Das Gerichts-Amt Lubschau.

Subhastations-Patent. Zum Verkauf des sub Nro. 4 zu Deutsch-Piekar belegenen, zu dem Nachlasse der Ignatz und Mariana Pluszczykschen Eheleuten gehörigen, auf 200 Rthlr. gerichtlich gewürdigten Ackerbauerguths, steht ein einziger peremtorischer Termin auf den 24sten Mai in loco Deutsch-Piekar, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Carlshoff, den 29. April 1832.

Das Gerichts-Amt der Gräflich Henkel von Donnersmark Beuthen Siemianowitzer Herrschaften.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Holz-Verkauf. Zugleich mit andern Brennhölzern auf den Oder-Ablagen sollen in dem, den 18ten Mai d. J. anstehenden Licitations-Termine im Flöß-Amts-Locale zu Stoberau noch 974½ Klaftern Eichen, Buchen und Erlen-Scheit- und Knüppelholz, welches im Poppelauer Oderwalde steht, in mehreren Loosen von etwa 100 Klaftern, oder nach Umständen auch im Ganzen, an den Meistbiethenden verkauft werden. Kauflustige, welche

welche dieses Holz besehen wollen, haben sich deshalb an die Königliche Oberförsterei zu Poppelau zu wenden.

Dies wird hierdurch mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung vom 28sten d. M. nachträglich ebenfalls bekannt gemacht.

Oppeln, den 29. April 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Gruben-Verkauf. Im Auftrage Eines Königlichen Preußischen Hochlöblichen Ober-Bergamts für die Schlesischen Provinzen, haben wir zum öffentlichen Verkauf der Landesherrlichen Steinkohlen-Grube bei Birkultau (die Hoym-Grube genannt), aus einer Fundgrube und zwölfhundert Maaßen vermessenem Felde bestehend, sammt dem dazu gehörigen Inventario und allen Pertinenzien an Maschinen und Gebäuden, deren Verkaufsbedingungen, Beschreibung und resp. Taxe jederzeit bei uns eingesehen werden kann (jedoch ohne das Beamten-Haus, Hoff, Garten und Pertinenzien), einen Licitations-Termin auf den 26sten Juli c. a. Vormittags um 10 Uhr in unserm Amtshause hierselbst, vor dem ernannten Commissario, dem Königlichen Berg-Justiz-Rath Herrn Krickende anberaumt.

Dem Publico machen wir dies mit dem Bemerken hierdurch bekannt, daß nicht nur der Zuschlag der Genehmigung der hohen Ober-Berghauptmannschaft, sondern auch derselben die Wahl unter mehreren Licitanten vorbehalten bleibt, und daß jeder Kauflustige, ehe er zum Bieten gelassen wird, eine Caution von mindestens 500 Rthlr. baar oder in öffentlichen inländischen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren bei der hiesigen Königlichen Berg-Zehnt-Casse zu deponiren hat.

Tarnowitz, den 30. März 1832.

Königlich Preußisches Oberschlesisches Berg-Amt.

Güther- und Arrende-Verpachtung. Eine bedeutende Herrschaft, welche während 18 Jahre an einen Pächter für den Preis zwischen 4 — 5000 Rthlr. jährlich verpachtet gewesen, soll nun anderweitig verpachtet werden, und beginnt der Antritt der Pacht mit dem 1sten Januar 1833.

Ein Guth mit vorzüglich gutem Boden, soll für den Preis von 900 Rthlr. jährlich, zu Johanni und Michaelis verpachtet werden.

Nähere Auskunft über beide Verpachtungen ertheilt auf portofreie Briefe das Rent-Amt zu Schloß Neudek bei Tarnowitz.

Den 14ten Mai c. Vormittags um 11 Uhr soll die mit vielen Schankstätten versehene große Arrende zu Zabrze an den Meist- und Bestbiethenden in dem herrschaftlichen Schlosse daselbst auf drei hinter einander folgende Jahre verpachtet werden. Jeder Mitbiethende hat 200 Rthlr zu deponiren.

Ver-

Verpachtung. Das Ritterguth Alt-Rosenberg der von Koschützkyschen Vormundschaft gehörig, im Rosenberger Kreise belegen, soll vom 1sten Juli c. ab, auf 8 Jahre anderweitig verpachtet werden, wozu der Biethungstermin auf den 25sten Mai früh um 10 Uhr in der Behausung des unterzeichneten Commissarii ansteht.

Die Pachtbedingungen können sowohl bei dem Herrn Landschafts-Director Baron von Reisewitz als Vormund, in Alt-Rosenberg bei dem gegenwärtigen Pächter, so wie bei dem Commissario zu jeder Zeit eingesehen werden. Jedem steht es frei, nach gesuchter Genehmigung des Herrn Vormunds von dem Umfang des Guths durch eigene Besichtigung Kenntniß zu nehmen.

Rosenberg, den 28. April 1832.

Justiz-Rath Richter.

Auf der Obergasse nahe am Marktplatze im Hause des hierselbst verstorbenen Kaufmanns Klinger, sind sofort, oder von Johanni c. anfangend, zu vermiethen:

1) ein vollständig eingerichtetes Spezerei-Gewölbe nebst daran anstoßender Schreibstube und Waaren-Magazin, zwei Keller, Schuppen, Hofraum u. der gl.;
2) ein zweites Gewölbe nebst einer Stubenkammer vorn heraus, welches Gewerbetreibenden zur Eröffnung empfohlen wird;
3) drei Stuben, Küche, Bodenraum, Keller und Zubehör in der ersten Etage, und
4) eine Stube in der zweiten Etage für unverheirathete. Die Miethsbedingungen, so wie die eines etwa zu beabsichtigten Kaufes des ganzen Hauses, sind bei Unterzeichnetem zu erfragen.

Für Kauflustige wird bemerkt, daß ein bedeutender Theil der Kaufgelder gegen Sicherstellung auf das Haus bei richtiger Zinsenzahlung creditirt werden wird.

Ratibor, den 30. April 1832.

Die Vormünder der Kaufmann Klingerschen Minorennen.

Schwanz. Doms.

Verkauf von Wald-Grundstücken Zum Verkauf von 48 Scheffeln Breslauer Maaß abgetriebenen Waldgrund in der Nähe des Cämmerei-Guts Königsdorff, in einzelnen Parzellen von 2 Breslauer Scheffeln an Meistbiethende gegen gleich baare Zahlung, steht ein Termin auf

den 17ten Mai a. c.

Nachmittags um 1 Uhr auf dem gedachten Waldgrunde an, und wird solches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Zuschlag von dem Beschluß der Stadtverordneten abhängt.

Leobschütz, den 24. April 1832.

Der Magistrat.

Verpachtung. Die Realitäten und sonstigen Revenüen des Hospitals ad Stum Nicolaum hierselbst, so wie die Verpflegung der Hospitaliten sollen vom 1sten Juli c. ab, auf sechs hinter einander folgende Jahre verpachtet werden, wozu wir Terminum auf den 19ten Juni d. J. im Rathhaus-Locale angesetzt haben. Cautionsfähige Pachtlustige hiezu einladend, bemerken wir daß die Pachtbedingungen, so wie die Revenüen-Anschläge in unserer Registratur von jetzt an täglich eingesehen werden können.

Ober-Glogau, den 15. April 1832.

Der Magistrat.

Offene Rindvieh-Pacht. Auf dem Dominium Wellenhoff ganz nahe bei Neisse, soll die zu Johanni c. a. offen werdende Rindvieh-Pacht wieder vergeben werden, wozu ein Licitations-Termin auf den 21sten Mai d. J. Nachmittags um 2 Uhr auf oben benanntem Dominium ansteht.

Eitau, den 13. April 1832.

Der Curator bonorum, Merkel.

Dienstags den 15ten d. M. wird im Theater zu Oppeln zum Benefiz des Unterzeichneten gegeben: **Der Alpen-König und der Menschenfeind.**

Romantisch komische Original-Zauber-Oper in 3 Akten von Raymund.

Zu dieser Vorstellung ladet ganz ergebenst ein

Lachnitt, Schauspieler.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XX.

Oppeln, den 15ten Mai 1832.

Der Schullehrer Horn zu Alt-Hradschin Leobschützer Kreises, hat der dortigen Schule ein Ackerstück von 2 Morgen 8 □R. zur Benutzung für den jedesmaligen Schullehrer daselbst, und ein Ackerstück von 9⅓ □R. zum Bauplatz für das, dort zu erbauende neue Schulhaus geschenkt. Der achtungswerthe Sinn für gemeinnützige Wohlthätigkeit, welcher dadurch an den Tag gelegt worden, wird hierdurch auch öffentlich anerkannt.

Oppeln, den 26. April 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 75. Ueber die Adressen an das Ober-Landes-Gericht.

Es wird wiederholt und nachdrücklich in Erinnerung gebracht, daß die an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht gerichteten Eingaben, Anzeigen, Berichte, Listen ꝛc.

1) in Criminal-Untersuchungs-Sachen an den Criminal-Senat;
2) in fiscalischen Untersuchungs-, in Steuer-, Zoll- und Forst-Contraventions-, so wie in Injurien-Sachen, an den ersten Senat;
3) in vormundschaftlichen Angelegenheiten an das Pupillen-Collegium;
4) in Civil-Prozeß-Sachen bei Objecten von 50 Rthlr. und darunter, an die Civil-Deputation;

zu adressiren sind, und haben die Unter-Gerichte ihre Subalternen sofort hiernach zu instruiren.

Ratibor, den 7. Mai 1832.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik.

Zu Kreisverordneten des Beuthner Kreises, sind der Gutsbesitzer Godulla zu Schomberg und der Gutspächter Richter zu Makoschau, gewählt und bestätigt worden.

Per-

Personal-Veränderungen im Ressort des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor:

Befördert sind:

der Ober-Landes-Gerichts-Rath von Bähr zu Insterburg, zum Vice-Präsident des Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts;

der Kammer-Gerichts-Assessor Sohr zum Justiz-Rath bei dem Königlichen Fürstenthums-Gericht zu Neisse;

die Rechtscandidaten Schmeer, Zenczitzky, Rinke, Pätzold und Paciorkowsky zu Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren;

Versetzt sind:

der Kammer-Gerichts-Assessor Schulze zum Ober-Landes-Gericht in Ratibor, und

der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Scheithauer zum Ober-Landes-Gericht in Breslau.

Verzeichniß

der vorgefallenen Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

Nummer.	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Gerichtshalters.	Namen des wieder angestellten Gerichtshalters.
1	Jarzombkowitz	Pleß	Stadtrichter Gründel	Stadtrichter Kubitzky zu Sohrau.
2	Schlogwitz	Neustadt	Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Schöpp	Justitiarius Henke zu Zülz.
3	Bischoffswalde	Neisse	Justiz-Commissions-Rath Engelmann	Justitiarius Aulich zu Neisse.
4	Wiersbie	Lublinitz	Stadtrichter Bursig	Justitiarius Padiera zu Lublinitz.
5	Rokittnitz	Beuthen	Berg-Justiz-Rath Krickende	Justitiarius Hoffmann zu Gleiwitz.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 20

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 20.

Oppeln, den 15ten Mai 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der Pag. 131 des öffentlichen Anzeigers zum diesjährigen Amtsblatt, steckbrieflich verfolgte Grögor Pasculla ist bereits wieder aufgegriffen worden.

Oppeln, den 10. Mai 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbriefs-Widerruf. Von den, durch die Steckbriefe vom 27sten März und 11ten April d. J. verfolgten, hier entsprungenen Verbrechern sind der Carl Müller, genannt Dambradt und der Franz Klose wieder aufgegriffen und abgeliefert worden.

Neisse, den 5. Mai 1832.

Das Inquisitoriat des Königlichen Fürstenthums-Gerichts.

Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastations-Patent. Die zu Dometzko sub Nro. 28 belegene, auf 80 Rthlr. gewürdigte Robothgärtnerstelle wird auf den Antrag des Besitzers Urban Gogolok voluntariæ subhastationis modo in dem einzigen Termin

den 16ten Juni d. J.

zu Schloß Dometzko verkauft und sogleich nach der Erklärung des Besitzers der Zuschlag ertheilt.

Proskau, den 26. April 1832.

Patrimonial-Gericht der Oberamtmann Engelschen Güther Dometzko ꝛc.

Subhastations-Patent. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die den Franz Juscikschen Erben gehörigen und sub Nro. 162 und 32 des Hypotheken-Buches verzeichneten Realitäten, welche auf 150 Rthlr. gewürdigt worden, bestehend in einem Hause und einem Säegarten, im Wege der Execution in Termino

den 17ten Juli

Vormittags um 8 Uhr hierselbst an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden sollen.

Ujest, den 2. Mai 1832.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Der vormalige Director der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Münster, jetzige Professor Dr. Wutzer, hat bei dem Abgange von gedachter Anstalt einen ausführlichen Bericht über den Zustand des, von ihm durch neun Jahre geleiteten anatomischen Instituts bei der Anstalt vorgelegt.

Diese Abhandlung ist zum bessern Bekanntwerden der Anstalt, auf Kosten derselben in den Druck gegeben und deren Verkauf zu dem Preise von 1⅓ Rthlr. pro Exemplar der Coppenrathschen Verlagshandlung zu Münster überlassen worden.

Bei der Gediegenheit dieser Schrift und in Rücksicht auf den Zweck derselben wird auf Veranlassung des Hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten diese Schrift dem medicinischen Publicum und insbesondere den Medicinal-Beamten empfohlen.

Diejenigen Medicinal-Personen, welche gedachte Schrift zu erhalten wünschen, können sich mit portofreier Einsendung des Betrages von 1⅓ Rthlr. an den Regierungs-Secretair Hartwich hier wenden, welcher die Verschreibung der verlangten Exemplare besorgen wird.

Oppeln, den 30. April 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Prodigalitäts-Erklärung. Nachdem durch das rechtskräftige Erkenntniß des ersten Senats des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts de publ. den 8ten März d. J., der Sohn des Königlichen Geheimen Ober-Finanz-Raths von Prittwitz auf Gröbnig, Namens Wilhelm von Prittwitz, für einen Verschwender erklärt worden ist, so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht und Jedermann gewarnt, demselben fernerhin etwas zu leihen, oder sonst Contracte mit ihm abzuschließen, indem dergleichen Anleihen und

Ver-

Verträge in Ansehung des Wilhelm von Pastrowitz ungültig und unverbindlich sind, und darauf keine Klagen gegründet werden können.

Ratibor, den 26. April 1832.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Verkauf oder Verpachtung. Die Allodial-Rittergüter Chudow, Klein-Paniow und Biegchowitz nebst den dazu gehörigen Colonien 1½ Meile von Gleiwitz gelegen, sollen auf den Antrag der Eigenthümerin, der Frau Obrist-Lieutenant von Blandowsky verkauft, eventualiter auf neun Jahre von Johanni c. ab verpachtet werden, wozu das unterzeichnete Gerichts-Amt einen Termin auf

den 14ten Juni d. J.

Vormittags um 9 Uhr in loco Gleiwitz und zwar in seinem Geschäfts-Locale anberaumt, und zu welchem hiermit Kauf- resp. Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kauf- resp. Pachtbedingungen bei der Frau Obrist-Lieutenant von Blandowsky in Chudow, bei dem Königlichen Justiz-Commissarius Weidlich hieselbst, und bei dem unterzeichneten Gerichts-Amt jederzeit zur Einsicht bereit liegen.

Gleiwitz, den 8. Mai 1832.

Das Obrist-Lieutenant von Blandowsky'sche Gerichts-Amt der Güther Chudow Beuthener Kreises.

Zink-Verkauf. In Folge Auftrags des Fürstlich Anhalt-Köthen-Pleß-schen Fürstenthums-Gerichts zu Pleß werde ich den 5ten Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr einen Theil, des auf der Johannesseegen-Zinkhütte zu Slupna bei Myslowitz befindlichen Zinkes bis zu dem Betrage von 333 Rthlr. preußischen Courant im Orte Johannesseegen-Zinkhütte an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigern, und lade daher zahlungsfähige Kauflustige hierzu ein.

Pleß, den 7. Mai 1832.

Taistrzik,
Fürstlicher Justiz-Rath.

Haus-Verkauf. Die Erben der verstorbenen Frau Bürgermeister Knorr zu Landsberg, werden wegen Erbauseinandersetzung, ihr auf dem Ringe belegenes, massives Wohnhaus Nr. 24 nebst Stallung und Ackergarten, auf den 21sten Mai c. Vormittags um 10 Uhr verkaufen, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige eingeladen werden.

Nähere Nachrichten und die Bedingungen können auch vor dem Termin bei dem Besitzer des Hauses sub Nro. 57 in Landsberg portofrei eingeholt werden.

Zur Verpachtung der hiesigen Brennerei und Brauerei und des damit verbundenen Ausschanks, von Michaelis c. bis dahin 1835, haben wir einen Termin auf den 25sten Juni c. angesetzt und laden cautionsfähige Pachtlustige dazu ein.

Friedrichsgrätz, den 5. Mai 1832.

Das evangelische Kirchen-Collegium.

Die Direction der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft macht hiermit bekannt, daß in dem Oppelner Regierungs-Bezirk an folgenden Orten Versicherungs-Anmeldungen für dies Jahr angenommen und befördert werden:

in Cosel bei dem Herrn Kreis-Secretair Angel;
in Neisse bei Herrn C. W. Jäckel;
in Grottkau bei Herrn M. Sittenfeld;
in Leobschütz bei Herrn J. A. Haase.

Berlin, den 1. Mai 1832.

Die heute erfolgte Eröffnung meines hieher verlegten

Engros-Geschäfts mit Band, Spitzen und weißen Waaren,

zeige ich meinen geehrten Geschäftsfreunden hiermit ergebenst an.

Gleiwitz, den 1. Mai 1832.

J. S. Nothmann.

Schaafvieh-Verkauf. Beim Dominium Gräferey Neisser Kreises, stehen noch 150 Stück ganz gesunde, einschürige, dichtwollige Zuchtmütter zum Verkauf.

Gräferey bei Neisse, den 6. Mai 1832.

Hatscher, Administrator.

Anmeldungen zur Versicherung bei der Berliner Hagel-Assecuranz nimmt an

J. A. Haase, in Leobschütz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXI.

Oppeln, den 22sten Mai 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 10 enthält:

(Nro. 1355). Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21sten Februar 1832, wegen Bekanntmachung der, von der deutschen Bundes-Versammlung über die den vormals reichsständischen Fürstlichen und Gräflichen Häusern beizulegenden Titel.

(Nro. 1356). Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10ten April 1832, wegen Anwendbarkeit der §§ 48 bis 56, Titel 30, Theil I der allgemeinen Gerichts-Ordnung, auf alle Arten von Assecuranzen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nr. 76. Wegen Untersuchung der Legitimationen der, für pohlnische Flüchtlinge sich ausgebenden Personen.

Verschiedentlich ist der Fall vorgekommen, daß Herumtreiber, oder sonst liederliche Subjecte sich für pohlnische Flüchtlinge ausgeben, und auf diese Weise durch Erregung des Mitleids, Geldsummen und andere Unterstützungen zu erlangen gewußt haben. Es werden daher sämmtliche Stadt- und Land-Polizei-Behörden auf das gemessenste angewiesen, die Legitimationen der angeblichen pohlnischen Flüchtlinge auf das sorgfältigste zu prüfen.

Oppeln, den 13. Mai 1832.

Nr. 77. Wegen der vierteljährigen Feldmesser-Prüfungen.

Seitens des Königlichen Hohen Ministerii des Innern, ist hinsichtlich der Feldmesser-Prüfungen mittelst Rescripts vom 17ten März d. J. bestimmt worden: daß

1) dergleichen Prüfungen künftig vierteljährig in der ersten Woche der Monate Januar, April, Juli und October Statt finden sollen, und
2) daß die Candidaten, welche ihre Probe-Arbeiten acht Wochen vorher eingereicht haben, bis zum nächsten Prüfungstermine entweder zurückgewiesen, oder in diesem geprüft werden sollen,

welches wir, in Folge des diesfälligen höhern Auftrages, zur Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Oppeln, den 1. Mai 1832.

Der zu Tworkau Ratiborer Kreises verstorbene Pfarrer Jurczyk, hat in dem von ihm hinterlassenen Testamente nachstehende Vermächtnisse ausgesetzt:

100 Rthlr. in Pfandbriefen, wovon die Zinsen alljährlich an Arme aus der Parochie Tworkau vertheilt werden sollen;

100 Rthlr. zu einer Schulstiftung für arme Schulkinder auf Schreibmaterialien, und zwar sollen die Zinsen davon, die Schulcasse zu Tworkau mit zwei Rthlr., die zu Ruderswald mit 1 Rthlr. 10 sgr., und die zu Sabelkau mit 20 sgr. alljährlich erhalten, und

100 Rthlr. zur Umgießung der Mittelglocke der Kirche in Tworkau.

Oppeln, den 4. Mai 1832.

Durch das schnelle Herbeieilen des herrschaftlich Turawer Waldbereiters Nerlich mit den Gemeinden Turawa und Friedrichsfelde, und durch deren angestrengte Thätigkeit, ist das weitere Umsichgreifen des am 17ten April c. Abends entstandenen bedeutenden Waldbrandes im Königlichen Kraschowner Forste verhindert worden.

Diese Aufmerksamkeit und Thätigkeit des Nerlich sowohl, als der genannten Gemeinden wird hierdurch öffentlich anerkannt und belobt.

Oppeln, den 11. Mai 1832.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau und Ratibor.

Nr. 78. Dieschleunige Vernehmung der Verbrecher, welche zur Haft abgeliefert werden, betreffend.

Das hohe Justiz-Ministerium hat aus Veranlassung, daß nicht alle Gerichtsbehörden die an sie abgelieferten Untersuchungs-Gefangenen innerhalb der Frist, welche das

das allgemeine Landrecht Theil II, Titel 20, § 381 vorschreibt, vernehmen und der Bestimmung ad Nro. 4 der General-Verfügung des hiesigen Criminal-Senats vom 11ten Juli 1831 die schuldige Folge leisten, uns in dem Rescript vom 16ten April d. J. anbefohlen, den sämmtlichen Inquisitoriaten und Untergerichten unseres Departements, wie hierdurch geschieht, zu eröffnen: daß ein jeder Richter die an ihn abgelieferten Gefangenen durchaus in den ersten 48 Stunden nach ihrer Einlieferung vernehmen müsse und es keinen Unterschied machen könne, wenn auch die Vernehmung der Gefangenen schon bei einem andern Gerichte, z. B. im Gerichtsstande des begangenen Verbrechens oder der Aufgreifung der Angeklagten geschehen sey. Diese Vernehmung, so heißt es in dem hohen Erlasse ferner, sey schon um deshalb nothwendig, um jeden Irrthum in der Person des Gefangenen zu vermeiden und demselben nicht Zeit zu lassen, sich mit seinen Mitgefangenen zu berathen und Unwahrheiten auszusinnen.

Breslau, den 4. Mai 1832.

Nr. 79. Das bei Dismembrationen und Parzellirungen von Grundstücken zu beobachtende Verfahren betreffend.

Es sind bereits Fälle vorgekommen, wo verschiedene Gerichtsbehörden, bei Errichtung von Verträgen über Dismembrationen und Parzellirungen von Grundstücken, noch vor der Errichtung und resp. Abschließung solcher Verträge die Beibringung eines förmlichen, diesfälligen Consenses der betreffenden Königlichen Regierung, welcher zugleich die Vertheilung der Steuern bestimmen und ergeben soll, verlangt haben. Allein einen Consens dieser Art verlangt das Königliche Edict über den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums de dato Memel, den 9ten October 1807 keinesweges, sondern § IV ausdrücklich nur eine erfolgte Anzeige von dem vorwaltenden Geschäft bei der Landespolizeibehörde, und in dieser Beziehung genügt es vielmehr für das Interesse der Landespolizei, sowohl, als der Steuerverwaltung, nach dem Publicando des Ministerii des Innern vom 21sten März 1810 (Mathis jurist. Monatsschrift Band 9, Seite 41) und nach neuerdings unterm 15ten Januar a. c.*) von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen, gleichmäßig anerkannten Grundsatz allein schon vollkommen, wenn die Bescheinigung des Landraths des Kreises dahin beigebracht wird:

> daß ihm von der beabsichtigten Dismembration und Parzellirung Anzeige gemacht sey, und er diese Anzeige der betreffenden Königlichen Regierung überreicht habe.

Ist das zu dismembrirende oder zu parzellirende Grundstück etwa aber außerdem mit grundherrlichen Abgaben und Verpflichtungen belastet, so genügt, wie sich übrigens von selbst versteht, jene, allein das landespolizeiliche und steueramtliche Interesse sichernde, landräthliche Bescheinigung noch nicht; sondern der Vertrags- und resp. Hypothekenrichter ist vielmehr in jener besondern Beziehung gehalten, die speciel-

*) Das diesfällige Rescript ist Pag. 95—96 des Amtsblatts abgedruckt.

cielles Bestimmungen § 2 des Landcultur-Edicts vom 14ten September 1811 (Ges. S. 1811, Seite 301) und § 29 der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 (Ges. S. 1821, Seite 77.) zur Anwendung zu bringen, und sorgfältig wahrzunehmen und zwar, so weit es hiezu angethan, zugleich in Verbindung mit unserer Bekanntmachung vom 18ten März 1831 (Amtsblatt 1831, Seite 87).

Indem dies Alles nochmals den Gerichten unseres Departements in die Erinnerung zurückgerufen wird, erwarten wir nun auch die gehörige Berücksichtigung dieser Vorschriften, und daß den Dismembrations- und Parzellirungsgeschäften keine unnütze und unzurechtfertigende Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden.

Ratibor, den 4. Mai 1832.

Nr. 80. Betrifft die Verpackung der Gelder und die Beschaffenheit der Quittungen für das Ober-Landes-Gerichts- und Pupillar-Depositorium.

Die Gerichte und Gerichtseinsassen des Oberschlesischen Departements, welche an unser Judicial- oder Pupillar-Depositorium Zahlungen zu leisten haben, werden aufgefordert:

bei Einsendung von Geldern, die verschiedenen Münzsorten nicht zusammen sondern jede separat zu packen, und die Rollen oder Beutel gehörig zu etiquettiren, auch das Gewicht darauf zu vermerken, und dem Einsendungs-Berichte einen Sortenzettel beizufügen.

Zugleich wird in Erinnerung gebracht:

daß bei Quittungen, welche von Frauenzimmern für das Depositorium ausgestellt werden, Geschlechts-Curatoren zugezogen werden müssen.

Ratibor, den 11. Mai 1832.

Es wird hierdurch zur allgemeinen und insbesondere der Gerichts-Eingesessenen Kenntniß gebracht, daß das hiesige Gerichts-Amt der Pfarrthei Alt-Patschkau, mit dem Königlichen Stadtgerichte zu Patschkau vereinigt worden ist.

Ratibor, den 4. Mai 1832.

Personal-Chronik.

Der Ober-Forstmeister von Pannewitz ist in gleicher Eigenschaft von der Königlichen Regierung in Marienwerder hierher versetzt worden.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Kreis-Deputirten und Justizrath, Hauptmann Elsner auf Kalinowitz, die Landraths-Stelle des Groß-Strehlitzer Kreises zu übertragen.

Der zeitherige Pfarr-Administrator Dworaczyk in Tillowitz, ist zum Pfarrer daselbst befördert worden.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 21

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 21.

Oppeln, den 22sten Mai 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Der hier zur Criminal-Untersuchung gezogene, 17 Jahr alte Schäferjunge Andreas Lamla, hat Gelegenheit gefunden seinem Wächter in der Nacht vom 12ten zum 13ten Maic. aus dem hiesigen Schlosse zu entspringen, weshalb wir sämmtliche öffentliche Behörden dienstergebenst ersuchen, auf den gedachten Andreas Lamla zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und hiernächst entweder an uns, oder an das Ständische Inquisitoriat zu Cosel, gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Schloß Tworkau, den 18. Mai 1832.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Tworkau.

Signalement. Derselbe ist aus Altendorf bei Ratibor gebürtig, katholischer Religion, 4 Fuß 10 Zoll groß, ist von untersetzter Statur, gesunder Gesichtsfarbe, hat ein rundes Kinn, vollständige Zähne und spricht pohlnisch.

Bekleidet war derselbe mit einer ledernen Pelzjacke, langen grünleinwandenen Beinkleidern, einer blautuchenen Weste und einer alten grauen Mütze mit weißem Vorstoß.

Bekanntmachungen der Behörden.

Probigalitäts-Erklärung. Nachdem durch das rechtskräftige Erkenntniß des ersten Senats des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts de publ. den 8ten März d. J.,

der Sohn des Königlichen Geheimen Ober-Finanz-Raths von Prittwitz auf Gröbnig, Namens Wilhelm von Prittwitz, für einen Verschwender erklärt worden ist, so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht und Jedermann gewarnt, demselben fernerhin etwas zu leihen, oder sonst Contracte mit ihm abzuschließen, indem dergleichen Anleihen und Verträge in Ansehung des Wilhelm von Prittwitz ungültig und unverbindlich sind, und darauf keine Klagen gegründet werden können.

Ratibor, den 26. April 1832.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Subhastations-Patent Auf den Antrag eines Realgläubigers, wird die im hiesigen Städtchen sub Nro. 1 gelegene, bürgerliche Besitzung, bestehend aus einem massiven Wohnhause, Stallung und Scheuer von Holz, Acker, Garten- und Wiesenland von circa 9 Morgen, am 12ten März d. J. auf 855 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich gewürdiget, wovon die Taxe hier und bei dem Königlichen Stadt-Gericht in Oppeln, zu jeder schicklichen Zeit nachgesehen werden kann, subhastirt, und es stehen zu deren Veräußerung die Licitations-Termine auf

den 19ten Mai,
den 20sten Juni

und der peremtorische den 20sten Juli d. J. in der hiesigen Gerichtscanzlei an, wozu Kauflustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden erfolgen soll, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen.

Proskau, den 12. April 1832.

Königlich Preußisches Domainen-Justiz-Amt.

Subhastations-Patent. Die dem Müller Daniel Kabitz gehörige, in der hiesigen pohlnischen Vorstadt belegene, sogenannte Hospital-Wassermühle, mit zwei Gängen und einer Lohstampe sub Nro. 1, deren materielle Werth auf 1674 Rthlr. 20 sgr., der Ertragswerth aber auf 1471 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, soll auf den Antrag eines Realgläubigers subhastirt werden, wozu ein einziger peremtorischer Licitations-Termin auf

den 6ten Juli a. c.

Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichts-Stube hierselbst anberaumt worden.

Kauflustige, Biethungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und den Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen, zu gewärtigen.

Wer

Wer zum Biethen zugelassen werden will, muß zuvörderst eine baare Caution von 500 Rthlr. erlegen und seine Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Creutzburg, den 5. April 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Subhastation. Zur Fortsetzung der Subhastation der zu Lubetzko Lublinitzer Kreises belegenen Thomas Jonik von Frankenbergschen reluirten Freibauerstelle, wozu 33 Scheffel Aussaat gehören, steht terminus peremtorius auf den 27sten Juli c. Vormittags um 10 Uhr loco Lublinitz in der Gerichtscanzlei an.

Lublinitz, den 19. März 1832.

Das Gerichts-Amt Lublinitz.

Subhastation. Zur Fortsetzung der Subhastation der zu Lubetzko Lublinitzer Kreises belegenen Andreas Josch, von Frankenbergschen reluirten Freibauerstelle, wozu 33 Scheffel Aussaat gehören, stedt terminus peremtorius auf den 27sten Juli c. Nachmittags um 2 Uhr loco Lublinitz in der Gerichtscanzlei an.

Lublinitz, den 19. März 1832.

Das Gerichts-Amt Lublinitz.

Subhastation. Die in hiesiger Vorstadt sub No. 19 gelegene, auf 70 Rthlr. gewürdigte Schuhmacher Geislersche Häuslerstelle, soll in termino den 20sten Juli a. c. an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Ottmachau, den 2. Mai 1832.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent. Die zu dem Nachlasse des verstorbenen Bürgers und Schuhmachers Gottlieb Eckert zu Constadt gehörigen Grundstücke, bestehend:

1) aus einem Hause bei Constadt, in der Namslauer Vorstadt sub Nro. 13 belegen, taxirt auf 80 Rthlr.;
2) aus einem Säegarten sub Nro. 42, taxirt auf 115 Rthlr.;

sollen wegen Erbtheilung subhastirt werden, und wir haben Behufs dessen einen peremtorischen Licitations-Termin auf

den 14ten Juni c. a.

Vor-

Vormittags um 9 Uhr auf unserer Gerichts-Stube in Constadt anberaumt. Kaufluſtige Bietungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur beſtimmten Zeit vor uns zu erſcheinen und ihre Gebote zu Protocoll zu geben, wobei zugleich bekannt gemacht wird, daß der zum Bieten zugelaſſen werden will, zuvörderſt ſeine Zahlungsfähigkeit nachweiſen, und wegen eines jeden der beiden Grundſtücke eine baare Caution von 25 Rthlr. erlegen muß.

Creutzburg, den 20. März 1832.

Königlich Preußiſches Stadt- und Land-Gericht.

Subhaſtation. In Folge Antrags eines Realgläubigers ſoll in termino peretorio den 25ſten Juni c. a. Nachmittags um 2 Uhr das dem Schloſſermeiſter Jacob Sezirba gehörige, und auf hieſiger Tarnowitzer Vorſtadt sub Nro. 178 des Hypotheken-Buches gelegene, und vorigen Monat auf 406 Rthlr. 28 ſgr. 6 pf. gerichtlich abgeſchätzte Haus öffentlich und meiſtbietend verkauft werden.

Kaufluſtige werden hierzu mit dem Beifügen eingeladen, daß die Taxe in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann, und daß der Meiſtbietende im Termine ſelbſt ein drittel des Plusliciti einzahlen muß.

Lublinitz, den 29. März 1832.

Königliches Preußiſches Stadt-Gericht.

Bekanntmachungen vermiſchten Inhalts.

Verpachtung des Domainen-Guts Kornitz. Das Domainen-Gut Kornitz bei Ratibor, nebſt den Vorwerken Paulsdorff und Neuhoff, ſoll mit allgehörigen Aeckern und Wieſen, ſammt der Forſt-, Torf- und Jagd-Nutzung, Brennerei und Brennerei, den Natural-Dienſten der Einſaſſen, der Teich-Fiſch Zinſen der Einſaſſen, unter den in dem Termine näher bekannt zu machegen auf drei Jahre, vom 1ſten Juli 1832 bis dahin 1835, an den Meiſt- oder Beſtbiethenden verpachtet werden. Der diesfällige Termin iſt auf

den 18ten Juni d. J.

vor dem Domainen-Departements-Rath, Herrn Geheimen Regierungs-Rath Witzenhuſen angeſetzt und wird im herrſchaftlichen Schloſſe zu Kornitz, Vormittags von 9 Uhr bis Nachmittags um 6 Uhr abgehalten werden. Pachtluſtige wollen ſich zur Abgabe ihres Gebotes einfinden, und wegen Vorzeigung der zu verpachtenden Realitäten ſich an die Guts-Adminiſtration wenden. In dem Termine hat ein jeder der Biethenden über ſeine Vermögens-

um-

Umstände, wie darüber, daß er zur Uebernahme einer Pacht geeignet ist, sich vor dem Commissario auszuweisen, und auf Verlangen eine angemessene Caution in baarem Gelde oder Staatspapieren zu deponiren. Der Zuschlag ist von der höhern Genehmigung abhängig, bis zu deren Eingange ein jeder an sein Gebot gebunden bleibt.

Oppeln, den 16. Mai 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Vererbpachtung. Das dem hiesigen fürstbischöflichen Oberhospital gehörige, $\frac{1}{8}$ Meilen von Neisse gelegene Rittergut Senkwitz, welches

1)	aus den bis auf eine Stelle zu 6 — 8 Stück Rindvieh reducirten Wirthschaftsgebäuden nebst Gartenland	5	Morgen	19 □ R.
2)	Acker im Felde.....	157	»	97 »
3)	Wiesenwachs und Gräserei.....	28	»	91 »
4)	Holzung.....	23	»	5 »
	beisammen.....	214	Morgen	32 □ R. Fläche

besteht, soll mit hoher Genehmigung in einzelnen Parzellen in Erbpacht ausgethan werden, wovon das Gehöfte mit Garten, 18 Morgen Feldacker und 7 Morgen Forst und Gräserei die Hauptparzelle bildet.

Zur Ausbildung der diesfälligen Erbpachtslooſe an den Meistbiethenden haben wir einen Termin auf den 18ten Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr in loco Senkwitz vor unserm Commissario, Commissions-Assessor Herrn Vorsteher Polenz angesetzt, wozu wir cautionsfähige Erbpachtslustige hierdurch mit dem Beifügen einladen, daß die Erbpachtsbedingungen jederzeit in der Canzlei des Oberhospitals hierselbst, einzusehen sind.

Neisse, den 14. März 1832.

Fürstbischöfliche Oberhospital-Commission.

Stettiner Wollmarkt. Der diesjährige Wollmarkt hieselbst wird wiederum in den Tagen:

am 14ten, 15ten und 16ten Juni c.

abgehalten werden.

Derselbe fällt zwischen den Breslauer, der mit dem 6ten Juni c. aufhört, und den Berliner Wollmarkt, der am 19ten Juni seinen Anfang nimmt, und bleibt also bequeme Zeit, sowohl für Käufer, um noch von Breslau ab, den hiesigen Markt zu besuchen, als

auch für Verkäufer und Käufer, um zum Markt in Berlin anwesend zu seyn, insofern sie dazu bestimmt seyn möchten.

Der Markt wird, wie im vorigen Jahre, auf den beiden großen Paradeplätzen zwischen dem Anclammer und Berliner Thore, wiederum stattfinden, und werden wir es an den erforderlichen Veranstaltungen für die Bequemlichkeit des Verkehrs, namentlich auch durch Besorgung guter Unterlagen zur Placirung der Wolle darauf, nicht fehlen lassen.

Die hiesigen Geld-Institute, so wie angesehene Handlungshäuser werden mit genügenden Geldmitteln versehen seyn, um die ergehenden Zahlungs-Anweisungen zu realisiren.

Die bekannte Lage des Orts bietet auch für das Wollgeschäft die Vortheile dar, daß die Wolle unmittelbar von hier ab, sowohl in Schiffen die Oder hinunter über See, als auch stromaufwärts in verdeckten großen Oderkähnen transportirt werden kann, und ergeht daher hiemit wiederum unsere Einladung zum frequenten Besuche des Markts, sowohl an Verkäufer als Käufer.

Stettin, den 20. April 1832.

Die Wollmarkts-Commission.

Ruth. Gribel. Müller. D. W. Schultze. Ebert.

Verkauf oder Verpachtung. Die Allodial-Rittergüter Chudow, Klein-Paniow und Biegchowitz nebst den dazu gehörigen Colonien 1¼ Meile von Gleiwitz gelegen, sollen auf den Antrag der Eigenthümerin, der Frau Obrist-Lieutenant von Blandowsky verkauft, eventualiter auf neun Jahre von Johanni c. ab verpachtet werden, wozu das unterzeichnete Gerichts-Amt einen Termin auf

den 14ten Juni d. J.

Vormittags um 9 Uhr in loco Gleiwitz und zwar in seinem Geschäfts-Locale anberaumt, und zu welchem hiermit Kauf- resp. Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kauf- resp. Pachtbedingungen bei der Frau Obrist-Lieutenant von Blandowsky in Chudow, bei dem Königlichen Justiz-Commissarius Weidlich hieselbst, und bei dem unterzeichneten Gerichts-Amt jederzeit zur Einsicht bereit liegen.

Gleiwitz, den 8. Mai 1832.

Das Obrist-Lieutenant von Blandowsky'sche Gerichts-Amt der Güther Chudow Beuthener Kreises.

Kirchenbau-Verdingung. Von dem Herzoglichen Lichtensteinischen Kammerburggrafenamte zu Jägerndorff, wird hiermit bekannt gemacht, daß den 28sten Mai d. J.

d. J. in dem Orte Roben Leobschützer Kreises, die dort neu zu erbauende Kirche, und zwar alle Professionisten-Arbeiten in einer vereinten Summe von 1124 Rthlr. 25 sgr. dem Mindestfordernden zur Ausführung werden überlassen werden, und zwar:

die Maurer-Arbeiten veranschlagt auf	. . . . .	473	Rthlr.	15	sgr.
» Zimmer »	» »	160	»	17	»
» Schieferdecker »	» »	42	»	11	»
» Steinmetz »	» »	8	»	24	»
» Tischler »	» »	83	»	12	»
» Schlosser »	» »	72	»	16	»
» Schmidt »	» »	142	»	26	»
» Spängler »	» »	113	»	4	»
» Glaser »	» »	27	»	25	»
Zusammen auf		1124	Rthlr.	25	sgr.

Bauluslige werden hiermit vorgeladen, sich am obbemeldeten Licitationstage um 10 Uhr früh in der Erbscholtisey zu Roben einzufinden, und können die diesfälligen Vorausmaaßen, Baupläne, und sonstigen Bedingnisse auf der Jägerndorfer Kammerburggrafenamtscanzlei täglich eingesehen werden.

Jägerndorff, am 11. Mai 1832.

Blumenwitz,
Kammer-Burggraf.

Auctions-Anzeige. Es wird
am 25sten Juni 1832
Vormittags um 9 Uhr in dem zweiten Stockwerke des dem Herrn Bau-Inspector Friebel zugehörigen Hauses auf der Regierungs-Gasse hierorts, der Nachlaß des verstorbenen Rittmeister Freiherrn von Reisewitz, bestehend in Leinenzeug und Betten, Meubeln und Hausgeräthe, Kleidungs- und Uniformstücken, in einem in Federn hängenden Halbwagen, Geschirr und Reitzeug an den Meistbiethenden gegen baare, sofort zu leistende Zahlung versteigert werden.

Oppeln, den 14. Mai 1832.

Der Königliche Kreis-Justiz-Rath.
Luge.

Auctions-Anzeige. Es wird
am 13ten Juni 1832
Vormittags um 10 Uhr in dem Herrschaftlichen Schlosse zu Turawa der Nachlaß des ver-

verstorbenen dasigen Hof-Caplan Pater Scholz, bestehend in Leibwäsche und Kleidungsstücken, an den Meistbiethenden gegen baare sofort zu leistende Zahlung versteigert werden.

Oppeln, den 14. Mai 1832.

Der Königliche Kreis-Justiz-Rath.
Luge.

Güther-Verpachtung. Eine bedeutende Herrschaft, welche während 18 Jahre an einen Pächter für den Preis zwischen 4 — 5000 Rthlr. jährlich verpachtet gewesen, soll nun anderweitig verpachtet werden, und beginnt der Antritt der Pacht mit dem 1sten Januar 1833.

Ein Guth mit vorzüglich gutem Boden, soll für den Preis von 900 Rthlr. jährlich, zu Johanni und Michaelis verpachtet werden.

Nähere Auskunft über beide Verpachtungen ertheilt auf portofreie Briefe das Rent-Amt zu Schloß Neudek bei Tarnowitz.

Arrende Verpachtung. Zur Verpachtung der Gwosdzianer Arrende vom Michaeli a. c. ab, auf 3 oder 6 Jahre, wird ein Licitations-Termin in loco Gwosdzian den 18ten Juni a. c. anberaumt, wozu cautions- und zahlungsfähige Pächter eingeladen werden.

Das Wirthschafts-Amt.

Verkauf von Mutterschaafen und Schöpsen. Bei dem Dominio Borislawitz Coseler Kreises, stehen 120 Stück gesunde, einschürige zur Zucht taugliche Mutterschaafe, so wie 50 Stück Schöpse zum Verkauf.

Zur Verpachtung der hiesigen Brennerei und Brauerei und des damit verbundenen Ausschanks, von Michaelis c. bis dahin 1835, haben wir einen Termin auf den 25sten Juni c. angesetzt und laden cautionsfähige Pachtlustige dazu ein.

Friedrichsgrätz, den 5. Mai 1832.

Das evangelische Kirchen-Collegium.

Schaafvieh-Verkauf. Beim Dominium Gräferey Neisser Kreises, stehen noch 150 Stück ganz gesunde, einschürige, dichtwollige Zuchtmütter zum Verkauf.

Gräferey bei Neisse, den 6. Mai 1832.

Hatscher, Administrator.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXII.

Oppeln, den 29sten Mai 1832.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Dem auf herrschaftlichen Gonschiorowitzer Grunde, der Colonie Stephanshein gegenüber erbauten Feld-Vorwerk, ist der Name Lissok beigelegt worden.

Oppeln, den 14. Mai 1832.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau und Ratibor.

Nr. 81. Wegen Auslegung und Ausführung des § 16 in dem Stempelgesetz vom 7ten März 1822.

Der § 16 des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822 verordnet:

„Für Nutzungen, welche dem Erben, Donatar oder Legatar erst in Zukunft anheimfallen sollen, kann die Zahlung des Erbschaftsstempels nicht eher verlangt werden, als bis der Anfall wirklich erfolgt ist,"

ist bisher von vielen Seiten dahin ausgelegt worden:

daß er die Conservation des Erbschaftsstempels von Erbanfällen der Substanz, auf welchen der Nießbrauch eines Dritten ruht, anordne, daß also von solchen Erbanfällen, auf welchen einem Dritten ein Nießbrauchsrecht constituirt worden, der Erbschaftsstempel erst nach Beendigung des letztern, und erst dann, wenn der Erbe wirklich zur Nutzung der ihm angefallenen Erbschaft gelange und in den Nießbrauch eintrete, verlangt werden könne.

Das Justiz-Ministerium hat sich veranlaßt gefunden, die Gründe für und wider diese Auslegung näher zu erwägen, und in einem, an uns unterm 10ten Februar d. J. *) erlassenen Rescripte die Auslegung und Ausführung jenes § 16 dahin zu bestimmen:

*) Das Rescript selbst, ist Pag. 73—74 des Amtsblatts bereits abgedruckt.

1) daß

1) daß grundsätzlich Erbschaften, welche durch den, einem Dritten constituirten Nießbrauch einstweilen noch beschwert sind, nicht blos Hinsichts dieses Nießbrauchs von dem Nießbraucher, sondern auch Hinsichts der Substanz von dem Substanzerben gleich nach dem Anfalle zu versteuern sind;

2) daß aber nicht der Werth der Substanz, so wie solcher ohne die Last jenes Nießbrauchs sich ergeben würde, sondern nur derjenige Werth zu versteuern ist, den die Substanz um deshalb weniger hat, weil die Nutzung zur Zeit noch nicht bezogen werden kann;

3) daß über die Berechnung dieses Werths vorläufig und bis zur beendigten Revision des Stempel-Gesetzes auf die allgemeinen Vorschriften §§ 9 und 4, Litt. F. des Stempel-Gesetzes vom 7ten März 1822 zu recurriren, und wenn der Substanz-Erbe des Dafürhaltens ist, daß der auf dem Anfall lastende Nießbrauch, ihn zu einem Abzuge von dem Werthe der Substanz in Bezug auf die Festsetzung des Erbschafts-Stempels berechtige, über solche Anträge die Steuer-Behörde zu hören;

4) daß der Steuer-Behörde in diesem Fall, wenn eine Einigung zwischen ihr und dem Stempelpflichtigen über den Betrag des zu berichtigenden Erbschafts-Stempels nicht eintritt, unbenommen bleibt, die Erhebung des Erbschafts-Stempels nach dem vollen Werthe des Nachlasses und ohne Rücksicht auf den Nießbrauch bis zu der letztern Erledigung auszusetzen und bis dahin nur Sicherheits-Bestellung für den Betrag zu verlangen;

5) daß eine solche Befugniß, Sicherheits-Bestellung zu begehren, ihr auch dann zusteht, wenn sie sich bewogen findet, dem Substanz-Erben zur Berichtigung der von ihm zu erlegenden Stempel-Steuer, Stundung zu bewilligen, als worüber sie auf den Antrag des Erben um Stundung jederzeit zu hören ist;

6) daß endlich bei der ausdrücklichen Vorschrift des § 16,
daß für den Erbschafts-Stempel die ganze Erbschafts-Masse hafte,
diese Sicherstellung in beiden Fällen (4 — 5) aus dem, dem Nießbrauche einstweilen noch unterworfenen Nachlaß selbst gefordert werden kann.

Vorstehende Bestimmungen wegen Auslegung und Ausführung des § 16 des Stempel-Gesetzes treten jedoch nach den Ansichten des Justiz-Ministerii nur dann ein, wenn der Substanz-Erbe bereits durch den Anfall, wirklicher Eigenthümer der zu versteuernden Substanz einer Erbschaft geworden ist. Wenn dagegen der Nießbraucher auf den Grund der letztwilligen Dis-

Dispositionen des Erblassers auch über die Substanz zu verfügen befugt und somit ungewiß ist, ob und was dereinst auf den Substanzerben kommen wird, so hat der Letztere keinen wirklichen erbschaftlichen Vortheil, sondern nur die Hoffnung auf eine Erbschaft und deren Anfall erlangt. Es kann von ihm noch nicht über die Substanz der Erbschaft verfügt werden und es kann daher auch Hinsichts der letztern von ihm erst dann ein Erbschafts-Stempel gefordert werden, wenn der Haupt-Erbe verstorben und der Gegenstand des Anfalls bestimmt ist.

Dies bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung.

Breslau, den 2. April 1832.

Nr. 82. Wegen Erstattung der Kosten, welche durch Aufgreifung und Detention der eines Verbrechens verdächtigen, an die Justiz-Behörde abgelieferten Personen entstanden sind.

Die, von der hiesigen Königlichen Regierung in der Amtsblatts-Verfügung vom 7ten Mai d. J., ganz im Einverständniß mit dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht ausgesprochenen Grundsätze über die Erstattung der Kosten, die durch die Aufgreifung und Detention solcher Personen, welche wegen Verdachts eines Verbrechens an die Justiz-Behörden abgeliefert werden, haben die Königlichen Inquisitoriate und Untergerichte unsers Departements von jetzt an, auf das genaueste zu befolgen.

Breslau, den 13. Mai 1832.

Nr. 83. Das Verfahren bei Ausfertigung der bäuerlichen Auseinandersetzungs-Recesse betreffend.

Auf den Bericht des Königlichen Ober-Landes-Gerichts vom 27sten April v. J. ist das Justiz-Ministerium wegen der Verpflichtung der Untergerichte zur Ausfüllung der, über die Auseinandersetzungen anzufertigenden Tabellen, mit dem Königlichen Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe in Communication getreten, und hat sich mit demselben dahin vereinigt:

a. daß die General-Commissionen zwar befugt seyn sollen, den Gerichten, vor welchen die Vollziehung der Recesse erfolgt, auch die Einziehung der, zur Ausfüllung der Tabellen erforderlichen Nachrichten, insofern die Gerichte selbige ohne große Weiterungen beschaffen können, aufzutragen, dieselben aber

b. nur solche Punkte, über die aus dem Recesse und den ihnen vorliegenden Verhandlungen entweder gar nicht, oder doch nicht übersichtlich genug die erforderliche Aufklärung zu entnehmen ist, den Gerichten zur näheren Aufklärung überwiesen und ihnen selbige der Regel nach besonders namhaft machen sollen.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht hat nach diesen Bestimmungen die Untergerichte seines Departements anzuweisen, und insonderheit dem Fürstenthums-Gerichte zu Trachenberg zu eröffnen, daß es zu weit gegangen, wenn es bei Vollziehung der Auseinandersetzungs-Recesse zwischen dem Dominio Trachenberg und den Dreschgärtnern verschiedener Dorfschaften, alle Mitwirkung zur Ausfüllung der, ihm von der General-Commission zugefertigten Tabellen verweigert habe; dasselbe sey vielmehr

mehr verpflichtet, die zu jenem Zwecke erforderlichen Nachrichten, so weit solche c den Acten des Gerichts, oder durch einfache Rückfragen an die Betheiligten zu langen, in Absicht einzelner, ihm von der General-Commission namhaft gemach Rubriquen einzuziehen und jener Behörde mitzutheilen.

Berlin, den 16. December 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrages:
v. Kamptz.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

Vorstehendes Rescript wird den Untergerichten des Oberschlesischen Departeme zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 18. April 1832.

Nr. 84. Wegen der Gebühren in Injurien-Sachen, wenn der Kläger zum gemeinen, der Beklagte aber zu den höhern Ständen gehört.

Das Königliche Justiz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 15ten November 18 anzuordenen befunden:

daß mit Rücksicht auf die im § 9 der Einleitung zur allgemeinen Gebühr Taxe aufgestellten Grundsätze, auch solche Injurien-Sachen, bei denen n der Kläger zum gemeinen Stande, der Verklagte dagegen zu den hö ren Ständen gehört, hinsichtlich der Kosten nur wie Bagatell-Sachen beh delt werden sollen.

Dies wird den Untergerichten des Oberschlesischen Departements zur Nach tung bekannt gemacht.

Ratibor, den 18. April 1832.

Personal-Chronik.

Zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission des Coseler Kreises ständis Seits, sind gewählt und bestätiget worden:

1) für den Ritterstand:
der Landesälteste Frühson, als Mitglied;
der Landesälteste von Stwolinsky, als Stellvertreter;

2) für den Bürgerstand:
die Rathmänner Schönfelder und Schur, als Mitglieder;
der Kaufmann Becker und Gastwirth Wawretzko, als Stellvertreter

3) für den Rusticalstand:
der Schulze Kmoch in Sacrau, als Mitglied;
der Schulze Wonschik in Klodnitz, als Stellvertreter.

---

8. April 1832.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 22

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 22.

Oppeln, den 29sten Mai 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der Pag. 15 des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt pro 1830, steckbrieflich verfolgte Inquisit Jacob Martinus, ist im Freistaat Krakau entdeckt, ausgeliefert, und hier wieder eingebracht worden.

Cosel, den 23. Mai 1832.

Das Ständische Inquisitoriat.

Steckbrief. Der unterm 1sten d. M. in dem öffentlichen Anzeiger Nr. 19, Pag. 142 signalisirte, steckbrieflich verfolgte, und wieder eingebrachte Blazek Nowak aus Sodow, ist abermals auf dem Transport von hier nach Cosel zu Ortowitz bei Jacobswalde, nebst den Handschellen und Stricken den Transporteurs entsprungen.

Wir ersuchen daher wiederhohlt alle resp. Militair- und Civil-Behörden ergebenst, auf den gedachten Blazek Nowak zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Beuthen, den 24. Mai 1832.

Das Gerichts-Amt Schwientochlowitz.

Oeffentliches Aufgebot. Alle diejenigen, welche:

1) an das verloren gegangene Schuld- und Hypotheken-Instrument vom 1sten Mai 1810 über 200 Rthlr., welche für den Vogt Jacob Rduch aus Nieder-Marklowitz auf das sub Nro. 7 des Hypothekenbuchs verzeichnete und hieselbst gelegene Haus, Rubr. III. Nro. 1 eingetragen worden sind, und

2) an das verloren gegangene Schuld- und Hypotheken-Instrument vom 31sten December 1818 über 46 Rthlr. 19 sgr. 6 pf., welche zufolge des, zwischen dem Salomon Hultschiner aus Gleiwitz im Beitritt des Intervenienten Lion Sachs aus Persienz und den Hirschel Cohnschen Eheleuten unterm 12ten November 1818

1818 errichteten, und den 14ten ejusd. m. et a. ausgefertigten Vergleichs, auf das sub Nro. 10 in der Stadt Loslau belegene Haus, Rubr. III. Nro. 2 intabulirt worden sind,

als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber, Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche binnen 3 Monaten und spätestens in dem auf

den 3ten September d. J.

Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Stadtgerichts-Canzlei angesetzten Termine anzumelden und nachzuweisen. Bei unterlassener Anmeldung werden dieselben nicht nur mit ihren etwaigen Ansprüchen an die verlorenen Documente präcludirt, sondern es wird ihnen deshalb auch ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch die bezeichneten Documente für amortisirt und nicht weiter geltend erklärt werden.

Diejenigen, welche sich eines Bevollmächtigten bedienen wollen, können sich an die Herren Justiz-Commissarien Klapper und Brachmann zu Ratibor wenden, und dieselben mit Information und Vollmacht versehen.

Loslau, den 5. Mai 1832.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Bekanntmachungen der Behörden.

Prodigalitäts-Erklärung. Nachdem durch das rechtskräftige Erkenntniß des ersten Senats des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts de publ. den 8ten März d. J., der Sohn des Königlichen Geheimen Ober-Finanz-Raths von Prittwitz auf Gröbnig, Namens Wilhelm von Prittwitz für einen Verschwender erklärt worden ist, so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht und Jedermann gewarnt, demselben fernerhin etwas zu leihen, oder sonst Contracte mit ihm abzuschließen, indem dergleichen Anleihen und Verträge in Ansehung des Wilhelm von Prittwitz ungültig und unverbindlich sind, und darauf keine Klagen gegründet werden können.

Ratibor, den 26. April 1832.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Subhastations-Patent. Schuldenhalber soll das dem Christian Holenz gehörige, sub Nro. 42 zu Schönfeld belegene, auf 614 Rthlr. 25 sgr. gerichtlich geschätzte Bauergut, im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden in den hierzu auf

den 7ten Mai d. J.
den 4ten Juni d. J. und
den 3ten Juli d. J.

Vormittags um 10 Uhr in loco Schönfeld anberaumten Terminen, von denen der letztere per-

peremtorisch ist, zum Bieten eingeladen und ihnen der Zuschlag unter den gesetzlichen Bestimmungen zugesichert.

Pitschen, den 27. März 1832.

Das Gerichts-Amt Schönfeld.

Subhastation. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die im Groß-Strehlitzer Kreise belegene, gerichtlich auf 134480 Rthlr. 12 sgr. taxirte Herrschaft Schimischow, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, und der letzte und peremtorische Bietungs-Termin auf den 22sten August 1832 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Studnitz im hiesigen Ober-Landes-Gerichte ansiehet.

Ratibor, den 7. October 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Subhastations-Patent. Die dem Müller Daniel Kabitz gehörige, in der hiesigen pohlnischen Vorstadt belegene, sogenannte Hospital-Wassermühle, mit zwei Gängen und einer Lohstampe sub Nro. 1, deren materielle Werth auf 1674 Rthlr. 20 sgr., der Ertragswerth aber auf 1471 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, soll auf den Antrag eines Realgläubigers subhastirt werden, wozu ein einziger peremtorischer Licitations-Termin auf

den 6ten Juli c.

Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichts-Stube hierselbst anberaumt worden.

Kauflustige, Biethungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und den Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, zu gewärtigen.

Wer zum Biethen zugelassen werden will, muß zuvörderst eine baare Caution von 500 Rthlr. erlegen und seine Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Creutzburg, den 5. April 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent. Die sub Nro. 1 zu Ober-Sodow belegene Wassermühle nebst 105 Morgen 101 □ Ruthen Acker, gerichtlich auf 2282 Rthlr. taxirt, wird auf den Antrag eines Realgläubigers in nachstehenden Terminen in loco Sodow

den 17ten Juli c.,
den 11ten September c. und
den 6ten November c.

Nachmittags um 2 Uhr, von denen der letztere peremtorisch ist, meistbiethend verkauft.

Taxe und Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Rosenberg, den 26. April 1832.

Das Gerichts-Amt Sodow.

Subhastation. Das zur Kaufmann Joseph Oppolskyschen Concurs-Masse gehörige, sub Nro. 50 der hiesigen Beuthener Vorstadt gelegene, auf 3155 Rthlr. gerichtlich

lich gewürdigte Haus, soll im Wege der Subhastation

den 20sten November 1832

in unserem Gerichts-Zimmer gegen den peremtorischen Licitations-Termine, meistbiethend veräußert werden.

Kauflustige werden hierzu, mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe und Kaufbedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können.

Gleiwitz, den 30. März 1832.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung. Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft wird für den bevorstehenden Johannis-Termin die Eröffnung des Fürstenthumstages am 14ten Juni d. J. erfolgen, und die Einzahlung der Pfandbriefszinsen in den Tagen vom 18ten bis zum 23sten Juni, die Auszahlung derselben an die Pfandbriefs-Präsentanten aber vom 25sten Juni ab bis zum Cassenschlusse, den 4ten Juli d. J. Statt finden.

Ratibor, den 14. Mai 1832.

Directorium der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft.

von Reiswitz.

Wassermühlen-Verkauf. Das unterzeichnete Gericht macht hiermit bekannt, daß die sub Nro. 15 zu Kaschdorff Neisser Kreises belegene, auf 437 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzte Wassermühle, nebst einem Garten und 5 Morgen Acker in drei Terminen, wovon der erste auf

den 3ten Juli,

der zweite auf

den 1sten August,

der peremtorische aber auf

den 10ten September d. J.

in der Amtscanzlei zu Franzdorff anberaumt worden ist, öffentlich an den Meist- und Bestbiethenden verkauft werden soll.

Neisse, den 12. April 1832.

Das Gerichts-Amt der Güter Franzdorff.

Ablösungs-Sache. Die auf den Fidei-Commißgütern Alt-Grottkau und Droitzdorff in Regulirung begriffene Laudemial-Ablösung, so wie alle und jede auf den Grund der Gemeinheits-Theilungs- und Dienst-Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821, bei genannten Fidei-Commißgütern noch vorkommenden Gemeinheits-Theilungen, Auseinandersetzungen-

gen, Servituten, Dienste, Zinsen, Laudemien und andere Ablösungen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, werden in Folge des § 11 u. s. w. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 nicht nur hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, sondern es werden zugleich alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, sich längstens bis 15ten Juli 1832 bei Unterzeichnetem zu melden und sich zu erklären, ob sie dabei zugezogen seyn wollen; widrigenfalls müssen aber die, bis zu dem festgesetzten Termine nicht erscheinenden, die erwähnten Auseinandersetzungen gegen sich gelten lassen und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Grottkau, den 20. Mai 1832.

Der Königliche Special-Oeconomie-Commissarius.
Hohlfeld.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Erledigte Kreis-Chirurgen-Stellen. Im Rosenberger, Plesser und Leobschützer Kreise, sind die Kreis-Chirurgen-Stellen erledigt. Wundärzte, welche diese Stellen zu erlangen wünschen, und die dazu erforderlichen Prüfungen abgelegt haben, können sich innerhalb 4 Wochen bei der unterzeichneten Königlichen Regierung unter Beibringung ihrer Zeugnisse melden.

Oppeln, den 17. Mai 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Buchdrucker J. G. Ch. Brennecke zu Düsseldorf ist unter dem 26sten April d. J. ein, acht hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Preußischen Staat gültiges Patent

auf die alleinige Anfertigung und Benutzung einer durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Buch- und Zeug-Druck-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden,

ertheilt worden.

Verkauf oder Verpachtung. Die Allodial-Rittergüter Chudow, Klein-Pantow und Biegchowitz nebst den dazu gehörigen Colonien 1½ Meile von Gleiwitz gelegen, sollen auf den Antrag der Eigenthümerin, der Frau Obrist-Lieutenant von Blandowsky verkauft, eventualiter auf neun Jahre von Johanni c. ab verpachtet werden, wozu das unterzeichnete Gerichts-Amt einen Termin auf

den 14ten Juni d. J.

Vormittags um 9 Uhr in loco Gleiwitz und zwar in seinem Geschäfts-Locale anberaumt, und zu welchem hiermit Kauf- resp. Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kauf- resp. Pachtbedingungen bei der Frau Obrist-Lieutenant von Blandowsky in Chudow, bei dem Königlichen Justiz-Commissarius Weidlich hieselbst, und bei dem unterzeichneten Gerichts-Amt jederzeit zur Einsicht bereit liegen.

Gleiwitz, den 8. Mai 1832.

Das Obrist-Lieutenant von Blandowsky'sche Gerichts-Amt der Güther Chudow Beuthener Kreises.

Gasthofs-Verkauf. Das dem Dominio Weißwasser in K. K. Schlesien gehörige, nächst Reichenstein, ganz nah an der Königlich Preußischen Grenze gelegene sogenannte Guken-Gasthaus, welches sehr solid, massiv und neu gebaut mit einem großen Tanzsaal nebst mehreren Wohnzimmern, Weinkeller und sonstigen Behältnissen versehen, zu welchen nebst den in dem besten Zustande sich befindlichen Pferde- und Kuh-Stallung und sonstigen Wirthschafts-Gebäuden, ein Obst-Garten von 16 bis 17 Scheffel altem Breslauer Maaß Ackerland gehört, ist mit der Gerechtigkeit freien Weinhandel zu betreiben, Brod und Semmel zu backen, dann mit der Befugniß Bier und Brandtwein zu schenken, überhaupt mit allen zu einem Gasthaus gehörigen Gerechtigkeiten versehen, aus freier Hand unter sehr vortheilhaften Kaufbedingungen, die zu jeder Zeit bei dem Weißwasserer Wirthschafts-Amt eingesehen werden können, zu verkaufen.

Kauflustige belieben sich daher portofrei an das gefertigte Weißwasserer-Amt zu wenden, welches nähere Auskunft ertheilen wird.

Weißwasser im K. K. Schlesien bei Reichenstein, den 10. Mai 1832.

Das Wirthschafts-Amt.

Auctions-Anzeige. Es wird

am 25sten Juni 1832

Vormittags um 9 Uhr in dem zweiten Stockwerke des dem Herrn Bau-Inspector Friebel zugehörigen Hauses auf der Regierungs-Gasse hierorts, der Nachlaß des verstorbenen Rittmeister Freiherrn von Reisewitz, bestehend in Leinenzeug und Betten, Meubeln und Hausgeräthe, Kleidungs- und Uniformstücken, in einem in Federn hängenden Halbwagen, Geschirr und Reitzeug an den Meistbiethenden gegen baare, sofort zu leistende Zahlung versteigert werden.

Oppeln, den 14. Mai 1832.

Der Königliche Kreis-Justiz-Rath.
Luge.

Auc-

Auctions-Anzeige. Es wird
am 18ten Juni 1832
Vormittags von 9 bis 12 Uhr und des Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, in dem Hause des Herrn Lederfabrikanten Pfeiffer, der Nachlaß des verstorbenen Oberforstmeisters Süssenbach, bestehend in: Porzellan, Gläsern, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräthen, Kleidungsstücken, Wagen und Geschirr, Gewehren und Büchern, an den Meistbiethenden gegen baare, sofort zu leistende Zahlung versteigert werden.

Oppeln, den 25. Mai 1832.

Der Königliche Kreis-Justiz-Rath.
Luge.

Gasthofs-Empfehlung. Einem hochgeehrten Publico verfehle ich nicht ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich nach Verkauf meines Gasthauses zu Comorno, neben dem hiesigen Brau-Urbar auch das der Brau-Commune angehörige, am hiesigen Ringe belegene Haus — (zum goldenen Anker genannt) in Pacht übernommen, und darin eine Gast- und Speise-Anstalt etablirt habe.

Mit dieser ganz ergebensten Anzeige verbinde ich die Bitte:

das mir zeither geschenkte gütige Wohlwollen auch fernerhin auf mich und mein neues Gast- und Speise-Haus übergehen zu lassen, welches ich mir um so mehr schmeichele, als ich bei der Einrichtung dieses neuen Etablissements alles berücksichtiget habe, was zur bequemen und freundlichen Aufnahme eines hochgeehrten reisenden Publicums wünschenswerth ist.

Krappitz, den 17. Mai 1832.

Carl Kristen,
Gasthaus- und Brau-Urbar-Pächter.

Auction. Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß den 4ten Juni d. J. in der Pfarrwohnung zu Comprachczütz, der Nachlaß des daselbst verstorbenen Pfarrers Ludwig Heinze, bestehend in Wirthschafts- und Haus-Geräthen, einigem Silberzeug, Betten und Wäsche, nebst zwei Pferden, vier Kühen und drei Stück Jungvieh öffentlich an den Meist- und Bestbiethenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden soll, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Das Executorium.

Russisches Dampfbad in Oppeln. Unterzeichneter hat auf mehrseitiges Andringen, in seinem in der äußersten Groschowitzer Vorstadt an der Krakauer Straße belegenen

Hause

Hause, ein russisches Dampfbad wie auch Wannenbäder eingerichtet, und erlaubt sich die Herrn Aerzte und jeden der hiervon Gebrauch zu machen gesonnen ist, darauf aufmerksam zu machen. Reinlichkeit, Bequemlichkeit und die ausgezeichnetste Billigkeit der Bäder werden dem Unternehmen gewiß den Beifall des Publicums sichern.

Um für den entfernten Patienten ein angemessenes Unterkommen, entweder in der Anstalt oder im Stadtbereich beschaffen zu können, wird gebeten, den beabsichtigten Gebrauch des Bades wenigstens acht Tage vor der Ankunft bei dem Unterzeichneten franco anmelden zu wollen.

Oppeln, den 1. Mai 1832.

Der Königliche Justiz-Secretair und Premier-Lieutenant
Lerch.

Zur Verpachtung der hiesigen Brennerei und Brauerei und des damit verbundenen Ausschanks, von Michaelis c. bis dahin 1835, haben wir einen Termin auf den 25sten Juni c. angesetzt und laden cautionsfähige Pachtlustige dazu ein.

Friedrichsgrätz, den 5. Mai 1832.

Das evangelische Kirchen-Collegium.

Schaafvieh-Verkauf. Beim Dominium Gräferey Neisser Kreises, stehen noch 150 Stück ganz gesunde, einschürige, dichtwollige Zuchtmütter zum Verkauf.

Gräferey bei Neisse, den 6. Mai 1832.

Hatscher, Administrator.

Arrende-Verpachtung. Zu Michaelis a. c. wird die Arrende, wozu 4 Schankstätten, Bierbrauerei und Pottaschsiederei gehören, bei dem Dominium Ponischowitz, Tester Kreises pachtlos. Cautionsfähige Pächter haben sich zu melden, und erfahren das Nähere bei dem Wirthschafts-Amte daselbst.

Versicherungen zu der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Compagnie nimmt, durch dieselbe beauftragt, gleichmäßig S. Oesterreicher in Falkenberg an.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXIII.

Oppeln, den 5ten Juni 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 11 enthält:

(Nro. 1357.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 14ten April 1832, wegen Abänderung der Bestimmungen im § 5, Litt. a. und b. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822.

(Nro. 1358.) Gebühren-Taxe für die Superintendenten der Provinz Sachsen. Vom 21sten April 1832.

(Nro. 1359.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 28sten April 1832, betreffend die Besoldungs-Zahlung an solche städtische Beamte, welche wegen eröffneten Concurses, oder verfügter Curatel, von ihrer Amts-Verwaltung suspendirt sind.

(Nro. 1360.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5ten Mai 1832, wodurch der § 404 des Anhanges zur allgemeinen Gerichts-Ordnung, die Nachgebote bei Subhastationen betreffend, aufgehoben wird.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die zu Gläsendorff verstorbenen Krämer Joseph und Anna Maria Wolffschen Eheleute haben in ihrem Testamente zwei Legate resp. von 500 Rthlr. und 500 Rthlr. für die Orts-Armen zu Gläsendorff und Seifersdorff ausgesetzt.

Oppeln, den 24. Mai 1832.

Der in Lamsdorff Falkenberger Kreises verstorbene Curatus Joseph Straube hat in seinem hinterlassenen Testamente:

a. für die Armen zu Wachtel-Kunzendorff bei Neustadt ..... 100 Rthlr.
b. für die Orts-Armen zu Wakenau bei Neustadt ..... 100 »
c. für das Fundations-Aerarium der Kirche zu Prockendorff Neisser Kreises, zur Unterhaltung der Kirchen-Orgel ..... 200 »
d. und für die Orts-Armen zu Lamsdorff Falkenberger Kreises .... 90 »

an Vermächtnissen ausgesetzt.

Oppeln, den 23. Mai 1832.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 85. Die Theilnahme der Kinder eines Beamten an dem Gnadenquartal betreffend. Allgemeine Gerichts-Ordnung Th. III, Tit. I.

Dem Königlichen Ober-Landes-Gericht wird auf die Anfrage in dem Bericht vom 6ten d. M. eröffnet, daß es als Regel angenommen werden muß, daß die Wittwe mit allen Kindern eines verstorbenen Beamten, ein Recht auf das Gnadenquartal habe. Die Ausschließung versorgter Kinder kann nur unter Genehmigung der Ministerien geschehen, denen nach einer früheren Festsetzung des Fürsten-Staats-Canzlers vom 15ten März 1817 die Bestimmung über die Verwendung des Gnadenquartals überlassen ist. Diese Festsetzung ist auch auf einen von dem Königlichen Staats-Ministerio erstatteten Bericht vom 3ten November 1819 durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 15ten November ej. a. bestätigt worden, indem es darin heißt:

daß die Ministerien jedenfalls befugt seyn sollten, die Vertheilung des Gnadengehalts zu reguliren, und dessen Verwendung zu bestimmen.

Berlin, den 14. November 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrages:
v. Kamptz.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Cöslin.

Vorstehendes Rescript wird den Königlichen Untergerichten unseres Geschäftsbereiches zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 18. April 1832.

Nr. 86. Bei der Con- und Reconven-

Dem, von Ihnen in der Vorstellung vom 7ten d. M., den Prozeß der Fabrikbesitzer N. N. wider den N. N. betreffend, angebrachten Gesuche: das Kammergericht zur

Fest-

Festsetzung Ihrer, nach der dritten Colonne der Gebührentaxe für Justiz-Commissarien liquidirten Gebühren, zu veranlassen, kann nicht deferirt werden, weil der Grundsatz des Kammergerichts, „daß bei der Con- und Reconvention nur nach dem höchsten Objecte liquidirt werden könne" der richtige ist.

tien können die Mandatariengebühren nur nach dem höchsten Objecte liquidirt werden.

Die eingereichten Manualacten erhalten Sie beifolgend zurück.

Berlin, den 17. October 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrages:
v. Kamptz.

An
den Herrn Justiz-Commissarius N. N. hier.

Vorstehendes Rescript wird den Untergerichten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 18. April 1832.

Nr. 87. Den Werthstempel für Erkenntnisse in Schwängerungs und Alimentations-Sachen betreffend.

Auf die Anfrage des Königlichen Ober-Landes-Gerichts im Berichte vom 17ten v. M. wird dem Collegium eröffnet, daß bei Schwängerungs- und Alimenten-Sachen in Fällen, wo der Klageantrag nicht auf den gerichtlichen Ausspruch der Paternität und was deren sonstige Folgen betrifft, sondern lediglich auf Feststellung der Alimentations-Verbindlichkeit und eines bestimmten Alimentations-Quantums für gewisse Jahre gerichtet ist, und somit der Gegenstand des Streits sich auf eine bestimmte Geldsumme berechnen läßt, der Werthstempel allerdings nur nach dieser Summe in Ansatz gebracht werden kann, und also nicht der bei unschätzbaren Gegenständen erforderliche Werthstempel zur Berechnung kommt.

Berlin, den 31. October 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrages:
v. Kamptz.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Königsberg.

Vorstehendes Rescript wird den sämmtlichen Untergerichten des Oberschlesischen Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 18. April 1832.

Nr. 88. Betreffend die Atteste statt der Hypothekenscheine

Das Justiz-Ministerium findet kein Bedenken, auf den Bericht des Königlichen Kammergerichts vom 24sten v. M. hierdurch zu genehmigen, daß in analogischer Anwen-

über die Eintragung eines durch Erbfolge übergegangenen Hypothekenactivums.

wendung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 10ten Mai 1829, betreffend die Ausfertigung von Atteſten, ſtatt der Hypotheken-Scheine, auch in Fällen des durch Erbfolge, ſey es teſtamentariſche oder Inteſtat-Erbfolge, übergegangenen Eigenthums eines Hypothekenactivums über deſſen geſchehene Eintragung, ſtatt des Hypotheken-Scheins, auf Verlangen des Intereſſenten ein Atteſt ertheilt werde.

Berlin, den 10. December 1831.

Für den Juſtiz-Miniſter.
Vermöge Allerhöchſten Auftrages:
v. Kamptz.

An
das Königliche Kammergericht.

Vorſtehendes Reſcript wird den ſämmtlichen Untergerichten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 18. April 1832.

Nr. 89. Die Civil-Uniformen betreffend.

Des Königs Majeſtät haben geruht, einige Veränderungen der Civil-Uniformen anzuordnen und dabei

1) zu beſtimmen: daß die Landgerichtsräthe in den Rheinprovinzen und im Großherzogthum Poſen, ſo wie die Königlichen Procuratoren bei den rheiniſchen Gerichtshöfen, in Anſehung der Uniforms-Abſtufungen zur fünften Uniformsclaſſe gerechnet werden ſollen, und

2) den Subalternen-Beamten der 6ten, 7ten und 8ten Uniformsclaſſe, — unbeſchadet ihres Vorrechts, die Amtsuniform nach den feſtgeſetzten Klaſſen zu tragen, — die Verbindlichkeit zu deren Tragung zu erlaſſen.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht erhält anliegend die Uniforms-Claſſification nebſt den nöthigen lithographirten Exemplaren der Stickereizeichnungen, um nach den Allerhöchſten Beſtimmungen ſich nicht allein ſelbſt zu achten, ſondern auch ſolche den dem Collegio untergeordneten Gerichtsbehörden zu gleichem Zwecke zu publiciren.

Berlin, den 12. April 1832.

Das Juſtiz-Miniſterium.
v. Kamptz. Mühler.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

Vorſtehendes Reſcript wird den Gerichtsbehörden des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 22. Mai 1832.

Das

Nr. 90. Betrifft die Entlassung kranker Schuldgefangener.

Das Hohe Justiz-Ministerium hat durch ein, an das Oberappellations-Gericht zu Posen erlassenes Rescript vom 31sten October 1831 anzuordnen befunden:

daß Schuldgefangene, sobald sie krank werden, der Haft auch gegen den Antrag der Gläubiger derselben, entlassen werden müssen, indem bei einem Kranken der Zweck des Personal-Arrestes nicht zu erreichen sey.

Den Unter-Gerichten des Oberschlesischen Departements wird dies zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 18. April 1832.

Nr. 91. Den Gerichtsstand der Kreis-Thier-Aerzte betreffend.

Es wird den sämmtlichen Untergerichten des Oberschlesischen Departements zur Nachachtung bekannt gemacht, daß nach Inhalt eines Rescripts des Königlichen Justiz-Ministerii vom 12ten December 1831 den Kreis-Thierärzten gleich den Kreis-Chirurgen das eximirte Forum zusteht.

Ratibor, den 18. April 1832.

Nr. 92. Das Verfahren der Gerichtsbehörden bei Entweichungen der Gefangenen und Sträflinge aus den Gefängnissen, auf dem Transport ꝛc. betreffend.

Die Inquisitoriate und sonstigen Gerichts-Behörden des Departements werden angewiesen, bei etwa vorkommenden Entweichungen der Gefangenen und Sträflinge aus den Gefängnissen, auf dem Transport ꝛc. nicht nur die Vorschriften § 237 et sequ. der Criminal-Ordnung genau, sorgfältig und vollständig zu beachten und zu befolgen; sondern auch insonderheit, insofern der Flüchtling zu der Klasse der gefährlicheren Verbrecher gehört, zugleich jedesmal unverweilt der Königlichen Regierung zu Oppeln Abtheilung des Innern, von dem Ereigniß, der Personalität und den vorwaltenden erheblichen Umständen, eine vollständige Anzeige direct zu machen; damit diese Behörde nach ihrer erklärten Bereitwilligkeit im Stande sey, auf die Wiedereinbringung schleunigst hinzuwirken, und möglichst von der öffentlichen Sicherheit jedes Gefährde abzuwenden.

Ratibor, den 22. Mai 1832.

Nr. 93. Legitimation der Partheien und Gegenstand der Appellationen und Revisionen betreffend.

Den Untergerichten unseres Departements wird zur angelegentlichen Pflicht gemacht, in Prozessen:

1) die active und passive Legitimation der Partheien und ihrer Anwälte sorgfältigst zu prüfen, und auf deren Berichtigung vor Abfassung der Urtel zu halten;

2) wenn in den Erkenntnissen dennoch eine diesfällige Auflage hat gemacht werden müssen, ihre Erfüllung ungesäumt zu bewirken;

3) des

3) des Instanzienzuges wegen, vor Einsendung der Acten in den fernern Instanzen den Gegenstand der Beschwerden, soweit es möglich festzustellen;
4) in den Einsendungs-Berichten darauf hinzuweisen, wo in den Acten zu 2 und 3 das Erforderliche zu finden sey.

Ratibor, den 25. Mai 1832.

Personal-Chronik.

Seitens des Königlichen General-Commandos des 6ten Armee-Corps, ist in die Stelle des bisherigen Militair-Präses der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission für Freiwillige zum einjährigen Militair-Dienst, gegenwärtigen Oberst-Lieutenant a. D. von Eberhardt, der Herr Major und Commandeur des 3ten Bataillons (Oppelner) 23sten Landwehr-Regiments, von Zollikoffer hierselbst, und in Stelle des bisherigen Militair-Mitgliedes gedachter Commission, des verstorbenen Herrn Rittmeisters ꝛc. von Reisewitz, der Herr Rittmeister und Chef der 2ten Escadron (Groß-Strehlitzer) 23sten Landwehr-Regiments, von Werner ernannt worden.

Im Rosenberger Kreise ist der Gutsbesitzer von Aulock auf Ober-Seichwitz zum 2ten Kreis-Deputirten, in die Stelle des abgegangenen Gutsbesitzers von Paczinsky auf Borischau gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der approbirte Feldmesser Julius Augustini zu Rauden, ist als solcher vereidet worden.

Der Pfarrer Pompa in Rosenberg ist gestorben.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 23

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 23.

Oppeln, den 5ten Juni 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Getreidemarkt in Löwen. Eine Königlich Hochpreisliche Regierung zu Breslau, hat der Stadt Löwen die Abhaltung eines Getreide-Marktes an jedem Mittwoch zu bewilligen geruht, welcher den 11ten Juli seinen Anfang nehmen wird.

Käufer und Verkäufer ersuchen wir, sich immer recht zahlreich einzufinden.

Löwen, den 31. Mai 1832.

Der Magistrat.

Steckbrief. Der, wegen Diebstahls hier in Verhaft befindlich gewesene Branntweinbrenner Franz Heller aus Langwasser bei Liebenthal Löwenberger Kreises, ist in verflossener Nacht durch gewaltsame Oeffnung der Thüre seines Gefängnisses, entsprungen. Alle Militair- und Civil-Behörden werden demnach gebührend ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Patschkau, den 24. Mai 1832.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Signalement. Der Franz Heller ist katholischer Religion, 47 Jahr alt, 4 Zoll groß und von untersetzter Statur, er hat braune Haare, die jedoch am Vordertheile des Kopfes ausgegangen sind, ein rothes Gesicht, graue Augen, vollständige Zähne, eine längliche Nase und gewöhnlichen Mund. Er spricht blos deutsch, und seine Bekleidung bestand bei der Entweichung in einem runden, schwarzen Filzhute, einer alten, kurzen, abgetragenen, grauen Jacke, dergleichen Weste und zerrissenen Hosen, so wie schwarzledernen Stiefeln.

Steckbrief. Aus dem gerichtlichen Gefängnisse zu Groß-Hoschütz Ratiborer Kreises, ist der nachstehend bezeichnete Inlieger Cajetan Trzeszick, welcher wegen Ausstreuung von Brandbriefen und wegen Verdachts eines begangenen gewaltsamen Diebstahls in Verhaft gewesen, am 23sten d. M. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Gerichts-Amt von Groß-Hoschütz, nach Ratibor abliefern zu lassen.

Ratibor, den 25. Mai 1832.

Königlich Preußischer Landrath.
v. Wrochem.

Signalement. Derselbe ist aus Groß-Hoschütz in Schlesien gebürtig, katholischer Religion, Müllergeselle, 46 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, hohe Stirn, braune Augenbraunen, graue, tiefliegende Augen, gewöhnliche Nase, starken braunen Backenbart, rundes Kinn, ist von schlanker Statur, bräunlicher Gesichtsfarbe, länglicher Gesichtsbildung, hat hervorstehende Backen-Knochen und spricht pohlnisch; endlich ist er pokkennarbig und hat eine Narbe am Kinn.

Bekleidet war er mit einem hellblauen Mantel, hellblautuchener Jacke, dunkelblauer Weste, hellblautuchenen Hosen, kalbledernen Stiefeln, einer schwarzsammtenen Mütze mit Schirm; endlich hat er noch einen Schaafpelz und ein roth- und gelbgeblümtes Halstuch mitgenommen.

Oeffentliche Bekanntmachung. Im trunkenen Zustande kehrte der Tagelöhner Mathias Plewnia aus Koczanowitz Rosenberger Kreises, mit seinem Sohne dem Tagelöhner Jacob Plewnia an 2ten December v. J. Abends gegen 7 Uhr von Creutzburg nach Koczanowitz zurück. Diesseits des städtischen Schießhauses taumelte der Mathias Plewnia, fiel an der Landstraße zur Erde und wurde hier von seinem Sohne Jacob Plewnia, der seinen Weg nach Koczanowitz weiter fortsetzte, hülflos liegen gelassen, obschon es eine kalte, mit Schneegestöber begleitete Nacht war. Nach Hause zurückgekehrt, theilte der Jacob Plewnia den Unfall seines Vaters zwar seiner Stiefmutter, der Rosine Plewnia geb. Okulla mit, indessen auch diese unterließ jede Anstalt, ihren Ehemann aus der augenscheinlichsten Todesgefahr zu retten. Drei Tage nachher endlich, am 5ten December v. J. ward der Mathias Plewnia an der Stelle am Wege, wo er gefallen war, todt unter dem auf ihn gefallenen Schnee gefunden.

Wegen dieser, gegen ihren resp. Vater und Ehemann bewiesenen Liebloſigkeit, und wegen unterlassener Lebensrettung desselben, sind sowohl der Jacob Plewnia, als die Wittwe

Wittwe Rosine Plewnia geborne Okulla, durch das rechtskräftige Erkenntniß des Criminal-Senats des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau mit einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe belegt worden, welches zur Beschämung derselben und Andern zur Warnung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Creutzburg, den 14. Mai 1832.

Der Königliche Friedensgerichts-Assessor
Strützki, im Auftrage.

Bekanntmachungen der Behörden.

Resubhastation. Zur Resubhastation des zu Leschna Rosenberger Kreises belegenen, auf 505 Rthlr. abgeschätzten Andreas Liesonschen Kretschams haben wir, da der Käufer nicht bezahlen kann, einen peremtorischen Licitations-Termin auf den 28sten August c. Nachmittags um 2 Uhr in loco Zembowitz anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige vorgeladen werden. Jeder Licitant hat, ehe er zum Gebot gelassen wird, eine Caution von 100 Rthlr. zu legen.

Landsberg, den 8. Mai 1832.

Das Gerichts-Amt Zembowitz.

Resubhastation. Da in dem zum öffentlichen Verkauf des, sub Nro. 28 zu Kaundorff Neisser Kreises belegenen, auf 560 Rthlr. gerichtlich gewürdigten Kretschams, den 22sten Mai c. angestandenen peremtorischen Biethungs-Termin kein annehmlicher Käufer erschienen ist, so ist ein neuer peremtorischer Licitations-Termin auf den 6ten Juli c. früh um 9 Uhr in loco Kaundorff in der herrschaftlichen Wohnung anberaumt worden.

Neisse, den 23. Mai 1832.

Das Gerichts-Amt der rittermäßigen Scholtisey Kaundorff.

Subhastations-Patent. Die dem Salomon Ritter gehörigen, sub Nro. 10 der Schloß-Jurisdiction und sub Nro. 22 der Dechantey zu Ujest belegenen Possessionen nebst Zubehör, geschätzt auf 2595 Rthlr. 18 sgr. 10 pf., sollen im Wege der Execution öffentlich verkauft werden.

Wir haben hierzu drei Termine auf den 18ten Juni, den 18ten August, und den 18ten October c Vormittags um 10 Uhr in unserem hiesigen Geschäfts-Locale anberaumt, und laden Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbiethenden erfolgen wird, insofern keine gesetzlichen Anstände eintreten.

Groß-Strehlitz, den 4. April 1832.

Königliches combinirtes Gericht der Städte Groß-Strehlitz und Leschnitz.

Subhastation. Das, in der hiesigen Stockgasse gelegene, auf 1467 Rthlr. gerichtlich taxirte, zu dem Nachlasse des Bierbrauers Konkol gehörige Haus Nr. 117 des Hypothekenbuches, soll in dem auf

den 7ten August d. J.

in unserm Geschäfts-Locale anstehenden peremtorischen Licitations-Termine meistbiethend veräußert werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Tax- und Kaufbedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können.

Gleiwitz, den 18. Mai 1832.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Subhastations-Anzeige. Die zu Gläsendorff Grottkauer Kreises sub Nro. 1 gelegene, mit der Brandweinbrennerei, Schank-, Pacht- und Back-Gerechtigkeit beliehene Freistelle, nebst 13 Morgen 149 □ Ruthen Gärten und Acker, auf 3761 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. taxirt, soll in termino peremtorio den 29sten October 1832 Nachmittags um 2 Uhr auf dem Dominio Gläsendorf meist- und bestbietend verkauft und der Zuschlag ertheilt werden, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme machen.

Neisse, den 26. Mai 1832.

Das Gericht des Ritterguts Gläsendorff.

Bekanntmachung. Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft wird für den bevorstehenden Johannis-Termin die Eröffnung des Fürstenthumstages am 14ten Juni d. J. erfolgen, und die Einzahlung der Pfandbriefszinsen in den Tagen vom 18ten bis zum 23sten Juni, die Auszahlung derselben an die Pfandbriefs-Präsentanten aber vom 25sten Juni ab bis zum Cassenschlusse, den 4ten Juli d. J. Statt finden.

Ratibor, den 14. Mai 1832.

Directorium der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft.

von Reiswitz.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Verpachtung. Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Oppeln, soll das, der von Grottowsky'schen Stiftung vorbehaltene, an der Guttentager Landstraße rechts von der Stadt Lublinitz belegene Grundstück von 30 Morgen 140 □ Ruthen Acker zur Zeit mit Winterroggen bestellt und von 10 Morgen Wiese, auf drei hinter einander folgende Jahre in Zeitpacht ausgethan werden.

Hierzu

Hierzu und zum Verkauf der Roggenerndte auf dem Halme, ist ein Termin auf den 15ten Juni a. c.

Vormittags um 9 Uhr in dem Geschäfts-Locale des unterzeichneten Amtes angesetzt.

Zahlungsfähige Kauf- und Pachtlustige werden hierdurch mit dem Eröffnen vorgeladen, daß der Zuschlag an den Meistbiethenden unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierung erfolgen soll. Die Pachtbedingungen können zu jeder Zeit im unterzeichneten Amte nachgesehen werden.

Lublinitz, den 22. Mai 1832.

Königliches Landräthliches Amt.

Vererbpachtung. Das dem hiesigen fürstbischöflichen Oberhospital gehörige, $\frac{3}{8}$ Meilen von Neisse gelegene Rittergut Senkwitz, welches

1)	aus den bis auf eine Stelle zu 6 — 8 Stück Rindvieh reducirten Wirthschaftsgebäuden nebst Gartenland	5	Morgen	19 □ R.
2)	Acker im Felde.....	157	»	97 »
3)	Wiesenwachs und Gräserei	28	»	91 »
4)	Holzung.....	28	»	5 »
	beisammen....	214	Morgen	32 □ R. Fläche

besteht, soll mit hoher Genehmigung in einzelnen Parzellen in Erbpacht ausgethan werden, wovon das Gehöfte mit Garten, 18 Morgen Feldacker und 7 Morgen Forst- und Gräserei die Hauptparzelle bildet.

Zur Ausbildung der diesfälligen Erbpachtsloose an den Meistbiethenden haben wir einen Termin auf den 18ten Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr in loco Senkwitz vor unserm Commissario, Commissions-Assessor Herrn Vorsteher Polenz angesetzt, wozu wir cautionsfähige Erbpachtslustige hierdurch mit dem Beifügen einladen, daß die Erbpachtsbedingungen jederzeit in der Canzlei des Oberhospitals hierselbst, einzusehen sind.

Neisse, den 14. März 1832.

Fürstbischöfliche Oberhospital-Commission.

Brau-Urbar-Verpachtung. Das hiesige Städtische Brau-Urbar wird Ende September d. J. pachtlos, zu dessen anderweitiger Verpachtung auf drei Jahr ein neuer Licitations-Termin auf den 28sten Juni a. c. feststeht, wozu Pachtfähige hierdurch vorgeladen werden.

Löwen, den 23. Mai 1832.

Die Städtische Brau-Deputation.

Aucti-

Auctions-Anzeige. Es wird

am 18ten Juni 1832

Vormittags von 9 bis 12 Uhr und des Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, in dem Hause des Herrn Lederfabrikanten Pfeiffer, der Nachlaß des verstorbenen Oberforstmeisters Süssenbach, bestehend in: Porzellan-, Gläsern, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräthen, Kleidungsstücken, Wagen und Geschirr, Gewehren und Büchern, an den Meistbiethenden gegen baare, sofort zu leistende Zahlung versteigert werden.

Oppeln, den 25. Mai 1832.

Der Königliche Kreis-Justiz-Rath.
Luge.

Gasthofs-Verpachtung. Meinen am hiesigen Ringe gelegenen Gasthof, für Reisende sehr bequem eingerichtet, beabsichtige ich auf 3, 6 oder 9 Jahre von Johanni d. J. ab zu verpachten, und wollen sich hierauf Reflectirende in portofreien Briefen an mich wenden.

Krappitz, den 30. Mai 1832.

Gramsch.

Bei Ziehung der 5ten Klasse 65ster Lotterie trafen in meine Einnahme:

10000	Rthlr.	auf	Nr.	44043;
1000	„	„	„	67690;
200	„	„	„	48198;
100	„	„	„	39009, 48195, 67694, 81112 und 67;
50	„	„	„	39001, 3, 11, 15; 43535, 38, 43; 48167, 73, 76, 86; 67688; 81117, 20, 28, 50, 51, 56, 68, 93 und 200;
40	„	„	„	39004, 5, 12, 13, 14, 16; 43544; 48156, 60, 69, 90, 96; 65152, 54, 58; 67691; 81103, 5, 21, 22, 57, 65, 71, 72, 73, 77, 78, 87, 88, 97 und 99.

Mit Loosen zur 66sten Lotterie, so wie zur Annahme von Anmeldungen zu der so sehr bewährten Leipziger Lebens-Versicherungs-Societät, empfiehlt sich ergebenst

J. Bender, in Oppeln.

Ober-Salzbrunn, Mühlbrunnen, Marienbader-, Selter-, Eger-, Franzens- und Cudower-Brunnen, Saidschützer und Pillnaer Bitterwasser 1832er Mai-Füllungen empfing und empfiehlt im Ganzen und einzeln

J. M. Schlesinger in Oppeln.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXIV.

Oppeln, den 12ten Juni 1832.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 94. Die tabellarische Zusammenstellung des Geschäftsumfanges betreffend.

Auf den Grund eines Justiz-Ministerial-Rescripts vom 28sten April c. sind sämmtliche Gerichte und Richter von Oberschlesien zu der angeordneten alljährigen tabellarischen Zusammenstellung ihres Geschäftsumfangs durch ein lithographirtes Circulare vom 28sten Mai c. mit Anweisungen versehen worden, die auf das vollständigste und pünktlichste zu befolgen sind.

Diejenigen Gerichte oder Richter, welchen das Circulare vom 28sten Mai c. nebst Formular zur tabellarischen Zusammenstellung nicht zugekommen seyn sollte, haben davon binnen längstens acht Tagen Anzeige zu machen.

Ratibor, den 6. Juni 1832.

Das Ober-Landes-Gerichts-Präsidium.

Nr. 95. Die Verheimlichung unehelicher Schwangerschaften und Geburten, so wie den Kindermord und die darauf gesetzten Strafen betreffend.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1) jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer an-

Prawa kary Pruskie, zawieraią następuiące przedpisy dla uchronienia mordow dziecinnych:

1) kazda białogłowa nie slubnie się wćiąży znayduiąca, iako tez i mężatki które od Mężów swoich oddalono zyią, powinny o swoiey ciąży lub zwierzchność mieysza gdźie przebywaią, albo swoich rodziców, opiekunów lub państwo wktórego służbie się znayduią,

dern

bern ehrbaren Frau anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten;

2) die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande;

3) ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend seyn;

4) vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich; verlieret es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein;

5) aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden;

6) vernachläßigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich;

7) uneheliche Schwangerschaft allein, ist nicht strafbar, und die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11. Januar 1817.

v. Kircheisen.

hebamę, akuszera lub iaką inszą szanowną kobietę uwiadomić i się podług iey przedpisow sprawować;

2) poług nie ma być taiemnie odbyty tylko znalezącą pomocą;

3) kiedy przy połogu tylko iedna kobieta iest przytómną, to wten czas zaraz dziecko powinno bydz ukazane, niech będzie umarłe albo zywe;

4) umyslny mord dziecka karę śmierci za sobą ciągnie, lecz gdyby przez niebaczność zycie swoie utraciło, to wten czas kara więzienia w cuchthauzie od lat kilku, az do zycia całego następuie;

5) ale nawet i taka białogłowa, która tylko ciąz i połog swoy zataiła, może się, gdyby nieszczście iakie dziecko trafiło kilkuletnią karę więzienia w cuchthauzie spodziewać, choć by i nic nie uczyniła, przez co by śmierć dziecka mogła być przyciągniona;

6) gdyby zwodzićiel białogłowy, iey rodzice, opiekuny lub państwo, swoie obowiązki nie wypełnili, to wten czas i one karę zasłuzyli i są odpowiedzialne;

7) sama tylko nie slubna ciąz nie iest kary za dneygodna, a zwodzićiele nawet są podług prawa do utrzymywania dziecięcia swego obowiązani.

Dano w Berlinie, dnia 11. Stycznia 1817 roku.

de Kircheisen.

Vor-

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 24

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 24.

Oppeln, den 12ten Juni 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der Nr. 21, Pag. 153 des öffentlichen Anzeigers zum diesjährigen Amtsblatt steckbrieflich verfolgte Schäferjunge Andreas Samla, ist bereits wieder aufgegriffen und an uns abgeliefert worden.

Schillersdorff, den 8. Juni 1832.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Schillersdorff.

Steckbrief. Es ist am 23sten d. M. Mittags um ¾ 12 Uhr aus dem hiesigen Zuchthause der Züchtling, Schneidergeselle Johann Cristoph Meißner aus Schlause Münsterberger Kreises, heimlich entwichen, und werden daher alle Behörden ganz ergebenst ersucht, auf diesen sehr gefährlichen Verbrecher zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, und an uns abliefern zu lassen.

Jauer, den 24. Mai 1832.

Königliches Zuchthaus-Directorium.

Signalement. Derselbe ist 33 Jahr alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, hat dunkelblondes, ins Braune fallendes und an den Spitzen lockiges Haar, ovale, wenig breite und bedeckte Stirn, braune und ziemlich starke Augenbraunen, graue, tiefliegende und stechende Augen, grade, nicht große, proportionirte Nase, mehr kleinen als großen Mund, bräunlichen Bart, gesunde Zähne, ovales, unscheinbar gespaltenes Kinn, rundes Gesicht, ist von untersetzter Statur, blasser Gesichtsfarbe, spricht gewöhnliches deutsch und trägt am linken Ohre einen Ring.

Bekleidet war er bei seiner Entweichung blos mit einem Paar Drillingsbeinkleidern.

Steckbrief In der Nacht vom 25sten zum 26sten v. Mts. sind von der hiesigen Hauptwache die, wegen zweier gewaltsamen Diebstähle zur Criminal-Untersuchung gezogenen Inculpaten, der Einlieger Franz Knaisch aus Colonie Neudorff und der Robothgärtner Johann Rzitzky aus Woiska, nach Zersprengung der Fesseln entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht auf diese berüchtigten Verbrecher genau zu invigiliren, dieselben im Betretungsfalle zu arretiren und an uns gefälligst abliefern zu lassen.

Groß-Strehlitz, den 3. Juni 1832.

Das Gräflich von Larische Gerichts-Amt der Güter Lubie.

Signalement des Franz Knaisch. Derselbe ist aus Langendorff gebürtig, katholischer Religion, Einlieger in Colonie Neudorff, 43 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat ein längliches, sehr blasses Gesicht, schwarzbraunes Haar, breite Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, braune Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, ziemlich gesunde Zähne, breites Kinn, ist von mittelmäßiger Gestalt und spricht nur pohlnisch.

Bekleidet war derselbe zur Zeit der Entweichung mit einer blautuchenen Jacke, grauleinenen Beinkleidern, einer hellblauen Mütze mit weißem Pelzvorschub und einem Paar schlechten Stiefeln.

Signalement des Johann Rzitzky. Derselbe ist aus Slawno im Königreich Pohlen gebürtig, katholischer Religion, Robothgärtner zu Woiska, 45 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braunes Haar, hohe und bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, mittelmäßige Nase, dergleichen Mund, schwarzen und starken Bart, gesunde Zähne, breites Kinn, ist von starker Gestalt, hagerer Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch.

Bekleidet war derselbe zur Zeit seiner Entweichung mit einer dunkelblautuchenen Jacke, dergleichen Weste, dergleichen sehr kurzen Beinkleidern, so daß kaum die Waden bedeckt waren, einem runden Filzhute; übrigens ging er barfuß.

Bekanntmachungen der Behörden.

Entwendeter Staatsschuldschein. In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1819, § 6 (Gesetzsammlung Nr. 549), wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Regierungs-Secretair Herrn Rudolph zu Oppeln folgender Staatsschuldschein, als

Nro. 40057, Litt. C. über 50 Rthlr.

angeblich gestohlen worden.

Es werden daher diejenigen, welche sich jetzt im Besitz des oben bezeichneten Documents befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere

piere oder dem Herrn Rudolph anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation desselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 29. Mai 1832.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

Ablösungs-Sache. Die auf den Fidei-Commißgütern Alt-Grottkau und Droitzdorff in Regulirung begriffene Laudemial-Ablösung, so wie alle und jede auf den Grund der Gemeinheits-Theilungs- und Dienst-Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821, bei genannten Fidei-Commißgütern noch vorkommenden Gemeinheits-Theilungen, Auseinandersetzungen, Servituten, Dienste, Zinsen, Laudemien und andere Ablösungen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, werden in Folge des § 11 u. s. w. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 nicht nur hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, sondern es werden zugleich alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, sich längstens bis 15ten Juli 1832 bei Unterzeichnetem zu melden und sich zu erklären, ob sie dabei zugezogen seyn wollen; widrigenfalls müssen aber die, bis zu dem festgesetzten Termine nicht Erscheinenden, die erwähnten Auseinandersetzungen gegen sich gelten lassen und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Grottkau, den 20. Mai 1832.

Der Königliche Special-Oeconomie-Commissarius.

Hohlfeld.

Subhastations-Patent. Theilungshalber soll die zu Oratsch bei Klein-Strehlitz sub Nro. 7 belegene, den Paul Grabaschen Erben gehörige, auf 131 Rthlr. 15 sgr. am 24sten März 1832 gewürdigte Viertelbauerstelle in dem einzigen Termine den 18ten Juli d. J. zu Oratsch bei Klein-Strehlitz, unter denen in termino festzusetzenden Bedingungen und Vorbehalt der Genehmigung der Erben öffentlich verkauft werden.

Proskau, den 27. April 1832.

Königlich Preußisches Ehrzelitzer Domainen-Justiz-Amt.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Gruben-Verkauf. Im Auftrage Eines Königlichen Preußischen Hochlöblichen Ober-Bergamts für die Schlesischen Provinzen, haben wir zum öffentlichen Verkauf der Landesherrlichen Steinkohlen-Grube bei Birkultau (die Hoym-Grube genannt), aus einer Fundgrube und zwölfhundert Maaßen vermessenem Felde bestehend, sammt dem dazu gehörigen Inventario und allen Pertinenzien an Maschinen und Gebäuden, deren Verkaufsbedingun-

gungen, Beschreibung und resp. Taxe jederzeit bei uns eingesehen werden kann (jedoch ohne das Beamten-Haus, Hoff, Garten und Pertinenzien), einen Licitations-Termin auf den 26sten Juli c. a. Vormittags um 10 Uhr in unserm Amtshause hierselbst, vor dem ernannten Commissario, dem Königlichen Berg-Justiz-Rath Herrn Krickende anberaumt.

Dem Publico machen wir dies mit dem Bemerken hierdurch bekannt, daß nicht nur der Zuschlag der Genehmigung der hohen Ober-Berghauptmannschaft, sondern auch derselben die Wahl unter mehreren Licitanten vorbehalten bleibt, und daß jeder Kauflustige, ehe er zum Bieten gelassen wird, eine Caution von mindestens 500 Rthlr. baar oder in öffentlichen inländischen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren bei der hiesigen Königlichen Berg-Zehnt-Casse zu deponiren hat.

Tarnowitz, den 30. März 1832.

Königlich Preußisches Oberschlesisches Berg-Amt.

Obst-Verpachtung. Die diesjährige Obstnutzung an den Kirschbäumen der Chaussee zwischen Grudschütz und der Regierungs-Bezirks-Grenze hinter Schurgast soll öffentlich an den Meistbiethenden verpachtet werden, und sind hierzu folgende Termine anberaumt worden:

für die Strecken zwischen Oppeln und Grudschütz und zwischen Halbendorf und Birkowitz, Freitags den 15ten Juni früh um 9 Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten;

für die Strecken zwischen Schönwitz und Karbischau, Sonnabends den 16ten Juni früh um 10 Uhr in Schönwitz und

für die Strecken von Borkwitz bis zur Regierungs-Bezirks-Grenze hinter Schurgast, Sonnabends den 16ten Juni Mittags um 1 Uhr im Gasthofe zu den 3 Kronen in Schurgast;

wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Oppeln, den 8. Juni 1832.

Der Königliche Wege-Bau-Meister.
Krüger.

Das Vorwerk Gardel ganz nahe bei der Stadt Gleiwitz belegen, mit vorzüglichem Wiesewachs versehen und bisher stets zwischen 400 bis 500 Rthlr. jährlich verpachtet, soll von Johanni d. J. ab, anderweitig verpachtet oder auch verkauft werden, weshalb etwaige Kaufs- oder Pachtliebhaber sich an Unterzeichneten zu wenden haben.

Groß-Willowitz bei Tarnowitz, den 1. Juni 1832.

E. v. Koschützki.

Vorstehende, die Verheimlichung unehelicher Schwangerschaften und Geburten, und den Kindermord, so wie die darauf gesetzten Strafen, betreffende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt.

Ratibor, den 5. Juni 1832.

Nr. 96. Die Urtheils-Gebühren der Untergerichte in unvermögenden Untersuchungen betreffend.

Auf die von neuem zur Sprache gekommene Frage:

ob die Untergerichte in sogenannten unvermögenden Criminal-Untersuchungs-Sachen, worin die Kosten den Kämmereien oder sonstigen Gerichtsobrigkeiten zur Last fallen, berechtigt sind, Urtheilsgebühren zu fordern, und ob insonderheit für Schlesien eine dergleichen Berechtigung durch Observanz begründet ist?

hat das hohe Justiz-Ministerium vermittelst Rescripts vom 25sten April c. a. decidirt und bestimmt:

daß diese Frage in all und jeder Beziehung zu verneinen sey, und zwar in Uebereinstimmung mit der bereits unterm 27sten Mai 1831 (v. Kamptz J. B., Band 37, Seite 422) ergangene Verfügung, auch jede dem entgegenlaufende Festsetzung — so namentlich die vom 15ten October 1830 — (eben daselbst Band 36, Seite 346) zurückgenommen und aufgehoben werde.

Diese Bestimmung genau zu beachten und zu befolgen, werden demnach die sämmtlichen Gerichtsbehörden hiesigen Departements gemessenst angewiesen.

Ratibor, den 22. Mai 1832.

Nr. 97. Declaration der Tabakpflanzungen für 1832.

Nach § 5 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29sten März 1828, ist jeder Inhaber einer, mit Tabak bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadratruthen verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch genau und wahrhaft anzugeben; und es setzt der § 7 der gedachten Allerhöchsten Cabinetsordre fest, daß Jeder, welcher eine mit Tabak bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder ganz verschweigt, sich einer Steuer-Defraudation schuldig macht, und nach den Bestimmungen der Steuerverordnung vom 8ten Februar 1819 §§ 60 u. f. bestraft werden soll, sobald das verschwiegene Flächenmaaß über den 20sten Theil des ganzen mit Tabak bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen oder mehr beträgt.

Indem ich diejenigen Bewohner der Provinz Schlesien, welche sich mit dem Tabaksbau beschäftigen, auf obige allerhöchste Bestimmungen aufmerksam mache, fordere ich dieselben auf, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke einzeln, nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch dem Steuer- oder Zoll-Amte des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzuzeigen.

Ob-

Obschon ich, um der unangenehmen Nothwendigkeit, gesetzliche Strafen erkennen zu müssen, überhoben zu seyn, diese Aufforderung in jedem Jahre wiederholt habe, so ist es doch noch zu oft vorgekommen, daß einzelne Tabaks-Anbauer entweder aus Unkunde, oder in der sträflichen Absicht, einen Theil der Steuer zu umgehen, ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke kleiner, als sie bei der Revision befunden worden, angegeben und dadurch das gesetzliche Strafverfahren gegen sich herbeigeführt haben.

Das Letztere soviel als ich es vermag zu vermeiden, kann im Geiste der Steuerverwaltung unseres Staats nur mein eifrigster Wunsch seyn, und ich bemerke zu dem Ende für diejenigen, welche besondere Schwierigkeiten darin finden, die Größe der Grundstücke in Morgen und Quadratruthen Preußisch richtig zu ermitteln, daß sie sich vor Abgabe ihrer Declaration an das betreffende Steuer- oder Zoll-Amt, oder an den Obercontrolleur des Bezirks wenden, und um Belehrung über das anzuwendende Verfahren ersuchen können, und es werden die genannten Behörden hiermit angewiesen, solchen Gesuchen zu willfahren, und dadurch auch ihrerseits dazu beizutragen, daß unrichtige, die gesetzliche Strafe nach sich ziehende Größen-Abgaben vermieden werden.

Nach den getroffenen Anordnungen wird jede mit Tabak bepflanzte Fläche ohne alle Ausnahme einer genauen Revision unterworfen werden, es muß daher jede unrichtige Angabe, sie mag nun darin bestehen, daß Tabaks-Aecker entweder gar nicht oder zu klein angegeben sind, zur Entdeckung kommen, und davon wird dann die gesetzliche Strafe die unausbleibliche Folge seyn.

Ich ersuche die betreffenden Gemeinde-Behörden, die Eingesessenen ihres Bezirks auf obige Bekanntmachung besonders aufmerksam zu machen, und denselben zu empfehlen, ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke der Vorschrift gemäß richtig anzugeben, und dadurch sich selbst gegen die gesetzlichen Folgen unrichtiger Angaben zu schützen, und die Verwaltung der Unannehmlichkeit zu überheben, gesetzliche Strafen, denen sie gern vorbeugen möchte, erkennen zu müssen.

Breslau, den 4. Juni 1832.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung desselben:

Der Regierungs-Rath Wendt.

Personal-Chronik.

Der Pfarrer Hauk in Ottmachau ist zum Erzpriester im Ottmachauer Archipresbyteriat befördert worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXV.

Oppeln, den 19ten Juni 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 12 enthält:

(Nro. 1361.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14ten Mai 1832, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 11ten Juli 1822, über die Heranziehung der Staats-Diener zu den Gemeinenlasten, auf städtische, landschaftliche und andere, nach der Bezeichnung des Landrechts § 69, Tit. X., Pars II., als mittelbare Staats-Diener zu betrachtende Beamte.

(Nro. 1362.) Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, den Beitritt des Letztern zu dem, zwischen Preußen, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, wegen gegenseitiger Aufhebung des Elbzolls unter dem 17ten Juli 1828, geschlossenen Vertrage betreffend. Vom 17ten Mai 1831.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 98. Den Hebammen-Unterricht betreffend.

In dem hiesigen Königlichen Hebammen-Institute wird mit dem ersten September d. J. wieder ein Lehr-Cursus in pohlnischer Sprache beginnen, und durch acht Monate fortgesetzt werden. Es werden daher diejenigen Personen, welche sich der Geburtshülfe widmen wollen aufgefordert, sich bei den betreffenden Kreis-Physikern und Landräthen zu melden, wobei Letztere darauf zu sehen haben, daß zu diesem Unterricht Schülerinnen vorzüglich aus jenen Kreisen angemeldet werden, in welchen noch verhältnißmäßig eine geringere Anzahl von Hebammen vorhanden ist.

Die Herren Landräthe und Physiker haben die Gesuche und Anträge derjenigen Personen, welche zur Erlernung der Geburtshülfe Neigung und Fähigkeit besitzen und an dem bevorstehenden polnischen Lehrcursus Theil nehmen wollen, zu prüfen, und von den Herrn Landräthen sind unter vollständiger Beibringung der vorgeschriebenen Zeugnisse und Protocolle, die Anträge zur Aufnahme der Schülerinnen in das Hebammen-Lehr-Institut bis Mitte August d. J. zu machen, spätere Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Oppeln, den 9. Juni 1832.

Nr. 99. Bekanntmachung wegen Einrichtung der Hohlmaaße zur Erlangung der Gleichförmigkeit derselben.

Es ist zur Kenntniß des Königlichen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe gekommen, daß hinsichtlich der Lage des Steges an den Hohlmaaßen eine verschiedene Einrichtung Statt findet, indem der Steg an einigen Orten mit der breiten Fläche horizontal, d. h. in der oberen Randebene des Gefäßes gelegen ist, während an andern Orten die hohe Kante des Steges horizontal, die breite Fläche aber vertical liegt.

Da hierdurch eine Verschiedenheit des Inhalts der Hohlmaaße veranlaßt wird, so hat gedachtes Königliches Ministerium zur Erlangung der Gleichförmigkeit unterm 17. v. M. bestimmt, daß bei allen Hohlmaaßen, welche entweder neu gefertigt und zur Stempelung den Eichungs-Aemtern vorgelegt werden, oder die, wenn sie zur Prüfung vorgelegt werden, einer Berichtigung bedürfen, der Steg eine solche Lage haben oder erhalten muß, daß die breite Fläche desselben vertikal und die hohe Kante in der obern Randebene gelegen ist.

Indem wir diese hohe Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die Eichungs-Aemter angewiesen, bei der Stempelung neuer Hohlmaaße oder bei den zur Prüfung vorkommenden, darauf zu sehen und zu halten, daß die Lage des Steges an denselben in der oben vorgeschriebenen Art angebracht sey, oder noch angebracht werde.

Oppeln, den 12. Juni 1832.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 100. Wegen Befriedigung der Salarien-Cassen bei Executionen.

Dem Königlichen Ober-Landes-Gericht wird auf die in dem Berichte vom 28sten Januar c. gemachte Anfrage eröffnet, daß, wenn in dem Rescripte vom 30sten Mai v. J. (Jahrbücher Band 37, Seite 347) der Grundsatz angenommen worden, daß die von der Execution wegen Gerichtskosten befreiten Gegenstände auch dann nicht, wenn

wenn sie auf den Antrag anderer Gläubiger versteigert werden, als Mittel zur Befriedigung der Salarien-Cassen betrachtet werden dürfen, solcher nur auf die, in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30sten November 1825 bezeichneten Gegenstände zu beziehen ist und nicht auf Immobilien ausgedehnt werden kann, obwohl deren Subhastation wegen Gerichts-Kosten auf den Antrag der Salarien-Cassen gleichfalls nicht zuläßig ist. Dagegen findet der gedachte Grundsatz auch in dem Falle Anwendung, wenn aus der Befreiung der fraglichen Gegenstände von der Execution wegen Gerichtskosten zunächst die sonstigen Gläubiger des Schuldners Nutzen ziehen; denn eines Theils ist die Ausschließung jener Gegenstände von der Execution wegen der Gerichtskosten ganz unbedingt verordnet, und andern Theils zieht der Schuldner bei einer Versteigerung zum Besten anderer Gläubiger von der Ausschließung der Salarien-Cassen insoweit einen Vortheil, als er von einer sonstigen Schuld ganz oder theilweise liberirt wird.

Unbedenklich ist es aber, daß, wenn die gedachten Gegenstände von einem Gläubiger zur Versteigerung gebracht werden, die Auctions-Kosten von dem Erlöse in Abzug zu bringen, da jene auf diesem ruhen und ohne Rücksicht auf sonstige Verhältnisse jederzeit berichtigt werden müssen.

Berlin, den 5. Mai 1832.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

Nr. 101. Erneuerte Bekanntmachung wegen Verpflichtung der Untergerichte, den Königl. Domainen- und Rent-Aemtern, Behufs der erforderlichen Controllirung der in den Domainen-Rechnungen zur Vereinnahmung kommenden Laudemialgefälle, von aller zu ihrer Kenntniß gelangenden Besitzveränderungen laudemialpflichtiger Grundstücke Nachricht zu geben.

Vorstehendes Rescript wird den Untergerichten des Oberschlesischen Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 5. Juni 1832.

In Rückbeziehung auf die Verordnungen vom 15ten April 1829 (Amtsblatt 1829, Stück 18, Nro. 49, Seite 127), und 25sten Mai ejusd. a. (ebendaselbst Stück 23, Nr. 61, Seite 155), wird den sämmtlichen Justizämtern und andern Untergerichten des Departements in Erinnerung gebracht, daß ihnen die Pflicht obliegt, den betreffenden Königlichen Domainen- und Rent-Aemtern, Behufs der erforderlichen Controllirung der in den Domainenrechnungen zur Vereinnahmung kommenden Laudemialgefälle, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Besitzveränderungen laudemialpflichtiger Grundstücke unverweilt Nachricht zu geben, und darüber am Schlusse des Rechnungsjahres das geordnete Attest auszustellen.

Indem

Indem die genaue und sorgfältige Beobachtung dieser Obliegenheit nun zugleich erneuert empfohlen wird, gereicht nicht weniger auch zur Kenntniß, daß hierunter die Königliche Cabinets-Ordre vom 31sten October a. pr. (Gesetzsammlung für 1831, Seite 251) von keinem abändernden Einfluß ist.

Ratibor, den 1. Juni 1832.

Nr. 102. Wegen der pro 1829—31 anzufertigenden Uebersicht der Ausgabe- und Einnahme-Verhältnisse der Magistrate und Patrimonial-Gerichtsherrn in gerichtlichen Angelegenheiten.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 2ten und des Hohen Justiz-Ministerial-Rescripts vom 14ten Mai, soll möglichst bald eine Uebersicht der, von den Magistraten und Patrimonial-Gerichtsherrn in den Jahren 29, 30 und 31 in unvermögenden Untersuchungs-Sachen gezahlten Kosten, so wie der, von denselben gezogenen fructus jurisdictionis an Geldstrafen und dergleichen angefertigt werden. Sämmtlichen Untergerichten Oberschlesiens wird daher hiermit aufgegeben, diese Uebersicht spätestens binnen zwei Monaten nach folgenden Rubricken hier einzureichen:

1) Benennung des Magistrats oder Patrimonial-Gerichts;
2) Zahl der Einwohner des Jurisdictions-Bezirks;
3) Betrag der gezahlten Kosten;
   a. 1829,
   b. 1830,
   c. 1831,
   d. im Durchschnitt jährlich;
4) Betrag der fructuum jurisdictionis im dreijährigen Durchschnitt;
5) Bemerkungen.

Sind die Gerichtsherrn in dem ständischen Criminal-Verbande, so ist der diesfällige Beitrag in einer besondern Rubrick mit aufzuführen.

Ratibor, den 8. Juni 1832.

Personal-Chronik.

Der zeitherige Lokalist Anton Braschke in Carlsruhe, ist zum Pfarrer in Groschowitz befördert worden.

Der approbirte Feldmesser Julius Martini aus Jedlitze, ist als solcher vereidet worden.

In Falkenberg ist der Brauerei-Besitzer Carl Duttke zum unbesoldeten Rathmann gewählt und als solcher bestätiget worden.

Der Pfarrer Preuß in Bolschow Plesser Kreises, ist gestorben.

Nachweisung

von denen im Oppelner Regierungs-Bezirk am 6ten Juni 1832 befindlichen approbirten und resp. anerkannten Bauhandwerker, welche befugt sind ihr Gewerbe selbstständig und als Meister betreiben zu dürfen.

Nummer.	Namen der Kreise.	Angabe der Bauhandwerker.	Der Bauhandwerker Namen.	Der Bauhandwerker Wohnort.
	I. Beuthener Kreis.			
1	.....	Maurermeister	Traugott Georg ...	Stadt Beuthen.
2	.....	»	Joseph Heinze ...	Ignaczdorff.
3	.....	Zimmermeister	Ignatz Tillemann..	Stadt Beuthen.
4	.....	»	Paul Koschmieder .	»
5	.....	Zimmer- und Mühlen-Baumeister.	Carl Hoffmann ...	Friedrichsgrube bei Tarnowitz.
	II. Coseler Kreis.			
6	.....	Maurermeister	Ferdinand Heinze .	Stadt Cosel.
7	.....	Zimmermeister	Joseph Schnabel ..	Klein-Althammer.
8	.....	»	Gottlob Hellmich..	Stadt Cosel.
9	.....	»	Carl Heinr. Poppe.	»
	III. Creutzburger Kreis.			
10	.....	Maurermeister	Daniel Gavron ...	Stadt Creutzburg
11	.....	»	Daniel Lucas.....	»
12	.....	»	Daniel Passek	»
13	.....	»	Adam Pech.....	»
14	.....	»	Johann Przewloka.	»
15	.....	»	Michael Feia	Stadt Constadt.
16	.....	»	Wilhelm Rüschel..	Stadt Pitschen.
17	.....	»	Johann Böhme...	Stadt Creutzburg.
18	.....	Zimmermeister	Johann Kirstein ..	»
19	.....	»	Ch. Fr. Kannewischer	»
20	.....	Mühlen-Baumeister	Andreas Lange....	Stadt Constadt.

Num-

Nummer.	Namen der Kreise.	Angabe der Bauhandwerker.	Der Bauhandwerker Namen.	Wohnort.
	IV. Falkenberger Kreis.			
21	.....	Maurermeister	Anton Kühnel....	Stadt Falkenberg.
22	.....	»	Franz Franke	Städtel Friedland.
23	.....	»	Anton Groß	Dorf Regau.
24	.....	»	Gottl. Kutzer.....	Stadt Schurgast.
25	.....	Zimmermeister	Christian Jändel..	Städtel Friedland.
26	.....	»	Franz Scheiblich..	Dorf Grüben.
27	.....	Zimmer- und Mühlen-Baumeister.	Anton Kuttig	Städtel Friedland.
	V. Grottkauer Kreis.			
28	.....	Maurermeister	Christian Worbs..	Stadt Grottkau.
29	.....	»	Gottlieb Heimann.	»
30	.....	»	Carl Jüttner	Dorf Osseg.
31	.....	»	Emanuel Böhm ..	Stadt Ottmachau.
32	.....	»	Jacob Franke	Dorf Hennersdorff.
33	.....	»	Carl Nehlert.....	Dorf Winzenberg.
34	.....	Zimmermeister	Gottlieb Worbs...	Stadt Grottkau.
35	.....	»	Amand Hübner ...	Stadt Ottmachau.
36	.....	»	Gottlieb Bresler..	»
37	.....	»	Lorenz Ollbrich ...	Dorf Hennersdorff.
	VI. Leobschützer Kreis.			
38	.....	Maurermeister	Mathias Nowak..	Stadt Katscher.
39	.....	»	Anton Böbel.....	Stadt Leobschütz.
40	.....	»	Carl Biefel.....	»
41	.....	»	Johann Kubina..	Dorf Rakau.
42	.....	Zimmermeister	Franz Bernhardt..	Dorf Hohndorff.
43	.....	»	Franz Ludwig	Stadt Leobschütz.
44	.....	»	Franz Ratsch	»
45	.....	»	Johann Bader ...	Dorf Tschirmkau.
46	.....	»	Carl Ludwig	Stadt Leobschütz.
	VII. Lublinitzer Kreis.			
47	.....	Maurermeister	Hieronimus Múchatz	Stadt Lublinitz.
48	.....	Zimmermeister	Johann Sacha ...	Stadt Guttentag.
49	.....	»	Heinrich Poppe ...	Stadt Lublinitz.

Num-

Nummer.	Namen der Kreise.	Angabe der Bauhandwerker.	Der Bauhandwerker Namen.	Wohnort.
	VIII. Neisser Kreis.			
50	.....	Maurermeister	Franz Semtner...	Dorf Neuwalde.
51	.....	»	Carl Vincenz Joseph Feilhauer	Stadt Neisse.
52	.....	»	Carl Müller	»
53	.....	»	Aloys Hettwer....	»
54	.....	»	Franz Metzner ...	Stadt Ziegenhals.
55	.....	»	Franz Kortzer ...	Stadt Patschkau.
56	.....	»	Johann Nepumuk Berger	Stadt Neisse.
57	.....	»	Casper Volkmann .	Stadt Patschkau.
58	.....	Zimmermeister	Chr. Gottlieb Haude	Stadt Neisse.
59	.....	»	Franz Lippert sen..	»
60	.....	»	Franz Lippert jun..	»
61	.....	»	Heinrich Kretschmer	»
62	.....	»	Gottfried Rosmejer	Stadt Patschkau.
63	.....	»	Anton Franke	Stadt Neisse.
	IX. Neustädter Kreis.			
64	.....	Maurermeister	Carl Fruhner	Stadt Neustadt.
65	.....	»	Heinrich Betz	»
66	.....	»	Johann Gabriel ..	Stadt Zülz.
67	.....	»	Johann Janetzko ..	Stadt Ob. Glogau.
68	.....	Zimmermeister	Jacob Zeisner....	Stadt Neustadt.
69	.....	»	Friedrich Berner..	»
70	.....	»	Friedrich Eisenreich.	Stadt Ob. Glogau.
71	.....	»	Johann Protsch ..	Schloß Ob. Glogau.
72	.....	»	Thomas Pissarezik .	Dorf Hinterdorff bei Ober-Glogau.
	X. Oppelner Kreis.			
73	.....	Maurermeister	Franz Bretscheibel.	Dorf Zedlitz.
74	.....	»	August Jakisch....	Stadt Oppeln.
75	.....	»	Ferdinand Wilhelm Ludwig	Städtel Carlsruhe.
76	.....	Zimmermeister	Franz Neßler	Stadt Oppeln.

Num-

Nummer.	Namen der Kreise.	Angabe der Bauhandwerker	Der Bauhandwerker	
			Namen.	Wohnort.
77	.....	Zimmermeister	Friedrich Klose ...	Stadt Oppeln.
78	.....	Mühlenwerk-Verfertiger und Maschinenbaumeister	Johann Langosch ..	»
	XI. Plesser Kreis.			
79	.....	Maurermeister	Gottlieb Lamche ...	Städtel Nicolai.
80	.....	Zimmermeister	Joseph Rassdorff ..	Stadt Pleß.
	XII. Ratiborer Kreis.			
81	.....	Maurermeister	Franz Manjetzky ..	Dorf Mackau.
82	.....	»	Johann Sämann...	Stadt Ratibor.
83	.....	»	Christian Bartsch..	»
84	.....	»	Joseph Falk	»
85	.....	»	Carl Jaroschek	Städtel Hultschin.
86	.....	Zimmermeister	Anton Wanke	Stadt Ratibor.
87	.....	»	Johann Brosik ...	»
88	.....	»	Joseph Seidel	»
	XIII. Rybnicker Kreis.			
89	.....	Maurermeister	Joh. Nowobilsky ..	Dorf Reinershöfel.
	XIV. Rosenberger Kr.			
90	.....	Maurermeister	Anton Winkler ...	Stadt Rosenberg.
91	.....	Zimmermeister	Adam Bragalla...	»
	XV. Gr. Strehlitzer Kreis.			
92	.....	Maurermeister	Joseph Worbs	St. Gr. Strehlitz.
93	.....	»	Anton Heinze	Stadt Ujest.
94	.....	Zimmermeister	Friedrich Spohn ..	St. Gr. Strehlitz.
	XVI. Toster Kreis.			
95	.....	Maurermeister	Johann Heinke ...	Stadt Gleiwitz.
96	.....	»	Adolph Gottl. Horn,	Stadt Peiskretscham
97	.....	»	Ernst Kerber.....	Stadt Tost.
98	.....	Zimmermeister	Mathias Meyer ..	Stadt Gleiwitz.
99	.....	»	Joseph Boguth ...	Dorf Alt-Hammer.

Zu.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 25

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 25.

Oppeln, den 19ten Juni 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Kalender-Berichtigung. Der zweite diesjährige Kram- und Vieh-Markt zu Klein-Strehlitz findet nicht am 9ten Juli d. J., auf welchen derselbe im Verzeichnisse sämmtlicher Jahrmärkte in Schlesien und der benachbarten Gegend in dem bei Leukart in Breslau verlegten Kalender angesetzt ist, und eben so wenig am 5ten Juli d. J., auf welchen derselbe nach dem Verzeichnisse der in dem Monat Juli fallenden Jahrmärkte in eben diesem Kalender ansteht, sondern an dem in den übrigen Kalendern angegebenen Tage, nehmlich am 16ten Juli d. J. Statt, welches dem betreffenden Publicum hierdurch bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 14. Juni 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbriefs-Widerruf. Der aus dem hiesigen Zuchthause am 29sten v. M. entwichene, und in dem Steckbrief vom 24sten desselben Monats in dem öffentlichen Anzeiger signalisirte Züchtling Johann Christoph Meißner, ist zu Giersdorff Hirschberger Kreises verhaftet und am 8ten h. m. an uns abgeliefert worden.

Jauer, den 9. Juni 1832.

Königliches Zuchthaus-Directorium.

Steckbriefs-Widerruf. Der im vorjährigen öffentlichen Anzeiger Stück 30, Seite 219 von uns steckbrieflich verfolgte Balzar Czwionkalla ist in der Nacht vom 9ten zum 10ten d. M. wieder aufgegriffen und heute an uns überliefert worden.

Nicolai, den 12. Juni 1832.

Königliches Domainen-Justiz-Amt Imielin.

Steckbrief. Der wegen Betrügerei und Diebstahl zur Untersuchung gezogene Dienstknecht Gregor Paskula aus Zlottnik, Domainen-Amtes Proskau, ist aus dem Gefängniß zu Proskau am 6ten d. M. entsprungen. Sämmtliche Polizei-Behörden und Gendarmen werden angewiesen, auf diesen unten signalisirten gefährlichen Menschen zu attendiren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an das nächste Landräthliche Amt zum weitern Transport an das Domainen-Justiz-Amt zu Proskau abzuliefern.

Oppeln, den 15. Juni 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Derselbe ist aus Zlottnik, Oppelner Kreises gebürtig, katholischer Religion, 22 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich groß, hat braunes Haar, schmale Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, kleine Nase, dergleichen Mund, wenig Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ist von schwacher Gestalt, hagerer Gesichtsbildung, bräunlicher Gesichtsfarbe und spricht deutsch und pohlnisch.

Bekleidet war derselbe mit einer blauen Militair-Jacke, einer Militair-Mütze und grauleinenen Hosen.

Steckbrief. Der Dienstknecht und Landwehrmann Franz Metzner ist früh gegen 7 Uhr heute aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, ihn im Betretungsfalle aufzugreifen und wohl geschlossen einzuliefern.

Neisse, den 6. Juni 1832.

Das Inquisitoriat des Königlichen Fürstenthums-Gericht.

Signalement. Derselbe ist aus Giersdorff Neisser Kreises gebürtig, katholischer Religion, 29 Jahr alt, 5 Fuß 3¾ Zoll groß, hat blondes Haar, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gute und vollständige Zähne, spitziges Kinn, ist von schlanker Gestalt, hagerer Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe, und spricht blos deutsch.

Bekleidet war er mit einem blau und rothgestreiftem Halstuche, einer blauen Tuchjacke mit Tuchknöpfen, zwei Westen, einer grautuchenen und einer blaugestreiften Zeugweste, einem Paar grautuchenen Hosen mit rother Kante, einem Hemde und einem Paar Halbstiefeln.

Kirchenberaubung. In der Nacht vom 4ten zum 5ten d. M. sind aus der Sacristey der katholischen Kirche zu Riegersdorff Neustädter Kreises, die nachstehend verzeichneten Effecten mittelst gewaltsamen Einbruchs entwendet worden:

1) ein silberner, durchaus vergoldeter Kelch von getriebener Arbeit nebst Patene;

2) ein dergleichen glatt gearbeiteter mit Patene;

3) ein

3) ein kleiner silberner Kelch mit dazu gehöriger kupferner Patene;
4) drei silberne Oel-Gefäße;
5) ein Reliquiarium und ein Vesper-Kreuz;
6) eine Albe und ein lederner Kranken-Sack, und endlich
7) eine silberne, zum Theil vergoldete Kranken-Patene.

Die Polizei-Behörden und die Gendarmerie werden angewiesen, zur Ausforschung der Thäter und Wiederauffindung der entwendeten Effecten mitzuwirken.

Etwaige Ermittelungen sind sofort dem Königlichen Landräthlichen Officio in Neustadt mitzutheilen.

Oppeln, den 13. Juni 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentliches Aufgebot. Alle diejenigen, welche:

1) an das verloren gegangene Schuld- und Hypotheken-Instrument vom 1sten Mai 1810 über 200 Rthlr., welche für den Vogt Jacob Rduch aus Nieder-Marklowitz auf das sub Nro. 7 des Hypothekenbuches verzeichnete und hierselbst gelegene Haus Rubr. III. Nro. 1 eingetragen worden sind, und
2) an das verloren gegangene Schuld- und Hypotheken-Instrument vom 31sten December 1818 über 46 Rthlr. 19 sgr. 6 pf., welche zufolge des zwischen dem Salomon Hultschiner aus Gleiwitz im Beitritt des Intervenienten Lion Sachs aus Persenz und den Hirschel Cohnschen Eheleuten unterm 12ten November 1818 errichteten, und den 14ten ejusd. m. et a. ausgefertigten Vergleichs, auf das sub Nro. 10 in der Stadt Loslau belegene Haus, Rubr. III. Nro. 2 intabulirt worden sind,

als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber, Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche binnen 3 Monaten und spätestens in dem auf

den 3ten September d. J.

Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Stadtgerichts-Canzlei angesetzten Termine anzumelden und nachzuweisen. Bei unterlassener Anmeldung werden dieselben nicht nur mit ihren etwaigen Ansprüchen an die verlorenen Documente präcludirt, sondern es wird ihnen deshalb auch ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch die bezeichneten Documente für amortisirt und nicht weiter geltend erklärt werden.

Diejenigen, welche sich eines Bevollmächtigten bedienen wollen, können sich an die Herren Justiz-Commissarien Klapper und Brachmann zu Ratibor wenden, und dieselben mit Information und Vollmacht versehen.

Loslau, den 5. Mai 1832.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastations-Anzeige. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Lo-ster Kreise belegene, landschaftlich auf 19321 Rthlr. 20 sgr. 6 pf. taxirte Rittergut Zacharzowitz öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, und der letzte und peremtorische Bietungstermin auf den 6ten October 1832 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Dyogand im hiesigen Ober-Landes-Gerichte anstehet.

Ratibor, den 25. November 1831.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Subhastations-Anzeige. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das, im Neisser Kreise belegene, landschaftlich auf 17423 Rthlr. 21 sgr. 8 pf. taxirte, rittermäßige Vorwerk Waltdorff öffentlich verkauft werden soll, und der letzte und peremtorische Bietungstermin auf den 20sten October 1832 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Zöllmer im hiesigen Ober-Landes-Gerichte anstehet.

Ratibor, den 9. December 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Subhastation. Zur Fortsetzung der Subhastation der zu Lubetzko Lublinitzer Kreises belegenen Thomas Jonik von Frankenbergschen reluirten Freibauerstelle, wozu 33 Scheffel Aussaat gehören, steht terminus peremtorius auf den 27sten Juli c. Vormittags um 10 Uhr loco Lublinitz in der Gerichtscanzlei an.

Lublinitz, den 19. März 1832.

Das Gerichts-Amt Lublinitz.

Subhastation. Zur Fortsetzung der Subhastation der zu Lubetzko Lublinitzer Kreises belegenen Andreas Josch von Frankenbergschen reluirten Freibauerstelle, wozu 33 Scheffel Aussaat gehören, steht terminus peremtorius auf den 27sten Juli c. Nachmittags um 2 Uhr loco Lublinitz in der Gerichtscanzlei an.

Lublinitz, den 19. März 1832.

Das Gerichts-Amt Lublinitz.

Subhastations-Patent. Schuldenhalber wird das sub Nro. 37 hierselbst am Ringe belegene, auf 663 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich geschätzte, der Susanna Maler geb. Tobisch, jetzt verehelichte Filor gehörige Haus, in termino licitationis peremtorio auf

den 22sten August c.

früh

früh um 10 Uhr an den Meistbiethenden im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft, wozu wir Kauflustige zum Biethen einladen.

Pitschen, den 24. Mai 1832.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Subhastation. Erbtheilungshalber wird die sub Nro. 16 auf dem Sande zu Gollkowitz belegene Johann Schubertsche, auf 216 Rthlr. taxirte Freistelle in Termino licitationis peremtorio

den 23sten August a. c.

Vormittags um 10 Uhr in loco Gollkowitz an den Meistbiethenden verkauft, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Pitschen, den 2. Mai 1832.

Das Gerichts-Amt Gollkowitz.

Subhastation. Das in hiesiger Stadt sub Nro. 27 gelegene, auf 208 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. gerichtlich gewürdigte, dem Bildhauer Franz Heinisch gehörige Haus, wird in termino den 27sten August öffentlich verkauft werden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Ottmachau, den 5. Juni 1832.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, hat die von dem Director des von Flechterschen Schullehrer-Seminars in Dresden, Zahn herausgegebene „biblische Geschichte" 2 Theile, mit dem Bemerken als brauchbar anempfohlen, daß der Preis der von Neuem mit Stereotypen erscheinenden Schulausgaben bei Abnahme in Partieen von wenigstens 30 Exemplaren und bei portofreier Einsendung des Geldes an den Verfasser, pro Exemplar nur 10 sgr. betragen wird.

Oppeln, den 2. Juni 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihung. Dem Bau-Inspector Nünnecke zu Neustadt bei Magdeburg, ist unter dem 25sten Mai d. J. ein, auf acht hinter einander folgende Jahre, vom Ausfertigungstage an gerechnet, und im ganzen Umfange des Staats gültiges Patent:

auf

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung der Zuströmung und Abführung des Feuers eines runden Backofens,

ertheilt worden.

Windmühlen-Verpachtung. Auf den Antrag der verwittweten Scholz Amlang zu Karbischau und der Vormundschaft ihrer Kinder, sollen die zu der daselbst belegenen Erbscholtisey gehörenden zwei Windmühlen, auf drei Jahre öffentlich verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 30sten Juni

Vormittags um 9 Uhr zu Karbischau auf dem herrschaftlichen Hofe angesetzt worden, zu welchem wir Pachtlustige hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß der Meist- und Bestbiethende den Zuschlag der Pacht unter Zustimmung der Interessenten und die Abschließung des förmlichen Contracts mit ihm zu erwarten hat. Die Verpachtungs-Bedingungen können täglich zu jeder schicklichen Zeit bei uns nachgesehen werden.

Neudorff, den 9. Juni 1832.

Das Gerichts-Amt von Karbischau.

Windmühlen-Verkauf. Zum nothwendigen Verkauf der Freigärtnerstelle und Windmühle Nr. 23 zu Reisewitz Grottkauer Kreises, steht ein Termin auf den 23sten August c. früh um 9 Uhr im Schlosse daselbst an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Neisse, den 2. Juni 1832.

Das Gerichts Amt Reisewitz.

Hoffrichter.

Kalk-Offerte. Mit höherer Genehmigung einer Hochlöblichen Königlichen Preußischen Provinzial Steuer-Verwaltung, ist die bishero vorgeschriebene einzelne Versteuerung, des aus denen beiden dienstherrschaftlichen nächst Reichenstein gelegenen Kalköfen, in die Königlich Preußischen Staaten eingeführten Kalkes, gegen Erlegung eines jährlichen Steuer-Fixums zeitweilig abgeändert; dahero für gegenwärtig und in so lange der Vertrag nicht aufgehoben wird, die Herrn Käufer ohne Anmeldung bei den Wohllöblichen Königlich Preußischen Zollämtern frei von der einzelnen Verzollung, den von diesen beiden Oefen erkauften Kalk, blos gegen gesetzlich vorgeschriebene, hierorts auszustellende Versendungsscheine in unbeschränkter Menge in die Königlich Preußischen Staaten ungehindert einzuführen berechtiget sind.

In

In der angenehmen Hoffnung also, denen hochgeehrten Herrn Abnehmern dadurch alle, wie immer geartete, bishero statt gefundene, unvermeidliche und öfters zeitraubende Hindernisse, bei der Abfuhr beseitiget zu haben, unterläßt man nicht dieß zur allgemeinen gefälligen Kenntniß zu bringen, und schmeichelt sich nun um so mehr zahlreicher Kalkbestellungen, als man nichts außer Acht lassen wird, um in allem und jeden unsere geehrten Herrn Abnehmer genügend zufrieden zu stellen, und den allgemein anerkannten Vorzug, welchen der Weißwasserer Kalk bishero sich erworben, auch für die Zukunft zu bewahren.

Wirthschaftsamt Weißwasser in k. k. Schlesien nächst Reichenstein am 10. Mai 1832.

Maculatur-Verkauf. Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß eine Quantität alter nutzloser Acten am Gewicht von 2 Centner 90 Pfund in kleinen Quantitäten zu 50 Pfund in dem anberaumten Termine am 9ten Julii d. J. Vormittags um 9 Uhr im Gerichtslocale auf dem Rathhause gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbiethenden verkauft werden soll, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige eingeladen werden.

Cosel, den 6. Juni 1832.

Königliches Stadt-Gericht.

Etablissements-Anzeige. Einem hohen Adel und hochgeehrten Publicum hiesiger Stadt und Umgegend, beehre ich mich hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß ich hierorts in dem Hause des Herrn Kaufmann Thamme am Ringe, eine Spezerei-, Farben-, Tabak-, Stahl-, Messing-, Eisen-Waaren und Wein-Handlung etablirt und diese am 22sten v. M. eröffnet habe.

Vorzüglich gute Waaren, verbunden mit den möglichst billigen Preisen, setzen mich in den Stand, alle mir zu Theil werdenden geehrten Aufträge auf das Beste vollziehen zu können, um ganz den Wünschen meiner geehrten Abnehmer zu genügen.

Oppeln, den 12. Juni 1832.

Johann Müller.

Einem geehrten Publicum hier, so wie der Umgegend, beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß ich am hiesigen Orte, Breslauer Straße Nr. 264, eine

Leder-Handlung
en gros & en detail

etablirt und am heutigen Tage eröffnet habe.

Ich werde jederzeit mit einem vollständig bedeutenden Lager aller Gattungen inn- und ausländischer Waaren versehen seyn, so wie persönliche Bekanntschaft mit mehreren Niederlän-

ländischen Fabrik-Besitzern, als directe Einkäufe, mich auch in den Stand setzen, meine geehrten Abnehmer stets aufs billigste bedienen zu können.

Zugleich verfehle ich nicht zu bemerken, daß Herr Friedrich Bartsch in Striegau, mir ein Commissions-Lager seines anerkannt guten Fabricats übergeben und mich ermächtigt hat nach den Fabrik-Preisen zu verkaufen. Ich erlaube mir seine resp. Herrn Geschäftsfreunde mit der Zusicherung darauf aufmerksam zu machen, daß ich jeden mir vertrauten Auftrag reell und prompt auszuführen bemüht seyn werde.

Neisse, den 18. Juni 1832.

H. W. Gröhling.

Gasthofs-Verpachtung. Meinen am hiesigen Ringe gelegenen Gasthof, für Reisende sehr bequem eingerichtet, beabsichtige ich auf 3, 5 oder 9 Jahre von Johanni d. J. ab zu verpachten, und wollen sich hierauf Reflectirende in portofreien Briefen an mich wenden.

Krappitz, den 30. Mai 1832.

Gramsch.

Versicherungen zu der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Compagnie nimmt durch dieselbe beauftragt, gleichmäßig S. Oestreicher in Falkenberg an.

Bei Ziehung der 5ten Klasse 65ster Lotterie trafen in meine Unter-Einnahme:

der vierte Haupt-Gewinn

von 25000 Rthlr. auf Nr. 11405.

100 Rthlr. auf Nr. 4529.

50 „ „ „ 4506, 30, 33; 11402 und 67922.

40 „ „ „ 4508; 5882; 44441; 53014; 59916 und 18.

Mit Loosen zur 66sten Lotterie empfiehlt sich ergebenst

Adolph Plessner, in Katscher.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXVI.

Oppeln, den 26sten Juni 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 103. Bekanntmachung anderweiter Preise für Chinin und China.

Wegen des plötzlich gestiegenen Preises des Chinins und der China regia hat das Königliche Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten den Preis von

1 Scrupel	Chininum sulphuricum	auf	7 sgr.	2 pf.
1 Unze	Cortex Chinae regiæ	cont.	4 »	4 »
1 »	» » »	gross. pulverat..	4 »	10 »
1 »	» » »	subtil. pulverat.	5 »	8 »
1 Drachma	extractum Chinae regiae	.....	3 »	2 »
1 »	»	frigide parat.....	7 »	8 »

festgesetzt, wovon die Apotheker zur Berichtigung der Arznei-Taxe und zugleich das ärztliche Publicum in Kenntniß gesetzt wird.

Oppeln, den 14. Juni 1832.

Nr. 104. Die Einrichtung einer neuen Hagel-Assecuranz-Gesellschaft in Berlin betreffend.

Unter der verfassungsmäßigen Bestätigung ist in Berlin eine neue Hagel-Assecuranz-Gesellschaft, welche die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschlag für einen Prämiensatz von $\frac{1}{4}$ Procent auf Getreide, und 1 Procent auf Handels-Gewächse unsers Verwaltungs-Bezirkes übernimmt, mit einem Actienfonds von 300,000 Rthlr. zusammengetreten, welcher demnächst auf 500,000 Rthlr. zu vermehren beabsichtigt wird.

Indem die bestätigte Verfassungs-Urkunde vom 1sten März d. J. die nähere Bestimmung der Rechte und Verpflichtungen dieser Versicherungs-Gesellschaft enthält, kann sich ein jeder Grundbesitzer, welcher seine Feldfrüchte gegen Hagelschaden zu versichern beabsichtigt, wegen der Mittheilung der Verfassungs-Urkunde und wegen Versicherung seiner Feldfrüchte an die, unter den Kaufleuten Herren Benecke v. Grö-

bißberg, Joseph Mendelsohn und F. G. v. Halle in Berlin gebildete Direction der neuen Hagel-Assecuranz-Gesellschaft wenden.

Oppeln, den 20. Juni 1832.

Betrifft eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zum Wiederaufbau des abgebrannten Schulhauses zu Nieder-Rosen Strehlenschen Kreises.

Zum Wiederaufbau des, zu Nieder-Rosen im Strehlenschen Kreise des Breslauer Regierungs-Departements abgebrannten Schulhauses, ist Behufs einer Hülfe für die völlig unbemittelte Gemeinde, zur Ausführung des Baues eine evangelische Kirchen- und Hauscollecte in der Provinz bewilligt worden.

Sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter, die Magistrate und die Herrn Superintendenten werden demnach aufgefordert, das Erforderliche wegen Einsammlung dieser Kirchen- und Hauscollecte bei den evangelischen Einwohnern des Departements dergestalt zu veranlassen, daß die Einsendung der Gelder unter Beifügung eines Sortenzettels an unsere Haupt-Casse bis zum 15ten August d. J. erfolgt.

Die Magistrate haben bis dahin die eingesammelten Gelder an die betreffenden Kreis-Steuer-Cassen abzuführen und dies gleichzeitig den Landräthlichen Aemtern anzuzeigen, welche an uns über den Gesammtbetrag der Hauscollecte, so wie die Herrn Superintendenten über den Ausfall der Kirchencollecte bis zum vorgedachten Termin zu berichten haben.

Oppeln, den 14. Juni 1832.

Die zu Comeise Leobschützer Kreises verstorbene Franziska, verwittwete Larisch, geborene Remeth, hat in ihrem Testamente den Orts-Armen zu Comeise 66 Rthlr. 20 sgr., wovon die Zinsen alljährlich an ihrem Sterbetage an die Orts-Armen vertheilt, und der Schulcasse daselbst 10 Rthlr. vermacht, von deren Zinsen Schulbücher für arme Schulkinder dieser Gemeine angekauft werden sollen.

Oppeln, den 5. Juni 1832.

Von dem Rittergutsbesitzer Doctor Medicinae et Chirurgiae Carl Kuh zu Ratibor, sind aus einem Theile der von ihm acquirirten Realitäten der ihm correaliter verpflichtet gewesenen Gemeinden Woinowitz und Bojanow, zwei neue Vorwerke etablirt und bei den Dörfern Woinowitz und Bojanow Ratiborer Kreises, mit unserer Genehmigung erbaut worden.

Nr. 105. Ueber das Verfahren bei Beitreibung der Stempel, die einem Notar in Folge Stattgefundener Stempel-Revisionen defecktirt worden sind.

Oppeln, den 13. Juni 1832.

Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Ober-Landes-Gerichte zu Ratibor und Breslau.

Im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister, wird hierdurch bestimmt, daß wenn gegen einen Notar bei der ihm vorgesetzten Gerichtsbehörde auf executivische Bei-

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 26

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 26.

Oppeln, den 26sten Juni 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Kalender-Berichtigung. Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 13ten September d. J. anstehende dritte Kram- und Viehmarkt zu Falkenberg, wird hiermit auf den 2ten August d. J. verlegt.

Oppeln, den 17. Juni 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbriefs-Widerruf. Der im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Stück 12, Pag. 85, pro 1832, steckbrieflich verfolgte Fleischergeselle Mathias Poczewinsky aus Pleß, ist wieder aufgegriffen und zur gefänglichen Haft gebracht worden.

Carlshof, den 13. Juni 1832.

Das Gerichts-Amt der Gräflich Henkel von Donnersmark Beuthen-Siemianowitzer Herrschaften.

Steckbrief. Die, wegen Verdacht eines begangenen Diebstahls zur Untersuchung gezogenen Landwehrmann und Einlieger Vincent Holleczek und Einlieger Ludwig Kopetz, haben ihren bisherigen Wohnort Habicht, Letzterer mit seiner Frau und vier Kindern verlassen, und die Flucht ergriffen. — Alle Civil- und Militair-Behörden werden daher ergebenst ersucht, auf dieselben zu invigiliren und sie im Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Altendorff bei Ratibor, den 10. Juni 1832.

Das Gerichts-Amt Pohlnisch-Cravarn und Makau.

 Signa-

Signalement des Vincent Holleczek. Derselbe ist 27 Jahr alt, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, eine auffallend rothe Nase, ist von mittlerer Gestalt, gesunder Gesichtsfarbe und stößt im Sprechen stark mit der Zunge an.

Signalement des Ludwig Kopetz. Derselbe ist 32 Jahr alt, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, große spitzige Nase, ist von schlanker Gestalt, blasser Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch und deutsch.

Steckbrief. Der nachstehend näher signalisirte Seifensieder-Lehrling Adolph Scharf ist am 1sten d. M. seinem Lehrmeister Engel in Leobschütz entwichen und treibt sich ohne einen Erwerbungszweig herum. Wir ersuchen demnach sämmtliche Königliche Communal-Behörden und Jedermann auf denselben inoigiliren und ihn im Betretungsfalle entweder an den Vormund Kämmerer Gießmann, oder an uns selbst gegen Erstattung der deshalb veranlaßten Kosten transportiren zu lassen.

Ratibor, den 14. Juni 1832.

Königliches Stadt-Gericht.

Signalement. Derselbe ist aus Ratibor gebürtig, 16 Jahr alt, 4 Fuß groß, stark pockennarbig, hat blondes Haar, einen dicken Hals und athmet schwer wegen angeschwollener Drüsen und Luftröhren.

Seine Kleidung kann nicht näher bezeichnet werden. Er ist der deutschen und pohlnischen Sprache mächtig.

Gefundene Waaren. Am hiesigen Mühlenbach nach der Radnitz-Mühle, sind am 28sten März c. in einem Sacke mehrere Kaufmanns-Waaren — womit die Alttestamentaristen zu Hausiren und die Märkte zu beziehen pflegen — gefunden worden.

Der Eigenthümer derselben hat sich bei uns deshalb jeden beliebigen Tag und spätestens in termino den 10ten August d. J. zu melden, sein Eigenthums-Recht an selbigen nachzuweisen, sonst nach § 44, Titel 9, Theil I. des Landrechts der Zuschlag an den Finder ertheilt werden wird.

Proskau, den 8. Juni 1832.

Königlich Preußisches Domainen-Justiz-Amt.

Gestohlene Doppelflinte. Dem Königlichen Förster Herrn Hirschmann zu Colonie Kupferberg Oppelner Kreises, ist Sonntags den 17ten d. Mts. eine Doppelflinte aus der Stube gestohlen worden. Kennzeichen derselben sind: auf den Läufen ist mit Silber ausge-

gelegt: »Gellner a Suhl«; auf den Schloßblättern ist: »Gellner« und »Suhl« gravirt. Der Riemenbügel ist statt mit einer Schraube an den Läufen befestigt, mit einem Nagel daran vernietet. Der Hahn am linken Schlosse holt weiter aus, als der am Rechten; beide sind nicht ganz egal. Die ganze Flinte ist mit Messing montirt. Im Entdeckungsfalle bittet man die dießfällige Anzeige an die Königliche Oberförsterei zu Grudschütz zu richten. Dem, der diese Flinte an gedachte Oberförsterei einliefern, oder den jetzigen Besitzer derselben anzeigen sollte, wird eine angemessene Belohnung versprochen.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Subhastations-Patent. Auf den Antrag des Magistrats zu Constadt soll das dem Fleischer Gottlieb Fitschulky gehörige, in Constadt am Ringe sub Nro. 8 belegene brauberechtigte Haus, taxirt auf 465 Rthlr. wegen schuldigen Abgaben subhastirt werden, und wir haben hierzu einen einzigen peremtorischen Licitations-Termin auf den 5osten August a. c. Vormittags um 9 Uhr zu Constadt anberaumt. Kauflustige, Biethungs- und Zahlungsfähige werden demnach hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit vor uns zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen, und fügen hierbei noch zu, daß wer zum Biethen zugelassen werden will, eine baare Caution von 100 Rthlr. erlegen und seine Zahlungsfähigkeit nachweisen muß.

Creuzburg, den 8. Juni 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Auctions-Anzeige. Es wird auf Befehl des Königlichen Pupillen-Collegii von Ober-Schlesien, der Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Königlichen Oberförsters und Hauptmanns von der Armee Herrn von Goffin, bestehend in Meubles und Hausgeräthen, Kleidungsstücken, Gewehren, Wagen und Geschirren in termino den 7ten Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr in loco Grötsch auf dem Schlosse vor dem Commissario, Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Viola öffentlich an den Meistbiethenden gegen gleich baare Zahlung versteigert werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Ober-Glogau, den 25. Mai 1832.

Königlich Preußisches Stadt- und Land-Gericht.

Auc-

Auctions-Anzeige. In Folge des mir gewordenen Auftrags des Wohllöblichen Gerichts-Amts der Gräflich Henkel von Donnersmark Beuthen-Semianowitzer Herrschaften, habe ich zum öffentlichen Verkauf der von dem gewesenen Gerichts-Amt-Secretair Zinkler in Beschlag genommenen Sachen, bestehend in Büchern, Kleidungsstücken, und verschiedenen Hausgeräthen, einen Termin auf den 23sten Juli c. a. in Carlshof anberaumt, wozu ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß der Zuschlag nur gegen gleich baare Bezahlung erfolgen kann.

Carlshof bei Tarnowitz, den 5. Juni 1832.

Der Gerichts-Amts-Actuarius Skal.

Gast- und Caffee-Haus-Verkauf. Der Gastwirth und Caffetier Schulze zu Brieg, beabsichtigt sein in der Breslauer Thor-Vorstadt daselbst belegenes massives Gast- und Caffeehaus mit Tanzlocal, Obst- und Gemüsegarten aus freier Hand baldigst zu verkaufen.

Zur Verpachtung der bekannt guten Kirschen des Dominii Borislawitz Coseler Kreises, ¼ Meile von Gnadenfeld ist der 29ste Juni daselbst festgesetzt, und muß die Hälfte des Pacht-Quanti gleich gezahlt werden.

Schönes Licht- und Seifen-Talg, galizischer feiner und Mittel-Hanf, so wie auch weiße und schwarze Sommerzwisten sind zu haben bei

M. Friedländer, in Oppeln.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Beitreibung defectirter Stempel in Veranlassung stattgehabter Stempelrevisionen, von der Provinzial-Stempel-Behörde angetragen wird, folgendes Verfahren zu beobachten ist.

Es ist dem Notar aufzugeben, die Stempel binnen einer ihm zu bestimmenden Frist bei Vermeidung der Execution zu berichtigen, oder seine Einwendungen binnen gleicher Frist dem Gericht anzuzeigen. Gehen keine Einwendungen ein, so ist auf ferneren Antrag mit der Execution zu verfahren. Werden aber entweder auf diese Veranlassung oder auch sonst aus eigenem Antriebe Seitens des Notars gegen die Zulässigkeit eines defectirten Stempelsatzes Erinnerungen erhoben, so hat das Gericht, wenn ihm die Erinnerungen des Notars gegründet erscheinen, sich dieserhalb in gleicher Art, wie solches unterm 2ten December v. J. für alle Fälle, wo eine Differenz über die Auslegung des Stempelgesetzes zwischen den gerichtlichen und Stempelsteuer-Behörden eintritt, angeordnet ist, über die eigentlich anzuwendenden Grundsätze mit dem Provinzial-Steuer-Director zu verständigen, und wenn eine Einigung nicht Statt findet, zur Erledigung der Differenz, Behufs der Erörterung des Falles zwischen beiden Ministerien hierher zu berichten. Findet dagegen das Gericht die Einwendungen des Notars unbegründet, so ist derselbe hierüber zu bedeuten und es ist mit der executivischen Beitreibung der monirten Stempelbeträge zu verfahren. Doch stehet dem Notar jederzeit noch der Recours an das Justiz-Ministerium offen, und es ist daher, wenn derselbe nachweiset, diesen Recours ergriffen zu haben, bis auf weitere Verfügung der Execution Anstand zu geben.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat sich das Königliche Ober-Landes-Gericht in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 18. Mai 1832.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur Kenntniß der Notarien unseres Departements gebracht.

Ratibor, den 15. Juni 1832.

Auf Grund des § 25, Titel 7, Theil I der allgemeinen Gerichts-Ordnung ist zwischen den Königlichen Ober-Landes-Gerichten zu Glogau und Ratibor und dem unterzeichneten Ober-Landes-Gerichte die Uebereinkunft getroffen worden, daß die Kreis-Justizräthe und Untergerichte des einen Departements die aus den andern Departements wegen Insinuationen ergehenden Aufträge ohne weitere Rücksprache gegenseitig befolgen sollen.

Wir

Wir machen daher den Kreis-Justizräthen und sämmtlichen Untergerichten unseres Departements hierdurch zur Pflicht, die diesfälligen Aufträge der Königlichen Ober-Landes-Gerichte zu Glogau und Ratibor — sie mögen an eximirte oder nicht-eximirte Personen gerichtet seyn oder nicht — sobald als sie eingegangen sind, zur Vollziehung zu bringen und die darüber zu erstattenden Berichte in kürzester Frist unmittelbar an jene Behörden zu adressiren.

Breslau, den 6. Juni 1832.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat Mai 1832.

Nro.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel. Rtl.	sgr.	pf.	Roggen pro Scheffel. Rtl.	sgr.	pf.	Gerste pro Scheffel. Rtl.	sgr.	pf.	Hafer pro Scheffel. Rtl.	sgr.	pf.	Heu pro Centner. Rtl.	sgr.	pf.	Stroh pro Schock. Rtl.	sgr.	pf.
1	Stadt Beuthen	1	15	»	1	5	»	1	»	»	»	23	5	»	15	»	4	»	»
2	» Cosel	1	10	6	1	2	»	»	25	6	»	18	»	»	13	»	2	20	»
3	» Creutzburg	1	25	10	1	7	9	1	4	5	»	25	1	»	17	5	4	20	6
4	» Falkenberg	1	19	»	1	10	9	1	1	»	»	20	10	»	18	»	3	»	»
5	» Gleiwitz	1	12	1	»	29	6	1	»	»	»	18	10	»	14	6	3	11	3
6	» Grottkau	1	13	6	1	8	6	»	28	»	»	18	6	»	17	»	2	10	»
7	» Leobschütz	1	12	9	1	1	6	»	26	9	»	16	5	»	18	»	2	10	»
8	» Lublinitz	1	25	3	1	9	3	1	2	9	»	27	»	»	20	»	6	»	»
9	» Neisse	1	11	6	1	9	1	»	27	10	»	20	2	»	20	»	3	15	»
10	» Neustadt	1	11	11	1	4	7	»	27	»	»	16	10	»	18	»	3	10	»
11	» Oppeln	1	14	9	1	5	»	»	29	»	»	19	6	»	16	9	3	20	»
12	» Pleß	»	»	»	»	29	1	»	»	»	»	20	11	»	12	9	2	4	7
13	» Ratibor	1	9	6	»	28	2	»	24	7	»	16	6	»	16	»	2	15	»
14	» Rosenberg	1	21	6	1	7	7	»	26	»	»	21	3	»	14	»	4	»	»
15	» Rybnick	1	23	9	1	3	3	1	»	»	»	23	3	»	18	6	3	20	»
16	» Groß-Strehlitz	1	16	11	1	5	1	1	»	3	»	21	»	»	14	»	3	23	»

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXVII.

Oppeln, den 5ten Juli 1832.

Nr. 105. Publicandum, die Kündigung der zu fünf Procent und darüber verzinslichen provinziellen Staats-Schulden betreffend.

Nachdem die Herabsetzung des Zinsfußes der zur allgemeinen Staatsschuld gehörenden fünfprocentigen Forderungen auf vier Procent insoweit bewirkt ist, daß der Etat für die nach § V^c des Gesetzes vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) mit dem 1sten Januar 1833 beginnende neue Tilgungs-Periode von diesem Theile der Staats-Schuld nicht mehr als vier Procent Zinsen erfordern wird, so haben wir beschlossen, bei den Provinzial-Staats-Schulden ein gleiches Verhältniß beizuführen, und kündigen deshalb hierdurch alle zu der, nach § XIX des vorgedachten Gesetzes vom 17ten Januar 1820, 25,914,694 Rthlr. betragenden Provinzial-Staatsschuld gehörige, bisher mit fünf Procent und darüber verzinste, Capitalien zur Zurückzahlung in baarem Gelde am 2ten Januar 1833.

Wir nehmen jedoch von der Kündigung aus:

a) alle Forderungen, worüber noch Auseinandersetzungs-Verhandlungen mit fremden Staaten schweben, und welche noch nicht definitiv als Preußische Staats-Schuld anerkannt sind;

b) die auf jetzt nicht gangbarer Währungen lautenden Forderungen, von welchen dem Gläubiger als Rückzahlung mehr als der zwanzigste Betrag der bisher in Preußischem Courant gezahlten Zinsen zu gewähren ist.

Sollte sich bei Prüfung der Schuld-Urkunden ergeben, daß einzelne Forderungen zu den unablöslichen Passiv-Capitalien gehören, so versteht sich von selbst, daß diese nach Vorschrift des § 8 des Gesetzes vom 2ten November 1822 (Gesetzsammlung Nr. 766) nicht zurückgezahlt werden, sondern auf die Domainen-Etats übergehen.

Die Königlichen Regierungen, durch deren Hauptcaſſen die Rückzahlung der vorſtehend gekündigten Capitalien erfolgt, ſind von uns beauftragt worden, den hierbei betheiligten Provinzial-Staatsgläubigern bekannt zu machen, was in Betreff der Legitimation der Empfänger, welche der Auszahlung vorhergehen muß, beizubringen iſt.

Wer die nach obiger Kündigung am 2ten Januar 1833 zahlbaren, zur Empfangnahme bereit liegenden, Capitalien nicht abhebt, erhält von dieſem Tage an keine Zinſen.

Sollten einzelne Gläubiger vorziehen, die ihnen jetzt gekündigten Capitalien als Provinzial-Staatsſchuld gegen Verzinſung zu vier Procent vom 1ſten Januar 1833 ab, ſtehen zu laſſen, ſo haben ſie ihre desfallſigen Erklärungen unter Beifügung der Schuld-Documente binnen drei Monaten und ſpäteſtens bis zum 1ſten October d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung abzugeben, deren Haupt-Caſſe bisher die Zinſen gezahlt hat. Auch können auf Verlangen die gekündigten Capitalien, ſobald der Legitimations-Punkt berichtigt iſt, ſchon vor dem 2ten Januar 1833 mit den Zinſen bis zum Zahlungstage von eben dieſen Caſſen zurückgezahlt werden.

Berlin, den 23. Juni 1832.

Die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Verordnungen und Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 107. Wegen Anzeige beim Ausbruch von Krankheiten.

Obwieszczenie dla uwiadomienia przy wybuchnieniu chorób.

Bereits unterm 8ten December 1813 wurden in den Amtsblättern die ſämmtlichen Dorfgerichte, insbeſondere die Schulzen aufgefordert, jeden Ausbruch einer Krankheit, welche mehrere Perſonen zugleich befällt, bei ſchwerer Verantwortung dem landräthlichen Amte des Kreiſes ohne Zeitverluſt anzuzeigen, und zu derſelben Anzeige wurden auch die Herren Aerzte und Wundärzte, zu deren Kenntniß bei ihren Amtsverrichtungen oder auch nur zufällig dergleichen Krankheitsausbrüche gelangen,

Już to pod 8. Grudniem roku 1813 w dziennikach rozkaz ogłoszony został, z którego wszelkie urzędy wieiskie, z osobna szołtysów obowiązano żeby o wybuchnieniu iakiey kolwiek choroby, ktoraby oraz więcei nad iednę osobę na padła, pod własnem nieuchybnem zapowiedzeniem amtu landrackiemu nie ociągle uwiadomienie dali, do ktorego uwiadomienia oraz medykow i cyrulikow, którzyby się otakich chorobach lub przy wykona-

so wie

so wie die Herren Geistlichen aller Confessionen verpflichtet. Diese Verordnungen sind späterhin theilweise bei verschiedenen Gelegenheiten wiederholt, und insbesondere durch die Amtsblattverfügungen vom 11ten October 1816 und vom 25ten Mai 1823 von neuem eingeschärft worden. Demungeachtet hat die Erfahrung gelehrt, daß die bestehende Vorschrift häufig vernachläßigt und durch Unterlassung der Anzeige die Ausbreitung und Verschleppung ansteckender Krankheiten namentlich des Nervenfiebers (Typhus) und der Pocken befördert worden ist. Die unterzeichnete Regierung findet sich daher veranlaßt, jene Verordnungen wiederholentlich in Erinnerung zu bringen, und sämmtliche Ortspolizei-Behörden in Städten und Dörfern, so wie auch besonders die Herren Geistlichen, die in der Regel von dem Ausbruch der Krankheiten am frühesten unterrichtet sind, ferner die Schullehrer in jenen Orten, wo kein Geistlicher wohnt, der Gutsherr abwesend und der Schulze des Schreibens unkundig ist, oder seine Pflicht versäumt, zur schleunigen und unfehlbaren Anzeige an das betreffende landräthliche Amt hiermit ausdrücklich, und mit dem Bemerken anzuweisen, daß alle diejenigen, welche sich hierin einer Vernachläßigung und Saumseligkeit schuldig machen, für die Folgen derselben verantwortlich bleiben und nach der Größe des daraus erwachsenden Nachtheils unnachsichtlich bestraft werden sollen.

niu własnego obowiązku lub też z przypadku przeswiadczyli, iak też i wielebne duchowieństwo wszelkich wyznań zawołano. Ten sam rozkaz dalei powtórnie częścią z pewnych powodow ogłaszano, a z osobna w dziennikach pod 11. Październikiem 1816, i pod 25.-Maiem 1823 publikowano. Jednak ale przeswiadczylis my się, że ten rozkaz częstokrotnie zaniedbywany zostaie, a z opuszczonego uwiadomnienia rozkrzewienie i rozniesiene chorób zaraźliwych mianowi cie tak nazwanei łożenki (Typhus) a krost lub ośpic wynika. Z tąd niżei podpisana Regencya powod bierze do powtornego ogłoszenia rozkazow pomienionych, a do zawołania wszelkich władz policynych mieyskich i wieyskich, z osobna wielebnego duchowieństwa które zwyczaynie nairychlei o wybuchnieniu chorob wiadomość miewa, dalei nauczycielow szkolnych gdzieby duchownei osoby lub dziedzicznego pana nie było, albo gdzie szołtys pisać nie znaie, lub też powinnosci urzędu nie dosyć uczyni, do nieopieszałego uwiadomienia landrackiego amtu w przypadkach, z rzetelnem przydatkiem: że każdykolwiek, któryby się opieszałością lub zaniedbaniem zawinił, za następki z tąd wychodzące zapowiadać musi, a oprocz tego według wielkości szkody ktora by się stała, bez wszelkiego względu karanym będzie.

Die

Die Landräthlichen Aemter sind beauftragt, für die Vollziehung dieser Vorschrift zu halten, und gegen die Uebertreter derselben in jedem Falle ohne Aufschub zu verfahren.

Oppeln, den 28. Juni 1832.

Krolewskie landrackie amty obowiązone zostałe, na wypełnienie rozkazow pomienionych pilnie postrzegać, a w kazdym przypadku naprzeciw wystę pcow nieodwłocznie postępować.

w Opolu, 28. Czerwca 1832.

Nr. 108. Verbot des schnellen Fahrens auf den Brücken der Chausseen.

Wir finden uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß sub Nro. 11 der Straf-Bestimmungen des Allerhöchst vollzogenen Chausseegeld-Tarifs vom 28sten April 1828, das schnelle Fahren auf den Brücken der Chausseen bei einem Thaler Strafe verboten ist.

Oppeln, den 22. Juni 1832.

Nr. 109. Die Sperrung des Klodnitz-Canals betreffend.

Dem Handel- und Schifffahrttreibenden Publicum, insbesondere aber den Oberschiffern wird, um sich wegen der Waarenversendung auf dem schiffbaren Klodnitz-Canal darnach zu richten, hierdurch bekannt gemacht:

daß zur Bewirkung der jährlich an den Bauwerken des gedachten Canals nothwendigen Reparaturen die Sperrung desselben für dieses Jahr vom 12ten August bis zum 8ten September d. J. Statt finden wird, und daß, weil wegen Ausführung zweien neuen massiven Brücken zwischen den Schleußen Nro. II und III, und Nro. IX und X gedachte Canal-Strecken den 12ten August d. J. Abends bis auf die Soole abgelassen werden müssen, — sich zu dieser Zeit in diesen Canal-Strecken keine Schiffe mehr befinden dürfen.

Oppeln, den 25. Juni 1832.

Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zum Schulhaus-Bau zu Zehden des Bezirks der Königlichen Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

Zum nothwendigen Bau eines Schulhauses bei Zehden im Bezirke der Königlichen Regierung zu Frankfurth a. O. ist Behufs der Unterstützung der hülfsbedürftigen Gemeinde eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte in der Provinz Schlesien höhern Orts bewilligt worden.

Sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter, die Magistrate und die Herrn Superintendenten unseres Verwaltungs-Bezirks, werden demnach aufgefordert, das Erforderliche wegen Einsammlung dieser Haus- und Kirchen-Collecte bei den evangelischen

gelischen Einwohnern des Departements dergestalt zu veranlassen, daß die Einsendung der Gelder unter Beifügung eines Sortenzettels an unsere Haupt-Casse spätestens bis zum 1sten September d. J. erfolgt.

Die Magistrate haben bis dahin die eingesammelten Gelder an die betreffenden Kreis-Steuer-Cassen abzuführen und dies gleichzeitig den landräthlichen Aemtern anzuzeigen, welche an uns über den Gesammtbetrag der Hauscollecte, so wie die Superintendenten über den Ausfall der Kirchencollecte bis zum vorgedachten Termine berichten werden.

Oppeln, den 24. Juni 1832.

Nr. 110. Den Remonte-Ankauf in Schlesien betreffend.

Die in diesem Jahre in Schlesien angesetzten Remonte-Ankaufsmärkte sollen, wie früher, durch eine Militair-Commission an nachbenannten Tagen abgehalten werden:

den	17ten	September	in	Chrzelitz;	den	2ten	October	in	Neumarkt;
»	19ten	»	»	Ratibor;	»	3ten	»	»	Liegnitz;
»	20sten	»	»	Leobschütz;	»	4ten	»	»	Jauer;
»	21sten	»	»	Neustadt;	»	5ten	»	»	Striegau;
»	22sten	»	»	Reisewitz;	»	8ten	»	»	Namslau;
»	24sten	»	»	Münsterberg;	»	9ten	»	»	Oels;
»	25sten	»	»	Grottkau;	»	10ten	»	»	Trebnitz;
»	26sten	»	»	Ohlau;	»	12ten	»	»	Wohlau;
»	27sten	»	»	Strehlen;	»	15ten	»	»	Beuthen a. O.;
»	29sten	»	»	Reichenbach;	»	17ten	»	»	Grünberg;
»	1sten	October	»	Schweidnitz;					

Die verkauften Pferde werden wie gewöhnlich zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes und die sonstigen Bedingungen bei diesem Kaufe, sind in den Jahren $18\frac{27}{28}$ zur Genüge bekannt gemacht, so daß ich eine nochmalige Wiederholung für unnöthig halte.

Sollten die Herrn Pferdezüchter 4 und 5jährige, aber nicht ältere, große, starke, zum Artilleriedienst sich eignende Pferde besitzen und gewilligt seyn, solche zu verkaufen, so ersuche ich dieselben, sie der Remonte-Commission zur Auswahl mit vorzustellen, bemerke aber noch, wie solche Pferde zwar ge-, aber nicht verbraucht seyn dürfen.

Berlin, den 10. März 1832.

Der General-Major und Remonte-Inspecteur.
Beier.

Per-

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Regierungs-Assessor Gottlieb Friedrich Borcherdt zum Rath bei dem hiesigen Regierungs-Collegio zu ernennen geruht.

Des Königs Majestät haben geruht, dem durch 50 Jahre das Schulzen-Amt in Klein-Droniowitz Lublinitzer Kreises, mit rühmlicher Thätigkeit verwaltenden Georg Tschander das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Dem Mechanikus und Gehülfen bei dem dynamisch- und mathematisch-physikalischen Apparate, imgleichen bei der Sternwarte der Universität Breslau, Pinzger, ist wegen seiner erprobten Geschicklichkeit und Zuverläßigkeit, Seitens des Königlichen Hohen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, das Prädicat eines Universitäts-Mechanikus beigelegt worden.

Der Bürgermeister Schmude aus Beuthen ist gestorben, und die interimistische Verwaltung seiner Stelle dem dasigen Apotheker Schulz übertragen worden.

Der Cämmerer Kunze in Beuthen ist gestorben.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 27

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 27.

Oppeln, den 3ten Juli 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Auf dem Rücktransporte von Ratibor nach Cosel ist der nachstehend bezeichnete Inculpat Johann Jurcziczeck aus Slawikau, welcher wegen Straßen-Raubes in Verhaft gewesen, am 21sten Juni mit den Ketten vor Czienskowitz entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und anher gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Cosel, den 22. Juni 1832.

Das Ständische Inquisitoriat.

Signalement. Derselbe ist aus Slawikau in Oberschlesien gebürtig, katholischer Religion, Einlieger, 37 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat braunes Haar, hohe Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, längliche Nase, kleinen Mund, unvollständige Zähne, schwachen Bart, gespaltenes Kinn, ist von untersetzter Gestalt, blasser Gesichtsfarbe, länglicher Gesichtsbildung und spricht pohlnisch; übrigens hat er auf dem linken Auge den Staar, auf der linken Backe eine kleine Warze und auf dem Hinterkopfe ein Büschel weißer Haare.

Bekleidet war er mit einer Jacke von grauer Leinwand mit verschiedenen Knöpfen, einer grautuchenen Weste mit messingnen Knöpfen, einem Paar grauleinenen Hosen, einem Hemde und einer grünen Tuch-Mütze mit Fuchs besetzt.

Aufgegriffener Vagabunde. In Freienwalde an der Oder ist am 13ten Mai 1830 ein Mensch aufgegriffen und in das hiesige Landarmenhaus eingeliefert worden, dessen Domizil- und Familienverhältnisse bisher nicht haben ermittelt werden können. Derselbe

 nennt

nennt sich Weytschech Nietschkey auch Stachow, er ist ohngefähr 20 Jahr alt, hat blonde Haare, eine schmale Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, eine ovale Gesichtsbildung, ist 5 Fuß 1 Zoll groß, mit keinen besondern Merkzeichen versehen, ist der deutschen Sprache nicht mächtig, spricht aber in dem, im Herzogthum Posen gewöhnlich platten Dialect. Seinen Geburtsort nennt er Nodda, woselbst seine Mutter und Geschwister sich noch am Leben befinden sollen. Er will sich heimlich von Hause entfernt haben und hat sich wahrscheinlich vor seiner Aufgreifung schon längere Zeit herumgetrieben. Er war bekleidet mit einer blautuchenen Jacke, dergleichen Beinkleidern, einer streifigen Weste, rundem Hut, einem Hemde, einem Paar Strümpfen und trug ein blaukattunenes Halstuch. Aller Wahrscheinlichkeit nach gehört dieser Mensch im Großherzogthum Posen oder der angrenzenden Gegend zu Hause, weßhalb wir, im Fall Jemand von den Domizil- und Familienverhältnissen dieses Menschen Kenntniß haben sollte, um deren Mittheilung ersuchen und bemerken, daß derselbe fortwährend eine große Sehnsucht nach seinen Angehörigen äußert.

Strausberg, den 1. Mai 1832.

Die Inspection des Landarmen- und Invalidenhauses.

Bekanntmachungen der Behörden.

Wir machen hierdurch bekannt, daß die nach unserer Bekanntmachung vom 9ten April c. (Oeffentlicher Anzeiger zum Oppelnschen Regierungs-Amtsblatt Nr. 17 pro 1832), dem Prediger Quint, auf dem Königlichen Hüttenwerke Malapane in Oberschlesien angeblich abhanden gekommenen Staatsschuldscheine, als:

1) Nro. 40143 Litt. P. über 25 Rthlr.
2) » 40232 » W. über 25 »

wieder zum Vorschein gekommen sind.

Berlin, den 17. Juni 1832.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

Subhastations-Patent. Die sub Nro. 1 zu Ober-Sodow belegene Wassermühle nebst 105 Morgen 101 □Ruthen Acker, gerichtlich auf 2282 Rthlr. taxirt, wird auf den Antrag eines Realgläubigers in nachstehenden Terminen in loco Sodow

den 17ten Juli c.,
den 11ten September c. und
den 6ten November c.

Nach-

Nachmittags um 2 Uhr, von denen der letzte peremtorisch ist, meistbiethend verkauft.

Taxe und Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Rosenberg, den 26. April 1832.

Das Gerichts-Amt Sodow.

Subhastation. In terminis den 14ten Juli c. loco Lublinitz, und den 14ten August c. loco Stahlhammer Nachmittags um 2 Uhr, wovon der letzte peremtorisch ist, verkaufen wir Schuldenhalber die den Nieglusschen Eheleuten modo Erben gehörige ganze Freibauerstelle von 2 — 300 Morgen Land zu Kaminitz Mynny Lubschauer Herrschaft, deren gerichtliche Taxe in toto auf 268 Rthlr. ausgefallen ist.

Lublinitz, den 27. April 1832.

Das Gerichts-Amt Lubschau.

Wassermühlen-Verkauf. Das unterzeichnete Gericht macht hiermit bekannt, daß die sub Nro. 15 zu Kuschdorff Neisser Kreises belegene, auf 437 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzte Wassermühle nebst einem Garten und 5 Morgen Acker in drei Terminen, wovon der erste auf

den 3ten Juli

der zweite auf

den 1sten August

der peremtorische aber auf

den 10ten September d. J.

in der Amtscanzlei zu Franzdorff anberaumt worden ist, öffentlich an den Meist- und Bestbiethenden verkauft werden soll.

Neisse, den 12. April 1832.

Das Gerichts-Amt der Güter Franzdorff.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Freibauerguts-Verkauf. Behufs Arrangements soll voluntarie modo die Hälfte des zu Ehrzowitz sub Nro. 15, ½ Meile von Oppeln an der Haupt-Straße von dort nach Krappitz, belegenen Freibauer-Guths, welches am 3ten Juni 1829 auf 619 Rthlr. 5 sgr. 10 pf. gewürdigt, wozu aber nach der Recherche am 9ten d. M. noch

20 Schef-

20 Scheffel mehr Land urbar gemacht, entweder dieselbe im Ganzen, woraus noch immer eine einen Wirth nährende Stelle bei der Güte des Bodens etablirt werden kann, oder auch parcellenweise unter denen in termino mit den Licitanten und Interessenten zu berathenden Bedingungen in termino den 18ten August c. zu Chrzowitz in der Stelle selbst öffentlich verkauft, der Zuschlag aber erst nach erfolgter Genehmigung der Interessenten ertheilt werden.

Proskau, den 19. Juni 1832.

Königlich Preußisches Domainen-Justiz-Amt.

Bier- und Brandwein-Urbar-Verpachtung. Das hiesige städtische Bier- und Brandwein-Urbar nebst dazu gehöriger Schank- und Gastwirthschafts-Gelegenheit wird mit Michaeli d. J. pachtlos, und soll von dieser Zeit ab, auf drei hinter einander folgende Jahre in dem auf den 19ten Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen rathhäuslichen Canzlei bestimmten Termine anderweit verpachtet werden, wozu Pachtlustige und Cautionsfähige sich einfinden, und der Bestbiethende des Zuschlags gewärtig seyn wolle.

Tarnowitz, den 26. Juni 1832.

Der Magistrat.

Dismembration. Nachdem mit Uebereinstimmung der Stadtverordneten der Versuch gemacht werden soll, die hiesigen Cämmerei-Güther Rogau und Kobelwitz zu dismembriren, so ist zu diesem Behuf ein Termin auf den 27sten Juli c. a. um 9 Uhr Vormittags in dem Kretscham zu Rogau anberaumt worden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Die Bedingungen können vor der Zeit bei unserer Cämmerei eingesehen werden, und wird nur noch bemerkt, daß die zu dismembrirenden Gründe für die Schiffer zum Anbau vortheilhaft geeignet wären.

Cosel, den 27. Juni 1832.

Der Magistrat.

Gasthofs-Verkauf. Ein vor der Stadt Schurgast belegener Gasthof nebst Stallung mit 20 Morgen Aeckern und Wiesen, ist aus freier Hand zu verkaufen.

Kauflustige belieben sich beim Gastwirth Wendich in Schurgast zu melden.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXVIII.

Oppeln, den 10ten Juli 1832.

Nr. 111. Ueber die Aufnahme in die Cadetten-Anstalten.

Da des Königs Majestät ungern bemerkt haben, daß seit einiger Zeit bei Allerhöchstdenenselben eine bedeutende Anzahl von Gesuchen um Aufnahme in die Cadetten-Anstalten eingeht, welche größtentheils zur Berücksichtigung gar nicht geeignet sind; so wird hierüber Folgendes bekannt gemacht.

In das Cadetten-Corps, welches als rein militairisches Erziehungs-Institut zur Ausbildung für den Officier-Stand bestimmt ist, werden nur Officier-Söhne aufgenommen. Solche, deren Väter vor dem Feinde geblieben sind oder durch sonstige besondere Verhältnisse einen nähern Anspruch auf Berücksichtigung haben, erhalten hierbei den Vorzug.

Die Aufnahme zur Erziehung auf Kosten des Staats, erfolgt nach Maaßgabe des Abgangs innerhalb der Grenzen der, durch den Etat ausgesetzten Freistellen, deren Ueberschreitung in keinem Falle zulässig ist.

Schon die Instruction für das Cadetten-Corps vom 25sten August 1818 schreibt vor, daß die Gesuche um Aufnahme, unter Beifügung eines Taufscheins, eines Gesundheits- und Impfungs-Attestes, der Schulzeugnisse und einer Vermögens-Bescheinigung, an den Commandeur sämmtlicher Cadetten-Anstalten, jetzt General-Major von Brause gerichtet werden sollen, welcher sie nach den bestehenden Grundsätzen prüft, die Anspruchsberechtigten notiret, alljährlich die Liste aller auf dem Wege dieser Meldung entstandenen Expectanten Seiner Majestät dem Könige einreicht, und auf den Grund derselben seine Vorschläge zur Besetzung der vacant gewordenen Stellen macht, worauf die Aufnahme nur nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung geschehen darf.

Das receptionsfähige Alter ist das eilfte Lebensjahr, und die Anmeldung findet in einem einmaligen jährlichen Termine, und zwar immer im Monat October

Statt. In diesem Augenblicke sind bereits so viele Expectanten notiret, daß sie in den nächsten drei Jahren, also bis zum Jahre 1835, kaum alle zur Aufnahme gelangen können, und mithin die Expectanten-Listen für die Jahrgänge der gegenwärtig 11, 10, 9 und 8 Jahr alten Knaben als abgeschlossen betrachtet werden müssen, weil Knaben von 8 Jahren und darüber, wenn sie inzwischen auch noch aufgezeichnet werden möchten, bis dahin dann auch schon zu alt geworden seyn würden, um noch in eine Vorbereitungs-Anstalt einzutreten.

Von jetzt ab und für die Folge dürfen daher in dem jährlichen Termine jedesmal nur noch Knaben in dem Alter zwischen 7 — 8 Jahren zur Verzeichnung auf der Expectanten-Liste angemeldet werden. Aeltere Aspiranten haben durchaus keine Aussicht mehr.

Das Kriegs-Ministerium empfiehlt die Beachtung dieser Bemerkungen, damit die häufigen unzulässigen, am ungehörigen Orte und zur unrechten Zeit angebrachten Gesuche künftighin vermieden werden mögen.

Berlin, den 3. Juni 1832.

Das Kriegs-Ministerium.
von Hake.

Verordnung der Königlichen Regierung.

Nr. 112. Bekanntmachung wegen Aufhebung der Schiffs-Revisions-Anstalten.

In der im XVIII. Stück des diesjährigen Amtsblattes Seite 105 sequ. erlassenen Bekanntmachung, wodurch die im § 21 der Instruction vom 31sten Januar c. (vid. extraord. Beilage zum Amtsblatt pro 1832 Stück XI) für den Land- und Reise-Verkehr vorgeschriebenen Beschränkungen aufgehoben worden sind, ist die Beibehaltung der Schiffs-Revisions-Anstalten, wie sie der § 24 der bezogenen Instruction vorschreibt, angeordnet.

Da nun aber auch in Schlesien, wie in Brandenburg, Pommern, Preußen und Posen die Cholera aufgehört hat, und es nicht die Absicht ist, den Schiffs-Verkehr einer schärfern sanitäts-polizeilichen Controlle zu unterwerfen, so sind höhern Orts die Revisions-Anstalten für die Fluß-Schiffahrt aufgehoben worden.

Dies wird dem Publicum und den Oderschiffern hierdurch bekannt gemacht.

Oppeln, den 2. Juli 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte zu Ratibor und Breslau.

Nr. 113. Betrifft das Hypothekenwesen der Domainen und Forsten.

Zur Vereinfachung und Abkürzung der auf das Hypothekenwesen der Domainen und Forsten, imgleichen auf die dabei Statt findenden Veräußerungen und Verpfändungen sich

sich beziehenden Geschäfte; sowohl bei den Hypotheken-Behörden, als auch bei den Regierungen, findet sich der Justiz-Minister nach vorgängiger Rücksprache mit dem Königlichen Finanz-Ministerio zu folgenden Anordnungen veranlaßt:

1) in Absicht derjenigen in das Hypothekenbuch bereits eingetragenen Domainen und Forsten, auf welchen keine Schulden oder sonstige Ansprüche, über welche von den Berechtigten disponirt werden kann, haften, ist das betreffende Folium des Hypothekenbuchs auf den Antrag der Regierung auf so lange gänzlich zu schließen, bis eintretende Umstände dessen Erneuerung erfordern; diese Schließung geschieht durch einen, auf jedem Blatte des betreffenden Folii zu setzenden Vermerk, durch welchen erklärt wird, daß das Amt oder sonstige Domainen-Gut aus dem Hypothekenbuch ausscheide. Wird auf die anderweitige Intabulation angetragen, so erhält das Grundstück, wie es alsdann beschaffen ist ein neues Folium im Hypothekenbuche;

2) die im Falle einer Veräußerung von Pertinenzien sonst erforderliche Abschreibung in dem Hypothekenbuche des Hauptguts, fällt nach erfolgter Ausscheidung des Guts aus dem Hypothekenbuche weg, und der Besitztitel für den neuen Erwerber wird auf den Grund des Erwerbungsvertrages, so wie eines Attestes der Regierung über den 44jährigen Besitzstand oder des, dem Fiscus über die letzte Eintragung des Besitztitels ertheilten Recognitionsscheins, berichtigt;

3) die, den Landes-Justiz-Collegien durch die Circular-Verfügung vom 10ten März 1814, Jahrb. B. 3, S. 11, zur Pflicht gemachte besondere Controlle der, nach dem Edict und Hausgesetz vom 6ten November 1809 innerhalb des bestimmten Staatsschulden-Etats zulässigen Veräußerungen und Verpfändungen der Domainen, wird als nicht zum Zweck führend und zu großer Weitläufigkeit Veranlassung gebend, hierdurch aufgehoben. Es unterbleibt hiernach auch die Mittheilung der, bei der Regierung zu führenden Verzeichnisse über die abgeschlossenen Verträge an das Collegium Behufs der Vergleichung mit dem, bei dem letzteren bisher angelegten Register. Bei den Veräußerungen, so weit solche überhaupt nach dem Hausgesetz und den durch die Verfügung vom 30sten März 1821 dem Collegium mitgetheilten Grundsätzen, einer besondern Genehmigung bedürfen, ist es hinreichend, daß der Hypothekenbehörde, bei welcher die Berichtigung des Besitztitels nachgesucht wird, außer demjenigen, was nach der Bestimmung ad 2 beizubringen ist, auch das schon jetzt von dem Königlichen Finanz-Ministerio auszustellende Attest vorgelegt werde, worin bezeugt wird, daß der Verkauf innerhalb des, von des Königs Majestät allerhöchst genehmigten Schuldentilgungsplans geschehen sey;

4) wegen

4) wegen der Zahlungen bei Veräußerungen ist die Verordnung vom 17ten Januar 1820, wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens, und die Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 11ten August 1823, Jahrb. B. 22, S. 77, wonach nur die, von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Zahlungen als gültig anzuerkennen, nach wie vor, genau zu befolgen.

5) das unter Nr. 3 erwähnte Attest des Königlichen Finanz-Ministeriums genügt auch bei Eintragungen von Verpfändungen in die noch nicht geschlossenen oder wieder eröffneten Hypotheken-Folien.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat sich das Königliche Ober-Landes-Gericht nicht allein selbst zu achten, sondern auch die demselben untergeordneten Gerichte mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 21. April 1832.

Der Justiz-Minister.

Mühler.

Vorstehendes Rescript wird den sämmtlichen Untergerichten des Oberschlesischen Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 26. Juni 1832.

Nr. 114. Ueber Verpflichtung der Untergerichte und Kreis-Justizräthe von den General-Commissionen in Gegenständen ihres Ressorts, Aufträge anzunehmen.

Den sämmtlichen Untergerichten in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts wird die pflichtmäßige Befolgung der im § 37 der Verordnung wegen Organisation der General-Commission und der Revisions-Collegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 20sten Juni 1817 enthaltenen ausdrücklichen Vorschrift, nach welcher

> alle Unterbehörden der Regierungen und Ober-Landes-Gerichte von den General-Commissionen in Gegenständen ihres Ressorts Aufträge zu nehmen schuldig sind,

in Erinnerung gebracht, und haben sich hiernach auch die sämmtlichen Kreis-Justizräthe zu achten.

Ratibor, den 12. Juni 1832.

Es wird hierdurch zur allgemeinen, und insbesondere der Gerichts-Eingesessenen Kenntniß gebracht, daß dem bisherigen Stadtgerichte zu Ratibor die Benennung

„Königliches Land- und Stadt-Gericht"

beigelegt worden ist.

Ratibor, den 29. Juni 1832.

Durch

Nr. 115 Betrifft die Publication der Straferkenntnisse bei minderjährigen Verbrechern.

Durch die Verfügung des Königlichen Justiz-Ministerii vom 12ten December 1831, in von Kamptz Jahrbüchern, Heft 76, Seite 439, ist wiederholentlich vorgeschrieben, bei jeder Publication des in erster Instanz gegen einen Minderjährigen erlassenen Straf-Erkenntnisses den Vater oder einen Interims-Curator zuzuziehen und für eine bündige Erklärung wegen Einlegung oder Entsagung des Rechtsmittels zu sorgen, vollgültige Verhandlungen aufzunehmen, und spätere Weitläuftigkeiten nach § 518 der Criminal-Ordnung zeitig vorzubeugen.

Sämmtliche hierher ressortirende Behörden werden auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift hierdurch aufmerksam, und für die Folgen deren Unterlassung verantwortlich gemacht.

Breslau, den 29. Juni 1832.

Der Criminal-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die hierher ressortirenden Behörden werden der ausdrücklichen Bestimmung des Königlichen Justiz-Ministerii vom 17ten December 1831 zu Folge hierdurch veranlaßt, in Gemäßheit der Verfügung vom 12ten November d. J. in von Kamptz Jahrbüchern Heft 76, Seite 433, die von den Minderjährigen oder deren Defensoren zu erfordernden Abschriften oder Extracte der Straf-Erkenntnisse nebst den betreffenden Entscheidungs-Gründen, theils gegen Entrichtung der Copialien, theils für Arme kostenfrei zu ertheilen.

Breslau, den 29. Juni 1832.

Der Criminal-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Personal-Chronik.

In Neustadt sind der Apotheker Hirschberg und der Rothgerber Schmolke zu unbesoldeten Rathsherrn gewählt und als solche bestätigt worden.

Der bisherige Pfarr-Administrator Lokay in Stubendorff, ist zum Pfarrer in Wischnitz befördert worden.

Der practische Arzt Dr. Adolph Mayer, hat sich in Ober-Glogau niedergelassen.

Dem Förster Riemer zu Klein-Strehlitz in der Oberförsterei Chrzelitz, ist der Character als Hegemeister beigelegt worden.

Per-

Personal-Veränderungen im Ressort des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor:

Befördert sind:

der Justiz-Amtmann Marx zu Bodland, zum Assessor beim Land- und Stadt-Gericht zu Neustadt:

der ehemalige Friedens-Gerichts-Assessor Strużki zum Justiz-Amtmann in Bodland;

die Ober-Landes-Auscultatoren Beyer, Grischke, Härtel II und Janotta zu Referendarien;

der Privat-Actuarius Reichert zu Lublinitz, zum Actuarius beim Königlichen Stadt-Gericht zu Rosenberg, und

der invalide Unterofficier Carl Liebich zum Boten und Executor beim Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Gleiwitz.

Pensionirt ist:

der Justiz-Amts-Actuarius Beller in Czarnowanz.

Verzeichniß

der vorgefallenen Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

Nummer.	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Gerichtshalters.	Namen des wieder angestellten Gerichtshalters.
1	Ober- und Nieder-Walzen	Neustadt	Land- und Stadtgerichts-Assessor Schöpp	Justitiarius Seyfert zu Neustadt.
2	Eischnig	Neustadt	Land- und Stadtgerichts-Assessor Schöpp	Justitiarius Hanke zu Neustadt.
3	Urbanowitz	Cosel	Justitiarius Scuta	Justitiarius Philipp zu Leobschütz.
4	Ullersdorff	Grottkau	Justitiarius Hoffrichter	Justitiarius Theiler zu Neisse.
5	Bauerwitz	Leobschütz	Justitiarius Weidlich	Stadtrichter Wodiczka zu Bauerwitz.
6	Geppersdorff und Massiedel	Leobschütz	Stadtrichter Wodiczka	Justitiarius Philipp zu Leobschütz.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 28

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 28.

Oppeln, den 10ten Juli 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Jahrmarkts-Verlegung. Der auf den 13ten August d. J. angesetzte dritte Krammarkt zu Ziegenhals, wird hiermit auf den 20sten August d. J. verlegt.

Oppeln, den 5. Juli 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbriefs-Widerruf. Der im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Stück 13, Pag. 98, pro 1832, steckbrieflich verfolgte Knecht Martin Wiqczek aus Petrowitz, ist wieder aufgegriffen und zur gefänglichen Haft gebracht worden.

Pleß, den 4. Juli 1832.

Fürstlich Anhalt-Köthen-Pleßsches Fürstenthums-Gericht.

Wiederholter Steckbrief. Wir erließen unterm 16ten December v. J. Steckbriefe nach dem, wegen Gebrauch eines fremden Namens und Veruntreuung anvertrauten Guts bei uns in Untersuchung befangenen, der Haft nach Nieder-Peilau Schlößel bei Reichenbach, vorläufig entlassenen Schneider-Gesellen Carl Gottlieb Wolf, ohne das bisher dessen Habhaftwerdung gelungen ist. Wir wiederholen daher hiermit die steckbriefliche Verfolgung dieses Vagabunden, dessen Strafbarkeit durch den Bruch geleisteten Cautions-Eides vermehrt wird, fügen das Signalement desselben bei und bitten alle Behörden und Jedermann

den Wolf, wo derselbe sich betreten läßt, verhaften und gegen sofortige Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Brieg, den 24. Juni 1832.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Signalement. Derselbe ist 37½ Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, evangelisch Religion, hat braunes Haar, freie Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, kleine Nase etwas aufgeworfenen Mund, braunen Bart, gute Zähne, ovales Kinn, ist von mittler Gestalt, ovaler Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe, spricht deutsch und ist etwas pockennarbig.

Bekleidet war er bei seiner Entlassung mit einem grüntuchenen Ueberrocke, einem Paar Nankin-Beinkleidern, einem Filzhute, einem Paar kalbledernen Stiefeln, einem weißen Halstuche, einer gelb und grüngestreiften Weste mit brauner Schnur besetzt.

Steckbrief. Die, wegen Verdacht eines begangenen Diebstahls zur Untersuchung gezogenen Bergmann Franz Slowig, sein Eheweib Josepha Slowig und die Magd Antonia Mantke, sind auf dem Wege von Gleiwitz nach Beuthen den Transporteurs entsprungen. Alle Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf dieselben zu invigiliren und sie im Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Gleiwitz, den 1. Juli 1832.

Der Magistrat.

Signalement des Franz Slowig. Derselbe ist aus Bitschin gebürtig, hielt sich gewöhnlich in Bielschowitz auf, ist katholischer Religion, 31 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, wenig Bart, rundes Kinn, ist von schlanker Gestalt, breiter Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch.

Bekleidet war er mit einem grautuchenen Rock mit blauem Sammtkragen, blautuchenen langen Hosen, einer gelb und blaustreifigen Weste, schwarzseidenem Halstuche, einer blauen Mütze mit rothen Streifen, und mit Stiefeln *).

Signalement der Antonia Mantke. Dieselbe ist aus Königshütte gebürtig, katholischer Religion, 18 Jahr alt, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, ovales Kinn, ist von schlanker Gestalt, runder Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe, spricht deutsch und pohlnisch, hat ein Maal auf der linken Seite des Mundes und ein dergl. auf der linken Wange dicht am Ohr.

Bekleidet war sie mit einem weiß- und blaugestreiften Musselin-Kleide, einer rothgestreiften Schürze, gelblichem Halstuche und einer alten Haube.

---

*) Das Signalement der Ehefrau des x. Slowig ist der Redaction nicht zugekommen.

Steck-

Steckbrief. Der, wegen intendirten gemeinschaftlichen Diebstahls zur Criminal-Untersuchung gezogene Fleischerbursche Franz Erlekam aus Bielau, ist gestern gegen 10 Uhr früh aus dem Criminal-Arrest zu Bielau entwichen.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, ihn im Betretungsfalle aufzugreifen und geschlossen an uns abzuliefern.

Neisse, den 4. Juli 1832.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Bielau.

Signalement. Derselbe ist aus Bielau gebürtig, gegen 38 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß groß, hat schwarzbraune Haare, hohe, wenig bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, blaue Augen, ziemlich große Nase, kleinen Mund, ziemlich starken Bart, volle und gesunde Zähne, spitziges Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von kleiner Gestalt und spricht blos deutsch. Als besonderes Kennzeichen ist zu bemerken, daß derselbe am rechten Arme und am Leibe Brandflecken hat.

Bekleidet war er mit einer blautuchenen Jacke, schwarzledernen kurzen Hosen, einer Zeugweste, einem schwarzen Halstuche, einer weißleinwandenen Schürze, einem alten Hemde und einer abgetragenen blautuchenen Mütze.

Verlornes Gemeinde-Siegel. Der Gerichtsscholze Thomas Pionteck aus Gohle hiesigen Kreises, hat das Gemeindesiegel von Gohle, wahrscheinlich aus Unvorsichtigkeit verloren; es hatte dasselbe im Mittelfelde: zwei übers Kreuz gestellte Rechen, über denselben ein Rechenbalken ohne Stiel, unter den Rechen die Inschrift Gol. G. S.

Zur Vermeidung jedes möglichen Mißbrauchs mache ich diesen Verlust hiermit bekannt, und bemerke hierbei, daß das neue Gemeinde-Siegel von Gohle wieder in oben beschriebener Art angefertigt werden wird.

Rosenberg, den 3. Juli 1832.

Königlicher Kreis-Landrath v. Taubadel.

Bekanntmachungen der Behörden.

Aufgehobene Subhastation. Die, am 12ten April 1832 verfügte Subhastation der, hier sub Nro. 1 belegenen Possession ist zufolge des Antrags des Extrahenten zurückgenommen.

Proskau, den 3. Juli 1832.

Königlich Preußisches Domainen-Justiz-Amt.

Subhastation. Die Gottlieb Krollische Freistelle auf der Pohlnisch-Würbitzer Colonie Tanne Creutzburgschen Kreises, sub Nro. 4 gelegen, und dorfgerichtlich auf 120 Rthlr. gewürdigt, wird

den 13ten September d. J.

Vormittags um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Pohlnisch-Würbitz öffentlich verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Eröffnen bekannt gemacht wird, daß 60 Rthlr. als Caution sogleich niedergelegt werden müssen.

Reichthal, den 25. Mai 1832.

Das Patrimonial-Gerichts-Amt Pohlnisch-Würbitz.

Subhastation. Von dem unterzeichneten Gericht wird hiermit bekannt gemacht, daß im Wege des erbschaftlichen Liquidations-Processes das, den Martin Langerschen Erben gehörende, zu Petersheide Grottkauer Kreises gelegene Bauergut sub Nro. 50, welches auf 563 Rthlr. 5 sgr. 5 pf. gerichtlich abgeschätzt worden, an den Meistbiethenden verkauft werden soll. Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden daher eingeladen, in den anstehenden Biethungsterminen, nehmlich:

den 16ten August,
den 20sten September,

besonders aber in dem letzten und peremtorischen Termine

den 23sten October d. J.

Vormittags um 10 Uhr vor dem Commissario, Herrn Justiz-Rath v. Gilgenheimb in dem Partheien-Zimmer des Gerichts sich einzufinden, ihr Geboth abzugeben, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbiethenden erfolgen soll, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen.

Auf spätere Gebothe kann nicht reflectirt werden.

Neisse, den 12. Juni 1832.

Königlich Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Subhastation. Das sub Nro. 101 hierselbst belegene, nach dem Material-Werthe auf 568 Rthlr. 25 sgr., nach dem Nutzungs-Ertrage auf 761 Rthlr. 10 sgr. taxirte Haus der verehelichten Köhler soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und sind zu diesem Behufe drei Termine, nehmlich:

den 14ten August c.
den 15ten September c.

und

und peremtorisch

den 15ten October c.

Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden, wozu Zahlungsfähige und Kauflustige vorgeladen werden.

Cosel, den 15. Juni 1832.

Königliches Stadt-Gericht.

Subhastation. Der zu Dünamsdorff Neisser Kreises, sub Nro. 61 gelegene, auf 681 Rthlr. 16 sgr. 8 pf. gerichtlich gewürdigte, dem Joseph Kinne gehörige Kretscham nebst Zubehör, soll auf Antrag eines Real-Gläubigers in termino peremtorio den 6ten October a. c. öffentlich verkauft werden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publici gebracht wird.

Ottmachau, den 19. Juni 1832.

Königlich Preußisches Stadt- und Land-Gericht.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Auctions-Anzeige. Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zum Nachlaß der verstorbenen Anna, geborne Goldsmith, verehelicht gewesene Kaufmann Buchmann gehörigen Effecten, bestehend in goldenen und silbernen Münzen, in Juwelen und Kleinodien, in Gold und Silbergeschirr, in Porcellan und Fajanze, Gläsern, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, in Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräthen, Kleidungsstücken, in Gemälden und Bildern, und in allerhand Vorrath zum Gebrauch in termino den 6ten August d. J. und die nächst folgenden Tage Vor- und Nachmittags öffentlich an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden sollen, wozu Kauflustige auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, hierdurch eingeladen werden.

Leobschütz, den 15. Juni 1832.

Fürstlich Lichtensteinsches Stadt-Gericht.

Veräußerung von Baulichkeiten. In Folge hoher Verfügung sollen sämmtliche, zur Contumaz-Anstalt in Landsberg gehörige Gebäude, Zäune, Brücken ꝛc. unter der Bedingung des Abtragens öffentlich an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin auf

Don-

Donnerstag den 16ten August d. J.
Vormittags um 9 Uhr daselbst anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Die Verkaufs-Bedingungen sind sowohl in der Contumaz-Anstalt bei dem berittenen Grenz-Aufseher Lieutenant Herrn Cochlowius, so wie bei dem Unterzeichneten täglich einzusehen.

Weiß,
Königlicher Bau-Inspector.

Offenes Unterkommen. Eine dienstfreie Stelle, zu der, außer einem gut bewohnbaren Hause, Kuhstall, Scheuer und Wirthschaftsgelaß, ein eingezäunter Garten von etwa 5 Morgen, ein Ackerstück von circa 7 Morgen guten Bodens nebst einem Wiesenfleck gehört, und zu welcher auf Verlangen noch mehr Wiesen, Acker und Hutungen zugetheilt werden können, soll wegen ihrer besonders günstigen Lage in der Nähe der Städte Tost, Tarnowitz, Peiskretscham und Gleiwitz einem Gewerbetreibenden, vorzugsweise aber einem Fleischer, der Caution zu erlegen und sich durch glaubwürdige Zeugnisse über seine Rechtlichkeit auszuweisen vermag, auf drei Jahre verpachtet werden.

Die Pacht beginnt zu Michaelis d. J. und die nähern Bedingungen sind bei dem Wirthschafts-Amt zu Ober-Lubie bei Peiskretscham zu erfahren.

Ich wünsche mein Gasthaus auf dem Ringe, sub Nro. 19 der Hauptwache gegenüber, so wie mein Brau-Malzhaus und Brandwein-Urbar, Alles sehr gut eingerichtet und im besten Zustande befindlich, unter den solidesten Bedingungen auf mehrere Jahre zu verpachten. Cautionsfähige Pachtlustige werden ersucht, das Etablissement in Augenschein zu nehmen, und sich dabei an Unterzeichneten zu wenden.

Oppeln, den 29. Juni 1832.

J. Hahn.

Ein Exemplar der ꝛc. Kamptzschen Annalen (15 Jahrgänge), theilweise gebunden, steht zum Verkauf für den halben Pränumerations-Preis, bei dem

Regierungs-Secretair Ronge in Oppeln.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXIX.

Oppeln, den 17ten Juli 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 13 enthält:

(Nro. 1363.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31sten März 1832, die revidirte Meß-Ordnung für die Messen zu Frankfurt an der Oder betreffend.

Nr. 116. Grundsätze wonach bei Aufbringung der Kosten zu Dammbauten verfahren werden soll.

Bei dem Mangel eines regelmäßigen Deichbau-Systems in der Provinz Schlesien hat die Verpflichtung zur Unterhaltung der Haupt-Oder-Dämme und Deiche provinzialrechtlich bisher den einzelnen Grund-Eigenthümern, in deren Grenzen diese Dämme befindlich sind, ausschließlich obgelegen. Die Erfahrung hat aber, vornehmlich in den letzten Jahren, gelehrt, daß besonders, wenn von Herstellung bedeutenderer Beschädigungen der Deiche die Rede ist, die Kosten derselben die Kräfte der Einzelnen in vielen Fällen weit übersteige; was dann zur Folge gehabt hat, daß entweder, und zum Nachtheil des betreffenden Landestheiles die Herstellung und Unterhaltung der Deiche nur mangelhaft bewirkt ist, oder die zuweilen verweigerte Hülfe der Nachbaren und Kreis-Eingesessenen hat in Anspruch genommen werden müssen.

In Berücksichtigung dieser Umstände und in Erwägung, daß die tüchtige Herstellung der Deiche in dem dringenden eigenen wohlverstandenen Interesse sämmtlicher, durch die Deiche geschützter Grundbesitzer liegt, haben des Königs Majestät auf den Antrag des Königlichen Ministeriums des Innern, mittelst Allerhöchster Cabinetsordres vom 24sten April und 22sten Juni 1830 zu bestimmen geruht, daß einstweilen und bis durch die bereits vorbereitete Deich-Ordnung für Schlesien etwa ein anderer Rechtszustand begründet seyn wird, den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts zu §§ 64, 65, Tit. XV, Thl. II entsprechend,

die Grund-Eigenthümer der durch Ueberschwemmung beschädigten oder weggerissenen Haupt-Oder-Dämme zu deren Wiederherstellung in der Regel nur die Hälfte und bei nachzuweisendem Unvermögen ein Drittel der Kosten beizutragen haben; die andere Hälfte und resp. zwei Drittel der Kosten aber von den übrigem in der Inundations-Fläche liegenden, also durch die Deiche vor Ueberschwemmung geschützten Grund-Eigenthümer nach dem Verhältniß des drohenden Schadens aufgebracht werden sollen.

Den Bestimmungen des Königlichen Ministeriums des Innern für Handel und Gewerbe gemäß, wird diese Allerhöchste Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. Juni 1832.

Der Königliche wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merckel.

Verordnung und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 117. Betrifft die polizeiliche Beaufsichtigung der, aus Straf- und Besserungs-Anstalten entlassenen, oder sonst verdächtigen Personen.

Es ist bemerkt worden, daß die in dem Circular-Rescript des Königlichen Ministeriums der Polizei vom 12ten September 1815 (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 6, S. 29 u. f.) enthaltenen Bestimmungen, wegen polizeilicher Beaufsichtigung der entweder rücksichtlich ihres bisherigen Lebenswandels oder durch den freiwilligen oder nothwendigen Mangel eines rechtlichen Broderwerbes der öffentlichen oder Privat-Sicherheit gefährlichen Subjecte nicht gehörig beobachtet werden, indem theils die Vorsteher der Straf- und Besserungs-Anstalten öfters Subjecte entlassen, ohne die Polizeibehörde des Orts, wohin sich dieselben zu begeben gedenken, davon, so wie von den Verbrechen, welche die zu Entlassenden begangen haben, gehörig in Kenntniß zu setzen, theils aber die Polizeibehörden selbst dergleichen Benachrichtigungen, so wie die Mittheilungen der Gerichtsbehörden nicht gehörig beachten, die Ankunft der aus den Straf-Anstalten entlassenen Züchtlinge nicht controlliren, die Listen nicht genau führen, keine vollständige Acten über dieselben anlegen und sich so wenig um den bisherigen, als den späteren Lebenswandel der zu beaufsichtigenden Subjecte bekümmern.

Daher werden die, in dem vorallegirten Circular-Rescripte vom 12ten September 1815 enthaltenen Vorschriften hierdurch in folgenden Punkten zur sorgfältigen Ausführung der Polizeibehörden in Erinnerung gebracht.

Die

Die Erfahrung hat die Unwirksamkeit der polizeilichen Observation der, der öffentlichen und Privat-Sicherheit gefährlichen Individuen so allgemein gelehrt, daß der Nutzen dieser Vorkehr zu den Ausnahmen gehört.

Nächst der Leichtigkeit, mit welcher die Polizei-Behörden des platten Landes und der kleineren Städte diesen Gegenstand zu behandeln pflegen, ist theils die Unbekanntschaft der Polizeibeamten mit den, gegen die observirten Individuen streitenden Verdachtsgründen, theils die unbemerkte Entfernung derselben aus einem Orte in den andern, die Veranlassung dieses Uebelstandes. Insonderheit hat die, im § 410 der Allgemeinen Criminal-Ordnung angeordnete polizeiliche Observation der nur vorläufig von der Instanz freigesprochenen Angeschuldigten in der Regel nur auf die Verhütung neuer Verbrechen sich beschränkt, auf das Verbrechen, wegen dessen die absolutio ab instantia erfolgte, aber selten sich erstreckt, und daher auch nicht leicht den Fall der Eröffnung einer neuen Untersuchung gegen den vorläufig freigesprochenen Verbrecher bewirkt, weil die Polizei-Behörden mit den, gegen denselben bisher ausgemittelten Verdachts-Gründen unbekannt waren.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz hat auf den Antrag des Polizei-Ministeriums, um von Seiten der Justizgewalt den Polizei-Behörden die Beobachtung der letztgedachten Gattung verdächtiger Individuen möglichst zu erleichtern, sämmtliche Königliche Ober-Landes-Gerichte und die Criminal-Deputation des Berliner Stadt-Gerichts schon unterm 2ten August 1815 angewiesen, in allen Fällen, in welchen

1) Verletzung der äußern Sicherheit des Staats;
2) Verletzung der innern Ruhe und Sicherheit des Staats;
3) Anmaßung und Beeinträchtigung der vorbehaltenen Rechte des Staats, besonders Münzverbrechen;
4) Mord und Todtschlag;
5) Raub und Diebstahl;
6) Betrug oder
7) vorsätzliche Brandstiftung;

Gegenstand der Untersuchung war, wenn

a. der von der Instanz freigesprochene Angeschuldigte einen beständigen Wohnsitz hat, und in denselben nach seiner Entlassung zurückkehrt, ihn der Polizei des Orts anzuzeigen und sie durch Mittheilung des Urthels oder, Falls es verlangt wird, der vollständigen Untersuchungs-Acten, in den Stand zu setzen, den Verdächtigen nicht bloß im Allgemeinen, sondern auch

in Rücksicht auf das in der bisherigen Untersuchung nicht ganz ausgemittelte Verbrechen zu beobachten, dagegen aber wenn

b. derselbe keinen festen Wohnsitz hat, hier jedoch in dem unter Nr. 5 gedachten Falle nur dann, wenn von einem Raube oder von einem Diebstahl in Banden, und in dem Falle unter Nr. 6, nur wenn von einem groben Betruge die Rede ist, überdem aber allemal bei der vorläufigen Freisprechung eines Staatsdieners, die Acten zum Polizei-Ministerium einzusenden, welches nach individueller Beschaffenheit eines jeden Falles wegen der polizeilichen Beobachtung des von der Instanz absolvirten Verdächtigen weitere Bestimmung erlassen wird.

Dieselbe Anweisung ist den Inquisitoriaten und Untergerichten durch die im Amtsblatte erlassene Bekanntmachung des Criminal-Senats des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor vom 23sten August 1822 ertheilt.

Da hierdurch ein vorzügliches Hinderniß des glücklichen Erfolges der polizeilichen Observation beseitigt ist, so werden dieselben überhaupt ihren Zweck mehr erreichen, wenn von Seiten der Polizeibehörden selbst dabei thätig und umsichtiger, wie bisher hin und wieder geschehen ist, verfahren wird. Die Polizeibehörden haben zu dem Ende

§ 1.

auch ohne Aufforderung von Seiten der Justizbehörden und außer den obgedachten, vorläufig freigesprochenen Angeschuldigten, von Amtswegen alle diejenigen Individuen polizeilich genau zu beobachten, die entweder wegen ihres bisherigen Lebenswandels, oder durch den freiwilligen oder nothwendigen Mangel eines rechtlichen Broderwerbes der öffentlichen oder Privat-Sicherheit gefährlich sind, mithin

1) alle aus dem Gefängnisse entlassenen, eines bestimmten, der öffentlichen Sicherheit nachtheiligen Verbrechens bezüchtigte Individuen,
2) die vorgedachten, ab instantia absolvirten Angeschuldigten,
3) alle aus den Straf- und öffentlichen Besserungs-Anstalten entlassene, eines bestimmten Verbrechens bereits überführte und dieserhalb bestrafte Individuen,
4) alle diejenigen Subjecte, denen ein bestimmter rechtlicher, für ihre Bedürfnisse ausreichender Broderwerb fehlt, wohin insonderheit alle dienstlosen Einländer oder Ausländer und alle nicht in Arbeit stehenden Handwerksgesellen gehören.

Die

§ 2.

Die Polizeibehörden müssen über alle diese Individuen genaue Listen und über ein jedes derselben besondere Acten halten, zu welchen die Veranlassung und die Resultate der polizeilichen Observation, so wie überhaupt alle, für dieselbe interessante Nachrichten zu bemerken sind.

§ 3.

Die Polizeibehörden müssen sich eifrigst bemühen, aus den vorhandenen, ihnen mitgetheilten, oder von ihnen zu requirirenden gerichtlichen Acten, durch Rücksprache mit den Justizbehörden und Vorstehern der öffentlichen Straf- und Besserungs- und Arbeits-Anstalten, durch Erkundigungen bei den Wirthen und Bekannten der Verdächtigen und auf andere Art über die unter polizeiliche Beobachtung gestellten Individuen, deren bisherigen und gegenwärtigen Lebenswandel, verbrecherische Neigungen und Verbindungen und andere Verhältnisse des beobachteten Individuums möglichst vollständige Kenntnisse zu erhalten und damit ununterbrochen fortfahren. Vorzüglich kommen hierbei Verbindungen mit andern verdächtigen Individuen, die Erwerbsmittel, die Ausgaben und das Verhältniß zwischen beiden, so wie die, den moralischen Lebenswandel erläuternden Verhältnisse in Betracht.

§ 4.

Der Zweck der polizeilichen Aufmerksamkeit ist, zu verhüten, daß die unter derselben stehenden Individuen durch Criminal- oder Polizei-Verbrechen und Vergehungen dem Publicum nicht nachtheilig, sondern vielmehr zum redlichen Broderwerbe veranlaßt, daß die von ihnen dennoch begangenen oder bezweckten Verbrechen und Vergehungen entdeckt und verhütet und sie selbst zur Haft gebracht werden. Bei den nur vorläufig freigesprochenen Angeschuldigten tritt zu diesem Zweck noch der hinzu, daß durch fortgesetzte polizeiliche Beobachtung der Personen und Verfolgung der in der Criminal-Untersuchung bereits vorliegenden Verdachtsgründe ausgemittelt werde, ob der von der Instanz freigesprochene Verdächtige das in Rede stehende Verbrechen, seines Läugnens ungeachtet, begangen habe, und daher in Gemäßheit des § 411 der Allgemeinen Criminal-Ordnung die Untersuchung wider ihn zu eröffnen sey.

§ 5.

Der Grad der Beobachtung hängt von dem der Verdächtigkeit eines jeden Individuums ab. Die Polizei-Beamten müssen dem Polizei-Dirigenten über die, bei

bei der Observation gemachten Bemerkungen und erhaltenen Nachrichten fleißig Bericht erstatten.

§ 6.

Auch die im Orte gegenwärtige Gendarmerie ist über die unter Observation gestellten Individuen in genaue Kenntniß zu setzen, und muß auf dieselben ihre Aufmerksamkeit richten und die in Erfahrung gebrachten bemerkenswerthen Umstände dem Polizei-Dirigenten anzeigen.

§ 7.

Die Polizei-Behörden haben die, eine Criminal-Untersuchung oder, im Fall einer schon vorhandenen vorläufigen Freisprechung, die Erneuerung der Criminal-Untersuchung begründenden Anzeigen nach beendigter polizeilicher Untersuchung der competenten Justizbehörde sofort mitzutheilen und sich überhaupt angelegen seyn zu lassen, derselben vorzuarbeiten und sie zu unterstützen.

§ 8.

Die Vorsteher der öffentlichen Straf- und Besserungs-Anstalten müssen die Polizei-Behörde des Ortes, wohin ein, aus demselben entlassenes Subject sich zu begeben gedenkt, davon zeitig benachrichtigen und über das von demselben begangene Verbrechen und des Entlassenen größere oder mindere Gefährlichkeit in möglichst genaue Kenntniß setzen, die Polizei-Behörden dagegen aber in Ansehung der polizeilichen Observation, in Gemäßheit der gegenwärtigen Vorschriften verfahren, und wenn der Sträf- oder Züchtling bei ihnen zur angekündigten Zeit nicht eintrifft, deshalb mit der Direction der Anstalt, den benachbarten Polizei-Behörden und der Gendarmerie communiciren und alle Mittel anwenden, das Publicum vor denselben sicher zu stellen.

§ 9.

Wenn ein unter polizeiliche Observation gesetztes Individuum seinen Wohnort verläßt und dieser Veränderung nichts entgegen steht, so muß die Polizei-Obrigkeit dieses bisherigen Wohnorts die des Orts, in welchen der Verdächtige zieht, unter Mittheilung der Acten von der bisherigen Observation und deren Grund und Resultaten benachrichtigen und diese die polizeiliche Aufmerksamkeit sorgfältig fortsetzen.

Die genaue Befolgung der vorstehenden Ministerial-Vorschriften wird hiermit von uns nicht blos im Allgemeinen, sondern auch bei den besondern Local-Revisionen

nen der Geschäftsführung der, mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Kreisbehörden, Magistrate und Dominien unsers Departements zu einem Gegenstande unserer ununterbrochenen Aufmerksamkeit gemacht und jede Verabsäumung dieser Anordnung streng geahndet werden.

Oppeln, den 9. Juli 1832.

Die zu Neisse verstorbenen Bäcker und Brauermeister Joseph und Elisabeth Kristen schen Eheleute, haben dem mit dem Oberhospital zu Neisse verbundenen Kranken-Hospital daselbst, ein Capital von 100 Rthlr. vermacht.

Oppeln, den 29. Juni 1832.

Die in Grottkau unverehelicht verstorbene Hedwige Fritsch, hat in ihrem nachgelassenen Testament ein Capital von 100 Rthlr. für die dasige katholische Stadtschule ausgesetzt, dessen jährliche Zinsen zur Bekleidung eines armen, fleißigen Kindes aus der zweiten Klasse der gedachten Anstalt verwendet werden sollen, bei welcher Vertheilung die Geschlechter übrigens alterniren.

Oppeln, den 12. Juni 1832.

Nr. 118. Die Vorbereitungszeit der Candidaten des Schulamts im Seminar zu Ober-Glogau wird von 2 auf 3 Jahr verlängert.

Da der zweijährige Lehr-Cursus im katholischen Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau mit Ende dieses Monats geschlossen wird, so bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der neuen Präparanden den 28sten d. M. Vormittags um 8 Uhr daselbst abgehalten werden wird. Zu dieser Prüfung haben sich die Präparanden 8 Tage zuvor mündlich oder schriftlich bei dem Director der genannten Anstalt zu melden und dabei folgendes zum Theil schon früher Verfügtes zu beobachten.

Ein Jeder hat, außer seinem Tauf-Zeugnisse noch ein Zeugniß über seine bisherige Führung, von seinem letzten Lehrer und von dem Pfarrer, in dessen Sprengel er sich bis dahin aufgehalten, so wie auch von dem Königlichen Schulen-Inspector des Kreises mitzubringen, die wirkliche Aufnahme in das Seminar aber nur dann zu hoffen, wenn er das 17te Jahr bereits zurückgelegt hat, und in der von den Lehrern des Seminars mit ihm abzuhaltenden Prüfung, sowohl hinsichtlich seiner geistigen Anlagen und Fähigkeiten, als auch in Beziehung auf die mitzubringenden Vorkenntnisse tüchtig befunden worden. Körperliche Gebrechen, z. B. Schwerhörigkeit, schwache

ſchwache Augen, verſtümmelte oder ganz mangelhafte Glieder ꝛc. ſchließen ohne Weiteres von der Aufnahme ins Seminar aus.

Jeder, welcher die Aufnahme erlangt hat, erhält von der Anſtalt allen Unterricht, nebſt Wohnung, Licht und Beheitzung, ſo wie die Benutzung der muſikaliſchen Inſtrumente und anderer Lehrmittel, unentgeldlich. Auch findet Jeder eine Bettſtelle; Betten aber und was ſonſt noch dazu gehört muß er mitbringen.

Da häufig die Erfahrung gemacht worden iſt, daß junge Leute, ohne die nöthigen Vorkenntniſſe und wahren Beruf dazu, ſich in den Schulſtand drängen, ſo ſehen wir uns veranlaßt, die betreffenden Kreis-Schulen-Inſpectoren aufzufordern, nicht nur das Maaß der Kenntniſſe der Präparanden in jedem einzelnen Unterrichts-Zweige in den Zeugniſſen genau anzugeben, ſondern auch eine vollſtändige Characteriſtik der Geiſtes- und Gemüthsanlagen beizufügen. Dieſe Charakteriſtik iſt um ſo wichtiger, als die Anlagen des Geiſtes und Herzens in einer kurzen Vorprüfung im Seminar nicht mit Sicherheit erforſcht werden können, und es dennoch von denſelben ganz vorzüglich abhängt, ob der Seminariſt zu der Erwartung berechtige, daß er als einſtmaliger Lehrer ſeine Geiſtes- und Verſtandesgaben zum Beſten ſeiner Schul-Jugend anwenden und ſeinem Amte mit Liebe und Eifer ſich widmen werde. Zum Zeichen der Aechtheit ſind ſämmtliche Zeugniſſe von den Kreis-Schulen-Inſpectoren mit dem Amts-Siegel zu verſchließen.

Wir fordern zugleich ſämmtliche Kreis-Schulen-Inſpectoren auf, Präparanden von ſchwachen Anlagen, von trägem Geiſte oder wohl gar von unſittlichem Wandel ernſtlich zu ermahnen, eine andere Berufsart zu wählen, diejenigen aber, welche bei ſonſt guten Anlagen in Kenntniſſen noch nicht genugſam vorbereitet befunden werden, anzuweiſen, ſich unter der Leitung eines tüchtigen Lehrers noch beſſer vorzubilden, um ſich nicht vergeblich die Koſten der Reiſe an den Seminarort zu machen, da in jedem Falle nur die tüchtigſten Präparanden werden aufgenommen, und ſelbſt während der Lehr-Curſe die nicht völlig Geeigneten aus dem Seminar ohne Weiteres werden entlaſſen werden.

Nächſtdem finden wir noch nöthig bekannt zu machen, daß wie bereits in allen Schullehrer-Seminarien der Provinz, von nun an auch in dem zu Ober-Glogau, der Lehr-Curſus von zwei auf drei Jahr verlängert werden muß, von welchen die dortigen Seminariſten das 3te Jahr in dem katholiſchen Schullehrer-Seminar zu Breslau zubringen müſſen.

Wegen der zur Ausführung dieſer Maaßregeln erforderlichen Gleichſtellung des Anfangs und Schluſſes der Lehrcurſe in Ober-Glogau mit dem im katholiſchen Seminar zu Breslau, wo der Curſus nunmehr immer acht Tage nach Oſtern beginnt,

wird

wird der in Ober-Glogau mit dem nächsten 1sten September anfangende erste Cursus nur ein halbes Jahr d. i. bis Ostern k. J. dauern, da dann die Zöglinge desselben in den zweiten, die Neuanzunehmenden aber in den ersten treten, so daß die nächstens anzunehmenden Präparanden nur zwei und ein halbes Jahr, die aber künftige und jede folgende Ostern Eintretenden regelmäßig und ohne Ausnahme drei Jahre auf ihre Vorbildung als Schullehrer verwenden.

Daraus folgt auch, daß zum nächsten oben genannten Prüfungs-Termine nur die Hälfte der sonst gewöhnlichen Präparanden-Zahl wird aufgenommen werden, damit für die nächste Ostern anzunehmende andere Hälfte der erforderliche Raum in der Anstalt vorbehalten bleibe.

In Folge dieser verlängerten Lehrzeit müssen nun auch alle Neuaufzunehmende, so wie die Eltern, Vormünder oder Pfleger derselben Bedacht nehmen, für den Mehrbedarf an Mitteln zu ihrem Unterhalte in der dreijährigen Lehrzeit zu sorgen. Die etatsmäßigen Unterstützungen mit freier Kost können von nun auch wenigeren Seminaristen zu Theil werden, da dieselben unter Zöglinge dreier Lehr-Course, also unter eine größere Anzahl von Genießenden, zu vertheilen seyn werden.

Breslau, den 7. Juli 1832.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

Der Königliche Bau-Inspector Illing ist von Oppeln nach Neisse, in die Stelle des verstorbenen Bau-Inspector Wollenhaupt versetzt worden.

Der zeitherige Rathmann Kutsch zu Constadt ist auf anderweite 6 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Pfarrer Zychoń in Berun, und der katholische Schullehrer Franz Widera zu Frei-Kadlub, sind gestorben.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat Juni 1852.

Nro.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel. Rtl.	sgr.	pf.	Roggen pro Scheffel. Rtl.	sgr.	pf.	Gerste pro Scheffel. Rtl.	sgr.	pf.	Hafer pro Scheffel. Rtl.	sgr.	pf.	Heu pro Centner. Rtl.	sgr.	pf.	Stroh pro Schock. Rtl.	sgr.	pf.
1	Stadt Beuthen	1	15	»	1	5	»	1	»	»	»	25	»	»	14	»	5	24	»
2	» Cosel	1	10	»	1	2	»	»	27	6	»	18	»	»	15	»	2	20	»
3	» Creutzburg	1	27	7	1	7	4	1	5	2	»	25	6	»	18	2	4	22	6
4	» Falkenberg	1	22	»	1	9	6	1	1	»	»	21	»	»	22	»	3	»	»
5	» Gleiwitz	1	10	6	»	29	10	»	28	8	»	18	10	»	15	»	3	10	»
6	» Grottkau	1	13	8	1	10	»	»	»	»	»	21	»	»	19	»	2	10	»
7	» Leobschütz	1	11	5	1	»	10	»	26	5	»	16	7	»	18	»	2	»	»
8	» Lublinitz	1	26	6	1	11	9	1	2	9	»	26	»	»	20	»	6	»	»
9	» Neisse	1	11	2	1	8	6	»	29	2	»	22	5	»	22	»	3	20	»
10	» Neustadt	1	12	6	1	4	6	»	28	»	»	18	»	»	18	»	3	15	»
11	» Oppeln	1	14	6	1	5	»	»	28	9	»	20	6	»	18	»	3	22	6
12	» Pleß	»	»	»	»	29	»	»	»	»	»	19	3	»	12	3	2	3	3
13	» Ratibor	1	10	2	»	27	11	»	24	3	»	17	5	»	17	»	2	15	»
14	» Rosenberg	1	25	5	1	11	3	1	6	8	»	25	9	»	17	8	4	6	9
15	» Rybnick	1	25	»	1	2	11	1	1	2	»	21	3	»	18	6	3	20	»
16	» Groß-Strehlitz.	1	13	5	1	3	9	»	27	3	»	19	6	»	14	3	3	3	9

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 29

der Königlichen Oppelnſchen Regierung.

Nro. 29.

Oppeln, den 17ten Juli 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der Pag. 197 des Anzeigers ſteckbrieflich verfolgte Franz Erlekau, iſt bereits wieder aufgegriffen worden.

Neiſſe, den 11. Juli 1832.

Das Gerichts-Amt der Herrſchaft Bielau.

Steckbrief. Der Einlieger Carl Mroſek aus Nieder-Schwirklan, iſt am 22ſten Juli 1831, welcher eines, in der Nacht vom 8ten bis 9ten Juli 1831 aus dem herrſchaftlichen Schaafſtalle verübten Diebſtahls von ſechs Schaafen geſtändig iſt, aus dem Gefängniſſe hierſelbſt entwichen.

Es werden daher alle Militair- und Civil-Behörden hierdurch erſucht, denſelben im Betretungsfalle zu arretiren, und ihn gegen Bezahlung der Koſten an das unterzeichnete Gerichts-Amt abliefern zu laſſen.

Loslau, den 6. Juli 1832.

Das Gerichts-Amt von Nieder-Schwirklan.

Signalement. Derſelbe iſt aus Kroſchloſchowitz gebürtig, hielt ſich in Nieder-Schwirklan auf, iſt katholiſcher Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnlichen Mund und Naſe, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, iſt von kleiner Geſtalt, ovaler Geſichtsbildung, blaſſer Geſichtsfarbe und ſpricht pohlniſch.

Bekleidet war er mit einer alten tuchenen Jacke, einer kattunenen Weſte, einem Paar alten blautuchenen Beinkleidern und einer runden Wintermütze.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Einlieger Gottlieb Hoose aus Langenbrück bei Neustadt, hat sich durch die Flucht der Vollstreckung der, wegen Diebstahl wider ihn erkannten zweimonatlichen Festungsstrafe entzogen, und es werden daher die resp. Behörden dienstergebenst ersucht, den ꝛc. Hoose im Betretungsfalle verhaften und an uns gegen Erstattung der Kosten einliefern zu lassen.

Neisse, den 29. Juni 1832.

Das Inquisitoriat des Königlichen Fürstenthums-Gerichts.

Signalement. Derselbe ist aus Riegersdorff bei Neustadt gebürtig, hielt sich in Langenbrücke auf, ist evangelischer Religion, 29 Jahr alt, 9 Zoll groß, hat blondes Haar, platte Stirn, lichte Augenbraunen, blaue Augen, längliche Nase, breiten Mund, weiße Zähne mit einer Zahnlücke, breites Kinn, ist von gewöhnlicher Gestalt, gewöhnlicher Gesichtsbildung, ziemlich gesunder Gesichtsfarbe und spricht deutsch.

Gefundener-Leichnam. Am 16ten Juni c. a. ist ein männlicher Leichnam im Neiß-Flusse bei Bielitz Falkenberger Kreises, gefunden worden.

Er war bekleidet mit einer schwarztuchenen Weste, einem rothbaumwollenen alten zerrissenen Halstuche, einem Hemde von grober Hausleinwand, schwarzledernen Beinkleidern, einem Paar einnähtigen Stiefeln, und einer alten dunkelbraunen Tuchjacke.

In der Westentasche wurde ein kleiner lederner Geldbeutel gefunden, zum Zuziehen mit einer Schnur, an welcher sich ein Knopf mit Perlemutter befindet.

Der unbekannte schien das Alter von 30 und 40 Jahr erreicht zu haben, und es hat sich an ihm nirgends die Spur einer Verletzung auffinden lassen.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung um Mittheilung näherer Auskunft über die Person des Unbekannten.

Neisse, den 25. Juni 1832.

Königliches Fürstenthums-Gericht.

Verlorener Paß. Der Seifensieder-Geselle Ignatz Lachmuth hat seinen Ausgangs-Paß d. d. Breslau, den 15ten März, und visirt nach Neustadt sub dato Ottmachau, den 30sten Juni c. a., zwischen Jägerndorff und Troppau verloren. Dies wird zur Verhütung des Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht.

Ottmachau, den 7. Juli 1832.

Der Magistrat.

Bekanntmachungen der Behörden.

Fortgesetzte Subhastation. Da auf den Antrag der Oberschlesischen Landschaft zur Fortsetzung der Subhastation des im Rybnicker Kreise belegenen, durch die Landschaft auf

18249 Rthlr. 11 sgr. 2 pf. abgeschätzten Rittergutes Krzischkowitz nebst Zubehör, ein Termin auf

den 10ten November d. J.

Vormittags um 10 Uhr vor dem Kammer-Gerichts-Assessor Dr. Jacobi in unserm Geschäfts-Gebäude anberaumt worden ist, so werden alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben und zu gewärtigen, daß demnächst, insofern keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag des Gutes an den Meist- und Bestbiethenden erfolgen werde.

Zugleich werden die, ihrem Aufenthalte nach unbekannten Real-Gläubiger, und zwar:

a. die Sophia geschiedene v. Scharowitz, später verehelichte v. Osietzky, geb. v. Sachtleben und deren Kinder, beider etwanige Erben, Cessionarien oder Pfandgläubiger, wegen des Rubr. III, Nro. 5 eingetragenen Capitals von 2660 Rthlr. 20 sgr.;

b. die Friedrich Wilhelm Baron von der Thannsche Vormundschaft, die Erben des Friedrich Wilhelm von der Thann, deren Erben, Cessionarien oder Pfandgläubiger und namentlich als angebliche Erbinteressenten:

1) die Caroline Fridriecke, verehelichte Rittmeister v. Sowinska, geb. v. d. Tann, oder deren Erben;

2) die Wilhelmine geb. v. d. Thann, verehelicht gewesene v. Kaminietz, später verehelichte Dr. Schiege, oder der Erben, Cessionarien und Pfandgläubiger,

wegen des Rubr. III, Nro. 14 intabulirten Capitals von 3000 Rthlr., und

c. die George v. Strachwitzschen Eheleute, früher in Krzischkowitz wohnhaft, deren Erben, Cessionarien oder Pfandgläubiger, und namentlich die Erben der verstorbenen verehelichten Antonie v. Lubkowska, geb. v. Zarsky zu Kotwasice bei Kalisch, als eine angebliche Miterbin der George v. Strachwitzschen Eheleute, wegen des Rubr. III, Nro. 15 intabulirten Kapitals von 9300 Rthlr.;

hierdurch vorgeladen, in dem angesetzten Termine zu erscheinen um ihre Gerechtsame wahrzunehmen und sich über den Zuschlag zu erklären. Bei ihrem Ausbleiben wird dennoch mit der Licitation vorgeschritten und mit dem Zuschlage an den Meist- und Bestbiethenden verfahren, auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufs-Schillings die Löschung der sämmtlichen eingetragenen, jedenfalls der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letzteren, ohne daß es zu diesem Zweck der Production der Instrumente bedarf, verfügt werden.

Ratibor, den 15. Juni 1832.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Fortgesetzte Subhastation. Da auf den Antrag des Fiscus in Vertretung der Königlichen Regierung zu Oppeln zur Fortsetzung der Subhastation der auf 2504 Rthlr. abge-

abgeschätzten Erbpachtsgerechtigkeit, der zum Königlichen Domainen-Amte Rybnick belegenen Vorwerke Ober- und Mittel-Schwirklan, ein Termin auf den 15ten November d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Kühnemann in unserm Geschäfts-Gebäude hieselbst anberaumt worden ist, so werden alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch aufgefordert und eingeladen, in diesem Termine hierselbst zu erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben und zu gewärtigen, daß demnächst, insofern keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag der gedachten Erbpachtsgerechtigkeit an den Meist- und Bestbiethenden erfolgen wird.

Ratibor, den 15. Juni 1832.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Subhastation. Die Müller Brixische Wassermühle, gelegen zu Waldau Creutzburgschen Kreises an der Stoberbach, und zum Dorfe Pohlnisch-Würbitz gehörend, in materieller Hinsicht auf 315 Rthlr., in Betreff ihres Nutzungs-Ertrages aber auf 2493 Rthlr. 25 sgr. gewürdigt, wird im Wege der Execution subhastirt, und stehen die Biethungs-Termine auf dem herrschaftlichen Schlosse Pohlnisch-Würbitz

den 15ten September c.
den 10ten November c.

der peremtorische aber den 12ten Januar 1833

Vormittags um 10 Uhr an, welches Kauflustigen und Zahlungsfähigen mit dem Eröffnen bekannt gemacht wird, daß jeder, der darauf biethen will, als Caution 200 Rthlr. baar niederlegen muß.

Reichthal, den 21. Mai 1832.

Das Gerichts-Amt Pohlnisch-Würbitz.

Subhastations-Patent. Auf den Antrag des Magistrats zu Constadt soll das dem Fleischer Gottlieb Fitschulky gehörige, in Constadt am Ringe sub Nro. 8 belegene brauberechtigte Haus, taxirt auf 465 Rthlr., wegen schuldigen Abgaben subhastirt werden, und wir haben hierzu einen einzigen peremtorischen Licitations-Termin auf den 30sten August a. c. Vormittags um 9 Uhr zu Constadt anberaumt. Kauflustige, Biethungs- und Zahlungsfähige werden demnach hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit vor uns zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen, und fügen hierbei noch zu, daß wer zum Biethen zugelassen werden will, eine baare Caution von 100 Rthlr. erlegen und seine Zahlungsfähigkeit nachweisen muß.

Creuzburg, den 8. Juni 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Be-

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Holz-Lieferung. Die Lieferung des zur Beheitzung unseres Geschäfts-Gebäudes erforderlichen Brennholzes für den Winter $18\frac{32}{33}$ soll dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Hierzu ist ein Licitations-Termin vor dem Commissarius Herrn Justiz-Rath Kersten auf

den 2ten August 1832

Nachmittags um 3 Uhr in unserem Geschäfts-Gebäude angesetzt worden, zu welchem cautionsfähige Unternehmer mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß der Mindestfordernde, nach eingeholter Genehmigung den Zuschlag und die Abschließung des Contracts zu gewärtigen hat. Die Bedingungen können täglich in unserer General-Registratur eingesehen werden.

Ratibor, den 6. Juli 1832.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Auctions-Anzeige. Es wird am 30sten Juli 1832 Vormittags um 9 Uhr und des Nachmittags um 3 Uhr, in dem Hause des Herrn Seifensiedermeister Kurek am Ringe, der Nachlaß der verstorbenen Frau Regierungs-Haupt-Cassen-Controlleur Gottliebe Rother, bestehend in: Gold- und Silbergeschirr, Uhren, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräthen, auch Kleidungsstücken, an den Meistbiethenden gegen baare, sofort zu leistende Zahlung versteigert werden.

Oppeln, den 8. Juli 1832.

Der Königliche Kreis-Justiz-Rath.
Luge.

Jagd-Verpachtung. Der hohen Anordnung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung in Oppeln gemäß, sollen diejenigen Jagden hiesiger Oberförsterei, auf welche bei den letzten Verpachtungs-Terminen keine Gebothe in der Höhe der bisherigen Pachtsummen erfolgt waren, nochmals meistbiethend zur Verpachtung gestellt werden.

Zu diesem Zwecke sind auf den 30sten Juli c. in Ottmachau im Gasthof zum Stern in den Vormittagsstunden von 9 bis 11 Uhr für die Jagden von Klodebach, Schmolitz, Reimen, Perschkenstein und Laskowitz, Reinschdorf und Hermsdorf bei Weidenau, und den 31sten Juli c. in Neisse im Gasthof zum Mohr, ebenfalls von 9 bis 11 Uhr, für die Jagden von Winsdorf, Kupferhammer, Wellenhoff und Schäferey, Rennersdorf, Schönheide und Beigwitz nochmalige Licitations-Termine anberaumt worden, welches den Meistbiethenden der diesfallsig frühern Termine vorgenannter Jagden, so wie den fernerweitig Pachtlustigen hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Schwammelwitz, den 11. Juli 1832.

Königliche Oberförsterei Ottmachau.

Schieß-

Schießhaus-Verpachtung. In termino **den 12ten August** a. c. soll das Schießhaus in **Lublinitz**, mit allen Gerechtsamen auf drei Jahre, vom 1sten October d. J. ab, verpachtet werden. Pachtlustige werden mit dem Bemerken hierzu eingeladen, daß jeder Biethende eine Caution von 50 Rthlr. bei dem Schützenmeister **Peschke** deponiren muß.

Offenes Unterkommen. Eine dienstfreie Stelle, zu der, außer einem gut bewohnbaren Hause, Kuhstall, Scheuer und Wirthschaftsgelaß, ein eingezäunter Garten von etwa 5 Morgen, ein Ackerstück von circa 7 Morgen guten Bodens nebst einem Wiesenfleck gehört, und zu welcher auf Verlangen noch mehr Wiesen, Acker und Hutungen zugetheilt werden können, soll wegen ihrer besonders günstigen Lage in der Nähe der Städte Tost, Tarnowitz, Peiskretscham und Gleiwitz einem Gewerbetreibenden, vorzugsweise aber einem **Fleischer**, der Caution zu erlegen und sich durch glaubwürdige Zeugnisse über seine Rechtlichkeit auszuweisen vermag, auf drei Jahre verpachtet werden.

Die Pacht beginnt zu Michaelis d. J. und die nähern Bedingungen sind bei dem Wirthschafts-Amt zu Ober-Lubie bei Peiskretscham zu erfahren.

Anzeige. Bei dem nunmehr möglich gewordenen billigen Brandwein-Einkauf, unterlasse ich nicht, einem hochgeehrten Publicum ganz ergebenst anzuzeigen, daß auch ich im Stande bin, die Preise meiner Fabrikate herabzusetzen. Indem ich selbige hiermit bestens empfehle, füge ich die Versicherung hinzu, daß jeder geneigte Abnehmer sich bald überzeugen wird, daß sie wie bisher mit gleichem Fleiß und in gleicher Güte (ohne Oehl) angefertigt werden, und mit jedem fremden Fabrikat eine Vergleichung aushalten können. Ich verkaufe demnach das Preußische Quart einfachen Rosoli zu 6 und 7 sgr.

den doppelten » » 15 » 20 »

Creutzburg, den 14. Juli 1832.

A. Heilborn.

Archangelisches, Taurisches und Wallachisches Korn, wird auch dies Jahr wieder, sowohl in Gröbnig bei Leobschütz, als in Casimir bei Ober-Glogau, nach vorhergegangener Preisvereinigung zur Saat verkauft.

Der Bauer Anton **Gottschalk** in Kostenthal Cosler Kreises, beabsichtigt seine Bauer-Wirthschaft von 30 Preußischen Scheffel Aussaat aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige belieben sich an den Eigenthümer selbst zu wenden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXX.

Oppeln, den 24sten Juli 1832.

Verordnung und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nr. 119. Die Abnahme der Gemeinde-Rechnungen betreffend.

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei hat bestimmt, daß es der Zuziehung der Justitiarien bei Abnahme der Gemeinde-Rechnungen auf dem platten Lande, wie sie in dem Edict vom 23sten März 1777 vorgeschrieben war, nicht weiter bedarf, und es soll fernerhin nur die Pflicht der Dominien seyn, für die Abnahme der Gemeinde-Rechnungen zu sorgen.

Diese Bestimmung wird den Land-Gemeinden und resp. Dominien und Justitiarien zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht.

Oppeln, den 5. Juli 1832.

Auf Veranlassung des Königlichen General-Postamtes ist das Haupt-Sachregister zur allgemeinen Gesetzsammlung, welches den Zeitraum vom Jahre 1806 bis incl. 1830 umfaßt, erschienen.

Diese Unternehmung ist ohne Erwartung eines finanziellen Vortheils und nur zur Erleichterung der Benutzung der Gesetzsammlung veranstaltet, deshalb auch der Preis dieses Haupt-Registers zur Erleichterung der Anschaffung desselben auf das Mäßigste festgesetzt.

In Folge Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei wird den Unterbehörden und den zwangspflichtigen Gesetzsammlungs-Interessenten die

Anschaffung des gedachten Registers empfohlen, da solches für jeden Besitzer der Gesetzsammlung, namentlich für solche, welche letztere häufig zur Hand nehmen müssen, ein großes Hülfsmittel ist.

Das Register ist durch die resp. Königlichen Postämter von dem Gesetzsammlungs-Debits-Comptoir zu erlangen.

Oppeln, den 6. Juli 1832.

In der Stadt Neisse, und in den Ortschaften Alt-Patschkau, Fuchswinkel, Schwammelwitz, Gesäß und Friedrichseck, sämmtlich im Neisser Kreise gelegen, sind kürzlich mehrere Personen unter Erscheinungen der Cholera erkrankt und zum Theil daran gestorben.

Gemäß des § 7 der Instruction über das, bei der Cholera zu beobachtende Verfahren vom 31sten Januar c., wird dieses Ereigniß hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oppeln, den 18. Juli 1832.

Das General-Postamt hat von dem, im Jahre 1826 erschienenen Postmeilenzeiger für den Preußischen Staat eine neue Auflage veranstaltet. Derselbe giebt die Entfernungen von einer jeden inländischen Poststation nach allen im Umkreise derselben befindlichen in- und ausländischen Postanstalten und Stationen genau an.

Dieser Meilenzeiger wird vom 1sten August c. an, bei Berechnung des Personengeldes der ordinairen Fahrposten, der Personenposten und Schnellposten, desgleichen bei Erhebung des Extrapost-, Courier- und Estafetten-Geldes zum Grunde gelegt.

Sauber cartonirte Exemplare dieses Meilenzeigers sind durch sämmtliche Preußische Postanstalten zu beziehen.

Der Preis eines Exemplars ist für Berlin und alle inländische Orte auf 20 Sgr. festgesetzt.

Veränderungen werden von Zeit zu Zeit durch, den Besitzern des Postmeilenzeigers gratis zu liefernde Nachträge öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 16. Juni 1832.

General-Post-Amt.

Per-

Personal-Chronik.

Der Pastor Krebs in Schnellewalde Neustädter Kreises, und der Schullehrer Malissius in Kupp, beide zur evangelischen Confession gehörig, sind gestorben.

Personal-Veränderungen im Ressort der Königlichen General-Commission von Schlesien im 1sten Semester 1832.

Ernannt wurden:

1) der Oeconomie-Gehülfe Langenmayr zum Oeconomie-Commissarius;
2) der Justitiarius Kunik zu Breslau, zum zweiten Kreis-Justiz-Commissarius für den Breslauer Kreis;
3) der Fürstenthums-Gerichts-Assessor Scholz zu Oels, zum Kreis-Justiz-Commissarius für den Oelsner Kreis;
4) der Bürgermeister Dr. jur. Mens zu Bunzlau, zum Kreis-Justiz-Commissarius für den Bunzlauer Kreis;
5) der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Delius zu Glatz, zum Kreis-Justiz-Commissarius Glatzer Kreises;
6) der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Pfitzner zu Schweidnitz, zum zweiten Kreis-Justiz-Commissarius für die Kreise Schweidnitz und Striegau.

Ausgeschieden sind:

1) der Kreis-Justiz-Commissarius, Justizrath Schmiedel zu Oels, auf sein Ansuchen entlassen;
2) der Kreis-Justiz-Commissarius Lux zu Glatz, entlassen;
3) der Kreis-Justiz-Commissarius Richter zu Schweidnitz;
4) der Kreis-Justiz-Commissarius Robe zu Hirschberg;
letztere beiden, weil sie als Justiz-Commissarien nicht auch ein richterliches Amt bekleiden sollen;
5) der Kreis-Justiz-Commissarius Gärtner zu Leubus, wegen seiner Versetzung nach Münsterberg;
6) der Actuarius Haude zu Liegnitz, auf sein Ansuchen;
7) der Special-Oeconomie-Commissarius Kleinwächter zu Breslau, welcher den Posten eines Herzoglichen Kammer-Raths zu Oels verliehen erhalten, auf sein Ansuchen;
8) der Actuarius Gierth zu Breslau, auf sein Ansuchen.

Ver-

Verſetzt wurden:

1) der Special-Oeconomie-Commiſſarius Harras zu Steinsdorff bei Haynau, in das Geſchäfts-Bereich der Königlichen General-Commiſſion zu Soldin;
2) der Special-Oeconomie-Commiſſarius, Lieutenant Schönknecht, von Nimptſch nach Breslau;
3) der Oeconomie-Commiſſarius Hanke, von Sohrau nach Gleiwitz;
4) der Oeconomie-Commiſſarius Löwe, von Gleiwitz nach Ratibor;
5) der Actuarius, Lieutenant Kahl, von der Special-Oeconomie-Commiſſion des Goldberg-Haynauer Kreiſes, zu der des Liegnitzer Bezirks.

Geſtorben ſind:

1) der Special-Oeconomie-Commiſſarius Gutſche zu Löwenberg;
2) der General-Commiſſions-Canzliſt Ziegner zu Breslau;
3) der Kreis-Juſtiz-Commiſſarius, Stifts-Rath Körner zu Naumburg am Queis.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 30

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 30.

Oppeln, den 24sten Juli 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Der wegen gemeinen Diebstahls zur Criminal-Untersuchung gezogene, nachstehend signalisirte Dienstknecht Franz Baumgarten aus Wildschütz im Oesterreichischen gebürtig, hat sich der geleisteten Stipulation zuwider aus seinem Dienst auf dem Dominiale Zauritz heimlich entfernt, und somit den Abschluß der Untersuchung und der Strafe entzogen.

Wir fordern daher alle betreffenden Militair- und Civil-Behörden hiermit auf, den ꝛc. Baumgarten im Betreffungsfalle festzunehmen und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Neisse, den 26. Juni 1832.

Das Inquisitoriat des Königlichen Fürstenthums-Gerichts.

Signalement. Derselbe ist aus Wildschütz im Oesterreichischen gebürtig, hielt sich in Zauritz auf, ist katholischer Religion, 35 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, schmale Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, blaue Augen, kleine und breite Nase, gewöhnlichen, mehr breiten Mund, mittelmäßig starken Bart, gesunde und regelmäßige Zähne, rundes Kinn, ist von guter und kräftiger Gestalt, gewöhnlicher Gesichtsbildung, rother Gesichtsfarbe und spricht deutsch. Als besonderes Kennzeichen wird bemerkt, daß seine Augenbraunen über der Nasenwurzel zusammenstoßen.

Bekleidet war er mit einer blautuchenen Jacke, grauleinenen Hosen, einer buntgestreiften Weste von Garn, alten Stiefeln und einem alten Hute.

Verlorner Paß und Hausir-Schein. Der Inlieger und Holzwaarenhändler Johann George Groß aus Neudeck Neustädter Kreises, hat am 15ten v. M. in der Gegend von Wansen bei Ohlau, seinen Hausir-Gewerbeschein à 12 Rthlr. sub Nro. 114 pro 1832 zum Handel mit Holzwaaren, Zwirn und Leinpurdel, und zugleich seinen Reisepaß sub Nro. 7 unterm 13ten Januar c. auf Ein Jahr gültig über Neisse nach Breslau in Neustadt ausgestellt, verloren, was zur Verhütung eines Mißbrauchs dieser Papiere, hierdurch bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 12. Juli 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastations-Patent. Die sub Nro. 1 zu Ober-Sodow belegene Wassermühle nebst 105 Morgen 101 □ Ruthen Acker, gerichtlich auf 2282 Rthlr. taxirt, wird auf den Antrag eines Realgläubigers in nachstehenden Terminen in loco Sodow

den 17ten Juli c.,
den 11ten September c. und
den 13ten November c.

Nachmittags um 2 Uhr, von denen der letztere peremtorisch ist, meistbiethend verkauft.

Taxe und Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Rosenberg, den 26. April 1832.

Das Gerichts-Amt Sodow.

Subhastations-Patent. Schuldenhalber wird das sub Nro. 37 hierselbst am Ringe belegene, auf 663 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich geschätzte, der Susanna Maler geb. Tobisch, jetzt verehelichte Filor gehörige Haus, in termino licitationis peremtorio auf

den 22sten August c.

früh um 10 Uhr an den Meistbiethenden im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft, wozu wir Kauflustige zum Biethen einladen.

Pitschen, den 24. Mai 1832.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Subhastation. Das dem Schlosser Joseph Weiß gehörige, sub Nro. 88 in der hiesigen Ratiborer Vorstadt gelegene, auf 170 Rthlr. gerichtlich geschätzte Haus, soll im Wege der Subhastation in termino

den

den 18ten September 1832

in unserem Gerichtszimmer anstehenden Licitations-Termine meistbiethend veräußert werden.

Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe und Kaufbedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können.

Gleiwitz, den 26. Juni 1832.

Königlich Preußisches Stadt- und Land-Gericht.

Subhastation. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die gerichtlich auf 426 Rthl. taxirte Erbpacht-Gerechtigkeit auf das zum Königlichen Domainen-Amte Rybnick, dem Fiscus eigenthümlich gehörige Vorwerk Boguschowitz öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden soll, und der Biethungs-Termin auf den 27sten September 1832 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Kühnemann im hiesigen Ober-Landes-Gerichte anstehet.

Ratibor, den 29. Juni 1832.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Subhastation. Die sub Nro. 8 zu Klein-Schierakowitz Tost-Gleiwitzer Kreises belegene, auf 874 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich geschätzte sogenannte Olichsche Freistelle, soll auf den Antrag eines Realgläubigers im Wege der Execution an den Meistbiethenden verkauft werden. Die Biethungs-Termine stehen

den 22sten August
den 24sten September,
den 30sten October

im Gerichtslocale zu Schloß-Kieferstädtel an. Zahlungsfähige Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag an den Meistbiethenden erfolgen soll, insofern nicht Umstände gesetzlich eine Ausnahme machen. Die Taxe und Kaufbedingungen sind in unserer Registratur hierselbst einzusehen.

Peiskretscham, den 4. Juli 1832.

Das Herzogliche Gerichts-Amt der Herrschaft Kieferstädtel.

Wassermühlen-Verkauf. Das unterzeichnete Gericht macht hiermit bekannt, daß die sub Nro. 15 zu Kuschdorff Neisser Kreises belegene, auf 437 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzte Wassermühle, nebst einem Garten und 5 Morgen Acker in drei Terminen, wovon der erste auf

den 3ten Julii
der zweite auf den 1sten August,
der peremtorische aber auf den 10ten September d. J.

in der

in der Amtscanzlei zu Franzdorff anberaumt worden ist, öffentlich an den Meist- und Bestbiethenden verkauft werden soll.

Neisse, den 12. April 1832.

Das Gerichts-Amt der Güter Franzdorff.

Proclama. Alle unbekannten Realprätendenten, welche auf die zum Nachlasse der verstorbenen Johanna Neumann gehörig gewesene Freigärtnerstelle Nr. 5 des Hypothekenbuchs von Gohle Rosenberger Kreises, Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiermit öffentlich vorgeladen, den 25sten August c. Nachmittags um 2 Uhr in loco Landsberg vor uns zu erscheinen, ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen. Die Außenbleibenden werden mit ihren Ansprüchen an das Grundstück präcludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Landsberg, den 19. Juni 1832.

Das Gerichts-Amt Wzieslo.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Der Seminar-Lehrer Schärtlich zu Potsdam, hat eine Sammlung von 500 Uebungsstücken beim Gesang-Unterricht und eine umfassende Gesang-Schule, im Verlage des Buchhändlers Riegel daselbst drucken lassen.

Diese beiden Werkchen werden als brauchbar empfohlen.

Oppeln, den 17. Juli 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Windmühlen-Verkauf. Zum nothwendigen Verkauf der Freigärtnerstelle und Windmühle Nr. 23 zu Reisewitz Grottkauer Kreises, steht ein Termin auf den 23sten August c. früh um 9 Uhr im Schlosse daselbst an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Neisse, den 2. Juni 1832.

Das Gerichts Amt Reisewitz.

Hoffrichter.

Veräußerung von Baulichkeiten. In Folge hoher Verfügung sollen sämmtliche, zur Contumaz-Anstalt in Landsberg gehörige Gebäude, Zäune, Brücken ꝛc. unter der Bedingung des Abtragens öffentlich an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin auf

Don-

Donnerstag den 16ten August d. J.

Vormittags um 9 Uhr daselbst anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Die Verkaufs-Bedingungen sind sowohl in der Contumaz-Anstalt bei dem berittenen Grenz-Aufseher Lieutenant Herrn Cochlowius, so wie bei dem Unterzeichneten täglich einzusehen.

Weiß,
Königlicher Bau-Inspector.

Auctions-Anzeige. Es wird am 30sten Juli 1832 Vormittags um 9 Uhr und des Nachmittags um 5 Uhr, in dem Hause des Herrn Seifensiedermeister Kurek am Ringe, der Nachlaß der verstorbenen Frau Regierungs-Haupt-Cassen-Controlleur Gottliebe Rother, bestehend in: Gold- und Silbergeschirr, Uhren, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräthen, auch Kleidungsstücken, an den Meistbiethenden gegen baare, sofort zu leistende Zahlung versteigert werden.

Oppeln, den 8. Juli 1832.

Der Königliche Kreis-Justiz-Rath.
Luge.

Auction. Auf den 5ten August c. Nachmittags um 1 Uhr, sollen im Kretscham zu Nieder-Pomsdorff mehrere Mobilien, Betten, Haus- und Wirthschafts-Geräthe, so wie auch 4 Stück Nutzkühe öffentlich an den Meistbiethenden, gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Bauverdingung. Im Auftrage Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln, soll der Bau eines neuen massiven Wagenschuppens und Schüttgebäudes in dem Pfarrgehöfte zu Woinowitz hiesigen Kreises, welcher Bau im künftigen Jahre auszuführen ist, an den Mindestfordernden verdungen werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf den 6ten August d. J. als Montags Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in loco Woinowitz festgesetzt, und lade Unternehmungslustige, besonders aber die Werkmeister hierdurch ein, dem gedachten Termine beizuwohnen und ihre Gebothe abzugeben.

Zeichnung und Anschlag, so wie die Baubedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in meiner Registratur eingesehen werden.

Ratibor, den 12. Juli 1832.

Der Kreis-Landrath von Wrochem.

Gasthaus-Verpachtung. Das zum Nachlasse des verstorbenen Bürgers Kornacker gehörige Gasthaus soll in dem Termine am

7ten August d. J.

Vormittags um 9 Uhr von der Vormundschaft an den Meist- und Bestbiethenden auf drei Jahre verpachtet werden, wozu cautionsfähige Pachtlustige hiermit vorgeladen werden.

Cosel, den 17. Juli 1832.

Königliches Stadt-Gericht.

Arrende-Verpachtung. Die, auf der Landstraße von Kost nach Tarnowitz belegene Arrende, zu der außer einem Gast-Stall und Scheune auch noch Gärten, Aecker und Wiesewachs überlassen wird, nebst der, auf dem Hofe neu erbauten und mit neuem Brandweingefäße versehenen Brennerei, beide zu den Gütern Lubie bei Peiskretscham gehörig, sollen zusammen auf Ein Jahr, und zwar von Michaelis 1832 bis dahin 1833 an den Meistbiethenden verpachtet werden. Die Bedingungen sind täglich bei dem Wirthschafts-Amte zu Ober-Lubie einzusehen. Cautionsfähige Pächter, welche sich mit guten Zeugnissen über ihre Moralität ausweisen können, werden eingeladen sich am 14ten August in der Canzlei des gedachten Wirthschafts-Amtes einzufinden, ihre Gebothe abzugeben und zu gewärtigen, daß dem annehmlichsten nach eingeholter herrschaftlicher Genehmigung der Zuschlag ertheilt werden wird.

Arrende-Verpachtung. Das Dominium Ober-Gogelau Rybniker Kreises, beabsichtigt den 1sten October d. J. die Arrende-Nutzung incl. Ausschank auf drei Jahre aus freier Hand zu verpachten und ladet hierzu cautionsfähige Unternehmer ein. Die Pachtbedingungen liegen zur Ansicht bereit und kann der Abschluß des Pacht-Contracts zu jeder beliebigen Zeit erfolgen.

Lehrlings-Gesuch. Ein junger Mensch, der die Handlung erlernen will, mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen ist und polnisch spricht, wird gesucht. Das Nähere bei

Gustav Dehnel in Creutzburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXI.

Oppeln, den 31sten Juli 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 14 enthält:

(Nro. 1364.) Gebühren-Tarif für die Königlich-Preußischen Consulate. Vom 18ten Mai 1832.

(Nro. 1365.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4ten Juli 1832, wegen des Gerichtsstandes minderjähriger oder großjähriger, noch unter väterlicher Gewalt stehender Personen, welche sich im Dienste Anderer befinden, so wie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungs-Diener, Kunstgehülfen, Land- und Fabrik-Arbeiter.

(Nro. 1366.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4ten Juli 1832, wodurch des Königs Majestät der Stadt Königsberg in der Neumark, auf deren Antrag, die revidirte Städte-Ordnung vom 17ten März 1831, an die Stelle der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808, zu verleihen geruht haben.

(Nro. 1367.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5ten 1832, betreffend die Auslegung des § 146, Titel 24 der Proceß-Ordnung, über die Dauer der Verhaftung eines Schuldgefangenen.

Nro. 15 enthält:

(Nro. 1368.) Publications-Patent, die Declaration der Artikel IX und XVIII der allgemeinen Bundes-Cartel-Convention vom 10ten Februar 1831 betreffend. Vom 15ten Juni 1832.

(Nro. 1369.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19ten Juni 1832, betreffend die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, über die privilegirte Form der Testamente bei ansteckenden Krankheiten, in der Provinz Neu-Vorpommern.

Nr. 120. Betrifft die Begünstigung, die den Lohnkutschen aus den diesseitigen Staaten in Dresden und Leipzig zugestanden worden ist.

Nach der im Königreiche Sachsen bestehenden Verfassung dürfen zu Leipzig und Dresden auswärtige Lohnkutscher, selbst wenn sie innerhalb des Königreichs wohnhaft sind, nicht länger als 48 Stunden verweilen. Um aber die Befugniß, welche sächsischen Lohnkutschern in den diesseitigen Staaten zusteht, einigermaaßen zu erwiedern, hat die Königlich Sächsische Landes-Regierung verfügt, daß preußischen Fuhrleuten, welche 15 Meilen und weiter resp. von Leipzig und Dresden entfernt sind, ein achttägiger Aufenthalt daselbst gestattet seyn soll, um innerhalb desselben sich um Rückfracht von Personen und Gütern bewerben zu können. Das Königliche Ober-Präsidium wolle diese Anordnung zur Kenntniß des betheiligten Publicums bringen.

Berlin, den 24. Juni 1832.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe.
v. Schuckmann.

An
das Königliche Ober-Präsidium zu Breslau.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die zur Czieschowa Lublinitzer Kreises, verstorbene Christiane Dorothea Louise, verwittwete von Büttner, geborne Schindler, hat in ihrem Testamente:

a. zur Erbauung der evangelischen Kirche zu Lublinitz 50 Rthlr., und

b. zur alljährlichen Vertheilung an die Ortsarmen zu Czieschowa 5 Rthlr.,

vermacht.

Oppeln, den 9. Juli 1832.

Von

Von dem Bürgermeister von der Heide zu Calbe an der Saale, ist eine Schrift, betitelt:

„Hülfsschrift zum Gebrauch bei der Verwaltung der ausübenden Polizei"

im Druck erschienen, welche bei dem Verfasser derselben gegen den Subscriptionspreis von 1 Rthlr. 5 Sgr. zu haben ist, wofür dann im Buchhandel der Ladenpreis von 2 Rthlr. eintritt.

Dieses Werk ist in systematischer Ordnung zusammengestellt und wegen seiner Zweckmäßigkeit für die Herrn Landräthe, Polizeibeamten, Magistrate, Schulzen und Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit nützlich, und wird daher denselben zur Anschaffung empfohlen.

Um solche zu erleichtern, werden die Herrn Landräthe aufgefordert, auf gedachtes Werk Subscribenten zu sammeln und die diesfälligen namentlichen Listen nebst den Subscriptionsbeiträgen binnen vier Wochen an den Cassirer unserer Haupt-Casse, Herrn von Seydlitz einzusenden, welcher die Verschreibung der Bücherzahl und deren Zusendung an die resp. Subscribenten besorgen wird.

Oppeln, den 16. Juli 1832.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 121. Das Verfahren der Unter-Gerichte bei Absendung der für die Justiz-Officianten-Wittwen-Casse bestimmten Gelder betreffend.

Mit Hinweisung auf unsere Verordnung vom 6ten August 1831 (Amtsblatt Stück 36, Seite 220) werden die Königlichen Untergerichte unseres Geschäftsbereiches noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß Gelder für verkaufte cassirte Acten, Stempelstrafantheile, freiwillige Beiträge und Geschenke nur dann unmittelbar an die Justiz-Officianten-Wittwen-Casse eingesandt werden dürfen, wenn sie die Summe von 150 Rthlr. übersteigen, sonst aber zur hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Casse, und zwar durch Berechnung, einzuzahlen sind.

Diejenigen Gerichte, welche dieser Anweisung entgegenhandeln, werden es sich beizumessen haben, wenn ihnen die dadurch veranlaßten Kosten zur Last fallen.

Ratibor, den 17. Juli 1832.

Per-

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben den bisherigen Geschäftsträger bei den vereinigten Staaten von Nordamerica, Regierungsrath von Niederstetter, an die Stelle des Geheimen Legations-Rath Schmidt, zum General-Consul für das Königreich Pohlen zu ernennen geruht.

Der Schornsteinfeger Carl Träger zu Rosenberg, ist zum unbesoldeten Rathmann gewählt und der dasige Rathmann Jurczyck ist zum drittenmale in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Schullehrer und Organist Wagner in Gröbnig Leobschützer Kreises, und der Schullehrer Sedlaczek in Sacrau Coseler Kreises, beide zur katholischen Confession gehörig, sind gestorben.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 31

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 31.

Oppeln, den 31sten Juli 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der im öffentlichen Anzeiger zum 17ten Stück des diesjährigen Amtsblattes, steckbrieflich verfolgte gefährliche Dieb Martin Respondeck, ist zu Wyssoka Rosenberger Kreises aufgegriffen worden.

Oppeln, den 24. Juli 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbriefs-Widerruf. Der Pag. 180 des öffentlichen Anzeigers zum diesjährigen Amtsblatt, steckbrieflich verfolgte Gregor Paskulla ist im Grottkauer Kreise wieder aufgegriffen worden.

Oppeln, den 28. Juli 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbriefs-Widerruf. Der in dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts mittelst Steckbriefs vom 21sten April d. J. von dem unterzeichneten Gerichte verfolgte Franz Czech aus Goslawitz, ist am 22sten d. M. durch das Landräthliche Amt zu Oppeln wieder zur gefänglichen Haft gestellt worden.

Wirawa, den 24. Juli 1832.

Fürstlich Hohenlohesches Gerichts-Amt der Herrschaft Slawenczitz.

Steckbrief. In der Nacht vom 22sten zum 23sten d. M. ist der wegen verübten großen Geld-Diebstahls zur Criminal-Untersuchung gezogene Dienstknecht Simon Rokitzky aus dem Gefängniß in Myslowitz durch Vernachläßigung des Gefangenwärters entsprungen.

Die mit Verwaltung der Polizei beauftragten Behörden und die Gendarmerie werden angewiesen, auf den Entwichenen zu achten, ihn im Betretungsfall festzunehmen und gegen Erstattung der Kosten, geschlossen und unter sicherer Begleitung an das Gerichtsamt der Majorats-Herrschaft Myslowitz im Beuthner Kreise abliefern zu lassen.

Oppeln, den 28. Juli 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Derselbe ist aus Krzelow Olkuscher Kreises im Königreich Pohlen gebürtig, hielt sich in Myslowitz auf, ist katholischer Religion, 19 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat röthlich blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, röthlichen Bart, ist von untersetzter Gestalt, ovaler Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch.

Bekleidet war derselbe mit einem lichteblautuchenen Kaftan, einer dunkelblautuchenen Weste mit einer Reihe metallener Knöpfe, einem roth und gelb karirten baumwollenen Halstuche, groben grauleinwandenen Hosen, kurzen fahllebernen Stiefeln, Hemde und einer blautuchenen Mütze ohne Schirm.

Steckbrief. Der eines verübten Pferdediebstahls dringend verdächtige, nachstehend signalisirte angebliche Häusler Thomas Kutzmann aus Schreibersdorff bei Ober-Glogau, ist heut früh sammt den angelegten Fesseln aus seiner hiesigen Haft entwichen, und wir ersuchen demnach sämmtlich einwirkende Behörden hiermit dienstergebenst, auf den Kutzmann zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und hiernächst an uns, oder an das Ständische Inquisitoriat zu Cosel gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Schloß Schillersdorff, den 20. Juli 1832.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Schillersdorff.

Signalement. Derselbe ist 40 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, aus Schreibersdorff bei Ober-Glogau gebürtig, von schwächlicher Gestalt und ziemlich gesunder Gesichtsfarbe; er spricht pohlnisch, hat dunkelbraunes Haar, breites Kinn und einen starken Bart.

Bekleidet war derselbe mit einem Paar sackleinwandenen Beinkleidern, einer lichtblauen Tuchweste, einem ganz fahlen abgeschabten und durchaus zerlumpten Mantel, einem Filzhute und ist barfuß.

Steck-

Steckbrief. Von hiesiger Festung sind gestern Abends durch Unachtsamkeit der Wache die nachstehend näher signalisirten 4 Sträflinge:

1) Gottlieb Schulz, welcher wegen 4ter Desertion und verübter thätlicher Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte eine zwanzigjährige Festungsstrafe abbüßte;
2) Christian Gottlieb Neumann, welcher wegen Verbrechens der Falschmünzerei und Verleitung Anderer dazu, qualificirten Betruges durch Fälschung gerichtlicher Urkunden, Diebstahls, Desertion im Complott und Anführung desselben, eine drei und zwanzigjährige, neunzehnwöchentliche Festungsstrafe zu erleiden hatte;
3) Carl Schmidt, welcher wegen Theilnahme an mehreren gewaltsamen, qualificirten und gemeinen Diebstählen eine siebenjährige und viermonatliche Festungsstrafe abbüßte;
4) Bartek Czieslick, welcher wegen versuchter Desertion und qualificirten Diebstahls eine sechsmonatliche Festungsstrafe abbüßte,

von der Arbeit entwichen.

Sämmtliche Civil- und Polizei-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf diese vier sehr gefährlichen Verbrecher genau zu invigiliren und selbige bei Habhaftwerdung unterm sichern Transport gegen Erstattung der gesetzlich zulässigen Kosten anhero transportiren zu lassen.

Neisse, den 24. Juli 1832.

Königlich Preußische Commandantur.

Signalement des ꝛc. Schulz. Derselbe ist aus Hermsdorff Hirschberger Kreises gebürtig, evangelischer Religion, 32 Jahr 5 Monat alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, hohe bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, blonden und starken Bart, gute und vollzählige Zähne, ist von mittlerer und untersetzter Gestalt, länglicher, runder Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe und spricht deutsch. Als besonderes Kennzeichen wird bemerkt, daß der ꝛc. Schulz auf beiden Armen roth und blau tatowirt ist, und sich unter den Zeichen die Buchstaben C. H. O. D. und die Jahreszahl 1823 befanden.

Bekleidet war er mit einer blauen Mütze mit rothem Streifen ohne Schirm, einer schwarztuchenen Halsbinde, einer blautuchenen Jacke mit rothem Kragen und gelben Achselklappen, worauf die Nummer 22 mit rother Schnur befindlich war, einem Paar grautuchenen Hosen, einem Paar Halbstiefeln, einem Hemde und einer blautuchenen Unterziehjacke.

Signalement des ꝛc. Neumann. Derselbe ist aus Kutlau Groß-Glogauer Kreises gebürtig, evangelischer Religion, 39 Jahr 1 Monat alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, flache und bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, spitzige und eingebogene Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, schadhafte Zähne, rundes Kinn, ist von untersetzter Gestalt, ovaler Gesichtsbildung, blasser etwas brauner Gesichtsfarbe und

spricht

spricht deutsch. Als besonderes Kennzeichen wird bemerkt, daß er wegen partieller Lähmung der Füße, auffallend kurze Schritte macht.

Bekleidet war er mit einer braunen Manchestermütze mit Schirm, einer blautuchenen Jacke mit dergleichen Kragen und Achselklappen, worauf Nummer 22 von rother Schnur befindlich war, einem Paar langen grauen Tuchhosen, einem Paar Halbstiefeln, einem Hemde, und einem Halstuche.

Signalement des ꝛc. Schmidt. Derselbe ist aus Gierau Grottkauer Kreises gebürtig, katholischer Religion, 25 Jahr 4 Monate alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kurze Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, ist von untersetzter Gestalt, runder, pockennarbiger Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe, und spricht deutsch. Als besonderes Kennzeichen wird bemerkt, daß er auf dem linken Arm ein Kreuz, darneben C. S., darunter 1829 und A. S. mit einem Weberschütz und um das Ganze die Umschrift: „Gott erbarme sich meiner", auf dem rechten Arm ein kleines Kreuz mit dem Namen Jesus, darunter C. S. T. E. und einem Blumenstrauß hat; auf dem linken Arm roth, auf dem rechten blau und roth eingeätzt.

Bekleidet war er mit einer grünen Mütze mit rothem Streifen und Schirm, einer schwarztuchenen Halsbinde, einer blautuchenen Jacke mit rothem Kragen und gelben Achselklappen, worauf die Nummer 22 von rother Schnur befindlich ist, einem Paar grauen Hosen von Tuch, einem Paar Halbstiefeln und einem Hemde.

Signalement des ꝛc. Czieslick. Derselbe ist aus Twardawa Neustädter Kreises gebürtig, katholischer Religion, 22 Jahr 10 Monat alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blondes Haar, hohe und bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, große Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, gute und vollzählige Zähne, rundes Kinn, ist von untersetzter Gestalt, starker und voller Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe, spricht pohlnisch und gebrochen deutsch.

Bekleidet war er mit einer blauen Mütze mit rothen Streifen ohne Schirm, einer schwarztuchenen Halsbinde, einer blautuchenen Jacke mit rothem Kragen und gelben Achselklappen, worauf die Nummer 22 mit rother Schnur befindlich war, einem Paar grauen Hosen von Tuch, einem Paar Halbstiefeln und einem Hemde.

Aufgegriffene Taubstumme. In Urbanowitz Coseler Kreises, ist kürzlich eine ungefähr 35 Jahr alte, taubstumme Frauensperson aufgegriffen worden, über deren Ortsangehörigkeit bis jetzt nichts zu ermitteln gewesen ist.

Sie

Sie ist von kleiner Gestalt, hat kurz abgeschnittene schwarze Haare, graue Augen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne und ein breites Kinn. Ihre Gesichtsbildung ist oval, die Gesichtsfarbe blaß, und ihre Bekleidung besteht in einem leinen Hemde, einem schlechten blauen Leibchen, einer weißen Kappe, einem grauen, geflickten Rock und einem Bettlacken mit blauen Streifen, den sie als Umschlage-Tuch braucht.

Wer über die Verhältnisse dieser Person Auskunft zu geben vermag, hat sofort seiner Ortsobrigkeit oder dem Königlichen Landräthlichen Officio in Cosel darüber Anzeige zu machen.

Oppeln, den 28. Juli 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Kirchenberaubung. In der Nacht vom 1sten zum 2ten d. M. ist aus der Sacristey der Filialkirche zu Koppendorff Grottkauer Kreises, ohne die geringste Spur von einem Einbruche zu bemerken, ein silberner stark vergoldeter Meßkelch nebst Patene und die Monstranz von Gürtlerarbeit, geraubt worden.

Die mit Verwaltung der Polizei beauftragten Behörden, so wie die Gendarmerie, werden zu möglichst genauen Nachforschungen über diesen Gegenstand hierdurch angewiesen, und Jedermann, dem von den entwendeten Sachen etwas zu Gesicht kommen, oder welcher über die Thäter und Hehler dieses Diebstahls etwas wissen, nachträglich erfahren oder auch nur mit Grund muthmaßen sollte, hat sobald dieses irgend angeht, seiner Ortsobrigkeit oder auch dem Pfarrer Schatte in Falkenau Anzeige davon zu machen.

Oppeln, den 16. Juli 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisung. Während des abgelaufenen ersten halben Jahres sind über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden:

1) Paul Leschniowczek alias Niedra aus Brzoska im Königreiche Pohlen, welcher katholischer Religion, 33 Jahr alt und 5 Fuß 2 Zoll groß ist, braune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, länglich-spitze Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, unvollständige Zähne, längliches Kinn, längliche Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe hat, von kleiner Gestalt ist und pohlnisch spricht;

2) der Inlieger Carl Krömer aus Johannisberg im Oesterreichischen, welcher katholischer Religion, 42 Jahr alt und 5 Fuß 3 Zoll groß ist, blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe hat, von schlanker Gestalt ist und blos deutsch spricht;

3) der Einlieger Paul Oczlossa aus Wrzendzitz bei Klobutzko in Pohlen, welcher katholischer Religion, 36 Jahr alt und 5 Fuß 6 Zoll groß ist, braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blau-graue Augen, proportionirte Nase und Mund, braunen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung und blasse Gesichtsfarbe hat, von mittler Gestalt ist und pohlnisch spricht.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande zugleich die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen insofern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

Oppeln, den 25. Juli 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Behörden.

Oeffentliches Aufgebot. Alle diejenigen, welche:

1) an das verloren gegangene Schuld- und Hypotheken-Instrument vom 1sten Mai 1810 über 200 Rthlr., welche für den Vogt Jacob Rduch aus Nieder-Marklowitz auf das sub Nro. 7 des Hypothekenbuches verzeichnete und hierselbst gelegene Haus Rubr. III. Nro. 1 eingetragen worden sind, und

2) an das verloren gegangene Schuld- und Hypotheken-Instrument vom 31sten December 1818 über 46 Rthlr. 19 sgr. 6 pf., welche zufolge des zwischen dem Salomon Hultschiner aus Gleiwitz im Beitritt des Intervenienten Lion Sachs aus Persienz und den Hirschel Ehrlichschen Eheleuten unterm 12ten November 1818 errichteten, und den 14ten ejusd. m. et a. ausgefertigten Vergleichs, auf das sub Nro. 10 in der Stadt Loslau belegene Haus, Rubr. III. Nro. 2 intabulirt worden sind,

als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber, Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche binnen 3 Monaten und spätestens in dem auf

den 3ten September d. J.

Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Stadtgerichts-Canzlei angesetzten Termine anzumelden und nachzuweisen. Bei unterlassener Anmeldung werden dieselben nicht nur mit ihren etwaigen Ansprüchen an die verlorenen Documente präcludirt, sondern es wird ihnen deshalb auch ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch die bezeichneten Documente für amortisirt und nicht weiter geltend erklärt werden.

Diejenigen, welche sich eines Bevollmächtigten bedienen wollen, können sich an die Herren Justiz-Commissarien Klapper und Brachmann zu Ratibor wenden, und dieselben mit Information und Vollmacht versehen.

Loslau, den 5. Mai 1832.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Be-

Subhastations-Patent. Zum öffentlichen Verkauf der, dem Franz Strenczioch gehörigen, sub Nro. 39 zu Rosberg belegenen, nach dem Material-Werthe auf 180 Rthlr. und nach dem Nutzungs-Werthe auf 80 Rthlr. gerichtlich taxirten Hälfte der Häuslerstelle, haben wir einen einzigen peremtorischen Licitations-Termin auf den 22sten September a. c. Vormittags um 9 Uhr in Carlshof anberaumt, wozu kauflustige und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß Falls keine gesetzliche Hindernisse obwalten, dem Bestbiethenden zugeschlagen werden wird.

Carlshof, den 8. Juni 1832.

Das Gerichts-Amt der Gräflich Henkel von Donnersmark Beuthen-Siemianowitzer Herrschaften.

Subhastation. Die zu Gläsendorff Grottkauer Kreises sub Nro. 63 gelegene, gerichtlich auf 130 Rthlr. gewürdigte Anton Fingersche Kirchen-Freihäuslerstelle wird in termino den 3ten October a. c. subhastirt.

Ottmachau, den 3. Juli 1832.

Königlich Preußisches Stadt- und Land-Gericht.

Subhastations-Patent. Auf den Antrag des officii Fisci, sollen die dem ausgetretenen Franz Wenzel Kremsky gehörigen, hierorts belegenen Grundstücke bestehend:

1) in der Hälfte des vor dem Lublinitzer Thor belegenen, aus 4 Gewenden à 18 Beete breit stehenden Ackers, auf 92 Rthlr. 5 sgr. 7 pf. gewürdigt;
2) in der Hälfte des vor dem Cracauer Thore belegenen, aus 16 Beeten in einem Gewende bestehenden Ackerstücks, auf 36 Rthlr. gewürdigt, und
3) in der Halbscheid eines daselbst belegenen halben Bansens an der Kutzischen Scheuer, auf 6 Rthlr. gewürdigt,

subhastirt werden, und sind hierzu drei Biethungs-Termine auf den 27sten August, den 24sten September und den 22sten October d. J., wovon Letzterer peremtorisch ist, angesetzt worden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hierdurch eingeladen, in den anstehenden Terminen, insbesondere aber in dem peremtorischen ihre Gebothe abzugeben, und wird der Meist- und Bestbiethende den Zuschlag nach erfolgter Einwilligung Einer Königlichen Regierung zu Oppeln zu gewärtigen haben.

Tarnowitz, den 12. Juli 1832.

Das Gericht der Stadt Tarnowitz.

Sub-

Subhastations-Patent. Die aus abalienirten Dominial-Grundstücken etablirte und auf 181 Rthr. 1 sgr. 8 pf. taxirte Häuslerstelle der Erben des verstorbenen Bergmann Grzesch Krzemien zu Repten, sub Nro. 41 des Hypothekenbuchs, wozu ein neues Wohnhaus und 6 Morgen 33 □Ruthen und 53 □Fuß Acker und Wiesenländer gehören, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in termino unico et peremtorio den 1sten October 1832 öffentlich an den Meist- und Bestbiethenden verkauft werden, und werden hierzu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit vorgeladen, ihre Gebothe abzugeben, und den Zuschlag unter den erst in Termino festzusetzenden Zahlungsbedingungen zu gewärtigen.

Tarnowitz, den 16. Juli 1832.

Das Gerichts-Amt Repten.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Patent-Verleihung. Dem Kaufmann Carl Friedrich August Priem zu Berlin, ist unterm 13ten Juli 1832 ein, vom Ausfertigungstage an gerechnet, auf acht hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Erfindungs-Patent

auf das Robertsche Gewehr, insofern dasselbe besteht:

in einer mittelst Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbesserung des an dem sogenannten Paulyschen Gewehr (wobei die Ladung von hinten erfolgt) angebrachten Schlosses, und

auf eine gleichfalls durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung einer Vorrichtung von Fertigung von Zündröhrchen für dergleichen Gewehre,

ertheilt worden.

Bauverdingung. Mittelst Verfügung vom 11ten d. Mts. ist von Seiten des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii zu Breslau beschlossen worden, den Aus- und Umbau des ehemaligen Franziskaner Klosters zu Leobschütz, Behufs der Erweiterung des Gymnasialgebäudes an den Mindestfordernden in Entreprise zu geben. Indem ich von der gedachten hohen Behörde beauftragt worden bin, diese Licitation abzuhalten, habe ich einen Termin auf den 8ten August d. J. früh um 9 Uhr in dem Gymnasial-Gebäude hierselbst anberaumt, und lade hiermit cautionsfähige Entrepriselustige ein, sich am gedachten Termine einzufinden und ihre Gebothe abzugeben, wobei ich nur bemerke, daß die bei dieser Entreprise zu Grunde zu legenden Bedingungen sowohl in der Landräthlichen Canzlei hierselbst, als auch bei dem Departements-Bau-Inspector Fritsch von Jedermann eingesehen werden können.

Leobschütz, den 21. Juli 1832.

Der Königliche Kreis-Landrath Graf Sedlnitzky.

Ver-

Verpachtung von Ackerstücken. Die zum Fleischermeister Anton Bromischschen Nachlasse hierselbst gehörigen, nachstehend benannten Ackerstücke, nehmlich:

1) ein Ackerstück aus 5 Gewenden zu 5 Beeten breit, an der Reptner Grenze belegen;
2) ein am Segether Wege belegenes Ackerstück von 8 Beeten in einem Gewende;
3) ein aus 2 Gewenden à 29 Beeten zusammen aus 58 Beeten bestehendes Ackerstück hinter der hiesigen Lysczel belegen, und
4) ein aus 19½ Beeten in einem Gewende bestehendes, an dem Gleiwitzer und Reptner Wege belegenes Ackerstück,

deren Pacht mit Termino Michaeli c. a. zu Ende geht, sollen noch auf drei hinter einander folgende Jahre, nehmlich von Michaeli 1832 bis dahin 1835 an die Meistbiethenden verpachtet werden.

Zu dieser Verpachtung hat das unterzeichnete Stadt-Gericht einen Termin auf den 7ten September d. J. Vor- und Nachmittags angesetzt, wozu dasselbe zahlungsfähige Pachtlustige mit dem Eröffnen einladet, daß der Meistbiethende den Zuschlag der Pacht nach erfolgter Einwilligung der Vormundschaft zu gewärtigen haben wird.

Tarnowitz, den 12. Juli 1832.

Das Stadt-Gericht zu Tarnowitz.

Verkauf eines Brandtweintopfes. Auf den Antrag eines Realprätendenten, soll der zum Eleonora v. Oberfeldschen Nachlasse gehörige kupferne Brandtweintopf mit Hut und Schlangenrohr von zusammen 5 Centner 80 Pfund Gewicht, an den Meistbiethenden verkauft werden. Zu diesem Behuf ist ein Termin auf

den 24sten August d. J.

Vormittags um 10 Uhr in dem hiesigen Rathhause angesetzt worden, wozu zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Peiskretscham, den 22. Juli 1832.

Königliches Stadt-Gericht von Peiskretscham-Tost.

Ein weißer Vorsteh-Hund mit braunem Kopf und Behängen, und drei dergleichen Flecken auf der rechten Seite des Rückens, vielleicht zwei Jahr alt, mit einem grünledernen Halsbande mit J. v. N. gezeichnet, ist hier als herrnlos aufgefangen worden.

Der Eigenthümer hat sich im Polizei-Amt binnen der gesetzlichen Zeit zu melden.

Neustadt, den 26. Juli 1832.

Der Magistrat.

Brau-

Brau-Urbar-Verpachtung. Zur anderweitigen Verpachtung der hiesigen städtischen Bier-Brauerei und Ausschank haben wir auf den 31sten August c. a. einen Licitations-Termin in unserm Amtslocale anberaumt, zu welchem cautionsfähige Licitanten hiermit eingeladen werden. Die Verpachtungs-Bedingungen werden den Pachtlustigen auf Verlangen zur Durchsicht vorgelegt.

Rybnik, den 20. Juli 1832.

Der Magistrat.

Arrende-Verpachtung. Die, auf der Landstraße von Rost nach Tarnowitz belegene Arrende, zu der außer einem Gast-Stall und Scheune auch noch Gärten, Aecker und Wiesewachs überlassen wird, nebst der, auf dem Hofe neu erbauten und mit neuem Brandweingefäße versehenen Brennerei, beide zu den Gütern Lubie bei Peiskretscham gehörig, sollen zusammen auf Ein Jahr, und zwar von Michaelis 1832 bis dahin 1833 an den Meistbiethenden verpachtet werden. Die Bedingungen sind täglich bei dem Wirthschafts-Amte zu Ober-Lubie einzusehen. Cautionsfähige Pächter, welche sich mit guten Zeugnissen über ihre Moralität ausweisen können, werden eingeladen sich am 14ten August in der Canzlei des gedachten Wirthschafts-Amtes einzufinden, ihre Gebothe abzugeben und zu gewärtigen, daß dem annehmlichsten nach eingeholter herrschaftlicher Genehmigung der Zuschlag ertheilt werden wird.

Ein junger Mann, der die Pistoriussche Art zu brennen, so wie auch die Brauerei und das Destiliren gründlich versteht, sucht als Verwalter in einer derartigen Anstalt zu Michaelis d. J. ein Unterkommen. Das Nähere über seine Person, ist bei K. Kassel in Oppeln zu erfragen.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Bekleidet war derselbe mit einer lichtblauen, schon alten Tuch-Mütze mit weißem Hundsfell besetzt, einem grobleinewandenen Hemde, einer lichtblauen Tuchweste mit einer Reihe kleiner, runder Metallknöpfe, einer etwas abgetragenen grauen Tuchjacke mit hohem Kragen und zwei Reihen runder, kleiner Metallknöpfe, graueleinewandenen, schlechten Beinkleidern, darunter schwarzlederne Beinkleider in die Stiefeln zu ziehen und lange, kalblederne Stiefeln.

Steckbrief. Der wegen Verdachts des Pferdediebstahls zur Untersuchung gezogene, in dem nachstehenden Signalement bezeichnete Peter Ziolkowsky aus Groß-Chelm, ist auf dem Transporte von Ujest, hierorts am 23sten d. M. entsprungen. Es werden daher alle resp. Militair- und Civil-Behörden ganz ergebenst ersucht, denselben im Betretungsfalle festzunehmen und gegen Erstattung der Kosten an uns abzuliefern.

Dabei werden zugleich die früheren, uns bisher unbekannten, wahrscheinlich bestohlenen Eigenthümer,

1) eines schwarzbraunen Wallachs, und
2) einer schwarzbraunen Stutte mit einer Blässe,

zur schleunigen Anzeige des desfalls sie betroffenen Diebstahls, so wie zu ihrer Vernehmung darüber hierdurch aufgefordert.

Nicolai, den 28. Juli 1832.

Das Gerichts-Amt der Lehnspoatei Chelm.

Signalement. Derselbe ist aus Groß-Chelm gebürtig, hielt sich im Freistaat Krakau auf, ist katholischer Religion, 40 Jahr alt, hat schwarzes Haar, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, lange Nase, breiten Mund, schwarzen Bart, gute Zähne, längliches Kinn, ist von schwächlicher Gestalt, mittlerer Größe, ovaler Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch.

Bekleidet war er mit einem grautuchenen Mantel, grauen, beschmutzten Leinwandhosen über die Stiefeln, und einem alten, runden Filzhute.

Steckbrief. In der Nacht vom 28sten zum 29sten d. M. ist der nachstehend signalisirte Wehrmann Anton Siegmundczik, welcher wegen gewaltsamen Diebstahls eine halbjährige Festungsstrafe in hiesiger Strafabtheilung abbüßen soll, durch gewaltsamen Durchbruch aus hiesiger Festung entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Siegmundczik zu invigiliren und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung anher transportiren zu lassen.

Neisse, den 29. Juli 1832.

Königlich Preußische Commandantur.

Signalement. Derselbe ist aus Ratiborer-Hammer Ratiborer Kreises in Schlesien gebürtig, hielt sich in Nendza Ratiborer Kreises auf, ist katholischer Religion, 33 Jahr 5 Monat alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, bläuliche Augen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, röthlichen Bart, vollständige Zähne, spitzes Kinn, ist von untersetzter Gestalt, ovaler Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe, spricht pohlnisch und etwas wenig deutsch.

Bekleidet war derselbe mit einer grautuchenen Mütze mit schwarzem Rande, einem schwarzen Halstuche, einer blauen Tuch-Jacke mit rothem Kragen und gelben Achselklappen, worauf die Nummer 22 mit rother Schnur befindlich war, einem Paar grauen Tuchhosen, einem Paar Schuhe und einem Hemde.

Steckbrief. Der nach verbüßter Strafzeit Diebstahls wegen, von der Administration des Königlichen Corrections-Hauses zu Schweidnitz am 26sten März d. J. mittelst beschränkten Passes in seine Heimath entlassene Sträfling, Schäferknecht Wawrzin Sklebitz aus Schwieben, treibt sich wieder vagabundirend in der Welt herum, indem er bis jetzt noch nicht in Schwieben eingetroffen ist.

Es werden daher alle Militair- und Civil-Behörden dienstlich ersucht, den ꝛc. Sklebitz im Betretungsfalle festzunehmen und gegen Erstattung der Kosten an mich abliefern zu lassen.

Gleiwitz, den 30. Juli 1832.

Der Kreis-Landrath v. Brettin.

Signalement. Derselbe ist aus Schwieben gebürtig, hielt sich in Blaczeowitz auf, ist katholischer Religion, 33 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte und niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, blaue Augen, blonden und schwachen Bart, gesunde Zähne, spitziges Kinn, ist von hagerer Gestalt, langer Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch.

Bekleidet war er mit einer alten Manchester-Mütze, einem gelb- und rothfarbigen Halstuche, einem blauen Tuchmantel, einer grauen Tuchweste, einem Paar schwarzen Reithosen, einem Paar Stiefeln und einem Hemde.

Steckbrief. Die, von der Arbeitshaus-Administration in Brieg am 16ten Mai c., nachdem sie die, ihr zuerkannte Zuchthausstrafe im dortigen Arbeitshause beendigt hatte, entlassene Dienstmagd Agnes Sosna aus Rachowitz, welche bei dem Bauer Paul Pytomska in Boyczow, unter polizeilicher Aufsicht in Dienst gegeben worden, ist in der Nacht vom 16ten zum 17ten d. M. unter Entwendung eines Hemdes und einiger Victualien aus dem Dienst entwichen.

Es

Es werden daher alle Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst ersucht, die ꝛc. Sosna im Betretungsfalle festzunehmen und gegen Erstattung der Kosten an mich abliefern zu lassen.

Gleiwitz, den 30. Juli 1832.

Der Kreis-Landrath von Brettin.

Signalement. Sie ist aus Rachowitz Gleiwitzer Kreises gebürtig, 28 Jahr alt, katholischer Religion, ist von mittlerer, untersetzter Gestalt, hat schwarzes Haar, braune Augen und Augenbraunen, kleine Nase, spitziges Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und spricht blos pohlnisch.

Bekleidet war sie mit einer braunluchenen Jacke, einem blaugestreiften, leinenen und darunter einem grüngestreiften misolanen Rock, einem rothgestreiften Halstuche, gelb- und blaugestreifter Schürze, weißwollenen Strümpfen, Schuhen, einem Hemde und einer blaugestreiften Commode; dieselbe hatte noch zwei Hemde, eine Schürze, eine Jacke, ein Tuch und eine weiße Haube bei sich.

Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastations-Patent. Die sub Nro. 1 zu Ober-Sodow belegene Wassermühle nebst 105 Morgen 101 □ Ruthen Acker, gerichtlich auf 2282 Rthlr. taxirt, wird auf den Antrag eines Realgläubigers in nachstehenden Terminen in loco Sodow

den 17ten Juli c.,
den 11ten September c. und
den 6ten November c.

Nachmittags um 2 Uhr, von denen der letztere peremtorisch ist, meistbiethend verkauft.

Taxe und Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Rosenberg, den 26. April 1832.

Das Gerichts-Amt Sodow.

Subhastations-Anzeige. Die zu Gläsendorff Grottkauer Kreises sub Nro. 1 gelegene, mit der Brandweinbrennerei, Schank-, Pacht- und Back-Gerechtigkeit beliehene Freistelle, nebst 13 Morgen 149 □ Ruthen Gärten und Acker, auf 3761 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. taxirt, soll in termino peremtorio den 29sten October 1832 Nachmittags um 2 Uhr auf dem Dominio Gläsendorf meist- und bestbietend verkauft und der Zuschlag ertheilt werden, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme machen.

Neisse, den 26. Mai 1832.

Das Gericht des Ritterguts Gläsendorff.

Sub-

Subhastations-Patent. Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß die sub Nro. 17 zu Comorno belegene, dem Joseph Nowak resp. dessen Erben gehörige Bauerstelle, welche auf 343 Rthlr. gewürdigt worden, in termino

den 11ten October c. a.

Vormittags um 8 Uhr in loco Comorno an den Meist- und Bestbiethenden öffentlich im Wege der Execution verkauft werden soll.

Ujest, den 23. Juli 1832.

Gerichts-Amt Comorno.

Subhastations-Patent. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das sub Nro. 18 hierselbst belegene, und dem Färbermeister Joseph Pasternak gehörige Ringhaus, welches auf 702 Rthlr. 28 sgr. 6 pf. gewürdigt worden, in termino

den 12ten October a. c.

Vormittags um 8 Uhr hierselbst an den Meist- und Bestbiethenden öffentlich im Wege der Execution verkauft werden soll.

Ujest, den 27. Juli 1832.

Königliches Stadt-Gericht.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Arrende-Verpachtung. Das Dominium Ober-Bogelau Rybniker Kreises, beabsichtigt den 1sten October d. J. die Arrende-Nutzung incl. Ausschank auf drei Jahre aus freier Hand zu verpachten und ladet hierzu cautionsfähige Unternehmer ein. Die Pachtbedingungen liegen zur Ansicht bereit und kann der Abschluß des Pacht-Contracts zu jeder beliebigen Zeit erfolgen.

Ein junger, thätiger, unverheiratheter Mann, welcher schon einige Wirthschafts-Kenntnisse besitzt, und sich in derselben zu vervollkommnen wünscht; der sich mit guten Zeugnissen über seine Moralität ausweisen kann, der polnischen Sprache kundig, mit der Feder und im Feldmessen wenigstens so weit geübt ist, daß er eine Feldmark in gleiche Schläge eintheilen, und die Umrisse derselben auf eine Charte übertragen kann, wird zu dem Posten eines Unterbeamten auf den hiesigen Güthern gesucht. Darauf Reflectirende belieben sich baldigst franco bei dem Wirthschafts-Amte zu melden.

Lubie bei Peiskretscham, den 3. August 1832.

Archangelisches, Taurisches und Wallachisches Korn, wird auch dies Jahr wieder, sowohl in Gröbnig bei Leobschütz, als in Casimir bei Ober-Glogau, nach vorhergegangener Preisvereinigung zur Saat verkauft.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnſchen Regierung.

Stück XXXII.

Oppeln, den 7ten August 1832.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Der hierſelbſt verſtorbene Bürger und Seifenſieder Franz Schwarz, hat bei ſeinem Ableben dem hieſigen ſtädtiſchen Krankenhauſe 100 Rthlr. vermacht.

Oppeln, den 24. Juli 1832.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte zu Ratibor und Breslau.

Nr. 122. Die Gerichte ſollen für Abnahme der Gemeinde-Rechnungen keine Gebühren in Anſatz bringen.

Es iſt darüber Beſchwerde geführt, daß die Gerichte für die Abnahme der Gemeinde-Rechnungen Gebühren in Anſatz bringen. Um dieſe Beſchwerde zu beſeitigen, haben die Königlichen Miniſterien des Innern und der Polizei und das Juſtiz-Miniſterium ſich darüber vereinigt, daß es fernerhin nicht der, durch die Verordnungen vom 24ſten März 1777 und 28ſten Juni 1800 angeordneten gerichtlichen Abnahme der Gemeinde-Rechnungen bedürfe, ſondern die Rechnungs-Abnahme nur durch die Ortsobrigkeiten zu veranlaſſen ſey. Es ſind alſo von Seiten der Gemeinden dafür keine Koſten zu zahlen, und es iſt den Obrigkeiten, welche für die Abnahme der Rechnungen zu ſor-

gen haben überlassen, ob sie die Rechnungen mit Zuziehung des Justitiars abnehmen und wie sie sich über die Remuneration desselben mit ihm vereinigen wollen.

Die desfallsigen Bestimmungen sind durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht hat hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 9. Juli 1832.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

Vorstehendes Rescript wird den Untergerichten des Oberschlesischen Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 27. Juli 1832.

Nr. 123. Ueber das Verfahren bei Restitution zu viel erhobener Erbschaftsstempel.

Um das Verfahren bei Erstattung irrthümlich zuviel erlegter Erbschaftsstempel-Abgaben abzukürzen, sind nachfolgende Bestimmungen getroffen:

1) In den gewöhnlichen Fällen wo nehmlich bei der, durch die Stempel-Verwaltung erfolgten Revision der Erbschaftsstempel-Tabellen sich findet, daß durch ein Gericht ein höherer Erbschafts-Stempel festgesetzt und gelöset worden, soll der zuviel bezahlte, folglich zu erstattende Betrag in dem Revisions-Protocoll bemerkt, der richtige Stempelbetrag aber mit Abänderung des ausgeworfenen Stempels sofort in die Erbschaftsstempel-Tabelle eingetragen, und der Erbfall, bei welchem dergleichen Abänderung vorkommt, wenn außerdem nichts zu erinnern befunden, in der Tabelle für erledigt angenommen werden.

   Wenn bei der von den Königlichen Ober-Landes-Gerichten bewirkten Revision der Untergerichts-Tabellen entdeckt worden, daß Untergerichte Erbschafts-Stempel zu hoch angesetzt und eingezogen haben, ist solches zwar in der Revisions-Verfügung anzumerken, es bleibt aber die Uebernahme in das Revisions-Protocoll der Verwaltung vorzubehalten;

2) Die Provinzial-Steuer-Behörde, an welche die Erbschaftsstempel-Tabellen nach der Revision zurückgelangen, fertigt aus dem Revisions-Protocoll eine beglaubigte Nachweisung der zu erstattenden Stempelbeträge, bevor sie die Tabellen an die Gerichtsbehörde zurückgelangen läßt.

Zugleich

Zugleich ertheilt sie mit Zufertigung von Auszügen, daraus denjenigen Hauptämtern in deren Bezirk das Gericht seinen Sitz hat, eine vorläufige Anweisung zur Zurückbezahlung des zu viel erhobenen Stempelbetrages, und zwar für Personen, welche nicht in der Nähe des Hauptamtes wohnen, durch das ihnen zunächst belegene Zoll- oder Steuer-Amt, für Rechnung des Hauptamtes, und benachrichtigt hiervon die Gerichtsbehörde bei Rückgabe der Tabellen.

3) Das Gericht fordert nach Rückempfang der Tabellen diejenigen, welchen die Erstattung zu leisten ist, auf, binnen 4 Wochen bei dem zu benennenden Steueramte den Betrag der erstattet werden soll zu erheben, und ertheilt ihnen zu ihrer Legitimation ein unentgeltliches Attest, worin sie als Berechtigte zur Empfangnahme des ausgedrückten Betrages in dem zu benennenden Erbfall bezeichnet werden.

Der Producent dieses, dem Steueramte auszuhändigenden Attestes ist, zur Empfangnahme legitimirt, wenn sich darunter die Quittung auf den Namen des darin benannten Empfängers befindet.

4) Meldet sich der Empfänger nicht spätestens bis zum Ablauf des Jahres, so kann seine Befriedigung nicht weiter in diesem Verfahren erfolgen, vielmehr schließt das Hauptamt mit dem Ablauf des Jahres das Verfahren ab, und extrahirt bei der Provinzial-Steuer-Behörde statt der vorläufigen die definitive Ausgabe-Ordre für die ausgestellten Summen, welche in der Jahres-Rechnung außer jener Ordre durch die Justificatorien ad 3 beigelegt werden.

Diejenigen Personen aber, welche sich erst nach Ablauf des Jahres zur Empfangnahme melden, werden mit ihren Anträgen an die Provinzial-Steuer-Behörde verwiesen, welche auf dergleichen Anträge nach den Bestimmungen zu 5 verfährt.

5) Kommen Gesuche um Rückerstattung zuviel beigebrachter Erbschafts-Stempel außer dem Verfahren Behufs der Revision der Erbschaftsstempel-Tabellen vor, so werden solche gleich allen andern Stempelrestitutionen behandelt, und wenn sie begründet befunden werden, durch besondere Anweisung der zu erstattenden Summen auf die Steuer-Casse erledigt.

6) Auf den Bereich der französischen Gerichts-Verfassung findet diese Instruction nicht Anwendung.

Berlin, den 15. Juni 1832.

Der Finanz-Minister.
Maassen.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

Umstehende Instruction wird den Untergerichten des Oberschlesischen Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 20. Juni 1832.

Nr. 124. Betrifft die Insertion der öffentlichen Vorladungen in dem Intelligenz-Blatte.

Die Redaction des hiesigen Intelligenz-Blattes hat darüber Beschwerde geführt, daß von den Gerichts-Behörden unseres Departements die oberlandesgerichtliche Verfügung vom 26sten September 1829 (Breslauer Amtsblatt vom 7ten October 1829, Stück 40, Seite 258, Nro. 39) wegen Insertion der öffentlichen Vorladungen nicht gehörig befolgt worden, insbesondere die einzurückenden Verfügungen nicht 14 Tage vor der ersten Woche, worin die Einrückung erfolgen soll, bei dem Intelligenzcomptoir eingehen.

Wir sehen uns daher veranlaßt, den sämmtlichen Untergerichten unseres Departements jenen Erlaß zur pünktlichen Nachachtung und mit dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, daß jede verspätete Zusendung auf Gefahr und Kosten des Absenders ohne Ausnahme werde zurückgesandt und die Kosten dem betreffenden Beamten werden zur Last gelegt werden.

Breslau, den 17. Juli 1832.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des gewerbetreibenden Publicums gebracht, daß die von den Kalköfen bei Weißwasser in Oesterreichisch Schlesien, nach dem Dorfe Kamitz führende Zollstraße des Neben-Zoll-Amts II zu Kamitz aufgehoben, und für den Transport steuerpflichtiger Gegenstände verboten worden ist, und daß daher blos die zweite, aus dem Flecken Weißwasser unmittelbar in das Dorf Kamitz führende Zollstraße zum Transporte steuerpflichtiger Gegenstände benutzt werden darf.

Dabei wird jedoch bemerkt, daß jene erstere Straße zum Transporte des Kalks aus den, bei Weißwasser belegenen Gräflich d'Ambly'schen Kalköfen, sofern der Kalk unverpackt verladen wird, auch noch fernerhin benutzt werden darf, da dieser Kalk in Folge eines abgeschlossenen Fixations-Vertrags, gegenwärtig frei von Eingangs-Steuer eingeführt werden darf.

Breslau, den 30. Juli 1832.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung desselben:

Der Regierungs-Rath Rinke.

In

Personal-Chronik.

In der letzten theologischen Prüfung pro ministerio haben die nachstehenden fünf Candidaten:

1) Carl Gottlieb Weimann zu Arnsdorff bei Strehlen, 26½ Jahr alt;
2) Ernst Samuel Günther zu Rankau bei Zobten, 25¾ Jahr alt, und
3) Herrmann Rudolph Theodor Meisner zu Pilgramsdorff bei Goldberg, 25 Jahr alt;

imgleichen nach jetzt erlangtem canonischen Alter die früher geprüften:

4) Gustav Julius Herzog zu Lüben, 24½ Jahr alt;
5) Ferdinand Rudolph Kellner zu Mangschütz bei Brieg, 24¼ Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit erhalten.

Nachstehende Candidaten der Theologie:

Carl Gottlieb Vogt zu Oelse bei Freiburg, 25 Jahr alt;
Samuel Gottfried Günther zu Glogau, 22½ Jahr alt;
Carl Leopold Schück zu Breslau, 25 Jahr alt,
Wilhelm Friedrich Brückenstein zu Großkirchen bei Lüben, 29 Jahr alt;
Ernst Theodor Ferdinand Jäckel zu Breslau, 24½ Jahr alt;
Heinrich Moritz Komitsch zu Neusalz, 25¼ Jahr alt;
Paul Friedrich Richard Baron zu Johnsdorff bei Brieg, 23 Jahr alt;
Mathäus Gustav Schweyer zu Zobten bei Löwenberg, 27 Jahr alt;
Carl Friedrich Meerfurth zu Breslau, 30 Jahr alt;
Gustav Heinrich Ernst Gamper zu Tieshartmannsdorff, 22½ Jahr alt;
Carl Benjamin Müssig zu Langenbielau bei Reichenbach, 29½ Jahr alt;
Carl Gottlob Friedrich Wilhelm Krisch zu Schiedlawitz, 24¼ Jahr alt;
Julius Kühn zu Wilhelmsdorff im Haynauer Kreise, 24¼ Jahr alt;
Friedrich Ostmann zu Wilmiersewitz bei Cosel, 23½ Jahr alt,
Friedrich Steinhart zu Braunau bei Lüben, 30 Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zu predigen erhalten.

In Ottmachau ist der bisherige Cämmerer Malitschky als solcher anderweit auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der

Der zeitherige Pfarr-Administrator Cajetan Dolainsky zu Jellowa Oppelnschen Kreises, ist daselbst als Pfarrer bestätigt worden.

Als selbstständige Meister in Bauhandwerken sind nächst den früher schon bezeichneten approbirt worden:

a. die Maurermeister: Carl Guensch in Schurgast, Emanuel Böhm und Michael Otte, beide in Ottmachau, Adam Schubert und Johann Schikora, diese beiden letztgenannten in Carlsruh Oppelner Kreises;
b. die Zimmermeister: Gottlieb Arndt in Baumgarten Falkenberger Kreises, Franz Hanel in Mährengasse Neisser Kreises und Christian Lauer in Carlsruh.

Der Superintendent Bartelmus zu Pleß, ist gestorben.

Personal-Veränderungen im Ressort des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor:

Befördert sind:

1) der Oberlandesgerichts-Referendarius Laube, zum Justiz-Commissarius für die Untergerichte des Ratiborer und Rybniker Kreises;
2) die Rechtscandidaten Elsner, Raimann, Rau, Hoffmann und Quecke zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Hoffrichter und der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Bielzer zu Breslau, sind zum Ober-Landes-Gericht in Ratibor versetzt worden.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 32

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 32.

Oppeln, den 7ten August 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Jahrmarkts-Verlegung. Der, nach den Kalendern auf den 22sten August d. J. anstehende dritte Kram- und Viehmarkt zu Patschkau, wird hiermit auf den 29sten August d. J. verlegt.

Oppeln, den 27. Juli 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbriefs-Widerruf. Der Pag. 52 des öffentlichen Anzeigers zum diesjährigen Amtsblatt steckbrieflich verfolgt gewesene Corrigende Mathes Lipka, ist wieder aufgegriffen worden.

Oppeln, den 1. August 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Es hat sich ergeben, daß die nach unserer Bekanntmachung vom 28sten c. M. Pag. 216—217 des Anzeigers, in Urbanowitz aufgegriffene, angeblich taubstumme Frauensperson, die Ehegattin des Einliegers Bartholomäus Massarek aus Przeborowitz gewesen ist, was bekannt gemacht wird um fernere etwaige Nachforschungen einzustellen.

Oppeln, den 1. August 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbrief. Aus dem hiesigen Criminal-Gefängnisse ist der nachstehend bezeichnete Auszügler Joseph Lippka, welcher wegen wiederholten Pferdediebstahls in Verhaft gewesen

und zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe und Einhundert Hieben verurtheilt, in der Nacht vom 24sten zum 25sten d. M. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Gerichts-Amt hierselbst abliefern zu lassen.

Beneschau, den 27. Juli 1832.

Fürstlich Lichnowskysches Gerichts-Amt der Herrschaft Zaudiz.

Signalement. Derselbe ist aus Welchrad bei Brün in Schlesien gebürtig, hielt sich gewöhnlich in Ludgerzowitz auf, ist katholischer Religion, Auszügler und Tagelöhner, ungefähr 62 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat dunkelblonde mit grauen untermischte Haare; eine freie und niedrige Stirn, schwache, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, gewöhnliche Nase, breiten Mund, die obern Zähne fehlen und eben so die untern Backenzähne, unten auf der Vorderseite hat er schlechte, schwärzliche Zähne, keinen Bart, kurzes und breites Kinn, ist von untersetzter Gestalt, gesunder Gesichtsfarbe, gewöhnlicher Gesichtsbildung und spricht mährisch und böhmisch.

Bekleidet war er mit einem weißledernen kurzen Schaafpelz mit gelbem Hundsfelle besetzt, einer schwarztuchenen Weste mit einer Reihe Tuch-Knöpfe, groben, grauleinwandenen, beschmutzten, schlechten Beinkleidern in die Stiefel zu ziehen, zweinäthigen langen, sehr geflickten Stiefeln, einer runden, blauen, sehr schlechten Barankenmütze, einem weiß-blau- gelb- gewürfelten, schlechten Halstuche, einem blauen Mantel mit einem Kragen und einer Reihe gelber, platter Metallknöpfe und einem Paar weißen Schaafpelzhandschuhen. Der Entwichene hat die Ketten, womit er gefesselt war, mitgenommen.

Steckbrief. Aus dem hiesigen Criminal-Gefängnisse ist der nachstehend bezeichnete Pferdejunge Mathes Demel aus Klein-Peterwitz, welcher wegen Diebstahl in Verhaft gewesen, in der Nacht vom 24sten zum 25sten d. Mts. entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Gerichts-Amt abliefern zu lassen.

Beneschau, den 27. Juli 1832.

Fürstlich Lichnowskysches Gerichts-Amt der Herrschaft Zaudiz.

Signalement. Derselbe ist aus Babitz Ratiborer Herrschaft in Schlesien gebürtig, hielt sich in Klein-Peterwitz auf, ist katholischer Religion, gegen 18 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, graue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, gute vollständige Zähne, keinen Bart, längliches Kinn, ist von schlanker Gestalt, blasser Gesichtsfarbe, länglicher Gesichtsbildung, spricht pohlnisch, hat an der rechten Seite des Kinns eine alte Narbe von einem Pferdeschlage und an beiden Händen mehrere Hühneraugen.

Beklei-

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnſchen Regierung.

Stück XXXIII.

Oppeln, den 14ten Auguſt 1832.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Nro. 16 enthält:

(Nro. 1370.) Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 4ten Juli 1832, die, die Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 ergänzenden und erläuternden Beſtimmungen betreffend.

(Nro. 1371.) Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 17ten Juli 1832, wegen Verleihung der Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 an die Städte Rawicz und Fraustadt.

(Nro. 1372.) Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 19ten Juli 1832, den Geſchäfts-Betrieb des geheimen Ober-Tribunals und die Ausfertigung der Reviſions-Erkenntniſſe mit den Entſcheidungs-Gründen, betreffend.

(Nro. 1373.) Geſetz, betreffend die Laudemien ꝛc. von Ruſticalſtellen in Schleſien. Vom 19ten Juli 1832.

(Nro. 1474.) Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 22ſten Juli 1832, betreffend die Beſtrafung des Diebſtahls an Sachen, die nicht unter genauer Aufſicht und Verwahrung gehalten werden können.

(Nro. 1375.) Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 22ſten Juli 1832, betreffend die Appellations-Summen in dem oſtrheiniſchen Theile des Regierungs-Bezirks Coblenz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen der, für das Jahr 1832 herausgekommenen Schlesischen Instanzen-Notiz.

Die Instanzen-Notiz oder das Verzeichniß sämmtlicher Militair- und Civil-Behörden und öffentlichen Anstalten in der Provinz Schlesien ist für das Jahr 1832 erschienen, und im Verlage der Wilhelm Gottlieb Kornschen Buchhandlung in Breslau, für den Preis von Einem Thaler, geheftet, zu haben.

Wir machen dies den öffentlichen Behörden hierdurch bekannt.

Zugleich fordern wir aber die Königlichen landräthlichen Aemter, mit Bezug auf unsere Verfügung vom 16ten Februar d. J. auf, die Nachrichten zur Instanzen-Notiz für das Jahr 1833 mit genauester Befolgung unserer Circular-Verfügung vom 15ten October 1829, ohnfehlbar bis zum 1sten März 1833 vollständig einzureichen.

Oppeln, am 2. August 1832.

Bekanntmachung den Remonte-Ankauf in Schlesien betreffend.

In Folge der, in unserm Amtsblatte, Stück XXVII, Nr. 110, Seite 149 enthaltenen Bekanntmachung,

„den Remonte-Ankauf in Schlesien betreffend,"

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch zu den betreffenden Remonte-Märkten gute Artillerie-Zugpferde gebracht werden können, und werden die Herrn Pferdezüchter, so wie alle, welche dergleichen Pferde besitzen und sie veräußern wollen, hierdurch aufgefordert, diese Pferde auf den bereits ausgeschriebenen Remonte-Märkten mit zum Verkauf zu stellen, wo sie deren Absatz versichert seyn können, wenn sie die nöthigen Qualificationen eines tüchtigen Zugpferdes haben, nicht über 5 Jahr alt sind, und mindestens 5 Fuß 2 Zoll unbeschlagen messen.

Oppeln, den 8. August 1832.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Grüner zu Cosel, ist auf anderweite sechs Jahre gewählt und als solcher bestätigt worden.

Die katholischen Schullehrer Mastalsky zu Peiskretscham, und Walter zu Perschkenstein Grottkauer Kreises, sind gestorben.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 33

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 33.

Oppeln, den 14ten August 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der Pag. 170 des öffentlichen Anzeigers zum diesjährigen Amtsblatt steckbrieflich verfolgte Cajetan Trzeszick ist wieder aufgegriffen worden.

Oppeln, den 10. August 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbriefs-Widerruf. Der unterm 6ten Juni 1832 steckbrieflich verfolgte, entwichene Verbrecher, Dienstknecht Franz Metzker aus Giersdorff, ist am 27sten Juli c. wieder eingeliefert worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Neisse, den 28. Juli 1832.

Königliches Fürstenthums-Gericht.

Steckbriefs-Widerruf. Von den vier aus hiesiger Festung am 23sten v. M. entsprungenen, durch den Steckbrief vom 24sten v. M. verfolgten Sträflingen, sind der Carl Schmidt und Wartek Czieslick wieder eingebracht worden.

Neisse, den 2. August 1832.

Königlich Preußische Commandantur.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Brau- und Brennergeselle Nepomucen Czyzewsky aus Labischin, gebürtig aus Murszan bei Thorn, welcher von hier aus nach

er-

erfolgter Ablieferung von den österreichischen Behörden mittelst beschränkter Reise-Route sub Nro. 70, unterm 22sten Juni c. ausgestellt über Nicolai, Beuthen, Lublinitz nach Labischin dirigirt worden, ist dort nicht eingetroffen, und da er daselbst beim Austritt in das Königreich Pohlen Verbrechen begangen hat, so werden die resp. Behörden dienstergebenst ersucht, den ꝛc. Czyzewsky im Betretungsfalle verhaften, und unter sicherer Begleitung an den Magistrat zu Labischin von einer zur andern Station einliefern zu lassen.

Pleß, den 28. Juli 1832.

Der Kreis-Landrath von Hippel.

Signalement. Derselbe ist aus Murszau bei Thorn gebürtig, hielt sich in Labischin auf, ist katholischer Religion, 20 Jahr alt, 5 Fuß hoch, hat blondes Haar, hohe und freie Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, etwas breite Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, längliches Gesicht, ist von mittlerer Gestalt und gesunder Gesichtsfarbe.

Als besonderes Kennzeichen ist zu bemerken, daß derselbe am rechten Ohre ein kleines Gewächs hat.

Prämie von 50 Reichsthaler. Bei dem am 2ten d. M. in der zweiten Stunde des Morgens in Schurgast ausgebrochenen Feuer, wodurch 21 Scheunen und ein Hinterhaus in Asche gelegt worden, ist die dringendste Vermuthung vorhanden, daß das Feuer angelegt worden, indem dasselbe zu gleicher Zeit in zwei, an 100 Schritte von einander gelegenen Scheunen ausgebrochen ist.

Es ergeht an Jedermann und besonders an die Polizei-Behörden und Gendarmen die Aufforderung, den bosbaften Brandstifter zur Entdeckung zu bringen, und wird demjenigen, der den Thäter entdeckt, so daß derselbe zur gerichtlichen Untersuchung und Strafe gezogen werden kann, eine Prämie von funfzig Thalern hiermit zugesichert.

Oppeln, den 7. August 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Behörden.

Fortgesetzte Subhastation. Da auf den Antrag des Fiscus in Vertretung der Königlichen Regierung zu Oppeln zur Fortsetzung der Subhastation der auf 2504 Rthlr. abgeschätzten Erbpachtsgerechtigkeit, der zum Königlichen Domainen-Amte Rybnick belegenen Vorwerke Ober- und Mittel-Schwirklan, ein Termin auf den 15ten November d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Kühnemann in unserm Geschäfts-Gebäude hieselbst anberaumt worden ist, so werden alle besitz- und zahlungs-

lungsfähige Kauflustige hierdurch aufgefordert und eingeladen, in diesem Termine hierselbst zu erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben und zu gewärtigen, daß demnächst, insofern keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag der gedachten Erbpachtsgerechtigkeit an den Meist- und Bestbiethenden erfolgen wird.

Ratibor, den 15. Juni 1832.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

2881)

Fortgesetzte Subhastation. Da auf den Antrag der Oberschlesischen Landschaft zur Fortsetzung der Subhastation des im Rybnicker Kreise belegenen, durch die Landschaft auf 13249 Rthlr. 11 sgr. 2 pf. abgeschätzten Rittergutes Krzischkowitz nebst Zubehör, ein Termin auf

den 10ten November d. J.

Vormittags um 10 Uhr vor dem Kammer-Gerichts-Assessor Dr. Jacobi in unserm Geschäfts-Gebäude anberaumt worden ist, so werden alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben und zu gewärtigen, daß demnächst, insofern keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag des Gutes an den Meist- und Bestbiethenden erfolgen werde.

Zugleich werden die, ihrem Aufenthalte nach unbekannten Real-Gläubiger, und zwar:

a. die Sophia geschiedene v. Scharowitz, später verehelichte v. Olietzky, geb. v. Sachtleben und deren Kinder, beider etwanige Erben, Cessionarien oder Pfandgläubiger, wegen des Rubr. III, Nro. 5 eingetragenen Capitals von 2660 Rthlr. 20 sgr.;

b. die Friedrich Wilhelm Baron von der Thannsche Vormundschaft, die Erben des Friedrich Wilhelm von der Thann, deren Erben, Cessionarien oder Pfandgläubiger und namentlich als angebliche Erbinteressenten:

1) die Caroline Fridriecke, verehelichte Rittmeister v. Sowinska, geb. v. d. Tann, oder deren Erben;

2) die Wilhelmine geb. v. d. Thann, verehelicht gewesene v. Kaminietz, später verehelichte Dr. Schiege, oder deren Erben, Cessionarien und Pfandgläubiger,

wegen des Rubr. III, Nro. 14 intabulirten Capitals von 3000 Rthlr., und

c. die George v. Strachwitzschen Eheleute, früher in Krzischkowitz wohnhaft, deren Erben, Cessionarien oder Pfandgläubiger, und namentlich die Erben der verstorbenen verehelichten Antonie v. Lubkowska, geb. v. Zarsky zu Kotwasice bei Kalisch, als eine angebliche Miterbin der George v. Strachwitzschen Eheleute, wegen des Rubr. III, Nro. 15 intabulirten Capitals von 9300 Rthlr.;

hier-

hierdurch vorgeladen, in dem angesetzten Termine zu erscheinen um ihre Gerechtsame wahrzunehmen und sich über den Zuschlag zu erklären. Bei ihrem Ausbleiben wird dennoch mit der Licitation vorgeschritten und mit dem Zuschlage an den Meist- und Bestbiethenden verfahren, auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufs-Schillings die Löschung der sämmtlichen eingetragenen, jedenfalls der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letzteren, ohne daß es zu diesem Zweck der Production der Instrumente bedarf, verfügt werden.

Ratibor, den 15. Juni 1832.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Subhastation. Die Gottlieb Krollische Freistelle auf der Pohlnisch-Würbitzer Colonie Tanne Creutzburgschen Kreises, sub Nro. 4 gelegen, und dorfgerichtlich auf 120 Rthlr. gewürdigt, wird

den 18ten September d. J.

Vormittags um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Pohlnisch-Würbitz öffentlich verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Eröffnen bekannt gemacht wird, daß 60 Rthlr. als Caution sogleich niedergelegt werden müssen.

Reichthal, den 25. Mai 1832.

Das Patrimonial-Gerichts-Amt Pohlnisch-Würbitz.

Subhastations-Patent. Auf den Antrag des Magistrats zu Constadt soll das dem Fleischer Gottlieb Fitschulky gehörige, in Constadt am Ringe sub Nro. 8 belegene brauberechtigte Haus, taxirt auf 465 Rthlr., wegen schuldigen Abgaben subhastirt werden, und wir haben hierzu einen einzigen peremtorischen Licitations-Termin auf den 30sten August a. c. Vormittags um 9 Uhr zu Constadt anberaumt. Kauflustige, Biethungs- und Zahlungsfähige werden demnach hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit vor uns zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen, und fügen hierbei noch zu, daß wer zum Biethen zugelassen werden will, eine baare Caution von 100 Rthlr. erlegen und seine Zahlungsfähigkeit nachweisen muß.

Creuzburg, den 8. Juni 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent. Die sub Nro. 26 zu Brzesnitz Domainen-Amts Chrzelitz belegene, nun auf Zins stehende, ehemalige robothpflichtige, nach den Johann und Anna Latuschen Eheleuten hinterbliebene, und dorfgerichtlich auf 100 Rthlr. gewürdigte Gärtnerstelle, soll im Wege der freiwilligen Subhastation in dem einzigen Termine

den

den 24sten September d. J.

in unserer Amtscanzlei zu Chrzelitz unter denen annoch mit Interessenten und Licitanten in Termino näher zu verabredenden Bedingungen verkauft, und der Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Interessenten ertheilt werden.

Proskau, den 28. Juni 1832.

Königlich Domainen-Justiz-Amt für Proskau und Chrzelitz.

Subhastation. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die gerichtlich auf 426 Rthl. taxirte Erbpacht-Gerechtigkeit auf das zum Königlichen Domainen-Amte Rybnick, dem Fiscus eigenthümlich gehörige Vorwerk Boguschowitz öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden soll, und der Biethungs-Termin auf den 27sten September 1832 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Kühnemann im hiesigen Ober-Landes-Gerichte anstehet.

Ratibor, den 29. Juni 1832.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Subhastation. Die sub Nro. 8 zu Klein-Schierakowitz Rost-Gleiwitzer Kreises belegene, auf 874 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich geschätzte sogenannte Olichsche Freistelle, soll auf den Antrag eines Realgläubigers im Wege der Execution an den Meistbiethenden verkauft werden. Die Biethungs-Termine stehen

den 22sten August,
den 24sten September,
den 30sten October

im Gerichtslocale zu Schloß-Kieferstädtel an. Zahlungsfähige Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag an den Meistbiethenden erfolgen soll, insofern nicht Umstände gesetzlich eine Ausnahme machen. Die Taxe und Kaufbedingungen sind in unserer Registratur hierselbst einzusehen.

Peiskretscham, den 4. Juli 1832.

Das Herzogliche Gerichts-Amt der Herrschaft Kieferstädtel.

Subhastations-Patent. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die sub Nro. 6 zu Alt-Ujest belegene, den Franz Bodinekschen Erben gehörige reluirte Bauerstelle, welche auf 211 Rthlr. gewürdigt worden, auf

den 19ten October

Vor-

Vormittags um 8 Uhr in loco Ujest öffentlich an den Meist- und Bestbiethenden verkauft werden soll.

Ujest, den 1. August 1832.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Ujest.

Pröclama. Zum öffentlichen Verkauf der, zum Nachlasse des, in Pniowitz verstorbenen Paul Hakuba gehörigen, daselbst belegenen und auf 40 Rthlr. gewürdigten Possession, haben wir einen Termin auf den 17ten September c. Vormittags um 9 Uhr zu Carlshoff anberaumt, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige mit dem Bemerken hiermit vorgeladen werden, daß dem Meistbiethenden nach Erlegung der Kaufgelder, Falls keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zugeschlagen werden wird.

Carlshoff, den 18. Juli 1832.

Das Gerichts-Amt der Gräflich Henkel von Donnersmark Beuthen-Siemianowitzer Herrschaften.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Jagd-Verpachtung. Von dem Königlichen bisher administrirten Ritterwalder Jagdgeheege, sollen höherer Anordnung gemäß, folgende Flächen meistbiethend in zwei Abtheilungen zur Verpachtung kommen, und zwar:

1) die Theile von Kauendorff, Mannsdorff und Klein-Wartha, welche nördlich von der nach Friedland führenden Straße liegen, und sonach von dieser, und den bereits verpachteten Jagdrevieren Wischke, Hermsdorf und dem Neisse-Flusse begrenzt werden.
2) Die südlich von der Friedländer Straße gelegenen Feldmarken von Mannsdorf und die Theile von dem Volkmannsdorfer und Prockendorfer Terrain, welche östlich von diesen Dörfern und dem durch Volkmannsdorf sich ziehenden Bache, und zwischen den bereits verpachteten Oppersdorf-Jäglitzer nnd Rennersdorfer Jagdrevieren bis an die von Oppersdorf nach Prockendorf führenden Wege gelegen sind.

Pachtlustige werden daher eingeladen, in dem auf den 21sten August d. J. in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr anberaumten Termine, im Gasthof zum Mohren in Neisse zu erscheinen, und ihre Gebothe daselbst abzugeben.

Schwammelwitz, den 7. August 1832.

Königliche Oberförsterei Ottmachau.

Auc-

Extraordinaire Beilage zum Amtsblatt Stück XXXIII pro 1832.

Die Fabrikenzeichen der Stabeisen-Hüttenwerke des hiesigen Regierungs-Bezirks betreffend.

Mittelst der, unserer Bekanntmachung vom 14ten December 1821 (Amtsblatt vom Jahre 1822, Stück III, Seite 20) beigefügten Nachweisung, sind die, für die damals bestehenden Stabeisen-Hüttenwerke des hiesigen Regierungs-Bezirks vom Königlichen Hohen Ministerio des Handels genehmigten Fabrikzeichen zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden. Da jedoch seitdem rücksichtlich dieser Fabrikzeichen mit höherer Genehmigung mehrere Abänderungen Statt gefunden haben, auch für die in bedeutender Anzahl entstandenen neuen Werke höhern Orts, neue Fabrikzeichen genehmigt worden, so wird nachstehendes Verzeichniß sämmtlicher, für die gegenwärtig im hiesigen Regierungs-Bezirke befindlichen Stabeisen-Hüttenwerke unter höherer Genehmigung bestehender Fabrikzeichen mit Bezug auf das Gesetz vom 3ten Juli 1818 (Gesetzsammlung pro 1818, Seite 153) hierdurch bekannt gemacht.

Oppeln, den 24. April 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

sämmtlicher, für die im Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln gegenwärtig befindlichen Stabeisen-Hüttenwerke mit höherer Genehmigung bestehenden Fabrikzeichen.

Namen			Höheren Orts genehmigtes Fabrikzeichen.
des Kreises.	des Hüttenwerks.	des Besitzers.	
Beuthen	Kattowitz	Wedding	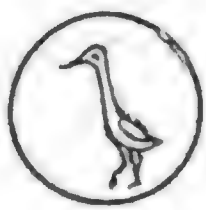
	Nierada	Ernst v. Stockmannsche Erben	

1

Namen			Höhern Orts genehmigtes Fabrikzeichen.
des Kreises.	des Hüttenwerks.	des Besitzers.	
Beuthen	Piasetzna	Graf Hugo Henkel von Donnersmark	G. H. 1.
	Przelaika	derselbe	G. H. 2.
	Halemba	derselbe	G. H. 3 u. 4.
	Halemba (neues Werk)	derselbe	G. H. H.
	Boruschowitz	derselbe	G. H. 6.
	Jendryssek	Graf Carl Henkel von Donnersmark auf Neudek	HL. Nro. VI.
	Truschczütz	derselbe	HL Nro. II.
	Rosdzin	Dominium Myßlowitz	
Cosel	Blechhammer	Fürst August v. Hohenlohe	F. H. 1.
	Miedar	derselbe	F. H. 2.

Namen des Kreises.	Namen des Hüttenwerks.	Namen des Besitzers	Höhern Orts genehmigtes Fabrikzeichen.
Cosel	Ortowitz	Fürst August v. Hohenlohe	F. H. 3.
	Korzonneck	derselbe	F. H. 4.
	Jacobswalde	derselbe	H. W.
Creutzburg	Bankau	Graf von Bethusy	3.
Falkenberg	Asche jetzt Theresienhütte	Graf von Praschmasche Erben	
	Wilhelminenhütte bei Weiderwitz	dieselben	
Lublinitz	Ellguth Guttentag	Herzog von Braunschweig-Oels	GNG Nro. 1.
	Makowczütz	derselbe	GNG Nro. 2.
	Thurzy	derselbe	GNG Nro. 3.

Namen			Höhern Orts genehmigtes Fabrikzeichen.
des Kreises.	des Hüttenwerks.	des Besitzers.	
Lublinitz	Schloß Guttentag	Herzog v. Braunschweig-Oels	Guttentag.
	Schmalkau	derselbe	GNG Nro. 4.
	Zielonna	verwittwete Gräfin Henkel von Donnersmark	
	Miottek	dieselbe	
	Stahlhammer (Zainhammer)	von Köckritzsche Erben	Nro. I.
	Stahlhammer (Frischfeuer)	dieselben	dito Nro. II.
	Kutschau	dieselben	dito Nro. III.
	Makrasz	dieselben	dito Nro. IV.

Namen des Kreises.	Namen des Hüttenwerks.	Namen des Besitzers.	Höhern Orts genehmigtes Fabrikzeichen.
Lublinitz	Caminitz	von Köckritzsche Erben	Nro. V.
	Moschallerhamer	Gerlach I	M. G.
	Kokottek	Graf von Renard	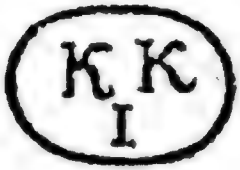
	Lelonnek	derselbe	dito II.
	Posmick	derselbe	dito III.
	Paczeras	derselbe	L. v. G. 1.
	Petershoff	derselbe	L. v. G. II.
	Lisczock	derselbe	L. v. G. III.
	Boranow	Prinz Adolph von Hohenlohe	K. P. H. I.

Namen			Höhern Orts genehmigtes Fabrikzeichen.
des Kreises.	des Hüttenwerks.	des Besitzers.	
Lublinitz	Niederhoff	Prinz Adolph von Hohenlohe	K. P. H. II.
	Ky	derselbe	dito III.
	Hadra	derselbe	dito IV.
	Chwostek (Frischfeuer und hoher Ofen)	derselbe	dito V.
	Chwostek (Frischfeuer und Zainhammer)	derselbe	dito VI.
	Drathhammer (2 Frischfeuer)	derselbe	dito VII und VIII.
	Alt-Bruscheck (Zainhammer)	derselbe	dito IX.
	Alt-Bruscheck (Zainhammer)	derselbe	dito X.
	Neu-Bruscheck (Zainhammer)	derselbe	dito XI.
	Neu-Bruscheck (Frischfeuer)	derselbe	dito XVII.
	Krywald 1	derselbe	dito XII.
	Krywald 2	derselbe	dito XIII.

Namen des Kreises.	Namen des Hüttenwerks.	Namen des Besitzers.	Höheren Orts genehmigtes Fabrikzeichen.
Lublinitz	Wüstenhammer (Frischfeuer)	Prinz Adolph von Hohenlohe	K. P. H. XIV.
	Wüstenhammer (Walzwerk)	derselbe	dito XV.
	Wüstenhammer (Walzwerk)	derselbe	dito XVI.
	Lissau	von Aulock auf Kochanowitz	L. I, II und III.
	Tanina	derselbe	
	Zborowsky	Graf von Renard	Z XVIII und XIX.
	Ponoschau	von Koszielsky	P I und II.
	Zainhütte an der Liswarte	derselbe	P

Namen des Kreises.	Namen des Hüttenwerks.	Namen des Besitzers.	Höheren Orts genehmigtes Fabrikzeichen.
Lublinitz	Wendzin	verwittwete v. Spiegel	W. H.
	Mollna	von Frankenbergschen Erben	M.
	Plaszczock	dieselben	P.
	Bzinitz	von Paczinsky auf Boroschau	B. P. + 2 und 1
Neisse	Schönwalde bei Ziegenhals	Elias Guder	HP
Oppeln	Malapane (2 Frischfeuer)	Königlich	KM 1 und 2.
	Zedlitze (4 Frischfeuer)	desgleichen	dito 3, 4, 5 und 6.

Namen des Kreises.	Namen des Hüttenwerks.	Namen des Besitzers.	Höhern Orts genehmigtes Fabrikzeichen.
Oppeln	Dembiohammer (2 Frischfeuer)	Königlich	KM 7 und 8.
	Creutzburger Hütte	desgleichen	KC 1
	Budkowitz	desgleichen	dito 2.
	Murrow (2 Frischfeuer)	desgleichen	dito 3 und 4.
	Kuschnitza	desgleichen	dito 5.
	Turawa	Majorats-Herr Xaver von Garnier	v. S. II und III.
	Poliwoda	derselbe	v. S. I und IV.

Namen des Kreises.	Namen des Hüttenwerks.	Namen des Besitzers	Höhern Orts genehmigtes Fabrikzeichen.
Oppeln	Königshuld	Kaufmannschaft in Breslau	KH I und II.
	Krogullno	Herzog Eugen von Würtemberg	4. B.
Pleß	Paprotzan	Fürst zu Pleß	P.H.
	Althammer	derselbe	A.H.
	Woschtschütz	Oberst-Lieutenant von Witowsky	W. 5.
Ratibor	Oberhammer	Herzog von Ratibor	R. H. 1.
	Mittelhammer	derselbe	dito 2.
	Niederhammer	derselbe	dito 3.
	Zainhammer	derselbe	dito 4.
Rosenberg	Bodland	Königlich	KBG

Namen des Kreises.	Namen des Hüttenwerks.	Namen des Besitzers.	Höheren Orts genehmigtes Fabrikzeichen.
Rosenberg	Borowian zu Zembowitz	verwittwete von Wallhofen	Z.
	Josephinenhütte zu Kneja	dieselbe	dito I.
	Thurzer-Hütte	dieselbe	dito II.
	Leschna	dieselbe	dito III.
	Wachow	dieselbe	dito IV.
	Zembowitz (Zainhammer)	dieselbe	dito V.
	Kudzoben bei Bodzanowitz	von Jordans Erben	K. S. Nro. I.
	Kik bei Bodzanowitz	dieselben	K. K.
	Pielog bei Bodzanowitz (Zainhammer)	dieselben	K. S. Nro. II.
	Groß-Borek	Oberschlesische Landschaft zu Ratibor	B. 7.
	Eisenhammer	dieselbe	B. 8.

Namen des Kreises.	Namen des Hüttenwerks.	Namen des Besitzers.	Höhern Orts genehmigtes Fabrikzeichen.
Rosenberg	Thule (Frischfeuer)	von Blachasche Erben	T. H.
	Thule (Zainhammer)	dieselben	dito
	Sausenberg	Fürst von Hohenlohe	
	Sobisch (Frischfeuer)	derselbe	dito
	Sobisch (Zainhammer)	derselbe	dito
	Kuznitza	derselbe	dito
	Kaminietz (hoher Ofen)	derselbe	dito
	Ritzek (Zainhammer)	derselbe	dito
	Neu-Wzieszko auch Krzyzanzowitz	Graf von Bethusy	W. 6.
	Truschütz	derselbe	dito
	Zawisno	derselbe	dito

Namen			Höheren Orts genehmigtes Fabrikzeichen.
des Kreises.	des Hüttenwerks.	des Besitzers.	
Rosenberg	Ewaldshütte bei Albrechtsdorff	Graf von Bethusy	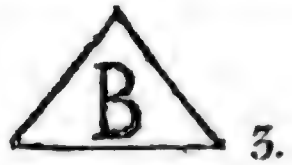 3.
	Carlsgrund (1. Frischfeuer)	Königlich	
	Carlsgrund (2. Frischfeuer)	desgleichen	
	Baazan (Zainhammer)	desgleichen	
	Wendrin	Landschafts-Director von Reisewitz.	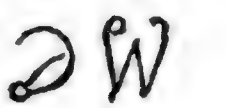
Rybnik	Rybnik (2 Frischfeuer)	Königlich	1 u. 2.

Namen			Höhern Orts genehmigtes Frabrikzeichen.
des Kreises-	des Hüttenwerks.	des Besitzers.	
Rybnik	Rybnik (für gewalztes Eisen)	Königlich	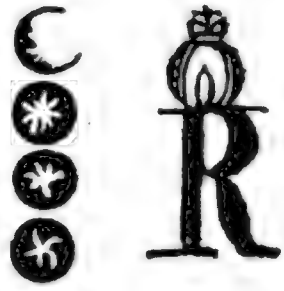
	Stodoll (2 Hütten)	Herzog von Ratibor	R I und II.
	Brantolka bei Gr. Rauden (3 Hütten)	derselbe	R III, IV und V.
	Nieborowitz	Graf von Wengersky	P I.
	Czerwionka	derselbe	P II.
	Nieborowitz (neues Werk)	Gräfin von Wengersky	W. P. III.
	Pallowitz	von Tluck	P V.

Namen			Höhern Orts genehmigtes Fabrikzeichen.
des Kreises.	des Hüttenwerks.	des Besitzers.	
Rybnik	Sczirbitz	Richter	S. C.
Gr. Strehlitz	Kawallofska (6 Frischfeuer)	Graf von Renard	1 2, 3, 4, 22 und 23.
	Vossowska (4 Frischfeuer)	derselbe	5 6, 24 und 25.
	Brzinitzka	derselbe	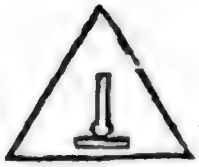
	Rogolowietz	derselbe	8
	Schwirkle (3 Frischfeuer)	derselbe	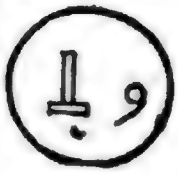 9 11 und 14.

Namen des Kreises.	Namen des Hüttenwerks.	Namen des Besitzers.	Höheren Orts genehmigtes Fabrikzeichen.
Gr. Strehlitz	Zianbowitz (2 Frischfeuer)	Graf von Renard	10 15.
	Neu-Zulkau	derselbe	12.
	Alt-Zulkau (2 Frischfeuer)	derselbe	13 und 16.
	Collonowska	derselbe	
	Renardshütte (4 Frischfeuer)	derselbe	19, 20, 21.
	Zianbowitz	derselbe	
	Neu-Zulkau	derselbe	

Namen des Kreises.	Namen des Hüttenwerks.	Namen des Besitzers.	Höhern Orts genehmigtes Fabrikzeichen.
Gr. Strehlitz	Groß-Stein und Stubendorff (3 Frischfeuer)	Graf Hyacint von Strachwitz	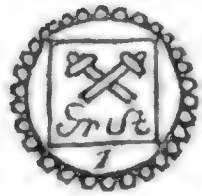 2 und 3.
	Kadlub	Graf von Arz	K. H. 5.
	Oschiek	derselbe	O. H. 1.
	Centawa (2 Frischfeuer)	Graf von Posadowsky	und 2.
Tost Gleiwitz	Ioniak	Graf von Gaschin auf Tost	L. III.
	Leopoldshütte	derselbe	L. IV.
	Ernestinenhütte	derselbe	E. V.

Namen des Kreises.	Namen des Hüttenwerks.	Namen des Besitzers.	Höhern Orts genehmigtes Fabrikzeichen.
Tost Gleiwitz	Mikoschowine (2 Frischfeuer)	Graf v. Gaschin auf Tost	M. II.
	Peiskretscham	derselbe	P. VI.
	Rzetzitz	Graf Heinrich von Seherr Thoß auf Bitschin	H. B. I.
	Rzetzitz (neues Werk)	Gräfin von Seherr Thoß geborne v. Firks	S. F. I.
	Rzetzitz (neues Werk)	dieselbe	dito II.
	Tattischau	Graf Heinrich von Seherr Thoß auf Bitschin	H. B. II.
	Tattischau	derselbe	dito III.
	Wessola	derselbe	dito IV.
	Bitschin (Zainhütte)	derselbe	B. Z. 2.
	Wydzyrow (Zainhammer)	derselbe	dito 3.
	Brynnek	Bernhard Rosenthal	D. B. II.
	Brynnek	derselbe	dito III.
	Brynnek	derselbe	dito IV.

Namen des Kreises.	Namen des Hüttenwerks.	Namen des Besitzers.	Höhern Orts genehmigtes Fabrikzeichen.
Tost Gleiwitz	Brynnek (Zainhammer)	Bernhard Rosenthal	R. II.
	Hannussek	derselbe	D. B. I.
	Hannussek (Zainhammer)	derselbe	B. I.
	Groß-Sierakowitz (Zainhammer)	Herzog von Ratibor	
	Klein-Sierakowitz (Zainhammer)	derselbe	dito II.
	Groß-Sierakowitz (Frischfeuer)	derselbe	dito III.
	Klein-Sierakowitz (Frischfeuer)	derselbe	dito IV.
	Klein-Sierakowitz dito	derselbe	dito V.
	Klein-Sierakowitz dito	derselbe	dito VI.
	Quarkhammer	Fürst August von Hohenlohe Oehringen Ingelfingen	F. H. 5.
	Plawniowitz (Frischfeuer)	Graf von Ballestram	
	Plawniowitz (Zainhammer)	derselbe	dito.

Namen des Kreises.	Namen des Hüttenwerks.	Namen des Besitzers.	Höhern Orts genehmigtes Fabrikzeichen.
Tost Gleiwitz	Kaminietz	Carl Graf v. Strachwitz	GS auf der Rückseite
	Piela	Carl von Gröling auf Rudzinietz	GM Nro. I.
	Piela	derselbe	dito Nro. II.
	Tworog	Prinz Adolph von Hohenlohe	K. P. H. XVIII.
	Wessola	derselbe	dito XVIIII.
	Wessola	derselbe	dito XXI.
	Wessola	derselbe	dito XXII.
	Potempa	derselbe	dito XX.
	Potempa (Doppelfrischfeuer)	derselbe	KPM XXIII und XXIV.
	Potempa (Walzwerk)	derselbe	dito XXV.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXIV.

Oppeln, den 21sten August 1832.

Außer den in der Verfügung vom 30sten November 1831 (Amtsblatt des vorigen Jahres, Stück XLIX, Pag. 309) bekannt gemachten vier Orten zum Einlaß von Schwarzvieh aus dem Königreich Pohlen, dem Gebiet der freien Stadt Krakau, aus Gallizien, Mähren und Oesterreichisch-Schlesien, ist jetzt noch ein fünfter Eingangs-Punkt eröffnet und für denselben das Neben-Zoll-Amt Gottschalkowitz hinter Pleß bestimmt worden.

Indem ich diese Anordnung zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich zugleich das Publicum darauf aufmerksam, daß bei dem Einbringen von Schwarzvieh über Gottschalkowitz die in meiner Bekanntmachung vom 30sten November v. J. vorgeschriebenen Sicherheitsmaaßregeln ebenfalls zur Ausführung werden gebracht werden, und wird daher auf den Inhalt Eingangs gedachter Bekanntmachung, und namentlich auf die Festsetzungen:

1) daß von den Treibern durch beizubringende Atteste dargethan werden muß, daß weder in den Orten von wo das Vieh kommt, noch da, wo solches während des Transports aufgestellt gewesen ist, die Rinderpest herrscht;
2) daß, bevor demnächst der Einlaß Statt findet, die Schweine sorgfältig geschwemmt und die Treiber, so wie ihre Effecten gereinigt werden müssen,

hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Breslau, den 12. August 1832.

Der Königliche wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 125. Das Verfahren in der Recurs-Instanz in Polizei-Contraventions- und Straf-Sachen betreffend.

Durch das Reſcript vom 13ten November 1817 iſt sub Nro. V beſtimmt worden, daß den Verurtheilten der Recurs an die, der erkennenden Polizei-Behörde vorgeſetzte Regierung und von dieſer an das Polizei-Miniſterium zuſtehe.

Ueber die Natur dieſer zuletzt gedachten Berufung an das Miniſterium herrſchen verſchiedene Anſichten, indem einige Behörden ſie als ein ordentliches Rechtsmittel, welches dem Verurtheilten bei Publication des Regierungs-Reſoluts bekannt gemacht und von ihm innerhalb einer 10tägigen Friſt ergriffen werden muß; andere dagegen als eine gewöhnliche, gegen das Strafreſolut, wie gegen jede andere Verfügung der Regierung zuläßige, mithin weder ausdrücklich bekannt zu machende, noch an eine präcluſiviſche Friſt gebundene Beſchwerde betrachten. Für dieſe letztere Anſicht ſpricht, daß in dem, auf den Grund Allerhöchſter Beſtimmungen ergangenen Circular-Reſcript vom 23ſten Mai 1830 eines ſolchen wiederholten Recurſes außer dem Recurſe an die betreffende Regierung, als eines ordentlichen Rechtsmittels, nicht gedacht worden iſt. Mit Rückſicht hierauf in Erwägung der Zweckmäßigkeit des letztern Verfahrens, und da eine ſolche dritte Inſtanz durch kein Geſetz als nothwendig vorgeſchrieben iſt, wird daher hierdurch beſtimmt:

daß es in Polizei-Contraventions-Sachen bei der Publication des, im Wege des Recurſes abgefaßten Straf-Reſultats der Regierungen der ausdrücklichen Bekanntmachung der, dem Verurtheilten zuſtehenden Beſchwerdeführung bei dem Miniſterium des Innern und der Polizei nicht bedarf, dieſe Beſchwerde aber auch nach Ablauf der 10tägigen Friſt, ſo lange die Vollſtreckung der Strafe noch nicht Statt gefunden hat, zuzulaſſen, und dabei in gleicher Art, wie überhaupt bei Beſchwerdeführungen, zu verfahren iſt.

Hiernach hat ſich die Königliche Regierung in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 12. November 1831.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

An
die Königliche Regierung zu Oppeln.

In Folge Verfügung des hohen Miniſterii des Innern und der Polizei vom 16ten v. Mts. werden die in vorſtehendem Reſcript enthaltenen Beſtimmungen, über das Recurs-Verfahren in Polizei-Contraventions- und Straf-Sachen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und in Anſehung des im obigen Abdruck in Bezug genommenen

menen § V des Rescripts vom 13ten November 1817 auf dessen, durch das Amtsblatt pro 1818, Stück IX, Seite 87 sequ., erfolgte Publication zur Beachtung der, mit der Polizei-Gerichtsbarkeit versehenen Behörden hingewiesen.

Oppeln, den 10. August 1832.

Die nachfolgende Bekanntmachung der Königlich Sächsischen Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera,

„betreffend die im Königreich Sachsen getroffenen Anordnungen,"

wird hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht.

Oppeln, den 9. August 1832.

Die in mehreren Grenzländern des Königreichs Sachsen, namentlich in Böhmen, Schlesien und dem Königlich Preußischen Herzogthume Sachsen wachsende und zum Theil sogar erneuerte Verbreitung der asiatischen Cholera veranlaßt unterzeichnete Commission, die gegen das Eindringen dieser Krankheit durch den Verkehr mit dem Auslande annoch unverändert bestehenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften, zum Behufe strenglicher Nachachtung hierdurch in Erinnerung zu bringen:

1) Reisende, welche aus wirklich angesteckten Orten kommen, haben sich einer Contumaz-Periode von zehn Tagen zu unterwerfen. Doch wird hierbei die Reise durch und der Aufenthalt in unverdächtigen Gegenden mit angerechnet.
2) Reisende, welche dagegen lediglich aus der Ansteckung verdächtigen, d. h. innerhalb des Umkreises einer Meile von einem angesteckten Orte gelegenen Gegenden kommen oder nachzuweisen vermögen, daß sie angesteckte Orte ohne daselbst zu übernachten lediglich auf der Durchreise berührt haben, werden nur einer fünftägigen Contumaz mit gleicher Anrechnung des Verweilens in unverdächtigen Gegenden, unterworfen.
3) Reisende, welche nur den Verdächtigkeitskreis eines angesteckten Orts, nicht aber diesen letztern selbst, ohne alles Verweilen daselbst passirt haben, werden gar keiner Contumaz unterworfen.
4) Dieselben Grundsätze werden auch auf Thiere angewendet, welche nicht glatthärig sind.
5) Den slavonischen Topfstrickern und böhmischen Wetzsteinhändlern, so wie allen ausländischen Pack-, Bündel- oder Tröbel-Juden bleibt der Eintritt in hiesige Lande auch fernerhin gänzlich verboten.

 6) Lumpen

6) Lumpen und alte zum Handel bestimmte Kleider werden gar nicht eingelassen.

7) Auf die den Reisenden unmittelbar zum Gebrauche dienenden Kleider und Effecten sind die Contumaz- und Desinfections-Vorschriften anzuwenden und das Nämliche auch hinsichtlich solcher Waaren zu thun, welche im Umhertragen ausgeboten werden.

8) Schaafwolle unterliegt lediglich in dem Falle den gegebenen Contumaz- und Desinfections-Vorschriften, wenn selbige sortirt und nicht nachgewiesen ist, daß die Sortirung in unverdächtigen Orten erfolgt sey.

9) Der gesammte übrige Waaren-Import ist in der obigen Beziehung keiner Beschränkung weiter unterworfen.

10) Geflissentliche Hinterziehungen der oben unter 1 und 2 gegebenen Vorschriften werden mit Gefängniß bestraft, welche mindestens den dreifachen Zeitraum der vorgeschriebenen Contumaz umfaßt, nach Beschaffenheit der Umstände aber, bis auf acht Wochen gesteigert werden kann.

11) Wer durch eine sonstige Handlung oder Unterlassung eine wider das Einbringen, oder die Weiterverbreitung der asiatischen Cholera bestehende polizeiliche Vorschrift verletzt, wird nach Maaßgabe der dabei bewiesenen Gefährde und des daher für den Gesundheitszustand hiesiger Lande zu besorgenden oder bereits entstandenen Nachtheils, Falls ihm ein weiteres, überdieß noch mit Criminal-Strafe zu belegendes Vergehen nicht zur Last fällt, mit einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 8 Wochen, oder nach Befinden, mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Rthlr. belegt.

12) Wer vorschriftswidrig und wissentlich Personen, Viehtransporte, oder theils den Contumazgesetzen unterworfene, theils gänzlich verbotene Waaren und Gegenstände, welche aus dem Auslande kommen, ohne durch eine Grenzpolizeibehörde, mittelst Visirung der betreffenden Legitimationen, zum Eintritte in hiesige Lande ausdrücklich ermächtigt worden zu seyn, aufnimmt, verheimlicht, oder zu deren Fortkommen behülflich ist, wird mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 6 Wochen, oder nach Befinden, mit einer Geldbuße von 10 bis 50 Rthlr. bestraft.

Gastwirthe, Herbergsväter, oder andere zum Beherbergen berechtigte Personen, haben überdieß nach Befinden, die Einziehung ihres diesfälligen Rechts auf gewisse Zeit zu erwarten.

13) Allen Reisenden und Führern von Vieh- und Waaren-Transporten, welche aus dem Auslande kommen, wird daher, wofern die Prüfung der Legitimationen nicht an der Grenze selbst erfolgen kann, aufs angelegentlichste anempfohlen

pfohlen in dem nächsten diesseits der Grenze gelegenen Orte, wo sich eine Polizeibehörde befindet, bei letzterer sich zu melden, ihre Legitimationen vorzuzeigen und selbige visiren zu lassen, indem sie sich im Unterlassungsfalle, die sie alsdann möglicherweise treffenden Unannehmlichkeiten selbst zuzuschreiben haben.

14) Den Obrigkeiten, so wie allen Civil-Polizei-Officianten, letztere mögen bleibend, oder nur für die Dauer der gegenwärtigen Schutzanstalten angestellt seyn, wird hierdurch nochmals eine erhöhete Vigilanz zur Pflicht gemacht, auch haben sich die Obrigkeiten, Orts-Commissionen und Communen der Aufnahme verdächtiger oder erkrankender Reisender, sobald dieselbe nöthig erscheint, in die nach § 5 der Verordnung vom 1sten September 1831 hierzu ausgemittelten und bereit zu haltenden Localien nicht zu entbrechen, die Obrigkeiten, Orts-Commissionen und Polizei-Officianten aber bei Vernachläßigung irgend einer ihrer polizeilichen Obliegenheiten in Betreff gedachter Sicherheitsmaaßregeln, die § 6 der Verordnung vom 7ten December v. J. angedrohte Ahndung zu erwarten.

Dresden, den 24. Juli 1832.

Die wegen der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera Allerhöchst verordnete Commission.

Verordnungen und Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 126. Betrifft die Kosten-Vorschuß-Cassen bei den Gerichtsbehörden.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht wird hierdurch veranlaßt, diejenigen Untergerichte Seines Departements, bei denen noch einstweilen besondere Kosten-Vorschuß-Cassen beibehalten sind, welche es aber unterlassen haben, die am Schlusse des Jahres verbliebenen Kosten-Vorschuß-Bestände in die Sportel-Rechnungen zu übernehmen, anzuweisen:

diese Bestände künftig dergestalt in ihren Salarien-Cassen-Rechnungen summarisch übernehmen zu lassen, daß sie unter einem besonderen Einnahme-Titel mit der Ueberschrift:

„an noch nicht abgeführten Kosten-Vorschuß-Beständen"

in Soll- und Ist-Einnahme nachgewiesen werden.

Sie

Sie sind ferner dahin zu instruiren, den Betrag des Bestandes unter einem besonderen Ausgabe-Titel zur Soll-Ausgabe zu stellen.

In der Rechnung für das darauf folgende Jahr kommen demnächst die theils auf Sporteln verrechneten, theils an die Partheien zurückgezahlten Beträge in Ist-Ausgabe, die noch nicht verwendeten Beträge werden aber als Ausgabe-Reste nachgewiesen.

Die Bestände der Kosten-Vorschuß-Cassen am Schlusse des letztgedachten Jahres, werden wieder in Soll- und Ist-Einnahme und zur Soll-Ausgabe gestellt, dergestalt, daß die rechnungsmäßige Ist-Einnahme eines jeden Jahres, auch die vorhandenen Kosten-Vorschuß-Bestände desselben umfaßt.

Uebrigens müssen die nach den Rechnungen an die Partheien zurückgezahlten Beträge, entweder durch die Quittungen der Empfänger, oder durch ein Attest des Gerichts:

nach welchem demselben diese Quittungen vorgezeigt und richtig befunden worden,

justificirt werden.

Potsdam, den 12. Juli 1832.

Ober-Rechnungs-Kammer.

Jacobi.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

Vorstehendes Rescript wird den, mit Special-Etats versehenen Untergerichten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 10. August 1832.

Nr. 127. Betrifft die Cautionspflichtigkeit der Salarien-Cassen-Controlleurs, Boten und Executoren.

Zur Beseitigung mehrerer Zweifel über die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11ten Februar c.

1) wegen der Cautionspflichtigkeit der Controlleure bei den Salarien- und Sportel-Cassen der Gerichte, und
2) wegen Feststellung der Höhe der Cautionen der Gerichtsboten und Executoren;

wird in Vereinigung mit dem Herrn Finanz-Minister hierdurch bestimmt:

ad 1) daß auch die Controlleure der gerichtlichen Salarien- und Sportel-Cassen, wenn sie als solche besonders angestellt, und in dieser Qualität eine besondere Besoldung beziehen, Caution bei ihrer Anstellung zu leisten verpflichtet sind; insofern aber das Amt eines Controlleurs das Nebengeschäft eines Gerichts-

Gerichtsbeamten und dafür keine besondere Remuneration ausgesetzt ist, könne dafür keine Caution gefordert werden;

ad 2) daß von allen Boten und Executoren bei ihrer Anstellung, von jetzt ab:

a. bei Obergerichten und Untergerichten erster Klasse (Ger. O. Thl. 1, Tit. 25, § 3)

„100 Rthlr."

b. bei Untergerichten zweiter Klasse

„50 Rthlr."

als Caution zu erfordern sind.

Hiernach ist daher für die Zukunft zu verfahren.

Berlin, den 16. Juli 1832.

Der Justiz-Minister.

Mühler.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ratibor, den 24. August 1832.

Es wird hierdurch zur allgemeinen und insbesondere der Gerichtseingesessenen Kenntniß gebracht, daß das bisherige Gerichtsamt Kornitz mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Ratibor vereinigt worden ist.

Ratibor, den 16. Juli 1832.

Personal-Chronik.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Geschäfte des abgegangenen Ober-Landes-Gerichts-Executor Zimmermann, in den Kreisen Beuthen, Tost, Gleiwitz, Pleß und Lublinitz, dem Executor Fischer zu Peiskretscham, einstweilen interimistisch übertragen worden sind.

Ratibor, den 4. August 1832.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Der zeitherige Stadt-Verordnete Anton Sedlag zu Bauerwitz, ist zum Cämmerer gewählt und als solcher bestätigt worden.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat Juli 1832.

Nro.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
1	Stadt Beuthen	1	15	»	1	5	»	1	»	»	»	23	»	»	14	»	3	24	»
2	» Cosel	1	9	9	1	»	6	»	25	6	»	19	»	»	14	»	2	10	»
3	» Creutzburg	1	26	5	1	4	5	1	2	8	»	24	8	»	19	3	4	22	6
4	» Falkenberg	»	»	»	1	9	6	»	29	6	»	22	2	»	20	»	3	»	»
5	» Gleiwitz	1	9	9	1	1	»	»	29	5	»	20	»	»	15	5	3	»	»
6	» Grottkau	1	15	6	1	11	8	1	3	»	»	22	»	»	19	»	2	10	»
7	» Leobschütz	1	11	9	1	»	6	»	26	6	»	17	3	»	16	»	2	»	»
8	» Lublinitz	1	22	6	1	7	»	1	2	9	»	28	6	»	18	»	6	»	»
9	» Neisse	1	12	9	1	7	7	»	29	8	»	22	1	»	22	»	3	20	»
10	» Neustadt	1	12	1	1	3	10	»	27	7	»	18	»	»	15	»	3	15	»
11	» Oppeln	1	13	6	1	4	6	»	28	6	»	21	3	»	16	»	3	20	»
12	» Pleß	»	»	»	»	27	2	»	»	»	»	17	9	»	»	»	2	1	10
13	» Ratibor	1	9	»	»	28	1	»	25	2	»	17	10	»	16	»	2	15	»
14	» Rosenberg	1	26	10	1	8	7	1	3	11	»	26	6	»	19	»	4	7	2
15	» Rybnick	1	21	»	1	3	9	1	»	6	»	21	3	»	18	»	3	»	»
16	» Groß-Strehlitz	1	14	»	1	3	7	»	29	6	»	22	1	»	14	6	2	26	3

Auction. Es ist zum öffentlichen meistbiethenden Verkauf, gegen gleich baare Bezahlung, des von der Kaufmanns-Frau Charlotte verw. Basold zurückgelassenen Mobiliars und der Waaren-Bestände, ein Termin auf den 10ten September 1832 Vormittags um 8 Uhr vor dem Commissario Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Viola hierselbst, in dem Hause des Unterofficier Kabillinsky angesetzt worden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Ober-Glogau, den 20. Juli 1832.

Königlich Preußisches Stadt- und Land-Gericht.

Holz-Verkauf. In Folge hohen Regierungs-Befehls sollen in den Oberförstereien Poruschowitz und Jankowitz verschiedene Quantitäten, Buchenes, Kiefernes und Fichtenes Klafterholz, sowohl in einzelnen Parthien größerer und kleinen Quantitäten, als auch im Ganzen an den Meistbiethenden öffentlich gegen baare Bezahlung mit Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierung verkauft werden, wozu ein Termin auf den 28sten August a. c. in dem Gasthause zu Poruschowitz angesetzt wird.

Die zu verkaufenden Klaftern können in Kniezenitz bei dem Königlichen Förster Viertel und bei dem Revierjäger Rindfleisch zu Radzeow in Augenschein genommen werden, die angewiesen sind, den Kaufliebhabern die Bestände vorzuzeigen.

Rybnik, den 8. August 1832.

Königliche Oberförsterei Poruschowitz.

Nachdem ich meine auf der Breslauer Straße belegene Spezerei- und Material-Handlung an den hiesigen Kaufmann Herrn Mor. Kuh verpachtet, habe ich für meine alleinige Rechnung in meinem zweiten, auf dem Ringe der Garnison-Kirche gegenüber stehenden Hause eine

Eisen-, Stahl- und Kurzwaaren-Handlung

errichtet.

Ich beehre mich daher Einem hohen Adel und geehrten Publicum dieses mein Waarenlager bestens zu empfehlen, und nachdem ich nur gute und billige Waaren zu liefern verspreche, auch um geneigte Abnahme ergebenst zu bitten.

Neisse, den 6. August 1832.

Alexander Robert Mathauscheck.

Das städtische Brau-Urbar wird vom 1sten December c. ab, neuerdings verpachtet. Der Termin hierzu ist auf den 15ten September d. J. früh um 9 Uhr in dem rathhäuslichen Sessions-Saale angesetzt, wozu cautionsfähige Pachtlustige eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen sind in den Amtsstunden in der magistratualischen Registratur täglich einzusehen.

Ober-Glogau, den 7. August 1832.

Die städtische Brau-Deputation.

Ein junger, thätiger, unverheiratheter Mann, welcher schon einige Wirthschaftskenntnisse besitzt, und sich in derselben zu vervollkommnen wünscht; der sich mit guten Zeugnissen über seine Moralität ausweisen kann, der polnischen Sprache kundig, mit der Feder und im Feldmessen wenigstens so weit geübt ist, daß er eine Feldmark in gleiche Schläge eintheilen, und die Umrisse derselben auf eine Charte übertragen kann, wird zu dem Posten eines Unterbeamten auf den hiesigen Güthern gesucht. Darauf Reflectirende belieben sich baldigst franco bei dem Wirthschafts-Amte zu melden.

Lubie bei Peiskretscham, den 3. August 1832.

Eine nahe bei Neisse befindliche Besitzung im Werthe von 10,000 Rthlr., ist wegen Familien-Verhältnissen unter ihrem Werth mit den allerbilligsten Bedingungen zu verkaufen, oder zu verpachten. Hierzu gehört ein Mineral-Bad, ein vorzüglich schöner Garten, eine Arrende, eine beträchtliche Baumschule, eine Lage zu einer großen Kuh-Wirthschaft, und ein Local von 22 Zimmern nebst Salon, wodurch sich diese Besitzung zu hohen Procenten verinteressirt. Das Nähere ist bei dem Justiz-Commissarius Görlich in Neisse zu erfahren.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 34

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 34.

Oppeln, den 21sten August 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der mittelst Steckbriefs unterm 24sten v. M. verfolgte Militair-Sträfling Gottlieb Schulz, hat sich freiwillig wieder eingestellt.

Neisse, den 12. August 1832.

Königlich Preußische Commandantur.

Steckbrief. Die wegen Diebstahls von uns zur Criminal-Untersuchung gezogene, und unterm 10ten August v. J. gegen juratorische Caution der Haft entlassene Mariana Slowig, hat sich aus ihrem Wohnorte Belk fortbegeben, ohne von ihrem Aufenthalte Anzeige zu machen. Da an der Wiedereinbringung der Inculpatin gelegen ist, so werden alle resp. Polizei-Behörden dienstlichst ersucht, die nachstehend signalisirte Mariana Slowig im Betretungsfalle zu arretiren und mittelst Transports an uns abliefern zu lassen.

Rybnik, den 1. August 1832.

Königlich Preußisches Stadt- und Land-Gericht.

Signalement. Dieselbe ist 27 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, niedrige Stirn, dunkle Augenbraunen, braune Augen, kleine Nase, mittelmäßigen Mund, gute und vollständige Zähne, rundes Kinn, volles Gesicht, gesunde Farbe, untersetzten Körper und spricht blos pohlnisch.

Steckbrief. In der Nacht vom 10ten bis zum 11ten d. M. ist der nachstehend näher signalisirte, sehr gefährliche Vagabonde Franz Bartsch, eigentlich Barisch aus Münchhoff bei Münsterberg, welcher wegen Verdachts der Theilnahme an einem wiederholten Pferdediebstahle in dem hiesigen Stockhause verhaftet gewesen, mittelst gewaltsamen Durchbruchs entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und mit Beobachtung des § 90 der Allgemeinen Criminal-Ordnung gegen Erstattung der gesetzlich zulässigen Transportkosten an uns abliefern zu lassen.

Ober-Glogau, den 13. August 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Signalement. Derselbe ist aus Münchhoff bei Münsterberg gebürtig, katholischer Religion, 50 Jahr alt, scheint aber älter zu seyn, ist 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braunes mit grau untermischtes Haar, eine hohe und runzliche Stirn, blonde Augenbraunen, blaue und tiefliegende Augen, eine große und kulpige Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzgrauen Bart, in der obern Reihe unvollständige Zähne, ein ovales Kinn mit einem Grübchen, ist von länglicher Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe, ziemlich untersetzter Gestalt, ein gelernter Schmidt und spricht deutsch. Als ein besonderes Kennzeichen wird bemerkt, daß er mit einem Winddruche behaftet ist.

Bekleidet war derselbe mit einer getragenen blautuchenen Jacke, dergleichen noch mehr abgetragenen Beinkleidern, einer dergleichen Weste mit messingenen Knöpfen, einem blaueinwandenen Halstuche, einem Hemde und einem Paar langen zweinäthigen Stiefeln.

Verlorener Gewerbeschein. Der Leierspieler Joseph Pohl zu Hohndorff Leobschützer Kreises, hat den ihm für das Jahr 1832 sub Nro. 1061 ertheilten Gewerbeschein zum Leierspielen, nebst seinem Reisepasse auf dem Wege von Bauerwitz nach Gnadenfeld verloren. Zur Vermeidung eines Mißbrauchs wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 8. August 1832.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Nachdem sich in Folge unserer Bekanntmachung vom 17ten Juli c. kein Eigenthümer zu den in hiesiger Gegend aufgefangenen drei Pferden gefunden hat, so sind solche öffentlich verkauft, und das dafür gelöste Kaufgeld per 41 Rthlr. 5 sgr. ad Depositum genommen worden. Dieses wird hierdurch in Gemäßheit des § 1 der Verordnung vom 28sten September 1808 mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Falls binnen 6 Wochen keine gegründete Ansprüche auf dieses Kaufgeld gemacht werden sollten, solches alsdann nach Abzug der Futterungskosten ꝛc. ꝛc. der hiesigen Grundherrschaft zugesprochen werden wird.

Schloß Schillersdorff, den 13. August 1832.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Schillersdorff.

Be-

Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastation. Die zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Fleischers Gottlieb Flegel gehörigen, in dem 6ten Theile des am Ringe gelegenen Hauses die Fleischbank genannt, und in zwei Antheilen an den sogenannten Fleischerwiesen von 1 Morgen und 89 □ Ruthen bestehenden Realitäten, sollen in termino den 22sten October a. c. subhastirt werden.

Ottmachau, den 17. Juli 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent. Auf den Antrag eines Real-Gläubigers soll das sub Nro. 112 hierorts belegene, dem Schmidt Johann Lapzinsky gehörige Haus nebst sämmtlichen Angebäuden, welches alles zusammen auf 300 Rthlr. gewürdigt worden, im Wege der Execution subhastirt werden.

Das unterzeichnete Stadt-Gericht hat hierzu drei Bietungstermine, nämlich auf den 29sten September, den 30sten October und den 5ten December d. J., wovon der Letztere peremtorisch ist, angesetzt, und ladet zu demselben besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Eröffnen hierdurch ein, daß der Meist- und Bestbiethende den Zuschlag unter den erst im Termine festzusetzenden Bedingungen zu gewärtigen haben wird.

Tarnowitz, den 2. August 1832.

Das Stadt-Gericht zu Tarnowitz.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Das städtische Brau-Urbar wird vom 1sten December c. ab, neuerdings verpachtet. Der Termin hierzu ist auf den 15ten September d. J. früh um 9 Uhr in dem rathhäuslichen Sessions-Saale angesetzt, wozu cautionsfähige Pachtlustige eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen sind in den Amtsstunden in der magistratualischen Registratur täglich einzusehen.

Ober-Glogau, den 7. August 1832.

Die städtische Brau-Deputation.

Da ich den hierselbst belegenen Gasthof zur Eiche in Pacht übernommen habe, so beehre ich mich dies Einem hochverehrten hiesigen und auswärtigen Publicum mit der Versicherung gehorsamst anzuzeigen, daß ich auf das eifrigste bemüht seyn werde, den Wünschen der mich besuchenden Gäste aufs möglichste zu genügen, und deshalb um geneigten und recht zahlreichen Besuch zu bitten mir erlaube.

Cosel, den 10. August 1832.

Friedrich Schmidt.

Kret-

Kretscham-Verpachtung. Zur Verpachtung des zu Naklo Beuthener Kreises, ½ Meile von der Stadt Tarnowitz entfernten, zu dem Nachlasse des Lorenz Gwosdz gehörigen Kretschams auf drei hinter einander folgende Jahre vom 1sten October a. c. ab, ist ein Termin auf den 22sten September a. c. Vormittags um 9 Uhr zu Carlshof anberaumt worden, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Carlshoff, den 11. August 1832.

Das Gerichts-Amt der Gräflich Henkel von Donnersmark Beuthen-Siemianowitzer Herrschaften.

Zum öffentlichen Verkauf der Hoym-Grube bei Birkultau, steht ein anderweitiger Biethungstermin auf den 24sten September c. Vormittags um 10 Uhr in unserm Amtshause hierselbst an.

Tarnowitz, den 10. August 1832.

Königlich Preußisches Oberschlesisches Bergamt.

Wegen eingetretener Veränderung sollen Montags den 8ten October c. Morgens um 9 Uhr in der, vor der Wiegschützer Barriere gelegenen neuen Anlage des Bürgers Wanke, mehrere perenirende Land- und Topf-Blumen-Gewächse, tragbare Obst-Bäume und Sträucher, Doppel-Georginen, Nelken, einfache wie Dreppeltulpen, Monstrosen und Hyazinten-Zwiebeln, Gartenlauben, Tische und Bänke, Mistbeetfenster mit Kasten und Garten-Utensilien, in öffentlicher Auction gegen gleich baare Zahlung in Courant verkauft werden.

Sollte sich ein reeller Pächter vorfinden, auf die Dauer von 4 Jahren bis zum 1sten April 1837 meine eingegangene Pacht zu übernehmen, so dient zur Benachrichtigung, daß unter höchst billigen Bedingungen die neu geschaffene Anlage, bestehend aus einer Scheune mit zwei kleinen heitzbaren Wohnstuben, einem Flächenraume von 10 Morgen Landes, inclusive eines neu angelegten Zier- und Gemüse-Gartens mit einem Gartenhause und vier Gartenlauben, im unveränderten Zustande mit allem Zubehör übernommen werden kann.

Cosel, den 13. August 1832.

Major von Platen.

Freitags den 7ten September 1832 Nachmittags um 2 Uhr, werde ich in dem hiesigen stadtgerichtlichen Geschäftslocale circa 3 Centner cassirte Acten öffentlich und meistbiethend gegen sofortige baare Zahlung verkaufen.

Rosenberg, den 14. August 1832.

Der Stadt-Gerichts-Actuarius Reichert.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXV.

Oppeln, den 28sten August 1832.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31sten v. M. an das Königliche Staats-Ministerium, die Einfuhr der Wolle aus den, wegen noch nicht völlig getilgter Rinderpest bisher geschlossen gewesenen Provinzen der Nachbar-Staaten unter der Maaßgabe wiederum zu gestatten geruhet, daß die Einbringer mit Ursprungs-Zeugnissen versehen sind, aus welchen hervorgeht, daß die Wolle nicht aus solchen Ortschaften herkomme, woselbst zur Zeit der Schur und Verpackung die Rinderpest geherrscht hat.

Breslau, den 21. August 1832.

Der Königliche wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 128. Betrifft den Umfang der amtlichen Verpflichtungen der Kreis-Physiker.

Nach einem Reſcript der hohen Miniſterien der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern, der Polizei und der Juſtiz vom 30ſten Juni c., haben des Königs Majeſtät die Frage, wegen des Umfanges der amtlichen Verpflichtungen der Kreis-Phyſiker, auf den Vortrag des hohen Staats-Miniſteriums, mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 14ten April d. J. dahin zu entſcheiden geruht,

daß von den Kreis-Phyſikern, als ſolchen, keine unentgeltliche Leiſtung begehrt werden darf, die ihnen nicht als Organen der Medicinal- und Sanitäts-Polizei obliegt, daß ſie dagegen in ihrer Eigenſchaft als practiſche Aerzte, auch in Beziehung auf die Armen-Kuren denſelben Verbindlichkei-

ten unterworfen sind, die jeder Arzt nach dem bei seiner Promotion und Approbation zu leistenden Eide mit seinem Berufe übernimmt.

Demgemäß sind die Physiker als solche, zu allen ihnen übertragenen, zum Gebiete der Medicinal- und Sanitäts-Polizei gehörenden Geschäften von Amtswegen verpflichtet und haben daher solche ohne Ausnahme an ihrem Wohnorte unentgeldlich, bei damit verknüpften Reisen aber gegen die ihnen dafür bewilligte reglementsmäßige Vergütigung zu verrichten.

Was dagegen die curative Behandlung armer Kranker betrifft, so sind die Kreis-Physiker in dieser Beziehung, der oben gedachten Allerhöchsten Bestimmung gemäß, allen übrigen practischen Aerzten ganz gleich gestellt, daher durch ihre Stellung als Physiker von der allen practischen Aerzten gemeinsam hierunter obliegenden Verpflichtung nicht entbunden, eben so wenig aber auch zur unentgeldlichen Behandlung armer Kranker von Amtswegen verpflichtet.

In Beziehung hierauf finden vielmehr die im Amtsblatte pro 1826, Stück XLII, Seite 256 — 257 bekannt gemachten gemeinschaftlichen Bestimmungen der hohen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und der Polizei auf die Kreis-Physiker, so wie auf alle übrige practischen Aerzte, eine gleiche Anwendung.

Dieser Grundsatz ist allgemein gültig und erstreckt sich mithin auch auf die curative Behandlung einzelner Kranker bei ansteckenden Krankheiten, so wie auf die Kur der in gefänglicher Haft befindlichen Personen.

In Betreff der den Kreis-Physikern zu übertragenden gerichtlich-medizinischen Verrichtungen soll es übrigens, bis auf weitere desfalls höhern Orts zu erlassende Festsetzungen, sowohl für den Fall, daß die Geschäfte von den Kreis-Physikern an ihren Wohnorten ausgeführt werden, als für den Fall einer dadurch erforderlichen Reise, bei den Bestimmungen des Gesetzes und der Taxe vom 21sten Juni 1815 verbleiben.

Oppeln, den 16. August 1832.

Nr. 129. Bekanntmachung der Termine und Stations-orte zum Brennen der Füllen aus vorjähriger Bedeckung der

Um die Füllen, welche als Folge vorjähriger Bedeckung durch Königliche Beschäler des Schlesischen Landgestüts erzeugt worden sind, mit dem Königlichen Landgestüts-Brennzeichen versehen zu können, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Besitzer solcher Füllen, wenn sie selbige mit dem Landgestütszeichen brennen lassen wollen, diese Füllen auf folgende Stationsorte zu bringen haben, nämlich:

die Füllen der eingezogenen Station Schloß Oppeln den 18ten September d. J. früh um 9 Uhr im Schloß Oppeln;

die

die Füllen der Station Brzesnitz den 21sten September d. J. früh um 9 Uhr in Brzesnitz im Ratiborer Kreise;
» » » » Zaudiz den 22sten September d. J. früh um 9 Uhr in Zaudiz im Ratiborer Kreise;
» » » » Deutsch-Neukirch den 24sten September d. J. früh um 9 Uhr in Deutsch-Neukirch im Leobschützer Kr.;
» » » eingezogene Station Militsch den 26sten September d. J. früh um 9 Uhr in Gröbnig im Leobschützer Kreise;
» » » Station Buchelsdorff den 28sten September d. J. früh um 9 Uhr in Buchelsdorff im Neustädter Kreise;
» » » » Bielau den 29sten September d. J. früh um 9 Uhr in Bielau im Neisser Kreise;
» » » » Friedrichseck den 1sten October d. J. früh um 9 Uhr in Friedrichseck im Neisser Kreise;
» » » » Reisewitz den 2ten October d. J. früh um 9 Uhr in Reisewitz im Grottkauer Kreise;
» » » » Halbendorff den 4ten October d. J. früh um 9 Uhr in Halbendorff bei Grottkau;

Stuten durch Königliche Beschäler so wie zur Consignation fehlerfreier Stuten der kleinern Grundeigenthümer, Behufs deren unentgeltlichen Bedeckung in kommender Beschälzeit.

woselbst alsdann das vorschriftsmäßige Einbrennen unter der Aufsicht des, an diesen Stationsorten und an den festgesetzten Tagen sich einfindenden Königlichen Landgestüts-Stallmeisters, Herrn Lieutenants von Knobelsdorff bewirkt werden wird.

Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Auswahl und Consignation der guten fehlerfreien Stuten der kleinen ländlichen Grundeigenthümer und den Ackerbau treibenden Bürger der kleinern Städte, welche solche in der nächsten Beschälzeit unentgeldlich von Königlichen Beschälern bedeckt haben wollen, in nachbenannten Terminen und Orten Statt finden soll, nämlich:

die Stuten der Station Sarnau den 15ten September d. J. früh um 10 Uhr in Sarnau im Creutzburger Kreise;
» » » » Brzesnitz den 21sten September d. J. früh um 10 Uhr in Brzesnitz im Ratiborer Kreise;
» » » » Zaudiz den 22sten September d. J. früh um 10 Uhr in Zaudiz im Ratiborer Kreise;
» » » » Deutsch-Neukirch den 24sten September d. J. früh um 10 Uhr in Deutsch-Neukirch im Leobschützer Kr.;
» » » » Bauerwitz den 25sten September d. J. früh um 10 Uhr in Bauerwitz im Leobschützer Kreise;
» » » » Gröbnig den 26sten September d. J. früh um 10 Uhr in Gröbnig im Leobschützer Kreise;

die

die Stuten der Station Buchelsdorff den 28sten September d. J. früh um 10 Uhr in Buchelsdorff im Neustädter Kreise;

» » » » Bielau den 29sten September d. J. früh um 10 Uhr in Bielau im Neisser Kreise;

» » » » Friedrichseck den 1sten October d. J. früh um 10 Uhr in Friedrichseck im Neisser Kreise;

» » » » Reisewitz den 2ten October d. J. früh um 10 Uhr in Reisewitz im Grottkauer Kreise;

» » » » Halbendorff den 4ten October d. J. früh um 10 Uhr in Halbendorff bei Grottkau.

Es werden daher die kleinen ländlichen Grundeigenthümer und Ackerbau treibenden Bewohner der kleinern Städte, welche gute fehlerfreie Stuten haben und von der Begünstigung der freien Bedeckung derselben Gebrauch machen wollen, aufgefordert:

diese Stuten in den vorgedachten Terminen an die bezeichneten Orte zu bringen.

Auch ist es sehr wünschenswerth und zweckmäßig, wenn die Domainenpächter und größeren Grundeigenthümer, welche keinen Anspruch auf die unentgeldliche Bedeckung ihrer Stuten zu machen haben, solche aber in der nächsten Beschälzeit durch Königliche Beschäler bedecken lassen wollen, diese Stuten in dem Consignationstermine in dem betreffenden Stationsorte zur Besichtigung gestellten, wo dann der Königliche Landgestüts-Stallmeister, Herr von Knobelsdorf das Consignationsgeschäft selbst bewirken wird, nicht allein eine sichere Auswahl der zu stationirenden Hengste, wie solche zu dem Stutenschlage passen, treffen, sondern auch die Zahl der auf jeder Station benöthigten Beschäler sicherer bestimmen kann, und wobei derselbe diejenigen tüchtig befundenen Stuten besonders berücksichtigen wird, welche schon von Königlichen Beschälern abstammen und mit dem Landgestüts-Brandzeichen versehen sind.

Oppeln, am 20. August 1832.

Nr. 130. Wegen Ertheilung der Wanderpässe an Handwerksgesellen im militairpflichtigen Alter von 20 bis 25 Jahren.

Durch die, im diesjährigen Amtsblatte, Stück XVIII, sub Nro. 69, Seite 103 — 104 bekannt gemachte Allerhöchste Cabinetsordre vom 1sten August 1831 ist bestimmt worden:

daß überall, wo die Zunftverfassung mit mehr oder weniger Beschränkung in der Monarchie besteht, die in den Innungs-Artikeln zwangsweise vorgeschriebene Wanderpflicht der zünftigen Handwerksgesellen gänzlich abgestellt werden soll.

Diese Bestimmung begründet auch eine Beschränkung der Ertheilung der, in der Amtsblatt-Verfügung vom 19ten April 1826, Stück XVIII, Nr. 80, Seite

112 und 113 erwähnten Wanderpässe an Individuen in dem Alter von 20 bis 25 Jahren, die ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere noch nicht genügt haben.

Solche Wanderpässe sind daher an Individuen der gedachten Categorie nur noch in den Fällen zu ertheilen, wo es aus den Umständen hervorgeht, daß das Wandern wirklich zur weitern gewerblichen Ausbildung beabsichtigt wird, und wo zugleich das betheiligte Individuum mit den nöthigen Geldmitteln versehen ist, um während der Wanderschaft seinen Lebensunterhalt nothdürftig sichern zu können.

Indem wir diese Anordnung zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden zugleich die Königlichen Landräthlichen Aemter, so wie die städtischen Polizei-Behörden hiervon unterrichtet, und besonders Letztere angewiesen, vor Ertheilung dergleichen Pässe an Individuen in dem Alter von 20 bis 25 Jahren immer erst mit dem Königlichen Landraths-Amte in Beziehung zu treten.

Oppeln, am 20. August 1832.

Nr. 131. Handels-Academie in Danzig.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Danzig, haben daselbst gegenwärtig unter dem Namen einer Handlungs-Academie, eine Lehranstalt zur Ausbildung junger Leute für den Kaufmannstand errichtet, und wird darin zugleich, nebst der französischen und englischen Sprache, alles zu einer allgemeinen Ausbildung Erforderliche gelehrt. Eltern und Vormünder, deren Söhne oder Pflegebefohlene sich dem Kaufmannsstande widmen wollen, wird dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß für den Unterricht in dieser Anstalt ein jährliches Honorar von 100 Rthlr. zu entrichten ist.

Oppeln, den 17. August 1832.

Verordnungen und Bekanntmachung der Königlichen Ober-Landes-Gerichte zu Ratibor und Breslau.

Nr. 132. Ueber die Ablieferung der nur zu einer Gefängnißstrafe verurtheilten Inculpaten an das Inquisitoriat in Cosel.

Im Amtsblatte von 1824, Stück 2, Pag. 18, sind die Untergerichte angewiesen: die Inculpaten, welche nur zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt, und für welche die associirten Dominien die Kosten zu tragen verpflichtet sind, an das Ständische Inquisitoriat zur Bestehung des Strafarrestes zu liefern. Bei der jetzigen Ueberfüllung der Ständischen Inquisitoriat-Gefängnisse aber kann das nicht mehr Statt finden; vielmehr werden die Patrimonial-Gerichte, deren Gerichtsherrn in dem Ständischen Criminal-Vereine sich befinden, hiermit angewiesen, künftig nicht mehr alle zur Gefängnißstrafe Verurtheilte nach Cosel zur Bestehung der Strafe zu schicken; sondern nur

nur diejenigen in Hinsicht deren das Ständische Inquisitoriat dem Vereine gemäß die Untersuchung zu führen verbunden ist.

Ratibor, den 10. August 1832.

Nr. 133. Das Verfahren in Blödsinnigkeits-Erklärungs-Sachen soll beschleunigt werden.

In Blödsinnigkeits-Erklärungs-Sachen kann jede Verzögerung die nachtheiligsten Folgen, sowohl in Bezug auf die persönliche Sicherheit der Provocaten und der diese umgebenden Personen, als auch hinsichtlich des Vermögens der Ersteren und des Umstandes, daß dadurch die zur Heilung in einer Irrenanstalt anzuwendende Zeit verloren geht, und die Aufnahme des Kranken in die Heilanstalt zu Leubus unmöglich gemacht wird, herbeiführen, weil diese Anstalt Personen, die bereits über ein Jahr krank sind, verfassungsmäßig nicht aufnehmen darf.

Wir fordern daher sämmtliche Untergerichte unseres Departements hierdurch auf, den Blödsinnigkeits-Erklärungs-Prozessen die möglichste Beschleunigung angedeihen zu lassen.

Ratibor, den 14. August 1832.

Nr. 134. Die Bildung der neuen Hagel-Assecuranz-Gesellschaft in Berlin betreffend.

Den sämmtlichen Gerichtsbehörden unseres Gerichtsbezirks wird hierdurch bekannt gemacht, daß sich in Berlin unterm 6ten April d. J., eine neue Assecuranz-Gesellschaft zum Ersatz des Schadens, welchen die Feldfrüchte durch Hagelschlag erleiden, gebildet hat, und die Grundgesetze derselben durch das hohe Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe, im Allerhöchsten Auftrage bestätigt worden sind.

Jene Gerichtsbehörden werden daher hierdurch angewiesen, sich vorkommenden Falls nach den Grundgesetzen, insbesondere nach den, darin in den §§ 3, 8, 10, 11, 12, 13, 31, 32, 36, 38, 40 und 45 enthaltenen Bestimmungen genau zu achten, und ihre Amtswirksamkeit bei Aufnahme der Schadenstände, sobald sie angerufen wird, ungesäumt eintreten zu lassen.

Breslau, den 31. Juli 1832.

Betreffend die erfolgte Vereinigung des Königlichen Stadt-Gerichts zu Auras und des Königlichen Land-Gerichts zu Leubus mit dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Wohlau.

Von dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Königliche Stadt-Gericht zu Auras, so wie das Königliche Land-Gericht zu Leubus, als besonders bestehende Gerichte aufgelöst und mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Wohlau verbunden worden sind. Alle schriftlichen Anträge in Rechts-Angelegenheiten die Gerichtsgesessenen der aufgelösten Gerichte betreffend, sind daher von jetzt an, bei dem Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Wohlau anzubringen, die mündlichen dagegen können in den, in Auras und Leubus abzuhaltenden Gerichtstagen angebracht werden.

Breslau, den 31. Juli 1832.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 35

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 35.

Oppeln, den 28sten August 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Jahrmarkts-Verlegung. Der auf den 1sten October d. J. anstehende Viehmarkt zu Groß-Strehlitz wird auf den 2ten October d. J., und der daselbst auf den 2ten October d. J. anstehende Kram-Markt auf den 3ten October d. J. hiermit verlegt.

Oppeln, den 16. August 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbrief. Nach einem Schreiben der Polizei-Direction zu Krakau, ist in der Nacht vom 6ten zum 7ten d. M. der Geistliche Wartakiewicz, Probst in dem Dorfe Paczoltow im Gebiet des Freistaats Krakau, ermordet worden, und es sind dieser That die Geschwisterkinder des Ermordeten, Namens Vinzent und Thomas Wartakiewicz verdächtig, weil sie sich, als sie des Mordes beschuldigt wurden, in den Wald bei Czerny geflüchtet haben, und deren Aufenthalt noch unbekannt ist.

Da es aber diesen beiden, des Mordes verdächtigen Menschen gelingen dürfte, sich in die diesseitigen Staaten einzuschleichen um der Untersuchung zu entgehen, so werden sämmtliche Polizeibehörden und Gendarmen angewiesen, auf die nachstehend signalisirten Gebrüder Vinzent und Thomas Wartakiewicz streng zu attendiren und sie im Betretungsfalle festzunehmen, uns aber davon zum weitern Verfügen sogleich Anzeige zu machen.

Oppeln, den 19. August 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement des Vinzent Wartakiewicz. Derselbe ist aus Bendzin im Königreich Pohlen Olkuscher Kreises gebürtig, verheirathet und dort ansäßig, circa 26 Jahr alt, hat ein längliches Gesicht, schwarzes Haar, guten schlanken Wuchs.

Bekleidet war er mit einem pohlnischen dunkelblauen Ueberrock. Als besonderes Kennzeichen wird bemerkt, daß er eine aufgesprungene Unterlippe hat.

Signalement des Thomas Wartakiewicz. Derselbe ist aus Bendzin gebürtig, gewesener Soldat des pohlnischen Heeres zur Zeit der Revolution, hat für jetzt keinen bestimmten Wohnort, circa 32 Jahr alt, von mittelmäßiger Größe, hat ovales Gesicht, spitzige Nase und dunkle Haare. Als besonderes Kennzeichen wird bemerkt, daß er in der obern Kinnlade einen krummen auswärtsstehenden Zahn hat.

Bekleidet war derselbe mit einem Mantel.

Steckbrief. Da an der Wiederaufgreifung des, in eine Criminal-Untersuchung verwickelten und flüchtig gewordenen Einliegers Maczieck Kosock aus Frei-Kadlub, gelegen ist, so werden die mit Verwaltung der Polizei beauftragten Behörden und die Gendarmerie hierdurch angewiesen, ihn im Betretungsfalle festnehmen und unter sicherer Begleitung entweder an das Königliche Landräthliche Amt in Rosenberg, oder an das ständische Inquisitoriat in Cosel abliefern zu lassen.

Oppeln, den 25. August 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Der ꝛc. Kosock zu Frei-Kadlub, ist aus Zembowitz gebürtig, katholischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, unvollständige Zähne, breites Kinn, ist von länglicher und hagerer Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe, hagerer Gestalt, spricht pohlnisch und ist pockennarbig.

Bekleidet war er mit einer brauntuchenen Mütze, einem grautuchenen Rocke mit blanken Knöpfen, einer blautuchenen Weste, leinwandenen Hosen und lederuen Stiefeln.

Steckbrief. Wir ersuchen alle Behörden und Jedermann, den nachstehend näher signalisirten Ernst von Paczensky, früher zu Sternalitz Rosenberger Kreises, wo derselbe sich betreten läßt sofort zu verhaften und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Brieg, den 18. August 1832.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Ei-

Signalement. Derselbe ist aus Sternalitz gebürtig, gegen 30 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braunes Haar, hohe Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, blonden Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, ist von gesunder Gesichtsfarbe, ovaler Gesichtsbildung und spricht deutsch und polnisch.

Steckbrief. Der Knecht Bernhard Gräser, welcher wegen vorsätzlicher Beschädigung und wegen thätlicher Widersetzung gegen die Abgeordneten der Obrigkeit sich hier in Criminal-Untersuchung befindet, hat sich von Petersdorff Nimptscher Kreises, wohin derselbe von hier entlassen worden war, entfernt und dessen dermaliger Aufenthalt ist unbekannt.

Behufs Publication des gegen denselben ergangenen Erkenntnisses ersuchen wir die [illegible]-Obrigkeit, in deren Bezirk der nachstehend signalisirte Gräser sich betreten lassen sollte, denselben sofort verhaften und gegen Erstattung der Kosten an uns ablefern zu lassen.

Brieg, den 15. August 1832.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Signalement. Derselbe ist aus Heidersdorf Nimptscher Kreises gebürtig, 26 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß 7 Zoll 3 Strich groß, hat schwarzbraune Haare, niedrige Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, etwas spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzbraunen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, ist von ovaler Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe, schwächlicher Gestalt und spricht deutsch; als besonderes Kennzeichen wird bemerkt, daß auf seinem rechten Arme ein Herz und über demselben der Buchstabe J., in demselben C. B. G. 1830, unter demselben ein L., und auf dem linken Arme ein Herz und in demselben die Buchstaben C. B., unter demselben das Wort dicko und die Buchstaben I. E. D. mit Zinnober eingestochen sind.

Kirchenberaubung. In der Nacht vom 18ten zum 19ten d. M. ist die Garnison-Kirche zu Cosel mittelst gewaltsamen Einbruchs der nachstehend verzeichneten Gegenstände beraubt worden:

1) eine Altar-Bekleidung von himmelblauem seidenen großblumigen Damast, schon etwas verblichen und mit unächten silbernen Tressen besetzt;
2) eine Altardecke von weißem mit kleinen Blumen durchwirkten Musselin, mit schmalen weißen Spitzen besetzt;

3) 4 Stück schon etwas gebrauchte aber noch lange und starke Altar-Kerzen.

Die betreffenden Behörden, so wie Jedermann, dem von diesen Gegenständen etwas zu Gesicht kommen sollte, werden angewiesen, zur Ermittelung der Thäter und Wiedererlangung des geraubten Kirchengutes den Umständen gemäß mitzuwirken.

Oppeln, den 25. August 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Behörden.

Veräußerung des Erbpachtgutes Koppendorff. Das im Grottkauer Kreise belegene Erbpachtsgut Koppendorff nebst Schäferey, soll in einzelnen Theilen meistbiethend verkauft werden, und zwar sollen nach dem genehmigten Dismembrations-Plan drei große Etablissements von resp. 193 Morgen 174 □Ruthen, 147 Morgen 130 □R. und 117 Morgen 147 □Ruthen errichtet und selbigen die vorhandenen Gebäude auf den Vorwerken Koppendorff und Schäferey mit Ausschluß einiger überflüßigen Gebäude von Koppendorff zugelegt, dagegen der übrige Theil der Gutsländereien von 1197 Morgen 88 □R. in 197 kleinen Parzellen ausgeboten werden.

Die Termine zum öffentlichen Verkauf sind auf den 20sten September d. J. und die darauf folgenden Tage bestimmt und werden in dem herrschaftlichen Wohngebäude zu Koppendorff abgehalten. Der specielle Dismembrations-Plan, so wie die Veräußerungs-Bedingungen liegen bei der Guts-Administration und in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung zur Einsicht bereit, auch ist die Administration angewiesen, die zu veräußernden Gegenstände einem Jeden auf Verlangen vorzuzeigen.

Erwerbslustige werden hiermit aufgefordert, in den genannten Terminen entweder persönlich oder durch geeignete Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Gebote, welche auf den Erwerb zu vollem Eigenthum und eventualiter zu Erbpachtsrechten gerichtet werden können, abzugeben, auch über ihre Qualification zur Erwerbung von Grundstücken, so wie über den Besitz des dazu erforderlichen Vermögens vor dem Licitations-Commissarius sich genügend auszuweisen.

Oppeln, den 21. August 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Sub-

Subhastation. Die sub Nro. XXVI zu Dombrowka belegene, auf 230 Rthlr. commissarisch gewürdigte, frei gewordene Bauerstelle des Joseph Kandziora, soll Schuldenhalber im Wege der öffentlichen nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein peremtorischer Biethungstermin auf

den 19ten October 1832

früh um 9 Uhr in der hiesigen Gerichts-Canzlei anberaumt, in welchem der Zuschlag an den Meistbiethenden erfolgen soll, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten.

Schloß Tost, am 11. August 1832.

Das Reichs-Gräflich von Gaschinsche Gericht der Herrschaft Tost und Peiskretscham.

Subhastation. Die zu Piekla bei Koschentin belegene, dem Müller Bernhard Ganschinietz gehörige Wassermühle, deren Werth auf 1130 Rthlr. ausgemittelt worden ist, soll nebst den dazu gehörigen Aeckern, Wiesen und sonstigen Pertinenzien auf den Antrag eines Realgläubigers im Wege der Execution subhastirt werden.

Hierzu haben wir die Biethungstermine auf

den 14ten September
den 15ten October und
den 14ten November c. a.

wovon der letzte peremtorisch ist, in hiesiger Gerichtsstube anberaumt und laden zu solchen zahlungsfähige Kauflustige hierdurch ein.

Koschentin, den 30. Juli 1832.

Das Gerichts-Amt Koschentin.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Vakanz von Kreis-Chirurgen-Stellen. In den Kreisen Stallupöhnen und Lötzen hiesigen Regierungs-Bezirks, sind die Kreis-Chirurgen-Stellen mit den etatsmäßigen Gehalten von 100 Rthlr. erledigt.

Wir fordern zur Verwaltung solcher Stellen befähigte Medizinal-Personen daher auf, sich bald bei uns zu melden und zugleich die erforderlichen Beweise über ihre Qualification und Anstellungs-Berechtigung beizubringen.

Gumbinnen, den 31. Juli 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Brau-Urbar-Verpachtung. Das ſtädtiſche Brau-Urbar, welches von der Brau-Commune ſelbſt adminiſtrirt worden iſt, und ſich in einem maſſiven Bauzuſtand befindet, worin 5 Stuben, Stallungen, Keller und bedeutender Hofraum vorhanden iſt, ſoll vom 1ſten Januar 1833 auf drei hinter einander folgende Jahre verpachtet werden.

Der Termin iſt hierzu auf den 29ſten September d. J. Nachmittags um 2 Uhr in dem Rathhausſaale angeſetzt, wozu cautionsfähige Pachtluſtige eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen ſind bei dem Brau-Commiſſarius, Senator Gißmann einzuſehen.

Leobſchütz, den 23. Auguſt 1832.

Die Deputation der alt brauberechtigten Bürger.

Bier- und Brandwein-Urbar-Verpachtung. Höherer Anordnung zufolge ſoll auf der gerichtlich adminiſtrirten Herrſchaft Schimiſchow im Groß-Strehlitzer Kreiſe, das Bier- und Brandwein-Urbar nebſt den dazu gehörigen 10 zwangsmäßigen Dorfkretſchams, an den Meiſtbiethenden vom 1ſten October ab auf 3 Jahre verpachtet werden. Die Lage der Herrſchaft, durch welche die Kunſtſtraße von Groß-Strehlitz nach Oppeln führt, ſo wie der ſtarke Betrieb der, auf der Herrſchaft befindlichen Eiſenhütten-Werke gewähren dem Pächter ſichern Abſatz ſeiner Getränke.

Hierzu iſt ein Termin in loco Rosmierka, wo ſich die Brau- und Brennerei befindet, und wo die näheren Pachtbedingungen einzuſehen ſind, auf

den 10ten September c.

Vormittags um 8 Uhr anberaumt, wozu cautionsfähige Pachtluſtige eingeladen werden.

Die gerichtliche Adminiſtration der Herrſchaft Schimiſchow.

Das ſtädtiſche Brau-Urbar wird vom 1ſten December c. ab, neuerdings verpachtet. Der Termin hierzu iſt auf den 16ten September d. J. früh um 9 Uhr in dem rathhäuslichen Seſſions-Saale angeſetzt, wozu cautionsfähige Pachtluſtige eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen ſind in den Amtsſtunden in der magiſtratualiſchen Regiſtratur täglich einzuſehen.

Ober-Glogau, den 7. Auguſt 1832.

Die ſtädtiſche Brau-Deputation.

Arrende- und Brandweinbrennerei-Verpachtung. Zur anderweitigen Verpachtung der hieſigen Arrende, nebſt der daran ſtoßenden Brandweinbrennerei mit 2 Köpfen

Köpfen von Michaeli d. J. ab, ist auf den 12ten September c. ein Licitations-Termin angesetzt worden, wozu cautionsfähige Licitanten hiermit eingeladen werden, sich am gedachten Tage im hiesigen Wirthschaftsamt einzufinden, ihre Gebothe abzugeben und zu gewärtigen, daß dem annehmlichsten der Zuschlag ertheilt werden wird.

Trawnig, den 15. August 1832.

Das Wirthschaftsamt.

Haus-Verkauf. Ich beabsichtige mein in der Stadt Peiskretscham in der Tarnowitzer Gasse belegenes, völlig massiv neu erbautes Haus Nr. 50, welches 4 Wohnstuben, 3 Kammern, ein Speisegewölbe, 3 Keller und ein Gärtchen enthält, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können der billigsten Bedingungen versichert seyn, die zu jeder Zeit bei mir hierselbst mündlich oder durch briefliche portofreie Anfragen eingeholt werden können.

Groß-Strehlitz, den 18. August 1832.

Ernst Krahl, Seifensiedermeister.

Puddlings-Eisen. Auf den Sr. Excellenz dem freien Standesherrn Grafen Henkel v. Donnersmark zugehörigen Eisen-Werken bei der Falva-Hütte ohnfern Königshütte, ist ein Eisen-Puddlings- und Walzwerk angelegt worden, welches früherhin im Preußischen Staate noch nicht existirte, und hat solches nun zu so außerordentlichen Resultaten geführt, daß dem allerbesten Englischen Puddlings-Eisen kein Vorzug gegen ersteres zugestanden werden kann.

Da das Werk jetzt in vollen Betrieb gesetzt wird, so werden Bestellungen auf dieses ganz vorzügliche Eisen auf der Rent-Kammer zu Schloß Neudek bei Tarnowitz angenommen.

Proben und Preis-Courant von denselben werden aber vom Portier des Gräflich Henkelschen Palais zu Breslau vorgezeigt.

B. Falva-Hütte, den 18. August 1832.

Das Hütten-Amt der B. Falva-Hütte.

Kupfergeld von allen Sorten liegt in Cassenbeuteln von 10 Rthlr. bei der unterzeichneten Stelle wiederum zum Austausch gegen andern Courant-Werth bereit.

Oppeln, den 27. August 1832.

Königlich Preußische Regierungs-Haupt-Casse.

Die

Die neueste Weinessig-Fabrication. Ein practischer Fabricant hat eine neue Weinessig-Fabricationsmethode erfunden, von welcher sich dreist behaupten läßt, daß nicht leicht etwas Vollendeteres aufzustellen ist. Exemplare hiervon sind à 3 Rthlr., so wie eine Anweisung des Materials, welches bei dieser Fabrication die Stelle des Bindfadens vertritt, à 2 Rthlr. von mir zu beziehen.

Ungnad in Berlin, Hohensteinweg Nr. 7.
Inhaber eines Commissions-, Speditions-, Handlungs- und Verladungs-Geschäfts.

Mit guten Attesten versehene und empfehlenswerthe Hauslehrer, Privatlehrer zu jeder Wissenschaft, Actuarii, Haushofmeister, Administratoren, Inspectoren, Oeconomen, Brennerei- und Brauerei-Verwalter, Buchhalter, Secretaire, Comptoiristen, Rechnungsführer, Apotheker- und Handlungsgehülfen, Revierjäger, Copisten, Schreiber, Gärtner, Brenner, Brauer, Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge jeder Branche (Profession), Arbeitsleute u. s. w.; auch Erzieherinnen, Gesellschafterinnen, Bonnen, Directricen, Wirthschafterinnen, Schneiderinnen, Nätherinnen, Mädchen zu jeder anständigen Beschäftigung, Aufwärterinnen und Wäscherinnen u. s. w.

werden empfohlen durch

Ungnad in Berlin, Hohensteinweg Nr. 7.
Inhaber und Chef eines Commissions- und Speditions-Geschäfts, Waarenlager und Handlung.

Preiswürdige große und kleine Güter in allen Gegenden des Inn- und Auslandes, auch Häuser, Grundstücke und Geschäfte jeder Art in hiesiger Residenz, Charlottenburg und in fast allen andern Städten habe ich im Auftrage zu verkaufen.

Anschläge, Beschreibungen, Taxen ꝛc. sind in meinem Geschäftslocale zur Durchsicht ausgelegt, und erhalten auswärtige resp. Kauflustige solche in Abschrift, reise auch auf Verlangen stets zur Besichtigung an Ort und Stelle mit.

Ungnad in Berlin, Hohensteinweg Nr. 7.

Sollten sich die resp. Eigenthümer wegen Verkauf von Grundstücken an mich wenden, so haben sie die genaueste Beschreibung der zu verkaufenden Gegenstände, überhaupt alle darüber sprechende Documente, mit einzusenden.

Es

Es werden von mir auch alle Aufträge angenommen resp. ausgeführt, welche in den verschiedenen Zweigen meines Commissions-, Speditions-, Handlungs- und Verladungs-Geschäfts in Finanz-, Handels-, Auctions- und Familien-Angelegenheiten eingreifen.

Für Brandweinbrennerei-Inhaber. Von dem Kaufmann Herrn Schneefuß zu Königsberg in der Neumark sind mir seine Verfahrungs-Arten beim Betriebe der Brandweinbrennerei, vermittelst welcher man nicht allein eine fortwährende, bedeutende Ersparniß an der Ausgabe für Hefe macht, sondern auch den höchst möglichsten Ertrag an Alkohol, sowohl aus Getreide als aus Kartoffeln (der sich bei Getreide um mehr als die Hälfte des bisher gewöhnlichen Ertrages höher und bei Kartoffeln — ohne das hierzu nöthige Getreideschroot — bis auf 500 Procent nach Tralles belaufen kann) erzielt, unterm 7ten April dieses Jahres schriftlich und so vollständig und ausführlich mitgetheilt worden, daß ich dieselben ohne weiteren practischen Unterricht in der Brennerei habe anwenden können.

Seit dieser Zeit habe ich in der Brennerei (in welcher nur von Kartoffeln gebrennt wird) die obengedachten Verfahrungsarten in Anwendung bringen lassen und nach denselben aus einem Scheffel (Preußisch Maaß) Kartoffeln, ohne Malzschroot 440 (440 Procent nach Tralles Alkohol oder 8½ Quart (Preußisch Maaß) Brandwein à 50 Procent nach Tralles oder 36½ Procent nach Richter (Stoppani) bei 12½ Grad Reaumur oder 60 Grad Fahrenheit Temperatur) erzielt, womit ich um so vollkommener zufrieden bin, als die bei mir angewendeten Kartoffeln nicht allein im Lehmboden erbaut (welche bekanntlich nicht den Ertrag an Alkohol wie die in milderem oder Sandboden erbauten geben), sondern noch außerdem sehr ausgewachsen waren, daher ich auch vollkommen überzeugt bin, daß wenn bei Ausführung der obengedachten Verfahrungsarten die Materialien nach Vorschrift des Herrn Schneefuß in Anwendung gebracht werden, der von demselben verheißene Ertrag unbedingt erzielt wird.

Nächstdem bin ich auch mit dem von Herrn Schneefuß vorgeschriebenen Gährungsmittel vollkommen zufrieden, da es alles das leistet, was oben im Eingange darüber gesagt worden ist.

Dies habe ich zur Empfehlung der obengedachten Verfahrungsarten, der Wahrheit gemäß hierdurch bescheinigen wollen.

Gabersdorf bei Glatz in Schlesien, den 10. Juli 1832.

Studer, Oberamtmann.

Die-

Diejenigen, welche die obengedachten Verfahrungsarten zu benutzen wünschen, können solche nur allein von dem Kaufmann Herrn Schneefuß zu Königsberg in der Neumark mitgetheilt erhalten, an den sie sich deshalb in portofreien Briefen zu wenden haben.

Eine nahe bei Neisse befindliche Besitzung im Werthe von 10,000 Rthlr., ist wegen Familien-Verhältnissen unter ihrem Werth mit den allerbilligsten Bedingungen zu verkaufen, oder zu verpachten. Hierzu gehört ein Mineral-Bad, ein vorzüglich schöner Garten, eine Arrende, eine beträchtliche Baumschule, eine Lage zu einer großen Kuh-Wirthschaft, und ein Local von 22 Zimmern nebst Salon, wodurch sich diese Besitzung zu hohen Procenten verinteressirt. Das Nähere ist bei dem Justiz-Commissarius Görlich in Neisse zu erfahren.

Archangelisches, Taurisches und Wallachisches Korn, wird auch dies Jahr wieder, sowohl in Gröbnig bei Leobschütz, als in Casimir bei Ober-Glogau, nach vorhergegangener Preisvereinigung zur Saat verkauft.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXVI.

Oppeln, den 4ten September 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 17 enthält:

(Nro. 1376.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5ten Juli 1832, die gesetzlichen Festtage in der Rheinprovinz betreffend.

(Nro. 1377.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24sten Juli 1832, die Einführung der revidirten Städte-Ordnung in der Stadt Wendisch-Buchholz im Regierungs-Bezirk Potsdam betreffend.

(Nro. 1378.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24sten Juli 1832, betreffend die Vertretung der Gemeinden des Herzogthums Westphalen vor Gericht.

(Nro. 1379.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8ten August 1832, betreffend das Recours-Verfahren gegen Erkenntnisse der Untergerichte in Bagatellsachen.

Verordnungen und Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 135. Betreffend die Allerhöchsten Orts sanctionirte Declaration der Artikel 9 und 18 der allgemeinen Bundes-Kartel-Convention vom 10ten Februar 1831.

Das nachstehende Allerhöchste Publications-Patent:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen hierdurch, daß die, von der deutschen Bundesversammlung in ihrer 17ten diesjährigen Sitzung durch einstimmigen Beschluß angenommene Declaration der Ar-

tikel 9 und 18 der allgemeinen Bundes-Kartel-Convention vom 10ten Februar 1831, welche wörtlich also lautet:

1) nach den Bestimmungen des Artikels 9 der Kartel-Convention vom 10ten Februar 1831 können Gendarmen, Polizeidiener, Militair- und Sicherheits-Wachen, und überhaupt alle obrigkeitliche Personen und Diener, sofern in ihrer Dienst-Obliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.

2) Allen vor Abschluß der allgemeinen Kartel-Convention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten, oder daselbst der ihnen obliegenden militairischen Dienstverbindlichkeit ausgewichen seyn, kommt die im 18ten Artikel zugesicherte Amnestie zu.

3) Die am 10ten Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Gemäßheit des Artikels 18 der Kartel-Convention zu erklären haben, ist durch den, in der 11ten diesjährigen Sitzung gefaßten Beschluß, vom 5ten April d. J. an gerechnet, auf weitere sechs Monate — sonach bis zum 5ten October 1832 — verlängert worden. In Absicht auf Deserteure, die sich in den überseeischen Besitzungen einer europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundesregierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestie-Termins dem billigen Ermessen der Regierung überlassen.

4) Den, in die Militairdienste eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht frei, in denselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Capitulation zu verbleiben, oder aus denselben zu treten, in welchem letztern Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

Die Regierungen werden den Militairbehörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Artikel 18 der Kartel-Convention und dessen Erweiterung bekannt zu machen, und diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen, haben, binnen der noch bis zum 5ten October 1832 verlängerten Frist, ihrer vorgesetzten Militairbehörde ihre Erklärung zu Protocoll abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann. Von dieser frei zu Potocoll gegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimaths-Behörde zu machen.

5) Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind, und sich von da ins Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden

Regie-

Regierung überlassen, in wiefern sie nach den hierbei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Artikel 18 auf dieselben anwendbar erachtet.

6) Die im § 18 zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundesbeschluß vom 5ten April d. J. bis zum 5ten October 1832 verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solchen Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welchen schon früher besondere Kartele bestanden haben.

7) Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundesstaaten in die Amtsblätter und Gesetzsammlungen aufgenommen werden;

nachdem Wir derselben Allerhöchst Unsere Zustimmung ertheilt, in Unseren Staaten Kraft und Gültigkeit haben und in allen ihren Bestimmungen pünktlich zur Ausführung gebracht werden soll.

Gegeben Berlin, den 15. Juni 1832.

Friedrich Wilhelm.

Freiherr von Brenn. Ancillon. Für den Kriegs-Minister: von Schöler.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 31. August 1832.

Nr. 136. Die Veränderungen der Arznei-Taxe betreffend.

Die seit Emanation der neuen Arznei-Taxe eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preisen haben eine gleichmäßige Veränderung in den Tax-Preisen mehrerer Arzneien nothwendig gemacht.

Diese von dem hohen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 27sten v. M. festgesetzten Veränderungen der Arznei-Taxe pro 1832, welche mit dem 1sten October d. J. in Wirksamkeit treten, sind im Druck erschienen und das Exemplar hiervon ist für Einen Silbergroschen bei unserm Medicinal-Bücher-Depot, und in Berlin bei dem Buchhändler C. F. Plahn, so wie in allen Buchhandlungen zu haben.

Hiervon wird dem Publicum und den Apothekern unsers Departements Kenntniß gegeben, und letzteren die im diesjährigen Amtsblatte Stück II, Seite 7 erlassene Bestimmung in Erinnerung gebracht, daß die Extracte aus frischen Kräutern vom 1sten August d. J. ab nur nach den Vorschriften der neuen Pharmacopö bereitet vorräthig gehalten werden dürfen, für die so bereiteten Extracte mithin auch vom genannten Termin ab, die dafür in der neuen Arznei-Taxe ausgeworfenen Preise in Wirksamkeit treten.

Oppeln, den 27. August 1832.

Mit-

Mit Bezugnahme auf die in dem diesjährigen Amtsblatte Seite 93 seq., unterm 29sten März d. J. bekannt gemachten Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung rücksichtlich des Preßunfugs vom 10ten und 19ten November v. J. und 2ten März d. J. wird hiermit nachträglich zur Nachricht und Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der gepflogenen nähern Untersuchung über die Verhältnisse der in Hanau erscheinenden und durch Bundesbeschluß vom 2ten März d. J. unterdrückten „Neuen Zeitschwingen" sich ergeben, daß Gustav Oehler die Vertretung und Verantwortlichkeit für den als Redacteur angegebenen Georg Stein übernommen hat, und daß daher Gustav Oehler als der eigentliche Redacteur zu betrachten und in Gemäßheit des § 7 des Bundesschlusses vom 20sten September 1819 binnen fünf Jahren bei der Redaction ähnlicher Schriften nicht zuzulassen ist.

Oppeln, den 25. August 1832.

Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Ober-Landes-Gerichte zu Ratibor und Breslau.

Nr. 137. Die Insinuationen der Vorladungen betreffend.

Es ist neuerlich wiederholt wahrgenommen worden, daß bei Behändigung von gerichtlichen Vorladungen die Vorschriften des Titel 7, Theil I der Gerichtsordnung völlig unbeachtet bleiben. So ist aus den Insinuations-Documenten oft nicht zu ersehen, wer der Empfänger der Vorladung gewesen und in welchen Verhältnissen er zu den Vorgeladenen steht. Eben so mangelhaft und unvollständig sind sehr häufig die unter den Documenten befindlichen Atteste der insinuirenden Boten ausgefüllt.

Die mit Insinuationen von Vorladungen beauftragten Gerichte unseres Departements werden angewiesen, dergleichen Verstöße durch sorgfältige Belehrung ihrer Boten zu vermeiden, oder haben zu gewärtigen, daß ihnen die durch Unterlassung verursachten Mehrkosten werden zur Last gelegt werden.

Ratibor, den 17. August 1832.

Von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gerichte wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Jurisdiction über das Dorf Maltsch Neumarktschen Kreises, welche bisher vom Land-Gericht zu Leubus verwaltet wurde, dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Neumarkt beigelegt worden ist, und daß mithin von jetzt an, alle Anträge in Rechts-Angelegenheiten die Gerichtsgesessenen von Maltsch betreffend, bei letzterem Gerichte anzubringen sind.

Breslau, den 31. Juli 1832.

Per-

Personal-Chronik.

Die Königliche Regierung hat den, im Laufe dieses Monats durch den Tod erfolgten Verlust zweier ausgezeichneten Landräthe, nehmlich: des Herrn Grafen von Wengersky im Rybniker und des Herrn von Brettin im Tost-Gleiwitzer Kreise aufrichtig zu bedauern. Beide haben mit regem Diensteifer ein wohlwollendes, überall vermittelndes und gewinnendes Betragen zu verbinden, und sich wie ihrer Verwaltung Vertrauen zu erwerben gewußt. So haben sie sich selbst bei den Ständen und Einsassen der ihrer Leitung anvertraut gewesenen Kreise ein schönes Denkmal aufgerichtet, das keiner weiteren Ausschmückung bedarf und ihren Namen und ihrer Wirksamkeit auch bei uns ein ehrenvolles Gedächtniß sichert.

Oppeln, den 24. August 1832.

Königliche Regierung.

Die interimistische Verwaltung der Landräthlichen Aemter in Rybnik und Gleiwitz, ist, nach dem Ableben der beiden Landräthe, in erstgedachtem Kreise dem Herrn Kreis-Deputirten von Stengel auf Nieder-Jastrzemb, im zweiten aber dem Herrn Kreis-Deputirten und Landesältesten von Jurkowsky auf Langendorff übertragen worden.

Der bisherige Wasserbaumeister Ernst Heinrich Beckmann zu Liegnitz, ist zum Bau-Inspector in Oppeln an die Stelle des nach Neisse versetzten Bauinspector Illing ernannt worden.

In Patschkau ist der bisherige Stadtverordnete Franz Gulitz, zum unbesoldeten Rathmann gewählt, und als solcher bestätigt.

Der katholische Pfarrer Jubelbauer zu Köppernig Neisser Kreises, und der evangelische Schullehrer Groß in Jaschkowitz Creutzburger Kreises, sind gestorben.

Per-

Personal-Veränderungen im Ressort des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor:

Befördert sind:

Der Ober-Landes-Gerichts-Vice-Präsident Sack zu Halberstadt zum Chef-Präsidenten bei dem Ober-Landes-Gericht zu Ratibor;

der Ober-Landes-Gerichts-Registratur-Assistent Sureck zum Registrator.

Versetzt sind:

Der Ober-Landes-Gerichts-Chef-Präsident Kuhn zum Ober-Landes-Gericht zu Breslau;

der Kreis-Justiz-Rath und Land- und Stadt-Gerichts-Director Crelinger zu Neustadt, als Rath zum Ober-Landes-Gericht zu Breslau;

der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Diebitsch zu Breslau in gleicher Eigenschaft zum hiesigen Ober-Landes-Gericht.

Verzeichniß

der vorgefallenen Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

Nummer.	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Gerichtshalters.	Namen des wieder angestellten Gerichtshalters.
1	Jaschkowitz	Tost	Stadtrichter Wodack zu Peiskretscham	Justitiarius Hatschier zu Peiskretscham.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 36

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 36.

Oppeln, den 4ten September 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der Pag. 191 des öffentlichen Anzeigers zum diesjährigen Amtsblatt steckbrieflich verfolgt gewesene Johann Jurczizeck (eigentlich Jurczick) ist wieder aufgegriffen worden.

Oppeln, den 30. August 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbriefs-Widerruf. Der von uns unterm 15ten d. M. steckbrieflich verfolgte Knecht Bernhard Gräser ist verhaftet.

Brieg, den 22. August 1832.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Steckbrief. Die zur Abbüßung der, wegen begangener Verbrechen ihnen zuerkannten Strafe, in das Arbeitshaus zu Brieg transportirten Inculpaten Johann Janetzky aus Pnicowitz und Johann Zievonsky aus Schomberg Beuthener Kreises, haben Gelegenheit gefunden in der Nacht vom 24sten zum 25sten d. M. mittelst gewaltsamer Durchbrechung der Mauer aus dem Stockhause in Schurgast zu entweichen.

Die mit Verwaltung der Polizei beauftragten Behörden werden angewiesen, diese Verbrecher, deren Signalement nachstehend angegeben ist, wenn sie betroffen werden sollten festnehmen und unter sicherer Begleitung wohlgeschlossen an die Direction des Arbeitshauses in Brieg, oder an das Landräthliche Amt in Falkenberg abliefern zu lassen.

Oppeln, den 30. August 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement des Johann Janetzky. Derselbe ist aus Goslawitz gebürtig, hielt sich in Pniewitz auf, ist katholischer Religion, 35 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, niedrige und bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, kulpige Nase, kleinen Mund, wenig Bart, unvollständige Zähne, rundes Kinn, ist von untersetzter Gestalt, ovaler Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch.

Bekleidet war derselbe mit einem dunkelblautuchenen Rock, einer grautuchenen Weste, 2 guten Hemden, einem Paar grauleinwandener Hosen, einem Paar wollener Strümpfe, einem Paar Schuhe, trug aber auch noch ein Paar alte Stiefeln bei sich und einen alten Filzhut.

Signalement des Johann Zievonsky. Derselbe ist aus Züglin gebürtig, hielt sich in Schomberg auf, ist katholischer Religion, 20 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blondes Haar, erhabne und bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, bläuliche Augen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, wenig Bart, unvollständige Zähne, spitziges Kinn, ist von untersetzter Gestalt, länglicher Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch.

Bekleidet war derselbe mit einer dunkelblautuchenen Jacke mit einem gelben messingenen Knopfe, einer grautuchenen Weste mit überzogenen Knöpfen, 2 Hemden, einem Paar wollener Strümpfe, einem Paar grauleinwandener Hosen, einem Paar Schuhe und einer blautuchenen Mütze mit Schild.

Steckbrief. Die beiden Militair-Sträflinge:

1) der Wehrmann Friedrich Wilhelm Schiller vom 10ten Infanterie-Regiment der Landwehr, aus Kunau Münsterberger Kreises, 28 Jahr 4 Monat alt, welcher wegen raubmörderischen Anfalls noch 19 Jahr 3 Monat zu sitzen gehabt hätte, und
2) der Musketier Joseph Krischker vom 22sten Infanterie-Regiment, aus Gepersdorff Leobschützer Kreises gebürtig, 28 Jahr 7 Monat alt, welcher wegen dritter Desertion, Versatz eines Montirungsstückes und dringenden Verdachts eines Diebstahls unter erschwerenden Umständen noch eine Strafe von 11 Jahren 4 Monaten zu büßen gehabt;

sind den 22sten August c. Morgens zwischen 6 und 7 Uhr von dem Arbeitsplatze, wo sie beschäftigt waren, entsprungen. Indem wir das Signalement der beiden Sträflinge beifügen, bitten wir um gefällige sichere Ablieferung derselben im Betretungsfalle an uns dienstergebenst unter Zusicherung des gesetzlichen Fangegeldes.

Cosel, den 23. August 1852.

Königlich Preußisches Commandantur-Gericht.

Si-

Signalement des Friedrich Wilhelm Eschiller. Derselbe ist evangelischer Religion, 3 Fuß 5 Zoll 2 Strich groß, hat dunkelbraune Haare, schmale, flache Stirn, hellgraue Augen, eine grade, spitzige Nase, röthlichen Bart, gute vollständige Zähne, rundes Kinn, ist von hagerer Gestalt, ovaler Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe und spricht deutsch.

Bekleidet war er mit einer grautuchenen Mütze mit Schirm, blautuchener Jacke und dergleichen Kragen, Knöpfe und Achselklappen, auf welchen die Nummer 12 befindlich war, grautuchenen Beinkleidern, blau- und weißgegattertem leinenen Halstuch und einem Paar Halbstiefeln.

Signalement des Joseph Krischker. Er ist katholischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blondes Haar, graue Augen und bräunliche Augenbraunen, eine freie Stirn, eine spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ist von schlanker Gestalt, guter Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe und spricht deutsch.

Bekleidet war derselbe mit einer tuchenen Mütze mit rothem Rande, einer blauen Jacke mit einem rothen Kragen und gelben Achselklappen, worauf die Nummer 12 befindlich war, grautuchenen Beinkleidern, einer schwarztuchenen Halsbinde und einem Paar Halbstiefeln.

Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastations-Patent. Die dem Salomon Ritter gehörigen, sub Nro. 10 der Schloß-Jurisdiction und sub Nro. 22 der Dechantey zu Ujest belegenen Possessionen nebst Zubehör, geschätzt auf 2595 Rthlr. 18 sgr. 10 pf., sollen im Wege der Execution öffentlich verkauft werden.

Wir haben hierzu drei Termine auf den 18ten Juni, den 18ten August, und den 18ten October c. Vormittags um 10 Uhr in unserem hiesigen Geschäfts-Locale anberaumt, und laden Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbiethenden erfolgen wird, insofern keine gesetzliche Anstände eintreten.

Groß-Strehlitz, den 4. April 1832.

Königliches combinirtes Gericht der Städte Groß-Strehlitz und Leschnitz.

Subhastations-Patent. Die sub Nro. 1 zu Ober-Sodow belegene Wassermühle nebst 105 Morgen 101 □ Ruthen Acker, gerichtlich auf 2282 Rthlr. taxirt, wird auf den Antrag eines Realgläubigers in nachstehenden Terminen in loco Sodow

den 17ten Juli c.,
den 11ten September c. und
den 6ten November c.

Nachmittags um 2 Uhr, von denen letzteres peremtorisch ist, meistbiethend verkauft.

Taxe und Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Rosenberg, den 26. April 1832.

Das Gerichts-Amt Sodow.

Subhastation. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die gerichtlich auf 426 Rthl. taxirte Erbpacht-Gerechtigkeit auf das zum Königlichen Domainen-Amte Rybnick, dem Fiscus eigenthümlich gehörige Vorwerk Boguschowitz öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden soll, und der Biethungs-Termin auf den 27sten September 1832 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Kühnemann im hiesigen Ober-Landes-Gerichte ansteht.

Ratibor, den 29. Juni 1832.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Subhastations-Patent. Es soll Behufs Erbtheilung im Wege der freiwilligen Subhastation der im Toster Kreise zu Lohnia, Bitschiner Herrschaft sub Nro. 1 belegene Valentin Malcherek'sche Kretscham, der gerichtlich auf 2800 Rthlr. geschätzt worden, und zu welchem an 60 Morgen Acker, Wiesen und Gartenland gehören, öffentlich an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung in dem, in loco Lohnia

den 29sten September c. a.

anstehenden Termine verkauft werden, wozu Kauflustige einladet.

Gleiwitz, den 12. August 1832.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Bitschin.

Gemeinheits-Theilungs-Sache. Zwischen dem Dominio der Fideicommiß-Herrschaft Tworog und den unerblichen und uneigenthümlichen Robots-Bauerstellen-Inhabern Mathias Bujara und der Ursula verehelichte Anton Kalus geborne Bochnia zu Schwinowitz Tester Kreises, ist eine Auseinandersetzung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse gütlich zu Stande gekommen, welches wir nach Vorschrift des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 hierdurch öffentlich bekannt machen und den nicht zugezogenen Interessenten überlassen ihre Gerechtsame wahrzunehmen, resp. ihre etwaigen Einwendungen binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem hierzu auf den 26sten October c. a. Vormittags um 10 Uhr in hiesiger Gerichtsstube angesetzten Termine zu machen.

Die nicht Erscheinenden müssen die vollzogene Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Koschentin, den 23. August 1832.

Gerichts-Amt Tworog.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Bei dem Buchhändler T. Trautwein in Berlin ist so eben ein „Katechismus für Stadt-Verordnete der Preußischen Städte" erschienen, welcher schätzbare Bemerkungen, sowohl über die Städte-Ordnung von 1808, als auch über die im vorigen Jahre publicirte revidirte Städte-Ordnung enthält, und besonders dazu dient, irrige Ansichten der Stadt-Verordneten bei Auslegung der Städte-Ordnung von 1808 zu berichtigen.

Wir haben daher die städtischen Behörden unseres Departements auf diesen Katechismus aufmerksam machen wollen.

Oppeln, den 21. August 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Puddlings-Eisen. Auf den Sr. Excellenz dem freien Standesherrn Grafen Henkel v. Donnersmark zugehörigen Eisen-Werken bei der Falva-Hütte ohnfern Königshütte, ist ein Eisen-Puddlings- und Walzwerk angelegt worden, welches früherhin im Preußischen Staate noch nicht existirte, und hat solches nun zu so außerordentlichen Resultaten geführt, daß dem allerbesten Englischen Puddlings-Eisen kein Vorzug gegen ersteres zugestanden werden kann.

Da das Werk jetzt in vollen Betrieb gesetzt wird, so werden Bestellungen auf dieses ganz vorzügliche Eisen auf der Rent-Kammer zu Schloß Neudek bei Tarnowitz angenommen.

Proben und Preis-Courant von denselben werden aber vom Portier des Gräflich Henkelschen Palais zu Breslau vorgezeigt.

B. Falva-Hütte, den 18. August 1832.

Das Hütten-Amt der B. Falva-Hütte.

Arrende-Verpachtung. Der herrschaftliche Arrendeschank zu Brodek bei Sohrau, soll von Michaeli d. J. an, meistbiethend verpachtet werden, wozu ein Termin auf den 17ten September a. c. in loco Brodek anberaumt wird.

Essig-Ausverkauf. Um meine bedeutenden Essig-Vorräthe schnell zu räumen, verkaufe ich dieselben von heute an zu den Productions-Kosten, nehmlich:

stärksten Weinessig zum Früchte einmachen und einem Säure-Gehalt, der pro Unze 40 Gran Kal. sättigt, den alten Orhoft à 192 pr. Quart für 8 Rthlr.

2te Sorte zu 35 Gran Kal. Sättigung » 7 »

3te Sorte zu 30 Gran Kal. Sättigung » 6 »

und in diesem Verhältniß fort zu jedem beliebigen Säure-Gehalt und Preise. Das Gebind wird

wird entweder gegen anderes von gleicher Qualität ausgetauscht, oder mit 1½ Rthlr. pro Orhoft bezahlt, welche bei Wiedererstattung des leeren Gefäßes zurückgezahlt werden. Bei Bestellungen von 4 Orhoft per comptant bin ich erbötig gegen billige Fracht denselben durch mein eignes Geschirr zu übersenden.

Rheinschdorff bei Cosel, den 1. September 1832.

H. Wünsche,
Freiguts- und Fabriken-Besitzer.

Haus-Verkauf. Ich beabsichtige mein in der Stadt Peiskretscham in der Tarnowitzer Gasse belegenes, völlig massiv neu erbautes Haus Nr. 50, welches 4 Wohnstuben, 3 Kammern, ein Speisegewölbe, 3 Keller und ein Gärtchen enthält, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können der billigsten Bedingungen versichert seyn, die zu jeder Zeit bei mir hierselbst mündlich oder durch briefliche portofreie Anfragen eingeholt werden können.

Groß-Strehlitz, den 18. August 1832.

Ernst Krahl, Seifensiedermeister.

Einem hohen Adel, dem hochgeehrten Publico, so wie meinen hiesigen und auswärtigen Freunden und Bekannten zeige ich hiermit ganz ergebenst an, daß ich den Gasthof

„zum schwarzen Adler"

hierselbst, dessen angenehme Lage am Ringe, so wie seine innere Einrichtung nach der jetzt beendigten Renovation, jede mögliche Bequemlichkeit für Reisende und einheimische Gäste darbietet, vom 1sten d. M. ab wiederum in Pacht übernommen habe.

So wie ich mich schon früher der Zufriedenheit meiner hochgeehrten Gäste zu erfreuen gehabt habe, so werde ich mir es auch fernerhin angelegen seyn lassen den Wünschen derselben durch prompte und billige Bedienung zu entsprechen, und bitte daher mich mit Ihrem Zuspruche wohlwollend zu beehren.

Oppeln, den 23. August 1832.

C. W. Fiebich, Gastwirth.

Ich bin gesonnen vom 1sten October c. ab, einen Theil des mir gehörenden, und am rechten Oder-Ufer gelegenen, zum Ein- und Ausladen von Waaren bequem gelegenen Platzes, auf mehrere Jahre zu vermiethen. Dieser Gelaß enthält 19 □ Ruthen groß Maaß Flächenraum und eignet sich vorzüglich zu einem Speditions-Geschäft. Darauf Reflectirende können die nähern Pacht-Bedingungen bei der Unterzeichneten jederzeit einsehen.

Die verwittwete Kaufmann Herink in Oppeln.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXVII.

Oppeln, den 11ten September 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 18 enthält:

(Nro. 1380.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24sten Juli 1832, wonach die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes vom 23sten März 1828, wegen der, in dem zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheile, vor Einführung der französischen Gesetze bestandenen Fideicommisse, auch auf Erbtheilungen angewandt werden sollen.

(Nro. 1381.) Allerhöchste Cabinets-Ordre von 4ten August 1832, wegen Bestrafung der Diebstähle an Pferden, Zug- und Lastthieren, imgleichen an Nutzvieh.

(Nro. 1382.) Verordnung, betreffend die Bestimmungen des Edicts vom 18ten April 1792, § XVIII, Nro. 15, Litt. a.—i., in Bezug auf die Geld-Entschädigungen für zum Chausseebau abgetretenen Grund und Boden. Vom 8ten August 1832.

(Nro. 1383.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11ten August 1832, wegen Anwendung der Strafgesetze, über Amtsvergehen und Verbrechen, ohne Unterschied ob der betreffende Beamte einen Amtseid geleistet hat, oder nicht.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 138. In Betreff der privilegirten neuen Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Berlin.

Durch die neu emanirte Verfassungs-Urkunde der, von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst privilegirten neuen Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Ber-

Berlin d. d. 6ten April d. J., sind die Grundsätze ausgesprochen worden, nach welchen die Fonds beschafft und der Schade der hiebei Versicherten ermittelt und vergütet werden soll. Indem auf den Inhalt dieser gedruckten Urkunde verwiesen wird, wird daraus in Folge Anweisung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, den hierbei concurrirenden, richterlichen Personen, blos Folgendes zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

§ 31.

Der Beschädigte wählt sich einen erfahrenen Landwirth und der Deputirte im Namen der Gesellschaft einen Andern, welche die Taxation des Schadens vornehmen.

Zu Taxatoren können nur Landwirthe gewählt werden, welche die, zur Abschätzung von Hagelschäden erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, im allgemeinen Rufe der Rechtlichkeit stehen, nicht Mitglieder eines andern Vereins für Hagelschaden-Versicherung sind, und weder mit dem Beschädigten, noch unter sich in so naher Verwandtschaft, oder solchen Verbindungen stehen, daß sie den Gesetzen zu Folge (Allg. Ger. Ord. Th. I. Tit. 10, § 228 u. f.) nicht als Beweiszeugen vernommen werden können. Solche, die Hagelschaden im laufenden Jahre erlitten haben, dürfen nicht bei Abschätzungen zugezogen werden, die bei einem von ihren Taxatoren vorfallen. Es bleibt wünschenswerth, daß Versicherte aus der Nähe des Beschädigten die Aufforderung zu Taxationen nicht ohne erheblichen Grund von sich weisen.

§ 32.

Diese Landwirthe unterziehen sich dann der Abschätzung der, durch den Hagel herbeigeführten Beschädigung und das Taxationsverfahren erfolgt unter der Aufsicht und Leitung eines, zum Richteramte verpflichteten öffentlichen Beamten, dessen Auswahl und Anrufung zu diesem Geschäfte dem Beschädigten, in Vereinigung mit dem Deputirten oder Repräsentanten der Gesellschaft anheimgestellt bleibt.

Der Richter muß bei Aufnahme der Verhandlung dafür sorgen, daß jeder Taxator sein Gutachten getrennt und ohne Rücksprache zu halten zu Protocoll giebt, da man auf diese Weise, mit Hülfe der Fraction, ein, der Wahrheit nahe kommendes Resultat erwarten kann.

§ 33.

Der Verhagelte hat vor der Abschätzung zu übergeben:

a. der Gerichtsperson das Grundgesetz,

b. der Abschätzungs-Commission:

1) ein Verzeichniß der verhagelten Ackerstücke, mit Bemerkung der verhagelten Früchte in triplo;

2) die Versicherungs-Police;

3) die

3) die nach § 26 zurückbehaltene genaue Abschrift des, an die Direction eingesandten Saatenregisters;
4) die Vermessungs-Register, wenn solche vorhanden sind.

§ 34.

Die Taxatoren haben, nach Anleitung der Instruction zu B ihr Gutachten dahin zu richten, ob der Schade für voll, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{6}$ u. s. w. beträgt. Ist der Schaden nur $\frac{1}{7}$ des in der Police angegebenen Werthes einer jeden einzelnen Getreidegattung oder noch geringer, so vergütigt ihn die Gesellschaft nicht.

§ 35.

Besondere Aufmerksamkeit ist darauf zu richten, ob der sichtbare Schaden auch wirklich durch Hagelschlag (als wofür allein die Prämie gezahlt wird, und die Verpflichtung zum Ersatz übernommen) verursacht worden, und nicht etwa die sehr ähnlichen Wirkungen, Folge von Windschlag und Regengüssen, oder anderer Naturereignisse seyn können.

Ueber diesen erheblichen Punkt ist mit grösster Sorgfalt nach dem Inhalt der Instruction für die Taxatoren zu wachen.

§ 36.

Vor der Abschätzung des Schadens muß der zugezogene Richter, durch Vernehmung der Taxatoren sich überzeugen, daß selbige mit dem Beschädigten in keinem solchen Verhältnisse stehen, wodurch Zweifel gegen die Zuverläßigkeit ihrer Aussagen entstehen könnten. Derselbe muß ferner die Instruction vorlesen, und nachdem dies geschehen, den Taxatoren eröffnen, daß sie nach geschehener Abschätzung ihre Aussagen durch einen körperlichen Eid erhärten müssen, dessen Wichtigkeit er ihnen zu erklären verpflichtet ist.

Hierauf werden die Taxatoren zur Aufnahme der Taxe angewiesen. Die Ausmittelung des Schadens selbst, bleibt der Einsicht der Taxatoren überlassen.

Zur Vermeidung von Irrthümern ist ihnen von dem Beschädigten noch ein, der Feldmark ganz kundiger, zuverläßiger Mann aus dem Orte beizugeben, der dahin Aufklärung giebt, daß keine andern Ackerstriche zur Abschätzung kommen, als welche in der Police zur Versicherung gezeichnet sind, und hat dies auf Verlangen zu beschwören.

§ 37.

Der Beschädigte ist bei der Einleitung der Taxe, bei der Abschätzung selbst, aber nicht gegenwärtig. Nach geschehener Besichtigung giebt jeder Taxator, ohne sich darüber mit dem andern zu besprechen, sein Gutachten zu Protocoll besonders ab, und leistet zur Bekräftigung der Wahrheit den, in der Anlage C vorgeschriebenen Eid.

Bei abweichender Meinung bildet der Durchschnittssatz die Norm.

§ 38.

§ 38.

Ueber die Einleitung zur Taxe und über die, von den Taxatoren erfolgte Angabe der Resultate werden vollständige Verhandlungen von dem Richter oder Commissarius aufgenommen, und sind dabei die vorgeschriebenen Förmlichkeiten genau zu beobachten, und daß solches geschehen, deutlich darzulegen, da die Unternehmer hieraus lediglich ihre Sicherstellung finden können, die Direction verpflichtet ist, den Gang der Verhandlung und das Taxverfahren der genauesten Prüfung zu unterwerfen und dieselbe die Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens nach Maaßgabe der Taxe nur anerkennen kann, wenn gegen das Taxverfahren keine gegründete Ausstellungen Statt finden.

Der Beschädigte hat gleich nach der Taxaufnahme, spätestens aber 14 Tage nachher, die Verhandlungen sowohl, als die darauf begründete Berechnung des Schadens, zur Revision an die Direction einzusenden.

§ 39.

Wenn ein Schaden vorfällt, bei welchem der Beschädigte im Voraus erklärt, daß er in keinem Falle über [illegible] überträgt, so ist es nachgelassen, daß der Deputirte und der Beschädigte sich mit Zuziehung von zwei Taxatoren, deren einer durch den Beschädigten, der andere durch den Deputirten gewählt wird, ohne Zuziehung einer Gerichtsperson, einigen.

§ 40.

Wie nun auf der einen Seite die Anstalt stets nach liberalen Grundsätzen verfahren wird, so muß selbige sich doch auf der andern Seite vorbehalten, Nachfragen und Untersuchungen anstellen zu lassen, wo sie es nöthig erachtet. Hiernach steht der Gesellschaft die Befugniß zu, durch einen Revisor eine nochmalige gerichtliche Abschätzung auszuwirken, wozu jedoch andere Taxatoren zugezogen werden, und der Beschädigte ist verpflichtet diese zweite Taxe unweigerlich geschehen zu lassen, und diese zweite Taxe ist für beide Theile verbindlich.

Wenn ein Beschädigter die gehörige Auskunft zu geben sich weigert, oder wenn eine Verletzung durch wissentlich unrichtige oder mangelhafte Angaben verursacht wird, geht der Anspruch auf Ersatz verloren.

§ 43.

Die directen Kosten der Abschätzung werden auf eingereichte gehörig bescheinigte Liquidationen, die dem Taxprotocoll hinzugefügt, und mit demselben eingesandt werden müssen, aus der Casse des Instituts berichtigt. Zur Deckung dieser und der allgemeinen Kosten, trägt der Beschädigte 5% von der Vergütigungs-Summe bei.

§ 45.

Wenn zwischen der Anstalt und einem Versicherten wegen des Ersatzes oder sonst Streitigkeiten entstehen, so müssen solche druch compromissarischen Ausspruch in Ber-

lin

lin beigelegt werden. Betreffen diese Streitigkeiten die Ausmittelung und Feststellung des Schadens selbst, so findet das compromissarische Verfahren am Orte der Beschädigung Statt. Jeder Theil ernennt einen unpartheiischen Schiedsrichter, und wenn diese sich nicht einigen, so entscheidet der Ausspruch eines, von ihnen gemeinschaftlich zu wählenden, oder durch das Loos zu bestimmenden Obmannes. Appellation gegen diesen Ausspruch, und gerichtliches Verfahren bleibt ausgeschlossen. Zu Schiedsrichtern können nur gewählt werden, in öconomischen Angelegenheiten unbescholtene Gutsbesitzer, Pächter, und überhaupt der Landwirthschaft kundige, — bei Rechtsfragen aber, rechtskundige Männer. Auch hinsichtlich dieser Entscheidungen behält es bei den Vorschriften der allg. Ger. Ord. Thl. 1, Tit. 2, § 174 sein Bewenden.

Die Verfassungs-Urkunde kann in der hiesigen General-Registratur eingesehen werden.

Ratibor, den 17. August 1832.

Verordnungen des Königlichen Consistorii für Schlesien.

Nr. 139. Wegen Einziehung der, seit dem Jahre 1829 gestundeten Honorare.

Da höheren Orts bestimmt worden, daß künftig den Königlichen außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten der Universitäten alljährlich Benachrichtigungen von Besetzung der Pfarr- und Schulämter mit ehemaligen Studirenden, welche seit dem Jahre 1829 die inländischen Universitäten besucht haben, Behufs der Einziehung der gestundeten Honorare eingesandt werden sollen, hierzu aber nöthig ist, daß den mit Berufung oder mit Confirmation der Kirchen- und Schulbeamten beauftragten Königlichen Behörden die Universitäts-Abgangs-Zeugnisse vorgelegt werden, was zeither dadurch erschwert oder verzögert worden, daß diese Zeugnisse gewöhnlich in den Acten der Prüfungsbehörden verbleiben; so werden alle Candidaten der Theologie und des höheren Schulamtes angewiesen, bei ihrer Anmeldung zur Prüfung mit den Original-Zeugnissen zugleich simple Abschriften derselben einzureichen, damit letztere, wenn sie richtig befunden worden, zu den Prüfungsacten genommen, die Original-Zeugnisse aber den Einsendern zurückgegeben werden können, um solche bei den Anstellungs- und Bestätigungs-Behörden auf Verlangen zu produciren.

Breslau, den 7. August 1832.

Da die Größe der Bunzlauer Diöcese die Theilung derselben nothwendig gemacht hat, so ist diese jetzt erfolgt, und sind für den Bunzlauer Kreis zwei Superintendentur-Sprengel errichtet worden.

Bei der Vertheilung der in diesem Kreise gelegenen Parochien unter diese beiden Diöcesen, sind:

dem

I. dem ersten Sprengel die diesseits des Bobers gelegenen Parochien

1) Bunzlau,
2) Alt-Jäschwitz,
3) Groß-Hartmannsdorf,
4) Warthau,
5) Thomaswaldau,
6) Aslau,
7) Rückenwaldau,
8) Alt-Oels,
9) Schönfeld,
10) Lichtenwalde

und vorläufig auch noch

11) Thiemendorff und 12) Berthelsdorff;

II. dem zweiten Sprengel die jenseits des Bobers belegenen Parochien

1) Waldau,
2) Tillendorff,
3) Ottendorff,
4) Giesmannsdorff,
5) Siegersdorff,
6) Thommersdorff,
7) Naumburg am Queiß,
8) Heide-Gersdorff,
9) Selfersdorff,
10) Tiefenfurth,
11) Schöndorff und
12) Tschirne

zugetheilt; dagegen die Parochien Kesselsdorff, Groß-Waldiß, Giersdorff, Deutmannsdorff, Kunzendorff unter dem Walde, Zobten und Wiesenthal mit den dazu gehörigen Schulen, welche zeither zu dem Bunzlauer Sprengel gehörten, der 1sten Löwenberger Superintendentur überwiesen worden.

Der ersten Diöces Bunzlauer Kreises steht der durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23sten August 1831 zum Superintendenten ernannte Pastor Steige zu Ober-Thomaswaldau vor, und

die zweite Diöces ist dem, durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7ten Februar d. J. zum Superintendenten ernannten Pastor Schober zu Waldau übertragen worden.

Vorstehende Veränderung und Errichtung zweier Superintendentur-Sprengel in dem Bunzlauer Kreise wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. August 1832.

Der große Umfang der zeitherigen Löwenbergschen Superintendentur, so wie die Nothwendigkeit die Diöcesan-Begrenzung mit der Kreis-Grenze in Uebereinstimmung zu bringen, machte die Errichtung eines zwiefachen Superintendentur-Sprengels für den Löwenbergschen Kreis wünschenswerth.

Die Vertheilung der, in diesem Kreise gelegenen Parochien unter die beiden Superintendentur-Sprengel dieses Kreises ist jetzt erfolgt, und sind:

dem

dem ersten Sprengel die zeither zu der Bunzlauer Superintendentur gehörig gewesenen Parochien zu

1) Kesselsdorff,
2) Groß-Waldiß,
3) Giersdorff,
4) Deutmannsdorff,
5) Kunzendorff unterm Walde,
6) Zobten und
7) Wiesenthal

überwiesen worden, welche mit den übrigen Parochien zu

8) Löwenberg,
9) Görisseiffen,
10) Langenau,
11) Lähn und
12) Niederwiesa,

und wozu vorläufig auch noch, so lange bis über die Diöcesan-Begrenzung des Laubaner Kreises entschieden seyn wird, die beiden Parochien,

13) Langenöls und 14) Steinkirch

gehören sollen, den ersten Superintendentur-Sprengel im Löwenbergschen Kreise bilden.

Diesem ersten Superintendentur-Sprengel im Löwenbergschen Kreise steht der Superintendent Georgy in Löwenberg vor.

Der zweite Sprengel besteht aus den Parochien:

1) Spiller,
2) Wünschendorff,
3) Kunzendorff am kahlen Berge,
4) Rabischau,
5) Giehren,
6) Flinsberg,
7) Friedeberg am Queiß,
8) Schoosdorff und
9) Welkersdorff.

Dieser zweite Superintendentur-Sprengel ist unter die Aufsicht des, von des Königs Majestät durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7ten Februar c. a. zum Superintendenten ernannten Diaconus Börner zu Nieder-Wiesa gestellt.

Diese Errichtung zweier Superintendentur-Sprengel in dem Löwenberger Kreise wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 23. August 1832.

Nr. 110. Die Jungnißschen Stiftungen und Vermächtnisse bei der Universität Breslau betreffend.

Der, nach langem seegensreichen Wirken im vorigen Jahre verstorbene, Professor an der hiesigen Universität, Canonicus Dr. Jungnitz, hat durch letztwillige Verordnung nicht nur drei Stipendien, jedes zu 50 Rthlr. lediglich für Studirende auf hiesiger Universität gestiftet und der Kranken-Casse der hieselbst Studirenden ein Legat von 100 Rthlr. zugewendet, sondern auch der hiesigen Universitäts-Sternwarte eine große astronomische Uhr vermacht und in seinem Testamente bestimmt, daß der größte Theil seines mathematischen, physicalischen und astronomischen Apparats an

eine

eine öffentliche Anstalt und vorzugsweise an die hiesige Universität für den halb Preis nach richtiger Schätzung überlassen werden solle.

Nachdem die wohlthätige Absicht des Seligen überall zur Ausführung gekommen, ist es mir eine angelegentliche Pflicht, das Andenken des Verstorbenen durch eine dankbare Veröffentlichung dieser frommen, landesherrlich bestätigten Stiftungen und Vermächtnisse zu ehren und dabei insbesondere hinsichtlich der oben erwähnten Stipendien zu bemerken, daß zwei davon für Studirende der katholischen Theologie, das dritte aber für einen Candidaten des höhern Schulamts bestimmt sind.

Erstere beide werden nach zurückgelegten ½jähriger Universitäts-Studien auf 2½ Jahre, letzteres hingegen wird nach einjährigem Besuch der Universität auf 2 Jahre von der betreffenden Facultät verliehen und haben dabei Verwandte des Stifters bis zum 6ten Grade den Vorzug. Dürftigkeit, untadelhafter Wandel und Fleiß, sind die an den Genuß dieser Stipendien geknüpften allgemeinen Bedingungen, außerdem aber liegt den Stipendiaten der katholisch-theologischen Facultät noch ob, alljährlich eine Homilie oder Predigt, oder einen sonstigen gelehrten Aufsatz aus der Pastoral-Theologie, oder der Kirchen-Geschichte nach einem von der Facultät aufgegebenen alljährlich wechselnden Thema auszuarbeiten, und die Stipendiaten der philosophischen Facultät, bei welchen, in Ermangelung erblasserischer Verwandten, ein jährlicher Wechsel nach den christlichen Religions-Confessionen angeordnet ist, haben die Verpflichtung, alljährlich einen öffentlichen Vortrag über ein selbst gewähltes Thema aus den Schulwissenschaften zu halten.

Durch diese wohlthätigen Stiftungen wirkt der fromme Sinn des Verewigten auch nach seinem Ableben fort, zugleich aber wird hierdurch abermals bekundet, wie dankbar in Schlesien die von des Königs Majestät erweiterte Stiftung der hiesigen Universität anerkannt wird.

Möge dieser dankbare wissenschaftliche Sinn ferner sich bewähren und Nacheiferung finden.

Breslau, den 29. August 1832.

Der Königliche außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte und Curator der hiesigen Universität.

Neumann.

Personal-Chronik.

Der Consistorial-Rath und Professor Dr. Schulz, ist zum Rector der Universität in Breslau für das academische Jahr vom 1sten October 1832 bis dahin 1833 erwählt und in dieser Eigenschaft höhern Orts bestätigt worden.

gnition gehört, und haben sich Privat-Waldbesitzer, Königliche Forstbeamte und Herrn Landräthe hiernach zu achten.

F. A. II. 1907. Plenum. Oppeln, den 30. August 1832.

Auszug.

Der Königlichen Regierung gereicht auf den Bericht vom 26sten November v. J. wegen Anwendung der im § 33 des Landes-Cultur-Edicts vom 14ten September 1811 enthaltenen Vorschrift zum Bescheide ꝛc., und daß die Königliche Regierung demnach zur Bekanntmachung der beabsichtigten Strafbestimmungen für autorisirt zu achten ist.

Berlin, den 29. Februar 1832.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe. von Schuckmann.

Der Finanz-Minister. Maassen.

An die Königliche Regierung zu Potsdam.

Nr. 142. Bekanntmachung des Verfahrens der nach dem Königreich Hannover zu transportirenden Landstreicher und Verbrecher.

Nach einem uns von dem Königlichen Ministerio des Innern und der Polizei zugegangenen Erlasse vom 16ten v. M. sind zufolge einer Mittheilung des Königlichen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, die Königlichen Hannöverschen Grenzbehörden durch ein von dem dortigen Ministerio des Innern vom 21sten Juli d. J., in Betreff der Fortschaffung der Landstreicher und Verbrecher erlassene Verordnung angewiesen worden, die von Seiten auswärtiger Behörden ihnen zugeführten Transportanten nur dann anzunehmen, und resp. weiter zu befördern, wenn die Angehörigkeit derselben vor der Ueberlieferung festgestellt ist, und unzweifelhaft nachgewiesen wird, daß ihre Annahme von der betreffenden Ortsbehörde entweder des Königreichs Hannover oder des hinterliegenden Staats, welchem sie angehören, nicht verweigert werden wird.

Dies wird den sämmtlichen Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks zur besondern Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Oppeln, den 4. September 1832.

Nr. 143. Post-Expeditionen bekommen keine Frei-Exemplare der Amtsblätter.

Höherer Bestimmung zufolge sollen künftig nur Postämter und Postverwaltungen mit Frei-Exemplaren des Amtsblatts versehen werden, bloße Post-Expeditionen aber davon ausgeschlossen seyn.

Die

Die mit Veranlagung des Amtsblätter-Bedarfs beauftragten Behörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Oppeln, den 5. September 1833.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte zu Ratibor und Breslau.

Nr. 144. Bekanntmachung der Gerichtstage bei dem Stadt-Gericht zu Schurgast.

Von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht wird hierdurch zur öffentlichen, insbesondere der betheiligten Gerichts-Einsassen Kenntniß gebracht, daß der Gerichtstag in der Stadt Schurgast jedesmal den Freitag in der 2ten Woche eines jeden Monats, und der erste dieser Gerichtstage, der nach dem Umfange der Geschäfte nicht nur am erwähnten Tage, sondern auch an dem darauf folgenden Sonnabend statt findet, im Monat October d. J. abgehalten werden wird.

Ratibor, den 7. September 1832.

Nr. 145. Über ein gleichmäßiges Verfahren in Criminal-Sachen.

Einige Gerichte haben die gedruckte General-Verfügung vom 11ten Juli 1831 neuerlich außer Acht gelassen. Indem wir an deren sorgfältige Befolgung erinnern, um das Criminal-Wesen bei allen Gerichten in regelmäßiger Ordnung zu erhalten, machen wir zu jener Verfügung folgendes bemerklich:

ad 3. Durch Rückfrage bei der Militair-Behörde oder dem Landrath und resp. Kreis-Feldwebel sind die speciellen Militairverhältnisse und die etwa schon erlittenen Militair-Strafen eines Angeschuldigten stets genau zu ermitteln, wenn er sich in dem betreffenden Alter befindet, oder es wahrscheinlich ist, daß er dem Militair-Stande angehört. Hieran knüpfen sich besondere Strafgattungen und der erkennende Richter muß mithin hierüber zeitig völlige Gewißheit haben.

ad 10 u. 11. Gleich bei Eröffnung der Untersuchung sind die Vermögens-Verhältnisse des Angeklagten festzustellen, und die betreffenden, für die Kosten verhafteten Gutsherrschaften genau anzugeben, um den Reclamationen und Declarationen vorbeugen zu können.

ad 12.

ad 12. Auch der Werth des Entwendeten und das betreffende Follum sind auf dem Actendeckel mit zu vermerken.

ad 14. Nach einer neuern Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 20sten Juli d. J. sind alle Gesuche um Strafaufschub, und besonders um die theilweise Abbüßung äußerst beschränkt, indem jede rechtskräftige Strafe ohne Verzug und vollständig zur Vollstreckung kommen soll; besonders aber ist es untersagt, das Königliche Justiz-Ministerium unmittelbar, mit Uebergehung des Criminal-Senats, deshalb zu behelligen;

ad 19. Unmittelbar nach Ablauf des Monats und innerhalb der ersten sechs Tage des neuen Monats sind die Gefangenlisten, oder die kurzen Vacat-Berichte, statt der Negativ-Atteste einzusenden.

Untersiegelter Beschleunigungen bedarf es hierbei in keiner Art; aber die Anzeigen müssen die gewöhnliche Länge des Papiers behalten — nicht auf Viertelbogen oder noch kleinere Zettel geschrieben seyn, welche sich nicht zum Einheften in die Acten eignen.

Breslau, am 11. September 1832.

Der Criminal-Senat.

Personal-Chronik.

Der Gutsbesitzer Leopold von Iwonsky zu Dürr-Arnsdorff im Neisser Kreise, hat bei dem am 22sten Mai d. J. dort ausgebrochenen Feuer, zwei Kinder mit so großer Lebens-Gefahr gerettet, daß er dabei selbst bedeutend beschädigt worden.

Des Königs Majestät haben ihm dafür den rothen Adler-Orden vierter Classe zu verleihen geruht.

Der Rathmann Gsell zu Beuthen, ist zum Cämmerer daselbst gewählt, und als solcher bestätigt worden.

Der katholische Pfarrer Greif zu Matzkirch Coseler Kreises, und der evangelische Pfarrer Naglo zu Tarnowitz, sind gestorben.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat August 1832.

Nro.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
1	Stadt Beuthen	1	15	»	»	24	»	»	28	»	»	23	»	»	»	»	3	»	»
2	» Cosel	1	7	3	»	29	6	»	24	6	»	20	3	»	14	»	2	10	»
3	» Creutzburg	1	21	11	1	3	6	1	1	2	»	25	3	»	19	3	4	20	7
4	» Falkenberg	1	16	»	1	3	6	»	27	»	»	19	6	»	20	»	3	»	»
5	» Gleiwitz	1	9	4	1	»	11	»	27	7	»	18	9	»	12	»	2	15	»
6	» Grottkau	1	15	»	1	4	»	»	22	»	»	20	»	»	18	»	2	»	»
7	» Leobschütz	1	11	8	1	»	11	»	26	»	»	21	»	»	18	»	2	»	»
8	» Lublinitz	1	18	»	1	5	11	»	29	6	1	1	4	»	15	»	3	»	»
9	» Neisse	1	15	3	1	5	8	»	27	6	»	21	»	»	22	»	3	20	»
10	» Neustadt	1	12	11	1	3	2	»	26	2	»	17	9	»	17	»	3	18	»
11	» Oppeln	1	11	»	1	2	9	»	27	9	»	22	3	»	15	9	2	25	»
12	» Pleß	»	»	»	»	27	7	»	»	»	»	17	10	»	11	9	2	»	»
13	» Ratibor	1	6	7	»	25	5	»	21	3	»	17	4	»	17	»	2	15	»
14	» Rosenberg	1	24	7	1	7	2	1	2	3	»	27	7	»	16	»	3	28	6
15	» Rybnick	1	22	6	1	4	»	1	1	3	»	21	11	»	18	»	3	»	»
16	» Groß-Strehlitz	1	10	3	1	2	»	»	24	7	»	23	3	»	12	»	2	21	»

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 37

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 37.

Oppeln, den 11ten September 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der von uns unterm 16ten v. M. steckbrieflich verfolgte Ernst von Paczensky, ist zu Hühnern Trebnitzer Kreises verhaftet und an uns abgeliefert worden.

Brieg, den 1. September 1832.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Steckbrief. Der im Walde bei Kleuschnitz ausweislos betroffene, und aus erheblichen Verdachtsgründen arretirten Inlieger Carl Baron aus Annaberg bei Leschnitz, hat Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 5ten zum 6ten d. M. aus der Frohnveste in Falkenberg mittelst gewaltsamer Durchbrechung der Mauer zu entweichen.

Die mit Verwaltung der Polizei beauftragten Behörden und die Gendarmerie werden angewiesen, nach nachstehendem Signalement auf diesen übel renomirten Inculpaten zu achten, und ihn im Betretungsfalle festgeschlossen an das Königliche Landräthliche Officium in Falkenberg abliefern zu lassen.

Oppeln, den 8. September 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Derselbe ist aus Leschnitz Groß-Strehlitzer Kreises gebürtig, katholischer Religion, 29 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat lichteblondes Haar, zum Theil bedeckte Stirn, starke, braune Augenbraunen, tiefliegende, graublaue Augen, oben eingedrückte und spitzige Nase, vorstehende Unterlippe, in der untern Reihe weit auseinanderstehende Zähne und vorn eine Zahnlücke, braunen Bart, rundes Kinn, ist

von schwacher Statur, gesunder Gesichtsfarbe, breiter Gesichtsbildung, spricht deutsch und pohlnisch. Als besonderes Kennzeichen wird bemerkt, daß die Knie einwärts gebogen sind.

Bekleidet war er mit einem alt schwarztuchenen Frack, einer kattunenen Weste mit bräunlichem Grunde und rothen und gelben Streifen, gelben Sommerzeughosen, fahlledernen Stiefeln, und einer schwarzsammetnen Mütze in einen Stern zusammengezogen mit rundem Schild.

Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 10ten zum 11ten d. M. sind aus der, dem Dominio Groß-Strehlitz gehörigen Brennerei zu Czarnosin hiesigen Kreises, durch gewaltsamen Einbruch nachstehende Gegenstände, als:

vier Stück große messingene Schlüssel mit zwei Glocken und einer Kurbel;
vier Stück kleine messingene Schlüssel mit einer Hahnhülse und einem Kloben;
eine große Röhrmaschine mit gegossenen Gliedern und messingener Stange;
zwei kupferne große Deckel mit Handgriffen, jeder 16 Zoll im Durchmesser;
ein kupferner kleiner Deckel;
ein kupferner großer Trichter;
eine kupferne Vorrichtung mit Laterne-Trichter;
ein messingenes Luftventil;
eine messingene Maschinen-Kapsel;
eine gläserne Alcoholometer-Waage;
eine wollene alte Decke;
zwei leinene alte Seigetücher und mehrere messingene Schrauben

gestohlen worden.

Jedermann, insbesondere aber die resp. Polizei-Behörden und Dorfgerichte werden hierdurch ersucht, auf die gestohlenen Gegenstände zu achten, dieselben und die verdächtigen Inhaber anzuhalten und dem unterzeichneten Amte hiervon Nachricht zu geben.

Groß-Strehlitz, den 30. August 1832.

Königliches Landräthliches Amt.

Bekanntmachungen der Behörden.

Verkauf von Forstparzellen. Es sollen

1) die noch unverkauften Forstparzellen vom Petersheider Forste in der Oberförsterei Ottmachau, als:

a. vom Kriegsflecke, die Parzellen 28, 29, 30 und 31, à 10 und 9 Morgen, zusammen von ..... 37 Morgen, und

b. vom

b. vom Massstücke, die Parzellen 8, 9, 10, 11 und 12,
à 9 Morgen, zusammen von ..... 45 Morgen,

und

2) der Koppendorfer Forst von 392 Morgen 151 □ Ruthen Flächen-Inhalt incl. 6 Morgen 110 □ Ruthen Unland, resp. in einzelnen Parzellen zu 8 Morgen, und dann nach Umständen auch im Ganzen mit der darauf haftenden Jagdgerechtigkeit öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden.

Der Licitations-Termin für die Petersheider Parzellen wird

Dienstags den 2ten October d. J.

Vormittags um 10 Uhr zu Petersheide, und
der Termin für den Koppendorfer Forst

Mittwochs den 3ten October d. J.

Vormittags um 10 Uhr zu Alt-Grottkau im dortigen Gasthofe abgehalten werden.

Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden eingeladen, sich in den gedachten Tagen, an den genannten Orten Vormittags um 10 Uhr einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Die Verkaufs-Bedingungen sind bei dem Rent-Amt zu Neisse und bei der Oberförsterei zu Schwammelwitz einzusehen, und werden demnächst auch im Licitations-Termine bekannt gemacht werden.

Oppeln, den 1. September 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Fortgesetzte Subhastation. Da auf den Antrag der Oberschlesischen Landschaft zur Fortsetzung der Subhastation des im Rybnicker Kreise belegenen, durch die Landschaft auf 13249 Rthlr. 11 sgr. 2 pf. abgeschätzten Rittergutes Krzischkowitz nebst Zubehör, ein Termin auf

den 10ten November d. J.

Vormittags um 10 Uhr vor dem Kammer-Gerichts-Assessor Dr. Jacobi in unserm Geschäfts-Gebäude anberaumt worden ist, so werden alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben und zu gewärtigen, daß demnächst, insofern keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag des Gutes an den Meist- und Bestbiethenden erfolgen werde.

Zugleich werden die, ihrem Aufenthalte nach unbekannten Real-Gläubiger, und zwar:

a. die Sophia geschiedene v. Scharowitz, später verehelichte v. Olietzky, geb. v. Sachtleben und deren Kinder, beider etwanige Erben, Cessionarien oder Pfandgläubiger, wegen des Rubr. III, Nro. 5 eingetragenen Capitals von 2660 Rthlr. 20 sgr.;

 b. die

b. die Friedrich Wilhelm Baron von der Thannsche Vormundschaft, die Erben des Friedrich Wilhelm von der Thann, deren Erben, Cessionarien oder Pfandgläubiger und namentlich als angebliche Erbinteressenten:

1) die Caroline Fridricke, verehelichte Rittmeister v. Sowinska, geb. v. d. Tann, oder deren Erben;

2) die Wilhelmine geb. v. d. Thann, verehelicht gewesene v. Kaminietz, später verehelichte Dr. Schiege, oder deren Erben, Cessionarien und Pfandgläubiger,

wegen des Rubr. III, Nro. 14 intabulirten Capitals von 3000 Rthlr., und

c. die George v. Strachwitzschen Eheleute, früher in Krzischkowitz wohnhaft, deren Erben, Cessionarien oder Pfandgläubiger, und namentlich die Erben der verstorbenen verehelichten Antonie v. Lubkowska, geb. v. Zarsky zu Kotwasice bei Kalisch, als eine angebliche Miterbin der George v. Strachwitzschen Eheleute, wegen des Rubr. III, Nro. 15 intabulirten Capitals von 9300 Rthlr.;

hierdurch vorgeladen, in dem angesetzten Termine zu erscheinen um ihre Gerechtsame wahrzunehmen und sich über den Zuschlag zu erklären. Bei ihrem Ausbleiben wird dennoch mit der Licitation vorgeschritten und mit dem Zuschlage an den Meist- und Bestbiethenden verfahren, auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufs-Schillings die Löschung der sämmtlichen eingetragenen, jedenfalls der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letzteren, ohne daß es zu diesem Zweck der Production der Instrumente bedarf, verfügt werden.

Ratibor, den 15. Juni 1832.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Fortgesetzte Subhastation. Da auf den Antrag des Fiscus in Vertretung der Königlichen Regierung zu Oppeln zur Fortsetzung der Subhastation der auf 2504 Rthlr. abgeschätzten Erbpachtsgerechtigkeit, der zum Königlichen Domainen-Amte Rybnick belegenen Vorwerke Ober- und Mittel-Schwirklan, ein Termin auf den 15ten November d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Kühnemann in unserm Geschäfts-Gebäude hieselbst anberaumt worden ist, so werden alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch aufgefordert und eingeladen, in diesem Termine hierselbst zu erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben und zu gewärtigen, daß demnächst, insofern keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag der gedachten Erbpachtsgerechtigkeit an den Meist- und Bestbiethenden erfolgen wird.

Ratibor, den 15. Juni 1832.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Sub-

Subhastation. Das sub Nro. 101 hierselbst belegene, nach dem Material-Werthe auf 568 Rthlr. 25 sgr., nach dem Nutzungs-Ertrage auf 761 Rthlr. 10 sgr. taxirte Haus der verehelichten Köhler soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und sind zu diesem Behufe drei Termine, nehmlich:

den 14ten August c.
den 15ten September c.

und peremtorisch

den 15ten October c.

Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden, wozu Zahlungsfähige und Kauflustige vorgeladen werden.

Cosel, den 15. Juni 1832.

Königliches Stadt-Gericht.

Subhastation. Die sub Nro. 8 zu Klein-Schierakowitz Post-Gleiwitzer Kreises belegene, auf 874 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich geschätzte sogenannte Olichsche Freistelle, soll auf den Antrag eines Realgläubigers im Wege der Execution an den Meistbiethenden verkauft werden. Die Biethungs-Termine stehen

den 22sten August,
den 24sten September,
den 30sten October

im Gerichtslocale zu Schloß-Kieferstädtel an. Zahlungsfähige Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag an den Meistbiethenden erfolgen soll, insofern nicht Umstände gesetzlich eine Ausnahme machen. Die Taxe und Kaufbedingungen sind in unserer Registratur hierselbst einzusehen.

Peiskretscham, den 4. Juli 1832.

Das Herzogliche Gerichts-Amt der Herrschaft Kieferstädtel.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Berichtigung. Der Termin zur Verpachtung des Kretschams zu Naklo (vid. den öffentlichen Anzeiger zu Stück 33 des Amtsblatts), steht nicht auf den 22sten sondern auf den 20sten d. M. an.

Carlshof, den 1. September 1832.

Das Gerichts-Amt der Gräflich Henkel von Donnersmark Beuthen-Siemianowitzer Herrschaften.

Ver-

Verkauf eines Forst-Grundstücks. Der Bestimmung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zufolge, soll die ½ Meile von Oppeln, beim Vorwerk Sbitzko belegene, zur Königlichen Oberförsterei Grudschütz gehörige, holzleere Forstparzelle von 10 Morgen 91 □ Ruthen Flächen-Inhalt, öffentlich an den Bestbiethenden verkauft werden, wozu ein Licitations-Termin auf

den 20sten September a. c.

von 8 bis 12 Uhr in unterzeichneter Oberförsterei angesetzt worden ist.

Die nähern Verkaufs-Bedingungen, so wie die Zeichnung können von heut an bei unterzeichneter Stelle eingesehen werden.

Grudschütz, den 1. September 1832.

Königliche Oberförsterei.

Das Brau-Urbar der Stadt Oppeln wird durch den erfolgten Tod des zeitherigen Pächters ultimo December d. J. pachtlos, und ist von unterzeichneter Deputation zur abermaligen Verpachtung auf drei Jahre vom 1sten Januar 1833 ab, dieser nicht unbedeutenden Brauerei, von welcher 38 zwangspflichtige Dorf-Kretschams das zum Ausschank benöthigte Bier zu entnehmen verpflichtet sind, ein Termin auf **den 4ten October** a. c. in hiesigem rathhäuslichen Sessions-Zimmer anberaumt, wozu wir cautionsfähige Pachtlustige einladen, auch die diesfälligen Pachtbedingungen zur Einsicht vorzulegen täglich bereit sind.

Die Städtische Brau-Deputation.

Arrende-Verpachtung. Der herrschaftliche Arrendeschank zu Brodek bei Sohrau, soll von Michaeli d. J. an, meistbiethend verpachtet werden, wozu ein Termin auf **den 17ten September** a. c. in loco Brodek anberaumt wird.

Haus-Verkauf. Ich beabsichtige mein in der Stadt Peiskretscham in der Tarnowitzer Gasse belegenes, völlig massiv neu erbautes Haus Nr. 50, welches 4 Wohnstuben, 3 Kammern, ein Speisegewölbe, 3 Keller und ein Gärtchen enthält, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können der billigsten Bedingungen versichert seyn, die zu jeder Zeit bei mir hierselbst mündlich oder durch briefliche portofreie Anfragen eingeholt werden können.

Groß-Strehlitz, den 18. August 1832.

Ernst Krahl, Seifensiedermeister.

Vierzig Sack Gerstenmalz bin ich bereit, im Ganzen oder Einzelnen zu verkaufen, oder auch gegen vorzügliche Gerste unter einem Zuschlag von 10 sgr. Mälzerlohn pro Sack zu vertauschen.

J. Grätzer, Brauerei-Besitzer in Tost.

Die

Die neueste Weinessig-Fabrication. Ein practischer Fabricant hat ein neue Weinessig-Fabricationsmethode erfunden, von welcher sich dreist behaupten läßt, daß nicht leicht etwas Vollendeteres aufzustellen ist. Exemplare hiervon sind à 3 Rthlr., so wie eine Anweisung des Materials, welches bei dieser Fabrication die Stelle des Bindfadens vertritt, à 2 Rthlr. von mir zu beziehen.

Ungnad in Berlin, Hohensteinweg Nr. 7.
Inhaber eines Commissions-, Speditions-, Handlungs- und Verladungs-Geschäfts.

Preiswürdige große und kleine Güter in allen Gegenden des Inn- und Auslandes, auch Häuser, Grundstücke und Geschäfte jeder Art in hiesiger Residenz, Charlottenburg und in fast allen andern Städten habe ich im Auftrage zu verkaufen.

Anschläge, Beschreibungen, Taxen ꝛc. sind in meinem Geschäftslocale zur Durchsicht ausgelegt, und erhalten auswärtige resp. Kauflustige solche in Abschrift, reise auch auf Verlangen stets zur Besichtigung an Ort und Stelle mit.

Ungnad in Berlin, Hohensteinweg Nr. 7.

Sollten sich die resp. Eigenthümer wegen Verkauf von Grundstücken an mich wenden, so haben sie die genaueste Beschreibung der zu verkaufenden Gegenstände, überhaupt alle darüber sprechende Documente, mit einzusenden.

Es werden von mir auch alle Aufträge angenommen resp. ausgeführt, welche in den verschiedenen Zweigen meines Commissions-, Speditions-, Handlungs- und Verladungs-Geschäfts in Finanz-, Handels-, Auctions- und Familien-Angelegenheiten eingreifen.

Mit guten Attesten versehene und empfehlenswerthe Hauslehrer, Privatlehrer zu jeder Wissenschaft, Actuarii, Haushofmeister, Administratoren, Inspectoren, Oeconomen, Brennerei- und Brauerei-Verwalter, Buchhalter, Secretaire, Comptoiristen, Rechnungsführer, Apotheker- und Handlungsgehülfen, Revierjäger, Copisten, Schreiber, Gärtner, Brenner, Brauer, Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge jeder Branche (Profession), Arbeitsleute u. s. w.; auch Erzieherinnen, Gesellschafterinnen, Bonnen, Directricen, Wirthschafterinnen, Schneiderinnen, Nätherinnen, Mädchen zu jeder anständigen Beschäftigung, Aufwärterinnen und Wäscherinnen u. s. w.

werden empfohlen durch

Ungnad in Berlin, Hohensteinweg Nr. 7.
Inhaber und Chef eines Commissions- und Speditions-Geschäfts, Waarenlager und Handlung.

Einige

Einige zwanzig dienstunbrauchbare Pferde meines unterhabenden Regiments, sollen den 14ten d. M. von 9 Uhr des Vormittags an, vor der hiesigen Wache, an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung, versteigert werden.

Gleiwitz, den 2. September 1832.

Der Königliche Oberst und Commandeur des 2ten Uhlanen-Regiments von Horn.

Jagd-Verpachtung. Nach höherer Anordnung soll die Jagd auf den Kostenthaler Feldmarken bei Cosel auf zwölf hinter einander folgende Jahre verpachtet werden.

Für Pachtlustige ist daher ein Termin im Wirthshause zu Kostenthal den 22sten September a. c. des Morgens um 9 Uhr angesetzt.

Klodnitz, den 7. September 1832.

Königliche Oberförsterei Cosel.

Einem hohen Adel, dem hochgeehrten Publico, so wie meinen hiesigen und auswärtigen Freunden und Bekannten zeige ich hiermit ganz ergebenst an, daß ich den Gasthof

„zum schwarzen Adler"

hierselbst, dessen angenehme Lage am Ringe, so wie seine innere Einrichtung nach der jetzt beendigten Renovation, jede mögliche Bequemlichkeit für Reisende und einheimische Gäste darbietet, vom 1sten d. M. ab wiederum in Pacht übernommen habe.

So wie ich mich schon früher der Zufriedenheit meiner hochgeehrten Gäste zu erfreuen gehabt habe, so werde ich mir es auch fernerhin angelegen seyn lassen den Wünschen derselben durch prompte und billige Bedienung zu entsprechen, und bitte daher mich mit Ihrem Zuspruche wohlwollend zu beehren.

Oppeln, den 23. August 1832. C. W. Fiebich, Gastwirth.

Als practischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer hat sich hier ansäßig gemacht.

Oppeln, den 8. September 1832. Dr. F. Bannerth.

Als practischer Arzt und Wundarzt empfiehlt sich bei seiner Niederlassung in Guttentag

Dr. E. Schnitzer.

R. Lachs

in Oppeln,

empfiehlt ganz ergebenst sein vollständig assortirtes Lager, von mittleren und feinen niederländischen Tuchen, Kalmucks, Drap de Dames und Drap de Zephir, alle Sorten Flanelle, so wie fertige Schlafröcke für Damen und Herren, zu den möglichst billigsten Preisen.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXVIII.

Oppeln, den 18ten September 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 19 enthält unter:

(Nro. 1384.) Die Verordnung wegen Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in einigen Kreisen der Kurmark. Vom 27sten Juli d. J.; und die Allerhöchsten Cabinets-Ordres, unter

(Nro. 1385.) Vom 30sten Juli d. J., betreffend die Aussetzung der Untersuchungen und Erkenntnisse wider einberufene Landwehrmänner oder zur Kriegsreserve gehörige Soldaten.

(Nro. 1386.) Von demselben Tage, die Einstellung bei einer Festungs-Straf-Abtheilung und

(Nro. 1387.) Vom 4ten v. M. die Anwendung der neuen Münzbestimmungen auf Zahlungen, die in fremden Münzsorten stipulirt worden sind, betreffend, und unter

(Nro. 1388.) Das Regulativ über die Vertheilung der Geschäfte bei dem Tribunal des Königreichs Preußen und dem Ober-Landes-Gerichte zu Königsberg. Vom 11ten v. M.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 141. Verordnung wegen Bestrafung des nicht in ganzen Heerden aufgehüteten Viehs.

Obwohl wir bereits einigemal die Anordnung erlassen, daß das Vieh der Gemeinden, wo es in die Forsten oder sonst auf fremde Hutungen aufgetrieben wird, nicht einzeln

einzeln, sondern durch gemeinschaftliche tüchtige Hirten in größern Heerden gehütet werden soll, so ist dieselbe dennoch nicht gehörig befolgt worden; die Uebertretung ist nun auch nicht ernstlich gerügt worden, weil Zweifel entstanden sind, welche Strafen eintreten sollen, wo dem Verbot nicht genügt worden.

Wir finden uns daher veranlaßt, hierüber Folgendes zu bestimmen.

Das Edict zur Beförderung der Landes-Cultur vom 17ten September 1811 setzt § 33 fest:

a. daß da, wo ganze Communen das Weiderecht haben, nicht einzelne Mitglieder ihr Vieh in den Forst schicken dürfen, sondern solches von gemeinschaftlichen Hirten eingetrieben und gehütet werden muß;

b. daß noch viel weniger das Vieh einzeln ohne Hirten in die Wälder gejagt werden darf.

Diese Anordnungen sind daher pünktlichst zu befolgen und bei deren Nichtbeachtung nachstehend bestimmte Strafen anzuwenden:

ad a. diejenigen Mitglieder einer hutungsberechtigten Gemeinde, welche ihr Vieh, anstatt dasselbe in der gemeinschaftlichen Heerde vorzutreiben, einzeln hüten lassen, sollen eine Geldbuße von Einem bis fünf Thalern erlegen;

ad b. wenn das Vieh der Hutungsberechtigten ohne tüchtige Hirten — wofür Kinder unter 14 Jahren nicht zu halten —, in dem Forst betroffen wird, sollen die Eigenthümer desselben mit einer Geldbuße von zwei bis zehn Thalern belegt werden.

Im Unvermögens-Fall tritt an die Stelle der ad a und b festgesetzten Geldbuße, verhältnißmäßige Freiheits-Strafe; — auch versteht es sich von selbst, daß den Waldeigenthümern in geeigneten Fällen noch außerdem unbenommen bleibt, vom Beschädiger den Ersatz des erlittenen Schadens zu verlangen.

Die unterzeichnete Königliche Regierung ist übrigens zur Festsetzung der oben bestimmten Strafen durch den § 12 der Dienst-Instruction vom 5ten October 1817, und das im Auszuge hier nachfolgend abgedruckte Rescript der hohen Ministerien völlig ermächtiget.

Die Verurtheilung in die oben bestimmten Strafen und deren Vollzug in der allgemein vorgeschriebenen Form, wird hiermit den Kreis-Landräthen übertragen, da dies ein rein polizeilicher Gegenstand ist, und derselbe keineswegs zur gerichtlichen Cogni-

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 38

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 38.

Oppeln, den 18ten September 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Belohnung für die Entdeckung eines Brandstifters. In der Nacht zum 25sten v. M. sind zwei Scheuern mit der darin befindlichen Erndte zu Slawikau Ratiborer Kreises, dem dasigen Dominio gehörig, abgebrannt. Die bisher in Slawikau und in dem nahe belegenen Dorfe Mistitz Coseler Kreises, öfters vorgekommenen Brände, lassen es kaum bezweifeln, daß diese Unglücksfälle durch die Hand eines Brandstifters entstanden sind.

Die Königliche Regierung fordert daher Jedermann hierdurch auf, zur Entdeckung des Brandstifters mitzuwirken und wird demjenigen, welcher den Thäter entdeckt, so daß derselbe der That überführt und bestraft werden kann, eine Belohnung von funfzig Thalern hiermit zugesichert.

Oppeln, den 11. September 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Jahrmarkts-Verlegung. Der auf den 1sten d. J. anstehende Kram- und Viehmarkt zu Grottkau, wird hiermit auf den 4ten October d. J. verlegt.

Oppeln, den 6. September 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Jahrmarkts-Verlegung. Der auf den 10ten October d. J. anstehende vierte Viehmarkt zu Peiskretscham, wird hiermit auf den 11ten October d. J. verlegt, und mithin mit dem vierten Krammarkt daselbst an einem und denselben Tage abgehalten werden.

Oppeln, den 7. September 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Jahrmarkts-Sache. Pferde, Horn- und Schaaf-Vieh aus dem Innlande können auf den hiesigen Viehmärkten für die nächsten drei Jahre frei von Standgeld zum Verkauf aufgestellt werden.

Creutzburg, den 6. September 1832.

Der Magistrat.

Steckbriefs-Widerruf. Der Pag. 257—258 steckbrieflich verfolgte Carl Baron ist wieder aufgegriffen worden.

Oppeln, den 10. September 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbriefs-Widerruf. Der mittelst Steckbriefs vom 18ten dieses Monats verfolgte Vagabonde Franz Bartsch, ist wieder aufgegriffen, und an das Königliche Landes-Inquisitoriat in Neustadt zur ferneren Haft abgeliefert worden.

Ober-Glogau, den 31. August 1832.

Königlich Preußisches Stadt- und Land-Gericht.

Steckbrief. Die aus dem Corrections-Hause zu Schweidnitz am 15ten Juni d. J. mittelst beschränkter Reiseroute nach Beuthen entlassene Dienstmagd Josepha Slottasch, hat sich daselbst bis jetzt nicht eingefunden.

Da sie sich wahrscheinlich im Lande herumtreibt, so werden sämmtliche Polizeibehörden und Gendarmen angewiesen, die Josepha Slottasch, deren Signalement unten folgt, wo sie sich betreffen läßt, anzuhalten, und mittelst Transports an den Magistrat zu Beuthen zu senden.

Oppeln, den 11. September 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Die Dienstmagd Josepha Slottasch ist aus Wielopol gebürtig, katholischer Religion, gegen 20 Jahr alt, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn, ist von mittlerer Gestalt, ovaler Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch.

Bekleidet war dieselbe mit einem dunkelgrauen Flanell-Rock, einer rothgestreiften Schürze, einem Paar wollenen Strümpfen, einem Paar Schuhe, einem bunten Halstuch, und einem großen bunten baumwollenen Umschlagetuch.

Raubmord. Am 2ten d. M. Abends zwischen 10 und 11 Uhr, sind in das Haus des Andreas Kowalczyk zu Jellowa Oppelner Kreises, während dem der Eigenthü-

genthümer deſſelben mit den Seinigen ſich im Kretſcham befunden, Räuber eingebrochen, haben die in dieſem Hauſe wohnhafte Einliegerin, ehemalige Pfarrwirthin Agnes Sobotta ermordet, und die bei derſelben zum Beſuch geweſene Bruderstochter Agnes Sobotta bis zur Bewuſtloſigkeit gemißhandelt. Letztere hat angegeben, daß 3 oder 4 Räuber, von denen ſie jedoch keinen erkannt, den Einbruch verübt haben.

Obgleich ſofort zur Entdeckung und Ergreifung der Thäter die nöthigen Veranſtaltungen getroffen worden ſind, ſo ſind ſolche bis jetzt ohne Erfolg geblieben, auch iſt bis jetzt nur ermittelt, daß der Gemordeten

1) ein blauer Meſolanrock mit blauem Bande beſetzt, mit hellblauem Leibchen, worauf grünes Band mit rothen Blumen ſich befanden;
2) zwei alte rothe Friesröcke;
3) eine weißflanellne Unterjacke;
4) ein Hut Zucker, und wie man vermuthet auch Pfandbriefe und
5) dem zum Beſuch geweſenen Mädchen eine weiß und rothgeſtreifte Schürze geraubt ſeyn ſoll.

Indem wir dieſen Raubmord zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die Polizeibehörden und Gendarmen, ſo wie Jedermann, beſonders im Oppelner, und in den, dieſem benachbarten Kreiſe aufgefordert, zur Entdeckung der Mörder, wozu die oben verzeichneten Gegenſtände mit Veranlaſſung geben können, aufs thätigſte mitzuwirken, mit Grunde der That verdächtige Perſonen dem Gerichts-Amte zu Kupp ſofort anzuzeigen, nöthigenfalls zu verhaften und an das Gerichts-Amt zur Unterſuchung abzuliefern.

Oppeln, den 14. September 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Behörden.

Subhaſtations-Patent. Es ſoll Behufs Erbtheilung im Wege der freiwilligen Subhaſtation der im Koſter Kreiſe zu Lohnia Bitſchiner Herrſchaft sub Nro. 1 belegene Valentin Malcherekſche Kretſcham, der gerichtlich auf 2800 Rthlr. geſchätzt worden, und zu welchem an 60 Morgen Acker, Wieſen und Gartenland gehören, öffentlich an den Meiſtbiethenden gegen baare Bezahlung in dem, in loco Lohnia

den 29ſten September c. a.

anſtehenden Termine verkauft werden, wozu Kaufluſtige einladet.

Gleiwitz, den 12. Auguſt 1832.

Das Gerichts-Amt der Herrſchaft Bitſchin.

Subhaſtations-Patent. Es ſoll die dem Müller Johann Widera gehörige Waſſermühle sub Nro. 4 in Kneja mit zwei Mahlgängen nebſt Zubehör, auf 800 Rthlr. taxirt,

auf den Antrag eines Real-Creditors subhaſtirt werden, und haben wir hierzu einen peremtoriſchen Licitations-Termin auf den 12ten December c. in Zembowitz anberaumt.

Kaufluſtige Zahlungsfähige werden daher hiermit vorgeladen, zu gedachter Zeit vor uns zu erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und demnächſt den Zuſchlag zu gewärtigen. Jeder Licitant hat Caution zu leiſten, ehe er zum Gebote zugelaſſen wird.

Landsberg, den 26. Auguſt 1832.

Das Gerichts-Amt Zembowitz.

Bekanntmachungen vermiſchten Inhalts.

Lieferungs-Verdingung. Zur Verdingung der Lieferung und Bearbeitung der, zur Unterhaltung der Chauſſeen zwiſchen Schurgaſt und den Krakau-Galliziſchen Landesgrenzen bei Zabrzeg und Klein-Chelm, ſo wie der Bergwerksſtraßen von Gleiwitz bis Königshütte, Beuthen und Tarnowitz für das Jahr 1833, erforderlichen Materialien an den Mindeſtfordernden, haben wir nachſtehende Termine feſtgeſetzt:

1) Dienſtags den 2ten October c. zu Schönwitz, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, zur Lieferung von
   45 Schachtruthen vorſchriftsmäßig verkleinerter Feldſteine,
   122 Schachtruthen gereinigten Kies und
   20 Schachtruthen ungereinigten Kies,
   auf die Chauſſeeſtrecke von der Regierungs-Bezirks-Grenze hinter Schurgaſt bis zur Stadt Oppeln;

2) Mittwochs den 3ten October d. J. zu Grudſchütz im Gaſthauſe an der Chauſſee, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, zur Lieferung von
   24 Schachtruthen gereinigten Kies
   auf die Chauſſeeſtrecke von Oppeln nach Grudſchütz, imgleichen zur Anfuhr von
   23 Schachtruthen verkleinerter Baſaltſteine
   auf die Chauſſee-ſtrecke von Oppeln bis Halbendorff, von
   12 Schachtruthen dergleichen
   auf die Chauſſeeſtrecke von Oppeln bis Grudſchütz, und von
   121 Schachtruthen dergleichen
   auf die Chauſſeeſtrecke von Grudſchütz bis Stubendorff aus dem Steinbruche bei Dembio, desgleichen die Verkleinerung der vorräthigen $25\frac{2}{3}$ Schachtruthen Baſalt- und Feldſteine;

3) Donnerſtags den 11ten October d. J. zu Groß-Strehlitz in dem neuen Gaſthauſe am Ringe (Pächter Kunze), Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, zur Lieferung von

120 Schachtruthen vorschriftsmäßig verkleinerter Feldsteine und
36 Schachtruthen vorschriftsmäßig verkleinerter Kalksteine
auf die Chausseestrecke von Stubendorff bis Blottnitz;

4) Freitags den 12ten October d. J. zu Tost in dem Königlichen Posthause, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr,
   a. die Verkleinerung der, auf der Chausseestrecke zwischen Stubendorff und Blottnitz liegenden 69 Schachtruthen Feldsteine,
   b. desgleichen der, zwischen Blottnitz und Patschin liegenden $5\frac{2}{3}$ Schachtruthen Feldsteine;
   c. desgleichen der, zwischen Blottnitz und Petersdorff liegenden $38\frac{2}{3}$ Schachtruthen Feldsteine;

5) Montags den 15ten October d. J. zu Gleiwitz in dem Königlichen Canal-Amtshause, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, zur Lieferung
   a. von 22 Schachtruthen vorschriftsmäßig verkleinerter Feldsteine und
   von 5 Schachtruthen gereinigten Kies
auf die Chausseestrecke von Petersdorff-Gleiwitz bis Trynnek,
   b. von $207\frac{1}{2}$ Schachtruthen vorschriftsmäßig verkleinerter Feldsteine und
   von 89 Schachtruthen gereinigten Kies
auf die Chausseestrecke von Trynnek bis zum Meilensteine bei Neudorff,
   c. von 133 Schachtruthen vorschriftsmäßig verkleinerter Feldsteine
auf die Chausseestrecke von Gleiwitz bis Zabrze;

6) Donnerstags den 18ten October zu Berun-Zabrzeg im Gasthause des Schlesinger, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, zur Lieferung von
   $43\frac{1}{3}$ Schachtruthen vorschriftsmäßig verkleinerter, guter und fester Kalksteine und
   46 Schachtruthen gereinigten Kies
auf die Chausseestrecke von Berun bis Zabrzeg und von Berun-Zabrzeg bis Klein-Chelm;

7) Donnerstags den 18ten October zu Nicolai im Gasthause des Kaufmann Eisenecker, Nachmittags von 4 bis 6 Uhr, zur Lieferung
   a von $54\frac{1}{2}$ Schachtruthen vorschriftsmäßig verkleinerter Feldsteine und
   von $39\frac{1}{2}$ Schachtruthen gereinigten Kies
auf die Chausseestrecke von dem Meilenstein bei Neudorff bis Nicolai;
   b. von 100 Schachtruthen vorschriftsmäßig verkleinerter, guter und fester Kalksteine und
   von 133 Schachtruthen gereinigten Kies
auf die Chausseestrecke von Nicolai bis Berun;

8) Freitags den 19ten October d. J. zu Königshütte Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, zur Lieferung

a. von

a. von 183 Schachtruthen vorschriftsmäßig verkleinerter, guter und fester Kalksteine

auf die Chausseestrecke von Zabrze bis Königshütte,

b. von 183 Schachtruthen vorschriftsmäßig verkleinerter, guter und fester Kalksteine

auf die Chausseestrecke von Tarnowitz bis Beuthen,

c. von 8 Schachtruthen Pflastersteine durch die Stadt Beuthen, und

d. von 233 Schachtruthen vorschriftsmäßig verkleinerter, guter und fester Kalksteine

auf die Chausseestrecke von Beuthen bis Königshütte.

Zu diesen Terminen werden Uebernehmungsfähige hiermit eingeladen, und sollen die größtentheils schon bekannten nähern Bedingungen im Termin selbst vor dem ernannten Commissarius noch näher bekannt gemacht werden.

Nachgebothe werden nicht angenommen und ist der ernannte Commissarius berechtiget, bei billigen und den Anschlägen gemäß geforderten Preisen, den Zuschlag sofort zu ertheilen, oder nach Umständen wegen Uebernahme der einzelnen Lieferungen weiter zu unterhandeln.

Oppeln, den 23. October 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Brau-Urbar der Stadt Oppeln wird durch den erfolgten Tod des zeitherigen Pächters ultimo December d. J. pachtlos, und ist von unterzeichneter Deputation zur abermaligen Verpachtung auf drei Jahre vom 1sten Januar 1833 ab, dieser nicht unbedeutenden Brauerei, von welcher 38 zwangspflichtige Dorf-Kretschams das zum Ausschank benöthigte Bier zu entnehmen verpflichtet sind, ein Termin auf den 4ten October a. c. in hiesigem rathhäuslichen Sessions-Zimmer anberaumt, wozu wir cautionsfähige Pachtlustige einladen, auch die diesfälligen Pachtbedingungen zur Einsicht vorzulegen täglich bereit sind.

Die Städtische Brau-Deputation.

Höherer Anordnung gemäß wird den 2ten October c. morgens von 9 bis 11 Uhr in dem Königlichen Forstdienstetablissement zu Klein-Briesen Neisser Kreises, ein aus Bindwerk bestehendes altes Backhaus, unter dem Beding des baldigen Abbrechens, an den Meistbiethenden versteigert werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schwammelwitz, den 10. September 1832.

Königliche Oberförsterei Ottmachau.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Steinkohlen-Verdingung. Zufolge Verfügung Einer Königlichen Hochlöblichen Intendantur des 6ten Armee-Corps, soll die Lieferung des für die hiesigen Garnison-Anstalten pro $18\frac{3}{4}$ erforderlichen Bedarfs von 500 Tonnen Steinkohlen im Wege der öffentlichen Licitation verdungen und nach zuvor eingeholter Genehmigung dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 18ten October d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem Geschäfts-Locale der unterzeichneten Verwaltung, Caserne Nr. 16 anberaumt, und werden Lieferungslustige eingeladen, am gedachten Tage sich einzufinden und ihr Geboth abgeben zu wollen.

Bemerkt wird, daß der Kohlenbedarf auf einmal und zwar ohne eines besondern Niederlags-Platzes zu bedürfen, unmittelbar in das dazu bestimmte Kohlen-Magazin abgeliefert werden kann. Die Bezahlung dafür erfolgt auf einmal, und zwar nach vollständiger Ablieferung jener Quantität Kohlen; die Licitations-Bedingungen werden in dem präsignirten Termine vorgelegt, auch können solche zu jeder Zeit in unserm Geschäfts-Locale eingesehen werden.

Cosel, den 17. September 1832.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Auction. Der Mobiliar-Nachlaß des hierselbst verstorbenen Weißgerber Saullich, zu welchem eine Menge theils roher, theils ausgearbeiteter Leder gehört, soll auf

den 3ten October c.

Vormittags um 8 Uhr auf dem hiesigen Markte an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung veräußert werden.

Groß-Strehlitz, den 16. September 1832.

Königliches Stadt-Gericht von Groß-Strehlitz und Leschnitz.

Das Brau-Urbar der Stadt Oppeln wird durch den erfolgten Tod des zeitherigen Pächters ultimo December d. J. pachtlos, und ist von unterzeichneter Deputation zur abermaligen Verpachtung auf drei Jahre vom 1sten Januar 1833 ab, dieser nicht unbedeutenden Brauerei, von welcher 38 zwangspflichtige Dorf-Kretschams das zum Ausschank benöthigte Bier zu entnehmen verpflichtet sind, ein Termin auf den 4ten October a. c. in hiesigem rathhäuslichen Sessions-Zimmer anberaumt, wozu wir cautionsfähige Pachtlustige einladen, auch die diesfälligen Pachtbedingungen zur Einsicht vorzulegen täglich bereit sind.

Die Städtische Brau-Deputation.

Brandwein-Verkauf. Die gemachten vortheilhaften Brandwein-Einkäufe setzen mich in den Stand, das preußische Quart aller einfachen Sorten destillirten Brandweins — in der bisherigen Güte — sowohl an hiesige als auswärtige Schankwirthe mit sechs Silbergroschen, — und im einzelnen Debit das halbe preußische Quart mit vier Silbergroschen und ein viertel Quart für zwei Silbergroschen — zu verkaufen, und alle etwa nicht vorräthige Sorten — sogleich und auf Bestellungen bis zu 20 Quart — zu destilliren, auch den besten Schaum-Brandwein in jeder Quantität zum billigsten Preise abzulassen.

Pitschen, den 10. September 1832.

Isack Schwarz,
Destillateur.

Bei dem Abgange des Dr. Heymann am 20sten d. M. steht hier die anderweitige Niederlassung eines Arztes offen, welches wir hiermit den Herrn Aerzten bekannt machen, indem wir diesen Verlust bald ersetzt wünschen.

Diejenigen Herrn Aerzte, welche geneigt seyn möchten, sich hier niederzulassen, werden um baldgefällige Mittheilung ihrer etwaigen Bedingungen in portofreien Briefen hierdurch ersucht.

Züllz, den 7. September 1832.

Der Magistrat.

Ziegel-Verkauf. In der städtischen Ziegelei hierselbst werden Tausend Stück gut gebrannter Dachziegel für 6 Rthlr., und Tausend Stück Mauerziegel für 4 Rthlr. verkauft.

Ober-Glogau, den 13. September 1832.

Der Magistrat.

Unterzeichneter zeigt hierdurch ergebenst an, daß er die Apotheke hierselbst, von dem Apotheker Herrn Richter erkauft hat, bittet gehorsamst um das Vertrauen des hochzuverehrenden Publicums und versichert durch treue und gewissenhafte Pflichterfüllung in seinem Berufe, das ihm geschenkte Zutrauen stets bewahren zu wollen.

Ober-Glogau, den 13. September 1832.

C. H. Mentzel junior,
Apotheker 1ster Klasse.

Als practischer Arzt und Wundarzt empfiehlt sich bei seiner Niederlassung in Guttentag

Dr. E. Schnitzer.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXIX.

Oppeln, den 25sten September 1832.

Nr. 146. Wegen Forderungen an den pohlnischen Staatsschatz aus der Periode vom 15ten Juni 1815 bis zum 30sten November 1830.

Die nachstehende, von der Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes zu Warschau unterm 8ten v. M. erlassene, von dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten mir mitgetheilte Bekanntmachung:

Die Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wenn irgend Jemand Ansprüche an den öffentlichen Schatz aus solchen rückständigen Zahlungen für die Zeit vom 15ten Juni 1815 bis zum 30sten November 1830, deren Würdigung und Anerkennung vor die Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes oder vor die Schatz-Section der Woiwodschafts-Commissionen gehört hat, derselbe sich mit den seine Forderung begründenden Belägen an die betreffende Woiwodschafts-Commission und wenn diese Forderung aus einem unmittelbaren Verhältnisse der Interessenten mit der Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes entspringt — direct an diese Commission unfehlbar vor dem 30sten November d. J. zu wenden verbunden ist, ohne Rücksicht, ob derselbe sich bereits früher mit dieser Forderung gemeldet hat, oder nicht.

Gegenwärtige Aufforderung bezieht sich übrigens durchaus nicht auf Forderungen aus Pachtverhältnissen von Domainen-Gütern und Gütern der suprimirten Geistlichkeit.

Warschau, den 8. August 1832.

Im Auftrage des präsidirenden Haupt-Directors.
Der Staatsrath (gez.) Morawski.
Chef der Abtheilung (gez.) Lisecki.
Für den General-Secretair: (gez.) Ignatz Kulozycki.

wird

wird hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Bewohner der Provinz Schlesien gebracht.

Breslau, den 11. September 1832.

Der Königliche wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merckel.

Verordnung und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nr. 147. Ueber das Verfahren bei directer Absendung der Vagabonden in das Corrections-Haus zu Schweidnitz.

Es ist von der Administration des Königlichen Corrections-Hauses in Schweidnitz wiederholt darüber Beschwerde geführt worden, daß Behörden in den Fällen, wo sie Vagabonden directe in jene Anstalt senden, dies häufig ohne Legitimations-Schreiben, sondern bloß mittelst Transportszettels thun, welcher jedoch zum Belag der Kosten-Liquidation zurückgegeben werden muß, woraus der Uebelstand entsteht, daß die Administration keine Personal-Nachrichten über den Eingelieferten zu den Acten vermerken kann. Es wird daher die dieserhalb im Amtsblatte pro 1830, Stück XIV, Seite 83 erlassene Verfügung vom 30sten März 1830 zur Befolgung in Erinnerung gebracht, und den Königlichen Landräthlichen Aemtern, Polizei-Behörden und Magistraten hiesigen Regierungs-Departements aufgegeben, jener Verfügung gemäß, bei directer Absendung von Vagabonden in das Corrections-Haus zu Schweidnitz wegen dessen Aufnahme ein Requisitions-Schreiben mitzugeben, worin zu bemerken ist, daß die Receptions-Ordre bei uns nachgesucht worden.

Oppeln, den 18. September 1832.

Der zu Kamnig Grottkauer Kreises, verstorbene Erzpriester und Pfarrer Becker, hat in dem von ihm hinterlassenen Testamente 300 Thaler zur Anschaffung einer neuen Orgel in der Kirche zu Kamnig, und 100 Thaler für die Orts-Armen zu Kamnig und Schützendorff Grottkauer Kreises vermacht.

Oppeln, den 31. August 1832.

Der

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 39

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 39.

Oppeln, den 25sten September 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Jahrmarkts-Verlegung. Der nach den Jahrmarkts-Verzeichnissen in den Kalendern auf den 1sten October d. J. anstehende, von uns jedoch mittelst Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts vom 6ten d. auf den 4ten October d. J. verlegte Kram- und Viehmarkt zu Grottkau, wird hiermit anderweitig auf den 29sten October d. J. verlegt.

Oppeln, den 20. September 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Behörden.

Lieferungs-Verdingung. Die Beköstigungs-, Bekleidungs-, Beheizungs- und Beleuchtungs-Bedürfnisse des Königlichen Land-Armenhauses zu Creutzburg, sollen für das Jahr 1833 im Wege des öffentlichen Ausgebots an den Mindestfordernden verdungen werden.

Es werden dazu ungefähr erfordert:

I. Zur Beköstigung.

An Roggen 1200 Scheffel, an Gerste 286 Schfl., an Erbsen 60 Schfl., an Hirse 10 Schfl., an gewöhnlicher Perlgraupe 26 Schfl., an feiner Perlgraupe 5 Schfl., an ordinairer Gerstengraupe 60 Schfl., an feiner Gerstengraupe 5 Schfl., an ordinairer Heidegraupe 60 Schfl., an feiner Heidegraupe 5 Schfl., an Hafergrütze 6 Schfl., an Weizenmehl 10 Schfl., an Reis 120 Pfd., an Butter 3100 Pfd., an Rind-, Ham-

Hammel- und Schweinefleisch 16500 Pfd., an Kalbfleisch 280 Pfd., an Bier 82400 Quart.

II. Zur Bekleidung.

550 Ellen olivengrünes Tuch, $\frac{7}{4}$ Ellen breit; 100 Ellen grünes Futterzeug, $\frac{5}{4}$ Ellen breit; 550 Ellen rohe Futterleinwand, $\frac{7}{4}$ Ellen breit; 160 Ellen weiße Schürzenleinwand, $\frac{5}{4}$ Ellen breit; 150 Ellen gestreifte Schürzenleinwand, $\frac{5}{4}$ Ellen breit; 1400 Ellen weiße flächsene Hausleinwand zu Hemden und Betttüchern, $\frac{7}{4}$ Ellen breit; 340 Stück kattune Halstücher; 36 Stück dergleichen von besserer Art; 30 Ellen Kattun zu Commoden, 1 Elle breit; 40 Ellen gemustertes weißes Nesseltuch zu Hauben- und Commoden-Streifen, $\frac{5}{4}$ Ellen breit; 10 Ellen glatten Schleier zu Haubenstreifen, $1\frac{3}{4}$ Ellen breit; 50 Ellen bunte Kleiderleinwand zu Sommeranzügen für die Mädchen, $\frac{5}{4}$ Ellen breit; 150 Ellen Drillig zu Madratzen und Säcken, $\frac{7}{4}$ Ellen breit; 200 Ellen Handtücher-Drillig, $\frac{3}{4}$ Ellen breit; 84 Ellen Tischtücher-Drillig, $\frac{7}{4}$ Ellen breit; 100 Paar fahllederne Manns-Schuhe; 36 Paar Knaben-Halbstiefeln; 100 Paar Manns-Schuhsohlen; 36 Paar Knaben-Schuhsohlen; 70 Paar Frauen-Schuhe; 20 Paar Mädchen-Schuhe; 70 Paar Frauen-Schuhsohlen; 20 Paar Mädchen-Schuhsohlen; 24 Stück schwarz lackirte Mützen-Schirme; 140 Pfund dreidräthig gezwirnte Strickwolle.

III. An Brenn-, Beleuchtungs- und Vereinigungs-Material.

100 Klaftern Buchen-, Birken-, oder Erlen-Leibholz; 200 Klaftern Kiefern-Leibholz; 600 Pfund gezogene Lichter; 16 Pfund gegossene Lichter; 50 Quart Rüböl; und 430 Pfund Seife.

Die Ablieferung aller dieser Bedürfnisse geschieht in den von der Direction des Land-Armenhauses nach dem Bedarfe des Instituts zu bestimmenden Raten und Zeitfristen.

Der Licitations-Termin, zu welchem die Bedingungen vollständig vorgelegt werden sollen, wird auf den 22sten October d. J. Vormittags um 10 Uhr festgesetzt und in dem Canzlei-Locale des Land-Armenhauses zu Creutzburg abgehalten werden.

Wenn die Licitation an dem dazu bestimmten Tage nicht beendigt werden sollte, so wird dieselbe an dem darauf folgenden Tage fortgesetzt werden.

Der Zuschlag und die beliebige Auswahl unter den Licitanten wird der Königlichen Regierung ausdrücklich vorbehalten.

Die Licitation wird sowohl auf die einzelnen Gegenstände der Bedürfnisse gerichtet, als auch auf die gesammte Lieferung vorgenommen werden.

Die Licitanten bleiben an ihre Gebothe gebunden, und entrichten in annehmbaren Papieren oder sonst in gültigen Documenten eine Caution von 10 Procent des Betrages der übernommenen Lieferung. Diese Caution wird bei der Direction des Land-Armenhauses niedergelegt, und gleich in dem Termine selbst berichtiget.

Von

Von den Tuchen, Futterzeug jeder Art, Leinwand, Schleier und Nesseltuch müssen die Biethenden Proben vorzeigen, und zur Vergleichung niederlegen.

Oppeln, den 16. September 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Brennholz-Verkauf. Es sollen auf den diesseitigen Oder-Ablagen in dem, dazu auf

den 16ten October d. J.

Vormittags um 10 Uhr angesetzten Termine zu **Stoberau**, folgende Brennhölzer öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden; und zwar

1) **auf der Ablage zu Klink** 3 Klaftern roth- und weißbuchenes Leibholz, 5¼ Klafter dergleichen Astholz, 3¾ Klaftern Birken- und Erlen Leibholz, 17⅜ Klaftern dergleichen Astholz, 1961¾ Klaftern Kiefern Leibholz, 159¾ Klaftern dergleichen Astholz, 577⅛ Klafter Fichten Leibholz, 13⅛ Klaftern dergleichen Astholz, und
2) **auf der Ablage zu Stoberau** 64⅛ Klafter roth- und weißbuchenes Leibholz, 37⅞ Klaftern dergleichen Astholz, 222⅞ Klaftern Birken und Erlen Leibholz, 22¼ Klafter dergleichen Astholz, 1117¾ Klaftern Kiefern Leibholz, 505⅜ Klaftern dergleichen Astholz, 1095½ Klafter Fichten Leibholz, 141 Klaftern dergleichen Astholz.

Kauflustige werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine zu **Stoberau** einzufinden und ihre Gebothe abzugeben. Bis dahin können die Holzklaftern auf den genannten Ablagen zu jeder schicklichen Zeit in Augenschein genommen werden.

Oppeln, den 13. September 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Zurückgenommene Subhastation. Die Subhastation des Kretschams sub Nro. 61 zu Arnsdorff ist zurückgenommen worden, und es fällt deshalb der, auf den 6ten künftigen Monats anstehende Termin weg.

Ottmachau, den 19. September 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Subhastation. Von dem unterzeichneten Gericht wird hiermit bekannt gemacht, daß im Wege des erbschaftlichen Liquidations-Processes das den Martin Langerschen Erben gehörende, zu Petersheide Grottkauer Kreises gelegene Bauergut sub Nro. 50, welches auf 563 Rthlr. 5 sgr. 5 pf. gerichtlich abgeschätzt worden, an den Meistbiethenden verkauft werden

den soll. Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden daher eingeladen, in den anstehenden Biethungsterminen, nehmlich:

den 16ten August,
den 20sten September,

besonders aber in dem letzten und peremtorischen Termine

den 23sten October d. J.

Vormittags um 10 Uhr vor dem Commissario, Herrn Justiz-Rath v. Gilgenheimb in dem Partheien-Zimmer des Gerichts sich einzufinden, ihr Geboth abzugeben, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbiethenden erfolgen soll, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen.

Auf spätere Gebothe kann nicht reflectirt werden.

Neisse, den 12. Juni 1832.

Königlich Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Gemeinheits-Theilungs-Sache. Zwischen dem Dominio der Fideicommiß-Herrschaft Tworog und den unerblichen und uneigenthümlichen Robots-Bauerstellen-Inhabern Mathias Bujara und der Ursula verehelichte Anton Kalus geborne Bochnia zu Schwinowitz Kosler Kreises, ist eine Auseinandersetzung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse gütlich zu Stande gekommen, welches wir nach Vorschrift des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 hierdurch öffentlich bekannt machen und den nicht zugezogenen Interessenten überlassen ihre Gerechtsame wahrzunehmen, resp. ihre etwaigen Einwendungen binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem hierzu auf den 26sten October c. a. Vormittags um 10 Uhr in hiesiger Gerichtsstube angesetzten Termine zu machen.

Die nicht Erscheinenden müssen die vollzogene Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Koschentin, den 23. August 1832.

Gerichts-Amt Tworog.

Subhastations-Patent. Erbtheilungshalber soll die den Johann Syguschen Erben gehörige, zu Gollkowitz sub Nro. 10 belegene, auf 104 Rthlr. geschätzte Freistelle, im Wege der Subhastation in Termino licitationis peremtorio

den 30sten November d. J.

Vormittags um 10 Uhr auf dem Schlosse zu Gollkowitz an den Meistbiethenden verkauft werden.

Pitschen, den 5. September 1832.

Das Gerichts-Amt Gollkowitz.

Der zu Creutzdorff Pleſſer Kreiſes verſtorbene Erzprieſter Kosmol hat in ſeinem Teſtamente

a. dem Hoſpital in Peiskretſcham 50 Rthlr.,
b. der katholiſchen Schule zu Rybnik, zur Anſchaffung der nöthigen Bücher 50 Rthlr.

vermacht.

Oppeln, den 31. Auguſt 1832.

Die zu Krappitz verſtorbene, unverehelichte Eva Nagel hat dem Armen-Hoſpital daſelbſt Fünfzig Thaler vermacht.

Oppeln, den 31. Auguſt 1832.

Der zu Kupp verſtorbene Organiſt Maliſius hat in ſeinem Teſtamente 5 Rthlr. zur Anſchaffung von Schulbüchern für arme evangeliſche Schulkinder daſelbſt ausgeſetzt, welche verdienſtliche Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 11. September 1832.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 148. Die Vertheilung der juſtizräthlichen Geſchäfte im Ratiborer Kreiſe betreffend.

Es iſt beſchloſſen worden, die Kreis-Juſtizräthlichen Geſchäfte des Ratiborer Kreiſes in folgender Art unter den beiden für dieſen Kreis angeſtellten Juſtizräthen, zu vertheilen.

I. Der Kreis-Juſtizrath von Eickſtädt auf Slawikau übernimmt den Theil des Kreiſes, der auf dem linken Oberufer belegen iſt, mit Ausſchluß der Stadt Ratibor und deren Cämmerei-Dörfer, ſo wie mit Ausnahme aller derjenigen Ortſchaften, welche, wenn ſie gleich auf dem linken Oberufer liegen, doch zu einem Gerichtsamte geſchlagen ſind, deſſen Sitz auf dem rechten Oberufer iſt.

So ſind von ſeinem Geſchäftskreiſe ausgeſchloſſen, alle Ortſchaften auf dem linken Oberufer, welche zu dem herzoglichen Gerichtsamte der Herrſchaft Ra-

ti-

tibor und zu dem herzoglichen Gerichtsamt Binkowitz gehören. Dagegen werden ihm auch alle Ortschaften, welche auf dem rechten Oderufer belegen, aber zu dem Gerichtsamte der Fürstlich von Lichnowskischen Majoratsgüter, so wie zu dem Gerichtsamte Tworkau und Schillersdorff gehören, überwiesen.

II. Der Kreis-Justizrath und Land- und Stadt-Gerichts-Director von Tepper übernimmt dagegen den Theil des Kreises, der auf dem rechten Oderufer belegen ist, mit Einschluß der Stadt Ratibor und der Cämmerei-Dörfer, ferner mit Einschluß derjenigen Ortschaften, welche, wenn sie gleich auf dem linken Oderufer liegen, doch zu einem Gerichtsamte gehören, welches seinen Sitz auf dem rechten Oderufer hat. Daher werden demselben alle Ortschaften, welche zu dem herzoglichen Gerichtsamt der Herrschaft Ratibor und zu dem herzoglichen Gerichtsamt Binkowitz gehören, wenn sie gleich auf dem linken Oderufer belegen sind, überwiesen, wogegen von seinem Geschäfts-Kreise ausgeschlossen bleiben, alle diejenigen Ortschaften auf dem rechten Oderufer, welche zu einem Gerichtsamte gehören, welches seinen Sitz auf dem linken Oderufer hat; daher sind ihm nicht überwiesen, alle diejenigen Ortschaften, welche zu dem Gerichtsamte der Fürstlich von Lichnowskischen Majoratsherrschaft und zu dem Gerichtsamt der Herrschaft Tworkau und Schillersdorff gehören, ob sie gleich auf dem rechten Oderufer liegen.

Hiernach haben sich die Gerichte und die Gerichtseinsassen des Kreises zu achten.

Ratibor, den 11. September 1832.

Personal-Chronik.

Der Dr. Rudolph Padiera zu Tarnowitz, ist als Wundarzt und Geburtshelfer vereidet worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XL.

Oppeln, den 9ten October 1832.

Verordnungen und Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 149. Wegen Revision und Festsetzung der ärztlichen Liquidationen und Apotheker-Rechnungen für Communen und Privatpersonen, und resp. für Aerzte und Apotheker.

Die ungemein vielfachen Gesuche, welche wegen der Revision und Festsetzung ärztlicher Liquidationen und Apotheker-Rechnungen theils von einzelnen Communen und Privatpersonen, theils von Aerzten, Wundärzten und Apothekern selbst, fortwährend hier eingereicht werden, veranlaßt die unterzeichnete Regierung hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß nach einem Rescript des hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 21sten v. M. zu einer Revision der Liquidationen und Rechnungen Seitens der Regierung **zunächst nur diejenigen Fälle geeignet sind, in denen es sich um eine Bezahlung aus Staats-Fonds handelt.**

Privatpersonen sind zu diesfälligen Anträgen hinsichtlich der von ihnen zu leistenden Zahlungen an ihre Aerzte und Apotheker eben so wenig berechtigt als die letztern selbst, sondern es ist in dergleichen Privatverhältnissen die eigene Sache der Betheiligten, sich die Information über ihre Ansprüche und resp. Verbindlichkeiten durch Einsicht der Taxordnungen und nach Befinden durch Berathung mit Sachkundigen zu verschaffen, und nach Bedürfniß dem andern Theile durch Vorlegung der genommenen Notizen, zu seiner gleichmäßigen Ueberzeugung zu helfen. Darauf muß um so mehr gehalten werden, als theils, so viel namentlich die ärztlichen Medicinalpersonen der verschiedenen Klassen angeht, für diese in der Regel auf ein vertragsmäßiges billiges Abkommen mit den Patienten über die Vergeltung ihrer Dienste gerechnet und die Taxe nur als Anhalt hierbei und als eventuelle Norm bei entstehenden Streitfällen gegeben ist, theils überhaupt eine sichere Festsetzung, da es außer

ßer den Tax-Bestimmungen auch auf jedesmalige factische Richtigkeit der berechneten Dienstleistungen ankommt, auf die einseitigen Angaben eines Privat-Extrahenten nicht gegründet werden kann.

Können die Betheiligten unter sich zu keiner Verständigung gelangen, so gehört die Sache in den Rechtsweg, zu dessen Ersparung nach Bewandniß der meisten bis zu einem wirklichen Streite kommenden Fälle, die bloße Rechnungsfestsetzung ohnehin nicht zureicht, und nur auf die alsdann nach Feststellung der factischen Fragen erfolgende Requisition des Gerichtes, oder auch in solchen Fällen, wo eine offenbare und strafbare Ueberschreitung der Taxverordnungen, Behufs Veranlassung der geeigneten Rüge zur Anzeige gebracht wird, ist die Sache zur Cognition von Seiten der Regierung geeignet. Dieselben Grundsätze gelten der Regel nach auch für die von den Communen und den denselben angehörigen Instituten zu honorirenden Rechnungen und Liquidationen, nur mit Ausnahme solcher Fälle, wo eine unmittelbare Concurenz der Regierung sich aus besondern Verhältnissen oder hergebrachten Verfassungen motivirt.

In Zukunft können demnach solche Gesuche, in welchen die Revision und Festsetzung der Liquidationen und Rechnungen unmittelbar Seitens der Gemeinden, Privatpersonen, Aerzte und Apotheker verlangt wird, ferner nicht berücksichtigt, vielmehr muß den Communen und Instituten als das Vortheilhafteste und Wünschenswertheste überlassen werden, wegen Remuneration der ärztlichen Dienstleistungen der Medicinalpersonen ein vertragsmäßiges Honorar ein für allemal zu gewähren und deßhalb ein festes Abkommen zu treffen.

Oppeln, den 21. September 1832.

Nr. 150. Bekanntmachung des für Rybniker Flammofen-Frischeisen genehmigte Fabrikzeichen betreffend.

Von dem Königlichen hohen Ministerio des Innern für Handel und Gewerbe-Angelegenheiten ist das Zeichen

als Fabrikzeichen für das auf den Rybniker Stabeisenhüttenwerke erzeugte Flammofen-Frischeisen oder Puddlingeisen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 3ten Juli 1818 genehmiget, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 22. September 1832.

Zur

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 40

der Königlichen Oppelnſchen Regierung.

Nro. 40.

Oppeln, den 2ten October 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Der nachſtehend ſignaliſirte Einlieger Thomas Figulus aus Neudorff, welcher wegen dringenden Verdachts einen, im Monat Mai c. a. zu Czeladz verübten Mantelddiebſtahl begangen zu haben, zur Criminal-Unterſuchung gezogen werden ſoll, hat ſich heimlicher Weiſe von ſeinem Wohnorte entfernt. Es werden daher alle reſp. Militair- und Civil-Behörden dienſtergebenſt erſucht, auf den genannten ꝛc. Figulus ein wachſames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und unter ſicherer Begleitung an uns abliefern zu laſſen.

Carlshoff, den 20. September 1832.

Das Gerichts-Amt der Gräflich Henkel von Donnersmark Beuthen-Siemianowitzer Herrſchaften.

Signalement. Der ꝛc. Figulus iſt aus Neudorff gebürtig, katholiſcher Religion, 33 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, b : Augenbraunen, braune Augen, ſpitzige Naſe, mittelmäßig großen Mund, rothbraunen Bart, rundes Kinn, iſt von ſtarker und unterſetzter Geſtalt, ovaler Geſichtsbildung, geſunder Geſichtsfarbe, ſpricht blos pohlniſch und iſt blatternarbig.

Bekleidet war er mit einem dunkelblauen abgetragenen Mantel mit einfachem Kragen, einem Paar leinewandenen Hoſen, einem ordinairen Filzhute und einem weißleinwandenen Hemde.

Bekanntmachungen der Behörden.

Subhaſtations-Anzeige. Die zu Gläſendorff Grottkauer Kreiſes sub Nro. 1 gelegene, mit der Brandweinbrennerei, Schank-, Schlacht- und Back-Gerechtigkeit beliehene

Freistelle, nebst 13 Morgen 149 □ Ruthen Gärten und Acker, auf 3761 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. tarirt, soll in termino peremtorio den 29sten October 1832 Nachmittags um 2 Uhr auf dem Dominio Gläsendorf meist- und bestbietend verkauft und der Zuschlag ertheilt werden, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme machen.

Neisse, den 26. Mai 1832.

Das Gericht des Ritterguts Gläsendorff.

Subhastations-Patent. Die dem Salomon Ritter gehörigen, sub Nro. 10 der Schloß-Jurisdiction und sub Nro. 22 der Dechantey zu Ujest belegenen Possessionen nebst Zubehör, geschätzt auf 2595 Rthlr. 18 sgr. 10 pf., sollen im Wege der Execution öffentlich verkauft werden.

Wir haben hierzu drei Termine auf den 18ten Juni, den 18ten August, und den 18ten October c. Vormittags um 10 Uhr in unserem hiesigen Geschäfts-Locale anberaumt, und laden Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbiethenden erfolgen wird, insofern keine gesetzliche Anstände eintreten.

Groß-Strehlitz, den 4. April 1832.

Königliches combinirtes Gericht der Städte Groß-Strehlitz und Leschnitz.

Subhastations-Patent. Die sub Nro. 1 zu Ober-Sodow belegene Wassermühle nebst 105 Morgen 101 □ Ruthen Acker, gerichtlich auf 2282 Rthlr. tarirt, wird auf den Antrag eines Realgläubigers in nachstehenden Terminen in loco Sodow

den 17ten Juli c.,
den 11ten September c. und
den 6ten November c.

Nachmittags um 2 Uhr, von denen der letztere peremtorisch ist, meistbiethend verkauft.

Taxe und Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Rosenberg, den 26. April 1832.

Das Gerichts-Amt Sodow.

Subhastation. Zur Fortsetzung der Subhastation der dem Andreas Pogrzeba zugehörigen, sub Nro. 8 zu Horst belegenen, auf 1056 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzten Colonieselle und Kretschamgerechtigkeit, ist auf den Antrag der Realgläubiger ein nochmaliger peremtorischer Biethungs-Termin auf

den 14ten November 1832

Nachmittags um 2 Uhr im Orte Horst anberaumt worden, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit einladen

Czarnowanz, den 11. August 1832.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.

Pro-

Proclama. Alle unbekannten Realprätendenten, welche auf den Nachlaß des, in Donnersmark verstorbenen Joseph Schwalbe und seiner Ehefrau Rosina geborne Eisenberg Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiermit öffentlich vorgeladen den 29sten November c. Nachmittags um 2 Uhr in loco Landsberg vor uns zu erscheinen, ihre Ansprüche anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen.

Die außenbleibenden Creditoren werden aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden.

Landsberg, den 5. September 1832.

Das Gerichts-Amt Wzieśko.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Gewerbeschule in Oppeln. Mit dem 1sten October d. J. fängt ein neuer Lehrcursus in der hiesigen Königlichen Gewerbeschule an.

Die Lehrgegenstände welche vorgetragen werden, sind: Arithmetik, Geometrie, practisch-stereometrische Berechnungen, Algebra, Statik, Mechanik, Construction baulicher Gegenstände und Kenntniß der Baumaterialien, gewerbliche Chemie, Physik, Mineralogie, Technologie, Styl-Uebungen, Anfertigung von Bau-Anschlägen, Liniarzeichnen Baugegenstände betreffend, Zeichnen zur Erlernung der Construction der Gebäude, Zeichnen von Maschinen, freies Handzeichnen und Modelliren in Thon, Holz und Metall.

Es können noch einige Schüler zugelassen werden, und haben sich diejenigen welche dem Unterrichte beiwohnen wollen, bei dem Curator und den Lehrern der Anstalt zu melden.

Der Unterricht wird frei ertheilt, jedoch werden zur Bestreitung der Beleuchtung und Heizung Ein Thaler bei der Aufnahme und an halbjährlichen Beiträgen von jedem Schüler ebenfalls Ein Thaler pränumerando entrichtet.

Es wird als Erforderniß zur Aufnahme mindestens die gehörige Fertigkeit im Lesen und Schreiben, desgleichen im Rechnen mit ganzen Zahlen erfordert.

Auf den ununterbrochenen und fleißigen Besuch des Unterrichts, Seitens der Schüler wird mit Strenge gehalten, und werden unordentliche und unfolgsame Subjecte sofort ausgeschlossen.

Oppeln, den 19. September 1832.

Das Curatorium und die Lehrer der hiesigen Gewerbeschule.

Verkauf einer Handlung. Es soll die, nach dem verstorbenen Carl Müller hierselbst verbliebene Handlung aufgehoben werden. Da nun beabsichtigt wird diese Handlung nicht im Einzelnen, sondern im Ganzen an einen Käufer zu überlassen, so haben wir einen

Termin

Termin auf den 22sten October d. J. in unserm Gerichts-Locale angesetzt, in welchem mit den sich meldenden Käufern über ihre Gebote, wenn die Bedingungen annehmbar befunden, unterhandelt, der Contract aufgenommen und nach erfolgter Genehmigung von Obervormundschafts wegen, die Tradition erfolgen soll. Kauflustige und Zahlungsfähige werden demnach aufgefordert in dem Termine zu erscheinen, und dient denselben zur Nachricht:

daß sich dieselben früher an den Vormund Oberamtmann Urban wenden, sich von demselben die nöthige Information erbitten, auch daselbst das Inventarium einsehen können. Das Kaufgeld muß übrigens wenigstens zur Hälfte baar erlegt, der Rest aber pupillarmäßig sicher gestellt werden.

Die Handlung selbst besteht:

a. aus einem ausgebreiteten Spezerei und Material-Waaren-Lager, allen Arten Tabacke, Eisenguß-Waaren, einer Quantität Inselt u. s. w.

b. und aus einem großen Lager sehr alter Spanischer, Französischer, Rhein- und Ungar-Weine.

Auch wird das Spezerei-Waaren-Lager allein und ohne die Weine überlassen.

Pleß, den 21. September 1832.

Fürstlich Anhalt-Cöthen Plesser Stadt-Gericht.

Schießhaus-Verpachtung. Zur Verpachtung des Schießhauses der Stadt Grottkau nebst Schankberechtigung vom 2ten Januar 1833 ab auf drei hinter einander folgende Jahre, ist den 31sten October a. c. früh um 10 Uhr im hiesigen rathhäuslichen Sessions-Zimmer ein Termin anberaumt, wozu cautionsfähige Pachtlustige hiermit eingeladen werden, und sind wir jederzeit bereit, die Pachtbedingungen zur Einsicht vorzulegen.

Grottkau, den 22. September 1832.

Der Magistrat.

Sämmtlichen Wohllöblichen Königlichen und Patrimonial-Gerichten des Oberschlesischen Departements zeige ich in Gemäßheit meines Plans vom 24sten Mai d. J. hierdurch an, daß das mit Genehmigung des Königlichen Justiz-Ministerii hier gebildete Magazin von lithographirten Formularen zu Expeditionen, Tabellen und Reinschriften, ins Leben getreten ist, und Bestellungen auf alle Gattungen dieser Formulare jetzt erfolgen können. Exemplare des quäst. Plans werden auf Verlangen gratis mitgetheilt.

Ratibor, den 24. September 1832.

Gläser,

Königlicher Ober-Landes-Gerichts-Secretair und Archivarius.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Die zur Wiederherstellung der durch Brand beschädigten katholischen Kirche zu Bomst im Großherzogthum Posen angeordnete katholische Haus-Collecte betreffend.

Zur Wiederherstellung der durch eine, im Monat März d. J. entstandene Feuerbrunst zu Bomst im Herzogthum Posen bedeutend beschädigten, katholischen Pfarrkirche, ist eine Haus-Collecte bei den katholischen Hausbesitzern der Provinz Schlesien bewilligt worden, indem die, durch das Brand-Unglück hart betroffene und sehr zurückgekommene Gemeinde zu Bomst außer Stande ist, die Kirche ohne mildthätige Unterstützung wieder herzustellen.

Sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter und Magistrate unseres Departements werden demnach hierdurch aufgefordert, das Erforderliche wegen Einsammlung dieser Hauscollecte bei den katholischen Einwohnern unsers Departements dergestalt zu veranlassen, daß die Einsendung der Gelder unter Beifügung eines Sortenzettels an unsere Haupt-Casse spätestens bis zum 15ten November d. J. erfolgt.

Die Magistrate haben bis dahin die eingesammelten Gelder an die betreffenden Kreis-Steuer-Cassen abzuführen und dies gleichzeitig den Landräthlichen Aemtern anzuzeigen, welche an uns über den Gesammtertrag dieser Haus-Collecte bis zum vorgedachten Termine berichten werden.

Oppeln, den 20. September 1832.

Nr. 151. Bekanntmachung der Bedingungen, unter welchen den Studirenden der Königlichen Universität in Breslau die Stundung der Collegien-Honorare gewährt werden kann.

Wenn ein Studirender um Stundung der Honorare bei einer der Facultäten hiesiger Universität einkommen will, so muß er sein Gesuch spätestens 8 Tage nach dem gesetzlichen Anfange der Vorlesungen auf der Universitäts-Quästur einreichen, und demselben folgende Zeugnisse beilegen;

1) ein Abgangszeugniß zur Universität mit Nro. I. oder II., welche letzte Nummer aber vorzüglich gut lauten muß;
2) den Anmeldungsbogen mit den Testaten, da außer dem Falle ganz vorzüglicher Würdigkeit und Dürftigkeit die Stundung nur nach Ablauf von wenigstens Eines academischen Semesters des Bittstellers bewilligt werden kann;
3) wenn er von einer andern Universität kommt, das ihm von dieser ertheilte Abgangszeugniß;
4) ein Armuthszeugniß;

dieses Armuthszeugniß muß über folgende Punkte genügenden Aufschluß geben:

a. über das Amt und den Stand des Vaters, über den Betrag seiner jährlichen Einnahme, bei Beamten namentlich über die Größe der Besoldung und andere Neben-Emolumente, bei Gewerbetreibenden, wie viel Gewerbe- und Klassensteuer er zahle, oder ob er wegen Dürftigkeit frei sey;

b. über

b. über das Vermögen beider Eltern, wie hoch es ohngefähr zu schätzen sey, und worinn es bestehe;

c. über wichtige Nebenumstände, welche über die Vermögens-Verhältnisse der Eltern von Einfluß sind, z. B. über die Zahl der, von ihnen zu ernährenden Kinder;

d. wenn insbesondere der Vater oder die Mutter, oder beide Eltern verstorben sind, ob sie Vermögen hinterlassen haben, und wie hoch sich dieses ohngefähr belaufe;

e. ob der Bittsteller bereits ein Stipendium oder die Zusicherung eines solchen erhalten habe, und wie viel es betrage;

f. ob er von andern Personen, insbesondere von Verwandten, bei seinen Studien unterstützt werde, und wie hoch die Unterstützung sey.

Dieses Zeugniß kann von der ordentlichen Obrigkeit des Bittstellers unmittelbar ausgestellt, oder auch von den Eltern, den Vormündern, dem Pfarrer des Ortes, oder andern, mit den näheren Verhältnissen hinlänglich bekannten Personen abgefaßt seyn, wo dann aber die obrigkeitliche Behörde, wozu jedoch der Dorfschulze nicht zu rechnen ist, und statt dessen der Landrath des Kreises, oder der Patrimonial-Richter des Ortes nicht blos die Aechtheit des Zeugnisses attestiren muß, sondern auch, daß der Aussteller als ein hinlänglicher glaubhafter Mann bekannt sey, so daß sie die Angabe für wahr annehmen müsse.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Stundungsgesuche, welche nicht mit einem vorschriftsmäßig eingereichten Armuthszeugnisse versehen sind, eben so wie die von einem Abgangszeugnisse mit Nro. III. begleiteten ohne Weiteres zurückgewiesen werden müssen.

Breslau, den 15. September 1832.

Rector und Senat der hiesigen Königlichen Universität.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann Herbst zu Beuthen, ist zum Bürgermeister daselbst gewählt und als solcher bestätigt worden.

In Grottkau ist der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Eduard Adam zum Bürgermeister gewählt und als solcher bestätigt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLI.

Oppeln, den 9ten October 1832.

Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 152. Den Termin zur Köhrung der Zuchthengste betreffend.

Aus der Verschiedenheit des Zeitraums, in welchem bisher die in Folge der Schlesischen Köhr-Ordnung vom 14ten Juli 1830 zur Prüfung der Privatzuchthengste alljährlich bestimmten ordentlichen Köhr-Termine abgehalten worden, sind so viele Inconvenienzien hervorgegangen, daß wir uns veranlaßt gefunden haben, im Einverständniß mit den beiden Königlichen Regierungen zu Breslau und Liegnitz, die allgemeine Anordnung eines bestimmten Köhrungs-Termins für die ganze Provinz an einem und demselben Tage, mit Aufhebung der früher durch das Amtsblatt bekannt gemachten Termine, zu beschließen. Dieser Termin ist auf den 1sten December jeden Jahres ein für allemal festgesetzt, jedoch mit der Maaßgabe, daß, sofern dieser Tag etwa auf einen Sonntag fällt, dafür alsdann der nächstfolgende Tag substituiret werden muß.

Dem zu Folge werden sämmtliche Schau-Aemter des hiesigen Regierungs-Bezirks hierdurch angewiesen, einen ordentlichen Köhrungs-Termin, wozu die Eigenthümer der zu köhrenden Zuchthengste sich 8 Tage vorher bei dem betreffenden Königlichen Landräthlichen Amte zu melden haben, um den Schau-Aemtern etwa unnütze Reisen und Versammlungen zu ersparen, in den Kreis-Städten Vormittags um 9 Uhr regelmäßig abzuhalten.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß durch diese allgemeine Bestimmung in der, nach den Umständen nothwendigen Festsetzung einzelner außerordentlichen Köhrungs-Termine nach den Vorschriften der Köhr-Ordnung nichts geändert wird.

Oppeln, den 26. September 1832.

Der zu Brieg verstorbene Kaufmann Moses Levysohn, hat den Schulen jüdischer und christlicher Confessionen zu Zülz, 400 Rthlr. vermacht.

Die

Nr. 153. Betrifft die Bedürftigkeits-Zeugnisse der Studirenden auf der Universität Halle, welche sich um Beneficien bewerben.

Die Zeugnisse der Bedürftigkeit, welche die Studirenden wegen Erlangung von Beneficien, besonders wegen Ermäßigung oder Stundung der Honorare beizubringen haben, sind selten in der Form ausgefertiget, wie sie zu jenem Zwecke verlangt werden, und haben deshalb Gesuche zum Nachtheil der Bittenden, oft zurückgewiesen werden müssen. Es wird daher hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nur Zeugnisse der Bedürftigkeit angenommen werden können, wenn dieselben bei vater- oder elternlosen Studirenden von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt sind, und der Betrag ihres Vermögens in bestimmten Zahlen angegeben ist. Wenn dagegen die Eltern noch leben, so sind sie von der Kreisbehörde, und wenn der Vater im Dienste steht, zugleich von den Amtsvorgesetzten desselben auszustellen, und müssen folgende Data enthalten:

1) a. Stand und Amt des Vaters;
   b. dessen Besoldung und sonstige Einkünfte, von den Vorgesetzten in bestimmten Zahlen angegeben;
   c. ob er Neben-Aemter bekleide, und welches Einkommen er davon beziehe;

   bei Gewerbetreibenden:

   d. wie viel Gewerbe- und Klassensteuer er zahle, oder ob er wegen Dürftigkeit frei sey;
2) ob die Eltern notorisch ohne Vermögen, oder ob sie Grundeigenthum oder sonstiges Vermögen besitzen, worin es bestehe, und wie hoch es sich belaufe;
3) wie viel noch unerzogene und unversorgte Kinder der Vater habe;
4) ob der Supplicant Stipendien genieße oder zu erwarten habe, und wie hoch sie sich belaufen; oder ob er bereits eigenes Vermögen besitze, und worin es bestehe;
5) ob er noch Großeltern und sonstige nahe Verwandte habe, die ihn füglich zu unterstützen im Stande sind, oder ob er von andern Personen Unterstützung genieße.

Ueber alle Umstände, so weit sie der Behörde nicht bekannt seyn können, sind Supplicant und dessen Eltern auf den Handschlag zu befragen, und daß dieses geschehen, ist im Zeugniß ausdrücklich zu bemerken. Unbestimmt und nicht vorschriftsmäßig abgefaßte Zeugnisse müssen ganz unberücksichtigt bleiben.

Halle, den 13. August 1832.

Königlich Preußisch vereinte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.

Personal-Chronik.

Der Rathmann Joseph Mockrauer zu Lublinitz, ist gestorben.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 41

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 41.

Oppeln, den 9ten October 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Prämie von Einhundert Thalern. Mit Bezug auf unsre Bekanntmachung vom 14ten v. M. (öffentlicher Anzeiger des Amtsblatt Pag. 266—267), bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung des hohen Ministerii des Innern und der Polizei, demjenigen welcher die Thäter des, in dem Hause des Andreas Kowalczick zu Jellowa am 2ten v. M. verübten Raubmordes dergestalt zur Entdeckung bringt, daß sie der That überführt und bestraft werden können, eine Prämie von Einhundert Thalern hierdurch zugesichert wird.

Oppeln, den 6. October 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Warnung. Der Schäferknecht Johann Nepomucen Wünscher zu Marienau Ohlauschen Kreises geboren, erschlug am 7ten März 1827 bei dem Dorfe Jäschkittel Strehlenschen Kreises, in einem nahe gelegenen Busche mit einem von ihm darin abgeschnittenen Birken-Knüppel um die Mittagsstunde die aus der Schule von dem benachbarten Dorfe Lorenzberg kommende neunjährige Tochter des Dreschgärtners Hentschel, nachdem er dieselbe vorher genothzüchtiget hatte, dann lief er aus dem Busche und erschlug drei Stunden später mit demselben Birken-Knüppel mitten im Dorfe Jäschkittel zwei Frauen, die verehelichte Dreschgärtner Reiter und die verwittwete Reichert auf dem Flur ihres Hauses in räuberischer Absicht.

Nach der hierauf gegen denselben geführten Untersuchung, ist Inquisit durch das in beiden Instanzen gleichlautend ausgefallene, von des Königs Majestät unterm 10ten August d. J. Allerhöchst bestätigte Erkenntniß des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau

wegen des nach vorgängiger Nothzüchtigung der unmündigen Tochter des Dreschgärtners Hentschel an derselben begangenen Todschlages, und wegen des demnächst an der verehelichten Dreschgärtner Retter und an der verwittweten Reichert verübten räuberischen Todschlags zur Schleifung zur Richtstätte und Hinrichtung mit dem Rade von oben verurtheilt,

und dieses Urtel an dem 30jährigen Inquisiten heute hier vollstreckt worden.

Brieg, den 25. September 1832.

Königliches Land- und Inquisitoriat.

Steckbriefs-Widerruf. Der steckbrieflich von uns verfolgt gewesene, berüchtigte Räuber Sobeck Wiech aus Jellowa, ist im Rosenberger Kreise wieder aufgegriffen worden.

Oppeln, den 6. October 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbriefs-Widerruf. Der Pag. 242 des öffentlichen Anzeigers zum diesjährigen Amtsblatt, steckbrieflich verfolgte Maczieck Kosock ist wieder aufgegriffen worden.

Oppeln, den 6. October 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbrief. Am 30sten v. M. ist aus dem hiesigen Arrest-Local zu Nicolai in Verhaft gewesene Mousquetier der 8ten Compagnie des Königlichen 10ten Infanterie-Regiments Johann Herrmann entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch ersucht und resp. aufgefordert, auf diesen Deserteur nach nachstehendem Signalement zu achten, und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung an das Commando des 2ten Bataillons vom 10ten Infanterie-Regiment in Nicolai, abliefern zu lassen.

Oppeln, den 6. October 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Derselbe ist aus Märzdorff Wartenberger Kreises gebürtig, evangelischer Religion, Weber, 23 Jahr 5 Monat alt, 5 Fuß 5¾ Zoll groß, hat blondes Haar, gewöhnliche Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, vollzählige Zähne, runden Kinn, einen scheuen Blick, ist von untersetzter Statur, blasser Gesichtsfarbe, länglicher Gesichtsbildung und spricht pohlnisch und gebrochen deutsch.

Bekleidet war er mit einer blauen Dienstjacke mit Nr. 10 auf der Schulterklappe und Nr. 8 auf den Nummer-Knöpfen, einem Paar grautuchenen Dienstbosen mit rothem Vorstoß, einer Feldmütze mit rothem Rande, einer schwarztuchenen Halsbinde, einem Paar Halbstiefeln und einer wollenen Leibbinde.

Steck-

Steckbrief. Der im 644sten Stück der Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege pro 1825 unter Nr. 6569 steckbrieflich verfolgte vormalige Stadtrichter Fricke aus Reichenstein, welcher am 22sten Januar d. J. wegen vorsätzlicher Verletzung seiner Amtspflichten, Unterschlagung und Veruntreuung ihm anvertrauter Gelder und Fälschung, eine zweijährige Festungsstrafe abzubüßen verurtheilt war, demnächst aber zur Erleidung einer zweijährigen Gefängnißstrafe an das Inquisitoriat in Glatz abgeliefert werden sollte, hat sich gestern Nachmittags aus der hiesigen Festung entfernt.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf den entwichenen Verbrecher Acht zu haben, wo er sich betreten lassen sollte aufzugreifen und denselben unter sicherem Geleit anhero abliefern zu lassen.

Neisse, den 3. October 1832.

Königlich Preußische Commandantur.

Signalement. Der Friedrich Heinrich Ludwig Fricke ist aus Breslau gebürtig, ist evangelischer Religion, 40 Jahr 8 Monat alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, hohe Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, blaue Augen, grade spitzige Nase, aufgeworfenen Mund, schwachen braunen Bart, schlechte fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, ist von untersetzter Statur, runder gefälliger Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe, spricht deutsch und französisch, hat auf dem rechten Schienbein eine Narbe, trinkt gern und ist dann sehr gesprächig.

Bekleidet war er mit einem runden, alten, schwarzen Filzhute, einem blauen Kalmuckrock, darunter einen alten, schwarzen Frack, einer gelben Piquee-Weste, blauen Pantalon-Hosen, einem bunten Halstuche, einem flächsenen, guten Hemde, baumwollenen Socken und Halbstiefeln.

Kirchenberaubung. Vor einigen Tagen — eine nähere Bestimmung der Zeit ist uns nicht einberichtet worden — sind aus der evangelischen Kirche in Leobschütz, mittelst Einbruchs durch ein Kirchenfenster und Sprengung der Sacristeithüre das Crucifix, ein weißes Altartuch, eine schwarzsammetne Canzelbekleidung, die Rosetten von den vier Altarleuchtern, und aus dem ebenfalls erbrochenen Gotteskasten das darin befindliche Geld, dessen Betrag nicht angegeben werden kann, gestohlen worden.

Die Polizeibehörden und Gendarmen werden zur Ermittelung der Thäter und geraubten Gegenstände hierdurch angewiesen, und haben sich im Entdeckungsfalle mit dem evangelischen Kirchen-Collegio in Leobschütz sofort in Beziehung zu setzen.

Oppeln den 6. September 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ge-

Gefundener Leichnam. Am 19ten d. M. ist auf dem Felde der Gemeinde Schönwald bei Gleiwitz, nicht weit von der Hauptstraße, neben einem als Fußweg dienenden Rain ein unbekannter Leichnam weiblichen Geschlechts gefunden worden.

Rauden, den 20. September 1832.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Rauden.

Signalement. Der oben gedachte Leichnam hat braunes Haar, hohe Stirn, lange zugespitzte Nase, breiten Mund, rundes volles Gesicht, ist scheinbar pockennarbig, hat einen dicken Hals, runde volle Arme, der Körper ist von mittelmäßiger Größe, mehr stark als schwach, zwischen 30 und 40 Jahren.

Bekleidet war sie mit einer weißen mit Tille besetzten Haube, einem blauflanellenen Spenzer, einem weißleinenen feinen Halstuch, einem langen, mit dem Leibchen zusammenhängenden Kleide, jedoch ohne Aermel, von englischer rosaroth- und grüngestreifter Leinewand, und einer rothcarirten Schürze.

Dabei war ein Handkörbchen und darin ein Paar grünzeugene mit schwarzem Leder besetzte Schuhe, ein Paar zwirnene Strümpfe und gemusterte Strumpfbänder.

Bekanntmachungen der Behörden.

Verlegter Termin. Das Publicum wird benachrichtigt, daß zum öffentlichen Verkauf der zu Ruda bei Beuthen belegenen Anton Schironschen Freibauerstelle Nr. 11 des Hypotheken-Buchs, die auf 245 Rthlr. taxirt ist, ein anderweitiger peremtorischer Termin auf den 14ten December c. in der Gerichtscanzlei zu Ruda ansteht.

Gleiwitz, den 1. September 1832.

Gräflich v. Ballestremsches Gerichts-Amt der Majorats-Herrschaft Plawniowitz, Ruda und Biskupitz.

Subhastation. Die Müller Brixische Wassermühle, gelegen zu Waldau Creutzburgschen Kreises an der Stoberbach, und zum Dorfe Pohlnisch-Würbitz gehörend, in materieller Hinsicht auf 315 Rthlr., in Betreff ihres Nutzungs-Ertrages aber auf 2493 Rthlr. 25 sgr. gewürdigt, wird im Wege der Execution subhastirt, und stehen die Biethungs-Termine auf dem herrschaftlichen Schlosse Pohlnisch-Würbitz

den 15ten September c.
den 10ten November c.
der peremtorische aber den 12ten Januar 1833

Vormittags um 10 Uhr an, welches Kauflustigen und Zahlungsfähigen mit dem Eröffnen bekannt gemacht wird, daß jeder, der darauf biethen will, als Caution 200 Rthlr. baar niederlegen muß.

Reichthal, den 21. Mai 1832.

Das Gerichts-Amt Pohlnisch-Würbitz.

Sub-

Subhastation. Die zu Pielka bei Koschentin belegene, dem Müller Bernhard Ganschinietz gehörige Wassermühle, deren Werth auf 1180 Rthlr. ausgemittelt worden ist, soll nebst den dazu gehörigen Aeckern, Wiesen und sonstigen Pertinenzien auf den Antrag eines Realgläubigers im Wege der Execution subhastirt werden.

Hierzu haben wir die Bietungstermine auf

den 14ten September,
den 15ten October und
den 14ten November c. a.

wovon der letzte peremtorisch ist, in hiesiger Gerichtsstube anberaumt und laden zu solchen zahlungsfähige Kauflustige hierdurch ein.

Koschentin, den 30. Juli 1832.

Das Gerichts-Amt Koschentin.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Zinsgetreide-Verpachtung. Nachstehend specificirtes Zinsgetreide, als:

Weizen	11	Schfl.	1	Mz.
Roggenmehl	42	»	»	»
Roggen	211	»	11	»
Gerste	2	»	15	»
Hafer	270	»	2	»
Erbsen	»	»	6	»
Buchweizen	1	»	»	»

Preußisches Maaß

soll meistbiethend verkauft werden, und ist hierzu Terminus auf den 15ten November d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem Geschäfts-Locale des unterzeichneten Rent-Amts anberaumt.

Kauflustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Meistbiethende nach erfolgter hoher Genehmigung, bis zu deren Eingang derselbe an sein Geboth gebunden bleibt, den Zuschlag sofort zu gewärtigen, hiernächst aber ohne Anstand baare Zahlung zu leisten hat, wogegen ihm das Verzeichniß der Zinspflichtigen zur Empfangnahme des Getreides behändigt wird.

Cosel, den 1. October 1832.

Königliches Rent-Amt.

Mühlen-Verpachtung. Die, zu Mösen Neisser Kreises belegene Wassermühle von zwei oberschlägigen Gängen, wird nebst der dazu gehörigen Ackerwirthschaft, den 8ten November c. Vormittags um 9 Uhr in der Mühle selbst öffentlich auf drei Jahre verpach-

pachtet. Die Pachtbedingungen können sowohl bei dem unterzeichneten Justitiario, als bei dem Dorfgericht zu Mösen eingesehen werden.

Ottmachau, den 25. September 1832.

Gerichts-Amt Stubendorff.

Ziegel-Verkauf. In der städtischen Ziegelei hierselbst werden Tausend Stück gut gebrannter Dachziegel für 6 Rthlr., und Tausend Stück Mauerziegel für 4 Rthlr. verkauft.

Ober-Glogau, den 13. September 1832.

Der Magistrat.

Unterzeichneter zeigt hierdurch ergebenst an, daß er die Apotheke hierselbst, von dem Apotheker Herrn **Richter** erkauft hat, bittet gehorsamst um das Vertrauen des hochzuverehrenden Publicums und versichert durch treue und gewissenhafte Pflichterfüllung in seinem Berufe, das ihm geschenkte Zutrauen stets bewahren zu wollen.

Ober-Glogau, den 15. September 1832.

C. H. Mentzel junior,
Apotheker 1ster Klasse.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preußischen Staaten, 17te Lieferung, gr. 4 in farb. Umschlag geheftet, mit 3 Kupfern, Preis $2\frac{1}{3}$ Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Secretair der Gesellschaft, **Heynich**, Zimmerstraße Nr. 81[a] in Berlin. Desgleichen:

16te	Lieferung	mit	3	Kupfern.	Preis	2 Rthlr.
15te	»	»	2	»	»	$2\frac{1}{6}$ »
14te	»	»	1	»	»	2 »
13te	»	»	1	»	»	$2\frac{1}{6}$ »
12te	»	»	»	»	»	2 »
11te	»	»	2	»	»	2 »
10te	»	»	1	»	»	2 »
9te	»	»	2	»	»	$1\frac{2}{3}$ »
8te	»	»	1	»	»	2 »
7te	»	»	18	»	»	$2\frac{1}{3}$ »
6te	»	»	2	»	»	1 »
5te	»	»	8	»	»	3 »

Bei dem Dominio Dobersdorff Leobschützer Kreises, wird das Bier und Brandwein-Urbar mit dem Verlag an 4 Schänker vom 1sten November d. J. an, auf 5 oder 6 Jahre verpachtet, die Pachtbedingnisse sind billig, und haben sich Pachtliebhaber bei dem Wirthschaftsamte zu melden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLII.

Oppeln, den 16ten October 1832.

Die deutsche Bundesversammlung hat nach näherer Kenntnißnahme von dem die Ruhe und den Frieden Deutschland gefährdenden Geiste der im Großherzogthum Baden bisher erschienenen Zeitschriften: „Der Freisinnige“ und „Der Wächter am Rheine“, in ihrer 26sten diesjährigen Sitzung vom 19ten Juli, kraft der ihr durch den Bundes-Beschluß vom 20sten September 1819 und 16ten August 1824 übertragenen Autorität, folgenden Beschluß gefaßt:

1) Die im Großherzogthum Baden erscheinenden Zeitblätter: „Der Freisinnige“ und „Der Wächter am Rheine“ werden unterdrückt und in allen deutschen Staaten verboten, auch wird alle Fortsetzung dieser Blätter untersagt.

2) In Folge dessen werden die angeblichen Herausgeber gedachter Zeitblätter, nähmlich des Freisinnigen: Friedrich Wagner, und des Wächters am Rhein Fr. Schlund, binnen fünf Jahren vom Tage dieses Beschlusses in keinem Bundes-Staate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen.

Gleichergestalt ist von der gedachten Bundes-Versammlung in ihrer 30sten diesjährigen Sitzung vom 16ten v. M. beschlossen worden:

1) Daß die in der J. G. Cottaschen Verlagshandlung zu München, Stuttgard und Tübingen erscheinende Zeitschrift: „Allgemeine politische Annalen“ betitelt, und herausgegeben von C. von Rotteck, wegen ihres der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufenden und die Würde des Bundes verletzenden Inhaltes, von Bundes wegen unterdrückt, und

2) der Redacteur dieser Zeitschrift: C. von Rotteck, binnen fünf Jahren in keinem Bundes-Staate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werde.

Dem Allerhöchsten Befehle Sr. Majestät zufolge, werden diese Beschlüsse der Deutschen Bundes-Versammlung vom 19ten Juli und 16sten August d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. September 1832.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 154. Die für Hebammen-Unterstützungsgelder zugestandene Portofreiheit betreffend.

Der Königliche General-Postmeister von Nagler Excellenz hat, bis zur Emanirung eines vollständigen Gesetzes über den Umfang der Portofreiheit, dieselbe für die zur Unterstützung der Hebammen von Taufen, Trauungen zu erhebenden Gelder, bei deren Einsendung von Seiten der Geistlichen an die Kreis-Behörden bewilligt und die Postbehörden anweisen lassen, von jeder diesfälligen Porto-Erhebung abzustehen. Die Königlichen Landräthlichen Aemter und Herren Pfarrer werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Oppeln, den 8. October 1832.

Nr. 155. Gesuche um Verlängerung des Steuer-Credits sind stempelpflichtig.

Da meiner Bekanntmachung vom 31sten März d. J. ungeachtet häufig Gesuche, sowohl um Bewilligung als um Verlängerung von Steuer-Crediten, ohne Stempel eingereicht werden, so bringe ich die Stempelpflichtigkeit solcher Gesuche wiederholt in Erinnerung, damit ich der unangenehmen Nothwendigkeit, den Stempel zu den Bescheiden auf Gesuche ohne fünf Sgr. Stempel, um 15 Sgr. erhöhen zu müssen, überhoben werde.

Breslau, den 6. October 1832.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

von Bigeleben.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Freusberg ist von der Königlichen Regierung zu Arnsberg zum hiesigen Regierungs-Collegio versetzt worden.

Der

Der bisherige Stadtverordnete Koschinsky, ist zum Bürgermeister in Pitschen gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Ressort des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor:

Befördert sind:

der Landgerichts-Director Delius zum Mitgliede des Königlichen Ober-Landes-Gerichts mit Beilegung des Titels Criminal-Rath;
der Justiz-Commissarius Eberhard zum Justiz-Commissions-Rath;
der Inquisitor Meisner zu Cosel zum Criminal-Rath;
der Invalide Stanislaus Soßna zum Bothen und Executor beim Königlichen Stadt-Gericht zu Krappitz.

Der Ober-Landes-Gerichts-Vice-Präsident von Bähr ist nach Königsberg versetzt worden.

Gestorben sind:

der Justiz-Rath Karger zu Neisse;
der Bote Scharfenberg beim Fürstenthums-Gericht zu Neisse;
der Ober-Landes-Gerichts-Executor Anders zu Oppeln.

Verzeichniß

der vorgefallenen Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

Nummer.	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Gerichtshalters.	Namen des wieder angestellten Gerichtshalters.
1	Pschow	Rybnick	Justitiarius Geisler zu Ratibor	Referendarius Ullrich zu Ratibor.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-St
Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für
Monat September 1852.

Nro.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel. Rtl. sgr. pf.	Roggen pro Scheffel. Rtl. sgr. pf.	Gerste pro Scheffel. Rtl. sgr. pf.	Hafer pro Scheffel. Rtl. sgr. pf.	Heu pro Centner. Rtl. sgr. pf.	Stro pro Schoc Rtl. sgr.
1	Stadt Beuthen	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ 20 „	„ 13 „	3 „
2	„ Cosel	1 5 „	„ 29 3	„ 23 „	„ 15 11	„ 15 „	2 „
3	„ Creutzburg.....	1 12 10	„ 27 7	„ 22 4	„ 20 7	„ 18 „	4 22
4	„ Falkenberg	1 15 10	1 1 „	„ 23 „	„ 16 „	„ 20 „	3 „
5	„ Gleiwitz.....	1 8 „	„ 28 9	„ 24 2	„ 17 4	„ 12 „	2 10
6	„ Grottkau	1 17 „	1 5 4	„ 22 „	„ 17 „	„ 15 „	2
7	„ Leobschütz.....	1 10 5	1 „ 8	„ 20 2	„ 17 „	„ 18 „	2 2
8	„ Lublinitz.....	1 15 3	1 2 6	1 27 3	„ 22 9	„ 15 „	5
9	„ Neisse	1 14 „	1 5 2	„ 21 8	„ 15 6	„ 22 „	3 20
10	„ Neustadt	1 10 4	1 „ 5	„ 18 8	„ 14 „	„ 17 „	3 18
11	„ Oppeln	1 12 9	„ 29 6	„ 24 3	„ 16 „	„ 14 „	2 2
12	„ Pleß	„ „ „	„ 27 4	„ „ „	„ 17 4	„ 11 „	2 „
13	„ Ratibor	1 3 6	„ 25 5	„ 20 „	„ 13 8	„ 14 „	2 13
14	„ Rosenberg	1 13 4	„ 27 2	„ 23 4	„ 18 6	„ 15 „	3 10
15	„ Rybnick	1 8 6	„ 27 „	„ 23 9	„ 18 6	„ 15 „	4 „
16	„ Groß-Strehlitz.	1 10 11	1 1 5	„ 21 7	„ 17 „	„ 12 6	2 18

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 42

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 42.

Oppeln, den 16ten October 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Jahrmarkts-Verlegung. Der auf den 25sten October d. J. zu Deutsch-Neu- anstehende vierte Krammarkt, wird auf den 30sten October d. J. hiermit verlegt.

Oppeln, den 5. October 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbrief. Aus dem hiesigen Criminal-Gefängnisse ist der nachstehend bezeichnete Bauerjunge Mattes Demel aus Klein-Peterwitz, welcher wegen Diebstahl in Verhaft gewesen, in der Nacht vom 19ten zum 20sten September c. entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an das unterzeichnete Gerichtsamt hierselbst abliefern zu lassen.

Beneschau, den 9. October 1832.

Fürst Lichnowsky'sches Gerichts-Amt der Herrschaft Zaubitz.

Signalement. Derselbe ist aus Wabitz Ratiborer Herrschaft in Schlesien gebürtig, hielt sich gewöhnlich in Klein-Peterwitz auf, ist katholischer Religion, 18 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, grünblaue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, gute und vollständige Zähne, keinen Bart, längliches Kinn, ist von schlanker Statur, blaßer Gesichtsfarbe, länglicher Gesichtsbildung, und spricht pohlnisch. Als besonderes Kennzeichen wird bemerkt, daß er an der rechten Seite des Kinns eine alte Narbe von einem Pferde geschlagen, und an beiden Händen mehrere Hühneraugen hat.

Bekleidet war er mit einer schon alten Mütze von lichteblauem Tuche mit weißem Hundsfell besetzt, einem groben leinwandenen Hemde, einer Weste von lichteblauem Tuche mit

einer Reihe kleiner runder Metallknöpfe, einer etwas abgetragenen grauen Tuchjacke mit hohem Kragen und zwei Reihen runder kleiner Metallknöpfe, grauleinwandenen schlechten Beinkleidern, und darunter schwarzlederne Beinkleider in die Stiefeln zu ziehen, und langen kalbledernen Stiefeln.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Inquisit, Schäfer Andreas Kost aus Guhrau, ist gestern Abend aus dem hiesigen Gefängnisse entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf denselben invigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Pleß, den 10. October 1832.

Fürstlich Anhalt-Cöthen Pleßsches Fürstenthums-Gericht.

Signalement. Derselbe ist aus Altdorf gebürtig, hielt sich in Guhrau auf, ist katholischer Religion, 31 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, hat schwarzes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, mittelm Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, ist von untersetzter Gestalt, ovaler Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch.

Bekleidet war derselbe mit einem Paar blauluchenen Beinkleidern, einer dergleichen Weste und Jacke und einem runden Filzhute.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Lieferungs-Verdingung. Die Lieferung der für die Jahre 1833, 1834 und 1835 erforderlichen Dienstbekleidungen der Wegewärter auf den zollbaren Chausseen zwischen Neisse und Neustadt, auf der Krakau-Galliziſchen Commerzial-Straße zwischen Schurgast und den beiden Landes-Grenzen hinter Berun-Zabrzeg und auf den Bergwerk-Straßen, bestehend in: 51 Stück grautuchenen Mänteln, 153 Stück blautuchene Litewken, 153 Paar grautuchenen Beinkleidern und 153 Stück runden Hüten, soll öffentlich an den Mindestbiethenden verdungen werden, und haben wir hierzu einen Termin auf Mittwoch den 31sten October d. J., vor dem Regierungs-Secretair Mettke und Wegebaumeister Krüger in dem hiesigen Königlichen Regierungs-Gebäude Nachmittags von 3 bis 6 Uhr angesetzt.

Cautionsfähige Lieferungslustige werden demnach hierdurch aufgefordert, in dem gedachten Termine vor den ernannten Commissarien zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Uebrigens können die Licitations-Bedingungen täglich in unserer Bau-Registratur eingesehen werden, wo auch eine Normal-Dienstbekleidung zur Ansicht liegen wird.

Oppeln, den 4. October 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ma-

Maculatur-Verkauf. Bei der hiesigen Königlichen Regierung sollen einige hundert Centner völlig entbehrliches, benutztes Papier, an den Bestbiethenden in Posten zu einem Centner gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden.

Hierzu ist in den hiesigen Regierungs-Gebäuden ein Termin auf

den 6ten November d. J.

früh um 9 Uhr anberaumt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich dieses Papier vorzüglich zum Verpacken von Kramwaaren eignet, und ein bedeutender Theil aus großem Format besteht.

Oppeln, den 6. October 1832.

Königliche Regierung.

Auction. Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß der Nachlaß des hier verstorbenen Brauer Anders, bestehend in: Uhren, Pfeiffen, Wäsche, Kleidungsstücken, Meubles, Hausgeräthen, Pferden, Kühen, Ackergeräthen, auf

den 29sten October 1832

öffentlich gegen gleich baare Bezahlung auf dem hiesigen Königlichen Stadt-Gericht verkauft werden soll, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Oppeln, den 17. September 1832.

Königliches Stadt-Gericht.

Auctions-Avertissement. Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Mobiliar-Nachlaß nach dem hierorts verstorbenen Königlichen Bergzehentner Herrn Geisler in Meubles, Hausgeräthschaften, Kleidungsstücken, Büchern, Wagenfahrt ꝛc. bestehend, in Termino den 29sten October d. J. Vor- und Nachmittags in dem Verlassenschaftshause des Erblassers gegen gleich baare Zahlung öffentlich verauctionirt werden wird, wozu zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Tarnowitz, den 1. October 1832.

Vigore Commissionis das Stadt-Gericht zu Tarnowitz.

Mühlen-Veränderung. Der Mühlenbesitzer Valentin Jesussek zu Adamowitz hiesigen Kreises, beabsichtigt den bei seiner oberschlächtigen Wassermühle befindlichen Hirsegang in einen Mahlgang zu umwandeln, wodurch jedoch das Wasserrad in keiner Art eine Veränderung erleiden soll.

Indem ich dieses Vorhaben öffentlich bekannt mache, fordere ich einen jeden, der irgend eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, hiermit auf, den Wiederspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist und zwar bis zum 26sten November d. J. bei mir einzulegen, widrigenfalls zu obiger Veränderung die Ertheilung der Concession in Antrag gebracht werden würde.

Ratibor, den 27. September 1832.

Der Kreis-Landrath von Wrochem.

Schieß-

Schießhaus-Verpachtung. Zur Verpachtung des Schießhauses der Stadt Grottkau nebst Schankberechtigung vom 2ten Januar 1833 ab auf drei hinter einander folgende Jahre, ist den 31sten October a. c. früh um 10 Uhr im hiesigen rathhäuslichen Sessions-Zimmer ein Termin anberaumt, wozu cautionsfähige Pachtlustige hiermit eingeladen werden, und sind wir jederzeit bereit, die Pachtbedingungen zur Einsicht vorzulegen.

Grottkau, den 22. September 1832.

Der Magistrat.

Mühlen-Verpachtung. Die, zu Mösen Neisser Kreises belegene Wassermühle von zwei oberschlächtigen Gängen, wird nebst der dazu gehörigen Ackerwirthschaft, den 8ten November c. Vormittags um 9 Uhr in der Mühle selbst öffentlich auf drei Jahre verpachtet. Die Pachtbedingungen können sowohl bei dem unterzeichneten Justitiario, als bei dem Dorfgericht zu Mösen eingesehen werden.

Ottmachau, den 25. September 1832.

Gerichts-Amt Stubendorff.

Einem hochzuverehrenden reisenden Publicum zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich den Gasthof zum eisernen Kreuz in Schurgast wieder übernommen habe. Darf ich von der Vergangenheit auf die Zukunft schließen, so kann ich des gütigen Besuchs der Reisenden gewiß seyn, um so mehr, als sich dieser Gasthof während meiner früheren Verwaltung stets die Zufriedenheit der Gäste erwarb, weßhalb ich mir des fernern Besuchs der resp. Reisenden schmeichle.

Schurgast, den 22. August 1832.

Beate Glauer.

Unterzeichneter zeigt hierdurch ergebenst an, daß er die Apotheke hierselbst, von dem Apotheker Herrn Richter erkauft hat, bittet gehorsamst um das Vertrauen des hochzuverehrenden Publicums und versichert durch treue und gewissenhafte Pflichterfüllung in seinem Berufe, das ihm geschenkte Zutrauen stets bewahren zu wollen.

Ober-Glogau, den 13. September 1832.

C. H. Mentzel junior,
Apotheker 1ster Klasse.

Bei dem Dominio Dobersdorff Leobschützer Kreises, wird das Bier und Brandwein-Urbar mit dem Verlag an 4 Schänker vom 1sten November d. J. an, auf 3 oder 6 Jahre verpachtet, die Pachtbedingnisse sind billig, und haben sich Pachtliebhaber bei dem Wirthschaftsamte zu melden.

Der nicht unbedeutende herrschaftliche Garten nebst Orangerie in Dometzko, ist an einen Kunstgärtner sogleich auf ein oder mehrere Jahre zu verpachten.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLIII.

Oppeln, den 23sten October 1832.

Verordnung der Königlichen Regierung.

Nr. 156. Die Legitimationen der, in den Zoll-Vereins-Staaten für ihr Geschäft reisenden Handel- und Gewerbtreibenden betreffend.

Zur Ausführung der, in dem Art. 19 des am 25sten August 1831 mit dem Kurfürstenthum Hessen abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrages, den Handelsreisenden zugesicherten Befreiung von der Gewerbesteuer, ist von den kurfürstlichen Ministerien der Finanzen und des Innern unterm 26sten April c. bestimmt worden, mit welchen Zeugnissen sich dortige Handel- und Gewerbetreibende zu versehen haben, um in den hiesigen Staaten einen steuerfreien Gewerbschein zu erlangen.

In Bezug auf diesseitige Handel- und Gewerbtreibende oder deren Reisende, welche die im vorgedachten 19ten Artikel festgesetzte Begünstigung im Kurfürstenthum Hessen geniessen wollen, ist festgesetzt, daß sie sich außer dem hier ertheilten Gewerbschein, auch noch mit einem gültigen Reisepaß zu versehen und damit bei der Kurfürstlichen Provinzial-Regierung des Bezirks, den sie zuerst betreten, zu melden haben, um einen unentgeldlichen Gewerbschein für die dortigen Staaten zu erhalten.

Diejenigen Fabrikanten und Kaufleute oder deren Handlungsreisende, welche diesen Bestimmungen nicht Genüge leisten, haben keinen Anspruch auf die im § 19 des Zoll- und Handelsvertrags zugestandene Gewerbesteuerfreiheit.

Indem wir dies hiermit zur Kenntniß des gewerbtreibenden Publicums bringen, bemerken wir nur noch, daß sich jene Begünstigung oder Gewerbesteuerfreiheit lediglich

Digitized by Google

lich auf Gewerbscheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Aufkauf von Waaren, welche der Inhaber nicht mit sich führt, sondern Frachtweise nach ihrem Bestimmungsorte befördern läßt, beschränkt.

Oppeln, den 11. October 1832.

Personal-Chronik.

Der Kreis-Cassenbote und Executor Troschke zu Falkenberg, ist pensionirt und in seine Stelle der bisherige dasige Magistratsdiener Zirz angenommen.

Der katholische Pfarr-Administrator Lampert in Gieraltowitz, ist gestorben.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 43

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 43.

Oppeln, den 23sten October 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der Pag. 225 des öffentlichen Anzeigers zum diesjährigen Amtsblatt steckbrieflich verfolgt gewesene Anton Siegmunczik ist in Rendza, Ratiborer Kreises wieder aufgegriffen worden.

Oppeln, den 18. October 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbriefs-Widerruf. Der im öffentlichen Anzeiger zum Stück 40 des diesjährigen Amtsblatts steckbrieflich verfolgte Thomas Figulus, ist bereits zur Haft gebracht worden.

Carlshoff, den 9. October 1832.

Das Gerichts-Amt der Gräflich Henkel von Donnersmark Beuthen-Siemianowitzer Herrschaften.

Steckbrief. Der, wegen Theilnahme an dem, in der Garnison-Kirche zu Cosel in der Nacht zum 19ten August c. verübten Diebstahls dringend verdächtige Dienstknecht Johann Piecha aus Slawenzitz Coseler Kreises, ist bei seiner beabsichtigten Verhaftung zu Kanderschin gedachten Kreises entsprungen, und noch nicht habhaft gemacht worden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und Gendarmen hiesigen Regierungs-Departements werden angewiesen, auf den nachstehend signalisirten Johann Piecha zu attendiren, ihn

im Betretungsfalle zu arretiren, und unter sicherer Begleitung an das Stadt-Gericht zu Cosel abzuliefern.

Oppeln, den 16. October 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Derselbe ist aus Slawentzitz Coseler Kreises gebürtig, ist katholischer Religion, 27 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braunes Haar, flache Stirn, braune Augenbraunen, schwarzbraune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, gute Zähne, gewöhnliches Kinn, ist von mittlerer und hagerer Gestalt, ovaler Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch.

Steckbrief. Der bei dem Gärtner Anton Sratwa zu Imielin, in Diensten gewesene Knecht Anton Wilk aus Zibionz im Freistaat Krakau gebürtig, ist dringend verdächtig, den Ackerhäuslersohn Valentin Lubina aus Wioska, bei einem in der Nacht vom 26sten zum 27sten August d. J. in der Behausung des Anton Mikunde zu Neu-Gacz, Statt gehabten Vergnügen dermaßen gemißhandelt zu haben, daß Letzterer am 31sten August c. mit Tode abgegangen ist.

Da der obengenannte muthmaßliche Thäter ꝛc. Wilk vor seiner Verhaftung und Verantwortung sich heimlich aus dem Dienste seines Brodtherrn entfernt hat, und sein Aufenthaltsort nicht hat ermittelt werden können, so ersuchen wir alle resp. Militair- und Civil-Behörden hiermit ergebenst, auf den nachstehend näher bezeichneten ꝛc. Wilk gefälligst ein wachsames Auge zu haben, und denselben im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung uns zu überliefern.

Nicolai, den 13. October 1832.

Königliches Domainen-Justiz-Amt Imielin.

Signalement. Der Anton Wilk alias Gut ist aus Zibionz im Freistaat Krakau gebürtig, hielt sich in Imielin auf, ist katholischer Religion, 20 Jahr alt, 5 Zoll groß, hat blondes und kurzes Haar, bedeckte Stirn, blonde und ziemlich starke Augenbraunen, gewöhnlichen Mund und Nase, vollständige Zähne, längliches Kinn, ist von schmächtiger Gestalt, länglicher Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe, spricht pohlnisch und ist pockennarbig.

Bekleidet war er bei seiner Entfernung mit einem leinwandenen Kittel, desgleichen Hemde und Hosen und einem hohen Filzhut.

Steck.

Steckbrief. Der nachstehend bezeichnete Wehrmann Andreas Kawitzky, welcher wegen Diebstahl zu dreimonatlicher Festungs-Strafe verurtheilt ist, hat sich aus seiner Heimath heimlich entfernt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Cosel, den 15. October 1832.

Das Ständische Inquisitoriat.

Signalement. Derselbe ist aus Makoschau in Oberschlesien gebürtig, hielt sich gewöhnlich in Bobrek und Bielschowitz auf, ist katholischer Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat bräunliches Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, etwas aufgeworfene Lippen, gute Zähne nur der linke Backzahn fehlt, braunen Bart und Schnauzbart, ovales Kinn, ist von mittlerer Gestalt, gesunder Gesichtsfarbe, länglicher Gesichtsbildung, spricht pohlnisch und hat vor seiner Entweichung im linken Ohr einen messingenen Ring getragen. Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Verlorner Paß. Dem Anton Capelin aus Itzig ist unterm 4ten September c. der von der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Breslau durch das Königliche Polizei-Präsidium daselbst zur Reise nach Hamburg auf 6 Monate ertheilte, und zuletzt den 11ten d. M. in Frankenstein visirte Paß in der Nacht vom 11ten zum 12ten d. Mts. in dem Wirthshause zu Mährengasse gestohlen worden.

Es wird dies zur möglichsten Vermeidung jeden Mißbrauches hiermit bekannt gemacht.

Neisse, den 13. October 1832.

Der Königliche Landrath Neisser Kreises.
v. Maubeuge.

Warnung. Der Schäferknecht Johann Nepomucen Wünscher zu Marienau Ohlauschen Kreises geboren, erschlug am 7ten März 1827 bei dem Dorfe Jäschkittel Strehlenschen Kreises, in einem nahe gelegenen Busche mit einem von ihm darin abgeschnittenen Birken-Knüppel um die Mittagsstunde die aus der Schule von dem benachbarten Dorfe Lorenzberg kommende neunjährige Tochter des Dreschgärtners Hentschel, nachdem er dieselbe vorher genothzüchtiget hatte, dann lief er aus dem Busche und erschlug drei Stunden später mit demselben Birken-Knüppel mitten im Dorfe Jäschkittel zwei Frauen, die verehe-

lichte

lichte Dreschgärtner Retter und die verwittwete Reichert auf dem Flur ihres Hauses in räuberischer Absicht.

Nach der hierauf gegen denselben geführten Untersuchung, ist Inquisit durch das in beiden Instanzen gleichlautend ausgefallene, von des Königs Majestät unterm 10ten August d. J. Allerhöchst bestätigte Erkenntniß des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau

wegen des nach vorgängiger Nothzüchtigung der unmündigen Tochter des Dreschgärtners Hentschel an derselben begangenen Todschlages, und wegen des demnächst an der verehelichten Dreschgärtner Retter und an der verwittweten Reichert verübten räuberischen Todschlags zur Schleifung zur Richtstätte und Hinrichtung mit dem Rade von oben verurtheilt,

und dieses Urtel an dem 30jährigen Inquisiten heute hier vollstreckt worden.

Brieg, den 25. September 1832.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Der unterm 28sten August d. J. in der Gegend von Falkenberg aufgegriffene Vagabund, Musicus Carl Barow aus Annaberg, ist im Besitz folgender Sachen betroffen worden, als:

1) einer mit Gold gestickten und mit grauem Schmauschen besetzten Weiberhaube;
2) eines braunen Kattun-Tüchels mit geblümter Kante;
3) zweier geblümten rothen Tüchel;
4) eines dergleichen mit weißen Rändern;
5) eines alten bunten Tüchels;
6) einer Rolle weißen Bandes;
7) eines Marien-Thalers;
8) eines östreichischen Zehnkreutzerstücks, und endlich
9) von 7 Rthlr. 1 sgr. baaren preußischen Geldes,

welche sämmtliche Gegenstände er in der Gegend von Falkenberg gestohlen zu haben, dringend verdächtig ist.

Der bisher unbekannte Eigenthümer dieser Sachen wird demnach aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Ständischen Inquisitoriat zu melden, seine Eigenthums-Rechte nachzuweisen und demnächst die Herausgabe der Sachen zu gewärtigen.

Cosel, den 12. October 1832.

Das Ständische Inquisitoriat.

Be-

Bekanntmachungen der Behörden.

Holz-Verkauf. Es sollen aus den pro 1833 zum Abnutz bestimmten Schlägen in den diesseitigen Königlichen Forsten folgende Bau- und Nutzhölzer in dem dazu anberaumten Termine

Mittwochs den 14ten November d. J.

öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden, und zwar:

1) aus der Oberförsterei Poppelau:
   a. in dem Jagen 75, Abtheilung 2, am Hauptgestelle H, 75 Balken, 110 Riegel, 50 Platten, 60 Sparren Kiefern, 11 Balken, 60 Riegel, 60 Platten, 70 Sparren Fichten;
   b. in dem Jagen 102, Abtheilung 2, am Revanz-Gestelle, 71 Balken, 272 Riegel, 330 Platten, 200 Sparren Kiefern, 3 Platten, 1 Sparren Fichten;
   c. in dem Jagen 82, Abtheilung 1, am Borken-Gestelle, 25 Balken, 40 Riegel, 30 Platten, 20 Sparren Kiefern, 23 Balken, 30 Riegel, 35 Platten, 25 Sparren Fichten, 30 Balken, 50 Riegel, 30 Platten, 2 Sparren Tannen;
   d. im Poppelauer Oberwalde auf dem Stamme 50 Stück Nutz- und Brennholz Eichen;

2) aus der Oberförsterei Kupp:
   a. in dem Jagen 107, 50 Balken, 75 Riegel, 79 Platten Kiefern;
   b. in dem Jagen 125, 48 Balken, 138 Riegel, 123 Sparren Kiefern;

3) aus der Oberförsterei Dambrowka:
   a. in dem Jagen 64, 100 Balken, 50 Klötzer, 90 Riegel, 100 Platten, 70 Sparren Kiefern, 40 Balken, 10 Klötzer, 15 Riegel, 5 Platten Fichten und Tannen;
   b. in dem Jagen 128, 130 Balken, 60 Riegel, 50 Platten, 30 Sparren Kiefern, 11 Balken, 7 Riegel, 2 Platten Fichten und Tannen;

4) aus den Revieren der Oberförsterei Budkowitz:
   a. in dem Jagen 29, 22 Balken, 44 Riegel, 71 Platten, 61 Sparren Kiefern;
   b. in dem Jagen 30, 59 Balken, 85 Riegel, 109 Platten, 139 Sparren Kiefern;

c. in dem

c. in dem Jagen 40, 82 Balken, 63 Riegel, 58 Platten, 27 Sparren Kiefern;

d. in dem Jagen 144, 43 Balken, 34 Riegel, 12 Platten, 1 Sparren Kiefern, 20 Balken, 2 Klötzer, 9 Riegel Fichten und Tannen;

5) aus dem Follwarker Oberwalde in der Oberförsterei Proskau: 98 Stück Brennholz-Eichen auf dem Stamme.

Kauflustige werden eingeladen, sich in dem oben angegebenen Termine

„in Oppeln in dem Geschäftshause der Regierung"

einzufinden und ihre Gebothe abzugeben.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, auch sind solche vorher in der Regierungs-Forst-Registratur jederzeit einzusehen. Die betreffenden Forstbeamten sind angewiesen, die Hölzer im Walde auf Verlangen vorzuzeigen.

Oppeln, den 10. October 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Subhastations-Patent. Das, zum Bergmann Balzer Przikuttaschen Nachlasse gehörige, hinter der hiesigen Lyscze belegene, aus 22 Beeten in einem Gewende bestehende, und auf 110 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Ackerstück, soll Theilungshalber auf den Antrag der Przikuttaschen Erben subhastirt werden.

Wir haben hierzu einen einzigen peremtorischen Biethungs-Termin auf den 21sten December d. J. in unserm Stadt-Gerichts-Locale angesetzt und laden zu demselben besitzfähige Kauflustige mit dem Eröffnen hierdurch ein, daß der Meistbiethende den Zuschlag gegen sofortige Erlegung des Kaufschillings zu gewärtigen hat.

Tarnowitz, den 4. October 1832.

Das Stadtgericht zu Tarnowitz.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Maculatur-Verkauf. Bei der hiesigen Königlichen Regierung sollen einige hundert Centner völlig entbehrliches, benutztes Papier, an den Bestbiethenden in Posten zu einem Centner gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden.

Hier-

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLIV.

Oppeln, den 30sten October 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 20 enthält:

(Nro. 1389.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20sten August 1832, betreffend die Aufhebung der Consense und Confirmationen der Lehnscurien zu Cessionen oder Verpfändungen von Lehns-Hypotheken im Herzogthum Sachsen.

(Nro. 1390.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31sten August 1832, betreffend den Denuncianten-Antheil an Geldstrafen wegen Chaussee-Polizei-Vergehen, und die Anwendung der mit dem Chaussee-Geld-Tarif vom 28sten April 1828 publicirten Strafbestimmungen auf alle öffentliche chaussirte Wege.

(Nro. 1391.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 13ten September 1832, betreffend das Aufhören des der Ostpreußischen Landschaft bisher bewilligten Capital-Indults, so wie die Erhöhung des Quittungs-Groschens, Behufs der Bildung eines Tilgungs-Fonds.

(Nro. 1392.) Publications-Patent, die Beschlüsse der deutschen Bundes-Versammlung vom 5ten Juli 1832, über die Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in Deutschland betreffend. Vom 25sten September 1832.

(Nro. 1393.) Publications-Patent, die Beschlüsse der deutschen Bundes-Versammlung vom 28sten Juni 1832, zur Aufrechthaltung der gesetz-

lichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde betreffend. Vom 15ten October 1832.

Nr. 157. Die Herabsetzung der Eingangsabgabe von mehreren Kupfergattungen betreffend.

Von des Königs Majestät ist die Herabsetzung der in der Erhebungsrolle vom 30sten October 1831, Abtheilung II unter Nr. 19 Litt. a. mit zwei Reichsthalern festgesetzten Eingangsabgabe von den daselbst genannten Kupfergattungen, auf funfzehn Silbergroschen für den Zentner genehmigt worden, welche Abänderung in Gemäßheit der Bestimmung § 26 des Gesetzes vom 26sten Mai 1818 hiermit bekannt gemacht wird, und wonach vom 1sten Januar k. J. an, zu verfahren ist.

Berlin, den 8. October 1832.

Der Finanz-Minister.
Maassen.

Nr. 158. Enthält die gegenwärtig bestehenden Grundsätze wegen der Contumaz fremder Reisender im Königreich Sachsen.

Da die asiatische Cholera in den Nachbarländern des Königreichs Sachsen fast allenthalben theils gänzlich wieder erloschen, theils wenigstens nur noch in einzelnen Fällen vorkommt, mithin als Epidemie aufgehört hat, so werden nunmehr die bisher im Umkreise der Stadt Leipzig bestandenen Polizei-Bureaux wieder aufgehoben.

Es bleiben jedoch vor der Hand von den Haupteingangspunkten

zu Markranstädt an der Lützener,
auf der holländischen Windmühle an der Merseburger,
zu Hänichen an der Magdeburger und
zu Wiederitzsch an der Berliner Straße,

noch Unterofficiers aufgestellt, bei denen sich die Reisenden, so wie die Führer von Vieh- und Waaren-Transporten, Behufs der Prüfung und Visirung der Legitimationen zu melden haben.

Wer daher von jenen Seiten her in das Königreich Sachsen eintreten will, hat die genannten Straßen pünktlich inne zu halten und die angegebenen Stationspunkte zu berühren, im Fall der Umgehung der Anmeldungsposten aber zu gewärtigen, daß er mit der, in der Verordnung vom 7ten December v. J. angedrohten Gefängniß-Strafe werde belegt werden. Auch wird zur Sicherstellung dieser Maaßregel die militairische Beobachtung der Grenze durch Patrouillen fortdauern.

Auf den Grenzverkehr leidet jedoch diese Anordnung in Sachsen keine Anwendung, als Bewohnern der zunächst gelegenen Grenzortschaften auf gehörigen Ausweis über ihre Person und Herkunft, der Eintritt nach Sachsen auf andern Wegen gestattet ist.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 44

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 44.

Oppeln, den 30sten October 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Es ist der wegen dritter Desertion hier sitzende Festungs-Militair-Sträfling, Musketier Johann Klemenz 11ten Infanterie-Regiments, welcher nachstehend signalisirt ist, heute von der Arbeit entsprungen.

Wir machen auf diesen gefährlich und verschmitzten Verbrecher aufmerksam, und bitten dienstergebenst um dessen sichere Einlieferung an uns, gegen das gesetzliche Fange-Geld von zwei Reichsthalern gleich baarer Bezahlung.

Festung Silberberg, den 22. October 1832.

Das Königliche Commandantur-Gericht.

Signalement. Derselbe ist aus Hertwigswalde Münsterberger Kreises gebürtig, katholischer Religion, 25 Jahr 4 Monate alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, hohe, wenig gewölbte Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, hellgräulichte Augen, schmale, etwas schiefe Nase, gewöhnlich offenen Mund, schwarzbraunen Bart, gute Zähne, bloß hinten fehlt einer, ovales Kinn, ist von kleiner und hagerer Gestalt, nicht ganz gesunder Gesichtsfarbe, ovaler Gesichtsbildung, und spricht deutsch. Als besonderes Kennzeichen wird bemerkt, daß er auf der rechten Wange eine große Warze, linkerseits mehrere kleine, und einen finstern Blick hat.

Bekleidet war er mit einer blautuchenen Jacke mit gelben Schulterklappen, worauf die Nummer 11 D befindlich war, einem Paar grautuchenen Hosen ohne Kante, einer blautuchenen Mütze mit rothem Streifen ohne Schirm, und einem Paar dienstmäßiger Schuhe.

Aufgegriffene Taubstumme. In dem Dorfe Zernik bei Gleiwitz, ist eine stumme und blödsinnige Frauensperson aufgegriffen worden, deren Ortsangehörigkeit nicht zu ermitteln ist. Es werden daher die Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande hierdurch angewiesen, wenn sie über die Heimath dieser unglücklichen nachstehend, näher signalisirten Person Auskunft zu geben im Stande seyn möchten, solche dem landräthlichen Amte zu Gleiwitz schleunigst mitzutheilen.

Oppeln, den 18. October 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Dieselbe ist anscheinend 17 bis 18 Jahr alt, 4 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzbraunes, stark verschnittenes Haar, sehr schmale, jedoch stark gewölbte und hervorstehende Stirn, sehr wenige und lichtebraune Augenbraunen, schwarze kleine Augen, und niedergeschlagenen Blick, kleine und auffallend spitzige Nase, ziemlich großen Mund, schlechte, etwas schwarze doch vorn vollständige Zähne, kleines und schmales Kinn, ist von sehr schwächlicher Gestalt, kleiner und eckiger Gesichtsbildung, und von starker fast unnatürlicher Röthe

Bekleidet war sie mit einem blaugedruckten, leinwandenen, zerlumpten Leibrock, einem Stück von einem zerlumpten Hemde, am Leibrock ist — und zwar am Achselbande ein Stück unächte und schon ganz verbleichte silberne Tresse; um sich hat sie alte zerlumpte Stücke von einer Tuchjacke hängen, so daß sie kaum ihre Blöße bedecken kann, übrigens war sie barfuß und ohne Kopfbekleidung.

Gefundene Sachen. Die Frau des Ziegelstreichers Knopp aus Rogau Coseler Kreises, will unweit des Klodnitzer Forstes die nachstehend verzeichneten, wahrscheinlich gestohlenen Kirchensachen, nehmlich:

eine große versilberte Hängelampe, ein Paar rothseidene Dalmatiquen-Futter nebst zwei 2 Stücken von den Aermeln, und ein Paar dergl. von rosaseidenem Zeuge und 4 Stück Aermeln

gefunden haben.

Diese Gegenstände befinden sich bis zur Ermittelung bei dem Königlichen Landräthlichen Officium in Cosel, wohin daher auch die Meldungen rücksichtlich derselben zu richten sind.

Oppeln, den 27. October 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Beraubung. Am 16ten d. M Vormittags gegen 11 Uhr sind in die Wohnung des Schullehrers Sachwitz zu Bowallno Oppelner Kreises, in dessen Abwesenheit, zwei Räuber gewaltsam eingedrungen, indem sie eine der, von der im Hause gewesenen Nichte des Schullehrers, einem 18jährigen Mädchen Mariane Klinke, verschlossen gehaltenen, beiden Hausthüren gewaltsam geöffnet haben.

Nach dem Eindringen der Räuber, von denen einer nach der Angabe der Klinke mit einer schwarzen Larve versehen gewesen seyn soll, haben ihr dieselben sogleich die Augen verbunden und sie geknebelt, so daß sie die Räuber, welche nachdem sie 63 Rthlr. an Gelde aus einem verschlossenen Schubladen entwendet, sich entfernt haben, in irgend einer Art näher zu bezeichnen außer Stand gesetzt worden ist.

Es wird daher Jedermann und insbesondere die Polizei-Behörden und Gendarmen der Umgegend von Bowallno aufgefordert, zur Entdeckung der Räuber mitzuwirken, wobei demjenigen, welcher die noch unbekannten Thäter genügend zu bezeichnen im Stande ist, so daß sie zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen werden können, eine angemessene Belohnung zugesichert wird.

Oppeln, den 23. October 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufgebot. Die zur Criminal-Untersuchung von uns gezogenen, übelberüchtigten Gärtner Lorenz Habura aus Strassenau und der Einlieger Joseph Mroseck aus Brzesnitz, sind am 30sten August d. J. zu Pogorz Chrzelitzer Domainen-Amtes, mit zwei Pferden, nehmlich einem schwarzbraunen Wallach und einem graufalben Wallach, neb Arbeitswagen angehalten worden, von denen die Unverdächtigkeit des schwarzbraunen Wallachs und des Wagens ermittelt worden ist, dieser Beweis jedoch in Ansehung des andern Pferdes, des grauen Wallachs, in dessen Besitz keiner der Inculpaten gewesen seyn will, fehlt, und daher der dringende Verdacht obwaltet, daß das letztere Pferd entwendet worden. Wir fordern den Eigenthümer dieses letztgedachten in Beschlag genommenen Pferdes auf, sich hier oder bei der zunächst gelegenen Gerichtsbehörde, spätestens aber in dem auf den 10ten November a. c. Vormittags hier anstehenden Termine zu melden, sich über sein Eigenthum auszuweisen oder zu gewärtigen, daß über das in Beschlag genommene Pferd gesetzlich wird verfügt werden.

Lobschütz, den 18. October 1832.

Gerichts-Amt Groß-Grauden.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Subhastations-Patent. Die in der Ebrzumzützer Feldmark sub Nris. 3 und 19 des Vermessungs-Registers belegenen, zum Laurenz Kubitzaschen Nachlaß gehörigen, aus 4 Morgen 33 □ Ruthen und 2 Morgen 83 □ Ruthen bestehenden, auf 15 Rthlr. und resp. 10 Rthlr. gewürdigten Erbpachtsstücke, sollen Theilungshalber in dem einzigen Termin

den 18ten December d. J.

hier vor uns öffentlich verkauft, und der Zuschlag gleich nach ertheilter Genehmigung der Interessenten ertheilt werden.

Proskau, den 8. September 1832.

Königlich Preußisches Domainen-Justiz-Amt.

Mühlen-Veränderung. Der Mühlenbesitzer Valentin Jesussek zu Adamowitz hiesigen Kreises, beabsichtigt den bei seiner oberschlächtigen Wassermühle befindlichen Hirsegang in einen Mahlgang zu umwandeln, wodurch jedoch das Wasserrad in keiner Art eine Veränderung erleiden soll.

Indem ich dieses Vorhaben öffentlich bekannt mache, fordere ich einen jeden, der irgend eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, hiermit auf, den Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist und zwar bis zum 26sten November d. J. bei mir einzulegen, widrigenfalls zu obiger Veränderung die Ertheilung der Concession in Antrag gebracht werden würde.

Ratibor, den 27. September 1832.

Der Kreis-Landrath von Wrochem.

Gutsverpachtung. Nachdem die Pacht des Cämmerei-Gutes Rogau mit dem 1sten Juni 1833 ihr Ende erreicht, und solches aufs Neue auf sechs Jahre verpachtet werden soll, so ist ein Licitations-Termin hierzu auf

den 23sten November d. J.

Vormittags auf dem hiesigen Rathhause anberaumt worden, wozu Pachtlustige und Cautionsfähige hiermit eingeladen werden. Die Bedingungen sind jederzeit in unserer Registratur einzusehen.

Cosel, den 13. October 1832.

Der Magistrat.

Brau-

Uebrigens bleiben die bisherigen gegen das Einschleppen der asiatischen Cholera gegebenen gesundheitspolizeilichen Vorschriften, wie solche zuletzt noch durch die, in der Leipziger Zeitung erschienenen Bekanntmachung vom [illegible] J. anderweit in Erinnerung gebracht worden sind, im Allgemeinen zwar noch in Kraft, die unterzeichnete Commission hat es jedoch nunmehr dem [illegible] gedachten Zustande der Krankheit in den benachbarten Königlich Preußischen und Kaiserlich Königlichen Oesterreichischen Staaten angemessen gefunden, die Contumazzeit für Reisende, Vieh und der Reinigung unterworfene Gegenstände im Allgemeinen auf

fünf Tage

festzusetzen.

Bei diesen fünf Tagen wird auch ferner diese Reise und der Aufenthalt in unverdächtigen Gegenden angerechnet und es werden diejenigen Reisenden, welche einen solchen Ort erweislich nur passirt ohne daselbst verweilt zu haben, eingelassen, ohne einer Contumaz unterworfen zu werden.

Ausgenommen von obiger Bestimmung bleiben jedoch für jetzt annoch:

a. die innerhalb einer Entfernung von sechs Meilen von der diesseitigen Grenze gelegenen Orte der, noch von der Cholera befallenen Nachbarländer;

b. diejenigen Orte, von denen bekannt ist, daß die asiatische Cholera daselbst noch im epidemischen Character herrsche, oder wieder aufgetreten sey, wie z. B. die Städte Mühlhausen und Cöslin, imgleichen die, in den Rheingegenden davon befallenen Orte;

c. der Stromverkehr.

In den a. und b. erwähnten bewendet es auch fernerhin bei der Contumazzeit von 10 Tagen hinsichtlich der angesteckten Orte selbst, und von fünf Tagen hinsichtlich des Umkreises einer Meile von dergleichen, so wie ad c., bei den diesfalls bisher befolgten besonderen Grundsätzen.

Uebrigens behält sich die Commission zu b. vor, diejenigen Orte den Grenzbehörden, so wie auch durch die öffentlichen Blätter, jedesmal bekannt zu machen, wo, nach Maaßgabe des allmählichen Erlöschens der Krankheit jene Ausnahme wieder wegfallen kann.

Zur Nachricht und Nachachtung für alle, die es angeht, wird daher solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, am 11. October 1832.

Die wegen der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera Allerhöchst verordnete Commission.

Be-

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Der zu Matzkirch Coseler Kreises verstorbene Pfarrer Greiff hat ein Vermächtniß von 40 Rthlr. mit der Bestimmung ausgesetzt, daß die Zinsen davon alljährlich unter arme Wittwen daselbst vertheilt werden sollen.

Oppeln, den 9. October 1832.

Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Ober-Landes-Gerichte zu Ratibor und Breslau.

Nr. 159. Die Festsetzung der ärztlichen Liquidationen und Apotheker-Rechnungen betreffend.

Nach dem Rescripte des hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 21sten August d. J. soll die Revision und Festsetzung der ärztlichen Liquidationen und Apotheker-Rechnungen auf unmittelbare Anträge von Communen, Privatpersonen, Aerzten, Wundärzten und Apothekern nicht mehr von der Königlichen Regierung erfolgen. Die Untergerichte Oberschlesiens werden daher hiermit angewiesen, die erwähnten Liquidationen nur in wirklichen Streitfällen und da, wo die Kosten aus Staats-Cassen gezahlt werden, der Königlichen Regierung zur Festsetzung zu überreichen, falls sie nicht von den Justizbehörden selbst nach den bestehenden Taxbestimmungen festzusetzen sind.

Ratibor, den 9. October 1832.

Bekanntmachung wegen Einsendung der Criminal-Proceß-Tabellen von den Inquisitoriaten und Untergerichten des Breslauer Departements.

Die Inquisitoriate und Untergerichte unseres Bereichs werden hierdurch aufgefordert, in Gemäßheit des § 19 des gedruckten Circulare vom 11ten Juli 1831, so wie der Bekanntmachungen vom 2ten September 1831 und vom 31sten October 1831, die halbjährigen Criminal-Proceß-Tabellen vor dem 15ten December c. vollständig einzureichen und darinn auch die polizeimäßig geführten Untersuchungen mit aufzunehmen.

Breslau, am 20. October 1832.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLV.

Oppeln, den 6ten November 1832.

Verordnung der Königlichen Regierung.

Nr 160. Verordnung wegen Bestrafung des verbotwidrigen Einzelnhütens.

Zur Beseitigung von Zweifeln und Mißverständnissen wird unserer Verordnung vom 30sten August c. (Amtsblatt Stück 38, Seite 211)

betreffend das Verbot des Einzelnhütens in Forsten oder auf andern fremden Hutungen,

dahin erläutert, daß die Untersuchung und Bestrafung der auf Privat-Grundbesitzungen begangenen Hutungs-Contraventionen, gleich wie bei andern localpolizeilichen Vergehen zur Competenz der betreffenden, mit der Polizeigerichtsbarkeit versehenen Dominien gehört, und die Cognition der Königlichen Landräthlichen Aemter nur auf die Fälle sich beschränkt, wo die Contravention in Königlichen, einer Dominial-Gerichtsbarkeit nicht untergebenen Forsten begangen ist.

Es gereicht dies den Herrn Landräthen, Forstbeamten, Dominien- und Privat-Grundbesitzern zur Nachricht und Beachtung bei vorkommenden Fällen.

Oppeln, den 24. October 1832.

Personal-Chronik.

Wir haben den nachstehenden Candidaten der Theologie:

Carl Gottfried Köhler aus Namslau, 26 Jahr alt;
Johann Gottlieb Mosler aus Kunern bei Münsterberg, 26 Jahr alt:
Samuel Eduard Beyer aus Breslau, 29 Jahr alt;
Julius Robert Rudolph Knoblauch aus Breslau, 26½ Jahr
Johann Rudolph Hillebrand aus Breslau, 26 Jahr alt; alt;

nach bestandener Prüfung pro Ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt, und machen solches hiermit öffentlich bekannt.

Breslau, den 4. October 1832.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Nachstehende Candidaten der Theologie:

Johann Carl Wilhelm August Aumann aus Briesa bei Oels, 22 Jahr alt;

Ernst Julius Mentzel aus Cracowähne bei Trebnitz, 26 Jahr alt;

Friedrich August Gottlob Loge aus Kuchelberg bei Liegnitz, 24 Jahr alt;

Herrmann Albrecht Theodor Nürnberger aus Kayserwaldau, 25 Jahr alt;

Carl Gottfried Strecker aus Zduny 25 Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zu predigen erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 4. October 1832.

Königliches Consistorium für Schlesien.

In der Stadt Oppeln sind zu unbesoldeten Rathsherrn

der Maurermeister Jakisch, der Seilermeister Baydel und der Stadtverordneten-Vorsteher Beer

erwählt und bestätigt, zugleich ist den gegenwärtig ausgeschiedenen Rathsherrn Hummel und Höfer, welche beide durch zwölf Jahre der Stadt mit Auszeichnung gedient haben, der Titel: „Stadt-Aeltester" beigelegt worden.

Der Ober-Steuer-Controlleur Grzesiewicz zu Muscau, ist zum Steuer-Inspector ernannt worden.

In Beuthen ist der Kaufmann Paul Heilborn zum unbesoldeten Rathmann gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der katholische Pfarrer Lauffer zu Deutsch-Neukirch ist gestorben.

Brau-Urbar-Verpachtung. Es soll in dem, den 16ten November a. c. anstehenden Termine das hiesige Brau-Urbar an den Meist- und Bestbietenden auf 3 Jahre vom 1sten Januar ab, unter den in unserer Raths-Canzlei zur Durchsicht befindlichen Bedingungen verpachtet werden.

Pachtlustige werden daher eingeladen, an gedachtem Tage früh um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, ihre Gebothe abzugeben und zu gewärtigen, daß nach eingeholter Genehmigung der Deputirten hiesiger Brau-Commune, die Pacht dem Meist- und Bestbiethenden wird zugeschlagen werden.

Patschkau, den 11. October 1832.

Der Magistrat.

Gasthaus-Verpachtung. Das dem Gastwirth Hentschel Fränkel gehörige, zu Neudorff dicht bei Gleiwitz und der Eisengießerei an der Chaussee nach Breslau belegene massive Gasthaus, soll auf den Antrag eines Gläubigers in termino

den 3ten December c.

Vormittags um 9 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Richters in Gleiwitz, öffentlich an den Meistbiethenden verpachtet werden.

Wir laden daher cautionsfähige Pachtlustige zu diesem Licitations-Termine mit dem Bemerken ein:

daß die Verpachtungs-Bedingungen in termino bekannt gemacht werden sollen.

Gleiwitz, den 13. October 1832.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Laband.

Glatzel.

Auction. Zur Uebernahme der nach dem verstorbenen Kaufmann Carl Mühler verbliebenen Handlung im Ganzen, hat sich kein Käufer gemeldet. Es wird demnach das Spezerei-Material-Waaren- und Weinlager, so wie der sonstige Nachlaß der Kaufmann Carl Mühlerschen Eheleute einzeln gegen gleich baare Bezahlung meistbiethend verkauft werden. Hierzu stehen in der Wohnung des Verstorbenen Termine an, als:

a. zum Verkauf des Spezerei-Material-Waaren-Lagers im Einzelnen den 27sten November und folgende Tage;
b. des Weinlagers im Einzelnen auf den 3ten December und folgende Tage;
c. des übrigen Mobiliar-Nachlasses auf den 10ten December und folgende Tage.

Kauflustige werden demnach vorgeladen, und dient derselben zur Nachricht:

1) daß das Spezerei-Material-Waaren-Lager aus allen Arten Spezereien bester Qualität, allen Farbe-Wagren, allen Arten Tabacken, allen Eisengußwaaren, Steinguth, einer großen Quantität Inslet, auch alten Tüchern u. s. w. besteht;
2) Das Weinlager begreift die besten Ungar-, Rhein-, Spanischen, Französischen und Grünberger Weine, auch vorzügliche Rums und Aracks in sich;
3) Unter dem andern Mobiliar-Nachlaß aber befinden sich vorzüglich außer denen zur Handlung gehörigen Utensilien, diverse Meubles und Hausgeräthe, Wäsche, Leinenzeug, Kleidungsstücke, Bücher, eine Landkarten-Sammlung, Kupferstiche, Gläser, Porzellan, Zinn, Eisen- und Blech-Waaren, und allerhand Vorrath zum Gebrauch.

Im übrigen werden von heute an in dem Gewölbe alle Waaren sowohl im Einzelnen, als im Ganzen billiger, als der bisherige Verkaufs-Preis gewesen, verkauft.

Pleß, den 23. October 1832.

Fürstlich Anhalt-Cöthen-Pleßsches Stadt-Gericht.

Da zur Zeit der Stadtdiener-Posten hierselbst nur interimistisch verwaltet wird, so haben sich darauf berechtigte, mit Civil-Versorgungsscheinen versehene und qualificirende Candidaten bei dem Magistrat des baldigsten zu melden.

Constadt, den 20. October 1832.

Der Magistrat.

Der nicht unbedeutende herrschaftliche Garten nebst Orangerie in Dometzko, ist an einen Kunstgärtner sogleich auf ein oder mehrere Jahre zu verpachten.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 45

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 45.

Oppeln, den 6ten November 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der im öffentlichen Anzeiger zum Stück 43, Pag. 293 des diesjährigen Amtsblatts steckbrieflich verfolgte Wehrmann Andreas Kawitzki aus Makoschau, ist bereits aufgegriffen und an uns abgeliefert worden.

Cosel, den 30. October 1832.

Das Ständische Inquisitoriat.

Steckbriefs-Widerruf. Der von uns unterm 10ten c. M. steckbrieflich verfolgte Inquisit, Schäfer Andreas Kost aus Guhrau, hat sich freiwillig wieder eingestellt.

Pleß, den 16. October 1832.

Fürstlich Anhalt-Cöthen Plesser Fürstenthums-Gericht.

Auf Grund einer Bestimmung der Königlichen Hochlöblichen General-Ordens-Commission vom 21sten August 1819 § 5 wird der, im ehemaligen 7ten Schlesischen Landwehr-Cavallerie-Regiment gestandene Unterofficier Friedrich Tappe, dessen Geburts- und jetziger Aufenthaltsort völlig unbekannt ist, hiermit aufgefordert, seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort, so wie seine Adresse dem Commando des Königlichen 1sten Bataillons 11ten Landwehr-Regiments zu Glatz, binnen dato und acht Wochen, spätestens aber bis zum 1sten Februar k. J. anzuzeigen, indem derselbe als nächster Erbberechtigter nunmehr

zum wirklichen Besitz des eisernen Kreuzes 2ter Klasse gelangen, sonst aber bei Unterlassung der verlangten Anzeige davon vorläufig ausgeschlossen werden soll.

Glatz, den 1. November 1832.

Hüner,
Capitain im 11ten Linien-Infanterie Regiment,
und interimistischer Commandeur des ersten Bataillons
(Glatzer) 11ten Landwehr-Regiments.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Subhastations-Patent. Erbtheilungshalber soll die den Johann Byguschen Erben gehörige, zu Gollkowitz sub Nro. 10 belegene, auf 104 Rthlr. geschätzte Freistelle, im Wege der Subhastation in Termino licitationis peremtorio

den 30sten November d. J.

Vormittags um 10 Uhr auf dem Schlosse zu Gollkowitz an den Meistbiethenden verkauft werden.

Pitschen, den 5. September 1832.

Das Gerichts-Amt Gollkowitz.

Verpachtung. Das der Königlichen Charité in Berlin gehörige Amt Prieborn Strehlschen Kreises, 7 Meilen von Breslau, 5 Meilen von Ohlau, 4 Meilen von Brieg, 4 Meilen von Frankenstein, 3 Meilen von Nimptsch und 1½ Meile von Münsterberg gelegen, welches mit Ende Mai 1833 pachtlos wird, soll anderweitig auf

9 Jahre vom 1sten Juni 1833 bis 1842

im Wege des Meistgeboths zur Verpachtung gestellt werden.

Zu diesem, in einer sehr fruchtbaren Gegend liegenden, mit meistentheils vorzüglichem Boden versehenen Amte, gehören:

das Vorwerk Prieborn	mit überhaupt	1008	M.	148	□R. worunter	696	M.	65	□R.	Acker,
						207	»	151	»	»
						142	»	119	»	Teichländereien,
						27	»	20	»	Gärten;
» »	Czummendorff	»	»	715	» 9	»	»	515	»	20	» Acker,
						146	»	161	»	Wiesen,
						7	»	146	»	Gärten,

das

das Vorwerk	Siebenhufen	mit	überhaupt	557	M.	144	□R.	worunter	475	M.	165	□R.	Acker,
									25	»	71	»	Wiesen,
									18	»	131	»	Gärten,
»	»	Katschwitz	»	»	466	»	76	»	»	428	»	92	»	Acker,
									23	»	68	»	Wiesen u. Gärten;
»	»	Dätzdorff	»	»	495	»	113	»	»	435	»	157	»	Acker,
									27	»	65	»	Wiesen,
									10	»	65	»	Gärten;
»	»	Mittel-Arnsdorff	»	»	773	»	107	»	»	597	»	25	»	Acker,
									91	»	165	»	Wiesen,
									11	»	125	»	Gärten;
»	»	Nieder-Arnsdorff	»	»	694	»	138	»	»	598	»	81	»	Acker,
									32	»	18	»	Wiesen,
									20	»	63	»	Gärten,
									27	»	127	»	Teiche,

überhaupt ein Areale von..4812 M. 15 □R.,
worunter nur
128 M. 159 □R.
unnützbare Fläche begriffen sind.

Außer diesen Grundstücken gehen in die Generalpacht mit über:
die Bier- und Brandweinbrennerei in Priborn nebst Getränkeverlag, die Ziegeleinutzung, der Marmorbruch und die Kalkbrennerei bei Priborn und resp. Rubmsberge, die baaren Gefälle, das Natural-Zinsgetreide, die unbeständigen Gefälle, die noch vorhandenen Natural-Dienste, und das herrschaftliche lebende und todte Inventarium.

Es ist hierzu ein Termin zur Abgabe der Gebothe auf
den 18ten December d. J. von Vormittags um 10 Uhr ab, im Königlichen Regierungs-Gebäude hierselbst
anberaumt worden.

Vorläufig dient zur Nachricht, daß in diesem Termine nur solche Bewerber zugelassen werden können, die entweder dem, die Licitation abhaltenden Commissario in Ansehung ihrer Vermögensverhältnisse und sonstigen Qualification schon hinlänglich bekannt sind, oder sich darüber vorher genügend ausweisen, daß diejenigen Competenten, von denen solches verlangt wird, eine dem dritten Theile des Geboths einer Jahrespacht gleichkommende Caution im Licitations-Termine niederlegen müssen, und daß der verpachtenden Behörde die Wahl

Wahl unter den Bewerbern und der Zuschlag vorbehalten, auch bis über letzteren entschieden ist, jeder an sein Geboth gebunden bleibt.

Die der Pacht zum Grunde zu legenden Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden, auch ist der gegenwärtige Generalpächter verpflichtet worden, den sich in loco einfindenden Competenten die Besichtigung des Charité-Amtes zu gestatten, und sie mit den Localverhältnissen bekannt zu machen.

Breslau, den 19. October 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Brau-Urbar-Verpachtung. Es soll in dem, den 16ten November a. c. anstehenden Termine das hiesige Brau-Urbar an den Meist- und Bestbiethenden auf 3 Jahre vom 1sten Januar ab, unter den in unserer Raths-Canzlei zur Durchsicht befindlichen Bedingungen verpachtet werden.

Pachtlustige werden daher eingeladen, an gedachtem Tage früh um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, ihre Gebothe abzugeben und zu gewärtigen, daß nach eingeholter Genehmigung der Deputirten hiesiger Brau-Commune, die Pacht dem Meist- und Bestbiethenden wird zugeschlagen werden.

Patschkau, den 11. October 1832.

Der Magistrat.

Gutsverpachtung. Nachdem die Pacht des Cämmerei-Guthes Rogau mit dem 1sten Juni 1833 ihr Ende erreicht, und solches aufs Neue auf sechs Jahre verpachtet werden soll, so ist ein Licitations-Termin hierzu auf

den 23sten November d. J.

Vormittags auf dem hiesigen Rathhause anberaumt worden, wozu Pachtlustige und Cautionsfähige hiermit eingeladen werden. Die Bedingungen sind jederzeit in unserer Registratur einzusehen.

Cosel, den 13. October 1832.

Der Magistrat.

Gasthaus-Verpachtung. Das dem Gastwirth Hentschel Fränkel gehörige, zu Neudorff dicht bei Gleiwitz und der Eisengießerei an der Chaussee nach Breslau belegene massive Gasthaus, soll auf den Antrag eines Gläubigers in termino

den

den 3ten December c.

Vormittags um 9 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Richters in Gleiwitz, öffentlich an den Meistbiethenden verpachtet werden.

Wir laden daher cautionsfähige Pachtlustige zu diesem Licitations-Termine mit dem Bemerken ein:

daß die Verpachtungs-Bedingungen in termino bekannt gemacht werden sollen.

Gleiwitz, den 13. October 1832.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Laband.

Glatzel.

Kretscham-Verkauf. Die, zum Pfarrer Greiffschen Nachlasse gehörige Kretschambesitzung sub Nro. 1 zu Matzkirch, zu welcher

1) der Kretscham resp. Wohngebäude, aus einer großen Gaststube nebst einer Nebenkammer, einer Stube gegenüber, einer Gesindestube, einer Dachstube und einer Anlage zu einer zweiten, zwei gemauerten Schornsteinen und zwei Kellern bestehend, von Holz;
2) ein Gaßstall;
3) ein Pferde-, Kuh-, Schaaf- und ein Einquartierungs-Stall;
4) ein Schwarzviehstall und Wagenremise;
5) eine Scheuer;
6) ein Schüttboden und
7) an Ländereien zu 72 Scheffel Groß-Maaß Aussaat

gehören und worauf außer den Königlichen, Geistlichen, Schul- und Communal-Abgaben und Lasten nachstehend herrschaftliche Leistungen:

a. an Grundzins jährlich ..... 22 Rthlr. 12 sgr. » pf. und
b. an Rente, welche zu 4 pro Cent ablösbar ist, für den Natural-Feldzehnten, für Wollfuhren und Laudemien, jährlich ..... 16 » 20 » 6 »

haften; soll im Wege freiwilliger Subhastation in dem einzigen, peremtorischen Licitationstermine den 3ten December d. J. öffentlich in hiesiger Gerichts-Canzlei veräußert werden, wozu Kauflustige mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß dem Meistbiethenden mit Zustimmung der Interessenten der Zuschlag ertheilt werden soll.

Rauden, am 22. October 1832.

Herzogliches Gerichts-Amt der Herrschaft Rauden.

Müh-

Mühlen-Verkauf. Die Obermühle zu Goldberg mit fünf Mahl- und einem Malz- oder Spitzgange, wünscht die Besitzerin derselben, weil sie Wittwe und bei Jahren ist, aus freier Hand so bald als möglich zu verkaufen. Daher werden zahlungsfähige Käufer eingeladen, sich bei der Unterschriebenen zu melden, bei welcher sie auch die Verkaufsbedingungen erfahren werden.

Jeder, welcher gesonnen ist, diese Mühle zu kaufen, wird ersucht, sie selbst in Augenschein zu nehmen.

Goldberg, den 31. October 1832.

Die verwittwete Müller Schütze, geborne Härtel.

Malzbonbons. Den Bedarf der, von mir verfertigten Malzbonbons für Brustkranke und Hustenleidende, welche überall mit dem besten Erfolg gebraucht werden, und wovon jedes mit meinem Namen versehen ist, habe ich für Oppeln dem Herrn Johann Müller übergeben.

C. Birkner in Breslau.

Mit Bezug auf Vorstehendes empfiehlt einem hochverehrten Publicum die, als vorzüglich anerkannten Malzbonbons des Herrn C. Birkner zur geneigten Abnahme ganz ergebenst.

Johann Müller in Oppeln.

Neue Holländische Vollheringe, neue Schottische Heringe, marinirte Heringe, äußerst delicat, neue Brabanter Sardellen, ächten Schweitzer-, Holländischen- und Limburger-Käse, Braunschweiger Wurst, französische Capern so wie frischen gepreßten Caviar erhielt und offerirt zu billigen Preisen.

Johann Müller.

Wer irgend noch eine Forderung an mich haben sollte, wolle sich baldigst bei mir melden, um seine volle Befriedigung zu erhalten.

Oppeln, den 24. October 1832.

C. Gräff.

Der nicht unbedeutende herrschaftliche Garten nebst Orangerie in Dometzko, ist an einen Kunstgärtner sogleich auf ein oder mehrere Jahre zu verpachten.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLVI.

Oppeln, den 13ten November 1832.

Nr. 161. Verbot der, in Stuttgart erscheinenden deutschen allgemeinen Zeitung.

Die deutsche Bundes-Versammlung hat in ihrer diesjährigen 33sten Sitzung, kraft der ihr durch den Bundes-Beschluß vom 20sten September 1819 und 16ten August 1824 übertragenen Autorität, mittelst Beschlusses vom 6ten September d. J. die in Stuttgard erscheinende Deutsche allgemeine Zeitung unterdrückt und in allen deutschen Bundesstaaten verboten, auch jede fernere Fortsetzung dieses Zeitblattes, unter welchem Titel dieselbe versucht werden möchte, untersagt, und außerdem beschlossen, daß der bisherige Redacteur der gedachten Zeitung, C. A. Mebold, binnen fünf Jahren in keinem Deutschen Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden soll. In der nähmlichen Sitzung ist von der Deutschen-Bundes-Versammlung der Beschluß gefaßt worden, daß der in Hildburghausen erscheinende „Volksfreund, ein Blatt für Bürger in Stadt und Land", wegen seines der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zuwiderlaufenden Inhalts, ebenfalls unterdrückt, sonach in allen Deutschen Bundesstaaten verboten und alle fernere Fortsetzung dieser Zeitung untersagt seyn soll.

Der Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs gemäß, werden diese Anordnungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. October 1832.

Der Minister des Innern und der Polizei.

Freiherr von Brenn.

Verordnung und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 162. Die Wald-Raupen betreffend.

Es haben sich sowohl in mehreren Königlichen, als Privatforsten zwei Arten von Kieferraupen gezeigt, und zwar die Phalæna geometra piniaria und die Phalæna noctua piniperda, wodurch theilweise bereits beträchtlicher Schaden geschehen.

Wir benachrichtigen die Forstbesitzer hiervon, damit selbige von dieser besorglichen Gefahr Kenntniß erhalten, Nachforschungen anstellen und der Verbreitung dieses schädlichen Insects möglichst entgegenwirken können.

Das Eintreiben der Schweine in die befallenen Forstdistricte jetzt im Herbst bis zum eintretenden starken Frost, und demnächst zeitig im künftigen Frühjahr bis zum Auskriechen der Raupen aus dem Winterlager, ist zu den erfolgreichsten Vertilgungsmitteln zu zählen.

Die Schweine nehmen diese beiden Raupenarten, welche unbehaart sind, gern an und ist ihnen deren Genuß auch keineswegs schädlich.

Das Aushacken und Wegschaffen des Mooses in der Nadelstreu ist theils den befressenen kränkelnden Stämmen schädlich, theils nützt dieses Verfahren wenig, da namentlich die Phalæna geometra piniaria sich nicht bloß in das Moos oder die Streu, sondern ¼ — ¾ Zoll tief in die obere Erdschicht verkriecht und dort verpuppt, mithin von dem Rechen selten gefaßt und mit fortgeschafft wird.

Oppeln, den 30. October 1832.

Der verstorbene Fürstbischöfliche Rath und Professor der Dogmatik zu Salzburg, Ignatz Ulrich, hat ein Capital von 1000 Gulden Conventions-Geld zu dem Zwecke ausgesetzt, die Zinsen davon zur besseren Besoldung des Schulgehülfen zu Beneschau, seinem Geburts-Orte, und zur Bekleidung armer Schulkinder aus dem Städtchen und dem Dorfe Beneschau Ratiborer Kreises, jährlich zu verwenden.

Oppeln, den 28. October 1832.

Bei dem, den 1sten November d. J. in Groß-Döbern Oppelner Kreises, Statt gefundenen Brande, hat sich der Windmühlenbesitzer Sommer in der Art ausgezeichnet, daß er, als die Kirche schon in Flammen stand, die eisernen Gitter bei dem Sacristei-Fenster herausgebrochen hat, durch das Letztere eingestiegen ist, und auf diese Weise viele Sachen von Werth gerettet hat.

Oppeln, den 5. November 1832.

Verordnungen und Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Nr. 163. Den Stempel bei Eingaben an das Justiz Ministerium und das Ober Landes-Gericht betreffend.

Auch zu Gesuchen, Beschwerdeschriften, Bittschriften und Eingaben von Privat-Personen an das Justiz-Ministerium muß der, im Stempeltarif vorgeschriebene Gesuchsstempel bei Vermeidung der, im § 23 des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822

1822 angedrohten Nachtheile angewendet werden, insofern solche, in an sich sonst stempelpflichtigen Partheisachen eingereicht werden. Nur solche Beschwerden, die im Laufe eines bei einem Gericht anhängigen Processes, der dem Werthstempel unterworfen ist, über einzelne Verfügungen des Gerichts bei dem Justiz-Minister angebracht werden, sind nicht noch besonders stempelpflichtig.

Berlin, den 29. September 1832.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

Vorstehendes Rescript wird mit dem Beifügen zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß ein gleiches Verfahren bei den, an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht zu richtenden Beschwerden und Eingaben zu beobachten ist.

Ratibor, den 26. October 1832.

Nr. 161. Die Erstattung der indebite verbrauchten Stempel betreffend.

Nach Inhalt eines Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz und einer Mittheilung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors, hat das Königliche Finanz-Ministerium anzuordnen befunden,

daß von nun an, die irrthümlich verbrauchten, von den Partheien bereits bezahlten Stempel, nicht mehr durch die Gerichte, sondern direct durch die Partheien selbst bei der Steuer-Verwaltung zur Erstattung liquidirt werden sollen.

Hierdurch erledigt sich die zur Sprache gekommene Frage,

in wie fern die Gerichte vor Verification ihrer Restitutions-Liquidationen auch die Quittungen der Partheien über den Rückempfang der indebite gezahlten Beträge beizubringen gehalten seyen.

Vorstehende Anordnung wird den sämmtlichen Untergerichten und den Gerichts-Einsassen des oberschlesischen Departements hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 23. October 1832.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Justiz-Commissarius Welß zu Oppeln, in Folge einer, über ihn verhängten Untersuchung vom Amte suspendirt und der fernere Betrieb aller Geschäfte als Justiz-Commissarius ihm vorläufig untersagt worden ist.

Ratibor, den 26. October 1832.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Kreis-Deputirten, Freiherrn von Seherr-Thoß auf Kujau, zum Landrath des Neustädter Kreises zu ernennen geruht.

Die zeitherigen Pfarr-Administratoren Franz Rischka und Balthasar Zimmermann haben die erledigten Pfarreien zu Brzesz und Kreutzdorff im Plesser Kreise, erhalten.

Der invalide Unterofficier Georg Friedrich Hoffmann, ist interimistisch zum Aufseher im Königlichen Armenhause zu Creutzburg bestellt worden.

Der bisherige Schul-Adjuvant Johann Daniel Beuthner, ist zum Schullehrer in Jaschkowitz befördert worden.

Personal-Veränderungen im Ressort des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor:

Befördert sind:

der Ober-Landes-Gerichts-Rath Zöllmer zum Vice-Präsidenten des Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor;

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Fuchs zu Birawa, zum Director des Land- und Stadt-Gerichts zu Neustadt, und

der invalide Uhlane Neunert, zum Stockknecht beim Inquisitoriat zu Gleiwitz.

Versetzt sind:

die Auscultatoren Schön und von Colomb vom Königlichen Kammer-Gericht zu Berlin, zum Ober-Landes-Gericht in Ratibor.

Der Stockknecht Walczyck zu Gleiwitz, ist gestorben.

Hierzu ist in den hiesigen Regierungs-Gebäuden ein Termin auf

den 6ten November d. J.

früh um 9 Uhr anberaumt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich dieses Papier vorzüglich zum Verpacken [illegible] Krammaaren eignet, und ein bedeutender Theil aus großem Format besteht.

Oppeln, den 6. October 1832.

Königliche Regierung.

Offener Waldwärter-Posten. Nach hoher Bestimmung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln soll der hiesige Waldwärter-Posten, welcher mit einem jährlichen Einkommen von circa 60 Rthlr. dotirt ist, durch ein qualificirtes und versorgungsberechtigtes Subject besetzt werden, und wir fordern die hierzu geeigneten Individuen auf, sich in dieser Beziehung möglichst bald an uns zu wenden.

Pitschen, den 10. October 1832.

Der Magistrat.

Bau-Verdingung. Höherer Anordnung zufolge, soll der Bau eines neuen Schulhauses von Schrotholz, in dem Dorfe Januschkowitz hiesigen Kreises, an den Mindestfordernden verdungen werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf den 6ten November 1832 als Dienstags Morgens um 10 Uhr in meinem Amtslocale hierselbst anberaumt, wozu ich qualificirte cautionsfähige Entrepriselustige mit dem Bemerken einlade:

daß die Baubedingung, Anschlag und Zeichnung sowohl am Termine, als auch während der Amtsstunden, in meinem Geschäfts-Locale eingesehen werden können.

Tosel, den 15. October 1832.

Königlicher Kreis-Landrath von Lange.

Mühlen-Veränderung. Der Mühlenbesitzer Valentin Jesussek zu Adamowitz hiesigen Kreises, beabsichtigt den bei seiner oberschlächtigen Wassermühle befindlichen Hirsegang in einen Mahlgang zu umwandeln, wodurch jedoch das Wasserrad in keiner Art eine Veränderung erleiden soll.

Indem ich dieses Vorhaben öffentlich bekannt mache, fordere ich einen jeden, der irgend eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, hiermit auf, den Wiederspruch binnen acht Wochen

präclusivischer Frist und zwar bis zum 26sten November d. J. bei mir einzulegen, widrigenfalls zu obiger Veränderung die Ertheilung der Concession in Antrag gebracht werden würde.

Ratibor, den 27. September 1832.

Der Kreis-Landrath von Wrochem.

Mühlen-Verpachtung. Die zu Mösen Neisser Kreises belegene Wassermühle von zwei oberschlächtigen Gängen, wird nebst der dazu gehörigen Ackerwirthschaft, den 8ten November c. Vormittags um 9 Uhr in der Mühle selbst, öffentlich auf drei Jahre verpachtet. Die Pachtbedingungen können sowohl bei dem unterzeichneten Justitiario, als bei dem Dorfgericht zu Mösen eingesehen werden.

Ottmachau, den 25. September 1832.

Gerichts-Amt Stubendorff. Beyer.

Brau-Urbar-Verpachtung. Es soll in dem, den 16ten November a. c. anstehenden Termine das hiesige Brau-Urbar an den Meist- und Bestbiethenden auf 3 Jahre vom 1sten Januar ab, unter den in unserer Raths-Canzlei zur Durchsicht befindlichen Bedingungen verpachtet werden.

Pachtlustige werden daher eingeladen, an gedachtem Tage früh um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, ihre Gebothe abzugeben, und zu gewärtigen daß nach eingeholter Genehmigung der Deputirten hiesiger Brau-Commune, die Pacht dem Meist- und Bestbiethenden wird zugeschlagen werden.

Patschkau, den 11. October 1832.

Der Magistrat.

Verpachtung. Das hiesige Schießhaus, in welchem Schank und Tanz betrieben wird, wird eingetretener Veränderung wegen, Ende d. J. pachtlos, und auf drei Jahre 1833, 34 und 35 nebst Garten und Kegelbahn wieder verpachtet. Der Verpachtungs-Termin wird den 20sten November d. J. Nachmittags um 2 Uhr im Schießhause Statt finden, so wie die Pachtbedingungen jederzeit bis dahin bei den Schützenvorstehern zur Einsicht vorliegen. Das Gebäude ist groß und neu gebaut, und mit einem großen Tanzsaale versehen.

Patschkau, den 17. October 1832.

Die Schützen-Gesellschaft.

Guts.

Gutsverpachtung. Nachdem die Pacht des Cämmerei-Gutes Rogau mit dem 1sten Juni 1833 ihr Ende erreicht, und solches aufs Neue auf sechs Jahre verpachtet werden soll so ist ein Licitations-Termin hierzu auf

den 23sten November d. J.

Vormittags auf dem hiesigen Rathhause anberaumt worden, wozu Pachtlustige und Cautionsfähige hiermit eingeladen werden. Die Bedingungen sind jederzeit in unserer Registratur einzusehen.

Cosel, den 13. October 1832.

Der Magistrat.

Von dem

Handbuche zu dem Atlas von Preußen

in 27 Karten

ist die erste und zweite Lieferung der ersten Hälfte, die historische Uebersicht der Entwickelung und Vergrößerung, so wie die allgemeine Geographie und Statistik des Staates enthaltend und bearbeitet von dem Staatsrath und Ritter C. F. Krause, desgleichen die erste Lieferung der zweiten Hälfte, die topographische Beschreibung des Staates enthaltend und bearbeitet von dem Dr. C. R. Schneider, — an die zahlreichen Subscribenten, so wie an alle Buchhandlungen versendet worden, und die folgenden Lieferungen werden regelmäßig nachfolgen.

Ein übersichtlicher Plan zu dem ganzen Werke ist mit der 8ten Lieferung des Atlas von Preußen, aber auch außerdem in mehreren Tausenden Exemplaren verbreitet worden und auch jetzt noch in allen Buchhandlungen zu erhalten, in denen man sich auch die ersten drei Lieferungen zur Ansicht vorzeigen lassen kann.

Das ganze Werk ist auf 150 Bogen in großem Octav berechnet und erscheint in monatlichen Lieferungen von 6 Bogen, zu dem Preise von 5 Sgr.; ein Preis, der einem Jeden die Anschaffung möglich macht.

Durch dieses Handbuch werden die Karten des Atlas von Preußen (von welchen nun schon 10,000 Exemplare innerhalb Preußens verbreitet sind) erst recht verständlich, und es ist darum wirklich ein Bedürfniß für jeden Besitzer des Atlas, weshalb wir auch den Preis so ungewöhnlich wohlfeil gesetzt haben.

Für die zweckmäßige Bearbeitung bürgen die Namen der obengenannten Herrn Herausgeber, und von seiner äußern Ausstattung kann man sich durch den Augenschein überzeugen, daß sie nichts zu wünschen übrig läßt.

Man

Man findet die ersten drei Lieferungen in allen Buchhandlungen, und bei allen Subscribentensammlern auch unsere Kalender vorräthig.

Müllersche Buchhandlung in Erfurth.

Herren- und Damen-Hemden aus den besten Creas und auch gebleichten Leinwanden mit der größten Aufmerksamkeit gefertigt, auch stärkere für Domestiken und andere Dienstleute, sind jetzt in Auswahl vorräthig bei

Robert Herber in Neisse,
Markt- und Zollstraßen-Ecke Nr. 50.

Bei dem Dominio Dobersdorff Leobschützer Kreises, wird das Bier und Brandwein-Urbar mit dem Verlag an 4 Schänker vom 1sten November d. J. an, auf 3 oder 6 Jahre verpachtet, die Pachtbedingnisse sind billig, und haben sich Pachtliebhaber bei dem Wirthschaftsamte zu melden.

Der nicht unbedeutende herrschaftliche Garten nebst Orangerie in Dometzko, ist an einen Kunstgärtner sogleich auf ein oder mehrere Jahre zu verpachten.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 46

der Königlichen Oppelnſchen Regierung.

Nro. 46.

Oppeln, den 15ten November 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Der Musquetier Martin Machowsky von der Erſatz-Abtheilung des Königlichen 38ſten Infanterie-Regiments, iſt am 31ſten v. M. aus ſeinem Garniſon-Ort Glatz entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden daher erſucht und reſp. aufgefordert, auf den Entwichenen nach nachſtehendem Signalement zu attendiren und ihn im Betretungsfalle an das Commando der vorgedachten Abtheilung unter ſicherer Begleitung nach Glatz abliefern zu laſſen.

Oppeln, den 10. November 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Derſelbe iſt aus Lubom Ratiborer Kreiſes gebürtig, katholiſcher Religion, 21 Jahr 8 Monate alt, 5 Fuß 8 Zoll 2 Strich groß, hat dunkelblondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Naſe und Mund, gute Zähne, iſt ohne Bart, hat ein rundes Kinn, iſt von unterſetzter Statur, runder Geſichtsbildung, geſunder Geſichtsfarbe und ſpricht pohlniſch und wenig deutſch.

Bekleidet war derſelbe mit einer Montirung, einem Czakot mit Ueberzug, einem Paar Halbſtiefeln, einem neuen Hemde, einem Paar alten grautuchenen Hoſen, einer wollenen Leibbinde und einer Halsbinde.

Außerdem hat derſelbe mitgenommen: eine Jacke von grauem, jedoch verſchoſſenen Tuch mit zwei Reihen dicht an einander ſtehenden Knöpfen, ein Paar leinene Hoſen, und ein Paar Stiefeln mit langen Schäften.

Steckbrief. In der Nacht vom 1sten zum 2ten d. M. sind nachstehend bezeichnete Personen — Kriegsreservisten —, welche wegen Anschuldigung versuchten Straßenraubes zur Untersuchung gezogen wurden, mittelst gewaltsamen Aushebens der Gefängnißstubenthüre aus dem hiesigen Stockhause entwichen. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden hiemit dienstergebenst ersucht, diese Verbrecher, wovon der Joseph Kalliga seit mehreren Jahren schon sehr oft wegen Diebstahl in Criminal-Untersuchung sich befunden hat und ein sehr gefährliches Subject ist, im Betretungsfalle zu arretiren, und an uns abzuliefern.

Ober-Glogau, den 5. November 1832.

Das Gerichtsamt der Majorats-Herrschaft Ober-Glogau.

Signalement des Joseph Kalliga. Derselbe ist aus Rzepsch gebürtig, katholischer Religion, 36 Jahr alt, Zimmermann, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarze, kurz verschnittene Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, schwarzbraune Augen, spitze Nase, kleinen Mund, schwarzen Bart, weiße gesunde Zähne, kleines rundes Kinn, regelmäßige, glatte, ziemlich ovale Gesichtsbildung. Seine Gesichtsfarbe war sonst gesund, obgleich nicht roth, wegen einer Krankheit an der er seit dem 12ten October litt, bei der Entweichung aber blaßgelb. Seine Gestalt ist schlank und regelmäßig. Er spricht pohlnisch und etwas deutsch.

Bekleidet war er mit einem kurzen, bis an die Hüften reichenden Schafpelze mit gelben Handschuhleder verbrehmt, einer alten Tuchweste von blaugelber Farbe mit kleinen weißen Metallknöpfen, einem gelblichen alten Halstuche, lichteblauen leinwandenen langen Beinkleidern, einer alten schwarzbraunen Mütze mit Schirm und gewöhnlichen Stiefeln.

Signalement des Jacob Schiekiera. Derselbe ist aus Rzepsch gebürtig, katholischer Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat blonde, kurz verschnittene Haare, offene platte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, weiße gesunde Zähne, mittleres, etwas breites Gesicht, gesunde, obgleich weiße Farbe, ist zwar schlank, doch über die Brust stark gebaut, spricht bloß pohlnisch, versteht aber auch etwas deutsch.

Bekleidet war derselbe mit einem langen, lichteblauen, tuchenen Mantel mit Aermeln, dergleichen Weste und Jacke, lichteblauen, leinwandenen langen Beinkleidern, einem schwarzen Filzhut, und ledernen Stiefeln.

Steckbrief. Der wegen zweiter Desertion durch kriegsrechtliches Erkenntniß zu zwei Jahr neun Monat Festungsstrafe verurtheilte Militair-Sträfling Simon Lammla, ist am 3ten d. M. aus dem hiesigen Garnison-Lazareth entwichen. Alle Militair- und Civil-Behörden werden hiermit dienstergebenst ersucht, auf den Lammla zu vigiliren und im Betretungsfall anhero transportiren zu lassen.

Cosel, den 6. November 1832.

Die Königliche Commandantur.

Si-

Signalement. Derselbe ist aus Peterwitz Ratiborer Kreises gebürtig, katholischer Religion, 30 Jahr 9 Monate alt, 5 Fuß 7¼ Zoll groß, hat blondes Haar, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, lange spitzige Nase, breiten Mund, wenig Bart, unvollständige Zähne, längliches Kinn, ist von großer und schlanker Gestalt, länglicher Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe, und spricht polnisch und deutsch.

Bekleidet war derselbe mit einer blautuchenen Mütze, einer dergleichen Jacke mit rothem Kragen und gelben Achselklappen, worauf die Nummer 12 befindlich war, einem Paar grautuchenen Hosen, einem Paar Pantoffeln und wollenen Strümpfen und einem Hemde.

Steckbrief. Nachstehend näher bezeichnete Militair-Sträflinge Augustin Dziuba und Eduard Kühn, von denen der Erstere wegen mehrerer gewaltsamer Diebstähle und Straßenraubs bereits zu 10 Jahr Festungsstrafe verurtheilt, gegenwärtig aber wiederum wegen Desertion und großen gemeinen Diebstahls in Untersuchung sich befand; der Letztere dagegen wegen Desertion, Diebstahls und zweimaliger thätlicher Widersetzung gegen Vorgesetzte zu dreißig Jahre Festungsstrafe verurtheilt und wiederum wegen thätlicher Widersetzung gegen Vorgesetzte und Wache in Untersuchung war, sind am 6ten d. M. aus dem Untersuchungs-Arrest, nachdem der Dziuba sich seiner Fesseln entlediget, entsprungen. Alle Militair- und Civil-Behörden werden hiermit dienstergebenst ersucht, auf diese beiden sehr gefährlichen Verbrecher zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu arretiren, und schwer gefesselt anhero abliefern zu lassen.

Cosel, den 7. November 1833.

Die Königliche Commandantur.

Signalement des Augustin Dziuba. Derselbe ist aus Jacobswalde Coseler Kreises gebürtig, katholischer Religion, 29 Jahr alt, 5 Fuß 6¼ Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, hohe Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarzbraune Augen, kurze, unten dicke Nase, kleinen Mund, braunen, etwas röthlichen Bart, vollständige Zähne, sehr schmales Kinn, ist von starker Gestalt, kleiner und runder Gesichtsbildung, blasser und bräunlicher Gesichtsfarbe, spricht polnisch und auch etwas deutsch.

Bekleidet war er mit einer grüntuchenen Mütze mit Astrakan besetzt und ledernem Schirm, einer dunkelblauen, kurzen Flanell-Jacke, darüber noch eine hellblaue, kurze Jacke von Rips mit schwarzem manchesternen Kragen, einem Paar dunkelblauen Tuchhosen, einem Paar Halbstiefeln und einem Hemde.

Signalement des Eduard Kühn. Derselbe ist aus Königsberg in Preußen gebürtig, evangelischer Religion, 23 Jahr alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, hat blondes Haar, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, ihm fehlt auf der rechten Seite ein Zahn, hat blonden Bart, rundes Kinn, ist von untersetzter Gestalt, runder Gesichtsbildung, blasser und gesunder Gesichtsfarbe und spricht deutsch.

Be-

Bekleidet war er mit einer blautuchenen Mütze mit schwarzem Rande und ledernem Schirm, einer blautuchenen Jacke mit rothem Kragen, gelben Achselklappen worauf die Nummer 12 befindlich war, einem Paar grautuchenen Hosen, einer schwarztuchenen Halsbinde, einem Paar Halbstiefeln und einem Hemde.

Landes-Verweisung. Während des dritten Quartals d. J. sind über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden:

1) Woitek Zowadzsky aus Rembielitz im Königreich Pohlen, welcher katholischer Religion, 32 Jahr alt und 5 Fuß 2½ Zoll groß ist, braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitzige und breite Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gute Zähne, ovales Kinn, ovale Gesichtsbildung und eine brünette Gesichtsfarbe hat, von mittlerer Gestalt ist und pohlnisch spricht.

2) Joseph Sacher aus Pohlen, welcher katholischer Religion, angeblich 65, augenscheinlich aber ungefähr 48 Jahr alt ist, schwarze Haare, runde Stirn, schwache braune Augenbraunen, graue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzbraunen Schnurbart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe hat, von kleiner Gestalt ist, pohlnisch und deutsch spricht, und als besonderes Kennzeichen am Daumen und Zeigefinger der linken Hand, zwei kleine Schnittnarben hat.

3) Ein bei Warschau desertirter russischer Soldat Namens Iwan, welcher griechischer Religion, 45 Jahr alt und 5 Fuß groß ist, schwarze Haare, glatte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, weiten Mund, schwärzlichen Bart, vollständige weiße Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe hat, von schwächlicher Gestalt ist, blos russisch spricht und sehr pockennarbig ist.

4) Ein vagabondirender Brandweinbrenner Namens Salamon Schlesinger, aus Czenstochau, welcher 40 Jahr alt, mosaischer Religion und 5 Fuß 7 Zoll groß ist, schwarze Haare, hohe und bedeckte Stirn, schwärzliche Augenbraunen, schwarze Augen, längliche gebogene Nase, kleinen Mund, schwarzen Bart, unvollständige Zähne, breites Kinn, ovale Gesichtsbildung und blasse Gesichtsfarbe hat, von starker Gestalt ist und deutsch und pohlnisch spricht.

5) Der Buchbindergeselle Leonhard Kneipp aus Neustadt an der Hardt, welcher evangelischer Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß ist, schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, spitze Nase, aufgeworfenen Mund, schwarzen Bart, vollständige Zähne, ovales Kinn, längliche eingefallene Gesichtsbildung und braune Gesichtsfarbe hat, von schwächlicher Gestalt ist und deutsch spricht.

Dies

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande zugleich die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen insofern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

Oppeln, den 31. October 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Tagearbeiter und Landwehrmann Wilhelm Siegmund von hier, ist wegen dritten kleinen gemeinen Diebstahls aus dem Soldatenstande ausgestoßen, zum Erwerbe des Bürgerrechts und des Besitzes eines Grundstücks für unfähig erklärt, mit Verlust des Rechts die National-Cocarde zu tragen, zu sechswöchentlicher Gefängnißstrafe und einer körperlichen Züchtigung von vierzig Peitschenhieben belegt, und nach Abbüßung dieser Strafe zur Einsperrung in das Schweidnitzer Correctionshaus bis zur Besserung und zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes, und daß durch seine Freilassung der öffentlichen Sicherheit nicht geschadet werde, verurtheilt worden, welches vorschriftlich hiermit bekannt gemacht wird.

Brieg, den 3. November 1832.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastation. Das gerichtlich auf 1178 Rthlr. 20 sgr. 10 pf. abgeschätzte Bauergut Nr. 8 zu Beuthmannsdorff, soll im Wege der Execution öffentlich verkauft werden, und steht der letzte peremtorische Bietungstermin vor dem Herrn Justiz-Rath Schubert auf

den 18ten December

Vormittags um 9 Uhr in dem Partheienzimmer des unterzeichneten Gerichts an, was hiermit bekannt gemacht wird.

Neisse, den 19. Juli 1832.

Königliches Fürstenthums-Gericht.

Subhastation. Zur Subhastation der Gottlieb Flegelschen Ackerstücke und Fleischbank hierselbst, steht ein neuer Termin auf den 11ten December c. a. an, welches den Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Ottmachau, den 25. October 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Verlegter Termin. Das Publicum wird benachrichtigt, daß zum öffentlichen Verkauf der zu Ruda bei Beuthen belegenen Anton Schironschen Freibauerstelle Nr. 11

des Hypotheken-Buchs, die auf 245 Rthlr. tarirt ist, ein anderweitiger peremtorischer Termin auf den 14ten December c. in der Gerichtscanzlei zu Ruda ansteht.

Gleiwitz, den 1. September 1832.

Gräflich v. Ballestremsches Gerichts-Amt der Majorats-Herrschaft Plawniowitz, Ruda und Biskupitz.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Patent-Verleihung. Dem Tischlermeister Ferdinand Rosin zu Potsdam ist unter dem 29sten October d. J. ein, fünf hinter einander folgende Jahre vom Tage der Ausfertigung an gerechnet und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent

auf die alleinige Anfertigung und den Verkauf von innerhalb anzubringenden Vorfenstern von derjenigen Beschaffenheit, welche durch die eingereichten Modelle dargestellt worden ist, in ihrer ganzen Zusammensetzung und zwar mit der Beschränkung, daß Andere in der Anwendung der einzelnen Theile dieser Constructionsart, oder bei wesentlich veränderter Zusammensetzung dieser Theile Behufs der Anfertigung von Vorfenstern nicht gehindert werden,

ertheilt worden.

Oppeln, den 8. November 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verpachtung. Das der Königlichen Charité in Berlin gehörige Amt Prieborn Strehlschen Kreises, 7 Meilen von Breslau, 5 Meilen von Ohlau, 4 Meilen von Brieg, 4 Meilen von Frankenstein, 3 Meilen von Nimptsch und 1½ Meile von Münsterberg gelegen, welches mit Ende Mai 1833 pachtlos wird, soll anderweitig auf

9 Jahre vom 1sten Juni 1833 bis 1842

im Wege des Meistgebots zur Verpachtung gestellt werden.

Zu diesem, in einer sehr fruchtbaren Gegend liegenden, mit meistentheils vorzüglichem Boden versehenen Amte, gehören:

das Vorwerk Prieborn	mit überhaupt	1008	M.	148	□R. worunter	696	M.	65	□R.	Acker,
						207	»	151	»	»
						142	»	119	»	Teichländereien,
						27	»	20	»	Gärten;
» »	Czummendorff	»	»	715	» 9	»	»	515	»	20 » Acker,
						146	»	161	»	Wiesen,
						7	»	146	»	Gärten,

das

das Vorwerk	Siebenhufen	mit überhaupt	557	M.	144	□R.	worunter	475	M. 165	□R. Acker,
								25	» 71	» Wiesen,
								18	» 131	» Gärten,
»	» Katschwitz	»	»	466	» 76	»	»	428	» 92	» Acker,
								23	» 68	» Wiesen u. Gärten;
»	» Dätzdorff	»	»	495	» 113	»	»	435	» 157	» Acker,
								27	» 65	» Wiesen,
								10	» 65	» Gärten;
»	» Mittel-Arnsdorff	»	»	778	» 107	»	»	597	» 25	» Acker,
								91	» 165	» Wiesen,
								11	» 125	» Gärten;
»	» Nieder-Arnsdorff	»	»	694	» 138	»	»	598	» 81	» Acker,
								32	» 18	» Wiesen,
								20	» 68	» Garten,
								27	» 127	» Teiche,

überhaupt ein Areale von . . 4812 M. 15 □R.,
worunter nur
128 M. 159 □R.
unnützbare Fläche begriffen sind.

Außer diesen Grundstücken gehen in die Generalpacht mit über:
die Bier- und Brandweinbrennerei in Prieborn nebst Getränkeverlag, die Ziegelernutzung, der Marmorbruch und die Kalkbrennerei bei Prieborn und resp. Ruhmsberge, die baaren Gefälle, das Natural-Zinsgetreide, die unbeständigen Gefälle, die noch vorhandenen Natural-Dienste, und das herrschaftliche lebende und todte Inventarium.

Es ist hierzu ein Termin zur Abgabe der Gebothe auf
den 18ten December d. J. von Vormittags um 10 Uhr ab, im Königlichen Regierungs-Gebäude hierselbst
anberaumt worden.

Vorläufig dient zur Nachricht, daß in diesem Termine nur solche Bewerber zugelassen werden können, die entweder dem, die Licitation abhaltenden Commissario in Ansehung ihrer Vermögensverhältnisse und sonstigen Qualification schon hinlänglich bekannt sind, oder sich darüber vorher genügend ausweisen, daß diejenigen Competenten, von denen solches verlangt wird, eine dem dritten Theile des Gebothe einer Jahrespacht gleichkommende Caution im Licitations-Termine niederlegen müssen, und daß der verpachtenden Behörde die Wahl

Wahl unter den Bewerbern und der Zuschlag vorbehalten, auch bis über letzteren entschieden ist, jeder an sein Gebot gebunden bleibt.

Die der Pacht zum Grunde zu legenden Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden, auch ist der gegenwärtige Generalpächter verpflichtet worden, den sich in loco einfindenden Competenten die Besichtigung des Charité-Amtes zu gestatten, und sie mit den Localverhältnissen bekannt zu machen.

Breslau, den 19. October 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Auctions-Anzeige. Neunzehn dienstunbrauchbare Pferde des Königlichen zweiten Uhlanen-Regiments, sollen den 16ten hujus des Vormittags um 9 Uhr vor der hiesigen Wache gegen gleich baare Bezahlung meistbiethend verkauft werden.

Gleiwitz, den 4. November 1832.

Der Oberst und Regiments-Commandeur.
v. Horn.

Bier-Brauerei-Verpachtung. Die auf der Herrschaft Czienskowitz Coseler Kreises befindliche, ganz neu eingerichtete Bier-Brauerei, wozu sechs zwangspflichtige Schankstätten gehören, wird vom 1sten Januar 1833 an, auf drei Jahre verpachtet. Hierzu ist ein Termin auf den 4ten December d. J. im Schlosse zu Czienskowitz bestimmt.

Die Bedingungen können zu jeder Zeit daselbst bei dem Wirthschafts-Amt eingeholt werden.

Kretscham-Verpachtung. Zur Verpachtung des in dem Dorfe Baingow, nahe an der pohlnischen Grenze belegenen Kretschams wird ein Termin auf den 14ten December a. c. Vormittags um 9 Uhr in loco Baingow anberaumt, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Carlshof, den 2. November 1832.

Das Gerichts-Amt der Gräflich Henkel von Donnersmark Beuthen-Siemianowitzer Herrschaften.

Mein hierselbst am Wassertor gelegenes Wohn- und Badehaus, nebst drei Obst-Gärten, zu allen Gewerben geeignet, beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen, wozu ich Kaufmstige hiermit einlade.

Leobschütz, den 8. November 1832.

Baquet sen.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLVII.

Oppeln, den 20sten November 1832.

Nr. 165. Das Verfahren bei Abschätzungen der Inventarienstücke verpachteter Landgüter betreffend.

Die häufigen Beschwerden über die unzweckmäßige Behandlung des Abschätzungsgeschäfts bei der Uebergabe verpachteter Landgüter und über die für einzelne Interessenten daraus entstehenden Verletzungen haben die unterzeichneten Minister zu einer näheren Erwägung dieses Gegenstandes veranlaßt.

Es hat sich durch dieselbe ergeben, daß die Beschwerden zwar oft gegründet sind, daß aber, wenn die das Uebergabegeschäft leitenden Gerichtsbehörden die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften sorgfältig beobachten, die gerügten Uebelstände nicht eintreten können, und daß der Grund derselben hauptsächlich nur in den, von einer fehlerhaften Praxis geduldeten Mißbräuchen liege.

Zur Abstellung derselben erhalten sämmtliche Verwaltungs- und Gerichtsbehörden der Provinzen, in welchen die Gerichts-Ordnung gesetzliche Kraft hat, die nachstehenden Anweisungen.

§ 1.

Bei der Uebergabe und Rückgewähr verpachteter Landgüter und der dabei vorkommenden Abschätzung der Inventarienstücke dienen die Vorschriften der Gerichts-Ordnung

Theil I, Tit. 9, § 38 und Anh. 64;
» I, » 10, » 59;
» I, » 44, » 46 seqq.;
» II, » 6, » 4 seqq.;

zur Richtschnur.

§ 2.

Da zur Leitung des Uebergabegeschäfts landwirthschaftliche Kenntnisse unentbehrlich sind, so hat das Gericht bei Ansetzung des Uebergabe-Termins nach Vor-

 schrift

schrift der Gerichts-Ordnung Th. I, Tit. 9, § 38 und Tit. 44, § 48 von Amtswegen dafür zu sorgen, daß dem von ihm ernannten Commissarius ein, nach Vorschrift des § 38 des Edicts vom 14ten September 1811 aus den approbirten Oeconomie-Commissarien oder Kreisverordneten zu wählender Oeconomie-Verständiger beigesellt werde, mit dessen Zuziehung die Uebergabe zu leiten; und nach dessen Rath und Gutachten, bei der Aufnahme der Taxe und Erörterung der dabei vorkommenden Streitigkeiten zu verfahren ist.

§ 3.

Nur bei der Uebergabe von Bauergütern, auch solcher Rittergüter und Vorwerke, bei welchen nur ein unbedeutendes Inventarium übergeben wird, kann die Zuziehung des Oeconomie-Verständigen unterbleiben, wenn sämmtliche Interessenten ausdrücklich erklären, daß sie die Zuziehung desselben nicht für nöthig halten.

§ 4.

Zur Beurtheilung des Oeconomie-Verständigen gehören bei dem Uebergabegeschäft die Gegenstände, welche ohne landwirthschaftliche Kenntnisse nicht entschieden werden können. Bei der Abschätzung der Inventarienstücke hat daher derselbe die Vorfragen aufzustellen, wovon die gewöhnlichen Taxanten sich keine Rechenschaft geben, und welche auch dem, mit dem landwirthschaftlichen Betriebe nicht vertrauten Richter leicht entgehen, z. B. ob die Taxe nach den momentan geltenden Preisen (welche unter besondern Umständen den gewöhnlichen Preis oft bedeutend übersteigen) oder nach den gemein gewöhnlichen oder gewissen Durchschnitts-Preisen anzulegen, oder ob sonst nach Inhalt der bestehenden Contracte gewisse Modificationen aufzufassen und anzubringen sind. Es ist ferner von demselben bestimmt anzugeben, nach welchen Voraussetzungen in den oben genannten Beziehungen bei der Taxe zu verfahren sey, damit die Interessenten und die Richter Gelegenheit erhalten, Irrthümer dabei wahrzunehmen, und zu berichtigen, auch sind von demselben die Taxanten zu controlliren, dieselben auf bemerkenswerthe, von ihnen etwa übersehene Gegenstände aufmerksam zu machen, und wenn sie in ihren Angaben erheblich von einander abweichen sollten, so ist von dem Oeconomie-Verständigen der Grund dieser Verschiedenheit zu erforschen, und eine Vereinigung darüber zu versuchen. Sind neue Acker-Instrumente oder neue Viehracen zu taxiren, von deren Werth die Taxanten keine richtige Kenntniß haben, so hat der Oeconomie-Commissarius darauf aufmerksam zu machen, daß deren Werth auf eine andere Art ermittelt werde.

§ 5.

Die mit dem Oeconomie-Verständigen festgestellten Grundsätze, nach welchen bei der Abschätzung der Inventarienstücke zu erfahren, sind jedesmal in der aufzunehmenden Verhandlung vollständig zu bemerken.

§ 6.

§ 6.

Wie viel Taxanten zuzuziehen, und ob oder in wie viel Klassen dieselben zu vertheilen, ist nach der Gerichts-Ordnung Th. II, Tit. 6, § 6 zu beurtheilen.

§ 7.

Sind contractliche Bestimmungen darüber vorhanden, so sind diese vorzüglich zu berücksichtigen.

§ 8.

Einigen sich sämmtliche Interessenten über die Personen der Taxanten, so hat es dabei sein Bewenden.

§ 9.

Findet aber eine solche Einigung nicht Statt, so ist mit Berücksichtigung des §§ 64 und 65 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung der Landrath des Kreises um Ernennung der, zu dem Geschäft erforderlichen Taxanten zu requiriren.

§ 10.

Die Kreis-Landräthe haben zu diesem Geschäfte diejenigen Landwirthe zu wählen, welche durch ihre Kenntnisse und Rechtlichkeit sich vorzüglich dazu eignen, auch bleibt ihnen überlassen, diejenigen derselben, deren Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit hinlänglich erprobt worden, der Regierung als Kreis-Taxatoren in Vorschlag zu bringen, und darauf anzutragen, daß dieselben als ein für allemal zu dergleichen Geschäfte zu ernennende Sachverständige vereidigt, und ihnen ein Anerkenntniß darüber ertheilt werde.

§ 11.

Zur Abschätzung besonderer Instrumente, neuer Wehracen oder anderer Gegenstände, von deren Werth die Landwirthe nicht gewöhnlich Kenntnisse haben, sind andere Sachverständige, welche zu dergleichen Geschäften besonders ausgebildet sind, zuzuziehen, und wenn die Partheien über deren Wahl sich nicht einigen können, so ist die General-Commission um deren Ernennung zu requiriren.

§ 12.

Bei der Vernehmung der Taxanten über den Werth der abzuschätzenden Gegenstände ist nach der Gerichts-Ordnung Theil I, Tit. 10, § 189 sequ. zu verfahren, die Partheien, oder deren Beistände haben jedoch die abzuschätzenden Gegenstände selbst den Taxanten vorzuzeigen, auch ist ihnen zu gestatten diese auf die Umstände aufmerksam zu machen, welche auf die Bestimmung des Werths der Sachen Einfluß haben können.

§ 13.

Wegen der Vereidigung der Taxanten enthält der § 203, Tit. 10, Thl. I der Gerichts-Ordnung und § 84 des Anhangs die nöthigen Bestimmungen.

 § 14.

§ 14.

Die aufgenommenen Taxen sind sofort den Partheien zur Erklärung vorzulegen. Erheben sie Einwendungen dagegen, so sind dieselben ausführlich zu Protocoll zu nehmen, und die Taxanten zur Erklärung darüber aufzufordern. Verbleiben diese bei ihren Angaben, oder berichtigen sie die Taxe nicht zur Zufriedenheit der sämmtlichen Interessenten, und findet auch unter diesen eine Vereinigung nicht Statt, so muß die Commission die streitig gebliebenen Punkte aus dem Uebergabe-Protocoll ausziehen, jeden derselben besonders erörtern, die Partheien darüber hören, den status controversiæ unter ihnen reguliren, die vorhandenen Beweismittel aufnehmen, und jeden Punkt, so weit dies zur leichteren Uebersicht und zur Vermeidung von Verwirrungen erforderlich ist, in einem besondern Protocoll zum Definitiv-Erkenntnisse instruiren.

§ 15.

Einigen sich bei diesem Verfahren die Interessenten über die Aufnahme einer neuen Taxe durch andere Sachverständige, so ist eine solche sofort zu verfügen.

§ 16.

Wird aber der Aufnahme einer solchen neuen Taxe von einem der Interessenten widersprochen, so ist die Frage über die Zulässigkeit derselben: ob dieselbe noch vor der Regulirung des status controversiæ zu verfügen, und welche Wirkung der neuen Taxe beizulegen, wie in andern Processen von dem Richter zu entscheiden.

§ 17.

Bei dem Schlusse der Sache ist das Gutachten des Oeconomie-Verständigen über die streitig gebliebenen Punkte zu erfordern, und wegen der Aufnahme desselben zu Protocoll oder der schriftlichen Einreichung desselben nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I, Tit. 10, § 59 zu verfahren.

§ 18.

Keinem der Taxanten ist es erlaubt, wegen seiner Bemühungen und Auslegen unmittelbar von den Partheien oder deren Bevollmächtigten seine Befriedigung zu fordern, oder unter irgend einem Vorwande von demselben anzunehmen, auch dürfen die Partheien nicht den Taxanten in Beziehung auf die bei der Uebergabe gehabten Bemühungen oder Auslagen, Geschenke oder Belohnungen anbieten, oder durch andere anbieten lassen.

Taxanten, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, gehen des öffentlichen Vertrauens verlustig, und werden aus dem Verzeichniß der Kreistaxatoren gestrichen. Es wird ihnen das Qualifications-Attest abgenommen, und sie verfallen sonst nach Bewandniß der Sache dem Strafgesetz.

§ 19.

§ 19.

Die Taxanten haben ihre Diäten und Auslagen nach der Beendigung ihres Geschäfts zu den Acten zu liquidiren, und ihre Befriedigung von dem Gerichte, welches die Uebergabe geleitet hat, zu erwarten.

§ 20.

Die Festsetzung ihrer Diäten und Auslagen erfolgt nach der Sporteltaxe vom 23sten August 1815 und nach dem Reglement vom 20sten Juni 1817, Gesetzsammlung Pag. 197, ad Nro. 14.

Nach dem Ermessen des Gerichts kann jedoch eine Erhöhung der Diäten bis zu dem Satze Statt finden, welchen der Commissarius des Gerichts in derselben Sache zu fordern berechtigt ist.

§ 21.

Die Provinzial-Behörden haben auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften sorgfältig zu achten, und die Uebertretung derselben den Gesetzen gemäß, zu ahnden.

Berlin, den 16. Juni 1832.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe.
von Schuckmann.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

Verordnung und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 166. Wegen Bestrafung der Kriegs-Reserve und Landwehrmänner, welche die vorgeschriebene Meldung bei Aufenthaltsveränderungen unterlassen.

Des Königs Majestät haben auf die Allerhöchst demselben vorgetragenen Zweifel, wegen Anwendung der Cabinetsbestimmung vom 21sten December 1825,

betreffend die Bestrafung der Kriegs-Reserven und Landwehrmänner, welche die vorgeschriebene Meldung bei Aufenthalts-Veränderungen unterlassen,

nachstehende Allerhöchste Cabinetsordre an die Königlichen hohen Ministerien des Kriegs und des Innern und der Polizei zu erlassen geruht.

Auf die am 27sten v. M. von Ihnen vorgetragenen Zweifel, wegen Anwendung

Jego Krolewska Mość, Pan nasz miłościwy, któremu niektóre wątpienia względem rozkazu gabinetowego z 21. Grudnia r. 1825 komuni kowane zostały

tyczące się ukarania reserwistow i budweństow, którzy meldowania odmiany kwarterow swoich zaniedbaią

następuiący rozkaz gabinetowy tak Ministerstwu Woyny iak tez spraw wewnętrznych i Policyi komunikował;

Na wątpieniaj w Państwa pod 27. przeszłego miesiąca mi podane względ-

Względem na urłopie się znayduiących reserwistow woyskowych i landwehrstow, którzy odmianę przyka zania pomieszkania swego nie oznaymili.

dung

dung der Cabinetsordre vom 21sten December 1825, eröffne Ich Ihnen, daß die, auf die Unterlassung der Ab- und Anmeldung bei Aufenthalts-Veränderungen der Kriegs-Reserve und Landwehrmänner in der Heimath, darin bestimmte Strafe, nicht nur auf die Fälle anzuwenden ist, wo der Wohnort, sondern auch wo die Wohnung innerhalb eines Orts, der mehr als einen Compagnie-Bezirk enthält, verändert wird.

Teplitz, den 14. October 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2ten Februar 1826, Stück VII Nr. 38, wird diese Allerhöchste Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die Königlichen Landräthlichen Aemter angewiesen, darnach in denjenigen Orten, auf welche diese neuere Allerhöchste Bestimmung Anwendung findet, was nur hinsichts solcher Orte der Fall ist, die mehr als einen Compagnie-Bezirk enthalten, zu verfahren.

Wo dies nicht der Fall ist, bedarf es ferner der Ab- und Anmeldungen der Kriegs-Reserve und Landwehrmannschaften nur bei Wohnortsveränderungen.

Oppeln, den 12. November 1832.

używania gabinetowego rozkazu z 21. Grudnia 1825, oznaymuię w Państwu, że wyznaczone kary względem zaniedbanego opowiadania odmiany pomieszkania reserwistow i landweristow nie tylko tych trafic maią, którzy w kraiu, oprocz miesca pomieszkania swego, także domostwo w takim mieście opuszczaią bez meldowania się, w którym więcey iak iedna kompania żolnierży się znayduie.

Teplic, z 14. Pazdziernika 1832.

Fridrik Wilhelm.

Przypominaiąc Publiczności obwieszczenia naszego z 2. Lutego r. 1826 w Rozdziale VII, pod Nr. 38 publikowanego, przylączamy do tego dziszayszy rozkaz naywyższy, napominaiąc Amty Landratowskie żeby to tłumaczenie dziszaysze do skutku przyprowadziły, w miastych tych w których więcey iak iedna kompania żołnierży się znayduie.

Tam gdzie to nie iest: meldowanie odmiany pomieszkania reserwistow i landweristow tylko w ten czas nastąpić ma, kiedy z iednego miesca na drugie się wybieraią, i wies i miasto w którym do tych czas mieszkali w cale opuszczaią.

Kirchen- und Hauscollecte zur Herstellung der evangelischen

Des Königs Majestät haben der evangelischen Gemeinde zu Wiehe im Regierungs-Bezirk Cölln, zur Herstellung ihrer verfallenen, dem Einsturz drohenden Kirche, deren nothwendiger Neubau auf circa 8000 Rthlr. veranschlagt ist, wozu die arme, größtentheils

größtentheils aus Tagelöhnern bestehende Gemeinde nur wenig beitragen kann, eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte zu bewilligen geruht. Kirche zu Wiehe im Regierungsbezirk Erfurt.

Sämmtliche Landräthliche Aemter, Magistrate und Herrn Superintendenten unseres Departements werden demnach hierdurch aufgefordert, das Erforderliche wegen Einsammlung dieser evangelischen Kirchen- und Haus-Collecte dergestalt zu veranlassen, daß die Einsendung der Gelder unter Beifügung eines Sortenzettels an unsere Haupt-Casse spätestens bis zum 15ten Januar k. J. erfolgt.

Die Magistrate haben bis dahin die eingesammelten Gelder an die betreffenden Kreis-Steuer-Cassen abzuführen und dies gleichzeitig den Landräthlichen Aemtern anzuzeigen, welche an uns über den Gesammt-Betrag, so wie die Herrn Superintendenten über den Ausfall der Kirchen-Collecte bis zum vorgedachten Termine berichten werden.

Oppeln, den 8. November 1832.

Der Wächter Jacob Kowohl und der Gärtner Stiemer, haben am 7ten October d. J., das drei Jahr und neun Monat alte Kind des Salzladers Müller, welches aus Unvorsichtigkeit in den tiefen Mühlgraben bei Oppeln gefallen war, mit eigener Lebensgefahr gerettet.

Oppeln, den 29. October 1832.

Personal-Chronik.

Nachstehende Candidaten der Theologie

Carl Friedrich Wilhelm Jänisch aus Breslau, 34 Jahr alt;
Carl Samuel Wende aus Rawicz, 24 Jahr alt;
Julius Fedor Sachse aus Breslau, 27 Jahr alt;
Ernst Friedrich August Weiß aus Breslau, 26 Jahr alt, und
Carl Joseph Hollstein aus Arnsdorff bei Polkwitz, 25 Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zu predigen, und

der pro ministerio geprüfte Candidat

Johann Carl Herrmann Schmeidler aus Breslau, 25 Jahr alt,

hat das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 27. September 1832.

Königliches Consistorium für Schlesien.

In Folge der letzten theologischen Prüfung pro ministerio haben nachbenannte Candidaten:

Friedrich

Friedrich Ludwig August Rolffs aus Groß-Sürchen bei Dyhrnfurth, 26 Jahr alt;
Gottlob Benjamin Pietsch aus Grögersdorff bei Strehlen, 25½ Jahr alt;
Carl Herrmann Ferdinand Müller aus Alzenau bei Haynau, 26½ Jahr alt;
Heinrich Adolph Sander aus Kobelau bei Rimptsch, 28¾ Jahr alt;
Johann Adolph Eduard Schade aus Sagan, 29 Jahr alt;
Carl Conrad Rohnstock aus Pohlnisch-Wartenberg, 26 Jahr alt;
Johann Schneider aus Petershayn bei Muscau, 31 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 2. November 1832.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat October 1832.

Nro.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
1	Stadt Beuthen	1	5	„	1	„	„	„	28	„	„	16	„	„	14	„	3	„	„
2	„ Cosel	1	6	„	1	„	„	„	20	9	„	13	11	„	13	6	1	22	6
3	„ Creutzburg	1	13	2	1	3	9	„	25	6	„	20	1	„	17	10	4	15	„
4	„ Falkenberg	1	17	9	1	2	6	„	25	„	„	16	6	„	22	„	3	5	„
5	„ Gleiwitz	1	8	10	1	1	6	„	25	4	„	17	„	„	12	„	2	10	„
6	„ Grottkau	1	15	„	1	3	„	„	24	„	„	15	6	„	15	„	2	„	„
7	„ Leobschütz	1	3	5	„	28	9	„	19	2	„	15	2	„	16	„	2	5	„
8	„ Lublinitz	1	18	5	1	5	„	1	„	8	„	21	3	„	15	„	4	15	„
9	„ Neisse	1	12	„	1	1	11	„	21	9	„	15	5	„	22	„	3	20	„
10	„ Neustadt	1	9	8	„	28	10	„	18	10	„	15	„	„	17	7	3	16	9
11	„ Oppeln	1	11	10	1	„	11	„	25	8	„	15	3	„	16	„	2	20	„
12	„ Pleß	„	„	„	„	27	8	„	„	„	„	17	4	„	12	„	2	„	„
13	„ Ratibor	1	3	1	„	25	6	„	19	3	„	13	10	„	14	7	2	18	„
14	„ Rosenberg	1	12	6	„	24	6	„	25	10	„	17	„	„	15	„	3	20	6
15	„ Rybnick	1	6	3	„	27	„	„	25	9	„	17	9	„	15	„	4	„	„
16	„ Groß-Strehlitz	1	9	2	1	1	8	„	23	„	„	16	9	„	13	2	2	15	„

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 47

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 47.

Oppeln, den 20sten November 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Prämie auf Entdeckung eines Baumfrevlers. In der Nacht vom 14ten zum 15ten v. M. sind auf der Chaussee zwischen Neustadt und der Landes-Grenze bei Kunzendorff sechs Stück junge tragbare Kirschbäume von einem Baumfrevler dicht an der Krone abgebrochen worden.

Da der Thäter bis jetzt nicht hat ermittelt werden können, so wird demjenigen, welcher ihn entdeckt und dergestalt der nächsten Polizei-Behörde anzeigt, daß er zur Bestrafung gezogen werden kann, für diese Entdeckung eine Prämie von zehn Thalern hierdurch zugesichert.

Oppeln, den 12. November 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbriefs-Erneuerung. Der in dem öffentlichen Anzeiger zum diesjährigen Amtsblatt Stück X und XIII, unterm 5ten und 6ten März c. steckbrieflich verfolgte, der öffentlichen Sicherheit gefährliche Carl Benedict Jankowsky auch Rotter genannt, ist bis jetzt noch nicht habhaft gemacht worden.

Es werden daher die Polizei-Behörden und Gendarmen wiederholt angewiesen, auf diesen Jankowsky unausgesetzt zu invigiliren und ihn im Betretungsfalle festzunehmen und dem nächsten Landräthlichen Amte zu überliefern.

Oppeln, den 12. November 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf Grund einer Bestimmung der Königlichen Hochlöblichen General-Ordens-Commission vom 21sten August 1819 § 5 wird der, im ehemaligen 7ten Schlesischen Land-

wehr-Cavallerie-Regiment gestandene Unterofficier Friedrich Tappe, dessen Geburts- und jetziger Aufenthaltsort völlig unbekannt ist, hiermit aufgefordert, seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort, so wie seine Adresse dem Commando des Königlichen 1sten Bataillons 11ten Landwehr-Regiments zu Glatz, binnen dato und acht Wochen, spätestens aber bis zum 1sten Februar k. J. anzuzeigen, indem derselbe als nächster Erbberechtigter nunmehr zum wirklichen Besitz des eisernen Kreuzes 2ter Klasse gelangen, sonst aber bei Unterlassung der verlangten Anzeige davon vorläufig ausgeschlossen werden soll.

Glatz, den 1. November 1832.

Hüner,
Capitain im 11ten Linien-Infanterie-Regiment,
und interimistischer Commandeur des ersten Bataillons
(Glatzer) 11ten Landwehr-Regiments.

Erledigtes eisernes Kreuz. Der ehemals im 2ten Schlesischen Landwehr-Regiment gestandene Unterofficier Gottlieb Schäffer, dessen Geburts- und Aufenthaltsort unbekannt ist, wird als der nächste Erbberechtigte zum eisernen Kreuz hiermit aufgefordert, seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort dem Unterzeichneten Bataillon unfehlbar bis zum 1sten März k. J. anzuzeigen, widrigenfalls die Berechtigung auf den Nächstfolgenden übertragen werden wird.

Ratibor, den 6. November 1832.

Königliches 3tes Bataillon (Ratiborsches) 22sten Landwehr-Regiments.
Für den manquirenden Bataillons-Commandeur.
von Mikusch, Capitain.

Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastation. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Neisser Kreise belegene, gerichtlich auf 13090 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. taxirte, rittermäßige Vorwerk »Schäferey« öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden soll, und der letzte peremtorische Biethungstermin auf den 28sten September 1833 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Dr. Jacoby im hiesigen Ober-Landes-Gerichte ansteht.

Ratibor, den 16. October 1832.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Fürstenthums-Tag. Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft wird für den bevorstehenden Weihnachts-Termin der Fürstenthums-Tag am 6ten December c. eröffnet werden und die Einzahlung der Pfandbriefs-Interessen in den Tagen vom 17ten

bis

bis incl. 22sten December c., die Auszahlung derselben an die Pfandbriefs-Präsentanten aber vom 24sten December c. ab, bis zum Cassenschlusse den 14ten Januar 1833 mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage stattfinden.

Ratibor, den 7. November 1832.

Directorium
der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Patent-Verleihung. Dem Schuhmachermeister Carl Bernhardt Eichbaum ist unter dem 2ten November 1832, ein Patent auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung, für neu und eigenthümlich erkannten Lederfirniß, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Methoden Leder zu lakiren, so wie im Gebrauch der einzelnen Bestandtheile des obigen Firniß zu behindern — gültig für den Zeitraum von acht hinter einander folgenden Jahren, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und im ganzen Umfange der Monarchie, ertheilt worden.

Oppeln, den 13. November 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verpachtung. Das der Königlichen Charité in Berlin gehörige Amt Prieborn Strehlschen Kreises, 7 Meilen von Breslau, 5 Meilen von Ohlau, 4 Meilen von Brieg, 4 Meilen von Frankenstein, 3 Meilen von Nimptsch und 1½ Meile von Münsterberg gelegen, welches mit Ende Mai 1833 pachtlos wird, soll anderweitig auf

9 Jahre vom 1sten Juni 1833 bis 1842

im Wege des Meistgebots zur Verpachtung gestellt werden.

Zu diesem, in einer sehr fruchtbaren Gegend liegenden, mit meistentheils vorzüglichem Boden versehenen Amte, gehören:

das Vorwerk Prieborn	mit überhaupt	1008	M.	148	□R.	worunter	696	M.	65	□R. Acker,
							207	»	151	» »
							142	»	119	» Teichländereien,
							27	»	20	» Gärten;
» » Szummendorf	»	»	715	»	9	» »	515	»	20	» Acker,
							146	»	161	» Wiesen,
							7	»	146	» Gärten,

das

das Vorwerk	Siedlungen	mit	überhaupt	557	M.	144	□R.	worunter	475	M. 165	□R. Acker,
									25	» 71	» Wiesen,
									18	» 131	» Gärten,
»	Karschwitz	»	»	466	»	76	»	»	428	» 92	» Acker,
									23	» 68	» Wiesen u. Gärten;
»	» Dätzdorff	»	»	495	»	118	»	»	435	» 157	» Acker,
									27	» 65	» Wiesen,
									10	» 65	» Gärten;
»	» Mittel-Arnsdorff	»	»	773	»	107	»	»	597	» 25	» Acker,
									91	» 165	» Wiesen,
									11	» 125	» Gärten;
»	» Nieder-Arnsdorff	»	»	694	»	138	»	»	598	» 81	» Acker,
									32	» 18	» Wiesen,
									20	» 63	» Gärten,
									27	» 127	» Teiche,

überhaupt ein Areale von . . 4812 M. 15 □R.,
worunter nur
128 M. 159 □R.
unnützbare Fläche begriffen sind.

Außer diesen Grundstücken gehen in die Generalpacht mit über:
die Bier- und Brandweinbrennerei in Priedorn nebst Getränkeverlag, die Ziegeleinutzung, der Marmorbruch und die Kalkbrennerei bei Priedorn und resp. Rudmsberge, die baaren Gefälle, das Natural-Zinsgetreide, die unbeständigen Gefälle, die noch vorhandenen Natural-Dienste, und das herrschaftliche lebende und todte Inventarium.

Es ist hierzu ein Termin zur Abgabe der Gebothe auf
den 18ten December d. J. von Vormittags um 10 Uhr ab, im Königlichen Regierungs-Gebäude hierselbst
anberaumt worden.

Vorläufig dient zur Nachricht, daß in diesem Termine nur solche Bewerber zugelassen werden können, die entweder dem, die Licitation abhaltenden Commissario in Ansehung ihrer Vermögensverhältnisse und sonstigen Qualification schon hinlänglich bekannt sind, oder sich darüber vorher genügend ausweisen, daß diejenigen Competenten, von denen solches verlangt wird, eine dem dritten Theile des Geboths einer Jahrespacht gleichkommende Caution im Licitations-Termine niederlegen müssen, und daß der verpachtenden Behörde die Wahl unter den Bewerbern und der Zuschlag vorbehalten, auch bis über letzteren entschieden ist, jeder an sein Geboth gebunden bleibt.

Die der Pacht zum Grunde zu legenden Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden, auch ist der gegenwärtige Generalpächter verpflichtet worden, den sich in loco einfindenden Competenten die Besichtigung des Charité-Amtes zu gestatten, und sie mit den Localverhältnissen bekannt zu machen.

Breslau, den 19. October 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Maculatur-Verkauf. Da bei dem hiesigen Ober-Landes-Gerichte wiederum ein Vorrath alter unbrauchbarer, sowohl als Maculatur, als auch an Papiermüller zu veräußernder Acten, bestehend ungefähr in 40 Centnern aufgesammelt und zu deren Verkauf ein Termin auf den 16ten Januar 1833 Nachmittags um 3 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Siegerth angesetzt worden ist, so werden Kauflustige, insbesondere auch Papiermüller hierdurch aufgefordert, in dem gedachten Termine im hiesigen Ober-Landes-Gerichte zu erscheinen, ihre Gebothe abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung erfolgen wird. Unter den in Rede stehenden Acten befindet sich eine Quantität zum Einstampfen bestimmter Papiere, hinsichts welcher die Käufer sich schriftlich anheischig machen müssen, solche bei einer den doppelten Betrag des Kaufpreises übersteigenden Conventional-Strafe wirklich einstampfen zu lassen, und bis dahin, daß solches geschehen kann, Niemanden deren Durchsicht zu gestatten.

Ratibor, den 26. October 1832.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Vorwerks-Verkauf. Auf Antrag der Erben des Oeconomen Schmidt, wird Behufs der Erbtheilung das, in der hiesigen Vorstadt sub Nro. 30 belegene Vorwerk, bestehend in einer massiven, gut eingerichteten Wohnung, Wirthschafts-Gebäuden, Gärten, Aeckern und Wiesen; gerichtlich auf 2599 Rthlr. 22 sgr. 9 pf. geschätzt, in den Terminen den 30sten December c., den 28sten Februar und den 30sten April 1833 zum öffentlichen Verkauf im hiesigen Gerichts-Local ausgebothen.

Die Taxe kann bei dem Gericht zu jeder Zeit nachgesehen werden, und erhält jeder Meldende sofort die Ermächtigung von dem Umfang der Besitzung und deren Zustand persönlich Kenntniß zu nehmen.

Rosenberg, den 8. October 1832.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Naturalien-Verdingung. Dem Publico wird bekannt gemacht, daß die Naturalien zur Verpflegung der hiesigen 12 Hospitaliten auf das Jahr vom 1sten Januar bis Ende December 1833 an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden sollen.

Diese Naturalien bestehen in:

1) 4992 Stück Brodten, deren 48 aus 1 Scheffel 5 Metzen und 8 Mäßeln Preußisch Maaß Roggenmehl gebacken werden;
2) 56 Scheffel 11 Metzen und $\frac{3}{4}$ Mäßel Gerste zu Mehl und Graupe;
3) 4 Scheffel 12 Metzen und 2 Mäßel Weizenmehl;
4) 2 Scheffel $2\frac{1}{2}$ Mäßel Siedsalz;
5) $58\frac{1}{16}$ Quart frische Butter;
6) $377\frac{7}{8}$ Quart Buttermilch;
7) $130\frac{3}{16}$ Quart Bier;
8) 12 Scheffel 4 Metzen und $\frac{1}{2}$ Mäßel Erbsen;
9) 6 Schock Reisigholz, } beides, wie es zeither in den hiesigen herrschaftlichen
10) 30 Klaftern Scheitholz, } Waldungen eingeschlagen worden ist.

Die Naturalien von 1 bis incl. 8 hingegen nach Preußischem Maaß.

Da nun der diesfällige Licitations-Termin auf den 30sten November a. c. Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Gerichtscanzlei ansteht, so werden alle diejenigen, welche gesonnen und im Stande sind, diese Entreprise zu übernehmen, aufgefordert, sich gedachten Tages zur bestimmten Stunde einzufinden, ihre Gebothe abzugeben und den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung in Oppeln zu gewärtigen.

Die Licitations-Bedingungen werden in dem präfigirten Termine vorgelegt, auch können sie zu jeder Zeit bei der hiesigen Hospital-Verwaltung eingesehen werden.

Gröbnig, den 8. November 1832.

Die Hospital-Verwaltung.

In meinem am Ringe, in der Nähe der Kirchgasse sub Nro. 28 belegenen Hause, ist die Handlungs-Gelegenheit, bestehend aus einem mit allen Utensilien eingerichteten massiven Gewölbe, nebst dem daran stoßenden Stübchen, Keller, Wohnstuben ꝛc., welche sich sowohl zu einer Material- als Schnittwaaren-Handlung eignet, von heute ab auf 3 oder 6 hinter einander folgende Jahre zu vermiethen.

Hierauf Reflectirende belieben sich gefälligst an Unterzeichneten zu wenden.

Krappitz, den 7. November 1832.

P. Schäfer, Brauerei-Besitzer.

Bei dem Justiz-Commissarius Görlich in Neisse, findet ein wohl geprüfter mit guten Zeugnissen versehener Gerichts-Actuarius ein sofortiges Unterkommen.

Eine treue Viehschleußerin kann bei mir bald, oder zu Weihnachten ihr Unterkommen finden. Neudorff, den 9. November 1832.

Typke.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLVIII.

Oppeln, den 27sten November 1832.

Nr. 167. Betrifft die Modalitäten des Einlasses der Reisenden in die diesseitigen Staaten, rücksichtlich der Cholera.

Mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 12ten d. M. haben des Königs Majestät die, in der Cholera-Instruction vom 31sten Januar c. bezüglich des Reiseverkehrs mit dem Auslande enthaltenen Bestimmungen dahin abzuändern geruht, daß fortan auch den, aus angesteckten Gegenden oder Orten des Auslandes kommenden Personen die diesseitige Grenze ungehindert zu überschreiten gestattet seyn soll, wofern sie sich durch amtliche Bescheinigung darüber ausweisen, daß sie in den letzten fünf Tagen weder mit einem Cholera-Kranken in Berührung gekommen sind, noch in einem Hause, worin sich ein solcher befunden, gewohnt haben.

Indem ich diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, verpflichte ich alle betheiligten Behörden, sich, zur Beseitigung jeder nutzlosen Erschwerniß pünktlich darnach zu achten.

Breslau, den 20. November 1832.

Der Königliche wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 168. Wiederholte Verordnung wegen genauer polizeilicher Beaufsichtigung der Sand- und Lehmgruben.

In der neuern Zeit sind leider wiederum mehrere Fälle vorgekommen, daß Arbeiter in den Sand- oder Lehmgruben durch Einstürzen des darüber befindlichen Erdreichs verschüttet worden und ums Leben gekommen sind.

Hierdurch wird die Vermuthung begründet, daß ungeachtet unserer Verordnungen in Amtsblättern pro 1818, Nr 231, S. 407 und pro 1822, Nr. 123, S. 249 immer noch nicht bei Benutzung der Sand- und Lehmgruben die vorgeschriebenen

Vorsichtsmaaßregeln angewendet, vielmehr die polizeiliche Beaufsichtigung solcher Gruben mangelhaft geführt wird.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, die gedachten Verordnungen in Erinnerung zu bringen und machen es sämmtlichen Local-Polizei-Beamten in den Städten und auf dem Lande zur besondern Pflicht, strenge darauf zu achten, daß ohne vorher eingeholte Genehmigung, die nicht anders, als nach vorausgegangener genauen örtlichen Untersuchung zu ertheilen ist, in den Gruben nicht gearbeitet werde.

Derjenige Polizei-Beamte, der hierbei sich einer Vernachläßigung schuldig macht, wird zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

Oppeln, den 12. November 1832.

Nr. 169. Bekanntmachung den bei Anträgen um Aufnahme Gemüthskranker in die Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus beizulegenden Revers betreffend.

Nach der, durch das Amtsblatt pro 1830, Seite 135 bis 138 ergangenen Bekanntmachung des Königlichen wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn von Merckel Excellenz, vom 22sten April 1830,

die Verfassung der Schlesischen Irren-Anstalten betreffend,

soll in Gemäßheit des § 7 den Anträgen zur Aufnahme in die Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus, zugleich ein Revers beigelegt werden, mittelst dessen die Ortsbehörde, zu welcher der Kranke gehört, die Verpflichtung übernimmt, denselben auf die, von der Verwaltungs-Commission der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt ergehende Aufforderung sogleich und längstens 14 Tage nach Eingang derselben, von Leubus abholen zu lassen.

Dieser Revers wird den, aus dem hiesigen Regierungs-Departement eingehenden Gesuchen um Aufnahme von Irrenkranken, nach einer Anzeige der Verwaltungs-Commission der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus, entweder gar nicht, oder in mangelhafter Form beigefügt.

Das nachstehende Formular zu dem auszustellenden Reverse wird daher hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und es werden zugleich die sämmtlichen Königlichen Landräthlichen Aemter, Magistrate und Orts-Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks verpflichtet, den nach diesem Formular entworfenen Revers den Anträgen zur Aufnahme in die Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus, jederzeit beizulegen und dabei den Inhalt dieses Reverses stets genau und unabweichbar zu erfüllen.

Oppeln, den 14. November 1832.

Formular.

Auf unsern Antrag ist die Aufnahme des (Vor- und Zunamen) aus (Wohnort) zur Anstellung von Heilversuchen in die Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus, verfügt worden.

Da

Da dieses Institut lediglich zur Heilung der Gemüthskranken bestimmt ist, und die Hoffnung, solche durch die Einrichtungen der Anstalt zu erreichen, aufgegeben werden muß, wenn der Kranke ein Jahr lang ohne Erfolg behandelt worden ist, so reversiren wir uns in Gemäßheit dieser verfassungsmäßigen Regel, den N. auf die an uns nach Ablauf der gedachten Frist zur Abholung desselben ergehende Aufforderung, sogleich auf unsere Kosten abholen zu lassen, oder wenn solches unterbleibt und die Rücksendung wegen unserer Saumseligkeit von der Direction der Anstalt eingeleitet wird, die hieraus entstehenden Verpflegungs- und Transport-Kosten sofort und unweigerlich zu erstatten.

Dieselbe Verpflichtung übernehmen wir, wenn der N. innerhalb Jahresfrist geheilt und wenn dadurch seine Entlassung aus der Anstalt bedingt ist, seine Abholung aber in dessen Folge, aus sanitätspolizeilichen Rücksichten nothwendig werden sollte.

den ten 18

(Hier folgen die Unterschriften, wenn der Antrag von Städtischen Behörden ausgegeben ist, des Magistrats, und wenn der Antrag von einer Dorfgemeinde an die Kreis-Behörde gelangt ist, die Unterschriften des Dominii und der Ortsgerichte gemeinschaftlich.)

Nr. 170. Erinnerung wegen unrichtig liquidirter Kosten für Vagabonden ꝛc.

Die Liquidationen über Transport-, Verpflegungs- und Alimenten-Kosten für Vagabonden enthalten noch sehr oft unrichtige Sätze, obgleich in der Verfügung im Amtsblatt pro 1823, Nr. 180, Seite 415 — 418 ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß

a. an Verpflegungs-Kosten täglich 2 Sgr. für jeden Transportaten;
b. an Sitz-Gebühren täglich 1 Sgr. 3 Pf.;
c. an Holzgeld während der Monate Januar, Februar, März, November und December täglich 1 Sgr. 3 Pf.;
d. für Lagerstroh, Wasch-, Seifen- und Deckengeld zusammen täglich 1 Sgr. 3 Pf.;

zu vergütigen sind, in allen Fällen aber, wo Fiscus die Kosten zu tragen hat, keine Gebühren zur Unterhaltung der Gefängnisse liquidirt werden dürfen; und bei Militair-Arrestanten außer den sub b., c., d. angegebenen Posten auch die Meilengelder der Civilbegleiter von der Liquidation ausgeschlossen bleiben müssen.

Annahme- und Loslassungs-Gebühren für Transportaten und Polizeigefangene können überall nicht gefordert werden.

Indem wir sämmtlichen Polizei-Behörden unsers Bezirks diese Bestimmungen in Erinnerung bringen, werden dieselben angewiesen, sich nach denselben bei Anfertigung der Liquidationen genau zu achten, zugleich auch zu ihrer künftigen Bemessung

darauf aufmerksam gemacht, daß bei den, durch mehrere Regierungs-Departements auf Kosten des Regierungs-Fonds gehenden Transporten, die letzte Etappe jeden Regierungs-Bezirks die bis dahin aufgelaufenen Kosten bei ihrer vorgesetzten Regierung zu liquidiren hat; und diese folglich Seitens der ersten Etappe unsers Bezirks nicht zur weitern Anrechnung an die folgende Etappe übernommen werden dürfen.

Oppeln, den 18. November 1832.

Nr. 171. Bekanntmachung der erscheinenden medicinischen Zeitung.

Der Verein für Heilkunde in Preußen, dessen Statuten des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 7sten Juli d. J. zu genehmigen geruht haben, giebt seit dem Anfange des Monats September d. J. wöchentlich eine Zeitschrift unter dem Titel:

„Medicinische Zeitung"

heraus, um durch dieselbe zur besseren Erreichung seines Zweckes: wahres wissenschaftliches Streben im gesammten Gebiete der Heilkunde zu befördern, alles Neue und Wissenswürdige ohne Zeitverlust regelmäßig jede Woche zur Sprache zu bringen und auf eine mehr gediegene und würdige Gestaltung der medicinischen Litteratur, insbesondere der vaterländischen, hinzuwirken.

Bei der ausgesprochenen Tendenz der Zeitung erscheint es außerdem dem Interesse der Medicinal-Verwaltung angemessen, daß dieses Zeitblatt die möglichste Verbreitung unter den Medicinal-Personen der Monarchie erhält, indem dieselben dadurch nicht allein in beständiger Kenntniß von Allem, was die Wissenschaft Neues und Interessantes darbietet, erhalten, sondern auch mit der innern Einrichtung der das gesammte Civil- und Militair-Medicinal-Wesen im Staate betreffenden Institutionen und mit den hierauf Bezug habenden gesetzlichen Vorschriften und Verfügungen, so wie die Personal-Veränderungen und in Erledigung gekommenen Medicinal-Stellen, näher vertraut gemacht werden.

Indem wir, in Folge einer Verfügung des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 25sten v. Mts. sämmtliche Medicinal-Personen unseres Departements auf gedachte Zeitung aufmerksam machen und die Anschaffung derselben empfehlen, wird zugleich bemerkt, daß der Preis der Zeitung für die vier Monate September, October, November und December d. J. 1 Rthlr. 7½ Sgr. und für den ganzen folgenden Jahrgang 5 Rthlr. 20 Sgr. beträgt und dieselbe dafür durch alle Buchhandlungen, so wie auch von sämmtlichen Königlichen Postämtern ohne Erhöhung zu beziehen ist.

Oppeln, den 17. November 1832.

Nr. 172. Bekanntmachung das Bestehen

Daß zwischen den Preußischen Staaten und dem Kirchenstaate eine völlige Befreiung der beiderseitigen Unterthanen von Erlegung eines Abschosses und Abfahrtgel-

des

des bestehe, wird auf den Grund eines Reſcripts der Königlichen Miniſterien des Innern und der Polizei, ſo wie der auswärtigen Angelegenheiten vom 27ſten v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

der Freizügigkeit zwiſchen Preußen und dem Kirchenſtaat betreffend.

Oppeln, am 9. November 1832.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte zu Ratibor und Breslau.

Nr. 173. Betrifft den Gehaltsabzug bei Beurlaubungen.

Durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 28ſten März 1808 iſt beſtimmt worden, daß die beim Militair beſtehende Vorſchrift, wonach Officiers, die auf längere Zeit als vier Wochen beurlaubt werden, während der Urlaubszeit nur die Hälfte ihres Gehalts beziehen dürfen, auch auf alle Hof-, Militair- und Civil-Beamte in Anwendung gebracht werden ſoll, wovon jedoch nach einer ſpätern Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 27ſten Juli 1810 in den Fällen eine Ausnahme zu machen geſtattet iſt, wenn der Urlaub für eine Reiſe ins Bad zur Wiederherſtellung der Geſundheit, nachgeſucht, das Letztere durch gehörig qualificirte ärztliche Atteſte nachgewieſen, und in dieſen zugleich die Zeit der unumgänglichen nothwendigen Abweſenheit ausgedrückt wird.

Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hat bemerklich gemacht, daß dieſer Vorſchrift ungeachtet, bisher nur ſehr wenig Fälle vorgekommen wären, wo ſich aus den Rechnungen hätte erſehen laſſen, daß bei ſolchen Beurlaubungen wirklich Gehaltsabzüge Statt gefunden haben, und daß der Grund davon vielleicht theilweiſe darin zu ſuchen ſey, daß, wenn dergleichen Gehaltsabzüge wirklich gemacht werden, ſolche direct an den Stellvertreter des Beurlaubten gezahlt, und deshalb in den Rechnungen nicht nachgewieſen ſeyen. Sie hat deshalb darauf angetragen:

allgemeine Vorſchriften dahin zu ertheilen, daß in allen Fällen, wo wegen Beurlaubungen Gehaltsabzüge zu machen ſind, dieſe in den Rechnungen erſichtlich gemacht, und entweder als erſpart berechnet, oder, wenn ſie zur Stellvertretung des Beurlaubten verwendet werden müſſen, die desfallſigen Zahlungen ſpeciell nachgewieſen und juſtificirt werden ſollen.

Da die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer in den Stand geſetzt werden muß, die Allerhöchſte Beſtimmung bei der Reviſion der Salarien-Caſſen-Rechnungen controlliren zu können; ſo hat das Präſidium des Ober-Landes-Gerichts bei Urlaubsreiſen der Beamten, welche nach den gedachten Königlichen Beſtimmungen einen Gehalts-Abzug begründen, ſogleich die Caſſen, aus welchen die Beſoldung gezahlt wird, anzuweiſen, die Gehalts-Abzüge zu bewirken, und zu berechnen. Sollten dieſe Reiſen, Ausgaben an Stellvertreter, welche aus dem Gehaltsabzuge beſtritten werden

den müssen, nöthig machen, so sind diese bei den gedachten Cassen zu verausgaben, und diese Zahlungen mit den nöthigen Justificatorien zu belegen.

Wenn Beamte der Untergerichte einen Urlaub erhalten, der einen Gehaltsabzug nach jenen Vorschriften begründet, so ist gleichzeitig das Gericht mit der erforderlichen Anweisung zur Verrechnung der Gehaltsabzüge und Remuneration an die Stellvertreter zu versehen.

Berlin, den 1. October 1832.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur Kenntniß der Königlichen Justizbeamten des Oberschlesischen Departements gebracht.

Ratibor, den 13. November 1832.

Nr. 174. Ueber die Form der Berichte an das Obergericht.

Die Untergerichte unseres Departements werden aufgefordert, in ihren Berichten, Anzeigen, Gesuchen ꝛc. nicht allein die Data der Verfügungen, worauf die Berichte ꝛc. Bezug nehmen, sondern auch die Journal-Nummern und Buchstaben anzuführen.

Die Berichte sind übrigens auf halbgebrochenen Bogen, und zwar auf der rechten Seite zu schreiben. Auf die linke Seite gleich oben, kommt das sogenannte Rubrum, enthaltend:

a. Ort und Datum des Berichts;
b. Bezeichnung der berichtenden Behörde;
c. Gegenstand des Berichts ꝛc., in Civil-Processen jedenfalls die Benennung der Partheien, in Strafsachen außer den Namen der Delinquenten die Characterisirung des Verbrechens u. s. w. mit Angabe unserer Verfügung und der Journal-Nummer, wenn sich der Bericht ꝛc. auf eine solche Verfügung beziehet.

Es bedarf sodann in dem Berichte ꝛc. selbst keiner weitern Bezugnahme auf die veranlassende Verfügung, den Namen der Betheiligten oder den Gegenstand der Sache.

Breslau, den 17. November 1832.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 48

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 48.

Oppeln, den 27sten November 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der Pag. 301 des öffentlichen Anzeigers zum diesjährigen Amtsblatt steckbrieflich verfolgte Militair-Sträfling Kliegnitz, ist bereits wieder aufgegriffen worden.

Oppeln, den 24. November 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbriefs-Widerruf. Der in dem öffentlichen Anzeiger Stück 43, Pag. 292 des Amtsblatts pro 1832, unterm 18. October d. J. steckbrieflich verfolgte Knecht Anton Wilk aus Libionz, ist bereits verhaftet worden.

Nicolai, den 20. November 1832.

Das Königliche Domainen-Justiz-Amt Imielin.

Steckbrief. Aus dem Stockhause zu Lublinitz ist der nachstehend bezeichnete Robothgärtner Jasch Thomalla aus Glinitz Herrschaft Zborowsky, welcher wegen Straßen-Raub in Verhaft gewesen, am 29sten October c. Abends entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Inquisitoriat zu Gleiwitz oder direct an uns nach Lublinitz abliefern zu lassen.

Lublinitz, den 17. November 1832.

Das Gerichtsamt Lublinitz.

Signalement. Derselbe hielt sich gewöhnlich in Glinitz Lublinitzer Kreises auf, ist katholischer Religion, 50 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat braunes langes herunterhängendes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, lange und an der Spitze dicke Nase, etwas aufgeworfene Lippen, ziemlich gesunde Zähne, sehr schwachen Bart, ovales Kinn, ist von ziemlich untersetzter Statur, länglicher hagerer und faltiger Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe und spricht polnisch. Als besonderes Kennzeichen wird bemerkt, daß die Spitzen der ersten beiden Zeigefinger der rechten und linken Hand steifkrumm sind.

Bekleidet war er mit einem weißgrautuchenen Rock, einer blautuchenen Weste, einem Paar Hosen von Pelz, langen Stiefeln und einer schwarzen Baranken-Mütze.

Straßenraub. Die Steinguth-Händlerinn Juliana Piwezik aus Glinitz Lublinitzer Kreises, welche am 13ten d. M. den Jahrmarkt in Tarnowitz besucht hat, ist des Abends auf dem Rückwege zwischen 6 und 7 Uhr bei dem ungefähr eine viertel Meile von Tarnowitz entfernten Slomionka Kretscham von 4 oder 5 Männern eingeholt, von denselben angehalten, sammt ihrem Fuhrmann dem Robothbauer Paul Segeth aus Glinitz vom Wagen heruntergezogen, gemißhandelt und folgender Gegenstände beraubt worden, als:

1) 14 bis 16 Rthlr. Geld aus verschiedenen kleinen Sorten bestehend und in einem schwarzen von Zwirn gewirkten Beutel befindlich;
2) der, in demselben Beutel befindlichen zwei Kasten-Schlüssel und eines von dem Schliwa zu Tarnowitz über 9 Stück feines, 2 Stück kleinwergnes Garn für den Fabrik-Controlleur Herzog zu Glinitz ausgestellten Garnzettels;
3) eines blautuchenen Mantels;
4) eines neuen Schaafpelzes nach Bauernart gefertigt;
5) einer kleinen Tisch-Serviette;
6) einer alten rothstreifigen Zuche, und
7) des auf ihren Namen lautenden Gewerbezettels pro 1832, Abtheilung B, Nr. 91.

Die Räuber hat die Dominicatin der Finsterheit wegen nur dahin bezeichnen können, daß sämmtliche im mittelmäßigen Alter, zwei davon mit kurzen blautuchenen Jacken, die übrigen mit dergleichen Mänteln, durchgängig mit dergleichen Beinkleidern bekleidet zu seyn schienen, und nach ausgeführter That ihre Flucht in den links (südlich) an der Straße befindlichen Wald ergriffen haben.

Sämmtliche Polizei-Behörden unseres Departements werden aufgefordert, es sich besonders angelegen seyn zu lassen, die Verbrecher zu ermitteln, und im Betretungsfalle dieselben an das Landräthliche Amt zu Lublinitz zur weitern Veranlassung abliefern zu lassen.

Oppeln, den 23. November 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLIX.

Oppeln, den 4ten December 1832.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 21 enthält:

(Nro. 1394.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22sten August 1832, betreffend den Vorbehalt der Rechte der Anwarter bei Fideicommissen der adelichen Gerichtsherrn im Herzogthum Westphalen.

(Nro. 1395.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24sten September 1832, die Arrest-Anlage auf den abzugsfähigen Gehaltstheilen der, in der Rhein-Provinz befindlichen Militair-Personen betreffend.

(Nro. 1396.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24sten October 1832, die Verlängerung des Präclusiv-Termins, zur Abwickelung des ältern Brand-Entschädigungs-Wesens im Großherzogthum Posen, betreffend.

(Nro. 1397.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24sten October 1832, wornach die steuerfreie Einführung von Weitzen- und Roggenmehl, in Quantitäten über einen Centner, auf Versendungs-Scheine aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere, nicht weiter zuzulassen ꝛc.

(Nro. 1398.) Verordnung, die Feststellung der Bezirke der Hypotheken-Aemter zu Trier, Saarbrück und Prüm, betreffend, vom 30sten October 1832.

(Nro. 1399.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31sten October 1832, die Abänderung des Artikels 115 des rheinischen Handelsgesetz-Buches, betreffend.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Des Königs Majestät haben die Furchtlosigkeit, mit welcher die Ehegattin des Amtmann Diebus zu Herzogswalde im Grottkauer Kreise, sich der daselbst an der Cholera Erkrankten angenommen und für die Beerdigung der daran Verstorbenen Sorge getragen hat, so wie das Verdienst, welches die beiden Hebammen Dreiwurst zu Comeise Leobschützer Kreises und Hoffmann zu Kunzendorff Neustädter Kreises, bei gleicher Veranlassung sich erworben haben, höchstwohlgefällig vernommen und mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 16ten d. Mts. zu befehlen geruht, dieses exemplarische Benehmen gedachter Personen, wie hiermit geschiehet, mit der verdienten Belobung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Oppeln, den 22. November 1832.

Nr. 175. Bekanntmachung wegen der dem Entdecker vorsätzlicher Brandstifter verheißenen Belohnung.

In Folge Rescripts des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 27sten v. M. wird die, im XXIX. Stück des Amtsblatts pro 1822, Seite 221, ergangene Bestimmung, wornach dem Entdecker eines vorsätzlichen Brandstifters eine Belohnung von 100 bis 300 Rthlr. zugesichert worden, nunmehr wieder zurückgenommen, da die Rücksichten welche jenen Erlaß veranlaßt haben, jetzt nicht mehr eintreten. Indeß wird ausdrücklich bemerkt, daß auch ferner noch gedachtes Königliches Ministerium geneigt seyn wird, in einzelnen besondern Fällen, den Umständen nach, angemessene Belohnungen für Entdeckung vorsätzlicher Brandstifter zu bewilligen.

Oppeln, den 26. November 1832.

Der zu Friedrichsfelde Oppelnschen Kreises verstorbene Kretscham-Auszügler Andreas Ebisch, hat dem Betsaale zu Heinrichsfelde gedachten Kreises, 10 Rthlr. vermacht.

Oppeln, den 29. October 1832.

Der zu Breslau verstorbene Canonicus-Honorarius und Alumnats-Rector Sobiech, hat seine sämmtlichen, aus 391 Bänden bestehenden Bücher zum Behufe einer, für die zwei Archipresbyterate Oppeln und Schialkowitz zu errichtenden Bibliothek vermacht.

Oppeln, den 6. November 1832.

Der

Der zu Neu-Anhalt Plesser Kreises verstorbene Maurer Paul Hoinkis, hat in seinem Testamente zu dem bevorstehenden Bau der evangelischen Kirche daselbst, ein Vermächtniß von 77 Rthlr. 5 Sgr. ausgesetzt.

Oppeln, den 18. November 1832.

Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Ober-Landes-Gerichte zu Breslau und Ratibor.

Nr. 176. Ueber die Verhältnisse wenn militairpflichtige Individuen zur Criminal-Untersuchung gezogen werden

Sämmtlichen Inquisitoriaten und Untergerichten unseres Departements wird hierdurch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 17ten September 1819 (von Kamptz Jahrbücher Heft 27, Pag. 66) mit der Anweisung in Erinnerung gebracht, in jedem Falle, wo ein militairpflichtiges Subject zur Criminal-Untersuchung gezogen wird, davon dem betreffenden Landrathe Kenntniß zu ertheilen und von demselben, nöthigenfalls nach Rücksprache mit dem Kreis-Feldwebel zuverläßige Auskunft, um Resolute und Declarationen zu vermeiden, darüber stets zu erfordern:

a. zu welcher Truppen-Gattung der Angeschuldigte gehöre;
b. welchen Grad er einnehme;
c. ob er schon Militair-Strafen und weshalb erlitten;
d. ob und wovon er Inhaber eines Ehrenzeichens und Berechtigungs-Scheines sey.

Von dem ergangenen Judicat ist sodann ebenfalls dem betreffenden Landrath Nachricht zu geben.

Breslau, den 23. November 1832.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bestellten Amts-Cautionen

a. des gewesenen Ober-Landes-Gerichts-Executors Friedrich Klawitter zu Peiskretscham;
b. des gewesenen Ober-Landes-Gerichts-Executors Friedrich Zimmermann daselbst;
c. des am 6ten September c. verstorbenen Ober-Landes-Gerichts-Executors Anders zu Oppeln;

zurückgezahlt werden sollen.

Es

Es werden daher diejenigen, die aus der Amtsführung der vorgedachten Beamten Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, deshalb binnen vier Wochen hier gehörig motivirte Anträge zu bilden.

Nach Verlauf dieser Frist wird die Auszahlung der Cautionen erfolgen.

Ratibor, den 30. November 1832.

Personal-Chronik.

Die Wahl des Gutsbesitzers Godulla zu Schomberg Beuthener Kreises, zum zweiten Kreis-Deputirten ist genehmigt.

In Neisse ist der zeitherige Rathsherr Pape wiederum als solcher, und der dasige Kaufmann Johann Elsner zum Rathsherrn gewählt und sind beide in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

In Beuthen ist der zeitherige Rathmann Gsell zum Kämmerer gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Riemermeister Carl Knichalla zu Pitschen, ist zum zweitenmale zum unbesoldeten Rathmann gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der zeitherige Pfarr-Administrator Gilge zu Cwikliz Plesser Kreises, ist zum Pfarrer daselbst befördert worden.

Der zeitherige Pfarr-Administrator Galansky zu Pitschen, hat die dasige Curatie erhalten.

Der zeitherige Pfarr-Administrator Knappe zu Langenbrück Neustädter Kreises, ist zum Pfarrer daselbst befördert worden.

Der katholische Pfarrer Kremser in Deutsch-Krawarn, Ratiborer Kreises, ist gestorben.

Auf Grund einer Bestimmung der Königlichen Hochlöblichen General-Ordens-Commission vom 21sten August 1819 § 5 wird der, im ehemaligen 1ten Schlesischen Landwehr-Cavallerie-Regiment gestandene Unterofficier Friedrich Tappe, dessen Geburts- und jetziger Aufenthaltsort völlig unbekannt ist, hiermit aufgefordert, seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort, so wie seine Adresse dem Commando des Königlichen 1sten Bataillons 11ten Landwehr-Regiments zu Glatz, binnen dato und acht Wochen, spätestens aber bis zum 1sten Februar k. J. anzuzeigen, indem derselbe als nächster Erbberechtigter nunmehr zum wirklichen Besitz des eisernen Kreuzes 2ter Klasse gelangen, sonst aber bei Unterlassung der verlangten Anzeige davon vorläufig ausgeschlossen werden soll.

Glatz, den 1. November 1832.

Hüner,
Capitain im 11ten Linien-Infanterie-Regiment,
und interimistischer Commandeur des ersten Bataillons
(Glatzer) 11ten Landwehr-Regiments.

Bekanntmachungen der Behörden.

Fortgesetzte Subhastation. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Fortsetzung der Subhastation, der gerichtlich auf 426 Rthlr. taxirten Erbpachtgerechtigkeit auf das zum Königlichen Domainen-Amte Rybnik gehörige Vorwerk Boguschowitz ein Biethungs-Termin auf den 2ten März 1833 Vormittags um 11 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Kühnemann im hiesigen Ober-Landes-Gericht ansteht.

Ratibor, den 2. November 1832.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Subhastation. Die auf 184 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. geschätzte, sub Nro. 40 zu Nieder-Pomsdorff Münsterberger Kreises gelegene Freihäuslerstelle, soll durch nothwendige Subhastation in dem auf den 31sten Januar k. J. Nachmittags um 2 Uhr im Schlosse zu Nieder-Pomsdorff anstehenden peremtorischen Biethungs-Termine, öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige einladet.

Ottmachau, den 6. November 1832.

Das Reichsgräflich Schaffgottsche Justiz-Amt der Herrschaft Nieder-Pomsdorff.

Subhastations-Patent. Auf den Antrag eines Realgläubigers soll das hierorts sub Nro. 211 des Hypothek-Buchs auf dem sogenannten Ochsenmarkt belegene, auf 510 Rthlr. dem materiellen Werthe, und auf 600 Rthlr. dem Nutzungs-Ertrage nach gerichtlich abgeschätzte massive Bürgerhaus nebst Stallungen und Garten, dem Handelsmann Valentin Landsberger gehörig, in Terminis den 31sten December 1832 und den 28sten Januar, peremtorie aber den 28sten Februar 1833 subhastirt werden, und werden hierzu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zur Abgabe ihrer Gebothe von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags in das hiesige Stadt-Gerichtslocal eingeladen, und den Zuschlag für das Meist- und Bestgeboth zu gewärtigen haben.

Tarnowitz, den 6. November 1832.

Das Stadt-Gericht zu Tarnowitz.

Subhastation. Die sub Nro. 17 zu Perschkenstein gelegene, zum Joseph Büttnerschen Nachlasse gehörige, auf 49 Rthlr. 29 sgr. 9 pf. gewürdigte Stelle, wird im Termine den 14ten Januar 1833 Theilungshalber subhastirt.

Ottmachau, den 5. November 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Subhastation. Die dem Florian Kortz zugehörige, sub Nro. 57 zu Ostroppa gelegene, auf 57 Rthlr. 15 sgr. gerichtlich taxirte Gärtnerstelle soll in dem auf den 13ten Februar 1833 anstehenden peremtorischen Licitations-Termine meistbiethend verkauft werden, welches Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Glewitz, den 10. November 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Subhastation. Zur nothwendigen Subhastation des Kretschams sub Nro. 1 zu Seiffersdorff bei Ottmachau, wozu 24 Morgen Land, die Back-, Schlacht- und Kramgerechtigkeit gehört, haben wir einen peremtorischen Biethungstermin auf den 4ten Februar 1833 Nachmittags um 2 Uhr zu Seiffersdorff angesetzt. Der Zuschlag erfolgt an den Meist- und Bestbiethenden, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme machen. Die Taxe, welche auf 581 Rthlr. 11 sgr. 8 pf. ausgefallen ist, kann in unserer Registratur und in der Brauerei zu Seiffersdorff eingesehen werden.

Neisse, den 12 November 1832.

Das Gerichtsamt der rittermäßigen Scholtisey Seiffersdorff.

Be-

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Bau-Verdingung. In dem Fabrikorte Blechhammer soll künftiges Jahr ein neues massives Haus erbaut und die Bauausführung in Entreprise gegeben werden.

Ich habe hierzu einen Licitations-Termin auf den 10ten December c. Vormittags um 10 Uhr in meinem Amtslocale anberaumt, und lade hierzu Entrepriselustige mit dem Bemerken ein,

daß der Anschlag nebst Zeichnung und Bau-Bedingungen sowohl im Termine, als auch während der Amtsstunden in meiner Canzlei eingesehen werden können.

Cosel, den 16. November 1832.

Königlicher Kreis-Landrath von Lange.

Mühlen-Verkauf. Die Obermühle zu Goldberg mit fünf Mahl- und einem Malz- oder Spitzgange, wünscht die Besitzerin derselben, weil sie Wittwe und bei Jahren ist, aus freier Hand so bald als möglich zu verkaufen. Daher werden zahlungsfähige Käufer eingeladen, sich bei der Unterschriebenen zu melden, bei welcher sie auch die Verkaufsbedingungen erfahren werden.

Jeder, welcher gesonnen ist, diese Mühle zu kaufen, wird ersucht, sie selbst in Augenschein zu nehmen.

Goldberg, den 31. October 1832.

Die verwittwete Müller Hütze, geborne Härtel.

Holzversteigerung. Von den pro 1833 etatsmäßig zum Abtriebe kommenden Schlägen nachstehender Reviere, soll das Holz meistbiethend auf dem Stocke verkauft werden, und zwar:

1) im Forstdistrict Schwammelwitz, Strauchholz, den 7ten December d. J.;
2) im Forstdistrict Matzwitz, kiefern Bauholz und Stangenholz, den 10ten December d. J.;
3) im Forstdistrict Ritterswalde, gemischtes Strauchholz und einige überständige Eichen, den 11ten December d. J.
4) im Forstdistrict Oppersdorff, Fichten und Tannen-Bauholz, den 12ten December d. J.

Kauflustige werden ersucht, an den erwähnten Terminen in jenen Revieren des Morgens um 9 Uhr zu erscheinen und ihre Gebothe dort abzugeben.

Schwammelwitz, den 12. November 1832.

Königliche Oberförsterei Ottmachau.

Ver-

Versteigerung. Im Wege der Execution sollen durch den Unterzeichneten im Termine

den 6ten December d. J.

Vormittags um 9 Uhr in der Arrende zu Chrosczina verschiedene Effecten, bestehend in: Betten, Hausgeräthen, Vieh, Getreide, und zwar einige Scheffel Weitzen, Roggen und Gerste, Heu, Stroh, so wie ein 80 Sack Kartoffeln meistbiethend, jedoch nur gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige dazu einladet.

Kupp, den 15. November 1832.

Sich, Justizamts-Registrator.
Im Auftrage des Königlichen Justiz-Amts Kupp.

In meinem am Ringe, in der Nähe der Kirchgasse sub Nro. 28 belegenen Hause, ist die Handlungs-Gelegenheit, bestehend aus einem mit allen Utensilien eingerichteten massiven Gewölbe, nebst dem daran stoßenden Stübchen, Keller, Wohnstuben ꝛc., welche sich sowohl zu einer Material- als Schnittwaaren-Handlung eignet, von heute ab auf 3 oder 6 hinter einander folgende Jahre zu vermiethen.

Hierauf Reflectirende belieben sich gefälligst an Unterzeichneten zu wenden.

Krappitz, den 7. November 1832.

P. Schäfer, Brauerei-Besitzer.

Die so sehr zunehmende Theilnahme an dem Institut der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft, bewährt deren große Vortheile, auf die ich hiermit ergebenst aufmerksam mache, und zur Aufnahme von Versicherungs-Anträgen bereit bin.

Bender in Oppeln.

Echter böhmischer Garten-Hopfen von vorzüglich anerkannter Güte ist bei dem Kaufmann Hesse in Leobschütz und bei dem Kaufmann Herrn August Eduard Hampel in Neisse zu haben.

Fisch-Verkauf. Beim Dominio Zyrowa sind 120 Schock schön abgewachsener Karpfen, à 6 — 8 und 10 Rthlr. das Schock zu verkaufen.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 49

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 49.

Oppeln, den 4ten December 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der am 6ten d. M. von hier entsprungene Militair-Sträfling Eduard Kühn, ist am 15ten d. M. wiederum hier eingebracht worden, was unter Bezugnahme auf den, im 46sten Stück, Seite 315 des diesjährigen Anzeigers aufgenommenen Steckbrief hiermit bekannt gemacht wird.

Cosel, den 23. November 1832.

Die Königliche Commandantur.

Steckbriefs-Widerruf. Der am 22sten August d. J. von hier entwichene Militair-Sträfling Joseph Krischker, ist am 13ten d. M. wiederum hier eingebracht worden, was unter Bezugnahme auf den, im 36sten Stück, Seite 252 des diesjährigen Anzeigers aufgenommenen Steckbrief hiermit bekannt gemacht wird.

Cosel, den 23. November 1832.

Der Oberst und Commandant Liebe.

Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastation. Die Müller Brixische Wassermühle, gelegen zu Waldau Creutzburgschen Kreises an der Stoberbach, und zum Dorfe Pohlnisch-Würbitz gehörend, in materieller Hinsicht auf 315 Rthlr., in Betreff ihres Nutzungs-Ertrages aber auf 2495 Rthlr. 25 sgr. gewürdigt, wird im Wege der Execution subhastirt, und stehen die Biethungs-Termine auf dem herrschaftlichen Schlosse Pohlnisch-Würbitz

den 15ten September c.
den 10ten November c.
der peremtorische aber den 12ten Januar 1833
Vormittags um 10 Uhr an, welches Kauflustigen und Zahlungsfähigen mit dem Eröffnen bekannt gemacht wird, daß jeder, der darauf biethen will, als Caution 200 Rthlr. baar niederlegen muß.

Reichthal, den 21. Mai 1832.

Das Gerichts-Amt Pohlnisch-Würbitz.

Subhastations-Patent. Das sub Nro. 173 hierorts belegene, zum Schlosser Fabian Kutschschen Nachlasse, jetzt dessen Concurs-Masse gehörige, und auf 425 Rthlr. Courant gerichtlich abgeschätzte Bürgerhaus, soll auf den Antrag der Gläubiger subhastirt werden.

Wir haben hierzu drei Biethungstermine, nehmlich auf den 28sten December c., den 25sten Januar und den 25sten Februar 1833, wovon Letzterer peremtorisch ist, in unserm Stadtgerichts-Locale angesetzt, und laden zu dem Letztern besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Eröffnen hierdurch ein, daß der Meist- und Bestbiethende den Zuschlag unter den erst im Termine festzustellenden Verkaufsbedingungen zu gewärtigen haben wird.

Tarnowitz, den 24. October 1832.

Das Stadt-Gericht zu Tarnowitz.

Subhastation. Die den [illegible]schen Erben zugehörige, sub Nro. 58 zu Himmelwitz belegene und auf 96 Rthlr. 15 Sgr. gewürdigte Freigärtnerstelle wird Schuldenhalber in Termino

den 15ten Februar 1833

in hiesiger Gerichtsstube subhastirt, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige einladet.

Groß-Strehlitz, den 26. November 1832.

Das Königlich Preußische Justizamt Himmelwitz.

Subhastations-Patent. Auf den Antrag eines Realgläubigers soll das im hiesigen Königlichen Amtsdorfe Ullrichsdorff belegene, dem Christian Wziontek zugehörige Freigut sub Nro. 3, welches gerichtlich auf 1229 Rthlr. 6 sgr. abgeschätzt worden, subhastirt werden, wozu ein einziger peremtorischer Licitations-Termin auf den 22sten Februar 1833 Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichtsstube hierselbst anberaumt ist. Kauflustige, Biethungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit persönlich zu erscheinen, ihre Gebothe abzugeben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen, wobei zugleich bekannt gemacht wird, daß, wer zum Biethen zugelassen

fen werden will, zuvor seine Zahlungs- und Besitzfähigkeit nachweisen und eine baare Caution von 300 Rthlr. Courant erlegen muß.

Creutzburg, den 16. November 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Subhastation. Zum Verkauf der zu Rosberg bei Beuthen in Oberschlesien sub Nro. 17 belegenen, auf 20 Rthlr. gerichtlich abgeschätzten Possession, ist ein Termin auf den 2ten Januar 1833 Vormittags um 10 Uhr loco Rosberg anberaumt worden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Carlshof, den 17. November 1832.

Das Gerichtsamt der Gräflich Henkel von Donnersmark Beuthen-Siemianowitzer Herrschaften.

Fürstenthums-Tag. Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft wird für den bevorstehenden Weihnachts-Termin der Fürstenthums-Tag am 6ten December c. eröffnet werden und die Einzahlung der Pfandbriefs-Interessen in den Tagen vom 17ten bis incl. 22sten December c., die Auszahlung derselben an die Pfandbriefs-Präsentanten aber vom 24sten December c. ab, bis zum Cassenschluß den 4ten Januar 1833 mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage stattfinden.

Ratibor, den 7. November 1832.

Directorium
der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft.

Kretscham-Verkauf. Zum Verkauf des sub Nro. 22 in dem Städtchen Georgenberg belegenen Kretschams, welcher auf 386 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, haben wir einen Termin auf den 4ten Februar a. f. Vormittags um 9 Uhr in loco Georgenberg anberaumt, und laden dazu Kauflustige hiermit vor.

Carlshof, den 2. November 1832.

Das Gerichts-Amt der Gräflich Henkel von Donnersmark Beuthen-Siemianowitzer Herrschaften.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Erledigtes Kreis-Physicat. Durch die erfolgte Versetzung des Kreis-Physicus des Oborniker Kreises Dr. Morawa in den Schrimmer Kreis in gleicher Eigenschaft, ist die Physicats-Stelle des Oborniker Kreises erledigt. Qualificirte Aerzte, die eine Anstellung wünschen, oder Physiker, denen an einer Versetzung gelegen ist, werden demnach hier-

hierdurch aufgefordert, sich bei uns unter Einreichung ihrer Qualifications-Zeugnisse binnen sechs Wochen zu melden.

Posen, den 15. November 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Original-Stähre der Fürstlich Lichnowskyschen Heerde, stehen in Klein-Warthe bei Neisse bei dem pensionirten Wirthschafts-Rath König zu zeitgemäßen Preisen zum Verkauf.

Nöthiges Handbuch für Schulmänner.

So eben ist erschienen und zu haben:

Die drei Königlich Preußischen

Schul-Reglements.

Mit Anhang mehrerer, das Erziehungs- und Schulwesen betreffender Gesetze und Verordnungen

herausgegeben von

Carl Adolph Menzel,

Consistorial- und Schulrath.

Gr. 8. XV. 208 Seiten nebst 1½ Bogen Tabellen. Preis 20 Sgr.

Breslau, den 26. November 1832.

Wilhelm Gottlieb Korn, Schweidnitzer Straße Nr. 47.

Unterzeichneter empfiehlt sich Einem hohen Adel, so wie Einem hochzuverehrenden Publicum, mit einem wohl assortirten Waarenlager von Galanterie-, Bijouterie-, Glas-, Steingut-, Stahl-, lakirten und kurzen Waaren, verspricht die billigsten Preise, so wie die reellste Bedienung.

S. Sorauer,

wohnt am Ringe im Hause des General-Pächter Herrn M. Landsberger.

Echter böhmischer Garten-Hopfen von vorzüglich anerkannter Güte ist dem Kaufmann Hesse in Leobschütz und bei dem Kaufmann Herrn August Eduard Hampel in Neisse zu haben.

Fisch-Verkauf. Beim Dominio Zyrowa sind 120 Schock schön abgewachsener Karpfen, à 6 — 8 und 10 Rthlr. das Schock zu verkaufen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück L.

Oppeln, den 11ten December 1832.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der zu Berun Plesser Kreises, verstorbene Pfarrer Zychón, hat in seinem Testamente:

a. der Stadtpfarrkirche daselbst 500 Rthlr.;
b. zum künftigen massiven Aufbau der dortigen St. Valentini-Kirche 500 Rthlr. und
c. dem dasigen Hospitale 100 Rthlr., wovon die Zinsen unter die Hospitalliten vertheilt werden sollen,

vermacht.

Oppeln, den 30. November 1832.

Der zu Tarnowitz verstorbene Königliche Bergprediger und Pastor Nagle, hat in seinem Testamente ein Vermächtniß von 100 Rthlr. ausgesetzt, wovon die Zinsen alljährlich an 12 notorisch Arme evangelischer und katholischer Confession in der dortigen Stadt, vertheilt werden sollen.

Oppeln, den 1. December 1832.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Nr. 177. Den betreffenden Landräthen ist von dem Ausgange jeder, gegen zum Kriegsdienst

Den sämmtlichen Inquisitoriaten und Untergerichten des Oberschlesischen Departements wird die genaueste Befolgung der Verordnung vom 18ten Mai 1827 (Amtsblatt pro 1827, S. 112, Stück XXIII), hierdurch in Erinnerung gebracht, nach welcher von der Einleitung und dem Ausgang einer jeden Untersuchung gegen zum Kriegsdienst verpflichtete Kreis-Einsassen dem betreffenden Landrath Kenntniß

ge-

verpflichtete Kreis-Einsassen eingetretenen Untersuchung, Nachricht zu geben.

gegeben werden muß, damit von diesen Mittheilungen bei Anfertigung der Aushebungs-Rollen der erforderliche Gebrauch gemacht werde.

Ratibor, den 27. November 1832.

Nr. 178. Vom 1sten Januar 1833 ab, hört der Verkauf des, allein mit dem Farbestempel versehenen Stempelpapiers auf.

Zu Folge einer Verfügung des Herrn General-Directors der Steuern, soll die unter Beschränkungen gegenwärtig noch gestattete Absetzung des, bei den Stempel-Debits-Behörden noch vorhandenen Bestandes an Stempelpapier, welches nach der frühern Einrichtung nur allein mit dem Farbenstempel versehen ist, mit dem Schlusse d. J. gänzlich aufhören und vom 1sten Januar 1833 ab, kein anderes als das mit dem schwarzen Stempel und dem trockenen Stempel versehene Stempel-Papier in Gebrauch kommen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 27. November 1832.

Der geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Bigeleben.

Personal-Chronik.

Da der Candidat der Theologie Johann Friedrich Wilhelm Egermann aus Elsenberg, jetzt in Panthenau, in der mit ihm abgehaltenen Prüfung pro ministerio gut bestanden und heute das Zeugniß der Wahlfähigkeit erhalten hat; so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. November 1832.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Nachbenannte Candidaten der Theologie:

Michael Nedo aus Muskau;
Rudolph Dietrich aus Nieder-Mahlau bei Oels;
Julius Gerstmann aus Oels;
Johann Gottfried Setzner aus Gabitz bei Breslau;
Friedrich Bernhard Julius Schmidt aus Breslau;
Carl August Kühn aus Breslau;

haben nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zu predigen erhalten, und wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. November 1832.

Königliches Consistorium für Schlesien.

werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben glauben, hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Wochen und spätestens in dem auf den 25sten Januar a. f. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtscanzlei zu Bolatitz anstehenden Termine persönlich, oder durch zulässige mit gehöriger Information und Vollmacht versehenen Mandatarien zu melden und zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen, mit der Warnung, daß die Stillschweigenden und resp. im Termine ausbleibenden Interessenten die zu bewirkende Dienst-Regulirung und Auseinandersetzung gegen sich gelten laßen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Ratibor, den 15. November 1832.

Fürstlich Lichnowskysches Gericht der Majorats-Herrschaften.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Bau-Verdingung. Dem Publico mache ich hiermit bekannt, daß Behufs des Neubaues der pfarrtheilichen Stall-Gebäude von Grottkau und Mogwitz ich, und zwar hinsichts des erstern,

am 20sten December c. im Landräthlichen Amte zu Grottkau Vormittags um 10 Uhr,

und hinsichts des letztern

am 21sten December c. im Pfarrhause zu Mogwitz Vormittags um 10 Uhr, einen Licitations-Termin abhalten werde; wozu ich sachverständige Interessenten hierdurch einlade. Die Licitations-Bedingungen werden in termino vorgelegt.

Grottkau, den 3. December 1832.

Der Königliche Kreis-Landrath v. Ohlen.

Holz-Lieferungs-Verdingung. Die Lieferung des Bedarfs der Königlichen Friedrichs-Grube hierselbst, der Königsgrube zu Chorzow, der Königin Louisen-Grube und der Haupt-Schlüssel-Stelle zu Zabrze an Grubenholz, Brettern ꝛc., soll pro 1833 an den Mindestfordernden verdungen werden.

Die Bedingungen sind in unserer Registratur und bei den Schichtmeistern der betreffenden Werke niedergelegt und daselbst einzusehen, weshalb hier nur bemerkt wird, daß die Gebothe vor dem Termin in verschlossenen Schreiben, worauf zu bemerken ist:

„Holz-Lieferungs-Geboth für die N. N. Grube"

in unserer Registratur niedergelegt werden müssen, daß darin bemerkt werden muß, welche Materialien, in welcher Menge und zu welchen bestimmten Preisen, geliefert werden sollen.

Diese

Diese Gebothe werden hinsichtlich der Königlichen Friedrichs-Grube vom Königlichen Ober-Einfahrer Herrn v. Carnall den 8ten Januar k. J. Vormittags um 9 Uhr auf der Königlichen Friedrichs-Grube in der dortigen Schichtmeisterei; hinsichtlich der Steinkohlen-Werke vom Königlichen Bergmeister Herrn v. Pannewitz zu Königs-Grube den 9ten Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr eröffnet werden, und wird der Zuschlag nach eingeholter Genehmigung erfolgen.

Tarnowitz, den 3. December 1832.

Königlich Preußisches Oberschlesisches Bergamt.

Wichtige Anzeige für Gutsherrn und Brennereibesitzer.

In der Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung von Carl Heymann in Glogau, ist so eben erschienen:

Entdeckung eines bisher unbekannten Mittels, wodurch die Production an reinem unverfälschten Kartoffelbrandwein nicht nur bedeutend vermehrt und dessen Güte erhöht, sondern auch das Ueberlaufen der Maische, so wie deren Anbrennen verhütet wird, wenn sie auch nur $\frac{1}{2}$ Zoll vom Rande des Gefäßes absteht, und welches endlich die Schlempe als Viehfutter bedeutend verbessert; von Fuchs. Durch practische Anwendung geprüft, ohne alle Aenderung an den Gefäßen als völlig ausführbar befunden und dessen Unschädlichkeit durch ein ärztliches Zeugniß verbürgt. Preis 3 Rthlr.

wogegen jeder Käufer aber verpflichtet wird, das Mittel nur zu seinem eigenen Gebrauch anzuwenden und bei einer an den Verleger zu entrichtenden Conventionalstrafe von Einhundert Thaler keinem Andern bekannt zu machen.

Niemand fürchte hier eine Täuschung. Das Mittel ist neu, vielfach geprüft, wohlfeil und hat sich als ganz practisch bewährt.

Zu beziehen durch Herrn Theodor Hennings in Neisse.

Echter böhmischer Garten-Hopfen von vorzüglich anerkannter Güte ist bei dem Kaufmann Hesse in Leobschütz und bei dem Kaufmann Herrn August Eduard Hampel in Neisse zu haben.

Fisch-Verkauf. Beim Dominio Zyrowa sind 120 Schock schön abgewachsener Karpfen, à 6 — 8 und 10 Rthlr. das Schock zu verkaufen.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 50

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 50.

Oppeln, den 11ten December 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. In der 5ten Morgenstunde des 4ten December c. ist der wegen dringenden Verdachts mehrerer verübten gewaltsamen Diebstähle zur Criminal-Untersuchung gezogene Müllerbursche Carl Friedrich Schönbrunn, von der hiesigen Wache durch Vernachläßigung der Wachthabenden sammt der Kette entsprungen. Wir ersuchen demnach alle Behörden dienstergebenst, den nachstehend näher bezeichneten ꝛc. Schönbrunn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Begleitung an uns oder an das ständische Inquisitoriat zu Cosel gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Falkenberg, den 5. December 1832.

Das Reichsgräflich von Praschma Falkenberger Gerichts-Amt.

Signalement. Derselbe ist 23 Jahr alt, weniger als 5 Fuß groß, aus Cantersdorff Brieger Kreises gebürtig, hat schwarzes Haar, einen schwachen schwarzen Bart, schwarzbraune Augen, vollständige Zähne, ein spitzes Kinn, ist von untersetzter Statur, gesunder Gesichtsfarbe und spricht blos deutsch.

Bekleidet war er bei seiner Entweichung mit einer blauen Tuchjacke mit blanken Knöpfen, grauleinenen Beinkleidern, stahlgrüner Tuchweste mit blanken Knöpfen, einem rothgestreiften Halstuche, einer alten schwarztuchnen Mütze und war barfuß.

Bekanntmachungen der Behörden.

Veräußerung der Vorwerke Matzwitz und Satteldorff bei Patschkau.

Die beiden im Grottkauer Kreise ohnweit Patschkau belegenen Domainen-Vorwerke Matzwitz und Satteldorff, wovon ersteres:

509	Morgen	90	□ R.	Acker;
6	»	70	»	Gärten;
51	»	5	»	Wiesen;
80	»	265	»	ehemaligen Forst;
15	»	115	»	Hutung incl. Mühlbruch;
25	»	72	»	Unland;
8	»	113	»	Hof- und Baustelle;

in SUMMA....672 Morgen 88 □ R.

letzteres aber:

455	Morgen	95	□ R.	Acker;
9	»	94	»	Gärten;
30	»	57	»	Wiesen;
4	»	24	»	Hutung;
»	»	70	»	Gräserei;
9	»	51	»	Unland;
2	»	73	»	Hof- und Baustelle;

SUMMA....511 Morgen 104 □ R.

enthält, sollen, mit allen dazu gehörigen Gebäuden, lebendigem und todten Inventario, insoweit solches dem Fiscus gehört, zum vollen uneingeschränkten Eigenthum an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden.

Der Licitations-Termin wird am

27sten Februar 1838

Vormittags von 10 bis 1 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr von unserm Commissarius, dem Herrn Geheimen Regierungs-Rath Witzenhusen in dem hiesigen Regierungs-Gebäude abgehalten werden.

Die Bedingungen können in unserer Registratur und auf dem Vorwerke Matzwitz zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden, und sind die Wirthschafts-Beamten zu Matzwitz angewiesen die zu veräußernden Realitäten den sich Meldenden auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Gebothe werden nach den Wünschen der Liebhaber auf beide Vorwerke zugleich, oder auf jedes besonders angenommen.

Jeder Biethende muß sich über seine Besitz- und Zahlungsfähigkeit vor dem Termine, bei dem Commissarius ausweisen und zur Sicherheit seines Geboths, wenn er auf beide Vorwerke biethen will, eine Caution von

„2000 Rthlr."

und wenn er auf eines biethet, von

in

„1000 Rthlr.“

in baarem Gelde, Pfandbriefen oder Staatspapieren deponiren.

Alle Erwerbslustige werden eingeladen, sich in gedachtem Termine einzufinden, ihre Gebothe abzugeben, und wenn solche annehmlich befunden werden, den von der höheren Genehmigung, bis zu deren Eingang jeder an sein Gebot gebunden bleibt, abhängigen Zuschlag zu gewärtigen.

Oppeln, den 25. November 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Verkauf einer Forstparzelle. Die Forstparzelle bei Reinschdorff Cosler Kreises, zur Oberförsterei Cosel gehörig, von 187 Morgen 127 □R. Flächen-Inhalt, incl. 5 Morgen 60 □R. Unland, mit dem darauf befindlichen Holz-Bestande und mit Einschluß der Jagd-Gerechtigkeit, soll im Wege des Meistgeboths im Termine den 8ten Januar 1833 zu Reinschdorff Vormittags um 10 Uhr von dem ernannten Commissarius Herrn Regierungs- und Forstrath Ewald öffentlich verkauft werden.

Zahlungs- und besitzfähige Käufer werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine im Gasthause zu Reinschdorff einzufinden und nach vorheriger Cautions-Bestellung in Pfandbriefen, Staats-Papieren oder baarem Gelde, ihre Gebothe abzugeben.

Die Verkaufsbedingungen sind bei der Oberförsterei Cosel zu Klodnitz, und in der Forst-Registratur der unterzeichneten Regierung einzusehen, auch wird selbige der Commissarius im Termine bekannt machen.

Auf Nachgebothe kann nur unter besondern Umständen gerücksichtiget werden.

Oppeln, den 28. November 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst. Zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst sind für das hiesige Königliche Regierungs-Departement pro 1833 nachstehende vierteljährige Termine festgesetzt worden:

1) den 26sten Januar
2) den 27sten April
3) den 27sten Juli
4) den 23sten November

} 1833.

Es haben sich daher diejenigen Individuen, welche sich nach § 10 der Bekanntmachung der Königlichen Hochlöblichen Regierung hierselbst vom 2ten März 1826 (extraordi-

dinaire Beilage zum Stück XI des Amtsblatts pro 1826) zum Eintritt in das stehende Heer als einjährige Freiwillige berechtigt halten, und zu diesem Behuf ein Attest zu erhalten wünschen, in vorstehend erwähnten Terminen Morgens um 9 Uhr in dem Geschäftslocale der hiesigen Königlichen Regierung einzufinden, und das Weitere wegen ihrer Prüfung zu gewärtigen.

Zugleich werden diese Individuen hiermit aufgefordert, sich vorgedachten Terminen bei uns schriftlich zu melden; es muß jedoch diese Anmeldung dergestalt erfolgen, daß sie vor diesen Terminen annoch in den Besitz unserer Vorbescheidungen gelangen können.

Dem schriftlichen Gesuche, welches auch die bescheinigende Versicherung enthalten muß, daß für die Equipirung und den Unterhalt aus eigenen Mitteln gesorgt ist, müssen die in unserer Bekanntmachung vom 16ten Juni 1826 (Amtsblatt pro 1826, Stück XXVI, Pag. 160—165) aufgeführten Zeugnisse, nehmlich:

das Taufattest,
das Gymnasialattest,
das ärztliche Attest

zu unserer Einsicht und Prüfung beigefügt werden.

Wir behalten uns übrigens vor, in Fällen wo zu einem Termin eine zu geringe Zahl von Individuen zur Prüfung sich melden sollte, letztere auf den nächsten Termin zu verlegen, und dies den Interessenten bekannt zu machen.

Oppeln, den 29. November 1832.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Subhastations-Patent. Zum öffentlichen Verkauf der zu Lazarowka Beuthener Kreises, eine halbe Meile von der Stadt Tarnowitz entfernten Kolonieſtelle sub Nro. 29, welche auf 160 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, ist ein einziger peremtorischer Termin auf den 4ten Januar 1833 Vormittags um 9 Uhr zu Carlshof anberaumt worden, wozu Kaufluſtige eingeladen werden.

Carlshoff, den 25. November 1832.

Das Gerichtsamt der Gräflich Henkel von Donnersmark Beuthen-Siemianowitzer Herrschaften.

Dienſt-Regulirungs-Sache. Nach § 11 und 12 des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung, wird die zwischen dem Dominio Kuchelna und der Gemeinde zu Boleslau Ratiborer Kreises stattfindende Auseinandersetzung und Dienſt-Regulirung hierdurch bekannt gemacht, und es wer-

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück LI.

Oppeln, den 18ten December 1832.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nr. 179. Getreide und Rauchfutter-Markt-Preise an Martini 1832.

Die Getreide- und Rauchfutter-Marktpreise an Martini dieses Jahres in den Kreis-Städten des hiesigen Verwaltungs-Bezirks sind nach gezogener Fraction auf

» Rthlr. 29 Sgr. 2 Pf. für den Scheffel Roggen;
» » 16 » » » » » » Hafer;
» » 15 » 5 » » » Centner Heu;
2 » 26 » 7 » das Schock Stroh Preußisch Maaß und Gewicht

festgestellt worden.

Oppeln, den 4. December 1832.

Verordnungen und Bekanntmachung der Königlichen Ober-Landes-Gerichte zu Breslau und Ratibor.

Nr. 180. Die Liquidationen der Kosten und Auslagen in Untersuchungs-Sachen betreffend.

1) Bei Anlegung der Kosten-Liquidationen sind die Bestimmungen der ergangenen Erkenntnisse in Hinsicht der Kostenzahlung genau und besonders zu berücksichtigen, ob die Sache in der Criminal-, fiscalischen oder summarischen Form geführt worden.

Nach dieser Form und den übrigen Umständen ist zu bestimmen, ob von Taxen oder einem Pauschquanto, oder blos von baaren Auslagen die Rede seyn darf.

2) Wenn mehrere Debenten sind, so müssen die für jeden etwa entstandenen Separat-Kosten in besondern Colonnen aufgestellt, oder Falls sie weitläuftig, in besondern Abschnitten aufgeführt werden.

3) Bei

3) Bei dem Unvermögen der Inculpaten oder deren gänzlichen Freisprechung müssen die Kosten zur Erhebung des Thatbestandes besonders liquidirt werden.
4) Desgleichen die von verschiedenen Foris zu erstattenden baaren Auslagen.
5) Die Liquidationen müssen enthalten:
   a. das Rubrum der Sache;
   b. eine Colonne zur fortlaufenden Nummer;
   c. » » » Bezeichnung des betreffenden Actenblattes, woraus der Kostenansatz erfolgt;
   d. » » zum Datum der Verfügung ꝛc., wofür Kosten angesetzt werden;
   e. » » » Belage oder Nummer der Gebührentaxe, des Regulativs, Contracts ꝛc., wornach der Kostenansatz liquidirt worden;
   f. » » » Betrage der Kosten in Unterabtheilungen, als:
      aa. wirkliche baare Auslagen;
      bb. reservirtes Porto;
      cc. Commissions-Gebühren;
      dd. Meilengelder;
      ee. Copialien;
      ff. Stempel;
      gg. Taxen;
      hh. Summa.
6) Specielle Defensions-Gebühren und Verhaftskosten werden für jeden Inculpaten abgesondert liquidirt.

   Bei armen Inculpaten, wofür Fiscus die Kosten zahlt, muß bescheiniget werden daß der Defensor berechtigt ist, aus den öffentlichen Fonds Defensions-Gebühren zu erheben.

   Die Verhafts-Kosten müssen durch Nachweisung des Termins a quo und ad quem der Verhaftung, nach Tag und Stunde unter Bezugnahme auf das Annahme- und Loslassungs-Protocoll besonders begründet, auch die einzelnen Ansätze für Alimente, Lagerstroh, Reinigung, Sitzgebühren, Holz, Decken ꝛc. durch die Bestimmungen des Regulativs vom 10ten October 1815 v. Kamptz Jahrbücher Band 6, Seite 200, oder besondere Contracte gerechtfertiget werden.

   Bei den während der Haft angeschafften Kleidungsstücken, muß pflichtmäßig bescheinigt werden, daß sie unentbehrlich und zu keinem billigern Preise zu erhalten gewesen.
7) Diäten und Reisekosten müssen mit Hinsicht auf

a. die

a. die Verordnung vom 28sten Juni 1825, Gesetzsammlung von 1825, Seite 163;
b. das Regulativ vom 10ten October 1815, v. Kamptz Jahrbücher Band 6, Seite 200;
c. die Criminal-Gebühren-Taxe;
d. das Rescript vom 28sten Juli 1828, v. Kamptz Jahrbücher Heft 63, Seite 102;
e. das Rescript vom 7ten September 1830, v. Kamptz Jahrbücher Heft 71, Seite 172,

liquidirt werden; die Diäten und Reisekosten sind in der Liquidation selbst ante lineam zu specificiren, aber in separato zu liquidiren; die Hauptbeträge aber sind in linea auszuwerfen.

8) Werden Reisediäten für den der Aufnahme der Verhandlung vorhergehenden oder folgenden Tag gefordert, so muß der Grund angegeben werden warum es nicht möglich gewesen ist, an dem Reisetage noch die Verhandlung aufzunehmen.

9) Wird von dem Inquirenten, Aerzten ꝛc. Fuhrlohn gefordert, so muß bescheinigt werden:
a. daß die Gerichts-Eingesessenen nicht verbunden sind Gerichtsfuhren zu leisten,
b. daß die Entfernung und das Fuhrlohn richtig angegeben ist.

10) Physiker und Kreis-Chirurgen müssen wo möglich zusammenreisen; entgegengesetzten Falls muß die Unvermeidlichkeit besonderer Fuhren, so wie in jedem Fall der Betrag des Fuhrlohns nachgewiesen werden.

11) Sind statt Gehalt beziehender Aerzte, unbesoldete Aerzte zugezogen worden; so muß der Requirent seine Verfügung rechtfertigen.

12) Die Reise- und Zehrungs-Kosten der Zeugen ꝛc. müssen von dem Inquirenten rücksichtlich:
a. der Entfernung vom Wohn- bis zum Vernehmungs-Orte;
b. des Standes, und
c. der verwandten Zeit,

bescheinigt werden.

13) Kur- und Medicinkosten müssen vom Kreis-Physikus beglaubigt werden.

14) In allen Untersuchungen, in denen Fiscus die Kosten zu tragen hat, oder in denen der Criminal-Senat in erster Instanz erkannt, oder das Urtel des Untergerichts bestätiget hat, müssen die Kosten-Liquidationen, wenn auf gänzliche oder vorläufige Freisprechung erkannt worden, gleich nach der Rechtskraft des Ur-

Urtels, wenn aber auf Gefängniß-Strafe erkannt worden, gleich nach deren Verbüßung, und wenn auf Zucht- oder Corrections-Haus oder Festungs-Strafe erkannt worden, bald nach Ablieferung des Verbrechers an den Strafort, dem Criminal-Senat zur Revision und Festsetzung eingereicht werden.

15) In dem Berichte, womit die Kosten-Liquidationen, zweifach in Reinschrift, mit Datum und der Unterschrift des Gerichts versehen, und die Acten woraus die Kosten entspringen, verzeichnet nach der Anzahl der Bände und Blätter, eingesandt werden, ist zugleich zu bemerken ob der Verurtheilte Kostenzahlungsfähig, oder ob wegen der subsidiarischen Kostentragung etwas zu erinnern ist.

Hiernach haben sich die Inquisitoriate und Untergerichte zu achten; widrigenfalls zur Abhelfung der dagegen begangenen Fehler ihnen die Acten auf ihre Kosten werden zurückgeschickt werden.

Vorläufig wird hierbei bemerkt, daß der Herr Justiz-Rath Ottow hierselbst, eine practische Instruction über das Kostenwesen in Strafsachen mit Formularen zu ediren gedenkt, deren Anschaffung für die betreffenden Justiz- und Verwaltungs-Behörden, so wie für die hierbei mehrfach betheiligten Dominien nützlich werden möchte.

Breslau, den 3. December 1832.

Nr. 181. Die Strafe des Stocks ist abgeschafft.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach dem Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 9ten November c. die Strafe des sogenannten Stocks, Blocks oder Gaeters auch in Schlesien überhaupt und namentlich gegen das Gesinde nicht mehr anwendbar ist.

Breslau, den 30. November 1832.

Nr. 182. Wegen der Zuchthaus-Inscriptions-Gebühren.

Die sämmtlichen Inquisitoriate und Untergerichte unseres Departements veranlassen wir hiermit: den Bestimmungen des Zucht-Haus-Edicts vom 25sten März 1747, § 8, und der Requisition der Königlichen Regierung vom 21sten d. M. gemäß, mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20sten Juni 1831 bei Einlieferung der, zu einer dreimonatlichen oder längern Zuchthausstrafe verurtheilten Sträflinge zehn Silbergroschen Inscriptions-Gebühren an die Anstalt einzusenden.

Breslau, den 30. November 1832.

Die Jahresabschlüsse und Extracte betreffend.

Die mit Etats versehenen Untergerichte unseres Departements, werden zur Vermeidung unerläßlicher Ordnungs-Strafe und sofortiger Execution, dringend aufgefordert, der Circular-Verfügung vom 31sten Mai c. und dem derselben beigefügten Auszuge

zuge aus dem Justiz-Ministerial-Rescripte vom 5ten März c. pünktliche Folge zu leisten, auch die Cassen-Jahres-Abschlüsse pro 1832 ganz unfehlbar bis Ende Januar 1833 einzureichen.

Eben so haben die zum Verbande der Haupt-Unter-Gerichts-Salarien-Casse gehörigen Gerichte bei Vermeidung gleicher Nachtheile den in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 21sten August 1828 zur Zusammenstellung der Jahres-Rechnung pro 1832 erforderlichen Auszug aus der Sportel-Controlle und den Cassenbüchern, nach dem vorgeschriebenen Schema, so wie die Specification der von den sämmtlichen Beamten bezogenen Emolumente, nebst Quittung darüber unfehlbar bis zum 15ten Januar 1832 einzusenden.

Ratibor, den 6. December 1832.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Landrath Elsner im Groß-Strehlitzer Kreise, die nachgesuchte Entlassung Allergnädigst zu ertheilen geruht; wogegen die nunmehrige Verwaltung dieses Landräthlichen Amtes dem Kreis-Deputirten Major a. D. v. Thun interimistisch übertragen worden ist.

Der zeitherige Pfarr-Administrator Hein, ist zum Pfarrer in Dittmerau Leobschützer Kreises befördert worden.

Der evangelische Schullehrer und Organist Gottlieb Brix zu Skalung Creutzburger Kreises, ist in gleicher Eigenschaft nach Matzdorf desselben Kreises, versetzt worden.

Der zeitherige Schuladjuvant Tannberg in Arnoldsdorff, ist zum dritten Lehrer bei der katholischen Stadtschule in Grottkau, befördert worden.

Der katholische Pfarrer Mentel zu Ostrozniz, ist gestorben.

Personal-Veränderungen im Ressort des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor:

Befördert sind:

der Justiz-Rath Bineck zu Tarnowitz, zum Justiz-Rath beim Fürstenthums-Gericht zu Neisse;

der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Götz zum Assessor bei dem Obergppellations-Gericht zu Posen;

die

die Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren Hecht und Müller zu Referendarien;

die Rechts-Candidaten Andersch und Walter zu Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren.

Der Justiz-Commissarius Weiß zu Oppeln, ist gestorben.

Die Verwaltung des Gerichtsamts Stiebendorff Neustädter Kreises, ist von dem Justizrath Schwand auf den Justitiarius Hoffrichter in Ober-Glogau übergegangen.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat November 1832.

Nro.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
1	Stadt Beuthen	»	10	»	1	»	»	»	28	»	»	16	»	»	14	»	3	»	»
2	» Cosel	1	4	9	»	27	9	»	19	9	»	13	9	»	14	»	1	25	»
3	» Creutzburg	1	14	4	1	1	11	»	24	1	»	18	8	»	17	4	4	16	10
4	» Falkenberg	1	14	»	1	1	6	»	22	6	»	15	»	»	19	»	2	12	6
5	» Gleiwitz	1	4	6	»	24	11	»	21	10	»	13	6	»	12	»	2	10	»
6	» Grottkau	1	15	8	1	1	»	»	25	8	»	14	6	»	16	»	2	»	»
7	» Leobschütz	1	2	2	»	24	7	»	17	10	»	13	8	»	15	»	2	2	6
8	» Lublinitz	1	19	6	1	5	»	1	»	»	»	21	6	»	15	»	4	15	»
9	» Neisse	1	8	3	»	29	11	»	20	3	»	14	10	»	27	»	3	20	»
10	» Neustadt	1	6	2	»	27	4	»	17	10	»	13	6	»	16	»	3	15	»
11	» Oppeln	1	8	3	»	28	6	»	21	»	»	15	»	»	16	»	2	20	»
12	» Pleß	»	»	»	»	27	8	»	»	»	»	17	4	»	12	»	2	»	»
13	» Ratibor	1	1	3	»	24	1	»	18	6	»	12	10	»	14	6	2	15	»
14	» Rosenberg	»	»	»	»	27	9	»	21	3	»	19	8	»	14	1	3	9	10
15	» Rybnick	1	7	10	1	1	3	»	24	»	»	19	6	»	18	6	3	27	6
16	» Groß-Strehlitz	1	10	3	1	1	10	»	23	6	»	17	1	»	14	8	2	23	2

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 51

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 51.

Oppeln, den 18ten December 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Polizeiliche Bekanntmachung. Ein gefährlicher Verbrecher, Michael Klameth, hat in der Nacht vom 25sten zum 26sten März d. J. Gelegenheit gefunden, aus dem Inquisitoriatsgefängniß zu Neisse zu entweichen. Bis jetzt ist es noch nicht möglich gewesen, ihn wieder zu bekommen. Da nun an der Ergreifung desselben viel gelegen ist, so setzen wir für denjenigen, der sie bewirkt, eine Prämie von zehn Thalern aus, welche noch verhältnißmäßig erhöht werden wird, wenn sich finden sollte, daß die Festnehmung mit besondern Schwierigkeiten oder wohl gar mit Gefahr verknüpft gewesen ist.

Der Genauigkeit wegen haben wir das Signalement des ꝛc. Klameth, wie es vom Inquisitoriate des Königlichen Fürstenthums-Gerichts zu Neisse bei der Bekanntmachung des Steckbriefs gegeben worden war (Seite 104 des öffentlichen Anzeigers, Nr. 14), nochmals beigefügt.

Oppeln, den 4. December 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Derselbe ist aus Steinsdorff Neisser Kreises gebürtig, hielt sich gewöhnlich zu Schnellendorff auf, ist katholischer Religion, Einlieger und Zimmermann, 42 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, großen Mund, unvollständige Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, ist von untersetzter Statur, blasser Gesichtsfarbe, breiter Gesichtsbildung, und spricht deutsch.

Bekleidet war er bei seiner vorbemerkten Entweichung mit einem grauen Kittel von Drillich, grauleinwandenen Hosen und einem Paar Pelzhosen darunter, langen Stiefeln und einem alten Filzhute; außerdem trug er einen alten lichteblauen Tuchmantel bei sich.

Steckbrief. Der Rekrut Felix Foitzick von der zweiten Compagnie der Ersatz-Abtheilung des Königlichen 38sten Infanterie-Regiments, ist am 3ten d. Mts. aus dem Garnison-Lazareth zu Frankenstein entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden daher ersucht und resp. aufgefordert, auf den Entwichenen nach nachstehendem Signalement zu attendiren, und ihn im Betretungsfall an das Commando der vorgedachten Abtheilung unter sicherer Begleitung nach Frankenstein, abliefern zu lassen.

Oppeln, den 10. December 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Derselbe ist aus Nassiedel Leobschützer Kreises gebürtig, hielt sich in Frankenstein auf, ist katholischer Religion, 20 Jahr 11 Monat alt, 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich groß, hat bräunliches Haar, bedeckte Stirn, bräunliche Augenbraunen, graue Augen, kurze und spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, ist ohne Bart, hat rundes Kinn, ist von untersetzter Statur, voller Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe und spricht deutsch und pohlnisch.

Bekleidet war derselbe mit einem Czacot mit Ueberzug und Kinnriemen, einer neuen blautuchenen Dienstjacke, worauf die Nummer 38 befindlich war, einem Paar alten grautuchenen Hosen, einer Halsbinde, einer Leibbinde, einem Paar Halbstiefeln, einem Hemde und einem Paar drillichen Lazareth-Hosen.

Steckbrief. Der nachstehend näher bezeichnete Knecht Ignatz Latusa, ist eines an dem Oeconomen Jablansky zu Saczawa in Pohlen angeblich verübten Mordes wegen, von der dortigen Behörde zur Criminal-Untersuchung gezogen worden, hat sich jedoch seiner Verhaftung gleich nach vollbrachter That im Februar d. J. durch die Flucht entzogen.

Da nun derselbe sich in hiesigen Landen aufhalten soll, so ersuchen wir in Folge Requisition des Cheziner Polizeigerichts alle resp. Militair- und Civilbehörden, auf den rc. Latusa genau zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherem Geleit an uns abliefern zu lassen.

Tarnowitz, den 4. December 1832.

Das Gerichtsamt der Herrschaft Repten.

Si-

Signalement. Derselbe ist aus Gaczowa Lelawitzer Kreises in Pohlen Woiwodschaft Krakau gebürtig, 17 Jahr alt, von kleiner Gestalt, hat ein rundes Gesicht, ist etwas blatternarbig, hat graue Augen, eine kleine Nase, blonde Haare und war bekleidet mit leinenen Beinkleidern, einem grautuchenen Kittel (Rock), ausgenäht mit grünen Schnüren und gefüttert mit rothem Tuche, guten Stiefeln und einem Hute.

Bekanntmachungen der Behörden.

Veräußerung des Domainen-Guts Kornitz. Das Domainen-Gut Kornitz bei Ratibor, soll in seinen gegenwärtigen Rainen und Grenzen mit den Nutzungen der Vorwerke Kornitz, Paulshof und Neuhof, sämmtlichen dazu gehörigen Gebäuden, lebenden und todten Inventario, den beständigen Gefällen der Einsassen, ihren Diensten, der Teichfischerei, der Brauerei und Brennerei, der Forst-, Torf- und Jagd-Nutzungen öffentlich an den Meistbiethenden, in dem auf

den 27sten Februar 1833

Vormittags von 10 bis 1 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr vor dem Geheimen Regierungs-Rath Witzenhusen in dem hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Licitations-Termine, veräußert werden.

Jeder Biethende hat sich vor dem Termine über seine Besitz- und Zahlungsfähigkeit vor dem genannten Commissarius auszuweisen, und zur Sicherheit seines Gebots eine Caution von „2000 Reichsthalern" in baarem Gelde, Pfandbriefen oder Staatspapieren zu deponiren.

Die Kaufsbedingungen können sowohl in der hiesigen Registratur, als auch bei der Guts-Administration zu Kornitz zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden, und ist die Letztere angewiesen, die zu veräußernden Realitäten den sich Meldenden auf Verlangen vorzuzeigen.

Alle Erwerbslustige werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine einzufinden, ihre Gebothe abzugeben und wenn solche annehmlich befunden werden, den von der höhern Genehmigung, bis zu deren Eingang jeder an sein Geboth gebunden bleibt, abhängigen Zuschlag zu gewärtigen.

Oppeln, den 25. November 1832.

Verkauf einer Forstparzelle. Die Forstparzelle bei Reinschdorff Cosler Kreises, zur Oberförsterei Cosel gehörig, von 187 Morgen 127 □R. Flächen-Inhalt, incl.

5 Mor-

5 Morgen 60 □R. Unland, mit dem darauf befindlichen Holz-Bestande und mit Einschluß der Jagd-Gerechtigkeit, soll im Wege des Meistgebothe im Termine den 8ten Januar 1833 zu Reinschdorff, Vormittags um 10 Uhr von dem ernannten Commissarius Herrn Regierungs- und Forstrath Ewald öffentlich verkauft werden.

Zahlungs- und besitzfähige Käufer werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine im Gasthause zu Reinschdorff einzufinden und nach vorheriger Cautions-Bestellung in Pfandbriefen, Staats-Papieren oder baarem Gelde, ihre Gebothe abzugeben.

Die Verkaufsbedingungen sind bei der Oberförsterei Cosel zu Klodnitz, und in der Forst-Registratur der unterzeichneten Regierung einzusehen, auch wird selbige der Commissarius im Termine bekannt machen.

Auf Nachgebothe kann nur unter besondern Umständen gerücksichtiget werden.

Oppeln, den 28. November 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Fortgesetzte Subhastation. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Fortsetzung der Subhastation, der gerichtlich auf 426 Rthlr. taxirten Erbpachtgerechtigkeit auf das zum Königlichen Domainen-Amte Rybnik gehörige Vorwerk Boguschowitz ein Biethungs-Termin auf den 2ten März 1833 Vormittags um 11 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Kühnemann im hiesigen Ober-Landes-Gericht ansteht.

Ratibor, den 2. November 1832.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Subhastation. Zur nothwendigen Subhastation des Kretschams sub Nro. 1 zu Seiffersdorff bei Ottmachau, wozu 24 Morgen Land, die Back-, Schlacht- und Kramgerechtigkeit gehört, haben wir einen peremtorischen Biethungstermin auf den 4ten Februar 1833 Nachmittags um 2 Uhr zu Seiffersdorff angesetzt. Der Zuschlag erfolgt an den Meist- und Bestbiethenden, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme machen. Die Taxe, welche auf 581 Rthlr. 11 sgr. 8 pf. ausgefallen ist, kann in unserer Registratur und in der Brauerei zu Seiffersdorff eingesehen werden.

Neisse, den 12. November 1832.

Das Gerichtsamt der rittermäßigen Scholtisey Seiffersdorff.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Verkauf einer Wassermühle. Zum Verkauf der, zu Klodnitz selbst belegenen, aus zwei Mahl-, einem Hirse-Gange und Lohstampe bestehenden Wassermühle mit circa 55 Breslauer Scheffeln Wiesen und Ackerland, welche auf 3297 Rthlr. geschätzt ist, steht den 24sten Januar 1833 im Amtshause zu Wiegschütz früh um 9 Uhr Terminus an, wozu hiermit Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige vorgeladen werden. Taxe und Zuschlagsbedingungen sind jeder Zeit bei uns einzusehen.

Ober-Glogau, den 29. November 1832.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Cosel.

Veräußerung eines Forstgrundstücks. Zu Folge hoher Verfügung Einer Königlich Hochlöblichen Regierung soll ein Forstgrundstück im Jagen 106, am Wege von Dambrowka nach Neuwedel, von 5 Morgen 45 □ Ruthen Flächen-Inhalt öffentlich an den Meistbiethenden veräußert werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 7ten Januar 1833 Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden, welches Kaufliebhabern hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, sich zur gedachten Zeit in dem Dienst-Locale der unterzeichneten Oberförsterei einzufinden.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Dambrowka, den 11. December 1832.

Königliche Oberförsterei.

Bau-Verdingung. Es soll der Neubau eines massiven Schüttbodens, Umbau einer Scheuer, Reparatur des Waschhauses und der Stallgebäude bei dem Pfarrtheigehöfte zu Leschnitz, an den Mindestfordernden verdungen werden.

Hierzu steht ein Termin auf

den 5ten Januar 1833

früh um 9 Uhr in loco Leschnitz an, und werden alle approbirte und cautionsfähige Werkmeister eingeladen, diesem Termine beizuwohnen.

Zeichnung und Anschlag werden nebst den Bedingungen am Termine selbst vorgelegt.

Groß-Strehlitz, den 7. December 1832.

Königlich Landräthliches Amt.

Ver-

Verkaufs-Anzeige. Die zum Pfarrer Greiffschen Nachlasse gehörige Kretschambesitzung sub Nro. 1 zu Matzkirch, zu welcher

1) der Kretscham resp. Wohngebäude, aus einer großen Gaststube nebst einer Nebenkammer, einer Stube gegenüber, einer Gesindestube, einer Dachstube und einer Anlage zu einer zweiten, zwei gemauerten Schornsteinen und zwei Kellern bestehend, von Holz;
2) ein Gaststall;
3) ein Pferde-, Kuh-, Schaaf- und ein Einquartirungs-Stall;
4) ein Schwarzviehstall und Wagen-Remise;
5) eine Scheuer;
6) ein Schüttboden und
7) an Ländereien zu 72 Scheffel großes Maaß Aussaat gehören, und worauf außer den Königlichen, Geistlichen, Schul- und Communal-Abgaben und Lasten nachstehende herrschaftliche Leistungen:

a. an Grundzins jährlich ..... 22 Rthlr. 12 sgr. und
b. an Rente, welche zu 4 Procent ablösbar ist, für den Natural-Feldzehnten, für Wollfuhren und die Laudemial-Pflicht jährlich ..... 16 Rthlr. 20 sgr. 6 pf.

haften, ist am 3ten d. M. nicht verkauft worden.

Es ist daher ein nothwendiger peremtorischer Licitations-Termin auf den 19ten Januar k. J. am Orte Matzkirch anberaumt worden, zu welchem Kauflustige mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß dem Meistbietenden mit Zustimmung der Interessenten und der Vormundschaft der Zuschlag ertheilt werden soll.

Rauden, am 6. December 1832.

Herzogliches Gerichts-Amt der Herrschaft Rauden.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück LII.

Oppeln, den 25sten December 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 183. Die Veränderung in den Behörden bei dem Handelsverkehr zwischen Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Unterthanen betreffend.

Mit unserer Amtsblatt-Verfügung vom 23sten October 1829, sind die Bedingungen bekannt gemacht, unter welchen Kaufleute, Fabrikanten oder deren Handlungsreisende im Besitz von Gewerbescheinen, zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkauf von Waaren, welche der Inhaber nicht mit sich führt, sondern frachtweise nach ihren Bestimmungsort befördern läßt, die in dem Artikel 13 des Zollvereinigungsvertrags vom 14ten Februar 1828 stipulirte Begünstigung der Gewerbesteuerfreiheit im Großherzogthum Hessen genießen können. Bei diesen hat es im Allgemeinen auch fernerhin sein Bewenden, wogegen nach einer uns zugegangenen Großherzoglichen Ministerialbestimmung, an die Stelle der, in § 1 der Eingangs gedachten Bekanntmachung erwähnten Provinzial-Regierungen, resp. Provinzial-Commissariate und Directionen getreten sind.

Demnach haben sich diesseitige Kaufleute, Fabrikanten und Handlungsreisende, auf welche die oben erwähnte Begünstigung Anwendung findet, mit den vorgeschriebenen, zu ihrer Legitimation erforderlichen Zeugnissen, statt an die Provinzial-Regierungen, für die Zukunft, an die Provinzial-Commissionen zu Darmstadt und Giessen, oder die Provinzial-Direction zu Mainz zu wenden, um die Ermächtigung zur abgabefreien Ausübung ihrer Geschäfte innerhalb des Großherzogthums zu erhalten.

Oppeln, den 10. December 1832.

Ausbruch der Rinderpest in Dirschkowitz und Kempa.

Im Dorfe Dirschkowitz Leobschützer Kreises, und auf dem Vorwerke Kempa bei Pleß ist die Rinderpest ausgebrochen.

We wsi Dirszkowic w Lubczynskim kriesie albo Cyrkulic i na folwarku Kempa przy Pszczynie wybuchło powietrze morowe bydlęce.

Względem powietrza morowego u bydła rogatego w Dirsykowicach i w folwerku Kempa.

In Gemäßheit des Patents vom 2ten April 1803 sind daher diese Ortschaften für den Verkehr mit Vieh und giftfangenden Sachen gesperrt, und muß in einem Bezirk von drei Meilen im Umkreise aller Viehhandel aufhören, so wie in einem gleichen Bezirke alle Hunde anzulegen sind.

Das betreffende Publicum und die Polizeibehörden werden hiervon zur Nachachtung und Warnung in Kenntniß gesetzt.

Oppeln, den 20. December 1832.

Na fundamencie Patentu z 2. kwietnia r. 1803go miesca te, oddalone zostać muszą od obcowania z bydlęciem i z rzeczami inszemi, zarażeniu podleglemi, i wokręgu trzech mil od tych mieść wszelki handel bydlęcy zakazany iest, w tem samem okręgu także psy przywiązane bydź muszą:

Nie tylko Publiczności ale tez wierzchnościom policyinym podaiemy to do wiadomości, żeby się podług tego ściśle rządziły. Opole, d. 20. Grudnia 1832.

Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte für die Luthers-kirche in Eisleben.

Des Königs Majestät haben zur Herstellung der baufälligen Petri- und Pauls-Kirche zu Eisleben des Regierungs-Bezirks Merseburg, eine Kirchen- und Haus-Collecte in den evangelischen Kirchen und Gemeinden der Monarchie, ausnahmsweise, weil Dr. Martin Luther in jener Kirche getauft ist, aus Allerhöchsteigener Bewegung zu bewilligen und die Anordnung derselben zu befehlen geruht.

Sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter, Magisträte und die Herrn Superintendenten des hiesigen Regierungs-Departements werden daher hierdurch aufgefordert, die Einsammlung dieser Collecte in den evangelischen Kirchen und in den Häusern der evangelischen Einwohner dergestalt zu veranlassen, daß die Einsendung der Gelder unter Beifügung eines Sortenzettels an unsere Hauptcasse spätestens bis zum 25sten Februar k. J. erfolgt.

Die Magisträte haben bis dahin die eingesammelten Gelder an die betreffenden Kreis-Steuer-Aemter abzuführen und dies gleichzeitig den Landräthlichen Aemtern anzuzeigen, welche an uns über den Gesammtbetrag der Hauscollecte, so wie die Herrn Superintendenten über den Ausfall der in den Kirchen gesammelten Beiträge bis zu gedachtem Termine berichten werden.

Oppeln, den 16. December 1832.

Nr. 184. Wegen Uebernahme sämmtlicher Dominial-Criminal-Untersuchungskosten auf die Ständische Inquisitions-Casse in Cosel.

Nachdem auf den Grund der von den zum Ständischen Inquisitions-Institut zu Cosel verbundenen Dominien erfolgten Abstimmung beschlossen worden, vom 1sten Januar 1833 an, nicht nur die Kosten der Special-Inquisition, sondern auch alle übrigen Criminal-Untersuchungskosten, und selbst diejenigen, welche durch Aufnahme des Thatbestandes entstehen, aus der Ständischen Inquisitions-Casse tragen, resp. erstatten zu lassen, so wird solches sämmtlichen associirten Wohllöblichen Dominien, so wie den betreffenden Wohllöblichen Gerichts-Aemtern hierdurch bekannt gemacht.

Ratibor, den 20. December 1832.

Oberschlesisches Fürstenthums-Landschafts-Collegium.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 52

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 52.

Oppeln, den 25sten December 1832.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der Pag. 344 des öffentlichen Anzeigers zum diesjährigen Amtsblatt, steckbrieflich verfolgte Deserteur Julius Fritzsch, ist bereits wieder aufgegriffen worden.

Oppeln, den 20. December 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbrief. Der nachstehend näher bezeichnete Mousquetier vom 28sten Infanterie-Regiment Gottlieb Förster, ist am 3ten d. M. aus seiner Garnison, Cölln am Rhein entwichen.

Da er aus dem hiesigen Departement gebürtig ist, so wäre es nicht unmöglich, daß er sich in Oberschlesien betreten ließe; weshalb alle Civil- und Militair-Behörden ersucht werden auf den ꝛc. Förster zu achten, ihn wo er betroffen wird festnehmen, und unter Bezugnahme auf gegenwärtigen Steckbrief an den nächsten Garnison-Ort zur weitern Verfügung abliefern zu lassen.

Oppeln, den 22. December 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Derselbe ist 25 Jahr 8 Monat alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, aus Neisse gebürtig, evangelischer Religion, Handschuhmacher, hat ein rundes Gesicht, röthliche Gesichtsfarbe

farbe, schwarze Augen, braune Augenbraunen, blonde Haare, längliches Kinn, gesunde Zähne, spitzige Nase, keinen Bart und ist von gedrungener Statur.

Bekleidet war er bei seiner Entweichung mit einer alten Montirung, einem Paar tuchenen Dienſthosen, einem Paar Commißſtiefeln und einer Dienſtmütze.

Bekanntmachungen der Behörden.

Veräußerung der Vorwerke Matzwitz und Sattelborff bei Patschkau.

Die beiden im Grottkauer Kreiſe ohnweit Patſchkau belegenen Domainen-Vorwerke Matzwitz und Sattelborff, wovon erſteres:

509	Morgen	90	□ R.	Acker;
6	»	70	»	Gärten;
51	»	5	»	Wieſen;
60	»	165	»	ehemaligen Forſt;
15	»	113	»	Hutung incl. Mühlbruch;
25	»	[illegible]	»	Unland;
3	»	[illegible]	»	Hof- und Bauſtelle;

in Summa....672 Morgen 88 □ R.

letzteres aber:

455	Morgen	95	□ R.	Acker;
9	»	94	»	Gärten;
30	»	57	»	Wieſen;
4	»	24	»	Hutung;
»	»	70	»	Gräſerei;
9	»	51	»	Unland;
2	»	73	»	Hof- und Bauſtelle;

Summa....511 Morgen 104 □ R.

enthält, ſollen, mit allen dazu gehörigen Gebäuden, lebendigem und todten Inventario, inſoweit ſolches dem Fiscus gehört, zum vollen uneingeſchränkten Eigenthum an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden.

Der Licitations-Termin wird am

27ſten Februar 1833.

Vormittags von 10 bis 1 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr von unſerm Commiſſa-

rius

rius, dem Herrn Geheimen Regierungs-Rath Witzendufen in dem hiesigen Regierungs-Gebäude abgehalten werden.

Die Bedingungen können in unserer Registratur und auf dem Vorwerke Matzwitz zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden, und sind die Wirthschafts-Beamten zu Matzwitz angewiesen die zu veräußernden Realitäten den sich Meldenden auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Gebothe werden nach den Wünschen der Liebhaber auf beide Vorwerke zugleich, oder auf jedes besonders angenommen.

Jeder Biethende muß sich über seine Besitz- und Zahlungsfähigkeit vor dem Termine, bei dem Commissarius ausweisen und zur Sicherheit seines Gebothe, wenn er auf beide Vorwerke biethen will, eine Caution von

„2000 Rthlr."

und wenn er auf eines biethet, von

„1000 Rthlr."

in baarem Gelde, Pfandbriefen oder Staatspapieren deponiren.

Alle Erwerbslustige werden eingeladen, sich in gedachtem Termine einzufinden, ihre Gebothe abzugeben, und wenn solche annehmlich befunden werden, den von der höheren Genehmigung, bis zu deren Eingang jeder an sein Geboth gebunden bleibt, abhängigen Zuschlag zu gewärtigen.

Oppeln, den 25. November 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Verkauf einer Forstparzelle. Die Forstparzelle bei Reinschdorff Coseler Kreises, zur Oberförsterei Cosel gehörig, von 187 Morgen 127 □R. Flächen-Inhalt, incl. 5 Morgen 60 □R. Unland, mit dem darauf befindlichen Holz-Bestande und mit Einschluß der Jagd-Gerechtigkeit, soll im Wege des Meistgeboths im Termine den 8ten Januar 1833 zu Reinschdorff Vormittags um 10 Uhr von dem ernannten Commissarius Herrn Regierungs- und Forstrath Ewald öffentlich verkauft werden.

Zahlungs- und besitzfähige Käufer werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine im Gasthause zu Reinschdorff einzufinden und nach vorheriger Cautions-Bestellung in Pfandbriefen, Staats-Papieren oder baarem Gelde, ihre Gebothe abzugeben.

Die Verkaufsbedingungen sind bei der Oberförsterei Cosel zu Klodnitz, und in der Forst-Registratur der unterzeichneten Regierung einzusehen, auch wird selbige der Commissarius im Termine bekannt machen.

Auf

Auf Nachgebothe kann nur unter besondern Umständen gerücksichtiget werden.

Oppeln, den 28. November 1832.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Veräußerung des Domainen-Guts Kornitz. Das Domainen-Gut Kornitz bei Ratibor, soll in seinen gegenwärtigen Rainen und Grenzen mit den Nutzungen der Vorwerke Kornitz, Paulshof und Neuhof, sämmtlichen dazu gehörigen Gebäuden, lebenden und todten Inventario, den beständigen Gefällen der Einsassen, ihren Diensten, der Teichfischerei, der Brauerei und Brennerei, der Forst-, Torf- und Jagd-Nutzungen öffentlich an den Meistbiethenden, in dem auf

den 27sten Februar 1833

Vormittags von 10 bis 1 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr vor dem Geheimen Regierungs-Rath Wittenhusen in dem hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Licitations-Termine, veräußert werden.

Jeder Biethende hat sich vor dem Termine über seine Besitz- und Zahlungsfähigkeit vor dem genannten Commissarius auszuweisen, und zur Sicherheit seines Geboths eine Caution von „2000 Reichsthalern" in baarem Gelde, Pfandbriefen oder Staatspapieren zu deponiren.

Die Kaufsbedingungen können sowohl in der hiesigen Registratur, als auch bei der Guts-Administration zu Kornitz zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden, und ist die Letztere angewiesen, die zu veräußernden Realitäten den sich Meldenden auf Verlangen vorzuzeigen.

Alle Erwerbslustige werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine einzufinden, ihre Gebothe abzugeben und wenn solche annehmlich befunden werden, den von der höhern Genehmigung, bis zu deren Eingang jeder an sein Geboth gebunden bleibt, abhängigen Zuschlag zu gewärtigen.

Oppeln, den 25. November 1832.

Subhastations-Patent. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die zu Annaberg belegene, den Joseph Woitallaschen Erben gehörige, sub Nro. 21 daselbst verzeichnete Freistelle, welche auf 246 Rthlr. dorfgerichtlich gewürdigt worden, auf

den 7ten März k. J.

Vormittags um 8 Uhr in loco Annaberg öffentlich an den Meistbiethenden Behufs Theilung verkauft werden soll.

Ujest, den 28. September 1832.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Zyrowa.

Dienst-

Dienst-Regulirungs-Sache. Nach § 11 und 12 des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung, wird die zwischen dem Dominio Kuchelna und der Gemeinde zu Boleslau Ratiborer Kreises stattfindende Auseinandersetzung und der Dienst-Regulirung hierdurch bekannt gemacht, und es werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben glauben, hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Wochen und spätestens in dem auf den 25sten Januar a. f. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtscanzlei zu Bolarin anstehenden Termine persönlich, oder durch zulässige mit gehöriger Information und Vollmacht versehenen Mandatarien zu melden und zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen, mit der Warnung, daß die Stillschweigenden und resp. im Termine ausbleibenden Interessenten die zu bewirkende Dienst-Regulirung und Auseinandersetzung gegen sich gelten laßen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Ratibor, den 15. November 1832.

Fürstlich Lichnowskysches Gericht der Majorats-Herrschaften.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Holzversteigerung. In dem Königlichen Forstdistricte Rittswalde wird gemischtes Strauchholz den 28sten und im Forstdistricte Oppadorf Fichten- und Tannen-Bauholz den 29sten Januar k. J. auf dem Stocke meistbietend verkauft werden. Kauflustige haben sich daher in den beiden Terminen, Morgens um 9 Uhr in den Revieren einzufinden und ihre Gebothe abzugeben.

Schwammelwitz, den 14. December 1832.

Königliche Oberförsterei Ottmachau.

Brennholz-Verkauf. Es sollen mit Genehmigung der Königlichen Regierung, mehrere Quantitäten Kloben- wie Asthölzer in dem Revierbelaufe Chronstau, ¾ Meilen von Oppeln entfernt, und zwar:

1) im Jagen 63, ½ Klafter Birken-Scheit, 2½ Klaftern Erlen-Scheit, ½ Klafter Erlen-Ast;
2) im Jagen 95, 7 Klaftern Birken-Scheit, 2¾ Klaftern Birken-Ast, 10¾ Klaftern Erlen-Scheit, 2¾ Klafern Erlen-Ast, 137¾ Klaftern Kiefern-Scheit;
3) im Jagen 96, 16 Klaftern Kiefern-Scheit;
4) im Jagen 98, 1 Klafter Birken-Scheit, ½ Klafter Birken-Ast, 2½ Klaftern Kiefern-Scheit, 65½ Klaftern Fichten-Scheit, und
5) im Jagen 101, 23¾ Klaftern Kiefern-Scheit-Holz

öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden, wozu der Licitations-Termin

den

den 4ten Januar 1833

in dem Amtslocale der Oberförsterei Grudschütz Vormittags um 9 Uhr ansteht.

Kauflustige werden eingeladen, sich im Termin hier einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Bedingungen sind von heut an bei unterzeichneter Stelle einzusehen, und werden solche auch vor Beginn der Licitation den anwesenden Licitanten bekannt gemacht werden.

Grudschütz, den 22. December 1832.

Königliche Oberförsterei.

Chaussee-Bau-Materialien-Verdingung. Höherer Anordnung zu Folge, soll die Lieferung der Materialien zur Verlegung der Chaussee zwischen Neuland und Neunz, bestehend aus:

437 Schachtruthen gereinigten Kies;
218½ » verkleinerte feste Kalksteine;
220½ » lägerhafte feste Bruchsteine;
208½ Tonnen gelöschten Kalk;
50 kiefernen Balken, 42 Fuß lang, 12 Zoll im Zopf stark;
9 » Riegel à 44 Fuß lang, 10 Zoll im Zopf stark,

an den Mindestfordernden verdungen werden.

Hierzu steht vor dem Unterzeichneten in dem Bureau des hiesigen Königlichen Landräthlichen Amtes auf den 12ten Januar 1833 Nachmittags um 2 Uhr ein Termin an, zu welchem zuverläßige Entrepriselustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lieferungsbedingungen im gedachten Landräthlichen Amte eingesehen werden können.

Neisse, den 20. December 1832.

Illing,
Königlicher Bau-Inspector.

Hausverkauf. Das sub Nro. 161 in der Stadt Ujest belegene Haus von zwei Stuben und einer Kammer, wobei ein kleiner Garten und Stallung befindlich ist, ist aus freier Hand zu verkaufen oder auf mehrere Jahre zu vermiethen. Die näheren Bedingungen erfährt man beim Eigenthümer desselben,

dem Kaufmann Leopold Chyträus.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Sach-Register

oder alphabetische Darstellung der, in dem Amts-Blatt der Königlichen Oppelnschen Regierung pro 1832 enthaltenen Verordnungen.

	Datum der Verordnung.	Pagina des Amtsblatts pro 1832.
A.		
Abendmahlsfeier (s. Schulbesuch).		
Abnahme { (s. Communal- / Gemeinde- } Rechnungen).		
Abschätzungen (s. Inventarienstücke).		
Abschluß (s. Freizügigkeit).		
Adressen, über die Unzulässigkeit derselben in öffentlichen Angelegenheiten an die deutsche Bundesversammlung	12. Januar.	22
Adressen (Art zu adressiren) über die, an das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Ratibor	7. Mai.	113
Aerztliche Liquidationen und Apotheker-Rechnungen für Privatpersonen und Communen, sind zunächst zu einer Revision der Regierung nur dann geeignet, wenn es sich um eine Bezahlung aus Staatsfonds handelt	22. Sept. 9. October.	221 236
Alimentations-Sachen (s. Werthstempel).		
Amtsblätter (s. Post-Expeditionen).		
Amtsblätter, auf Frei-Exemplare derselben haben Ortspolizei-Behörden, Seminarien, Gymnasien, Kreis-Chirurgen, Kreis-Thierärzte, Salzämter und Salz-Factoreien fernerhin keinen Anspruch	21. Februar.	51
Apotheker-Rechnungen (s. Aerztliche Liquidationen).		
Arrest-Legung (s. Pensionen aufgehobener Westphälischer Stifter).		
Arznei-Taxe (s. Pharmacopoe.)		
Arznei-Taxe, die Veränderungen derselben sind im Druck erschienen.	27. August.	199
Atteste, die Domainen-Pächter haben dieselben schon zeitig im Herbste, von den Departements-Baubeamten, über die contractmäßig von ihnen gelösten Verpflichtungen, rücksichtlich der Grabenräumungen, Strohbedachungen und Baumpflanzungen zu extrahiren	28. Februar.	53
Atteste, betreffend die, statt der Hypothekenscheine über die Eintragung eines, durch Erbfolge übergegangenen Hypotheken-Activums	18. April.	125
Auctionen (s. Commissions-Gebühren).		
Aufenthalts-Veränderungen, wegen Bestrafung der Kriegs-Reserve und Landwehr-Mannschaften bei unterlassener Meldung derselben.	12. Nov.	247

Digitized by Google

	Datum der Verordnung.	Pagina des Amtsblatts pro 1832.
B.		
Backwaaren, den Verkauf derselben betreffend	27. Januar.	33
Bauhandwerker-Verzeichniß der bis zum 6ten Juni 1832 im hiesigen Regierungs-Bezirk befindlich gewesenen approbirten Meister.	—	137
Nachträglich zugetreten	—	180
Bauverpflichtungen der Domainen-Pächter (s. Atteste).		
Beaufsichtigung (s. Polizeiliche Beaufsichtigung).		
Beneficien (s. Halle).		
Beschäler (s. Schauämter).		
Beschäler-Stationen (s. Tantieme).		
Beschäler-Stationen für 1832	30. Januar.	34
Beurlaubungen (s. Gehaltsabzug).		
Blödsinnigkeits-Erklärungen, das Verfahren darin soll beschleunigt werden	14. August.	196
Blutegel, Bestimmung ihrer officinellen Preise	24. Februar.	54
Bombardements-Entschädigungsgelder, ihre Ausschreibung zum letzten Termin betreffend	7. April.	89
Boten (s. Cautions-Verpflichtung). (s. Rechnungsbücher).		
Brandstiftungen, die Entdecker von vorsätzlichen, können in Zukunft nur bedingungsweise eine Prämie erhalten	26. Nov.	258
Brennen, Bekanntmachung der Termine und Stationsorte zum, der aus vorjähriger Bedeckung durch Königliche Beschäler gefallenen Füllen	20. August.	192
Brücken (s. Fahren).		
Brunnenmacher, wegen Prüfung der Pumpen- und	24. Februar.	55
Bundes-Kartel-Convention vom 10ten Februar 1831, Declaration derselben, insbesondere der Artikel 9 und 18	31. August.	197
Bundes-Versammlung (s. Adressen).		
C.		
Cadetten-Anstalten, über die Aufnahme in dieselben	3. Juni.	151
Cautions-Verhältnisse der Gerichtsbeamten, über die	13. April.	98
Cautions-Verhältnisse, über die, der indirecten Steuerbeamten	16. März.	68
Cautions-Verpflichtung, über die, der Salarien- und Sportel-Cassen-Controlleurs der Gerichte, so wie der Boten und Executoren.	24. August.	188
China Chinin Bekanntmachung der dermal geltenden Preise	14. Juni.	141

	Datum der Verordnung.	Pagina des Amtsblatts pro 1832.
C.		
Cholera, wegen Begnadigung derjenigen Individuen, welche die zur Abwehrung der, erlassenen Verfügungen ohne Verletzung besonderer Pflichten übertreten haben	28. Dec. 1831.	2
Cholera, Instruction über ein gleichmäßiges Verfahren bei ihrem Ausbruch in den betroffenen Provinzen des Preuß. Staates	31. Januar.	
Extraordinaire Beilage zum Amtsblatt Stück XI.		
Cholera, Aufhebung der Immediat-Commission zur Abwehrung der	23. Februar.	53
Cholera, über die Modalitäten des Einlasses der Reisenden in die diesseitigen Staaten rücksichtlich der	20. Nov.	251
Commissions-Gebühren, über gerichtliche, bei Auctionen, Inventuren und Taxen	9. März.	61
Communal-Rechnungen, über ihre Abnahme in den größern und mittlern Städten	4. April.	88
Confirmation (s. Schulbesuch).		
Consignation, Bekanntmachung der Termine und Stationsorte zur, fehlerfreier Stuten der kleinern Grundeigenthümer zur unentgeldlichen Bedeckung durch Königliche Beschäler	20. August.	192
Controlleurs (s. Cautions-Verpflichtung).		
Contumaz-Grundsätze wegen der, fremder Reisender im Königreich Sachsen	11. October.	234
Corrections-Haus in Schweidnitz, wegen seiner Wieder-Eröffnung nach erfolgter Behebung der Ueberfüllung desselben	15. März.	65
Corrections-Haus in Schweidnitz, über das Verfahren bei Absendung der Vagabunden dahin	18. Sept.	218
Criminal-Erkenntnisse, jeder Angeschuldigte ist befugt, auf seine Kosten Abschrift oder Ausfertigung der wider ihn ergangenen, mit den dazu gehörigen Gründen, so weit sie ihn betreffen zu verlangen	16. Dec. 1831.	3
Criminal-Jurisdiction (s. Untersuchungskosten).		
Criminal-Sachen (s. General-Kosten-Rechnungen).		
Criminal-Sachen, über ein gleichmäßiges Verfahren darin	11. Sept.	218
Criminal-Untersuchung (s. Militairpflichtige).		
Criminal-Untersuchungskosten (s. Dominial-Criminal-Untersuchungskosten).		
Criminal-Urtel, ihre Vollstreckung betreffend	16. März.	75
D.		
Dammbauten, Grundsätze wonach bei Aufbringung der Kosten dazu verfahren werden soll	27. Juni.	157

Digitized by Google

	Datum der Verordnung.	Pagina des Amtsblatts pro 1832.
D.		
Dampfmaschinen, über ihre Beaufsichtigung	23. März.	71
Danzig (s. Handlungs-Academie).		
Depositat-Verwaltung, über Einrichtung und Beaufsichtigung der gerichtlichen	26. April.	108
Depositorium, wegen Verpackung der Gelder und Beschaffenheit der Quittungen für das Ober-Landes-Gerichts-	11. Mai.	118
Deserteure (s. Bundes-Kartel-Convention).		
Dismembrationen, über das bei, von Grundstücken zu beobachtende Verfahren	12. April. 4. Mai.	95 117
Domainen (s. Hypothekenwesen).		
Domainen-Beamte, wegen untersagter Beschlagnahme von fremden Getränken, die in zwangspflichtigen Krügen vorgefunden werden.	27. Februar.	54
Domainen-Pächter (s. Bauverpflichtungen).		
Dominien (s. die Verfügung unter der Rubrik „Domainen-Beamte").		
Dominien (s. Gemeinde-Rechnungen).		
Dominial-Criminal-Untersuchungskosten, die, werden vom 1sten Januar 1833 ab, auf die Ständische Inquisitions-Casse in Cosel übernommen	20. Dec.	270
Dreidinge, die, und Dreidingsgelder betreffend	24. Januar.	36
E.		
Ehescheidungssachen, das Forum in, katholischer Glaubensgenossen betreffend	14. Dc. 1831.	2
Eingaben (s. Stempel).		
Entweichungen der Gefangenen und Sträflinge aus den Gefängnissen, auf dem Transport u. s. w. sind nach den Vorschriften der §§ 237 et seq. der Criminal-Ordnung zu behandeln, und ist bei jedem gefährlichen Verbrecher, der Regierung gleichzeitig Anzeige zu machen	22. Mai.	127
Epidemie (s. Krankheiten und Anzeige davon).		
Erbschaftsstempel, den, von der Substanz und resp. von den Nutzungen betreffend, welche dem Erben, Donatar und Legatar erst in Zukunft anheimfallen sollen	16. März. 2. April.	73 119
Erbschaftsstempel, über das Verfahren bei Restitution der zuviel erhobenen	20. Juni.	176
Executionen (s. Gelder, baare). (s. Salarien-Cassen).		
Executoren (s. Rechnungsbücher). (s. Cautions-Verpflichtung).		
Executoren, gerichtliche, ihre Gebühren betreffend	9. März.	60

F.

	Datum der Verordnung.	Pagina des Amtsblatts pro 1832.
Fabrikzeichen der Stabeisen-Hüttenwerke. Extraord. Beilage zum XXIII. Stück des Amtsblatts.		
Fahren, das schnelle, ist auf Chaussee-Brücken bei einem Thaler Strafe verboten	22. Juni.	148
Feldmesser, über einige Verhältnisse derjenigen, welche die Prüfung vor dem 8ten September 1831 bestanden haben	26. Februar.	52
Feldmesser-Prüfungen, Bestimmung der Termine der vierteljährigen.	1. Mai.	116
Feuer-Societäts-Beträge im Jahre 1832 pro 1831	2. April.	86
Fleisch, den Verkauf des frischen und der Backwaaren betreffend	27. Januar.	34
Flußschifffahrt, Publicandum im Betreff des Reiseverkehrs und der sanitätspolizeilichen Controlle darunter	27. April.	105
Forsten (s. Hypotheken-Wesen). (s. Vieh).		
Forst-Polizei-Contraventionen, sobald nicht ein vorsätzliches oder dolöses Verbrechen dabei begangen worden, gehören zum Ressort der Polizei-Behörden	3. April.	92
Frei-Exemplare (s. Amtsblätter).		
Freizügigkeit, die, zwischen Preußen und dem Kirchenstaate betreffend	9. Nov.	254
Friedrichsd'ors können bei Zahlungen in Silbergelde an Staatscassen, zu dem festen Course von 13⅓ Procent oder à 5 rtl 20 Sgr angenommen werden	20. Dc. 1831.	2
Füllen (s. Brennen).		

G.

Gastwirthe, welche ihre Pferde auch an andere Personen, als die bei ihnen einkehrenden Gäste vermiethen, müssen besondere Gewerbesteuer entrichten	12. April.	97
Gebühren (s. Executoren). (s. Injurien-Sachen).		
Geburten (s. Verheimlichung).		
Gefängnißstrafe (s. Inculpaten, die an dvs Inquisitoriat nach Cosel abzuliefern sind).		
Gefangene (s. Entweichungen).		
Gefangen-Listen, über die Form bei Einsendung der monatlichen	14. Januar.	24
Gehalts-Abzug, den, bei Beurlaubungen betreffend	13. Nov.	255
Geld (s. Friedrichsd'or).		
Gelder, baare, sind bei Vollstreckung der Executionen an Militair-Personen, Beamten und Pensionairs, nur bis zu einer gewissen Höhe der Beschlagnahme unterworfen	10. Februar. 18. März.	46 68

	Datum der Verordnung.	Pagina des Amtsblatts pro 1832.
G.		
Gemeinde-Rechnungen, die Gerichte sollen für ihre Abnahme keine Gebühren in Ansatz bringen	27. Juli.	175
Gemeinde-Rechnungen, ihre Abnahme liegt fernerhin allein den Dominien ob, ohne daß es der Zuziehung der Justitiarien bedarf. Bei seiner erforderten Zuziehung, muß über seine Remunerirung besondere Einigung Statt finden	5. Juli. 27. Juli.	167 175
General-Commissionen, die, sind befugt den Untergerichten und Kreis-Justizräthen in Gegenständen ihres Ressorts Aufträge zu ertheilen	12. Juni.	154
General-Kosten-Rechnungen, wegen Beobachtung der bestehenden Vorschriften bei den, von den Königlichen Inquisitoriaten und Untergerichten in Criminal-Sachen einzureichenden	6. März.	56
Gerichtliche Einnahme- und Ausgabe-Verhältnisse, wegen der anzufertigen gewesenen Uebersicht derselben pro $18^{29}/_{31}$ rücksichtlich der Magistrate und Patrimonial-Gerichtsherrn	8. Juni.	136
Geschäftsumfang, die alljährige tabellarische Zusammenstellung derselben bei sämmtlichen Gerichten und richterlichen Personen betreffend	6. Juni.	129
Gestütsknechte, Bestimmung bei vorkommenden Erkrankungsfällen der	27. Februar.	59
Getränkezwang, Dominien und Domainen-Beamte dürfen das in verlagspflichtigen Krügen vorgefundene fremde Getränk nicht eigenmächtig confisciren	27. Februar.	54
Gewerbesteuer (s. Gastwirthe).		
Gewerbesteuer-Contraventions-Sachen, die Anmeldung der in denselben zur persönlichen Haft gebrachten ausländischen Hausirer betreffend	4. März.	60
Gnadenquartal, die Theilnahme der Kinder eines Beamten an demselben betreffend	18. April.	124
Gottschalkowitz, als fünfter Einlaßort für Schwarzvieh aus dem Königreich Pohlen, Krakau, aus Gallizien, Mähren und Oesterreichisch-Schlesien	12. August.	183
Gymnasien (s. Religionsunterricht).		
H.		
Hagel-Assecuranz-Gesellschaft in Berlin	20. Juni. 31. Juli. 17. August.	141 196 203
Halle, wegen der Bedürftigkeits-Zeugnisse der Studirenden auf der Universität daselbst, die sich um Beneficien bewerben wollen	13. August.	226
Handlungs-Academie, die, in Danzig betreffend	17. August.	195

H.

	Datum der Verordnung.	Pagina des Amtsblatts pro 1832.
Handwerks-Gesellen (s. Wanderpässe).		
Handwerks-Gesellen, wegen Behandlung der fremden wandernden.	26. Januar.	33
Handwerks-Gesellen, über die Verhältnisse der zünftigen.	21. April.	103
Hannover, über das Verfahren rücksichtlich der dahin zu transportirenden Landstreicher und Verbrecher	4. Sept.	213
Hausirer, ausländische (s. Gewerbesteuer-Contravent.-Sachen).		
Hebammen-Unterricht, den, betreffend	9. Juni.	134
Hebammen-Unterstützungsgelder haben die Portofreiheit	8. October.	228
Hengste (s. Köhrung).		
Hessen (s. Zollvertrag).		
Hessen, Großherzogthum, die Veränderungen in den Behörden bei dem Handelsverkehr zwischen den Preußischen Unterthanen und den jenseitigen betreffend	10. Dec.	269
Hohlmaaße, über ihre Einrichtung zur Erlangung der allgemeinen Gleichförmigkeit	12. Juni.	134
Honorare, wegen Einziehung der seit dem Jahre 1829 gestundeten	7. Aug.	207
Honorare, Bekanntmachung der Bestimmungen, unter welchen den Studirenden der Universität Breslau dieselben gestundet werden können	15. Sept.	223
Hüttenwerke (s. Fabrikzeichen). (s. Rybnik).		
Hutungen (s. Vieh).		
Huthungs-Contraventionen (s. Local-Polizei).		
Hypothekenscheine (s. Atteste).		
Hypothekenwesen, wegen Vereinfachung und Abkürzung desselben bei Domainen und Forsten	26. Juni.	152

J.

Immatriculanden, die das Zeugniß *M* III. erhalten haben, können nur noch einmal und zwar innerhalb der Frist von 18 Monaten zur Prüfung zugelassen werden	2. April.	101
Inculpaten, welche zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt sind, sollen nur dann an das Inquisitoriat in Cosel abgeliefert werden, wenn dasselbe bestimmungsmäßig die Untersuchung zu führen verbunden ist	10. August.	195
Injurien-Sachen bei denen nur der Kläger zum gemeinen Stande, der Verklagte dagegen zu den höhern Ständen gehört, sollen hinsichtlich der Kosten nur wie Bagatell-Sachen behandelt werden	18. April.	122
Inquisitoriat in Cosel, wegen Absendung der Criminal-Verbrecher und Inhaftaten dahin	17. Jan. 30. März.	27 98

	Datum der Verordnung.	Pagina des Amtsblatts pro 1832.
J.		
Inquisitoriate (s. General-Kosten-Rechnungen).		
Insinuation, die, der Vorladungen betreffend	17. August.	200
Insinuationen, Aufträge wegen, die von dem Königlichen Ober-Landes-Gericht in Breslau, an diesseitige Kreis-Justiz-Räthe und Untergerichte gelangen, sollen ohne weitere Rückfrage befolgt werden	27. April.	111
Inventarien-Stücke, ihre Abschätzung bei verpachteten Landgütern betreffend	16. Juni.	243
Inventuren (s. Commissions-Gebühren).		
Irren-Versorgungs-Anstalt (s. Plagwitz).		
Jungnitzsche Stiftung bei der Universität Breslau	29. August.	210
Juristen, über die Erfordernisse derjenigen Individuen, die sich dem Staatsdienst als, widmen wollen, um zur ersten gerichtlichen Prüfung admittirt zu werden	24. Januar.	35
Justiz-Officianten-Wittwen-Casse, Gelder die für dieselbe bestimmt sind, sollen nur wenn sie die Summe von 150 ℳ übersteigen, von den Untergerichten unmittelbar dahin abgesandt, sonst aber an die Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Casse in Ratibor durch Berechnung abgeführt werden	17. Juli.	183
K.		
Kartel-Convention (s. Bundes-Kartel-Convention).		
Kirchenstaat (s. Freizügigkeit).		
Klassensteuer-Ermäßigungs-Gesuche, bis wohin sie haben für das Jahr 1832 angebracht werden können. Extraordinaire Beilage zu dem Amtsblatt Stück IV.		
Köhrung (s. Schauämter).		
Köhrung, Termin zur, der Zuchthengste	26. Sept.	225
Kosten (s. Injurien-Sachen). (s. Vagabonden).		
Kosten, über die, für Verhaftung, Verwahrung und polizeilichen Untersuchung bei unvermögenden Personen	9. April.	89
Kosten, wegen Erstattung der, die durch Aufgreifung und Detention der eines Verbrechens verdächtigen, an die Justiz-Behörde abgelieferten Personen entstanden sind	13. Mai.	121
Kosten-Vorschuß-Cassen, wegen der, bei den Gerichtsbehörden	10. August.	187
Kramwaaren, das Umherziehen mit zum Verkauf bestimmten betreffend	15. Januar.	21
Krankheiten, epidemische, über die Verpflichtung der Ortsbehörden bei ihrem Ausbruch geeignete Anzeige zu machen	28. Juni.	146

	Datum der Verordnung.	Pagina des Amtsblatts pro 1832.
K.		
Kreis-Physiker, über den Umfang ihrer amtlichen Verpflichtungen ..	16. Aug.	191
Kreis-Thierärzten steht das eximirte Forum zu	18. April.	127
Kriminal-Sachen (s. General-Kosten-Rechnungen).		
Kupfergattungen, Herabsetzung der Eingangsabgaben auf mehrere	8. October.	234
Kurze Waaren (s. Kramwaaren).		
L.		
Laudemialpflichtige Grundstücke, bei Besitzveränderungen derselben sollen die Untergerichte den Königlichen Domainen- und Rentämtern zur erforderlichen Controllirung Nachricht geben	1. Juni.	135
Legitimation, die, der Partheien und den Gegenstand der Appellationen und Revisionen betreffend	25. Mai.	127
Legitimationen, die, der sich für pohlnische Flüchtlinge ausgebenden Herumtreiber sind sorgfältigst zu prüfen	13. Mai.	115
Legitimationen, die, der in den Zoll-Vereins-Staaten für ihr Geschäft reisenden Handel- und Gewerbetreibenden betreffend	11. October.	231
Lehmgruben (s. Sandgruben wegen ihrer Beaufsichtigung).		
Leubus, bei den Anträgen um Aufnahme von Gemüthskranken in die dasige Provinzial-Irren-Heilanstalt ist ein Revers beizulegen, wovon das Formular der nebenstehend allegirten Verfügung beigefügt ist	14. Nov.	252
Liquidationen, die, der Kosten und Auslagen in Untersuchungs-Sachen betreffend	3. Dec.	263
Local-Polizei, die, ist zur Untersuchung und Bestrafung der auf Privat-Grundbesitzungen begangenen Hutungs-Contraventionen befugt	24. October.	237
Local-Polizei-Behörden (s. Polizei).		
Lohnkutscher, über die Begünstigungen die den Preußischen, in Dresden und Leipzig zugestanden worden sind	24. Juni.	172
M.		
Maischsteuer-Credit, die Gesuche um Bewilligung desselben sind stempelpflichtig	21. März.	79
Mandatariats-Gebühren bei der Con- und Reconvention, können nur nach dem höchsten Object liquidirt werden	18. April.	124
Martini-Marktpreise, Durchschnitts- und pro 1831	31 Dec. 1831.	13
pro 1832	4. Dec.	263
Medicinische Zeitung, ihre Herausgabe betreffend	17. Nov.	254

	Datum der Verordnung.	Pagina des Amtsblatts pro 1832.
M.		
Militairpflichtige Individuen werden durch Verheirathung und Possessionirung, ihrer Verpflichtung zum Militairdienst nicht überhoben	25. Januar.	33
Militairpflichtige, von Untersuchungen gegen sie, so wie von den dabei erkannten Strafen, soll dem betreffenden Kreis-Landrath Nachricht gegeben werden	9. März. / 27. Nov.	67 / 261
Militairpflichtige, über das Verhältniß wenn, zur Untersuchung gezogen werden	23. Nov.	259
Minderjährige Verbrecher, wie denselben Straferkenntnisse publicirt werden sollen	29. Juni.	155
N.		
Notar (s. Stempel).		
O.		
Oder, Bekanntmachung der Punkte zur Beaufsichtigung des Gesundheitszustandes, der die, aufwärts fahrenden Schiffer	29. März.	72
P.		
Pachtungen (s. Inventarienstücke).		
Päße (s. Wanderpäße).		
Pensionen, die den ehemaligen Mitgliedern der, von der vormaligen Westphälischen Regierung aufgehobenen Stifter bewilligten, sind keiner Arrestlegung unterworfen	23. Januar.	39
Pferde (s. Gastwirthe).		
Pharmacopoe, die Vorschriften der neuen Ausgabe derselben, sollen vom 1sten März 1832 ab in allen Apotheken in Ausübung gebracht werden	29. Dc. 1831.	7
Pharmacopoe, einige Erläuterungen zur neuen Ausgabe derselben.	2. Februar.	31
Pharmacopoe, Bekanntmachung der Druckfehler in der neuen	19. März.	66
Plagwitz, über die Irren-Verforgungs-Anstalt zu, ist dem Regierungs-Rath Tschirner in Liegnitz das Curatorium übertragen worden	27. April.	107
Pohlnische Flüchtlinge (s. Legitimationen).		
Pohlnische Staatsschatz, wegen Forderungen an denselben aus der Periode vom 15ten Juni 1815 bis zum 30sten November 1830	11. Sept.	217

	Datum der Verordnung.	Pagina des Amtsblatts pro 1832.
P.		
Polizei, über die Strafbefugniß der Local=	23. Dc. 1831.	12
Polizei=Contraventions= und Strafsachen; der Recurs darin findet an die vorgesetzte Regierung, und von dieser an das Polizei=Ministerium Statt	10. August.	184
Polizeiliche Beaufsichtigung, über die, der aus Straf= und Besserungsanstalten entlassenen oder sonst verdächtigen Personen	9. Juli.	158
Polizeiliche Untersuchungen (s. Kosten).		
Portofreiheit (s. Hebammen=Unterstützungsgelder).		
Possessionirung (s. Militairpflichtige).		
Post=Expeditionen haben fernerhin keine Ansprüche auf Frei=Exemplare des Amtsblatts	3. Sept.	213
Postmeilenzeiger, wegen der neuen Auflage desselben	16. Juni.	168
Poststücke, über ihre Verpackung und Bezeichnung	7. April.	104
Preßunfug, Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung dagegen	29. März.	93
R.		
Ratiborer Kreis, Vertheilung der Kreisjustizräthlichen Geschäfte darin	11. Sept.	219
Raupen, wegen Vertilgung der Wald=	30. October.	239
Recesse, über das Verfahren bei Ausfertigung der bäuerlichen Auseinandersetzungs=	18. April.	121
Rechnungen (s. Gemeinde=Rechnungen).		
Rechnungen (s. Communal=Rechnungen).		
Rechnungen, Termine zur Einsendung der Jahres=	25. Januar.	27
Rechnungsbücher, die, der Bothen und Executoren bei den Gerichten betreffend	30. Dc. 1831.	8
Recurs=Instanz (s. Polizei=Contraventions=Sachen).		
Religionsunterricht, den, auf den Gymnasien betreffend	8. März.	69
Remonteankauf, den, in Schlesien betreffend	10. März.	149
Revers (s. Leubus).		
Rybniker Flammofen=Frischfeuer=Hüttenzeichen	22. Sept.	222
S.		
Sachsen (s. Contumaz).		
Salarien=Cassen, wegen ihrer Befriedigung bei Executionen	5. Juli.	134
Salarien=Cassen=Controlleurs (s. Cautions=Verpflichtung).		
Sand= und Lehmgruben, Verordnung wegen ihrer genauen Beaufsichtigung	12. Nov.	251

S.

	Datum der Verordnung.	Pagina des Amtsblatts pro 1832.
Schauämter, Bezeichnung der, zur Köhrung der von Privatpersonen gehaltenen Beschäler	17. März.	66
Schifffahrt (s. Flußschifffahrt).		
Schiffs-Revisions-Anstalten, ihre Aufhebung betreffend	2. Juli.	152
Schulamts-Candidaten (s. Seminar).		
Schulbesuch, erneuerte Verordnung betreffend den, und den auf die Confirmation und auf die erste Abendmahlsfeier vorzubereitenden Unterricht	29. Juli.	
Extraord. Beilage zum XXXV. Stück zum Amtsblatt.		
Schuldgefangene, kranke, sind der Haft zu entlassen	18. April.	127
Schullehrer-Seminarien, die Bedingungen der Aufnahme in die Königlichen betreffend	13. Februar.	47
Schullehrer-Seminar in Breslau, die Prüfung zur Aufnahme darin betreffend	28. Februar.	57
Schurgast, Bekanntmachung der Gerichtstage bei dem Stadtgericht zu	7. Sept.	214
Schwängerungssachen (s. Werthstempel).		
Schwangerschaft (s. Verheimlichung).		
Seminar zu Ober-Glogau, die Vorbereitungszeit der Candidaten des Schulamts darin, wird von 2 auf 3 Jahre verlängert	7. Juli.	163
Sportel-Cassen-Controlleurs (s. Cautions-Verpflichtung).		
Staatsschulden, Kündigung der zu 5 Procent und darüber verzinslichen	23. Juni.	145
Stempel (s. Erbschaftsstempel). (s. Maischsteuer-Credit).		
Stempel-Verhandlungen über die Abtretung des Rechts zu dem Bezuge der, in Stelle der sonstigen gutsherrlichen Rechte constituirten Rente, unterliegen nicht dem Kaufwerthstempel, sondern blos dem Cessionsstempel	10. Jan.	24
Stempel, über das Verfahren bei Beitreibung der, die einem Notar in Folge Statt gefundener Stempel-Revisionen defectirt worden sind	15. Juni.	142
Stempel, betrifft den, zu Eingaben an das hohe Justiz-Ministerium und das Ober-Landes-Gericht	26. October.	240
Stempel, wegen Erstattung der indebite verbrauchten	27. October.	241
Stempelpapier, der Verkauf des, mit dem Farbenstempel allein versehenen, hört mit dem 1sten Januar 1833 auf	27. Nov.	262

Digitized by Google

	Datum der Verordnung.	Pagina des Amtsblatts pro 1832.
S.		
Steuer-Credit, die Eingaben um Bewilligung deſſelben ſind ſtempelpflichtig	6. October.	228
Stock, die Strafe deſſelben iſt abgeſchafft	30. Nov.	266
Sträflinge (ſ. Entweichungen).		
Straferkenntniſſe (ſ. Minderjährige Verbrecher).		
T.		
Tabaksplanzungen, ihre Declaration pro 1832	4. Juni.	131
Tantieme, wegen der, der bei den Beſchäler-Stationen angeſtellten Beamten	6. Februar.	39
Tantieme, die, der gerichtlichen Salarien-Caſſen betreffend	6. April.	90
Taxen (ſ. Commiſſions-Gebühren).		
Thierarzneiſchule, Verzeichniß der Vorleſungen auf derſelben	—	81
U.		
Uniformen, die, der Juſtiz-Beamten betreffend	22. Mai.	126
Untergerichte (ſ. General-Koſten-Rechnungen).		
Unterſuchungen (ſ. Militairpflichtige).		
Unterſuchungskoſten, wegen Sicherung der noch unberichtigten, beim öffentlichen Verkauf eines, mit der Criminal-Jurisdiction beliehenen Grundſtücks	30. Dc. 1831.	13
Unterſuchungsſachen (ſ. Liquidationen).		
Urlaub (ſ. Gehaltsabzug).		
Urtels-Gebühren, die, der Untergerichte in unvermögenden Unterſuchungsſachen betreffend	24. Mai.	131
V.		
Vagabonden, über die Anfertigung der Koſten-Liquidationen für	18. Nov.	253
Verbrecher (ſ. Entweichungen).		
Verheimlichung, die, unehelicher Geburten und Schwangerſchaften ſo wie den Kindermord und die darauf geſetzten Strafen betreffend	5. Juni.	129
Verheirathung (ſ. Militairpflichtige).		
Vernehmung, die ſchleunige, der zur Haft abgelieferten Verbrecher betreffend	4. Mai.	116

	Datum der Verordnung.	Pagina des Amtsblatts pro 1832.
V.		
Vieh, das, der Gemeinden das in Forsten oder sonst auf fremden Hutungen aufgetrieben wird, soll nicht einzeln, sondern durch tüchtige Hirten in größeren Heerden gehütet werden	30. August.	211
Vieh (s. Local-Polizei).		
Vorladungen (s. Insinuation).		
W.		
Wanderpäße, wegen Ertheilung der, an Handwerksgesellen im militairpflichtigen Alter von 20 bis 25 Jahren	20. August.	194
Weidenbäume, über die Unzweckmäßigkeit des Köpfens derselben.	9. April.	85
Werthstempel, den, für Erkenntnisse in Schwängerungs- und Alimentations-Sachen betreffend	18. April.	125
Westphälische Stifter (s. Pensionen).		
Wittwen-Casse (s. Justiz-Officianten-Wittwen-Casse).		
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, die Beiträge zur allgemeinen können fortan mit 13⅓ Procent oder 20 Sgr. Agio in Silbergelde entrichtet werden	18. April.	107
Wolfs-Prämie, die, für einen in der Periode vom 1sten Juni bis Ende September erlegten jungen Wolf, ist auf 4 Rt. herabgesetzt	2. März.	59
Wolle, über ihre Einfuhr aus Krakau, Gallizien, Mähren und Oesterreichisch Schlesien	19. April.	96
Z.		
Zoll-Vereins-Staaten (s. Legitimationen für Reisende).		
Zoll-Vertrag, den, mit dem Churfürstenthum Hessen betreffend ...	5. Januar.	17
Zuchthaus-Inscriptions-Gebühren, die, per 10 Sgr. sind mit jedem, zu einer dreimonatlichen oder längern Zuchthausstrafe verurtheilten Sträflinge, bei der Einsendung an die Anstalt abzuliefern	30. Nov.	266
Zünftige Handwerksgesellen (s. Handwerksgesellen).		

Königliche Staats-Bibliothek Berlin

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google